Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1854.



Coblenz,
gedruckt bei Dubois und Sohn.

Zusammenstellung
der im Amtsblatte pro 1854 abgedruckten Bestimmungen 2c. 2c.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten des Amtsblattes.)

Kirchen- und Schulsachen.

Ferien-Ordnung für die höhern Schulanstalten der Rheinprovinz 34. Erinnerung an die Stempelfreiheit der Kirchen 2c. 114. Errichtung einer evangelischen Gemeinde zu Andernach 297. Bestimmung über die Ferien in den Elementarschulen 446. Errichtung einer evangelischen Lehrer-Bildungsanstalt in Traben 453.

Polizeiwesen.

Polizei-Verordnung zur Sicherung der Telegraphenleitung bei Coblenz 122; in Betreff des Rauchens in Stallungen, Scheunen 2c. 139; betr. die Dachhaken auf den Schieferdächern 2c. 170; betr. Bestrafung wegen versäumter Impfung derjenigen Kinder, welche von den natürlichen Blattern befallen werden 171. Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien 187. Poliz.-Verordn., betr. die Anschaffung von Gesindedienstbüchern 210; betr. den Verkehr mit Schießpulver 306; betr. das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln 358, 473; betr. den Viehhandel 381.

Medizinalwesen.

Erinnerung an die Bestimmung über Ausstellung ärztlicher Atteste 75. Empfehlung der Ling'schen Gymnastik von Rothstein 75. Beschränkung der Ausübung der innern Heilkunde durch Wundärzte I. Kl. 178. Ueber die Vermerke der Geburtshelfer in die Tagebücher der Hebammen 219. Berechtigung der Assistenzärzte zur Civil-Praxis 294. Verlegung der delegirten medizinischen Ober-Examinations-Kommission von Coblenz nach Bonn 426.

Steuer-, Kataster- und Gewerbesachen.

Eichen der Gasmesser und die dafür zu entrichtenden Gebühren 17; der kleinen Gemäße 116, 413. Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe 27, 43, 45. Ueber die Einfuhr von Waaren nach Nord-Amerika 43, 139. Industrie-Ausstellung zu München 44, zu Paris Beil. zu Nro. 38. Ueber die Reklamationen und Rekurse gegen die Veranlagung der Klassen- und Gewerbesteuer 76. Ueber die Anmeldung der Kultur-Veränderungen 270, 341, 371, 392. Erhebung eines Zuschlags zu den Steuern 267. Gesetz wegen Berichtigung des Maischsteuersatzes bei Erhebung der Branntweinsteuer 265, 391. Uebersicht der Steuersätze in den Vereinsstaaten 277. Erhebung der Uebergangsabgaben von dem aus Luxemburg 2c. eingehenden Branntwein 299, 419. Errichtung eines Eichungs-Amtes in Linz 455.

Bauwesen.

Berechtigung der Realschule zu Treptow zur Ertheilung von Zeugnissen für Kandidaten des Baufachs 49; desgl. der zu Neisse 178, zu Potsdam 305.

Kassensachen.

Ueber das Verwiegen der Goldmünzen 42. Einziehung der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehnsscheine von 1848: 130, 244; Präklusivtermin zum Umtausch derselben 274, 289, 338, 369, 389, 397, 429, 437, 461, 462, 469. Auszahlung der Kapitalbeträge von ausgeloosten Schuldverschreibungen 140. Liste der aufgerufenen und in 1853 als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere 142. Verzeichniß der ausgeloosten resp. vernichteten Rentenbriefe in Münster 188, 206, 214, 229, 433, 442, 458, 479. Ausreichung von Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850: 235; desgl. zu den Staatsschuldscheinen Ser. XII. 322. Einstellung der Bankgeschäfte mit der Reg.-Hauptkasse in Düsseldorf 364. Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassenabschlusse 439.

Postwesen.

Schifffahrtswesen.

Berg- und Hüttenwesen.

Forstwesen.

Militairwesen.

Allgemeines.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 1.

Donnerstag, den 5. Januar 1854.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 1. Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 5. November d. J. will Ich die in dem hierbei zurückerfolgenden notariellen Akt vom 10. Mai 1853 verlautbarten revidirten Statuten der durch Meinen Erlaß vom 8. September 1841 genehmigten Aktien-Gesellschaft zur Errichtung einer Wasserheilanstalt in dem Laubachsthale bei Coblenz auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch, jedoch mit folgenden Maßgaben bestätigen: 1) die fernere Dauer der Gesellschaft wird, von heute ab, auf dreißig Jahre festgestellt und kann eine Fortsetzung derselben über diese Frist hinaus nur in Gemäßheit der §§. 6. und 12., vorbehaltlich Meiner Genehmigung beschlossen werden. 2) Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 unterworfen, auch ist die Regierung zu Coblenz ermächtigt, die im §. 12. erwähnten Gesellschaftsblätter anders, als hier geschehen, zu bestimmen, und zwar durch eine in ihrem Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung, und das ihr zustehende Aufsichtsrecht durch einen für immer oder für einzelne Fälle zu bestellenden Commissarius wahrzunehmen, welcher befugt sein soll, die General-Versamlung und die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen, ihren Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen und jederzeit von den Rechnungen, Büchern und anderen Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Kenntniß und Einsicht zu nehmen. 3) Die Protokolle der General-Versammlungen sind notariell aufzunehmen und die Legitimation der Direktion erfolgt durch notarielle Ausfertigung der Wahlverhandlung. 4) Ist ein Theil mit der Wahl des Schiedsrichters nach §. 22. länger als 14 Tage nach erfolgter Aufforderung säumig, so erfolgt die Wahl dieses Schiedsrichters in derselben

Weise, wie die des Obmanns. Nach diesen Bestimmungen haben Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 21. November 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß das Original desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 14. Dezember 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Ausfertigung

des am 10. Mai 1853

vor Notar Wilhelm Gottfried Günther in Coblenz

errichteten Aktes

enthaltend

Reconstituirung

der Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz.

Wir **Friedrich Wilhelm IV.**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein &c. &c., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß

Vor Wilhelm Gottfried Günther, Königlichem Notar im amtlichen Wohnsitze der Stadt Coblenz, Landgerichts-Bezirks gleichen Namens, Großherzogthum Niederrhein, in Gegenwart der nachgenannten unterschriebenen zwei Zeugen erschienen die Herren:

1) Georg Joseph Schäffer, Fabrikant,
2) Simon Clemens, Kaufmann,
3) Franz Mayer, Kaufmann,
4) Gottfried Oswald und Franz Mayer, Kaufleute, für die Firma Oswald und Mayer,
5) Moritz Feist, Kaufmann, Namens der hier bestehenden Handlung unter der Firma „Gebrüder Feist“,

6) Sebastian Hoffmann, Tapezierer,
7) Franz Gabriel Drimborn, Rentner,
8) Doctor medicinæ Wilhelm Petry, praktischer Arzt,
9) Philipp Flüchard, Gastwirth,
10) Johann Martin Maret, Fabrikant,
11) Johann Georg Maret, Rentner,
12) Johann Gottfried Siegert, Rentner,
13) Jakob Peter Joseph Wolff, Apotheker,
14) Doctor medicinæ Heinrich Bermann, praktischer Arzt,
15) Franz Maas, Posthalter, Gastwirth und Gutsbesitzer,
16) Frau Anna Maria Mayer, geborene Longard, Handelsfrau,
17) Fräulein Maria Leßmann, Rentnerin,
18) Fräulein Margaretha Christ, Rentnerin,
19) Hermann Nebel, Baumeister,
alle wohnhaft zu Coblenz,
20) Thomas Douqué, Kaufmann, wohnhaft zu Neuendorf,
21) Wilhelm Nürnberger, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Winningen,
22) Frau Agnes Nettekoven, geborene Rederscheid, Wittwe des zu Pfaffendorf verlebten Königlichen Landgerichts-Rathes Herrn Hermann Joseph Nettekoven, sie Rentnerin, wohnhaft zu Bonn,

alle handelnd in ihrer Eigenschaft als dermalige Aktionäre der seit dem achten September achtzehnhundert ein und vierzig genehmigten und seither bestandenen Aktien-Gesellschaft „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz", wie dies aus der durch den instrumentirenden Notar hiermit beurkundeten Uebereinstimmung der denselben vorgelegten, auf den Namen der respektiven Comparenten ausgestellten Aktien mit dem gleichfalls produzirten Aktienbuch der Gesellschaft hervorgeht.

Die Comparenten erklärten, daß sie als dermalige Aktionäre der gedachten Aktien-Gesellschaft Behufs Rekonstituirung dieser Aktien-Gesellschaft nach Vorschrift des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig, Paragraph zwei gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag verabredet und geschlossen haben und zu dem Ende über nachfolgende Statuten übereingekommen seien.

Statuten

der Aktien-Gesellschaft „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz".

Paragraph eins.

Die seit dem Jahre achtzehnhundert ein und vierzig bestehende und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom achten September achtzehnhundert ein und vierzig genehmigte Aktien-Gesellschaft „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" rekonstituirt sich gemäß General-Versammlungs-Beschluß vom dreißigsten November achtzehnhundert neun und vierzig als eine auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust gegründete und

fortbestehende Aktien-Gesellschaft unter Beibehaltung der bisherigen Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" und des bisherigen Sitzes der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt und kann dieselbe außer den im Gesetz vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig Paragraph acht und zwanzig bestimmten Fällen nur durch Beschluß der General-Versammlung aufgelöst werden.

Paragraph zwei.

Die Gesellschaft wird durch eine Direktion, bestehend aus fünf Mitgliedern, vertreten; die Direktion wird durch einfache Stimmenmehrheit aus der Gesellschaft gewählt und nimmt ihr gesetzliches Domizil in der Anstalt Laubach selbst.

Paragraph drei.

Die ärztliche Leitung der Anstalt besteht unter einem, in den Preußischen Staaten approbirten praktischen Arzte.

Paragraph vier.

Sobald die durch Gesetz vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig Paragraph eins vorgeschriebene Allerhöchste Bestätigung ertheilt sein wird, soll der Gesellschafts-Vertrag nach Vorschrift des Artikels fünf und vierzig des Handelsgesetzbuches so wie des Paragraph drei des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig publizirt und jedem Aktionär, sowie dem Arzte der Anstalt in einfacher, von der Direktion beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden.

Paragraph fünf.

Das frühere Aktien-Kapital, bestehend aus achtzig, auf bestimmte Inhaber ausgestellten Aktien, jede zu Zweihundert Thaler, zusammen also Sechszehn Tausend Thaler, bleibt unverändert. Die frühern Aktien-Dokumente, ausgestellt am dritten Dezember achtzehnhundert ein und vierzig unter der Unterschrift der damaligen Direktion, der Herrn „Jak. Reiff", „G. J. Schäffer", „Bachem" und „Mayer" bleiben für die fernere Zeit des Fortbestandes der Gesellschaft unverändert gültig.

Gemäß Aufstellung vom ersten März dieses Jahres besteht das gegenwärtige Vermögen der Gesellschaft:

1) in Immobilien im Werthe von zwei und vierzig Tausend und sieben und sechszig Thaler sechs Groschen ein Pfennig . .	42,067	6	1
2) in dem vorhandenen Eiskeller, im Werthe von vier und neunzig Thaler fünfzehn Groschen	94	15	—
3) in Mobilien im Werthe von sechs Tausend drei und dreißig Thaler neunzehn Groschen zehn Pfennige	6033	19	10
4) in Ausstände im Betrage von fünf und vierzig Thaler drei Groschen und eilf Pfennige	45	3	11
Zusammen im Werthe von acht und vierzig Tausend zweihundert vierzig Thaler vierzehn Groschen zehn Pfennige . . .	48,240	14	10

Sämmtliche Schulden der Gesellschaft belaufen sich gemäß Feststellung vom ersten März dieses Jahres auf dreizehn Tausend zweihundert vier und dreißig Thaler zehn Groschen eilf Pfennige . . . 13,234 10 11

so daß der Betrag von fünf und dreißig Tausend sechs Thaler drei Groschen eilf Pfennige sich als Grundkapital der Gesellschaft, das heißt 35,006 3 11 als das active, verfügbare und zu Gesellschaftszwecken zu verwendende Vermögen der Gesellschaft herausstellt.

Paragraph sechs.

Sollte eine Vergrößerung des Aktien-Kapitals oder überhaupt eine Aenderung an gegenwärtigen Statuten vorgenommen werden, so ist nach Vorschrift des Paragraph vier des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig die diesfallsige landesherrliche Genehmigung nachzusuchen. Zu einem gültigen Beschlusse einer solchen Abänderung ist die Vertretung von wenigstens zwei Drittheilen der Aktien nothwendig und soll bei diesen Abstimmungen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Aktien nach Paragraph zwölf der Statuten entscheiden.

Paragraph sieben.

Nach Vorschrift des Paragraph zwölf des angeführten Gesetzes über Aktiengesellschaften soll die genaue Bezeichnung der Aktien nach Namen, Stand und Wohnort der bestimmten Inhaber in dem Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen werden.

Wird eine Aktie verkauft oder begeben, so ist der Direktion hiervon die Anzeige zu machen und soll die Uebertragung durch dieselbe auf der Aktie und im Aktienbuche vermerkt werden.

Eine Uebertragung derselben an einen Nichtaktionär darf auf der Aktie und im Aktienbuche erst vermerkt werden, wenn die Gesellschafts-Mitglieder von dem ihnen zustehenden Vorkaufsrechte keinen Gebrauch gemacht haben. Ueber dieses Vorkaufsrecht haben sich die Aktionäre binnen vierzehn Tagen auszusprechen, innerhalb welcher Frist die Direktion deren Erklärung durch Circular einholen muß. Sind mehrere Mitglieder, welche eine Aktie übernehmen wollen, so entscheidet unter ihnen das von der Direktion zu ziehende Loos.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Paragraph acht.

Im Falle eine Aktie oder Dividendenscheine verloren gehen sollten, kann der Aktionär nur gegen eine der Direktion genügend scheinende Bürgschaftsstellung die Auszahlung der Dividende verlangen. Nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der gestellten Bürgschaft an gerechnet, soll der verloren gegangene Gegenstand von der Direktion für annullirt erklärt werden und dieser die Befugniß zustehen, dem Aktionär statt des verlorenen ein neues Dokument auszufertigen, wobei die Annullation des verloren gegangenen Gegenstandes auszudrücken ist.

Paragraph neun.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft schließt mit dem ersten März, und hat die Direktion in einer General-Versammlung, die im Monat März oder April statthaben muß, der Gesellschaft vollständige Rechnung nebst Bilanz-Aufstellung vorzulegen.

Sobald durch die Brutto-Einnahmen

a) die Verwaltungskosten,
b) die Unterhaltungskosten,
c) die Zinsen der zur größern Ausdehnung der Anstalt aufgenommenen Kapitalien,
d) Vierhundert Thaler für Abnutzung der Möbel,
e) die nach Paragraph sechszehn der Statuten dem Hausdirektor als Honorar ausgeworfenen Zweihundert Thaler,
f) Ein Tausend Thaler zur jährlichen Abtragung der oben erwähnten Kapitalien,

gedeckt sind, so hat die General-Versammlung zu bestimmen, wie viel aus dem dann noch verbleibenden Reinertrag als Dividende an die Aktionäre vertheilt werden soll.

Paragraph zehn.

Nach gänzlicher Tilgung der aufgenommenen Kapitalien soll ein Reserve-Fonds gebildet werden, wozu jährlich wenigstens Fünf Hundert Thaler asservirt werden sollen.

Paragraph eilf.

Jede einzelne Aktie soll auch eine Stimme in der General-Versammlung haben; jedoch wie viel Aktien ein Aktionär auch immer haben mag, so soll er nie mehr als zu fünf Stimmen berechtigt sein können; bei etwaiger Stimmengleichheit soll die Meinung des Vorsitzenden der Direktion den Ausschlag geben. Abwesende Aktionäre können durch Vollmacht von andern Aktien-Inhabern vertreten werden; es soll aber kein Aktionär mehr als zwei Vollmachten vertreten können.

Paragraph zwölf.

Eine General-Versammlung muß wenigstens acht Tage vorher durch ein Circular, worin die zur Verhandlung kommenden Gegenstände besonders aufgeführt sind, sowie durch Einrückung dieses Circulars wenigstens acht Tage vor der Verhandlung in die zu Coblenz erscheinende Coblenzer Zeitung, verbunden mit dem Anzeiger, oder im Falle dieses Blatt, bevor eine General-Versammlung zur Erwählung eines andern Zeitungs-Organs abgehalten werden kann, eingegangen sein sollte, in die Kölnische Zeitung bekannt gemacht werden. Eine solche gehörig bekannt gemachte General-Versammlung ist, mit Ausnahme der Fälle, welche im Paragraph sechs und ein und zwanzig vorgesehen sind, beschlußfähig, gleichviel, wie viele Aktionäre dann anwesend sein werden. Sind in einer General-Versammlung, welche über Vergrößerung des Aktien-Kapitals, Veränderungen der Statuten oder über die Auflösung der Gesellschaft entscheiden soll, nicht die nach Paragraph sechs der Statuten erforderliche Anzahl der Aktionäre erschienen, so soll bei der zweiten Einberufung die Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der alsdann anwesenden oder vertretenen Aktionäre entscheiden.

Auswärtige Gesellschaftsmitglieder werden nicht durch Circulare zur General-Versammlung eingeladen, sondern wenigstens acht Tage vorher brieflich davon benachrichtigt, insofern deren Aufenthalt bekannt ist, andernfalls soll die oben vorgesehene Einrückung in die Coblenzer Zeitung, subsidiarisch in die Kölnische Zeitung die Stelle der speziellen Einladung vertreten.

Alle übrigen von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch Einrückung in die Coblenzer Zeitung, subsidiarisch in die Kölnische Zeitung.

Paragraph dreizehn.

Die Direktion ist mit der Verwaltung des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft nach Maaßgabe der nähern Bestimmungen dieser Statuten beauftragt.

Paragraph vierzehn.

Es sollen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zwei, und des darauf folgenden Jahres drei Direktoren ausscheiden und durch neue ersetzt werden, wobei es jedoch der General-Versammlung unbenommen bleibt, die ausscheidenden Mitglieder wieder neuerdings zu wählen. Wenn das ausscheidende Mitglied sofort wieder gewählt wird, so kann es für dieses Mal die Wahl ablehnen.

Die Legitimation der gewählten Direktions-Mitglieder geschieht durch Veröffentlichung mittelst jährlicher Einrückung in die Coblenzer, subsidiarisch in die Kölner Zeitung.

Paragraph fünfzehn.

Die Direktion wird ermächtigt, eine Ausgabe unter fünfzig Thaler durch einfache Stimmenmehrheit zu beschließen, eine Ausgabe darüber bis zu Einhundert Thaler muß unbedingt die Zustimmung der fünf Direktoren haben. Größere Beträge können nur durch die General-Versammlung bewilligt werden.

Paragraph sechszehn.

Die Dienstleistungen der Direktion sind im Allgemeinen unentgeldlich; jedoch soll dem Haus-Direktor für seine Bemühungen ein Honorar von Zweihundert Thalern bewilligt werden, insofern der Gesellschaft bei dem Jahresabschluß nach Abzug der hierüber im Paragraph neun a, b, c und d aufgeführten Posten wenigstens ein reiner Gewinn von Zweihundert Thalern übrig bleibt.

Paragraph siebenzehn.

Die Direktion hat sich mit dem Arzte über die einzelnen Bedingungen seines Verhältnisses zur Anstalt zu benehmen, und den abzuschließenden Vertrag einer General-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen; ferner hat dieselbe, außer den Anstellungen des geringern Dienstpersonals, den Inspektor und den Oekonomen der Anstalt anzustellen und die Verträge mit ihnen abzuschließen.

Paragraph achtzehn.

Wenn gleich dem Restaurateur nachgegeben werden soll, auch an Nichtkurgäste Erfrischungen zu verabreichen, so soll dieses dennoch nur eine Begünstigung sein, die, wenn das Interesse der Gellschaft es erheischt, sofort aufgehoben werden kann; die Direktion wird daher in ihrem Vertrage mit dem Restaurateur sich dieses Rechtes nicht begeben.

Paragraph neunzehn.

Es hat der Verwalter über seine Einnahmen und Ausgaben genaue Buchung zu führen, und wenigstens alle vierzehn Tage mit der Direktion abzurechnen; in wie weit der Verwalter zu Ausgaben berechtigt ist, sowie überhaupt dessen Funktionen wird die Direktion in dem Vertrage später genau feststellen; dasselbe Verfahren soll auch mit dem Restaurateur in Anwendung kommen, und sollen außerdem Beide unter möglichst genauer Kontrolle und Leitung des Arztes stehen. Um die Gesellschaft möglichst vor Verlust zu schützen, wird die Direktion von dem Verwalter und dem Restaurateur eine ihrer Stellung angemessene Caution verlangen.

Paragraph zwanzig.

Es soll jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, wenn eintretende Verhältnisse es nicht früher erheischen, im Monat März oder April eine General-Versammlung berufen werden, worin die Direktion Rechnung ablegt, zwei Rechnungs-Revisoren mit dem Rechte, der Direktion Decharge zu ertheilen, erwählt werden, und die Wahl der Direktion nach Paragraph zwei und nach Paragraph vierzehn hieroben stattfinden.

Außerdem soll eine General-Versammlung sofort berufen werden, sobald wenigstens sechs Aktionäre bei der Direktion schriftlich darum einkommen.

Paragraph ein und zwanzig.

Zu einem Antrage auf Auflösung der Gesellschaft ist ein schriftlicher Antrag von Aktionären, welche wenigstens ein Viertheil sämmtlicher Aktien vertreten, erforderlich. Es soll hierauf die Direktion ein viertel Jahr vor Ablauf des laufenden Jahres eine General-Versammlung einberufen und den Vermögensstand der Gesellschaft möglichst genau vorlegen; diese Vorlage des Vermögensstandes soll jedoch auf Verlangen von wenigstens sechs Aktionären von in der General-Versammlung gewählten sachverständigen Taxatoren aufgestellt und der alsdann auf's neue einzuberufenden General-Versammlung vorgelegt werden.

In beiden Fällen kann die dazu einberufene General-Versammlung entscheiden, ob die Gesellschaft ferner fortbestehen oder sich auflösen soll. Zum Beschluß der Auflösung der Gesellschaft sind jedoch die Bedingungen erforderlich, welche in den Paragraphen sechs und zwölf hieroben für eine Abänderung der Statuten vorgeschrieben sind.

Paragraph zwei und zwanzig.

Sollten wider alles Erwarten unter den Gesellschafts-Mitgliedern Streitigkeiten entstehen, unter welchem Namen es immer wolle, und wodurch Ansprüche an das gemeinschaftliche gesellschaftliche Vermögen gemacht oder hergeleitet werden können, so sollen diese Streitigkeiten nie anders als im schiedsrichterlichen Wege, und zwar in erster und letzter Instanz entscheidend, geschlichtet werden, wozu der oder die klagenden Theile Einen wählen, die Beklagten Einen, und die also gewählten Schiedsrichter den Dritten bestimmen. Wenn sich die beiden, von den streitenden Theilen gewählten Schiedsrichter über die Wahl des Dritten nicht einigen können, so soll dieser Dritte von dem Königlichen Friedensrichter des Bezirks Coblenz Numero Eins bestimmt werden.

Indem die Comparenten die vorstehenden Statuten ihrem ganzen Inhalte nach hiermit genehmigen und die Direktion bevollmächtigen, dieselben nach Vorschrift des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig, Paragraph eins, zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen, erklären sie zugleich, daß sie an den achtzig Aktien, welche nach Paragraph fünf der Statuten das Aktien-Kapital bilden, in folgender Weise participiren.

Es besitzen nämlich:

1) Herr Georg Joseph Schäffer, eine Aktie,
2) Herr Simon Clemens, fünf Aktien,
3) Herr Franz Mayer, zehn Aktien,
4) Herr Oswald und Mayer, zwei Aktien,
5) Herren Gebrüder Feist, zwölf Aktien,
6) Herr Sebastian Hoffmann, zwei Aktien,
7) Herr Franz Gabriel Drimborn, zwei Aktien,
8) Herr Doktor Wilhelm Petry, sieben Aktien,
9) Herr Philipp Flüchard, zwei Aktien,
10) Herr Johann Martin Maret, zwei Aktien,
11) Herr Johann Georg Maret, eine Aktie,
12) Herr Johann Gottfried Siegert, fünf Aktien,
13) Herr Jakob Peter Joseph Wolff, eine Aktie,
14) Herr Doktor Heinrich Bermann, eine Aktie,
15) Herr Franz Maas, eine Aktie,
16) Frau Anna Maria Mayer, zehn Aktien,
17) Fräulein Maria Leßmann, eine Aktie,
18) Fräulein Margaretha Christ, zwei Aktien,
19) Herr Hermann Nebel, zwei Aktien,
20) Herr Thomas Douqué, eine Aktie,
21) Herr Wilhelm Nürnberger, fünf Aktien,
22) Frau Wittwe Nettekoven, fünf Aktien.

Dem Begehren der Comparenten gemäß wurde ein gedrucktes Exemplar der auf den Namen des Inhabers auszufertigenden und einzutragenden Aktien und ein ge-

drucktes Exemplar der Dividenden-Scheine, nachdem die Exemplare von den Zeugen und dem Notar ne varietur paraphirt worden, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt.

Worüber Urkunde, zu deren Aufnahme und Vollziehung inclusive der Vorarbeiten im Ganzen sechs Stunden verwendet worden sind.

Also geschehen und vorgegangen zu Coblenz in des Notars Schreibstube am zehnten Mai des Jahres achtzehnhundert drei und fünfzig, in Gegenwart von Jakob Kröhl, Schuhmacher, und Peter Joseph Laufenberg, Schneider, beide zu Coblenz wohnhaft, hierzu ersuchte Zeugen, und haben sämmtliche Comparenten, welche, sowie die Zeugen, dem Notar von Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, diese Verhandlung, nachdem dieselbe ihnen deutlich vorgelesen worden war, mit den Zeugen und mit dem Notar unterschrieben.

Gez. Franz Mayer, Maria Mayer, Wolff, Dr. Petry, für Oswald und Mayer: Franz Mayer, für Oswald-Mayer: Gottfr. Oswald, Ph. Flüchard, S. Clemens, J. G. Maret, J. G. Siegert, Gebrüder Feist, J. M. Maret, M. Christ, Fr. Maas, Posthalter, Th. Douqué, J. G. Drimborn, Sebast. Hoffmann, G. J. Schäffer, H. Rebel, Dr. Bermann, Agnes Nettekoven geb. Nederscheid, Maria Leßmann, Nürnberger, Jakob Kröhl, P. J. Laufenberg und Günther.

Zur Urschrift wurde für fünfzehn Groschen Stempel cassirt.

„Befehlen und Verordnen"

„zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert, werden, Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten dasselbe zu handhaben; Allen Offizieren der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern auf Ersuchen starke Hand zu leisten."

Zur Bekräftigung dessen wurde Gegenwärtiges vom Notar unter Beidrückung seines Amtssiegels unterschrieben.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Königliche Notar,
Günther.

№ Thlr. 200 Ct.

Aktien-Gesellschaft
der

Kaltwasser-Heil-Anstalt
im
Laubbachsthale
bei Coblenz,

gegründet zu Coblenz durch Notariats-Akt vom 24. März 1840, bestätigt von Seiner Majestät dem Könige durch Urkunde vom 8. September 1841.

Herr in Coblenz, Inhaber dieser Actie № ist mit der Summe von

Zweihundert Thaler

an dem, in achtzig Actien vertheilten, Gesellschafts-Capital von Thlr. 16,000

betheiligt, worüber ihm gegenwärtige Urkunde, mit der Unterschrift der zeitigen Direktions-Mitglieder, auf den Grund des §. 9. der beigefügten Statuten ertheilt wird.

Es sind dieser Actie die halbjährigen Zins-Coupons zu 5 Prozent bis zum 2. Januar 1850 beigefügt.

Coblenz, den 3. Dezember 1841.

Die Directions-Mitglieder.

Es ist diese Actie №   auf Herrn
überschrieben und dieses im Register Fol.   vermerkt worden.

Coblenz, den   18

Die Direction.

Es ist diese Actie №   auf Herrn
überschrieben und dieses im Register Fol.   vermerkt worden.

Coblenz, den   18

Die Direction.

Es ist diese Actie №   auf Herrn
überschrieben und dieses im Register Fol.   vermerkt worden.

Coblenz, den   18

Die Direction.

Es ist diese Actie №   auf Herrn
überschrieben und dieses im Register Fol.   vermerkt worden.

Coblenz, den   18

Die Direction.

Es ist diese Actie №   auf Herrn
überschrieben und dieses im Register Fol.   vermerkt worden.

Coblenz, den   18

Die Direction.

Kalt-Wasser-Heil-Anstalt im Laubbachsthale bei Coblenz.

Anweisung zum Empfange der 2. Serie von Dividenden-Scheine für die Actie № ______

Inhaber empfängt am 1. Juli 1861 gegen diese Anweisung die 2. Serie der Dividenden-Scheine der vorbezeichneten Actie.

Coblenz, den 1. Mai 1851. Die Direction.

Kalt-Wasser-Heil-Anstalt im Laubbachsthale bei Coblenz.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 1859 zahlbar mit Thl. ______ am 1. Juli 1860.

Inhaber dieses hat bei der Directions-Kasse am 1. Juli 1860 auf die Actie № ______ durch General-Versammlungs-Beschluß als Dividende vom Jahre 1859 Thl. ______ zu erhalten.

Coblenz, den 1. Mai 1851.

Die Direction der Anstalt.

Kalt-Wasser-Heil-Anstalt im Laubbachsthale bei Coblenz.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 1858 zahlbar mit Thl. ______ am 1. Juli 1859.

Inhaber dieses hat bei der Directions-Kasse am 1. Juli 1859 auf die Actie № ______ durch General-Versammlungs-Beschluß als Dividende vom Jahre 1858 Thl. ______ zu erhalten.

Coblenz, den 1. Mai 1851.

Die Direction der Anstalt.

Kalt-Wasser-Heil-Anstalt im Laubbachsthale bei Coblenz.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 1856 zahlbar mit Thl. ______ am 1. Juli 1857.

Inhaber dieses hat bei der Directions-Kasse am 1. Juli 1857 auf die Actie № ______ durch General-Versammlungs-Beschluß als Dividende vom Jahre 1856 Thl. ______ zu erhalten.

Coblenz, den 1. Mai 1851.

Die Direction der Anstalt.

Kalt-Wasser-Heil-Anstalt im Laubbachsthale bei Coblenz.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 1857 zahlbar mit Thl. ______ am 1. Juli 1858.

Inhaber dieses hat bei der Directions-Kasse am 1. Juli 1858 auf die Actie № ______ durch General-Versammlungs-Beschluß als Dividende vom Jahre 1857 Thl. ______ zu erhalten.

Coblenz, den 1. Mai 1851.

Die Direction der Anstalt.

Kalt-Wasser-Heil-Anstalt im Laubbachsthale bei Coblenz.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 1855 zahlbar mit Thl. ______ am 1. Juli 1856.

Kalt-Wasser-Heil-Anstalt im Laubbachsthale bei Coblenz.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 1854 zahlbar mit Thl. ______ am 1. Juli 1855.

Inhaber dieses hat bei der Directions-Kasse am 1. Juli 1856 auf die Actie № ______ durch General-Versammlungs-Beschluß als Dividende vom Jahre 1855 Thl. ______ zu erhalten.

Coblenz, den 1. Mai 1851.

Die Direction der Anstalt.

Kalt-Wasser-Heil-Anstalt im Laubbachsthale bei Coblenz.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 1852 zahlbar mit Thl. ______ am 1. Juli 1853.

Inhaber dieses hat bei der Directions-Kasse am 1. Juli 1853 auf die Actie № ______ durch General-Versammlungs-Beschluß als Dividende vom Jahre 1852 Thl. ______ zu erhalten.

Coblenz, den 1. Mai 1851.

Die Direction der Anstalt.

Kalt-Wasser-Heil-Anstalt im Laubbachsthale bei Coblenz.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 1851 zahlbar mit Thl. ______ am 1. Juli 1852.

Inhaber dieses hat bei der Directions-Kasse am 1. Juli 1852 auf die Actie № ______ durch General-Versammlungs-Beschluß als Dividende vom Jahre 1851 Thl. ______ zu erhalten.

Coblenz, den 1. Mai 1851.

Die Direction der Anstalt.

Inhaber dieses hat bei der Direktions-Kasse am 1. Juli 1855 auf die Actie № ______ durch General-Versammlungs-Beschluß als Dividende vom Jahre 1854 Thl. ______ zu erhalten.

Coblenz, den 1. Mai 1851.

Die Direction der Anstalt.

Kalt-Wasser-Heil-Anstalt im Laubbachsthale bei Coblenz.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 1853 zahlbar mit Thl. ______ am 1. Juli 1854.

Inhaber dieses hat bei der Directions-Kasse am 1. Juli 1854 auf die Actie № ______ durch General-Versammlungs-Beschluß als Dividende vom Jahre 1853 Thl. ______ zu erhalten.

Coblenz, den 1. Mai 1851.

Die Direction der Anstalt.

Kalt-Wasser-Heil-Anstalt im Laubbachsthale bei Coblenz.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 1850 zahlbar mit Thl. ______ am 1. Juli 1851.

Inhaber dieses hat bei der Directions-Kasse am 1. Juli 1851 auf die Actie № ______ durch General-Versammlungs-Beschluß als Dividende vom Jahre 1850 Thl. ______ zu erhalten.

Coblenz, den 1. Mai 1851.

Die Direction der Anstalt.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1853.

№ 2. Das am 28. Dezember 1853 ausgegebene 66. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3905 das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in den zum Mohrunger landwirthschaftlichen Department gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

№ 3906. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. Dezember 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 3.

Verzollung des Syrups.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ist unter Syrup, welcher einem Eingangs-Zolle von 2 Thlr. für den Centner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangs-Zolle für Zucker von 8 Thlr. für den Centner zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Thlr. für den Centner unter den Zollvereins-Staaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1) Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze von 2 Thlr. für den Centner zur Eingangsverzollung gestattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens $1,_{430}$ hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.

2) Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Thlr. für den Centner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Thlr für den Centner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.

3) Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Thlr. für den Centner sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrups-

menge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfund nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Thlr. in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister,
v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 4.
Publikation einer neuen Arzneitaxe.
A. IV b. Nro. 1723.

Durch Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. Dezember c. ist eine neue Arzneitaxe erlassen worden, welche mit dem 1. Januar 1854 in Kraft tritt.

Sämmtliche Apotheker werden hiermit angewiesen, diese neue bei Rudolph Gärtner in Berlin erschiene Arzneitaxe sich sofort anzuschaffen.

Coblenz, den 27. Dezember 1853.

№ 5.
Evangelische Kirchen-Collekte.
A. IVa. Nro. 5900.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat eine Kirchen-Collekte in allen evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Neubau der Kirche der evangelischen (kleinern) Gemeinde in Kronenberg, Synode Elberfeld, bewilligt und uns deren Ausschreibung überlassen. Wir haben die Erhebung dieser Collekte auf Sonntag, den 19. Februar k. Js. festgesetzt und die Pfarrer mit deren Einsammlung beauftragt.

Indem wir vorstehende Mittheilung des Königl. Consistorii hierselbst zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir hiermit, daß die eingehenden milden Gaben bis zum 10. März k. J. an die betreffenden Steuerempfänger und von diesen bis zum 20. März und zwar in den Kreisen Creuznach, Simmern, Zell und St. Goar an die Steuerempfänger im Kreisorte, in den Kreisen Coblenz, Mayen, Neuwied und Ahrweiler an die K. Kreiskasse hier, in dem Kreise Wetzlar an die Königl. Rentei daselbst und im Kreise Altenkirchen an das Königl. Steuer-Amt daselbst abzuliefern sind.

Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der Königl. Landräthe der betreffenden Bezirkskasse bis spätetens 20. März k. J. zuzufertigen und von dieser, unter gleichzeitiger Ablieferung des Gesammtbetrags an unsere Hauptkasse, bis zum 1. April k. J. uns einzureichen.

Coblenz, den 31. Dezember 1853.

№ 6.
Wegegeld-Erhebung zu Kruft.
A. III. u. VI. Nro. 4343.

Nachdem der Ausbau der Mayen-Andernach-Neuwieder Aktien-Straße nunmehr auf nahe 2 Meilen beendigt ist, wird mit dem 1. künftigen Monats die Hebebefugniß der Barriere zu Kruft von einer halben auf eine ganze Meile erhöht.

Coblenz, den 28. Dezember 1853.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 7. Erledigte Hülfs-Aufseher-stelle. Im hiesigen Arresthause ist gegenwärtig eine Hülfs-Aufseher-Stelle erledigt. Militair-Invaliden, welche im Besitze eines Civil-Versorgungs-Scheines sich befinden und geneigt sind, die erledigte Stelle zu übernehmen, wollen sich dieserhalb unverweilt bei mir melden.

Coblenz, den 27. Dezember 1853.

Der Arresthaus-Ober-Inspektor:
Wintgens.

№ 8. Vom 1. Januar k. J. ab wird das Personengeld bei der Coblenz-Linzer Personenpost durchweg mit 5 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfund Freigewicht an Sachen, erhoben werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 29. Dezember 1853.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 9. Die von der 8. Rheinischen Provinzial-Synode getroffene Wahl des bisherigen stellvertretenden Präses, Pfarrers Wiesmann zu Bonn, zum Präses, — die des Superintendenten und Pfarrers Eberts zu Creuznach zum Assessor, — so wie die des Superintendenten und Pfarrers Maaß zu Neuwied zum stellvertretenden Assessor der Synode, ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

№ 10. Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz ist unter dem 25. Dezember 1853 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Berichtigung. In № 50 des Amtsblatts v. J. S. 403 §. 5. Zeile 6 lies „Schaukasten" statt „Schukasten".

Das Amtsblatts-Sachregister pro 1853 und retr., verbunden mit einer Zusammenstellung der bekannt gemachten Verordnungen, ist auswärts bei den resp. Post-Anstalten, in Coblenz bei dem Reggs.-Sekr. Sasse zu $2^1/_2$ Sgr. pro Exempl. zu beziehen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 2.

Donnerstag, den 12. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 11. Eichen der Gasmesser bet.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 10. Juli d. J., das Verfahren bei der Prüfung und Eichung der Gasmesser betreffend, genehmige ich auf den Antrag der Königlichen Normal-Eichungs-Commission, daß außer den unter 3 und 6 daselbst daselbst bezeichneten größern Gasmessern unter denselben Bedingungen, wie sie für diese vorgeschrieben sind, auch solche Gasmesser zur Eichung zugelassen werden, deren Trommel-Inhalt oberhalb des normalen Wasserspiegels $^1/_{16}$ Kubikfuß beträgt. Die Eichungsgebühren hierfür werden auf 10 Sgr. und die entsprechenden Nebenkosten auf höchstens 7 $^1/_2$ Sgr. festgesetzt.

Berlin, den 15. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. September v. J., (Amtsblatt №. 36) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 9. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 12. Beilegung eines Namens. A. I. Nro. 2491.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. November v. J. zu genehmigen geruht, daß nach dem Gesuche der Gemeinde Steeg bei Bacharach dem dort befindlichen,

bei dem Uebergange der Preußischen Truppen über den Rhein in der Neujahrsnacht 1814 berührten Seitenthale der Name „Blücherthal“ beigelegt werde.

Coblenz, den 4. Januar 1854.

№ 13.
Erledigte Schulstelle.
A. IV a. Nro. 17.

In Folge der Pensionirung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Alken erledigt. Die Competenz derselben beträgt bei der eventuell fortbestehenden Verbindung mit den Kirchenämtern 172 Thlr. 10 Sgr. außer Wohnung und Garten.

Bei der Besetzung derselben wird auf die Fähigkeit im Orgelspielen mit Rücksicht genommen.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen binnen längstens 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Jung zu Beulich zu richten.

Coblenz, den 5. Januar 1853.

№ 14.
Schluß der Jagd betr.
B. II. Nro. 45.

Der Schluß der kleinen Jagd wird hiermit auf den 1. k. Mts. festgesetzt.

Coblenz, den 8. Januar 1854.

№ 15.
Meister-Befähigungszeugniß.
A. VII. u. VI. Nro. 2276.

Dem Maurer Johann Porten zu Senheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurer-Gewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 28. Dezember 1853.

№ 16.
Meister-Befähigungszeugniß.
A. VII. u. VI Nro. 2271.

Dem Schieferdecker Jakob Sausen aus Bullay ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdecker-Gewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 29. Dezember 1853.

№ 17.
Meister-Befähigungszeugniß.
A. VII. u. VI. Nro. 2256.

Dem Maurer Adam Leinweber zu Sobernheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 29. Dezember 1853.

Dem Lambert à Brassard zu Linz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 30. Dezember 1853.

№ 18. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2264.

Dem Buchdrucker Carl Sassenroth zu St. Goar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur

1) der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und
2) der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin

von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 30. Dezember 1853.

№ 19. Uebernahme zweier Agenturen betr. A. VII. Nro. 2182.

Dem Philipp Comes zu Mayen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 4. Januar 1854.

№ 20. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro 2286

Dem A. Bleeser zu Wissen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 4. Januar 1854.

№ 21. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2319.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die nachbezeichneten Militairpflichtigen, welche sich in diesem Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Kommissionen hierselbst nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landrathsamte einzufinden, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige angesehen und als solche verfolgt werden. Zugleich ersuche ich diejenigen Behörden, die etwa über den Aufenthalt derselben Auskunft geben können, hierhin Mittheilung zu machen.

№ 22. Abwesende Militairpflichtige.

1) Philipp Jores von Castellaun, geboren am 23. Februar 1830.
2) Peter Stützel von Pleizenhausen, geboren am 5. September 1831.
3) Johann Nikolaus Ernst I. von Dickenschied, geboren am 23. Februar 1831.
4) Johann Philipp Echternacht von Meckershausen, geboren am 11. März 1831.
5) Adam Auler von Wahlbach, geboren am 29. Juli 1831.
6) Heinrich Ludwig Bender von Horn, geboren am 3. November 1831.
7) Peter Joseph Geisler von Belthrim, geboren am 28. Januar 1831.
8) Jakob Weis von Kirchberg, geboren am 31. Mai 1831.
9) Johann Jakob Weber von Cappel, geboren am 20 Oktober 1831.
10) Johann Dalkner von Gemünden, geboren am 30. November 1831.

11) Philipp Nick von Sabershausen, geboren am 6. Februar 1831.
12) Nikolaus Jmer von Kirchberg, geboren am 25. Juni 1831.
13) Johann Steininger von Budenbach, geboren am 14. August 1831.
14) Andreas Trieb von Riesweiler, geboren am 1. April 1831.
15) Johann Jakob Heipp von Schwarzerden, geboren am 16. Oktober 1831.
16) Johann Peter Bonny von Bell, geboren am 20. August 1831.
17) Johann Christian Kunz von Sargenroth, geboren am 15. Mai 1831.
18) Carl Röhrig von Bruschied, geboren am 11. April 1831.
19) Peter Kimpel von Castellaun, geboren am 4. November 1831.
20) Philipp Liesenfeld von Corweiler, geboren am 10. Oktober 1831.
21) Carl Pfeiffer von Simmern, geboren am 14. September 1831.
22) Theodor Jakob Jacobi von Simmern, geboren am 25. Juli 1831.
23) Johann Joseph Bender von Mannebach, geboren am 12. November 1831.
24) Johann Peter Fei von Schneppenbach, geboren am 27. Mai 1831.
25) Johann Nikolaus Reitz von Niedercostenz, geboren am 22. Januar 1831.
26) Jakob Fuchs von Gemünden, geboren am 7. Januar 1831.
27) Peter Joseph Schröder von Sabershausen, geboren am 15. Dezember 1831.
28) Peter Jakob Müller von Kleinweidelbach, geboren am 13. Mai 1831.
29) Valentin Dämgen von Rheinböllen, geboren am 11. Juni 1831.
30) Jakob Frank von Simmern, geboren am 20. Juli 1831.
31) Johann Peter Wetzler von Altweidelbach, geboren am 18. Februar 1831.
32) Johann Henrich von Kleinweidelbach, geboren am 10. Mai 1831.
33) Philipp Peter Werking von Castellaun, geboren am 14. April 1831.

Simmern, den 15. Dezember 1853.

Der K. Landraths-Amts-Verwalter,
v. Ernsthausen.

Personal-Chronik.

№ 23. Der von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg als Justitiarius an das hiesige Königliche Consistorium versetzte Consistorialrath de la Croix ist zugleich als Justitiarius bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hierselbst angestellt worden.

№ 24. Der Bürgermeisterei-Sekretair Franz Kurtz zu Neuwied ist zum Vorsteher der Sammtgemeinde Flammersfeld gewählt und bestätigt worden.

№ 25. Der Schulamts-Kandidat Eberhard Barz ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Lonnig provisorisch ernannt worden.

№ 26. Dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Brüchner zu Wallhausen ist auch das Amt als Armen-Rechner der Bürgermeisterei Wallhausen übertragen worden.

№ 27. Die Schulamts-Kandidatin Magdalena Henn ist zur Lehrerin bei der katholischen Gemeinde zu Wehr provisorisch ernannt worden.

№ 28. Dem Büreau-Vorsteher bei der hiesigen Ober-Post-Direktion Postrath Hoppe, ist vom 1. Januar 1854 ab die Ober-Post-Direktion für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die Stelle desselben dem Post-Rath Wolff aus Gumbinnen übertragen worden.

Der Bezirks-Post-Kassen-Controlleur zur Hosen ist vom 1. Januar 1854 als Post-Inspektor nach Minden und der Ober-Post-Sekretair König aus Minden als Büreaubeamte zu der hiesigen Ober-Post-Direktion versetzt worden.

Die Post-Eleven Hugo Bingel und Carl Friedrich Bruno Leps in Coblenz sind zu Post-Assistenten ernannt.

№ 29. Der Post-Kassen-Controlleur Korn in Coblenz ist vom 1. Januar d. J. ab zu dem Hof-Post-Amte in Königsberg i. Pr. versetzt worden, wogegen die Post-Kassen-Controlleur-Stelle bei dem hiesigen Post-Amte von demselben Termine ab dem Ober-Post-Sekretair Bätcher aus Halle übertragen worden ist.

Ferner sind vom 1. Januar d. J. ab versetzt worden: die Ober-Post-Sekretaire Weyer und D'Avis, so wie der Post-Sekretair Holst vom Post-Amte in Coblenz zu den Post-Aemtern resp. in Oppeln, Thorn und Schwelm, die Post-Sekretaire Leon von Saarbrück und Denso von Halle zu dem Post-Amte in Coblenz.

Der Büreaudiener Streich vom Post-Amte in Coblenz ist vom 1. Januar d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf versetzt und die Stelle desselben dem Eisenbahn-Condukteur Beer aus Düsseldorf übertragen worden.

№ 30. Der Notar von Salomon zu Trarbach ist am 31. Dezember v. J. gestorben

---

№ 31. Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4. Januar 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem

Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

№ 32. Dem Fabrikanten G. **Reinke** zu Stolberg am Harze ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

№ 33.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Dezember 1853.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	4	11½	Südost			
2	4	10½	dito			
3	4	9½	Nordwest		Eisgang	in der Mosel.
4	4	9	Ost		Eisstand	an der Alkenlei in der Mosel.
5	4	8	Südost			
6	4	7	Südwest			
7	4	7½	Ost			
8	4	7	West			
9	4	8	Nordost			
10	4	7½	dito			
11	4	6	Ost			
12	4	5	dito		Eisgang	im Rhein.
13	4	5	dito		Eisg. stärker	Die Brücke wurde abgefahren 10 Uhr Abends.
14	4	5	dito			
15	4	5	Südwest			
16	4	3½	dito		Eisstand	am Kammereck im Rhein.
17	4	5	Südost			
18	4	3	Nord			
19	4	5	Nordost			
20	4	9	dito			
21	4	8	dito			
22	4	3	Nord			
23	4	3½	dito	Schnee		
24	4	1	dito	id.		
25	4	2	Nordost			
26	4	6	Südost			
27	3	4	Süd			Die Brücke wurde abgedeckt.
28	3	—	Südost			
29	2	8	Nordwest			
30	2	6	Süd			
31	2	10	dito			

№ 34. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Dezember 1853.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	3	5	Nordost			
2	3	4½	Ost			
3	3	5	dito			
4	3	3½	dito			
5	3	3	West			
6	3	2½	Nordwest			
7	3	3	West			
8	3	2½	dito			
9	3	2	Nordwest			
10	3	1½	Ost		Eisgang	
11	3	1	dito		"	
12	3	½	dito		"	
13	3	—	dito		"	
14	3	—	dito		"	
15	2	11	Südost		"	
16	2	10	West		"	
17	2	11	Südwest		"	
18	2	10	Nordwest		"	
19	2	9½	Südost		"	
20	2	9	dito		"	
21	2	9	dito		"	
22	2	8½	Nordwest		"	
23	2	10	Südost		"	
24	2	9	Nordost		"	
25	2	7	dito		"	
26	2	4	Ost		"	
27	1	10	dito		"	
28	1	2	Nordost		"	
29	4	—	dito		Eisstand	
30	4	3	dito		"	
31	4	9	Nordwest		"	

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 3.

Donnerstag, den 19. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 35. Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse betr.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 25. Juli v. J. bringe ich hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse von mir nunmehr eingesetzt und mit der vom Herrn Minister des Innern erlassenen Geschäftsanweisung versehen worden ist.

Die Direktion besteht aus:

1) dem Ober-Regierungsrath Birk zu Cöln, Staatsmitglied,
2) dem Freiherrn von Leykamp auf Elsum,
3) dem Bürgermeister Stupp zu Cöln,
4) dem Bürgermeister Schulte zu Glessen,

zu 2. bis 4. vom Provinzial-Landtage gewählte Mitglieder.

Stellvertreter derselben sind:

des Staatsmitgliedes:
der Regierungsrath Wenzel zu Cöln;
der ständischen Mitglieder:
von Müller auf Haus Metternich,
Franz Heuser zu Cöln,
der Bürgermeister Leven zu Benrath.

Für das Jahr 1854 ist der Ober-Regierungsrath Birk zum Vorsitzenden der Direktion erwählt worden.

Ueber die an die Provinzial-Hülfskasse zu richtenden Anträge und ihre Wirksamkeit wird die Direktion selbst das Erforderliche bekannt machen.

Das auf Grund des §. 18. des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom Herrn Minister des Innern erlassene Reglement für die Vertheilung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinn der Hülfskasse wird nachstehend veröffentlicht.

Coblenz, den 12. Januar 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Reglement
für die Vertheilung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinn der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Zur Ausführung des §. 18. des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse wird für die Vertheilung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinn der Hülfskasse Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende

a) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b) Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter,
c) Tagelöhner,
d) Dienstboten,
e) Personen, welche zwar wegen Alterschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren an und für sich zu einer der Categorien a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben.

Ausgeschlossen von der Prämiirung bleiben die unter a bis e bezeichneten Personen in dem Falle, wenn sie notorisch wohlhabend sind oder ihre neuen Einlagen bei der Sparkasse für das Sparjahr die Summe von 10 Thlr. übersteigen. Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen worden sind und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 2.

Eine jede staatlich genehmigte Sparkasse der Provinz hat der Direktion der Provinzial-Hülfskasse bei Verlust der Theilnahme an der Prämien-Vertheilung des abge-

laufenen Jahres bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Nachweisung über den Gesammtbetrag des Guthabens einzureichen, welches zur Prämiirung nach den Grundsätzen des §. 1. berechtigte Sparer am Schluß des abgewichnen Jahres bei ihr gehabt haben. Unter der Nachweisung ist von dem betreffenden Landrath zu bescheinigen, daß dieselbe nach genauer Prüfung der Verhältnisse der einzelnen darin aufgenommenen Sparer durch die Ortspolizeibehörde, und nach eigener Einsicht der Bücher der Sparkasse, den Grundsätzen des §. 1. entsprechend aufgestellt sei. Nach Verhältniß jenes Betrages wird sodann der zur Prämiirung für das abgewichene Jahr disponible Betrag auf diejenigen Sparkassen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, repartirt und der danach auf jede einzelne Sparkasse fallende Betrag derselben überwiesen.

§. 3.

Etwaige Reklamationen gegen die bei Feststellung der Nachweisung von dem Landrathe getroffenen Entscheidungen hat die Sparkasse sogleich bei Einreichung der Nachweisung an die Direktion der Provinzial-Hülfskasse zu deren schließliche Entscheidung geltend zu machen.

§. 4.

Ueber die Grundsätze, wie die Rate auf die einzelnen Sparer zu vertheilen, ist in den Statuten jeder einzelnen Sparkasse und hinsichtlich der bereits bestehenden Sparkassen durch Nachträge zu deren Statuten weitere Bestimmung zu treffen.

Berlin, den 24. November 1853.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

№ 36.
Verkehr mit Branntwein und Bier nach Hannover.

Nach der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zollvereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungs-Stellen von dem einen in den andern Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereins-Staaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig		In Hannover sammt Lippe-Schaumburg	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberg nach Schnackenburg (auf der Elbe) . .	Preußen	Wittenberg	Hannover	Schnackenburg
„ Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jentze)	„	Salzwedel	„	Wustrow
„ Salzwedel nach Uelzen .	„	dito	„	Bergen
„ Osterwick nach Vienenburg	„	Osterwick	„	Viennenburg
„ Nordhausen über Nüxei nach Göttingen	„	Mackenrode	„	Herzberg
„ Teistungen nach Duderstadt	„	Teistungen	„	Duderstadt
„ Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen . .	„	Bischhagen	„	Reinhausen
„ Beverungen nach Uslar .	„	Beverungen	„	Lauenförde
„ Pyrmont nach Aerzen . .	Waldeck	Pyrmont	„	Aerzen
„ Barutrup „ „ . .	Lippe	Barutrup	„	id.
„ Vlotho nach Hameln (auf der Weser	Preußen	Vlotho	„	Hameln
„ Minden nach Bückeburg (per Eisenbahn und Chaussee)	„	Minden	„	Bückeburg
„ Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	„	dito	„	Stolzenau
„ Minden nach Osnabrück	„	Lübbecke	„	Osterkappeln
„ Herford „ „	„	Herford	„	Melle
„ Bielefeld nach Osnabrück .	„	Halle	„	Dissen
„ Münster „ „	„	Loburg	„	Iburg
„ Lengerich „ „	„	Lengerich	„	Osnabrück
„ Ibbenbühren nach Osnabrück	„	Ibbenbühren	„	id.
„ Rheine nach Lingen . . (Land und Wasserstraße)	„	Rheine	„	Lingen

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig		In Hannover sammt Lippe-Schaumburg	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus . . .	Preußen	Rheine	Hannover	Gildehaus
„ Holzminden nach Polle .	Braunschweig	Holzminden	„	Polle
„ „ per Weser nach Hameln	„	id.	„	id.
„ „ über Dassel nach Einbeck	„	id.	„	Dassel
„ „ nach Lauenförde . .	„	id.	„	Lauenförde
„ „ „ Bodenwerder .	„	id.	„	Bodenwerder
„ „ über Eschershausen nach Einbeck	„	Eschershausen	„	Einbeck
„ Holzminden über Eschershausen nach Alfeld	„	id.	„	Alfeld
„ Holzminden über Eschershausen nach Hameln . . .	„	id.	„	Grohude
„ Harzburg nach Goslar .	„	Harzburg	„	Goslar
„ „ „ Vienenburg	„	id.	„	Vienenburg
„ Wolfenbüttel nach Vienenburg per Eisenbahn . .	„	Wolfenbüttel	„	id.
„ Wolfenbüttel nach Salzgitter	„	id.	„	Salzgitter
„ Braunschweig per Eisenbahn	„	Braunschweig	„	Peine
„ „ nach Salzgitter	„	id.	„	Salzgitter
„ „ „ Fallersleben	„	id.	„	Fallersleben
„ „ „ Gifhorn .	„	id.	„	Gifhorn
„ „ „ Gr. Lafferde	„	id.	„	Gr. Lafferde
„ Vorsfelde nach Fallersleben	„	Vorsfelde	„	Fallersleben
„ Königslutter nach Ochsendorf	„	Königlutter	„	Ochsendorf
„ Seesen nach Bockenem . .	„	Seesen	„	Bockenem
„ „ „ Osterode . .	„	id.	„	Osterode
„ „ „ Nordheim . .	„	id.	„	Nordheim
„ „ „ Salzgitter .	„	Lutter am Barmbgen	„	Salzgitter
„ Lichtenberg nach Holle . .	„	Lichtenberg	„	Holle

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig		In Hannover sammt Lippe-Schaumburg	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Witzenhausen nach Göttingen	Kurhessen	Märzhausen	Hannover	Friedland
" " " Münden (Land- und Wasserstraße)	"	Gertenbach	"	Münden
" Kassel nach Münden . .	"	Sondershausen	"	id.
" Veckerhagen nach Münden (Wasserstraße)	"	Veckerhagen	"	id.
" Lippoldsberg nach Uslar .	"	Lippoldsberg	"	Uslar
" Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße)	"	Carlshafen	"	Lauenförde
" Haste nach Hannover per Eisenbahn	"	Haste	"	Wunstorf
" Nenndorf nach Hannover .	"	Nenndorf	"	Hannover
" " " Lauenau .	"	id.	"	Lauenau
" " " Bückeburg .	"	Nenndorf Beckendorf	Schaumburg Lippe	Bückeburg
" Obernkirchen	"	Obernkirchen	"	id.
" Oldendorf	"	Oldendorf	"	id.
" Rinteln	"	Rinteln	"	id.
" Fischbeck nach Hameln . .	"	Fischbeck	Hannover	Hameln
" Oldendorf nach Hildesheim	"	Oldendorf	"	Coppenbrügge
" " " Hameln .	"	id.	"	Hameln

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

No. 37. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 83.

Die Schulstelle zu Wanderath ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt, wenn damit der Küsterdienst wie bisher verbunden bleibt, im Ganzen 187 Thlr. 8 Sgr.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer und Definitor Dr. Piesbach zu Adenau zu richten.

Coblenz, den 9. Januar 1854.

Für die evangelischen Schulen des Kreises Simmern ist eine dritte Schulinspektion errichtet und dieselbe dem Pfarrer Prätorius in Simmern übertragen.

№ 38. Schul-Inspektionsbezirke bet. A. IV a. Nro. 86.

In Folge davon umfaßt nunmehr

1) der unmittelbare Inspektionsbezirk des Superintendenten Back in Castellaun die Schulen der Pfarrereien Alterkülz, Bell, Gödenroth, Horn, Kappel, Castellaun und in der Pfarrerei Pleizenhausen die Schulen zu Riegenroth und Steinbach, im Ganzen 22 Schulen;
2) der Bezirk des Schul-Inspektors Pfarrer Pfender in Kellenbach die Schulen der Pfarreien Dickenschied, Dill, Gemünden, Kellenbach, Kirchberg, Laufersweiler und Obercostenz, so wie die jüdischen Schulen zu Gemünden, Kirchberg und Laufersweiler, im Ganzen 26 Schulen;
3) der Bezirk des Schul-Inspektors Pfarrer Prätorius in Simmern die Schulen der Pfarreien Argenthal, Ellern, Neuerkirch, Ohlweiler, Rheinböllen, Sargenroth, Simmern un die Schule zu Pleizenhausen, im Ganzen 26 Schulen.

Coblenz, den 10. Januar 1854.

Die Mädchenschulstelle zu Cochem, mit welcher ein Einkommen von 150 Thlr. außer freier Wohnung resp. Miethsentschädigung verbunden ist, kömmt demnächst in Folge freiwilliger Amtsniederlegung der bisherigen Lehrerin zur Erledigung.

№ 39. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 138.

Befähigte Bewerberinnen haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen wegen Abwesenheit des Herrn Schul-Inspektors an den Königl. Landrath Herrn Jäger daselbst zu richten.

Coblenz, den 13. Januar 1854.

Dem Johann Friedrich Geisselbrecht dahier ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin von uns ertheilt worden.

№ 40. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 4.

Coblenz, den 11. Januar 1854.

Dem Karl Friedenreich zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahmer einer Haupt-Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

№ 41. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 3.

Coblenz, den 12. Januar 1854.

Dem Engelbert Bücklers zu Ahrweiler ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

№ 42. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2328.

Coblenz, den 12. Januar 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 43. Landbeschälung pro 1854. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach	Coblenz	5. Februar	2	8. Februar
2	Münstermayfeld	Mayen	5. "	2	8. "
3	Castellaun	Simmern	8. "	2	11. "
4	Creuznach	Creuznach	9. "	2	12. "
5	Wetzlar	Wetzlar	9. "	2	12. "

Landgestüt Wickerath, den 9. Januar 1854.

Der Königliche Gestüt-Inspektor,
Schäle.

№ 44. Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 45. Das dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf in Berlin unterm 12. Dezember 1851 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes,

ist aufgehoben.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 4.

Donnerstag, den 26. Januar 1854.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1854.

№ 46. Das am 17. Januar 1854 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3907. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des greiffenberger Kreises im Betrage von 66,300 Rthlr. Vom 21. November 1853.

№ 3908. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Nedlitz nach Möckern.

№ 3909. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft“. Vom 12. Dezember 1853.

№ 3910. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Koblenz“ bestehenden Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Dezember 1853.

№ 3911. das Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

№ 3912. das Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Oberpräsidii.

№ 47. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in nachstehender Uebersicht das Resultat der vorigjährigen Benutzung der Haspel-Anstalt des Seidenzüchters Vongeheur zu Rübenach zur öffentlichen Kenntniß.

Namen und Wohnort des Seidenzüchters.	Eingelieferte Cocons.	Davon gehaspelte Seide.		Gezahlte Prämien.		
	Metzen.	Pfund.	Loth.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ferrenberg, Lehrer in Geistingen bei Honnef	44	4	—	3	20	—
Hansel, Lehrer in Polch	36	3	9	3	—	—
Staud I., Lehrer in Mehring bei Trier	48	4	12	4	—	—
Loosen, Ackerer und Wirth in Pommern an der Mosel	16	1	14½	1	10	—
Johann Vongeheur in Rübenach .	66	6	—	5	15	—
Joh. Nep. Vongeheur in Rübenach	37	3	12	3	2	6
	247	—	—	20	17	6

Coblenz, den 10. Januar 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 48. Erledigte Pfarrstelle. Durch die Emeritirung des Pfarrers Cellarius ist die Pfarrstelle zu Erda (Synode Braunfels) erledigt worden, welche demnächst von uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. k. Mts. annehmen.

Coblenz, den 9. Januar 1854.

Bekannntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

№ 49. Ferien-Ordnung betr. P. S. C Nro. 1045. Nachdem in der Ferien-Ordnung für die unter unserer Aufsicht stehenden höhern Lehr-Anstalten der Rheinprovinz Modifikationen nothwendig geworden sind, so wird die von jetzt an bei

den gedachten Anstalten geltende Ferien-Ordnung in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Zu Ostern beginnen die Ferien mit dem Mittwoch in der Charwoche; der regelmäßige Unterricht beginnt wieder am Dienstag nach dem Sonntage Misericordias Domini, 14 Tage nach Ostern.

2) Zu Pfingsten fällt der Unterricht am Sonnabend vor dem Feste und am Dienstag nach demselben aus.

3) Im Herbst, zum Schluß des Schuljahres, sind die Haupt-Ferien, welche etwa 5 Wochen dauern und deren Anfangs- und Schlußtag durch uns jedesmal so bestimmt werden wird, daß die Vorbereitungen zur Schulfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs nach dem Wiederzusammentreten der Schule getroffen werden können.

4) Zu Weihnachten fällt der Unterricht am Tage vor dem Feste, oder wenn dieses auf einen Montag fällt, am vorhergehenden Sonnabend aus und beginnt wieder am dritten Januar, oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 4. Januar. Alle Schüler müssen am 2. Januar wieder im Schulort sein.

5) Bei den katholischen und Simultan-Gymnasien fällt der Unterricht am Montag und Dienstag nach dem Sonntag Estomihi aus.

Im Uebrigen bleibt es wegen der Sonn- und Feiertage bei der hergebrachten Ordnung. An etwaigen regelmäßig wiederkehrenden Lokal-Feiertagen darf der Unterricht nur ausfallen, sofern es von uns ausdrücklich genehmigt ist.

Coblenz, den 9. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 50.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 14.

Dem Eduard Cramer zu Kirchen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 14. Januar 1854.

№ 51.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 2344.

Dem Clemens Hepp zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 14. Januar 1854.

№ 52.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 37.

Dem J. Marum zu Waldböckelheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 14. Januar 1854.

№ 53. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 32

Dem Christoph Auler zu Simmern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 16. Januar 1854.

№ 54. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 5.

Dem Johann Friedrich Geisselbrecht dahier ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 16. Januar 1854.

№ 55. Beförderung von Auswanderern. A. VII. Nro. 62.

Dem Kaufmann Joseph Stöck zu Creuznach ist von uns die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern ertheilt worden.

Coblenz, den 18. Januar 1854.

№ 56. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2312.

Dem Jakob Knopp zu Treis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. Januar 1854.

№ 57. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI Nro. 43

Dem Zimmermann Karl Böppler zu Pferdsfeld ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 16. Januar 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 58. Zeugen-Verhör betr.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch ein Urtheil vom 4. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kleidermachers Joseph Zeppenfeld, früher zu Düsseldorf wohnend, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 17. Januar 1854

Der General-Prokurator,
Nikolovius.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 4. d. Mts. ist über die Abwesenheit des zu Bockenau geborenen und zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Peter Ries ein Zeugenverhör verordnet worden. — **№ 59.** Zeugenverhör betr.

Cöln, den 16. Januar 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Der mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugekommene Todtenschein des Johann Martin Friederichs, 31 Jahr alt, Handelsmann, geboren zu Ediger, gestorben den 4. Oktober 1851 zu Algier, ist heute an den Bürgermeister zu Eller zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Register übersandt worden. — **№ 60.** Sterbe-Urkunde betreff.

Coblenz, den 7. Januar 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 61. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 8. Oktober 1853 ist der Peter Heinrich Langen, 26 Jahre alt, Schneider, geboren zu Königswinter, zuletzt zu Andernach wohnhaft, wegen Raubs in eine Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren verurtheilt und zehn Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.
2) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 8. Oktober 1853 ist der Dionys Zimmer, 60 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Adenau, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt und auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Coblenz, den 11. Januar 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 62. Abwesende Militairpflichtige.

Nachstehende Militairpflichtige des Kreises Wetzlar:
1) August Krüger von Wetzlar, geboren den 19. November 1827;
2) Johann Hardt von Hörnsheim, geboren den 24. Februar 1828;
3) Karl Theodor Christian Sulzer von Wetzlar, geboren den 27. Mai 1829;
4) Peter Schmidt von Kleinrechtenbach, geboren den 15 April 1829;
5) Johann Jung von Wetzlar, geboren den 9. Juni 1829;
6) Ludwig Frei von Dillheim, geboren den 6. August 1829;

7) Friedrich Gottfried Emil Kaltwasser von Wetzlar, geboren den 29. April 1829;
8 Wilhelm Herr von Holzhausen, geboren den 26. November 1829;
9) Johann Georg Weber von Hörnsheim, geboren den 20. Dezember 1829;
10) Johann Heinrich Bender von Aßlar, geboren den 4. April 1829;
11) Jakob Friedrich Rieß von Wetzlar, geboren den 2. April 1829;
12) Jakob Heinrich Hennemann zu Berghausen, geboren den 26. September 1829;
13) Heinrich Peter Kuhlbersch von Katzenfurt, geboren den 1. Juli 1830;
14) Johann Heinrich Feiling von Hochelheim, geboren den 25. Juni 1830;
15) Johann Michel Holzmänder von Wetzlar, geboren den 11. März 1830;
16) Heinrich August Börner von Volpertshausen, geboren den 22. Februar 1830;
17) Konrad Keiner von Edingen, geboren den 17. Mai 1830;
18) Johann Carl Wieler von Wetzlar, geboren den 12. April 1830;
19) Johann Georg Niebsch von Oberlemp, geboren den 10. März 1830;
20) Johann Heinrich Brück von Kölschhausen, geboren den 13. März 1830;
21) Ernst Keul von Aßlar, geboren den 27. November 1830;
22) Joseph Jakob Heuß von Wetzlar, geboren den 16. April 1830;
23) Heinrich Medde von Katzenfurt, geboren den 18. Juli 1830;
24) Friedrich Wilhelm Carl Christian Rau von Wetzlar, geboren den 1. September 1830;
25) Conrad Becker von Katzenfurt, geboren den 4. Oktober 1830;
26) Jakob Müller von Aßlar, geboren den 4. April 1830;
27) Carl Wilhelm Wallbrach von Wetzlar, geboren den 9. August 1830;
28) Philipp Keller von Allendorf, geboren den 20. Februar 1830;
29) Johann Zörb von Dornholzhausen, geboren den 23. Dezember 1830;
30) Friedrich Burbach von Leun, geboren den 29. September 1830;
31) Johann Theis von Nauborn, geboren den 29 Juli 1830;
32) Johann Georg Schneider von Ehringshausen, geboren den 28. Oktober 1830;
33) Conrad Friedrich Tiers zu Daubhausen, geboren den 31. Januar 1830;
34) Heinrich Reiz von Weidenhausen, geboren den 14. März 1830;
35) Heinrich Kuhlmann von Daubhausen, geboren den 19. Dezember 1830;
36) Philipp Heinrich Kunzig von Tiefenbach, geboren den 3. August 1830;

welche auf die ergangenen allgemeinen und besonderen Aufforderungen zur Ersatzaushebung des Jahres 1852 nicht erschienen sind, auch später sich nicht gestellt haben, werden hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die Königlichen Lande aufgefordert und zu dem zu ihrer Verantwortung wegen ihres Austritts auf den **24. April 1854, Vormittags 10 Uhr**, im hiesigen Kreisgerichtsgebäude vor dem Herrn Gerichts-Assessor **Wehmeyer** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die sich nicht Meldenden mit der Annahme, sie hätten sich entfernt, um sich dem Militairdienste zu entziehen, auf die in der Verordnung vom 4 Januar 1849 angedrohte Strafe von fünfzig bis tausend Thaler erkannt werden wird.

Wetzlar, den 8. November 1853.

Königliches Kreisgericht.

Nachstehende Militarpflichtige des Kreises Wetzlar: **№ 63.** Abwesende Militairpflichtige.

1) Julius Carl Hochschlitz aus Wetzlar, geboren den 8. Oktober 1831;
2) Johann Franz Stephan aus Wetzlar, geboren den 13. Januar 1831;
3) Johann Georg Freitag von Niedergirmes, geboren den 6. Mai 1831;
4) Hegmann Heymann von Tiefenbach, geboren den 22. November 1830;
5) Philipp Keiner von Daubhausen, geboren den 10. Februar 1831;
6) Johann Georg Demand von Ehringshausen, geboren den 15. Juli 1831;
7) Heinrich Adam von Ulm, geboren den 8. Januar 1831;
8) Johann Christian Dickhaut von Wetzlar, geboren den 5. Mai 1831;
9) Johann Rehorn von Obernbiel, geboren den 9. April 1831;
10) Wilhelm Schmidt von Leun, geboren den 24. September 1831;
11) Carl Wilhelm von Greifenstein, geboren den 4. Oktober 1831;
12) Christian Johann Rudolph Metz von Braunfels, geboren den 21. April 1831;
13) Christian Wilhelm August Kloch von Braunfels, geboren den 3. Januar 1831;
14) Johann Heinrich Strack von Hörnsheim, geboren den 15. März 1831;
15) Friedrich Schild von Katzenfurt, geboren den 25. Februar 1831;
16) Philipp Conrad Fischer von Leun, geboren den 9. April 1831;
17) Philipp Carl Scharf von Leun, geboren den 24 Juni 1831;
18) Philipp Stahl von Aßlar, geboren den 14. September 1831;
19) Eberhard Carl Felsing von Wetzlar, geboren den 6. März 1831;
20) Christian Henrich von Niederquembach, geboren den 25. Februar 1831;
21) Hermann Conrad Walther von Biskirchen, geboren den 18. Februar 1831;
22) Wilhelm Krüger von Wetzlar, geboren den 24. Juli 1831;
23) Heinrich Lehr von Wetzlar, geboren den 20. März 1831;
24) Jakob Schmidt von Stockhausen, geboren den 27. November 1831;

welche auf die ergangenen allgemeinen und besonderen Aufforderungen zur Ersatz-Aushebung des Jahres 1852 nicht erschienen sind, auch später sich nicht gestellt haben, werden hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die Königlichen Lande aufgefordert und zu dem zu ihrer Verantwortung wegen ihres Austritts auf

Montag den 26. Juni, Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Kreisgerichtsgebäude vor dem Kreisrichter Hahn anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die sich nicht Meldenden mit der Annahme, sie hätten sich entfernt, um sich dem Militairdienste zu entziehen, auf die in der Verordnung vom 4. Januar 1849 angedrohte Strafe von fünfzig bis tausend Thaler erkannt werden wird.

Wetzlar, den 10. Januar 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 1. Dezember 1853 ist der Gerichtsvollzieher Michael Hetzel zu Lennep wegen gröblicher Verletzung seiner Dienst-Ob- **№ 64.** Amts-Suspension betr.

liegenheiten auf die Dauer eines Monats von seinem Amte suspendirt worden, welche Strafe am 13. d. Mts. ihr Ende erreicht hat.

Elberfeld, den 16. Januar 1854.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator,
Ebermaier.

Personal-Chronik.

№ 65. Der Pfarrverweser Johann Philipp Ludwig Geibel zu Malmedy ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Steeg ernannt worden.

№ 66. Der bisherige Hauptlehrer an der mit dem Schullehrer-Seminar zu Brühl verbundenen Elementarschule, Conrad Schumacher, ist zum dritten ordentlichen Lehrer an dem gedachten Seminar ernannt worden.

№ 67. Der durch das Loos als Mitglied der Hospitals-Commission zu Cochem ausgeschiedene Goldarbeiter Wilhelm Joseph Pörtzgen zu Cochem ist in jener Eigenschaft wieder gewählt und bestätigt worden.

№ 68. Der Doctor der Medicin und Chirurgie Jeremias Feld ist zum Distrikts-Arzt der Stadt Neuwied ernannt worden.

№ 69. Der Wundarzt II. Klasse Franz Schröder in Sinzig ist am 28. Dezember pr. gestorben.

№ 70. Der definitiv angestellte Lehrer Johann Anton Bergweiler von Saffig ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Münstermaifeld versetzt worden.

№ 71. Der bisherige Landgerichts-Referendar Leopold Otto Joseph Eltester wurde durch Ministerial-Rescript vom 19. Dezember v. J. zum Assessor beim hiesigen Landgerichte ernannt und als solcher am 29. desselben Monats verpflichtet.

№ 72. Der Rechts-Kandidat Desiderius Werner Wilhelm Felix v. Kaldenberg aus Cöln wurde am 11. Januar c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 73. Der Rechts-Kandidat Franz Diel aus Kirchberg wurde am 16. Januar c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 5.

Donnerstag, den 2. Februar 1854.

Gesetzsammlung. — Jahrgang 1854.

№ 74. Das am 26. Januar 1854 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3913. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn.

№ 3914. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen.

№ 3915. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czernitzer Kolonie im Anschluß an die Ratibor-Rybnicker Kunststraße.

№ 3916. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier. Vom 19. Dezember 1853.

№ 3917. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Erhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk.

№ 3918. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1853.

№ 3919. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben.

№ 3920. die Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend. Vom 31. Dezember 1853.

№ 3921. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6. Januar 1854.

№ 3922. die Bekanntmachung über die unterm 28. Dezember 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk. Vom 17. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 75.
Das Verwiegen der Goldmünzen betreffend.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des, beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten Holländischen Aßgewichtes obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt:

Die Preußische Mark (§ 19. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte, vom 16. Mai 1816, Gesetz-Sammlung für 1816 Seite 149) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§. 20. ebendaselbst); der sechszehnte Theil des Gräns erhält fortan die Benennung: Preußisches Aß. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß;
1 „ = 18 „ = 288 „
1 „ = 16 „

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichtssysteme sind bereis seit dem Jahre 1831 von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben und den Kassen-Verwaltungen im Ressort der Königlichen Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Ober-Post-Direktionen mitgetheilt worden. Bei den ebengedachten Gold-Gewichtssystemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung Grän-Theile (G. T.), fortan die Benennung Aß.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

№ 76. Die zur Abfertigung nach Hannover ausgehenden Branntweins ermächtigten Steuerstellen.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuer-Stellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Vlotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungs-Stelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, 18. Januar 1854.

Der Finanz-Minister,
gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 77. Einfuhr von Waaren nach Nord-Amerika betr. I. VII. Nro. 2303.

Nach den bestehenden Zoll-Gesetzen der Vereinigten Staaten soll der Werth aller fremden, in die Vereinigten Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer eidlich erhärtet werden.

Ist die Waare Eigenthum von Personen, die in den Vereinigten Staaten wohnen — und dies trifft für diejenigen Fälle zu, wo der Einkauf deutscher Waaren durch Commissionaire oder Agenten Nordamerikanischer Handlungshäuser erfolgt, — so wird dieser Eid beim Eintreffen der Waare von den Zolleinnehmern in den Häfen der Vereinigten Staaten abgenommen.

Gehört die Waare Personen an, die sich nicht in den Vereinigten Staaten aufhalten, — und dies wird bei den, von diesseitigen Unterthanen nach Nordamerika erfolgenden Waaren-Consignationen der Fall sein, — so soll die Factura von dem Eigenthümer, und zwar vor einem Consul oder Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welcher zur Eides-Abnahme ermächtigt ist, beeidigt werden.

Um den Gewerbetreibenden die Gelegenheit zu bieten, diesen, von dem Schatzamte der Vereinigten Staaten von Nordamerika in neuester Zeit zur genauen Befolgung in Erinnerung gebrachten Bestimmungen, so weit es die diesseitige Landes-Gesetzgebung gestattet, genügen zu können, sind die Bürgermeister, und in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gewerbtreibenden, die Landraths-Aemter angewiesen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren eine eidesstattliche Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in der Factura declarirten Werths-Angaben protokollarisch aufzunehmen und eine mit dem Amtssiegel und der Unterschrift versehene Ausfertigung des Protokolls der Factura beizufügen.

Die mit der Ausfertigung des Protokolls versehenen Facturen sind von den Waaren-Versendern, wie bisher, dem ihrem Wohnorte zunächst residirenden Consularbeamten der Vereinigten Staaten und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in dem Verschiffungs-

hafen befindlichen Consulate der Vereinigten Staaten zur Prüfung und Verifikation vorzulegen.

Coblenz, den 19. Januar 1854.

№ 78.
Industrie-Ausstellung zu München betr.
A. VII. Nro. 48.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. November v. J. (Amtsblatt 1853 № 51 Seite 409) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausstellungs-Kommission für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 von uns nunmehr ernannt ist und hier ihren Sitz hat.

Wir fordern daher diejenigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden im hiesigen Regierungsbezirke, welche Gegenstände zu der genannten Ausstellung einsenden wollen, hiermit auf, dies der hiesigen Ausstellungs-Kommission unter Beifügung der für die Anmeldungen unter № 6 des Programms vom 3. Oktober v. J. (Amtsblatt 1853 № 51 Seite 412) vorgeschriebenen Nachweisungen anzuzeigen. Diese Anzeigen resp. Anmeldungen, welche bis zum letzten März d. J. zu erfolgen haben, sind an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungsrath Zernentsch, zu adressiren.

Coblenz, den 24. Januar 1854.

№ 79.
Industrie-Ausstellung zu Paris betreff.
A. VII. Nro. 99.

Die Kaiserlich Französische Regierung hat zur Beförderung des Zweckes der mit dem 1. Mai 1855 beginnenden Industrie-Ausstellung die Bestimmung getroffen, daß nicht allein die durch den Französischen Zolltarif prohibirten Waaren zur Ausstellung zugelassen werden sollen, sondern daß auch nach Beendigung der Letzteren es den Ausstellern freistehen soll, dergleichen Waaren entweder frei von allen Abgaben wieder auszuführen, oder der dortigen inneren Consumtion gegen Entrichtung einer Abgabe von 30 Prozent des Werthes zu übergeben.

Diese Bestimmung der Kaiserlich Französischen Regierung wird hiermit zur Kenntniß des Handels- und Gewerbstandes gebracht.

Coblenz, den 28. Januar 1854.

№ 80.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 40.

Dem Johann Georg Schmidt zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 23. Januar 1854.

Dem Clemens Hepp zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Januar 1854.

№ 81. Uebernahme einer Agentur. A. VII Nro. 87.

Dem Kaufmann J A Leroy zu Coblenz ist von uns die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Januar 1854.

№ 82. Beförderung von Auswanderern. A. VII. Nro. 100.

Dem A. Bleeser zu Wissen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin von uns ertheilt worden

Coblenz, den 27. Januar 1854.

№ 83. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2137.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. vorigen Monats und Jahrs bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Straße von Münster nach Osnabrück die diesseitige Uebergangsstelle nicht in Loburg, sondern in Telgte errichtet worden ist.

Cöln, den 25. Januar 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Derektion.
Scheele.

№ 84. Die Abfertigungsstelle auf der Straße von Münster nach Osnabrück betr.

Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 2. d. Mts. ist über die Abwesenheit des Schusters Franz Scholte aus Elberfeld ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Cöln, den 19. Januar 1854

Der General-Prokurator,
Nikolovius.

№ 85. Zeugen-Verhor betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. September v J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die daselbst sub № 45 und 94 aufgeführten Individuen ihre Freiheitsstrafen inzwischen

№ 86. Verurtheilte betr.

angetreten haben, und demgemäß läuft die Zeit, für welche denselben die Ausübung der im §. 12 des Strafgesetzbuches erwähnten Rechte untersagt ist, ab bei

№ 45 Mathias Zimmer, Tagelöhner zu Laudert, am 25. Dezember 1854 und

№ 94 Anton Schartell, Tagelöhner zu Obergondershausen, am 23. Februar 1855.

Coblenz, den 22. Januar 1854.

Der Landgerichts-Präsident, v. Olfers. | Der Ober-Prokurator, v. Breuning.

№ 87. Sterbe-Urkunden betreff.

Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangenen Urkunden über das Ableben:

a) des Eduard Dräger, 31 Jahre alt, geboren zu Coblenz und gestorben zu Cherchell, Algerien, am 16. Oktober 1849,

b) des Peter Dieler, 29 Jahre alt, geboren zu Buchholz, Bürgermeisterei Halsenbach, Füsilier im 1. Regiment der Fremden-Legion, und gestorben am 2. Februar 1851 zu Oran, Algerien,

c) des Peter Dietzler, 42 Jahre alt, geboren zu Wehr, Bürgermeisterei Burgbrohl, Zimmermann, und gestorben am 15. Oktober 1849 zu Blidah, Algerien,

sind heute, und zwar der ad a. dem Oberbürgermeister in Coblenz, der ad b. dem Bürgermeister in Halsenbach und der ad c. dem Bürgermeister in Burgbrohl zur Eintragung in das laufende Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 24. Januar 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 88. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. Januar 1854 ist der Heinrich Hartmann, ohne Gewerbe, zu Ahrweiler wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 25. Januar 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 89. Sterbe-Urkunde betr.

Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugekommene Urkunde über das Ableben des Johann Mathias Schumann, 21 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Creuzberg, Bürgermeisterei Altenahr, und gestorben den 29. November 1853 zu Nykel, Gemeinde Beesel, im Herzogthum Limburg, ist heute an den Bürgermeister zu Altenahr zur Eintragung in die laufenden Sterberegister abgegeben worden.

Coblenz, den 28. Januar 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Im IV. Quartal pr. sind wegen Verbrechen im Bezirke des unterzeichneten Gerichtshofes rechtskräftig verurtheilt worden:

№ 90. Rechtskräftige Urtheile.

1) Christian Bröhl zu Helpenstell wegen Diebstahls zu 6 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
2) Peter Demmer zu Kocherscheid wegen Diebstahls zu 2 Jahr 6 Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
3) Johann Schreyl, Schneider zu Niederbieber, wegen mehrerer schweren Diebstähle zu 15 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
4) Bertram Dasbach von Breitscheid wegen schweren Diebstahls zu 2 ½ Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
5) Die Ehefrau des Johann Dörr zu Pfaffendorf wegen Diebstahls zu 2½ Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

Ehrenbreitstein, den 18. Januar 1854.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwarzkoppen.

Bei der Post-Expedition in Andernach wird vom 20. Februar d. J. ab eine Landbriefträgerstelle vacant, mit welcher jetzt eine jährliche Löhnung von 140 Thlr. verbunden ist.

№ 91. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme jener Stelle bereit sind und die erforderliche Caution von 50 Thlr. stellen können, haben sich binnen 8 Tagen unter Vorlegung ihrer Militairpapiere bei der hiesigen Ober-Post-Direktion entweder persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 29. Januar 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 92. Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landraths-Amtes zu Ahrweiler, Freiherrn von Hövel, mittelst Allerhöchster Bestallungs-Urkunde vom 17. Oktober pr. zum Landrathe zu ernennen geruht und hat der Herr Minister des Innern demselben das gedachte Landraths-Amt definitiv übertragen.

№ 93. Der bisherige provisorische 2. Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Irmenach, Johann Kreh, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 94. Der Schulamts-Kandidat Heinrich Joseph Schirmer ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Bodenbach provisorisch ernannt worden.

№ 95. Der Schulamts-Kandidat Simon Kuhl zu Durholz ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 96. Der Wundarzt erster Klasse und Assistenzarzt im K. 25. Infanterie-Regiment Karl Ewald Dorn zu Ehrenbreitstein hat nunmehr auch die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

№ 97. Die Wahrnehmung der Forstverwaltungs-Geschäfte für die Gemeinde- und Märkerschafts-Waldungen der Bürgermeistereien Dierdorf, Neustadt, Niederwambach und Puderbach, Kreises Neuwied, ist dem seitherigen K. Forstaufseher Kloch zu Horhausen, mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Dierdorf, übertragen worden.

№ 98. Der interimistische Chaussee-Aufseher Johann Joseph Duisburg zu Castellaun, auf der Gödenroth-Zeller Bezirksstraße, ist in dieser Stelle bestätigt worden.

№ 99. Durch Ministerial-Rescript vom 8. Januar wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Johann Conrad zum Landgerichts-Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt und als solcher am 16. Januar verpflichtet.

№ 100. Durch Ministerial-Rescript vom 8. Januar wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Johann Heinrich Maria von Mengershausen zum Landgerichts-Assessor bei dem hiesigen Landgerichte ernannt und als solcher am 23. Januar verpflichtet.

№ 101. Der Gerichtsbote Willach zu Asbach ist vom 1. April 1854 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 6.

Donnerstag, den 9. Februar 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 102. Das am 2. Februar 1854 ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3923. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktien-Gesellschaft". Vom 16. Januar 1854.

№ 3924. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungs-Behörden für die Hohenzollernschen Lande.

№ 3925. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17. September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 28. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 103. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweizährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen tech-

nischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 104. Erledigte Pfarrstelle. Durch den am 26. dieses erfolgten Tod des Pfarrers und Schul-Inspektors Heinz ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Sulzbach (Synode St. Wendel) erledigt, welche nach Ablauf des Nachjahres von uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. August annehmen.

Coblenz, den 30. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 105. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 5828. Bei der Rektoratschule zu Altenkirchen wird, vorläufig auf 5 Jahre, ein zweiter Lehrer mit einer Besoldung von 250 Thlr. und 30 Thlr. Miethentschädigung von Ostern d. J. ab angestellt werden, welcher in den Gegenständen des Elementarunterrichts und den s. g. Realfächern, so wie im Französischen zu unterrichten haben wird.

Befähigte Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis spätestens zum 15. März d. J. bei uns zu melden.

Coblenz, den 28. Januar 1854.

№ 106. Erledigte Schulstelle. A. IVa. Nro. 179. Nach der jetzt erfolgten Vereinigung von Gieleroth, Herpteroth und Amteroth zu Einem Schulbezirke soll die Schulstelle zu Gieleroth, welche ein baares Einkommen von 120 Thlr und 2 Klafter Holz zur Schulheizung hat, mit einem geprüften Lehrer besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei dem Schul-Inspektor Müller in Flammersfeld (Kreis Altenkirchen) zu melden.

Coblenz, den 31. Januar 1854.

№ 107. Verlegung eines Jahrmarkts. A. VII. Nro. 222. Der auf den 27. Februar d. J. fallende Jahrmarkt zu Lutzerath ist auf den 6. März c. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 6. Februar 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. Januar 1854 ist der Johann Andreas Rittel, 46 Jahre alt, Messerschmied und Geschäftsmann, geboren zu Coblenz, wohnhaft zu Mayen, wegen Meineides zum Verluste der staatsbürgerlichen Rechte verurtheilt worden. № 108. Rechtskräftiges Urtheil.

Coblenz, den 28. Januar 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Der Gerichtsvollzieher Arnold Joseph Veling zu Zell ist wegen Dienstvernachlässigungen, namentlich der in Gefolg derselben veranlaßten Verspätung in der Ablieferung dienstlich empfangener Gelder, durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 7. November 1853, bestätigt durch Erkenntniß des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 16. Januar 1854, für 2 Monate vom Amte suspendirt worden, welche Amts-Suspension mit dem 30. d. Mts. zu laufen begonnen hat. № 109. Amts-Suspension betr.

Coblenz, den 31. Januar 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 110. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 2. Januar 1854 ist der Johann Kleinz, 24 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Heddesheim, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurtheilt und auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.
2) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 3. Januar 1854 ist der Theodor Stanger, 40 Jahre alt, Hauderer, geboren und wohnhaft zu Creuznach, wegen Verleitung zum falschen Zeugnisse in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.
3) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 4 Januar 1854 ist der Johann Renzler, 29 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Dellhofen, wegen Meineides in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.
4) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 7. Januar 1854 ist der Joseph Oster, 45 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Niederspay, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt und auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

5) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 10. Januar 1854 ist der Stephan Arft, 23 Jahre alt, Ackerer, zu Mayen wohnhaft, wegen gewaltsamer Verübung unzüchtiger, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteter Handlungen in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 12. Januar 1854 ist der Ludwig Höhne, 33 Jahre alt, Communalförster, geboren zu Frankfurt an der Oder, wohnhaft zu Enkirch, wegen gewaltsamer Verübung unzüchtiger, auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichteter Handlungen zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilt worden.

7) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 16. Januar 1854 ist der Jakob Heinrich Wilhelm Rosenthal, 29 Jahre alt, Schneider, geboren zu Remagen, zuletzt ohne bestimmten Wohnort, wegen schwerer Hehlerei in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und auf die Dauer von fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

8) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 17. Januar 1854 ist der Philipp Allmacher, 35 Jahre alt, Kiefer, geboren und wohnhaft zu Trarbach, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und für die Dauer von zwei Jahren unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

Coblenz, den 3. Februar 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 111. Aufhebung einer Amts-Suspension betr.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. August 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 297) gegen den Rechts-Anwalt Etscheit hierselbst verhängte Amts-Suspension ist, nachdem in der Untersuchung gegen denselben ein freisprechendes schwurgerichtliches Erkenntniß vom 10. c. ergangen, durch heutigen Beschluß aufgehoben und der Etscheit zur Praxis als Rechts-Anwalt in der vor der Suspension bestandenen Weise wieder verstattet worden.

Ehrenbreitstein, den 28. Januar 1854.

Königlicher Justiz-Senat.

№ 112. Amts-Suspension betr.

Durch nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 17. Dezember v. J. ist der Gerichtsvollzieher Jakob Münch zu Düren wegen mehrfacher Verletzung seiner Amtspflichten u. a. zu einer Suspensionsstrafe von Einem Monate verurtheilt worden, welche Strafe

am 1. d. Mts. begonnen hat. Dies wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1826 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 31. Januar 1854.

In Vertretung des K. Ober-Prokurators:
Der Staats-Prokurator,
Buß.

№ 113.
Uebernahme von Urkunden.

Nach Vorschrift des Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 mache ich hierdurch bekannt, daß die Urkunden des von Düren nach Cleve versetzten Königlichen Notars **Hopmann** dem Königlichen Notar **Thelen** zu Düren definitiv übergeben worden sind.

Aachen, den 2. Februar 1854.

In Vertretung des K. Ober-Prokurators:
Der Staats-Prokurator,
Buß.

№ 114.
Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1853 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis ultimo April c., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben; nämlich in Betreff der Kassen der Bataillone des 25, 28., 29. und 30. Infanterie-Regiments, sowie derjenigen des 33., 34, 35., 36., 37., 38., 39. und 40. Infanterie-Reserve-Regiments, des 8. kombinirten Reserve-Bataillons, des 8. Jäger-Bataillons, der 3 Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Landwehr-Regiments, des 2. Bataillons (Coblenz) 4. Garde-Landwehr-Regiments, des 7. und 9. Husaren-Regiments, des 7. Ulanen-Regiments, des 8. Kürassier-Regiments, des 7. und 9. Landwehr-Husaren-, des 7. Landwehr-Ulanen- und des 8. schweren Landwehr-Reiter-Regiments, des 8. Artillerie-Regiments, der 3 reitenden, der 4 6pfündigen, der Haubitz- und der 3 12pfündigen Batterien des 8. Artillerie-Regiments, der 4 Festungs-Kompagnien 8. Artillerie-Regiments, der Festungs-Artillerie-Abtheilungen zu Mainz und Luxemburg bis zum 1. Juli 1853 und von da ab der kombinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung zu Mainz, der 5 Festungs-Kompagnien derselben resp. der Garde, 3., 4. und 7. Artillerie-Regiments, der 5. Festungs-Kompagnie des 8. Artillerie-Regiments zu Saarlouis, der 4. und 8. Artillerie-Handwerks-Kompagnie, der 7. und 8. Pionier-Abtheilung, der 1. und 2. Reserve-Pionier-Kompagnie, der 6. Provinzial-Invaliden-Kompagnie, der 8. Gendarmerie-Brigade, des Train-Depots zu

Ehrenbreitstein, der Bibliothek-Kasse der 15. Division in Cöln, der kombinirten Divisionsschule der 15. und 16. Division zu Trier, der Garnison-Schulen in Luxemburg, Trier und Saarlouis, der Garnison-Schul-Kommissionen in Bonn, Coblenz, Cöln, Jülich, Saarbrücken, Mainz, Wetzlar und Frankfurt a. M., des Kadettenhauses zu Bensberg, der Artillerie-Depots in Coblenz, Mainz, Luxemburg, Cöln, Jülich, Trier und Saarlouis, der von den Proviant-Aemtern in Coblenz, Cöln, Saarlouis und Jülich verwalteten a) Festungs-Dotirungs-Kassen, b) Festungs-Revenüen-Kassen, c) extraordinairen Festungs-Baukassen, der Artillerie-Werkstätte zu Deutz, der Proviant-Aemter zu Coblenz, Cöln, Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Jülich und Trier, der Depot-Magazine zu Bonn, Aachen und Saarbrücken, der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Cöln, Bonn, Trier, Mainz, Luxemburg, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar, sowie der Kasernen-Verwaltung des 2. Bataillons 29 Landwehr-Regiments zu Andernach, ferner der gleichnamigen Verwaltung des 3. Bataillons 25. Landwehr-Regiments zu Malmedy, der Garnison-Kirche in Saarlouis, der allgemeinen Garnison-Lazarethe in Coblenz, Cöln, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken und Mainz, der Belagerungs-Lazareth-Depots zu Cöln, Coblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis, der detachirten Militair-Kassen zu Mainz und Luxemburg, sowie der Büreau-Kasse der unterzeichneten Intendantur.

Coblenz, den 28. Januar 1854.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

№ 115. Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Februar 1850 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1853 erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei zwei Monaten und spätestens bis zum 31. März d. Js., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

A. Truppentheile 1) Füsilier-Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Düsseldorf. 2) 5. Ulanen-Regiments in Düsseldorf. 3) 5. Landwehr-Ulanen-Regiments daselbst. 4) 11. Husaren-Regiments daselbst 5) 11 Landwehr-Husaren-Regiments daselbst. 6) 7. Jäger-Bataillons daselbst. 7) 3. Bataillon 4. Garde-Landwehr-Regiments daselbst. 8) 2. Bataillon 17. Landwehr-Regiments daselbst. 9) Landwehr-Bataillon 36. Infanterie-Regiments in Essen. 10) Landwehr-Bataillon 39. Infanterie-Regiments in Neuß 11) Landwehr-Bataillon 40. Infanterie-Regiments in Gräfrath. 12) 3. Bataillon 17. Landwehr-Regiments in Geldern. 13) 13. Infanterie-Regiments in Wesel. 14) 1. Bataillon 13. Infanterie-Regiments daselbst. 15) 2. Bataillon 13. Infanterie-Regiments daselbst. 16) Füsilier-Bataillon 13. Infanterie-Regiments daselbst. 17) 2. Bataillon 15. Infanterie-Regiments daselbst. 18) 1. Bataillon 17. Landwehr-Regiments daselbst. 19) Militair-Straf-Abtheilung daselbst. 20)

1. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiments daselbst. 21) 2. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiments daselbst. 22) 3. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiments daselbst. 23) 3. 12pfdge Batterie 7. Artillerie-Regiments daselbst. 24) 3. 6pfdge Batterie 7. Artillerie-Regiments daselbst. 25) 4. 6pfdge Batterie 7. Artillerie-Regiments daselbst. 26) Haubitz-Batterie 7. Artillerie-Regiments daselbst. 27) 4. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments daselbst. 28) 1. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Jülich. 29) 17. Infanterie-Regiments in Cöln. 30) 1. Bataillon 17. Infanterie-Regiments daselbst. 31) 2. Bataillon 17. Infanterie-Regiments daselbst. 32) 7. Pionir-Abtheilung daselbst. 33) 2. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments daselbst. 34) 3. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments daselbst. 35) Handwerks-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Deutz.

B. Behörden. Proviant-Aemter in Düsseldorf und Wesel. Garnison-Verwaltungen in Düsseldorf und Wesel; magistratualischen Garnison-Verwaltungen in Geldern und Essen; Kasernen-Verwaltung in Werden. Garnison-Lazarethe in Düsseldorf und Wesel; Montirungs-Depot in Düsseldorf. Etappen-Commandantur in Düsseldorf; Direction der Gewehr-Fabrik in Saarn; Artillerie-Depot in Wesel; Belagerungs-Lazareth-Depot daselbst; Festungs-Dotirungs-Kasse daselbst; Festungs-Revenüen-Kasse daselbst; extraordinaire Festungs-Baukasse daselbst; Artillerie-Baukasse daselbst. Kommission zur Verwaltung der Bibliothek der 14. Division in Düsseldorf; Garnisonschule in Wesel.

Münster, den 27. Januar 1854.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

№ 116. Der praktische Arzt, Wundarzt un Assistenzarzt im Königlichen 25. Infanterie-Regiment, Dr. Carl Hermann Fromm hierselbst hat nunmehr auch die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

№ 117. Der Wundarzt erster Klasse und Assistenzarzt im Königlichen 30. Infanterie-Regiment, Joh. Baptist Norbert Margraf hierselbst hat nunmehr auch die Approbation als Geburtshelfer erhalten.

№ 118. Dem Apotheker erster Klasse Jakob Heinrich Engers ist die Verwaltung der Apotheke zu Lutzerath übertragen worden.

№ 119. Der definitiv angestellte Schullehrer Joseph Görres zu Oberwesel ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Alken versetzt worden.

№ 120. Der bisherige Landgerichts-Referendar Philipp Joseph Franz Adolph Adams ist durch Ministerial-Bestallung vom 18. Januar c. zum Advokaten im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln ernannt, als solcher am 25. Januar durch den erwähnten Gerichtshof vereidet worden und hat angezeigt, daß er seinen Wohnsitz hier zu Coblenz beibehalten und sich künftig Adams II. zeichnen werde.

№ 121. Dem Mechaniker H. Völcker zu Groß-Mölsen, im Großherzogthum Weimar, ist unter dem 2. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 7.

Donnerstag, den 16. Februar 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 122. Das am 10. Februar 1854 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3926. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder.

№ 3927. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw.

№ 3928. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Verrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgränze.

№ 3829. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungsbezirks Trier. Vom 9. Januar 1854.

№ 3930. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. Januar 1854.

№ 3931. die Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthum. Vom 21. Januar 1854.

№ 3932. die Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der preußischen Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 123.
Führung eines Familien-Namens.
A I. Nro. 2696

Das Königliche Ministerium des Innern hat in Folge Allerhöchster Ermächtigung dem Philipp Joseph Kohn zu Winzenheim die Beibehaltung des bisher von ihm geführten Familiennamens Becker gestattet.

Coblenz, den 8. Februar 1854.

№ 124.
Prüfung der kathol. Schulamts-Aspiranten.
A IVa Nro 590

Die Schulamts-Aspiranten, welche sich der diesjährigen Prüfung behufs der Aufnahme in das Seminar zu Brühl zu unterziehen beabsichtigen, haben sich zu diesem Zwecke am Montag, den 29. Mai, Morgens um 8 Uhr, in dem Gymnasialgebäude hierselbst einzufinden, am Tage zuvor aber, unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse und eines von ihnen abgefaßten Lebenslaufes, bei unserm Commissar, dem Regierungs- und Schulrath Henrich sich anzumelden. Außerdem haben dieselben spätestens bis zum 1. Mai demjenigen der Herren Schul-Inspektoren, in dessen Bezirk sie wohnen, von ihrem Vorhaben Anzeige zu machen.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 125.
Prüfung der kathol. Schulamts-Aspirantinnen.
A. IV a Nro. 591.

Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen und derjenigen Kandidatinnen, welche nicht im Besitze eines Zeugnisses der Fähigkeit zur definitiven Anstellung im Schulamte sind, ist auf den 1. Juni d. J. festgesetzt. Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen resp. veranlaßt sind, haben sich sofort zur Anfertigung der vorschriftsmäßigen Probearbeiten bei dem Schul-Inspektor ihres Bezirks zu melden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 126.
Die Verheirathung von Militairpflichtigen betr.
A IVa. Nro. 606.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April 1824 sollen Militairpflichtige, welche sich vor dem Antritte des Militairdienstes verheirathen oder ansäßig machen, dadurch von ihrer Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere nicht befreit werden.

Die Erfahrung, daß gleichwohl einzelne Ersatzpflichtige in einer solchen frühzeitigen Verheirathung einen Grund zur Befreiung vom Militairdienste suchen, veranlaßt uns, die obige Allerhöchste Bestimmung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ersuchen wir zugleich die betr. Herren Geistlichen und weisen die Civilstandsbeamten unseres

Verwaltungsbezirks an, die Militairpflichtigen bei etwaiger Nachsuchung des Aufgebotes auf jene Bestimmung besonders aufmerksam zu machen, und, sofern sie bei der Absicht der Verheirathung beharren, eine stempelfreie Verhandlung hierüber aufzunehmen.

Coblenz, den 15. Februar 1854.

№ 127. Aufhebung der Ortssperre. A. IV b. Nro. 233.

Da seit länger als drei Monaten zu Traisen im Kreise Creuznach kein Fall von Lungenseuche mehr vorgekommen ist, so wird die unter dem 16. März a. pr. über diese Gemeinde verhängte Ortssperre hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 10. Februar 1854.

№ 128. Beförderung von Auswanderern.

Der Eduard Wilhelm von Zülow hier ist von uns als Haupt-Agent des zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern conzessionirten Kaufmanns Joseph Stöck zu Creuznach für die Kreise Coblenz, St. Goar, Simmern, Zell, Cochem, Adenau, Ahrweiler und Mayen bestätigt worden.

Coblenz, den 7. Februar 1854.

№ 129. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 79.

Dem J. F. Geisselbrecht dahier ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 9. Februar 1854.

№ 130. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 187.

Dem Carl Marein zu Simmern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 131. Uebernahme einer Agentur. A. VII Nro. 187.

Dem Carl Marein zu Simmern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 132. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 179.

Dem Jakob Kohlmann zu Stromberg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 133.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 173.

Dem Wilhelm Krupp zu Engers ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 134.
Uebernahme einer Agentur
A. VII. Nro. 155.

Dem Carl Simon zu Kirn ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 135.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 151.

Dem Franz Keck zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 136.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII Nro. 125.

Dem Jakob Heim zu St. Goar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 137.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 124.

Dem Wilhelm Kumpf zu Kirn ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 138.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 106.

Dem Heinrich Eversheim zu Ahrweiler ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 139.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 105.

Dem Heinrich Eversheim zu Ahrweiler ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

№ 140.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 104.

Dem Clemens Hepp zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

Dem Math. Joseph Deutsch zu Sinzig ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden. **№ 141.** Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 96.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

Dem J. J. Clasen zu Unkel ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden. **№ 142.** Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 88.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

Dem Louis Uber zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme der von dem Wilhelm Nedelmann daselbst niedergelegten Agentur der Aachen- und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden. **№ 143.** Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 72.

Coblenz, den 11. Februar 1854.

Dem Johann Georg Schmidt zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden. **№ 144.** Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 255.

Coblenz, den 13. Februar 1854.

Dem Geometer Joseph Trapet zu Andernach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von uns ertheilt worden. **№ 145.** Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 229.

Coblenz, den 13. Februar 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 146. Eröffnung des Verkehrs bei der Rhein. Provinzial-Hülfskasse.

Unter Bezugnahme auf das im verflossenen Jahre durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichte Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 und die ebenfalls durch die Amtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 12. v. Mts. über die Einsetzung der unterzeichneten Direktion bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr eines Theils Gelder aus den, mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz, aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Instituten-Kassen zur Aufbewahrung und Verzinsung von uns angenommen, andern Theils Darlehne in der nach dem Statut zulässigen Weise gegeben werden.

Den Zinsfuß für die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Kapitalien haben wir mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vorläufig für die Gelder der Sparkassen auf 3 Procent, für alle übrigen dagegen auf 2½ Procent festgestellt.

Die Hinterlegungen und Annahmen finden unter Vorbehalt einer beiderseitigen sechsmonatlichen Kündigungsfrist und nur in solchen Summen, welche durch 10 theilbar sind, statt.

Darlehne können aus der Hülfskasse gegen genügende Sicherheit statutgemäß nur gewährt werden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;

b) an Gemeinden zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten, für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, Wege-Anlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen;

c) an Corporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten;

d) an ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen;

e) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

An Zinsen für Darlehne der sub a — d angegebenen Arten sind 4 ½ Procent und für die sub e 5 Procent nach den mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für jetzt getroffenen desfallsigen Bestimmungen jährlich zu vergüten. Die Darlehne werden unter Vorbehalt halbjähriger Kündigung gegeben, jedoch mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auch Erstattungen in Theilzahlungen bewilligt, stets muß aber binnen einer Frist von 10 Jahren die gänzliche Ablage des Kapitals erfolgen.

Bedarf der Darlehnsucher die gewünschten Gelder nicht auf einmal, so werden ihm solche auch in Terminal-Zahlungen verabfolgt werden.

Ueber die Bedingungen, unter denen Darlehne nur gewährt werden können, bestimmt §. 11. des Statuts wörtlich Folgendes:

„Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung, die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Kreis-Corporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten und ist alsdann der Kreis für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen verhaftet. Gemeinen müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geld-Haushalts ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichts-Behörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Schuldurkunde gezahlt. Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinen sowohl, als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit, so wie über den von der Aufsichts-Behörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Private, welche zu den §. 8 sub d angegebenen Zwecken Geld verlangen, müssen

1) über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen,

2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinderäthe oder Gemeine Repräsentanten oder in Ermangelung derselben des Kreislandraths, den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;

3) hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zum ersten zwei Drittel des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses § sub 3 b. c. d. bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter № 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirthe erlassen.

Privaten, welche zu dem §. 8. sub c. angegebenen Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet:

1) Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3) Sicherheit zu stellen und zwar:
   a) durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird;
   b) durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der Grundstücke eingetragen sind;
   c) durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75% ihres Nominalwerthes beliehen werden;
   d) durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden."

Demgemäß sind den Anträgen von Kreis-Corporationen auf Bewilligung von Darlehnen Kreistags-Beschlüsse aufgenommen und genehmigt, nach Vorschrift der Verordnung vom 9. April 1846 (Gesetzsammlung S. 161) beizufügen.

Gemeinden, welche Darlehne suchen, haben außer dem, die Anleihe und den Tilgungsplan genehmigenden Beschluß des Gemeinderaths, in welchem der Zweck zu welchem die Anleihe beabsichtigt wird, genau und unter Aufführung der zur Erreichung desselben erforderlichen Geldmittel angegeben sein muß, eine von dem Königlichen Landrath als richtig bescheinigte Nachweisung vorzulegen, deren Colonnen folgende Angaben enthalten müssen:

1) die Bezeichnung der zur Sammtgemeinde gehörigen Einzelgemeinden und der die Einzelgemeinden bildenden Ortschaften;
2) die Einwohnerzahl;
3) die Zahl der Feuerstellen;
4) das Gemeinde-Vermögen und zwar:
   a) an Grundeigenthum nach Größe und Katastral-Ertrag,

b) an Kapital-Vermögen,
c) an Renten ꝛc.,

5) den Betrag der Gemeindeschulden, dessen was jährlich zur Verzinsung und Tilgung aufgewendet werden muß und die Bezeichnung des Termins, wann die Tilgung wird vollendet sein;
6) den Betrag der Staatssteuern;
7) den Betrag der Gemeinde-Abgaben überhaupt und die Procentsätze insbesondere, in welchen die Beischläge zu den Staatssteuern erhoben werden;
8) den Betrag der Gemeindeausgaben und zwar
   a) sowohl der ständigen als
   b) der außerordentlichen.

Die betreffenden Gemeinderaths-Beschlüsse müssen vorher von der Aufsichtsbehörde — bei Gemeinden, welche nach Tit. II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 verwaltet werden, von der Königlichen Regierung, bei Gemeinden, wo Tit. III. jener Gemeinde-Ordnung Anwendung findet, von dem Kreislandrath als einstweiliger Vertreter des Kreis-Ausschusses — genehmigt sein.

Ländliche Grundbesitzer, welche zu Kultur-Verbesserungen Darlehne nachsuchen, müssen so wie Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen bei Einreichung ihrer betreffenden Gesuche die Art und den Umfang ihres Unternehmens ausführlich angeben und die dazu erforderlichen Kosten möglichst genau bezeichnen. Diese Angabe muß detaillirt sein, damit im Voraus die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich sein werde. Die Darlehnsucher müssen sich ferner über die Sicherheit erklären, welche sie für das Kapital sowohl, als für die richtige Zahlung der Zinsen und der Amortisations-Renten stellen können.

Cöln, den 7. Februar 1854.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Birk.

№ 147. Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 5. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Rauhmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 148. Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 5. Februar 1854 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Beilage

zum

Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Coblenz.

In Gemäßheit des §. 37. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 wird die nachstehende Nachweisung, der von einer jeden Steuer-Gemeinde des hiesigen Regierungs-Bezirks pro 1854 aufzubringenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 22. Februar 1854.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domänen und Forsten.

Nachweisung

über die im Jahre 1854 von einer jeden Steuer-Gemeinde des Regierungsbezirks Coblenz nach den Heberollen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Adenau . . .	631	5	5	81	17	4	712	22	9
Breitscheid . . .	106	29	6	13	24	9	120	24	3
Herschbach . . .	233	23	6	30	6	5	263	29	11
Herschbroich . . .	136	4	4	17	17	10	153	22	2
Insul	190	11	5	24	18	1	214	29	6
Kaltenborn . . .	148	7	—	19	4	8	167	11	8
Kottenborn . . .	80	21	1	10	12	11	91	4	—
Leimbach	314	10	7	40	18	9	354	29	4
Niederadenau . .	277	13	6	35	25	9	313	9	3
Quiddelbach . . .	93	7	11	12	1	8	105	9	7
Reifferscheid . . .	443	23	4	57	10	7	501	3	11
Schuld	299	11	8	38	20	8	338	2	4
Wimbach	164	28	3	21	9	6	186	7	9
Summa	3120	17	6	403	8	11	3523	26	5
Ahremberg . .	149	22	—	22	19	—	172	11	—
Antweiler	135	20	1	20	15	4	156	5	5
Barweiler	186	19	6	28	6	5	214	25	11
Bauler	60	8	3	9	3	5	69	11	8
Dankerath	85	27	9	12	29	7	98	27	4
Dorsel	175	7	3	26	14	8	201	21	11
Hoffeld	141	26	10	21	13	5	163	10	3
Hümmel	268	4	7	40	16	—	308	20	7
Müsch	94	16	6	14	8	10	108	25	4
Nohn	231	1	—	34	27	8	265	28	8
Pomster	128	23	9	19	14	—	148	7	9
Senscheid	84	19	4	12	23	10	97	13	2
Trierscheid	101	27	5	15	12	3	117	9	8
Wershofen	536	17	7	81	3	5	617	21	—

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf
Wiesemscheid . . .	100	12	5	15	5	6	115	17	11
Wirft	69	14	10	10	15	1	79	29	11
Summa	2550	29	1	385	18	5	2936	17	6
Ahrweiler . .	2136	—	3	322	26	8	2458	26	11
Gimmingen . . .	183	24	5	27	23	7	211	18	—
Heimersheim . . .	970	26	10	146	23	1	1117	19	11
Kirchdaun . . .	146	9	6	22	3	5	168	12	11
Lorsdorf	287	24	2	43	15	1	331	9	3
Wadenheim . . .	1038	3	9	156	27	11	1195	1	8
Summa	4762	28	11	719	29	9	5482	28	8
Altenahr . . .	331	25	7	50	5	—	382	—	7
Berg	404	11	2	61	3	9	465	14	11
Dernau	339	26	3	51	11	3	391	7	6
Kirchsahr	121	3	2	18	9	4	139	12	6
Kreuzberg . . .	151	9	8	22	26	2	174	5	10
Laach	50	5	9	7	17	8	57	23	5
Mayschoß . . .	354	24	11	53	19	1	408	14	—
Rech	202	18	4	30	18	10	233	7	2
Summa	1956	4	10	295	21	1	2251	25	11
Altenkirchen . .	718	10	11	43	22	4	762	3	3
Almersbach . . .	36	23	1	2	7	2	39	—	3
Amteroth	63	14	—	3	26	—	67	10	—
Bachenberg . . .	75	4	7	4	17	3	79	21	10
Bergenhausen . .	67	21	8	4	3	9	71	25	5
Bussenhausen . .	145	21	7	8	26	3	154	17	10
Copenstein . . .	38	14	10	2	10	4	40	25	2
Dieperzen . . .	37	4	11	2	7	11	39	12	10
Eichelhardt . . .	128	14	6	7	24	9	136	9	3
Flögert	31	14	4	1	27	5	33	11	9
Fluterschen . . .	111	19	—	6	24	1	118	13	1
Gieleroth	78	6	6	4	22	11	82	29	5

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Hackſen	35	10	5	2	4	7	37	15	—
Hellmenzen	116	8	9	7	2	4	123	11	1
Hellmeroth	112	23	5	6	26	3	119	19	8
Herpteroth	78	16	1	4	23	5	83	9	6
Heupelzen	107	21	10	6	17	-	114	8	10
Hilgenroth	99	16	4	6	1	10	105	18	2
Honneroth	27	10	11	1	20	—	29	—	11
Hüttenhofen	39	23	7	2	12	7	42	6	2
Idelberg	48	12	3	2	28	6	51	10	9
Iſert	70	12	11	4	8	8	74	21	7
Kettenhauſen	99	14	11	6	1	10	105	16	9
Leutzbach	159	26	2	9	22	—	169	18	2
Mammelzen	99	28	10	6	2	7	106	1	5
Michelbach	119	13	9	7	8	3	126	22	—
Niedererbach	82	12	4	5	—	5	87	12	9
Niederingelbach . . .	159	29	9	9	22	3	169	22	—
Obererbach	42	12	5	2	17	7	45	—	—
Oberingelbach . . .	130	25	11	7	29	1	138	25	—
Oberwambach . . .	137	22	11	8	11	8	146	4	7
Oelſen	89	9	—	5	13	1	94	22	1
Rackſen	92	1	7	5	18	3	97	19	10
Reuffelbach	44	26	2	2	22	—	47	18	2
Sörth	91	15	9	5	17	4	97	3	1
Stürzelbach	72	27	5	4	13	3	77	10	8
Volkerzen	83	27	11	5	3	3	89	1	2
Widderſtein	94	13	11	5	22	8	100	6	7
Summa	3870	5	2	235	20	10	4105	26	—
Andernach . . .	3167	19	1	409	11	5	3577	—	6
Eich	373	19	7	48	8	8	421	28	3
Kretz	354	26	8	45	25	11	400	22	7
Kruſt	1443	11	4	186	16	2	1629	27	6
Mieſenheim	822	24	3	106	10	3	929	4	6
Namedy	425	16	1	54	29	9	480	15	10

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rß	Sgr.	Pf	Rß	Sgr.	Pf	Rß	Sgr.	Pf
Nickenich	1016	18	10	131	11	7	1148	—	5
Plaidt	760	9	4	98	7	10	858	17	2
Saffig	491	7	5	63	14	7	554	22	—
Summa	8856	2	7	1144	16	2	10000	18	9
Anhausen	270	13	11	16	14	2	286	28	1
Bonefeld	223	22	3	13	18	9	237	11	—
Ehlscheid	134	8	5	8	5	5	142	13	10
Ellingen	97	11	8	5	27	11	103	9	7
Hardert	179	11	11	10	27	9	190	9	8
Hümmerich	135	22	2	8	8	—	144	—	2
Jahrsfeld	146	23	—	8	28	2	155	21	2
Meimborn	221	11	10	13	14	5	234	26	3
Niederhonnefeld . .	151	4	3	9	6	1	160	10	4
Niederraden	75	7	11	4	17	6	79	25	5
Oberhonnefeld . .	124	19	8	7	17	9	132	7	5
Oberraden	157	13	—	9	17	8	167	—	8
Rüscheid	280	24	3	17	3	—	297	27	3
Rengsdorf	357	23	2	21	23	8	379	16	10
Thalhausen	224	5	—	13	19	6	237	24	6
Summa	2780	12	5	169	9	9	2949	22	2
Asbach-Elsaf .	576	10	6	35	3	—	611	13	6
Griesenbach	260	5	—	15	25	4	276	—	4
Krautscheid	356	8	5	21	20	10	377	29	3
Limbach	488	8	1	29	22	2	518	—	3
Rederscheid	269	7	4	16	11	11	285	19	3
Schöneberg	950	27	2	57	27	4	1008	24	6
Windhagen	305	8	—	18	17	8	323	25	8
Summa	3206	14	6	195	8	3	3401	22	9
Atzbach	746	19	6	45	14	1	792	3	7
Dorlar	496	22	6	30	7	6	527	—	—
Dutenhofen	498	24	4	30	11	5	529	5	9

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf
Garbenheim . . .	456	27	2	27	24	10	484	22	—
Gleibergerforst . .	26	13	6	1	18	4	28	1	10
Kinzenbach . . .	497	3	9	30	8	2	527	11	11
Krofdorf	1157	20	5	70	15	2	1228	5	7
Vetzberg	71	17	7	4	10	9	75	28	4
Summa	3951	28	9	240	20	3	4192	19	—
Aßlar	844	1	11	51	12	1	895	14	—
Bechlingen . . .	163	3	10	9	28	1	173	1	11
Berghausen . . .	295	26	10	18	-	8	313	27	6
Breitenbach . . .	122	15	1	7	13	11	129	29	—
Dillheim	150	24	—	9	5	6	159	29	6
Dreisbach . . .	132	5	1	8	1	7	140	6	8
Ehringshausen . .	592	17	6	36	2	7	628	20	1
Katzenfurth . . .	470	15	4	28	19	7	499	4	11
Kölschhausen . . .	295	7	9	17	29	2	313	6	11
Niedergirmes . .	427	6	9	26	—	7	453	7	4
Niederlemp . . .	216	6	9	13	5	—	229	11	9
Werdorf	677	25	8	41	8	5	719	4	1
Summa	4388	6	6	267	7	2	4655	13	8
Bacharach . . .	1149	24	4	148	17	11	1298	12	3
Manubach . . .	457	27	1	59	5	3	517	2	4
Oberdiebach . . .	742	24	4	96	—	—	838	24	4
Steeg	862	25	5	111	15	6	974	10	11
Summa	3213	11	2	415	8	8	3628	19	10
Bassenheim . .	1450	26	7	187	15	4	1638	11	11
Bubenheim . . .	594	15	7	76	25	—	671	10	7
Kärlich-Mülheim .	2496	28	1	322	21	—	2819	19	1
Kettig-Weißenthurm .	1239	4	7	160	4	4	1399	8	11
Metternich . . .	811	9	—	104	25	7	916	4	7
Rübenach . . .	2267	9	7	293	—	8	2560	10	3
Summa	8860	3	5	1145	1	11	10005	5	4

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf
Bendorf . . .	2069	2	11	126	—	2	2195	3	1
Sayn	1151	1	6	70	3	1	1221	4	7
Summa	3220	4	5	196	3	3	3416	7	8
Blankenrath .	256	4	2	35	27	5	292	1	7
Haserich	228	—	6	31	29	—	259	29	6
Heßweiler	150	20	—	21	3	7	171	23	7
Löffelscheid . . .	239	14		33	17	3	273	1	3
Mastershausen . .	577	15	10	80	29	2	658	15	—
Panzweiler . . .	196	5	7	27	15	3	223	20	10
Peterswald . . .	362	24	10	50	26	1	413	20	11
Reidenhausen . .	100	23	3	14	3	10	114	27	1
Schauren u. Wallhausen	253	15	1	35	16	2	289	1	3
Sosberg	200	27	6	28	5	1	229	2	7
Summa	2566	—	9	359	22	10	2925	23	7
Boppard . . .	2225	—	5	311	29	6	2536	29	11
Brey	609	4	4	85	12	2	694	16	6
Niederspay . . .	169	2	9	23	21	3	192	24	—
Oberspay	213	20	1	29	27	5	243	17	6
Salzig	387	25	2	54	11	5	442	6	7
Weiler	278	26	11	39	3	1	318	—	—
Summa	3883	19	8	544	14	10	4428	4	6
Braunfels . .	799	18	—	48	20	11	848	8	11
Albshausen . . .	233	22	9	14	7	1	247	29	10
Altenberg	513	25	6	31	8	9	545	4	3
Burgsolms	622	25	3	37	28	—	660	23	3
Homburgerhof . .	3	28	6	—	7	2	4	5	8
Leun	886	25	2	54	—	4	940	25	6
Magdalenenhausen .	1	9	6	—	2	5	1	11	11
Niedernbiel . . .	561	11	4	34	5	8	595	17	—
Obernbiel . . .	405	14	7	24	20	10	430	5	5
Oberndorf . . .	426	6	5	25	28	7	452	5	—

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rthlr	Sgr.	Pf.	Beischläge einschließlich der Hebegebühren. Rthlr	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr	Sgr.	Pf.
Steindorf	511	24	4	31	5	1	542	29	5
Tiefenbach	387	2	4	23	17	3	410	19	7
Summa	5354	3	8	326	2	1	5680	5	9
Brodenbach . .	353	13	11	45	20	3	399	4	2
Alken	349	27	6	45	6	8	395	4	2
Burgen	603	2	7	77	28	4	681	—	11
Niederfell	456	7	7	58	28	11	515	6	6
Nördershausen . .	185	23	7	24	—	4	209	23	11
Oberfell	292	17	10	37	24	6	330	12	4
Summa	2241	3	—	289	19	—	2530	22	—
Brück	98	4	—	12	20	7	110	24	7
Denn u. Pützfeld .	199	25	9	25	24	10	225	20	7
Hönningen	195	14	8	25	8	—	220	22	8
Kesseling	173	15	2	22	12	10	195	28	—
Liers	58	8	9	7	15	11	65	24	8
Lind	282	4	10	36	13	10	318	18	8
Staffel	125	15	2	16	6	6	141	21	8
Weidenbach	195	18	10	25	8	7	220	27	5
Summa	1328	17	2	171	21	1	1500	8	3
Burgbrohl . . .	233	21	2	32	23	1	266	14	3
Brenk	122	13	3	17	5	—	139	18	3
Galenberg	78	23	6	11	1	3	89	24	9
Glees	333	—	7	46	20	8	379	21	3
Kell	560	14	8	78	17	5	639	2	1
Niederlützingen . .	406	15	11	56	29	11	463	15	10
Oberlützingen . . .	216	29	—	30	12	6	247	11	6
Wassenach	504	7	8	70	20	11	574	28	7
Weiler	319	28	2	44	25	9	364	23	11
Wehr	572	7	2	80	6	11	652	14	1
Summa	3348	11	1	469	13	5	3817	24	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf
Carden . . .	364	16	2	47	3	5	411	19	7
Binningen . . .	488	17	1	63	4	4	551	21	5
Bröhl	549	26	10	71	2	—	620	28	10
Dünfuß . . . :	272	13	—	35	6	3	307	19	3
Forst	388	3	6	50	4	9	438	8	3
Möntenich . . .	363	—	1	46	27	4	409	27	5
Moselkern . . .	443	23	10	57	10	8	501	4	6
Müden	559	25	3	72	10	7	632	5	10
Rös	485	25	11	62	23	10	548	19	9
Summa	3916	1	8	506	3	2	4422	4	10
Castellaun . .	884	23	6	124	1	5	1008	24	11
Alterkülz	439	12	1	61	18	1	501	—	2
Bell	472	—	5	66	5	2	538	5	7
Beltheim	637	7	6	89	10	4	726	17	10
Buch	731	10	9	102	16	2	833	26	11
Corweiler . . .	150	4	7	21	1	6	171	6	1
Crastel . . .	154	14	7	21	19	9	176	4	4
Dorweiler . . .	284	2	3	39	24	9	323	27	—
Ebschied	128	20	11	18	1	5	146	22	4
Frankweiler . . .	270	17	4	37	28	1	308	15	5
Gödenroth . . .	446	29	6	62	20	1	509	19	7
Hasselbach . . .	257	4	10	36	1	9	293	6	7
Heyweiler . . .	209	22	8	29	12	2	239	4	10
Hollnich . . .	110	1	5	15	12	11	125	14	4
Hundheim . . .	108	13	9	15	6	3	123	20	—
Leideneck . . .	213	21	10	29	28	10	243	20	8
Mannebach . . .	118	28	3	16	20	4	135	18	7
Michelbach . . .	156	4	11	21	26	9	178	1	8
Mörz	137	13	1	19	8	1	156	21	2
Roth	281	11	5	39	13	6	320	24	11
Sabershausen . .	369	24	4	51	25	6	421	19	10
Sevenich	315	28	5	44	8	11	360	7	4
Spesenroth . . .	171	29	7	24	3	6	196	3	1

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rt	Sgr.	Pf	Rt	Sgr.	Pf	Rt	Sgr.	Pf
Uhler	382	29	2	53	20	10	436	20	—
Völkenroth	209	18	2	29	11	6	238	29	8
Wohnroth	163	23	5	22	28	11	186	22	4
Summa	7806	28	8	1094	16	6	8901	15	2
Coblenz	16907	—	—	2185	—	11	19092	—	11
Capellen	132	28	9	17	5	6	150	4	3
Moselweiß	604	1	8	78	2	—	682	3	8
Neuendorf	1452	9	7	187	20	9	1640	—	4
Summa	19096	10	—	2467	29	2	21564	9	2
Cochem	1544	3	10	199	16	10	1743	20	8
Dohr	190	20	6	24	19	4	215	9	10
Ernst	355	10	6	45	27	9	401	8	3
Faid	340	3	6	43	28	8	384	2	2
Greimersburg . . .	467	1	8	60	10	10	527	12	6
Sehl	276	18	1	35	22	5	312	10	6
Summa	3173	28	1	410	5	10	3584	3	11
Creuznach . .	6420	3	11	900	3	3	7320	7	2
Daaden	500	12	4	30	14	5	530	26	9
Biersdorf	228	25	9	13	28	—	242	23	9
Derschen	231	22	2	14	3	4	245	25	6
Emmerzhausen . . .	137	17	3	8	11	5	145	28	8
Friedewald	184	23	7	11	7	7	196	1	2
Herdorf	402	2	5	24	14	7	426	17	—
Niederdreisbach . .	138	27	3	8	13	9	147	11	—
Nisterberg	127	13	6	7	22	10	135	6	4
Oberdreisbach . . .	101	25	3	6	6	1	108	1	4
Schutzbach	49	18	5	3	—	8	52	19	1
Weitefeld	171	10	—	10	13	1	181	23	1
Summa	2274	17	11	138	15	9	2413	3	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf
Dierdorf . . .	876	4	3	53	10	9	929	15	—
Brückrachdorf . .	225	18	11	13	22	1	239	11	—
Elgert	195	14	2	11	27	1	207	11	3
Gierschhofen . . .	236	15	1	14	12	1	250	27	2
Großmaischeid . .	548	25	5	33	12	9	582	8	2
Isenburg	115	15	3	7	1	—	122	16	3
Kausen	122	8	7	7	13	5	129	22	—
Kleinmaischeid . .	341	2	1	20	23	2	361	25	3
Stebach	102	7	8	6	6	11	108	14	7
Wienau	130	6	4	7	27	11	138	4	3
Summa	2893	27	9	176	7	2	3070	4	11
Ehrenbreitstein .	1426	21	7	86	26	7	1513	18	2
Aremberg . . .	380	26	2	23	5	10	404	2	—
Arzheim	643	3	4	39	5	1	682	8	5
Horchheim . . .	740	15	3	45	2	10	785	18	1
Immendorf . . .	258	17	2	15	22	5	274	9	7
Neudorf	33	2	6	2	—	5	35	2	11
Niederberg . . .	489	8	6	29	24	-	519	2	6
Pfaffendorf . . .	508	8	3	30	28	7	539	6	10
Urbar	570	7	2	34	21	10	604	29	—
Summa	5050	19	11	307	17	7	5358	7	6
Eller	492	1	9	68	29	8	561	1	5
Bremm	620	16	2	87	—	1	707	16	3
Ediger	661	10	7	92	21	8	754	2	3
Ellenz-Poltersdorf .	671	15	8	94	4	6	765	20	2
Nehren	90	14	1	12	20	5	103	4	6
Summa	2535	28	3	355	16	4	2891	14	7
Engers	927	9	4	56	14	2	983	24	6
Gladbach	1087	16	—	66	6	11	1153	22	11
Heimbach	1755	8	—	106	26	11	1862	4	11
Weiß	756	22	7	46	2	7	802	25	2
Summa	4526	25	11	275	20	7	4802	16	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rℓ	Sgr.	Pf	Rℓ	Sgr.	Pf	Rℓ	Sgr.	Pf
Flammersfeld .	149	13	4	9	2	11	158	16	3
Ahlbach	78	19	5	4	23	9	83	13	2
Berzhausen . . .	61	9	1	3	22	—	65	1	1
Bettgenhausen . .	65	—	8	3	28	10	68	29	6
Bürdenbach . . .	44	25	3	2	22	—	47	17	3
Burglahr	121	13	—	7	11	9	128	24	9
Eichen	220	2	10	13	12	2	233	15	—
Epgert	30	9	8	1	25	3	32	4	11
Gullesheim	59	7	3	3	18	3	62	25	6
Horhausen . . .	102	11	—	6	7	1	108	18	1
Huf	29	12	3	1	23	8	31	5	11
Keescheid	203	11	7	12	11	7	215	23	2
Krunkel	69	19	2	4	7	2	73	26	4
Luchert	28	7	1	1	21	7	29	28	8
Niederähren . . .	30	27	7	1	26	5	32	24	—
Niedersteinebach . .	30	8	4	1	25	3	32	3	7
Neiterschen . . .	52	27	2	3	6	7	56	3	9
Oberlahr	116	2	8	7	2	1	123	4	9
Obernau	75	13	11	4	17	10	80	1	9
Obersteinebach . .	102	17	3	6	7	4	108	24	7
Oersgen	161	7	8	9	24	7	171	2	3
Peterslahr . . .	106	21	5	6	15	2	113	6	7
Pleckhausen . . .	74	8	8	4	15	8	78	24	4
Reifferscheid . . .	99	16	10	6	1	11	105	18	9
Roth	349	27	2	21	9	4	371	6	6
Schöneberg . . .	153	20	4	9	10	10	163	1	2
Schürdt	107	12	1	6	16	6	113	28	7
Seelbach	101	25	8	6	6	2	108	1	10
Seifen	78	10	5	4	23	1	83	3	6
Strickhausen . . .	57	22	7	3	15	5	61	8	—
Walterschen . . .	106	13	10	6	14	8	112	28	6
Willeroth . . .	56	17	7	3	13	4	60	—	11
Summa	3125	12	9	190	10	2	3315	22	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rthl	Sgr.	Pf	Beischläge einschließlich der Hebegebühren. Rthl	Sgr.	Pf	Summa. Rthl	Sgr.	Pf
Friesenhagen .	541	1	7	42	1	8	583	3	3
Hilgenbach	197	6	2	15	10	—	212	16	2
Hohenhäuschen . .	229	9	11	17	24	10	247	4	9
Steeg	179	10	11	13	28	4	193	9	3
Summa	1146	28	7	89	4	10	1236	3	5
Gebhardshain .	196	6	5	11	28	6	208	4	11
Dickendorf . . .	35	24	9	2	5	6	38	—	3
Elben	61	3	3	3	21	8	64	24	11
Elkenroth	184	13	5	11	6	11	195	20	4
Fensdorf	59	21	3	3	19	1	63	10	4
Hommelsberg . .	82	22	9	5	1	2	87	23	11
Kausen	97	3	9	5	27	6	103	1	3
Kotzenroth . . .	92	5	7	5	18	5	97	24	.
Molzhain	91	2	11	5	16	4	96	19	3
Nauroth	196	1	8	11	28	2	207	29	10
Steinebach . . .	110	29	8	6	22	11	117	22	7
Steineberg . . .	45	21	1	2	23	6	48	14	7
Steineroth . . .	76	7	—	4	19	3	80	26	3
Summa	1329	13	6	80	28	11	1410	12	5
Gelsdorf . . .	827	23	—	106	29	5	934	22	5
Bengen	333	23	10	43	4	2	376	28	—
Birresdorf . . .	442	23	1	57	6	7	499	29	8
Calenborn . . .	98	20	1	12	22	7	111	12	8
Carweiler . . .	125	21	7	16	7	6	141	29	1
Eckendorf	437	18	7	56	16	9	494	5	4
Holzweiler . . .	381	28	10	49	11	—	431	9	10
Lantershoven . . .	153	13	5	19	24	11	173	8	4
Leimersdorf . . .	735	12	10	95	1	3	830	14	1
Nierendorf . . .	294	3	1	38	—	3	332	3	4
Ringen	762	16	7	98	16	7	861	3	2
Vettelhoven . . .	465	15	7	60	4	9	525	20	4
Summa	5059	10	6	653	25	9	5713	6	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Flammersfeld .	149	13	4	9	2	11	158	16	3
Ahlbach	78	19	5	4	23	9	83	13	2
Berzhausen . . .	61	9	1	3	22	—	65	1	1
Bettgenhausen . .	65	—	8	3	28	10	68	29	6
Bürdenbach . . .	44	25	3	2	22	—	47	17	3
Burglahr	121	13	—	7	11	9	128	24	9
Eichen	220	2	10	13	12	2	233	15	—
Epgert	30	9	8	1	25	3	32	4	11
Gullesheim . . .	59	7	3	3	18	3	62	25	6
Horhausen . . .	102	11	—	6	7	1	108	18	1
Huf	29	12	3	1	23	8	31	5	11
Keescheid	203	11	7	12	11	7	215	23	2
Krunkel	69	19	2	4	7	2	73	26	4
Luchert	28	7	1	1	21	7	29	28	8
Niederähren . . .	30	27	7	1	26	5	32	24	—
Niedersteinebach . .	30	8	4	1	25	3	32	3	7
Neiterschen . . .	52	27	2	3	6	7	56	3	9
Oberlahr	116	2	8	7	2	1	123	4	9
Obernau	75	13	11	4	17	10	80	1	9
Obersteinebach . .	102	17	3	6	7	4	108	24	7
Oersgen	161	7	8	9	24	7	171	2	3
Craslahr	106	21	5	6	15	2	113	6	7
Pleckhausen . . .	74	8	8	4	15	8	78	24	4
Reifferscheid . . .	99	16	10	6	1	11	105	18	9
Roth	349	27	2	21	9	4	371	6	6
Schöneberg . . .	153	20	4	9	10	10	163	1	2
Schürdt	107	12	1	6	16	6	113	28	7
Seelbach	101	25	8	6	6	2	108	1	10
Seifen	78	10	5	4	23	1	83	3	6
Strickhausen . . .	57	22	7	3	15	5	61	8	—
Walterschen . . .	106	13	10	6	14	8	112	28	6
Willeroth	56	17	7	3	13	4	60	—	11
Summa	3125	12	9	190	10	2	3315	22	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rℓ	Sgr.	Pf	Beischläge einschließlich der Hebegebühren. Rℓ	Sgr.	Pf	Summa. Rℓ	Sgr.	Pf
Friesenhagen .	541	1	7	42	1	8	583	3	3
Hilgenbach . . .	197	6	2	15	10	—	212	16	2
Hohenhäuschen . .	229	9	11	17	24	10	247	4	9
Steeg	179	10	11	13	28	4	193	9	3
Summa	1146	28	7	89	4	10	1236	3	5
Gebhardshain .	196	6	5	11	28	6	208	4	11
Dickendorf . . .	35	24	9	2	5	6	38	—	3
Elben	61	3	3	3	21	8	64	24	11
Elkenroth	184	13	5	11	6	11	195	20	4
Fensdorf	59	21	3	3	19	1	63	10	4
Hommelsberg . .	82	22	9	5	1	2	87	23	11
Kausen	97	3	9	5	27	6	103	1	3
Kotzenroth . . .	92	5	7	5	18	5	97	24	–
Molzhain	91	2	11	5	16	4	96	19	3
Nauroth	196	1	8	11	28	2	207	29	10
Steinebach . . .	110	29	8	6	22	11	117	22	7
Steineberg . . .	45	21	1	2	23	6	48	14	7
Steineroth . . .	76	7	—	4	19	3	80	26	3
Summa	1329	13	6	80	28	11	1410	12	5
Gelsdorf . . .	827	23	—	106	29	5	934	22	5
Bengen	333	23	10	43	4	2	376	28	—
Birresdorf . . .	442	23	1	57	6	7	499	29	8
Calenborn . . .	98	20	1	12	22	7	111	12	8
Carweiler . . .	125	21	7	16	7	6	141	29	1
Eckendorf	437	18	7	56	16	9	494	5	4
Holzweiler . . .	381	28	10	49	11	—	431	9	10
Lautershoven . . .	153	13	5	19	24	11	173	8	4
Leimersdorf . . .	735	12	10	95	1	3	830	14	1
Nierendorf . . .	294	3	1	38	—	3	332	3	4
Ringen	762	16	7	98	16	7	861	3	2
Vettelhoven . . .	465	15	7	60	4	9	525	20	4
Summa	5059	10	6	653	25	9	5713	6	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
Gemünden . .	635	10	5	96	1	—	731	11	5
Bruschied	114	23	3	17	10	8	132	8	11
Gehlweiler . . .	206	10	8	31	5	9	237	16	5
Hecken	134	27	11	20	11	11	155	9	10
Henau	344	18	8	52	2	11	396	21	7
Kellenbach . . .	271	6	3	41	—	—	212	6	3
Königsau . . .	76	7	11	11	15	10	87	23	9
Panzweiler . . .	81	14	7	12	9	7	93	24	2
Rohrbach	253	21	8	38	10	8	292	2	4
Schlierschied . . .	422	—	10	63	23	10	485	24	8
Schneppenbach . .	147	21	2	22	9	10	170	1	—
Schwarzerden . .	208	21	6	31	16	7	240	8	1
Sohrschied . . .	287	15	11	43	13	11	330	29	10
Summa	3184	20	9	451	12	6	3666	3	3
Greifenstein . .	275	18	8	16	23	7	292	12	3
Allendorf	419	14	—	25	16	4	445	—	4
Bieskirchen . . .	447	25	5	27	8	3	475	3	8
Bissenberg . . .	176	16	10	10	22	7	187	9	5
Daubhausen . . .	237	6	—	14	13	5	251	19	5
Edingen	205	17	9	12	15	8	218	3	5
Greifenthal . . .	76	23	9	4	20	3	81	12	—
Holzhausen . . .	348	3	10	21	6	—	369	9	10
Stockhausen . . .	200	8	—	12	5	11	212	13	11
Ulm	236	8	10	14	11	8	250	20	6
Summa	2623	23	1	159	23	8	2783	16	9
Halsenbach . .	324	10	4	41	27	7	366	7	11
Basselscheid . . .	122	22	1	15	26	—	138	18	1
Buchholz	245	21	10	31	22	9	277	14	7
Carbach	215	23	9	27	26	8	243	20	5
Dört	187	7	6	24	6	—	211	13	6
Hirschwiesen . . .	135	23	1	17	16	5	153	9	6
Kratzenburg . . .	125	29	1	16	8	5	142	7	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Ney	226	2	4	29	6	5	255	8	9
Oppenhausen . .	219	27	8	28	12	7	248	10	3
Udenhausen . . .	153	26	10	19	26	8	173	23	6
Summa	1957	14	6	252	29	6	2210	14	—
Hamm	338	17	7	20	18	6	359	6	1
Birkenbeul . . .	97	3	9	5	27	6	103	1	3
Bitzen	51	20	2	3	4	5	54	24	7
Breitscheid . . .	138	14	2	8	13	—	146	27	2
Bruchertseifen . .	38	24	8	2	11	—	41	5	8
Dünnebusch . . .	45	23	7	2	23	8	48	17	3
Etzbach	147	10	3	8	29	1	156	9	4
Forst	172	12	1	10	15	—	182	27	1
Fürthen	177	1	8	10	23	6	187	25	2
Haderschen . . .	36	28	1	2	7	7	39	5	8
Hassel	27	25	1	1	20	10	29	15	11
Heckenhof	32	12	4	1	29	2	34	11	6
Langenbach . . .	24	13	5	1	14	7	25	28	—
Niederhausen . .	93	8	11	5	20	6	98	29	5
Niederirsen . . .	36	20	1	2	7	—	38	27	1
Oettershagen . .	95	8	2	5	24	1	101	2	3
Pracht	169	11	—	10	9	5	179	20	5
Roth	62	27	5	3	24	11	66	22	4
Seelbach per Hamm	118	16	5	7	6	7	125	23	—
Uckertseifen . . .	35	24	7	2	5	6	38	—	1
Unterschützen . . .	61	26	9	3	23	1	65	19	10
Weisenbrüchen . .	89	15	2	5	13	6	94	28	8
Summa	2092	5	4	127	12	5	2219	17	9
Heddesdorf . .	1537	9	4	93	18	8	1630	28	—
Altwied	103	26	2	6	9	10	110	6	—
Datzeroth	131	19	11	8	—	6	139	20	5
Fahr	135	9	7	8	7	3	143	16	10
Gönnersdorf . . .	116	10	7	7	2	7	123	13	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rℓ	Sgr.	Pf	Beischläge einschließlich der Hebegebühren. Rℓ	Sgr.	Pf	Summa. Rℓ	Sgr.	Pf
Hüllenberg . . .	128	7	2	7	24	3	136	1	5
Irlich	498	12	10	30	10	8	528	23	6
Melsbach . . .	170	15	2	10	11	5	180	26	7
Niederbieber . . .	329	11	2	20	1	8	349	12	10
Oberbieber . . .	691	29	2	42	4	3	734	3	5
Rockenfeld . . .	35	2	9	2	4	1	37	6	10
Rodenbach . . .	279	23	4	17	1	2	296	24	6
Segendorf . . .	257	2	—	15	19	8	272	21	8
Wollendorf . . .	479	26	5	29	6	10	509	3	3
Summa	4894	25	7	298	2	10	5192	28	5
Hohensolms . .	322	14	1	19	19	1	342	3	2
Ahrdt	177	28	2	10	25	2	188	23	4
Altenkirchen . . .	478	4	2	29	3	6	507	7	8
Altenstädten . . .	518	27	8	31	18	1	550	15	9
Bellersdorf . . .	59	20	4	3	19	1	63	9	5
Bermol	124	24	9	7	18	1	132	12	10
Blasbach	327	3	7	19	27	8	347	1	3
Erda	611	20	1	37	7	6	648	27	7
Mudersbach . . .	272	6	10	16	17	4	288	24	2
Oberlemp . . .	166	25	2	10	4	9	176	29	11
Summa	3059	24	10	186	10	3	3246	5	1
Hüffelsheim . .	595	10	8	76	28	5	672	9	1
Münster a. St. . .	151	19	3	19	17	10	171	7	1
Niederhausen . . .	290	21	5	37	17	1	328	8	6
Norheim	290	29	4	37	18	1	328	17	5
Traisen	233	17	9	30	5	9	263	23	6
Weinsheim . . .	987	5	6	127	17	6	1114	23	—
Summa	2549	13	11	329	14	8	2878	28	7
Kaisersesch . .	640	22	3	82	24	3	723	16	6
Brachtendorf . . .	160	11	1	20	21	8	181	2	9
Calenborn . . .	148	14	5	19	5	8	167	20	1

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rt	Sgr.	Pf	Rt	Sgr.	Pf	Rt	Sgr.	Pf
Düngenheim . . .	665	11	—	85	29	7	751	10	7
Eppenberg . . .	115	13	9	14	27	8	130	11	5
Eulgem	182	23	2	23	18	9	206	11	11
Gamlen	377	29	3	48	25	6	426	24	9
Hambuch	367	15	10	47	15	—	415	—	10
Hauroth	138	4	11	17	25	8	156	—	7
Illerich	481	18	1	62	7	3	543	25	4
Kaisenheim . . .	423	21	1	54	22	9	478	13	10
Landkern	446	26	6	57	22	8	504	19	2
Laubach	224	7	2	28	29	5	253	6	7
Masburg . . .	342	3	3	44	6	4	386	9	7
Müllenbach . . .	239	4	2	30	27	3	270	1	5
Urmersbach . . .	230	17	1	29	23	11	260	11	—
Zettingen . . .	336	22	5	43	15	8	380	8	1
Summa	5521	25	5	713	19	—	6235	14	5
Kelberg . . .	166	26	1	25	6	8	192	2	9
Bernbach	69	13	—	10	14	10	79	27	10
Bodenbach	111	7	7	16	24	7	128	2	2
Bongard	104	16	8	15	24	2	120	10	10
Borler	94	21	2	14	9	5	109	—	7
Drees	182	9	10	27	17	—	209	26	10
Gellenberg . . .	42	8	4	6	11	9	48	20	1
Gunderath . . .	31	18	—	4	23	2	36	11	2
Hausen	118	27	6	17	29	5	136	26	11
Horperath . . .	48	15	4	7	10	1	55	25	5
Hünerbach . . .	46	25	6	7	2	6	53	28	—
Kaperich	56	2	7	8	14	4	64	16	11
Köttelbach . . .	84	5	6	12	21	10	96	27	4
Mosbruch . . .	105	23	1	15	29	8	121	22	9
Müllenbach . . .	144	7	6	21	23	11	166	1	5
Nürburg	229	12	8	34	20	5	264	3	1
Rothenbach . . .	107	2	6	16	5	9	123	8	8
Sassen	75	—	3	11	10	1	86	10	4

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rthlr	Sgr.	Pf.	Beischläge einschließlich der Hebegebühren. Rthlr	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr	Sgr.	Pf.
Uersfeld	115	13	6	17	13	7	132	27	1
Zermüllen . . .	136	4	9	20	17	4	156	22	1
Summa	2070	21	4	313	—	6	2383	21	10
Kempenich . .	311	20	2	43	21	—	355	11	2
Engeln	81	29	3	11	14	10	93	14	1
Hannebach . . .	80	17	11	11	9	—	91	26	11
Hausten	159	23	1	22	11	10	182	4	11
Lederbach	72	27	5	10	6	8	83	4	1
Spessert	114	7	2	16	—	7	130	7	9
Wabern	69	18	5	9	22	7	79	11	—
Weibern	453	24	9	63	18	11	517	13	8
Wüstleimbach . .	85	22	5	12	—	9	97	23	2
Summa	1430	10	7	200	16	2	1630	26	9
Kirchberg . . .	1127	27	1	145	23	1	1273	20	2
Cappel	428	2	1	55	9	8	483	11	9
Cludenbach . . .	117	23	6	15	6	8	133	—	2
Denzen	345	4	3	44	18	2	389	22	5
Dickenschied . . .	394	5	7	50	28	4	445	3	11
Dill	367	19	8	47	15	6	415	5	2
Dillendorf . . .	243	11	7	31	13	9	274	25	4
Laufersweiler . .	485	—	8	62	20	7	547	21	3
Maitzborn . . .	156	17	11	20	7	1	176	25	—
Metzenhausen . .	155	24	5	20	4	1	175	28	6
Niedercostenz . . .	257	28	9	33	10	1	291	8	10
Obercostenz . . .	308	25	9	39	27	5	348	23	2
Oppertshausen . .	110	17	10	14	8	9	124	26	7
Reckershausen . .	262	28	1	33	29	5	296	27	6
Rödern	110	11	2	14	7	11	124	19	1
Schönborn . . .	289	6	4	37	11	3	326	17	7
Schwarzen . . .	142	26	7	18	14	—	161	10	7
Todenroth . . .	78	6	2	10	3	2	88	9	4
Womrath	488	10	9	63	3	6	551	14	3
Summa	5870	28	2	758	22	5	6629	20	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Kirchen	296	6	10	18	1	2	314	8	—
Alsdorf	246	28	4	15	1	2	261	29	6
Betzdorf	155	9	10	9	13	8	164	23	6
Brachbach	225	14	1	13	21	11	239	6	—
Bruche	75	19	8	4	18	3	80	7	11
Dauersberg . . .	109	7	11	6	19	9	115	27	8
Dermbach	161	18	6	9	25	4	171	13	10
Fischbach	283	5	10	17	7	4	300	13	2
Freusburg . . .	208	24	3	12	21	6	221	15	9
Grünebach . . .	135	13	11	8	7	6	143	21	5
Haarbach	162	17	6	9	27	1	172	14	7
Herkersdorf . . .	141	22	7	9	19	—	150	11	7
Hüttseifen . . .	261	3	8	15	27	—	277	—	8
Katzenbach . . .	107	7	3	6	15	11	113	23	2
Mudersbach . . .	411	12	2	25	1	7	436	13	9
Offhausen	121	20	4	7	12	4	129	2	8
Sassenroth . . .	129	12	6	7	26	6	137	9	—
Scheuerfeld . . .	103	21	—	6	9	5	110	—	5
Wallmenroth . . .	147	20	3	8	29	10	156	20	1
Wehbach	220	17	10	13	13	—	234	—	10
Wingendorf . . .	317	12	2	19	9	11	336	22	1
Summa	4022	16	5	244	29	2	4267	15	7
Kirn	1430	18	10	184	26	9	1615	15	7
Callenfels . . .	31	14	4	4	2	1	35	16	5
Thaun	137	15	7	17	23	2	155	8	9
Hahnenbach . . .	137	24	2	17	24	5	155	18	7
Heinzenberg . . .	60	29	8	7	26	5	68	26	1
Hennweiler . . .	609	2	11	78	21	6	687	24	5
Hochstetten . . .	449	19	8	58	3	4	507	23	—
Oberhausen . . .	259	1	6	33	14	4	292	15	10
Summa	3116	6	8	402	22	—	3518	28	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rthl	Sgr.	Pf.	Beischläge einschließlich der Hebegebühren. Rthl	Sgr.	Pf.	Summa Rthl	Sgr.	Pf.
Königsfeld . .	573	21	6	86	21	9	660	13	3
Blasweiler . . .	73	24	9	11	4	9	84	29	6
Heckenbach . . .	335	—	9	50	19	4	385	20	1
Niederdürenbach . .	309	25	6	46	25	1	356	20	7
Niederzissen . . .	557	10	4	84	7	6	641	17	10
Oberdürenbach . .	166	16	—	25	5	3	191	21	3
Oberzissen . . .	156	3	11	23	18	2	179	22	1
Ramersbach . . .	139	5	9	21	1	5	160	7	2
Schalkenbach . . .	253	23	1	38	10	9	292	3	10
Summa	2565	11	7	387	24	—	2953	5	7
Langenlonsheim	1564	17	4	219	10	9	1783	28	1
Bretzenheim . . .	772	27	1	108	10	11	881	8	—
Heddesheim . . .	934	4	6	130	29	1	1065	3	7
Laubenheim . . .	508	—	5	71	6	8	579	2	1
Winzenheim . . .	346	10	3	48	16	9	394	27	—
Summa	4125	29	7	578	14	2	4704	13	9
Launspach . .	317	10	7	19	9	11	336	20	6
Odenhausen . . .	264	7	3	16	2	10	280	10	1
Salzböden . . .	415	22	5	25	9	6	441	1	11
Wiesmar	1041	22	—	63	13	2	1105	5	2
Summa	2039	2	3	124	5	5	2163	7	8
Leutesdorf . .	761	27	2	46	11	11	808	9	1
Hönningen . . .	1190	14	2	72	15	—	1262	29	2
Niederhammerstein .	209	19	9	12	23	—	222	12	9
Oberhammerstein .	96	12	—	5	26	2	102	8	2
Rheinbrohl . . .	960	2	9	58	14	1	1018	16	10
Summa	3218	15	10	196	—	2	3414	16	—
Linz	1400	15	2	85	8	8	1485	23	10
Dattenberg . . .	478	11	6	29	3	11	507	15	5
Hargarten . . .	163	26	4	9	29	6	173	25	10
Leubsdorf . . .	498	26	4	30	11	6	529	7	10

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rℓ	Sgr.	Pf	Beischläge einschließlich der Hebegebühren. Rℓ	Sgr.	Pf	Summa. Rℓ	Sgr.	Pf
Linzhausen . . .	72	16	4	4	12	6	76	28	10
Rothscheid . . .	99	26	11	6	2	7	105	29	6
Obercasbach . .	123	2	5	7	14	11	130	17	4
Ockenfels	185	8	4	11	8	6	196	16	10
Ohlenberg . . .	262	25	—	16	—	2	278	25	2
Summa	3285	8	4	200	2	3	3485	10	7
Lützellinden . .	927	9	1	56	14	1	983	23	2
Dornholzhausen . .	437	3	9	26	18	8	463	22	5
Ebersgöns . . .	376	24	8	22	28	4	399	23	—
Hochelheim . . .	589	8	8	35	26	6	625	5	2
Hörnsheim . . .	645	8	1	39	9	1	684	17	2
Niederkleen . . .	821	27	6	50	1	9	871	29	3
Oberkleen . . .	402	—	1	24	14	5	426	14	6
Summa	4199	21	10	255	22	10	4455	14	8
Lutzerath . . .	443	18	2	62	5	10	505	24	—
Alflen	373	15	8	52	11	—	425	26	8
Auderath	127	14	2	17	26	1	145	10	3
Bertrich-Kenfus . .	218	19	9	30	19	9	249	9	6
Beuren	245	10	2	34	11	11	279	22	1
Büchel	364	21	6	51	4	1	415	25	7
Driesch	263	2	6	36	26	7	299	29	1
Filz	65	3	4	9	3	11	74	7	3
Gevenich	185	10	7	25	29	8	211	10	3
Gillenbeuren . . .	125	7	10	17	16	10	142	24	8
Schmitt	83	24	1	11	22	5	95	16	6
Uelmen-Meiserich . .	844	7	1	118	10	9	962	17	10
Urschmitt-Kliding .	238	7	1	33	12	—	271	19	1
Wagenhausen . .	49	10	7	6	27	8	56	8	3
Weiler	162	29	2	22	25	6	185	24	8
Wollmerath . . .	84	25	2	11	26	9	96	21	11
Summa	3875	16	10	543	10	9	4418	27	7

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rt	Sgr.	Pf	Beischläge einschließlich der Hebegebühren. Rt	Sgr.	Pf	Summa. Rt	Sgr.	Pf
Mandel . . .	527	22	11	68	6	2	595	29	1
Braunweiler . . .	308	2	10	39	24	7	347	27	5
Gutenberg . . .	337	27	2	43	20	—	381	17	2
Hargesheim . . .	235	2	10	30	11	7	265	14	5
Norheim	542	24	4	70	4	5	612	28	9
Rüdesheim . . .	400	15	11	51	22	11	452	8	10
St. Catharina . .	178	22	1	23	3	2	201	25	3
Summa	2530	28	1	327	2	10	2858	—	11
Mayen	3000	13	4	387	23	—	3388	6	4
Allenz	574	11	8	74	7	—	648	18	8
Anschau	209	4	6	27	—	11	236	5	5
Bermel	243	3	9	31	12	8	274	16	5
Berresheim . . .	249	20	10	32	8	3	281	29	1
Boos	316	15	5	40	27	2	357	12	7
Cottenheim . . .	629	2	10	81	9	1	710	11	11
Cürrenberg . . .	349	3	1	45	3	6	394	6	7
Dittscheid . . .	163	4	7	21	2	8	184	7	3
Hausen	439	19	3	56	24	6	496	13	9
Hirten	110	16	3	14	8	8	124	24	11
Kehrig	609	3	—	78	21	6	687	24	6
Lind	81	5	2	10	14	8	91	19	10
Luxem	218	14	4	28	7	1	246	21	5
Monreal	712	1	3	92	—	7	804	1	10
Münk	166	7	1	21	14	6	187	21	7
Nachtsheim . . .	274	9	6	35	13	7	309	23	1
Raudelsterz . . .	164	25	4	21	9	2	186	4	6
Weiler	351	14	1	45	12	8	396	26	9
Summa	8862	15	3	1145	11	2	10007	26	5
Monzingen . .	1312	9	9	169	18	1	1481	27	10
Auen	162	25	10	21	1	5	183	27	3
Brauweiler . . .	110	20	8	14	9	2	124	29	10
Horbach	117	13	5	15	5	5	132	18	10

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf
Langenthal . . .	148	25	8	19	7	1	168	2	9
Martinstein . . .	25	29	—	3	10	8	29	9	8
Nußbaum . . .	302	11	11	39	2	6	341	14	5
Seesbach	354	16	11	45	24	8	400	11	7
Simmern u. Thaun	605	17	4	78	7	10	683	25	2
Weiler	552	7	4	71	11	2	623	18	6
Weitersborn . . .	98	27	8	12	23	6	111	21	2
Summa	3791	25	6	490	1	6	4281	27	—
Münstermayfeld	1151	7	10	161	12	3	1312	20	1
Cattenes	192	9	11	26	28	11	219	8	10
Gierschnach . . .	422	29	—	59	9	1	482	8	1
Gondorf	317	16	10	44	15	9	362	2	7
Hatzenport . . .	397	8	—	55	20	11	452	28	11
Kalt	608	20	4	85	10	2	694	—	6
Keldung	208	18	7	29	7	5	237	26	—
Küttig	340	12	3	47	21	9	388	4	—
Lasserg	362	4	5	50	23	4	412	27	9
Lehmen	624	2	2	87	14	10	711	17	—
Löf	393	14	1	55	4	11	448	19	—
Metternich	1070	8	2	150	1	8	1220	9	10
Mörz	405	27	6	56	27	3	462	24	9
Moselsürsch . . .	532	10	7	74	19	1	606	29	8
Pillig	665	26	8	93	10	8	759	7	4
Wierschem . . .	582	23	9	81	21	3	664	15	—
Summa	8267	—	1	1160	9	3	9436	9	4
Neuerburg . .									
Breitscheid . . .	384	—	6	23	11	7	407	12	1
Bremscheid . . .	394	14	1	24	—	8	418	14	9
Kurtscheid	188	5	6	11	13	10	199	19	4
Niederbreitbach . .	332	15	—	20	7	6	352	22	6
Roßbach	337	26	6	20	17	4	358	13	10
Waldbreitbach . .	298	5	9	18	4	10	316	10	7
Summa	1935	7	4	117	25	9	2053	3	1

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rthlr	Sgr.	Pf.	Beischläge einschließlich der Hebegebühren. Rthlr	Sgr.	Pf.	Summa. Rthlr	Sgr.	Pf.
Neustadt . . .									
Vertenau	382	2	6	23	8	1	405	10	7
Bühlingen . . .	403	19	9	24	17	6	428	7	3
Elsaf-Thal . . .	206	14	6	12	17	2	219	1	8
Lohrscheid	577	21	11	35	5	6	612	27	5
Rahms	428	13	6	26	2	10	454	16	4
Summa	1998	12	2	121	21	1	2120	3	3
Neuwied . . .	4490	26	8	273	14	11	4764	11	7
Niederbreisig .	912	28	—	117	29	7	1030	27	7
Brohl	274	14	10	35	14	2	309	29	—
Gönnersdorf . . .	332	14	11	42	29	1	375	14	—
Oberbreisig . . .	454	21	3	58	22	11	513	14	2
Rheineck	100	17	8	13	—	2	113	17	10
Waldorf	443	24	8	57	10	9	501	5	5
Summa	2519	1	4	325	16	8	2844	18	—
Niederheimbach .	391	9	6	50	17	3	441	26	9
Oberheimbach . .	548	3	5	70	25	1	618	28	6
Trechtingshausen .	477	5	9	61	20	2	538	25	11
Summa	1416	18	8	183	2	6	1599	21	2
Niederwambach .	58	25	1	3	17	6	62	12	7
Alberthofen . . .	39	9	1	2	11	10	41	20	11
Ascheid	43	6	6	2	19	—	45	25	6
Breibach	25	12	3	1	16	4	26	28	7
Brubach	32	26	4	2	—	1	34	26	5
Dendert	44	21	6	2	21	9	47	13	3
Haberscheid . . .	33	29	7	2	2	1	36	1	8
Hahnroth	86	5	10	5	7	6	91	13	4
Hilgert	81	1	—	4	28	—	85	29	—
Lahrbach	62	13	10	3	24	1	66	7	11
Laußert	54	19	3	3	9	11	57	29	2
Neitzert	103	10	10	6	8	10	109	19	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rß	Sgr.	Pf	Rß	Sgr.	Pf	Rß	Sgr.	Pf
Niederdreis	64	15	2	3	27	10	68	13	—
Oberdreis	210	10	5	12	24	4	223	4	9
Matzert	72	20	1	4	12	8	77	2	9
Richert	35	16	9	2	5	—	37	21	9
Rorenbach	75	17	10	4	18	—	80	5	10
Seusenbach	81	13	2	4	28	9	86	11	11
Seyen	13	3	9	—	24	—	13	27	9
Urert	52	28	5	3	6	8	56	5	1
Wehroth	102	8	6	6	6	11	108	15	5
Woltert	94	22	11	5	23	3	100	16	2
Summa	1469	8	1	89	14	4	1558	22	5
Obergondershausen	219	28	6	30	25	—	250	23	6
Beulich	554	20	7	77	23	—	632	13	7
Dommershausen . .	395	18	11	55	14	1	451	3	—
Eveshausen . . .	141	24	8	19	26	6	161	21	2
Liesenfeld	236	23	11	33	5	11	269	29	10
Macken	372	5	9	52	5	6	424	11	3
Mermuth	196	3	2	27	14	10	223	18	—
Morshausen . . .	369	10	—	51	23	6	421	3	6
Niedergondershausen	472	12	10	66	7	1	538	19	11
Summa	2958	28	4	414	25	5	3373	23	9
Oberwesel . .	1181	29	8	178	20	4	1360	20	—
Ohlweiler . .	319	26	5	44	25	6	364	21	11
Belgweiler . . .	224	18	4	31	14	9	256	3	1
Biebern	282	28	8	39	20	1	322	18	9
Frohnhofen . . .	280	26	1	39	11	3	320	7	4
Heinzenbach . . .	209	19	10	29	11	9	239	1	7
Mengerschied . . .	563	7	8	78	29	—	642	6	8
Mannhausen . . .	240	11	9	33	21	2	274	2	11
Nickweiler . . .	171	24	8	24	2	9	195	27	5
Ravengiersburg . .	377	26	9	52	29	7	430	26	4
Reich.	307	3	4	43	1	10	350	5	2
Sargenroth . . .	338	23	9	47	15	—	386	8	9

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rt	Sgr.	Pf	Beischläge einschließlich der Hebegebühren. Rt	Sgr.	Pf	Summa. Rt	Sgr.	Pf
Tiefenbach	325	8	6	45	18	1	370	26	7
Unzenberg	385	2	3	53	29	6	439	1	9
Wüschheim	212	28	6	29	25	7	242	24	1
Summa	4240	16	6	594	15	10	4835	2	4
Pfalzfeld	220	24	3	30	28	8	251	22	11
Bickenbach	271	3	11	38	—	4	309	4	3
Birkheim	94	27	5	13	9	3	108	6	8
Braunshorn	100	3	7	14	1	—	114	4	7
Dudenroth	59	20	—	8	10	11	68	—	11
Hausbach	130	6	3	18	7	7	148	13	10
Hungenroth	154	29	7	21	21	11	176	21	6
Laudert	246	6	4	34	15	7	280	21	11
Leiningen	380	22	9	53	11	7	434	4	4
Lingerhahn	217	—	8	30	12	10	247	13	6
Maisborn	56	24	6	7	29	—	64	23	6
Mühlpfad	63	8	9	8	26	3	72	5	—
Niedert	115	20	7	16	6	7	131	27	2
Norath	191	8	7	26	24	7	218	3	2
Thörlingen	93	23	1	13	4	5	106	27	6
Summa	2396	20	3	336	—	6	2732	20	9
Polch	3011	25	8	422	7	11	3434	3	7
Collig	285	17	7	40	1	2	325	18	9
Dreckenach	316	29	1	44	13	3	361	12	4
Einig	262	13	1	36	23	9	299	6	10
Gappenach	418	15	8	58	20	2	477	5	10
Gering	190	16	1	26	21	5	217	7	6
Kerben	500	18	11	70	5	9	570	24	8
Lonnig	532	6	2	74	18	5	606	24	7
Mertloch	1315	6	7	184	11	10	1499	18	5
Naunheim	738	14	1	103	16	—	842	—	1
Ochtendung	1934	7	1	271	5	6	2205	12	7
Rüber	398	3	6	55	24	5	453	27	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Trimbs	302	18	5	42	13	—	345	1	5
Welling	489	18	11	68	19	6	558	8	5
Summa	10697	—	10	1499	22	1	12196	22	11
Pommern . . .	435	21	2	56	9	4	492	—	6
Brieden	443	20	7	57	10	3	501	—	10
Clotten	1088	1	6	140	18	6	1228	20	—
Kail	412	8	7	53	8	5	465	17	—
Wirfus	298	12	2	38	16	11	336	29	1
Summa	2678	4	—	346	3	5	3024	7	5
Puderbach . .	301	3	2	18	10	1	319	13	3
Bauscheid	37	27	8	2	9	5	40	7	1
Dausenbach . . .	172	3	3	10	14	5	182	17	8
Deenbach	284	4	5	17	9	1	301	13	6
Döttesfeld . . .	116	16	3	7	2	11	123	19	2
Harschbach . . .	108	15	7	6	18	4	115	3	11
Linkenbach . . .	267	17	10	16	8	10	283	26	8
Muscheid	113	5	11	6	26	10	120	2	9
Niederhofen . . .	89	22	3	5	14	—	95	6	3
Oberähren . . .	49	26	5	3	1	1	52	27	6
Raubach	374	29	5	22	25	1	397	24	6
Reichenstein . . .	50	2	2	3	1	5	53	3	7
Urbach-Kirchdorf . .	182	—	1	11	2	6	193	2	7
Urbach-Ueberdorf .	437	21	9	26	19	10	464	11	7
Summa	2585	16	2	157	13	10	2743	—	—
Großrechtenbach	541	11	3	32	29	1	574	10	4
Kleinrechtenbach . .	206	22	—	12	17	8	219	9	8
Niederweтz . . .	500	2	1	30	13	7	530	15	8
Reiskirchen . . .	453	29	6	27	19	7	481	19	1
Volnkirchen . . .	283	20	1	17	8	2	300	28	3
Volpertshausen . .	291	7	—	17	22	1	308	29	1
Weidenhausen . .	206	3	9	12	16	7	218	20	4
Summa	2483	5	8	151	6	9	2634	12	5
Remagen . . .	1655	11	7	232	2	7	1887	14	2
Bodendorf . . .	508	28	11	71	10	9	580	9	8

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa		
	Rthlr	Sgr.	Pf	Rthlr	Sgr.	Pf	Rthlr	Sgr.	Pf
Oberwinter . . .	555	—	9	77	24	6	632	25	3
Oedingen . . .	195	6	2	27	11	—	222	17	2
Rolandswerth . .	170	28	9	23	29	2	194	27	11
Unkelbach	287	26	5	40	10	10	328	7	3
Summa	3373	12	7	472	28	10	3846	11	5
Rheinböllen . .	732	23	—	110	23	2	843	16	2
Argenthal . . .	784	5	11	118	16	5	902	22	4
Dichtelbach . . .	275	—	4	41	17	1	316	17	5
Ellern	510	9	1	77	4	3	587	13	4
Erbach	89	3	5	13	14	2	102	17	7
Kleinweidelbach . .	58	20	7	8	26	1	67	16	8
Liebshausen . . .	273	—	11	41	8	2	314	9	1
Märkerwald . . .	353	11	—	53	12	6	406	23	6
Mörschbach . . .	296	6	1	44	23	3	340	29	4
Riesweiler . . .	341	13	2	51	18	4	393	1	6
Schnorbach . . .	206	—	8	31	4	3	237	4	11
Summa	3920	4	2	592	17	8	4512	21	10
Rhens	1103	11	—	154	20	9	1258	1	9
Waldesch	188	5	8	26	11	6	214	17	2
Summa	1291	16	8	181	2	3	1472	18	11
Schöffengrund .									
Benbaden . . .	539	13	—	32	25	7	572	8	7
Griedelbach . . .	346	28	8	21	3	10	368	2	6
Kraftsolms . . .	428	2	10	26	2	—	454	4	10
Kröffelbach . . .	435	7	6	26	15	3	461	22	9
Laufdorf	546	25	6	33	9	—	580	4	6
Münchholzhausen .	399	15	2	24	9	11	423	25	1
Nauborn	424	17	2	25	25	8	450	12	10
Neukirchen . . .	274	—	1	16	20	7	290	20	8
Niederquembach . .	207	2	4	12	18	6	219	20	10
Oberquembach . .	400	27	10	24	12	7	425	10	5
Oberwetz	357	24	9	21	23	8	379	18	5
Schwalbach . . .	586	12	8	35	21	5	622	4	1
Summa	4946	27	6	301	8	—	5248	5	6

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Senheim . . .	818	7	5	105	22	6	923	29	11
Altstrimmig . . .	397	6	5	51	10	1	448	16	6
Beilstein	90	3	—	11	19	4	101	22	4
Briedern	327	2	8	42	8	2	369	10	10
Forst	104	28	2	13	16	10	118	15	—
Grenderich . . .	392	25	4	50	23	—	443	18	4
Liesenich	450	16	3	58	6	10	508	23	1
Mittelstrimmig . .	520	7	10	67	7	1	587	14	11
Moritzheim . . .	119	8	8	15	12	6	134	21	2
Mesenich	332	24	1	43	—	4	375	24	5
Summa	3553	9	10	459	6	8	4012	16	6
Simmern . . .	2144	6	5	300	18	3	2444	24	8
Altweidelbach . .	252	12	5	35	11	6	287	23	11
Benzweiler . . .	178	7	4	24	29	11	203	7	3
Bergenhausen . . .	164	—	5	23	—	—	187	—	5
Bubach	367	22	6	55	17	10	423	10	4
Budenbach . . .	231	15	—	34	29	10	266	14	10
Holzbach	387	11	—	54	9	2	441	20	2
Horn	395	3	3	59	21	10	454	25	1
Keidelheim . . .	147	—	5	20	18	5	167	18	10
Kieselbach . . .	511	3	4	77	7	11	588	11	3
Klosterchumbd . .	345	11	1	52	6	2	397	17	3
Külz	427	24	—	59	29	5	487	23	5
Laubach	617	6	7	93	9	2	710	15	9
Mutterschied . . .	226	16	9	31	22	11	258	9	8
Neuerkirch . . .	366	19	10	51	12	2	418	2	—
Niederchumbd . .	139	9	11	19	16	1	158	26	—
Plaitzenhausen . .	245	3	9	34	11	—	279	14	9
Raierschied . . .	141	28	4	19	27	—	161	25	4
Riegenroth . . .	216	29	9	32	23	11	249	23	8
Steinbach . . .	185	6	8	27	29	10	213	6	6
Wahlbach . . .	233	—	8	32	20	2	265	20	10
Summa	7923	29	5	1142	12	6	9066	11	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthlr	Sgr.	Pf	Rthlr	Sgr.	Pf	Rthlr	Sgr.	Pf
Sinzig	1581	29	4	204	13	7	1786	12	11
Coisdorf	185	10	8	23	28	8	209	9	4
Franken	293	13	4	37	27	8	331	11	—
Löhndorf	477	17	7	61	21	7	539	9	2
Westum	745	15	5	96	10	6	841	25	11
Summa	3283	26	4	424	12	—	3708	8	4
Sobernheim . .	1918	11	1	247	27	10	2166	8	11
Bockenau	476	16	10	61	17	7	538	4	5
Boos	132	17	10	17	4	3	149	22	1
Burgsponheim . .	132	16	2	17	3	11	149	20	1
Oberstreit . . .	79	10	5	10	7	6	89	17	11
Sponheim . . .	858	29	2	111	—	3	969	29	5
Thalböckelheim . .	268	27	10	34	22	8	303	20	6
Waldböckelheim . .	1264	10	2	163	12	1	1427	22	3
Summa	5131	19	6	663	6	1	5794	25	7
Sohren . . .	545	25	9	76	15	11	622	11	8
Altlay	357	21	9	50	4	7	407	26	4
Bärenbach . . .	219	14	9	30	23	1	250	7	10
Belg	206	—	1	28	26	5	234	26	6
Beuren	519	4	4	72	23	6	591	27	10
Büchenbeuren . .	336	26	2	47	6	10	384	3	—
Hahn	238	27	—	33	14	11	272	11	11
Hirschfeld . . .	253	27	7	35	18	—	289	15	7
Irmenach . . .	714	12	5	100	4	11	814	17	4
Lautzenhausen . .	260	21	9	36	16	8	297	8	5
Lötzbeuren . . .	787	6	2	110	11	—	897	17	2
Niedersohren . . .	263	3	8	36	26	9	300	—	5
Niederweiler . . .	274	10	1	38	13	11	312	24	—
Raversbeuren . .	425	8	10	59	18	10	484	27	8
Rödelhausen . . .	117	10	9	16	13	7	133	24	4
Thalkleinich . . .	147	18	11	20	20	11	168	9	10

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rℓ	Sgr.	Pf.	Rℓ	Sgr.	Pf.	Rℓ	Sgr.	Pf.
Wahlenau	281	—	6	39	12	—	320	12	6
Würrich	233	16	7	32	22	4	266	8	11
Summa	6182	17	1	866	24	2	7049	11	3
St. Goar . . .	865	11	11	121	9	10	986	21	9
Badenhard	168	28	4	23	20	7	192	18	11
Biebernheim	330	29	5	46	12	2	377	11	7
Hirzenach	240	23	1	33	23	—	274	16	1
Holzfeld	109	13	11	15	10	5	124	24	4
Niederburg	364	10	6	51	2	5	415	12	11
Urbar	279	5	4	39	4	2	318	9	6
Utzenhain	190	12	3	26	20	9	217	3	-
Werlau	602	24	5	84	15	5	687	9	10
Summa	3152	9	2	441	28	9	3594	7	11
St. Johann . .	325	18	10	42	2	6	367	21	4
Bell	608	15	2	78	19	4	687	4	6
Ettringen	529	4	6	68	11	6	597	16	—
Kirchesch	158	29	10	20	16	5	179	16	3
Niedermendig . .	1086	27	—	140	14	—	1227	11	—
Obermendig . . .	765	22	2	98	28	11	864	21	1
Nieden	363	3	11	46	27	11	410	1	10
Thür	714	14	9	92	10	2	806	24	11
Volkesfeld . . .	114	27	7	14	25	6	129	23	1
Waldesch	172	4	10	22	7	7	194	12	5
Summa	4839	18	7	625	13	10	5465	2	5
St. Sebastian .	665	5	8	85	29	1	751	4	9
Kaltenengers . .	542	29	—	70	5	1	613	4	1
Kesselheim . . .	841	8	6	108	21	11	950	—	5
Urmitz	607	27	4	78	16	10	686	14	2
Wallersheim . .	487	15	7	63	—	2	550	15	9
Summa	3144	26	1	406	13	1	3551	9	2

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Stromberg . .	554	11	7	71	19	5	626	1	—
Darweiler . . .	731	15	3	94	16	1	826	1	4
Dörrebach . . .	357	6	11	46	5	—	403	11	11
Eckenroth . . .	97	17	6	12	18	5	110	5	11
Roth	85	25	10	11	3	—	96	28	10
Schöneberg . . .	349	2	3	45	3	5	394	5	8
Seibersbach . . .	461	26	8	59	20	10	521	17	6
Walderbach . . .	140	18	9	18	5	2	158	23	11
Warmsroth . . .	204	5	10	26	11	9	230	17	7
Summa	2982	10	7	385	13	1	3367	23	8
Trarbach . . .	1036	10	3	145	8	11	1181	19	2
Burg	411	26	10	57	22	5	469	19	3
Enkirch	1953	11	7	273	26	1	2227	7	8
Starkenburg . . .	132	24	8	18	18	8	151	13	4
Traben	1358	10	—	190	13	1	1548	23	1
Summa	4892	23	4	685	29	2	5578	22	6
Treis	1464	22	1	189	9	—	1654	1	1
Bruttig	574	16	1	74	7	6	648	23	7
Cond	426	29	5	55	5	5	482	4	10
Fankel	499	25	9	64	18	—	564	13	9
Lahr	186	29	—	24	4	11	211	3	11
Lieg	523	7	2	67	18	8	590	25	10
Lütz	216	22	—	28	—	3	244	22	3
Mörsdorf	805	23	—	104	4	2	909	27	2
Valwig	379	4	6	49	—	—	428	4	6
Zilshausen . . .	340	16	2	44	—	3	384	16	5
Summa	5418	15	2	700	8	2	6118	23	4
Unkel	530	19	—	32	9	5	562	28	5
Bruchhausen . . .	227	22	9	13	26	1	241	18	10
Erpel	541	18	8	32	29	6	574	18	2
Heister	157	8	4	9	17	5	166	25	9

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe. Rt	Sgr.	Pf	Beischläge einschließlich der Hebegebühren. Rt	Sgr.	Pf	Summa. Rt	Sgr.	Pf
Niedercasbach . .	71	20	3	4	11	—	76	1	3
Orsberg	156	4	8	9	15	4	165	20	—
Rheinbreitbach . .	467	3	3	28	13	4	495	16	7
Scheuren	206	27	9	12	18	1	219	15	10
Summa	2359	4	8	143	20	2	2502	24	10
Vallendar . .	1964	29	—	119	19	11	2084	18	11
Mallendar . . .	224	21	11	13	20	6	238	12	5
Niederwerth . . .	363	26	2	22	4	10	386	1	—
Weitersburg . . .	709	20	9	43	6	8	752	27	5
Summa	3263	7	10	198	21	11	3461	29	9
Virneburg . .	114	8	10	16	—	10	130	9	8
Acht	65	12	9	9	5	2	74	17	11
Arft	93	—	—	13	1	1	106	1	1
Baar	266	24	4	37	11	11	304	6	3
Bereborn	85	17	5	12	—	—	97	17	5
Herresbach . . .	173	21	10	24	10	10	198	2	8
Langenfeld . . .	105	10	7	14	23	3	120	3	10
Langscheid . . .	38	25	8	5	13	2	44	8	10
Lierstall	265	10	2	37	6	2	302	16	4
Mannebach . . .	143	8	3	20	2	8	163	10	11
Retterath	255	14	4	35	24	8	291	9	—
Siebenbach . . .	118	5	—	16	16	11	134	21	11
Welschenbach . . .	42	12	7	5	28	6	48	11	1
Summa	1767	21	9	247	25	2	2015	16	11
Waldalgesheim	735	16	10	95	1	10	830	18	8
Dorsheim . . .	108	10	3	14	—	—	122	10	3
Genheim	265	19	3	34	9	11	299	29	2
Münster	416	1	3	53	23	2	469	24	5
Rümmelsheim . .	225	28	4	29	6	—	255	4	4
Sarmsheim . . .	196	22	5	25	12	10	222	5	3
Weiler	1330	2	1	171	26	9	1501	28	10
Summa	3278	10	5	423	20	6	3702	—	11

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rℓ	Sgr.	Pf	Rℓ	Sgr.	Pf	Rℓ	Sgr.	Pf
Wallhausen . .	582	22	7	81	21	—	664	13	7
Allenfeld	145	1	4	20	10	—	165	11	4
Argenschwang . .	166	19	4	23	10	11	190	—	3
Dalberg	97	6	11	13	19	—	110	25	11
Sommerloch . . .	169	27	5	23	24	9	193	22	2
Spabrücken . . .	385	22	3	54	2	5	439	24	8
Spall u. Münchwald	232	12	2	32	17	6	264	29	8
Summa	1779	22	—	249	15	7	2029	7	7
Wetzlar . . .	3151	23	8	191	28	5	3343	22	1
Weyerbusch . .	70	8	2	4	8	4	74	16	6
Birnbach	102	18	3	6	7	4	108	25	7
Craam	123	3	9	7	15	—	130	18	9
Ersfeld	89	12	5	5	13	3	94	25	8
Fiersbach	110	—	1	6	21	1	116	21	2
Forstmehren . . .	74	6	6	4	15	6	78	22	—
Giershausen . . .	106	4	8	6	14	2	112	18	10
Hasselbach . . .	163	28	8	9	29	6	173	28	2
Hilkhausen . . .	93	10	11	5	20	7	99	1	6
Hirzbach	127	19	10	7	23	2	135	13	—
Hemmelzen . . .	107	16	8	6	16	9	114	3	5
Kircheib . . .	136	6	6	8	8	10	144	15	4
Marenbach . . .	88	3	2	5	10	11	93	14	1
Maulsbach . . .	94	27	7	5	23	5	100	21	—
Mehren . . .	149	15	7	9	3	3	158	18	10
Niederölfen . . .	123	11	—	7	15	5	130	26	5
Neiterschen . . .	151	29	1	9	7	6	161	6	7
Neuenhof	49	3	5	2	29	8	52	3	1
Oberirsen . . .	98	4	10	5	29	4	104	4	2
Oberölfen . . .	91	7	6	5	16	9	96	24	3
Retterschen . . .	124	—	8	7	16	7	131	17	3
Rimbach	118	4	9	7	5	10	125	10	7
Werkhausen . . .	168	8	9	10	7	6	178	16	3

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rℓ	Sgr.	Pf	Rℓ	Sgr.	Pf	Rℓ	Sgr.	Pf
Wöllmersen . . .	70	1	4	4	8	—	74	9	4
Ziegenhain . . .	38	19	9	2	10	7	41	—	4
Summa	2670	3	10	162	18	3	2832	22	1
Wiebelsheim .	419	6	11	63	11	—	482	17	11
Dammscheid . . .	702	23	1	106	7	1	809	—	2
Dellhofen	356	12	7	53	26	3	410	8	10
Langscheid . . .	241	4	1	36	13	7	277	17	8
Perscheid	742	20	10	112	8	2	854	29	—
Summa	2462	7	6	372	6	1	2834	13	7
Windesheim . .	756	23	2	106	3	1	862	26	3
Hergenfeld . . .	305	21	—	42	25	10	348	16	10
Schweppenhausen .	277	20	4	38	27	9	316	18	1
Waldhilberheim . .	406	12	6	56	29	5	463	11	11
Waldlaubersheim .	637	8	9	89	10	7	726	19	4
Summa	2383	25	9	334	6	8	2718	2	5
Winningen . .	1042	21	9	146	5	8	1188	27	5
Bisholder	37	21	5	5	8	9	43	—	2
Cobern	1569	15	3	220	1	4	1789	16	7
Dieblich	982	26	7	137	24	—	1120	20	7
Güls	1042	22	7	146	5	10	1188	28	5
Lay	184	4	2	25	24	6	209	28	8
Wolken	220	16	11	30	27	10	251	14	9
Summa	5080	8	8	712	7	11	5792	16	7
Wissen	280	9	1	17	2	1	297	11	2
Blickhäuserhöhe . .	442	16	10	26	28	6	469	15	4
Elbergrund . . .	336	10	6	20	14	5	356	24	11
Köttingerhöhe . .	182	21	7	11	3	11	193	25	6
Schönstein	233	8	3	14	6	4	247	14	7
Selbach	119	24	2	7	8	10	127	3	—

Bürgermeisterei und Gemeinde.	Grundsteuer-Haupt-Summe.			Beischläge einschließlich der Hebegebühren.			Summa.		
	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf	Rthl	Sgr.	Pf
Birken	220	19	1	17	4	5	237	23	6
Bruchen	239	14	8	18	18	7	258	3	3
Hövels	377	2	9	29	9	5	406	12	2
Holschbach	166	21	2	12	28	10	179	20	—
Nochen	374	15	7	29	3	5	403	19	—
Summa	2973	13	8	204	8	9	3177	22	5
Winterburg	181	10	4	27	12	5	208	22	9
Daubach	169	3	5	25	16	11	194	20	4
Eckweiler	329	—	—	49	22	-	378	22	—
Gebroth	152	8	11	23	—	7	175	9	6
Ippenschied	194	—	11	29	10	—	223	10	11
Pferdsfeld	461	8	5	69	21	11	531	—	4
Rehbach	177	19	6	26	25	8	204	15	2
Winterbach	181	28	10	27	15	1	209	13	11
Summa	1846	20	4	279	4	7	2125	24	11
Zell	1514	18	6	212	10	6	1726	29	—
Aldegund	441	12	8	61	26	7	503	9	3
Alf	507	25	10	71	6	1	579	1	11
Briedel	1597	22	11	224	—	4	1821	23	3
Bullay	214	14	1	30	2	—	244	16	1
Kaimt	630	2	8	88	10	3	718	12	11
Merl	879	10	—	123	8	7	1002	18	7
Neef	441	22	4	61	28	—	503	20	4
Pünderich	655	1	10	91	25	3	746	27	1
Tellig	93	23	8	13	4	5	106	28	1
Summa	6976	4	6	978	2	—	7954	6	6

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 8.

Donnerstag, den 23. Februar 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 149. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 437.

Die katholische Schulstelle zu Beilstein, Kreis Zell, ist in Folge des Ablebens des Lehrers Steil vacant geworden. Das Einkommen derselben beträgt, in Verbindung mit dem Küster-, Organisten- und Glöcknergehalt, außer Wohnung und Dienstländereien, die zu 4 Thlr. angeschlagen sind, circa 117 Thlr.

Qualificirte Bewerber um die Schulstelle haben ihre Gesuche und Zeugnisse binnen kurzer Frist bei dem Hrn. Schul-Inspektor Pfarrer Schild zu Alf einzureichen.

Coblenz, den 15. Februar 1854.

№ 150. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 578.

Die durch die Pensionirung des Lehrers Euler zu Bretzenheim erledigte Schulstelle bei der katholischen Gemeinde daselbst soll vom 1. April c. ab anderweit besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt, wenn damit der Küster-, Glöckner- und Organistendienst verbunden bleibt, außer Wohnung und Heizungsmaterial für den Schulsaal circa 150 Thlr.

Qualificirte Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse baldigst bei dem Hrn. Schul-Inspektor Dechanten Rummel zu Creuznach zu melden.

Coblenz, den 15. Februar 1854.

№ 151. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 262.

Dem J. Weinert zu Rübenach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen deutschen Hagel-versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 15. Februar 1854.

№ 152. **Liste** der an- und abgekörten Privat-Beschäler für das Jahr 1851.

№	Namen des Eigenthümers.	Wohnort.	Alter. Jahr.	Größe. F.	Z.	Race.	Farbe.	Klasse Reit-	Wagen-	Ackerschlag.
	A. Angekörte Hengste. 1) Kreis Adenau.									
1	Johann Rausch	Weibern	8	5	4	Eifeler	braun mit Stern	—	—	1
	2) Kreis Coblenz.									
2	Peter Weber	Achterspanner-Hof	3	5	3	vom K. Hengst	Fuchs m. Stern u. Schnipp etwas weißen Hinterfüßen	—	—	1
	3) Kreis Cochem.									
3	Anton Thönnes	Wirfus	9½	5	5	Landschlag.	Rapp mit Stern	—	—	1
4	Johann Rink	Martenthalerhof	6	5	5	dito	braun	—	—	1
5	Gang. Fuhrmann	Thinfuß	11	5	3	dito	braun mit Stern	—	—	1
6	Peter Fuhrmann	Rös	3½	5	4	dito	dito u. Glasaugen	—	—	1
	4) Kreis Mayen.									
7	Wilh. Schweizer	Geisbüsch-Hof	4½	5	5	dito	braun mit Stern	—	—	1
8	Michel Sauer	dito	7	5	5	dito	dito	—	—	1
9	Philipp Müller	Niedermendig	5½	5	4	vom K. Hengst	braun mit linken weißen Hinterfuße	—	1	—
10	Joh Dünchem	Nauenheim	8½	5	5	Lndschl.	braun mit Bleß	—	—	1
11	Joseph Maurer	Mertloch	6	5	3	dito	Rapp	—	—	1
12	Wilhelm Breyel	dito	4	5	5	dito	braun m. Stern u. Schnipp linke Hinterfuß weiß	—	—	1
13	Jakob Reiz	Polch	4	5	3	dito	Fuchs mit Stern	—	—	1
14	Mathias Seul	Lonnig	3	5	4	dito	Rapp mit Stern	—	—	1
15	Joseph Marx	dito	3	5	4	dito	dito	—	—	1
16	Joh. Welsch	Nauenheim	3	5	4	dito	braun mit Stern	—	—	1
17	Carl Porth	dito	4	5	5	dito	Rapp mit Stern	—	—	1
	5) Kreis Zell.									
18	Jakob Velten	Lautzenhausen	3	5	1	vom K. Hengst	braun mit schiefer Bleß	—	—	1
	B. Abgekörte Hengste.									
19	Peter Maurer	Mertloch	6	5	3	Lndschl	braun mit Stern	—	—	1
20	Joh. Ackermann	Kehrig	5	5	2	dito	Schweiß Fuchs	—	—	1
21	Joh. Gräber	Polch	3	5	6	dito	dunkelbraun mit Stern	—	—	1
22	J. Jak. Rochlus	Feith	4	5	3	dito	braun mit Leuchte und weißen Füßen	—	—	1
23	J. P. Sesterhenn	Brohl	5	5	[illegible]	dito	dito u. hochweiß. Füßen	—	—	1
24	Peter Wolfs	Mittelstrimmig	11	5	2	dito	braun mit Stern	—	—	1

Indem wir vorstehendes Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf den §. 6. der Körordnung vom 20. Dezember 1832 (Amtsblatt 1833, Seite 1 u 2) aufmerksam, wonach Jeder, welcher einen nicht angekörten oder einen abgekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergiebt, eine Strafe von 10 bis 20 Thlr. und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thlr. für jeden Fall zu gewärtigen hat.

Außerdem machen wir noch darauf aufmerksam, daß keiner der angekörten Hengste zum Hengstreiten umhergeführt werden darf, wenn dessen Besitzer nicht einen Gewerbschein als Hengstreiter erhalten hat.

Coblenz, den 15. Februar 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 153.
Abwesende Militairpflichtige.

Die Militairpflichtigen:

1) Johann Peter Raths, geboren zu Gelsdorf am 17. März 1830;
2) Johann Bodenbach, geboren zu Niederbreisig am 10. November 1831;
3) Peter Steinmetzler, geboren zu Ceisdorf am 18. Mai 1831;
4) Wilhelm Weber, geboren zu Niederzissen am 19. September 1831;
5) Johann Simon, geboren zu Calenborn am 11. Juli 1831;
6) Friedrich Wilhelm Adams, geboren zu Franken am 16. Dezember 1831;
7) Franz Wilhelm Faßbender, geboren zu Remagen am 28 Dezember 1831;
8) Franz Peter Bell, geboren zu Franken am 30. Juni 1831;
9) Peter Denn, geboren zu Remagen am 3. März 1831;
10) Mathias Robert, geboren zu Schalkenbach am 23. Mai 1831;

sind bei den Ersatz-Aushebungen im verflossenen Jahre hierselbst nicht erschienen und werden daher aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute ab zur Ableistung ihrer Dienstpflicht bei dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls sie als ungehorsame Heerespflichtige werden verfolgt werden.

Ahrweiler, den 7. Februar 1854.

Der Königliche Landrath,
v. Hövel.

№ 151.
Abwesende Militairpflichtige.

Die nachbenannten Ersatzpflichtigen, welche bei der vorigjährigen Aushebung nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichige verfolgt werden.

1) Lückenbach, Johann Michel, geboren zu Brück den 5. Dezember 1831.
2) Rothen, Johann Joseph, geboren zu Kelberg den 28, November 1830.
3) Spitzley, Johann Peter, geboren zu Müllenbach den 9. Juli 1830.
4) Stephany, Johann Peter, geboren zu Drees den 7. Mai 1831.

5) Jung, Peter Joseph, geboren zu Müllenbach den 18. Oktober 1831.
6) Schmitt, Peter, geboren zu Acht den 16. Februar 1831.
7) Winter, Peter, geboren zu Oberbaar, den 6. Januar 1831.

Adenau, den 8. Februar 1854.

Der Landrath,
Fonck.

№ 155.
Abwesende Militairpflichtige.

Nachstehende Militarpflichtige des Kreises Wetzlar:
1) Julius Carl Hochschlitz aus Wetzlar, geboren den 8. Oktober 1831;
2) Johann Franz Stephan aus Wetzlar, geboren den 13. Januar 1831;
3) Johann Georg Freitag von Niedergirmes, geboren den 6. Mai 1831;
4) Hegmann Heymann von Tiefenbach, geboren den 22. November 1830;
5) Philipp Keiner von Daubhausen, geboren den 10. Februar 1831;
6) Johann Georg Demand von Ehringshausen, geboren den 15. Juli 1831;
7) Heinrich Adam von Ulm, geboren den 8. Januar 1831;
8) Johann Christian Dickhaut von Wetzlar, geboren den 5. Mai 1831;
9) Johann Rehorn von Obernbiel, geboren den 9. April 1831;
10) Wilhelm Schmidt von Leun, geboren den 24. September 1831;
11) Carl Wilhelm von Greifenstein, geboren den 4. Oktober 1831;
12) Christian Johann Rudolph Metz von Braunfels, geboren den 21. April 1831;
13) Christian Wilhelm August Kloch von Braunfels, geboren den 3. Januar 1831;
14) Johann Heinrich Strack von Hörnsheim, geboren den 15. März 1831;
15) Friedrich Schild von Katzenfurt, geboren den 25. Februar 1831;
16) Philipp Conrad Fischer von Leun, geboren den 9. April 1831;
17) Philipp Carl Scharf von Leun, geboren den 24. Juni 1831;
18) Philipp Stahl von Aßlar, geboren den 14. September 1831;
19) Eberhard Carl Felsing von Wetzlar, geboren den 6. März 1831;
20) Christian Henrich von Niederquembach, geboren den 25. Februar 1831;
21) Hermann Conrad Walther von Bißkirchen, geboren den 18. Februar 1831;
22) Wilhelm Krüger von Wetzlar, geboren den 24. Juli 1831;
23) Heinrich Lehr von Wetzlar, geboren den 20. März 1831;
24) Jakob Schmidt von Stockhausen, geboren den 27. November 1831;

welche auf die ergangenen allgemeinen und besonderen Aufforderungen zur Ersatz-Aushebung des Jahres 1852 nicht erschienen sind, auch später sich nicht gestellt haben, werden hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die Königlichen Lande aufgefordert und zu dem zu ihrer Verantwortung wegen ihres Austritts auf

Montag den 26. Juni, Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Kreisgerichtsgebäude vor dem Kreisrichter Hahn anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die sich nicht Meldenden mit der Annahme, sie hätten sich entfernt, um sich dem Militairdienste zu entziehen, auf die in der Verord-

Montag den 26. Juni, Vormittags 9 Uhr,
im hiesigen Kreisgerichtsgebäude vor dem Kreisrichter Hahn anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die sich nicht Meldenden mit der Annahme, sie hätten sich entfernt, um sich dem Militairdienste zu entziehen, auf die in der Verordnung vom 4. Januar 1849 angedrohte Strafe von fünfzig bis tausend Thaler erkannt werden wird.

Wetzlar, den 10. Januar 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

№ 234. Erledigte Postbotenstelle.

Die Stelle eines Postboten zwischen Cochem und Kaisersesch, mit welcher eine jährliche Löhnung von 120 Thlr. verbunden ist, soll zum 1. April d. J. ab besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen und Caution leisten können, haben sich innerhalb 8 Tagen, unter Einreichung ihrer Militairpapiere und Führungszeugnisse, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 8. März 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 235. Vom 15. d. Mts. wird eine zweite tägliche Güterpost zwischen Cöln und Coblenz eingerichtet werden, welche folgenden Gang erhalten wird:

aus Cöln 8 Uhr Morgens,
in Coblenz 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags;
aus Coblenz 6 Uhr Morgens,
in Cöln 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 15. März 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 236. In Gefolge Ministerial-Rescriptes vom 31. März 1843 veröffentlichen wir hierunter das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichts resp. des Königlichen Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im §. 12. des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Coblenz, den 20. Februar 1854.

Der Landgerichts-Präsident, v. Olfers.

Der Ober-Prokurator, v. Breuning.

Nach-

derjenigen Individuen, welchen die Ausübung der im §. 12. des Straf-Gesetzbuchs

Laufende №	Der Verurtheilten Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Wohnort.
1	Klein	Katharina geb. Klein	40	Ehefrau Johann Klein	Vallendar
2	Dill	Katharina	23	Näherin	Merl
3	Graffe	Jakob	21	S. d. Tagl. Jak. Graffe I.	Dorsheim
4	Kuhn	Mathias	50	ohne	Kirchberg
5	Machwirth	Joseph	25	Sohn der Wittwe Valentin Machwirth	Schöneberg
6	Martin	Jakob	40	Taglöhner	Mutterschied
7	Schnorr	Adam	40	desgl.	Waldalgesheim
8	Born	Josephine	19	Näherin	Horchheim
9	Schmidt	Nikolaus	49	Taglöhner	Dickenschied
10	Lorry	Christian	51	desgl.	Ahrweiler
11	Blum	Elisabeth	19	Taglöhnerin	Creuznach
12	Hartung	Johann	32	Taglöhner	Lasserg
13	Dehen	Franz	62	Schaafhirt	Kliding
14	Kleiner	Gottfried	47	Schreiner	Coblenz
15	Stein	Anna Margaretha geb. Oster	76	Wittwe Johann Stein	Lahrer Mühle
16	Haas	Johann	52	Metzger	Corray
17	Haas	Johann	24	Sohn v Erasmus Haas	Zell
18	Haas	Jakob	23	desgl.	das.
19	Hübinger	Anna Maria	22	Dienstmagd	Oberwesel
20	Kemmerle	Jakob	41	Taglöhner	Waldalgesheim
21	Metzler	Christian	22	S. v. Jak. Metzler, Ackerer	Spall
22	Trost	Anna Maria geb. Weirauch	36	Ehefrau Christian Trost	Boppard
23	Blum	Elisabeth	19	Handarbeiterin, Tocht. d verstorbenen Carl Blum	Creuznach
24	Marx	Martin	52	Handelsm. u. Metzger	Cobern
25	Koch	Heinrich	42	Taglöhner	Ahrweiler
26	Köllner	Georg	46	Ackerer	Ochtendung
27	Müller	Wilhelmine	22	Dienstmagd	Wahlbach
28	Mandling	Maria geb. Kiefer	42	Ehefr. Joseph Mandling	Creuznach
29	Tünker	Johann Joseph	38	Ackerer	Niederzissen
30	Thome	Johann	27	Taglöhner	Kalt

weisung

genannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist; pro I. Semester 1853.

Kreis.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
Coblenz	17. Novb. 1852.	Ein Jahr	3. Juli 1854.	
Zell	22. „	„	7. April „	
Creuznach	1. Dezbr.	„	10. Juni „	
Simmern	„	„	9. April „	
Creuznach	„	„	5. Mai „	
Simmern	„	„	4. April „	
Creuznach	„	„	24. August „	
Coblenz	21. „	„	13. Juni „	
Simmern	„	„	8. Juni „	
Ahrweiler	27. „	„	1. Juni „	
Creuznach	10. Januar 1853	„	12. April „	
Mayen	„	„	19. April „	
Cochem	„	„	10. März „	
Coblenz	„	„	13. März „	
Cochem	„	„	10. März „	
Zell	11. „	„	22. April „	
dito	„	„	3. August „	
dito	„	„	9. August „	
St. Goar	„	„	10. April „	
Creuznach	„	„	14. Septbr. „	
Creuznach	„	„	29. April „	
St. Goar	13. „	„	5. Mai „	
Creuznach	17. „	„	11. Juni „	
Coblenz	20. „	„	3 April „	
Ahrweiler	„	„	2. Oktober „	
Mayen	„	„	12. Mai „	
Siegen	24. „	„	27. April „	
Creuznach	25. „	„	27. März „	
Ahrweiler	„	„	17. Juni „	
Mayen	„	„	26. Juni „	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Wohnort.
31	Willig	Lorenz	37	Tagl. u. Lowhrm. II. Aufg.	Dalberg
32	Willems	Barbara	18	Dienstmagd	Niederelz
33	Bengel	Johann	24	Taglöhner	Saffig
34	Mainz	Theresia geb. Hildenbrand	36	Wittib Franz Mainz	Coblenz
35	Geyer	August	20	Schuhmacher	Oppeln
36	Schetter	Peter	59	Winzer	Traben
37	Stolzenberger	Anton	31	Taglöhner	Monreal
38	Elend I.	Peter Joseph	69	Maurer	Andernach
39	Roth	Remigius Johann	17	Sohn d. Wb. Jos. Roth	Wassenach
40	Mallmann	Wilhelm	35	Taglöhner	Halsenbach
41	Schröder	Johann	33	Ackerer	Weiler
42	Wadenpfuhl	Nikolaus	42	desgl.	Starkenburg
43	Binzen	Johann Peter	52	Maurer	Mesenich
44	Born	Josephine	19	Dienstmagd	Horchheim
45	Groß	Franz	17	Sohn von Wilh. Groß	Niederweiler (Cant. Trarbach)
46	Klein	Conrad	32	Tagl. u. Lowhrm. II Aufg	Oberwesel
47	Homburg	Veronika	17	T. v. Engelbert Homburg	das.
48	Spengler	Peter Jakob	20	Siebmacher	Mengerschied
49	Heibert	Johann	19	Taglöhner, Sohn des Kuhhirten Nik. Heibert	Burgen
50	Klein	Jakob	53	Taglöhner	Büchel
51	Mayer	Franz	53	Polizeidiener u. Schneider	Biebern
52	Erfurt	Wilhelm	30	Tüncher	Homburg
53	Immig	Philipp	23	Schuster	Castellaun
54	Balles	Nikolaus	31	Winzer	Ediger
55	Breit	Helena	18	Taglöhnerin	Mayen
56	Böhme	Johann	62	ohne	Neil
57	Heun	Katharina	24	Dienstmagd	Walddernbach
58	Schmoll	Johann Peter	33	Müller	Beltheim
59	Schmoll	Anton	27	desgl.	das.
60	Lehmann	Peter Joseph	17	S. d. Tagl. Joh. Lehmann	Dieblich
61	Haas	Margaretha	23	zuletzt Amme	Bruttig
62	Böhmer	Nikolaus	24	Mühlknecht	geb. zu Pillig auf der Ternesmühle

Kreis.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
Creuznach	25. Januar 1853.	Ein Jahr	5. März 1854.	
Mayen	"	"	24. April "	
dito	27. "	Zwei Jahre	30. April 1855.	
Coblenz	"	Drei Jahre	24. Augst. 1856.	
Oppeln	31. "	Ein Jahr	13. März 1854.	
Zell	"	"	10. April "	
Mayen	"	"	30. April "	
dito	3. Februar	"	24. März "	
dito	"	"	23. März "	
St. Goar	10. "	"	28. August "	
dito	"	"	29. Juni "	
Zell	"	"	21. Juni "	
dito	14. "	"	18. April "	
Coblenz	"	"	14. April "	
Zell	"	"	28. Juni "	
St. Goar	"	"	24. März 1855.	
dito	"	"	10. April 1854.	
Simmern	"	"	9. Juli "	
St. Goar	15. "	"	20. Juni "	
Cochem	"	"		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Simmern	"	"	15. April "	
(Rheinbaiern)	16. "	"	14. August "	
Simmern	"	"	15. Febr. 1855.	
Cochem	17. "	"		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Mayen	21. "	"	22. März 1854.	
Wittlich	"	"	3. Juli "	
(Nassau)	"	"	19. August "	
Simmern	"	"	29. Sept. "	
dito	"	"	11. Juni "	
Coblenz	22. "	"	24. Mai "	
Cochem	23. "	"	23. Mai "	
Mayen	1. März	"	30. März "	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Wohnort.
63	Cahn	Joseph	38	Handelsmann	geb. zu Rotterdam zuletzt in Hersel
64	Hartel	Hermann Joseph	33	Sattler u. Lowhrm I. Auf.	Oberwesel
65	Lorenz	Jakob	38	Taglöhner	Cond
66	Neuwitsch	Elisabeth	22	Dienstmagd	Burgen
67	Herres	Eberhard	36	Ackerer u. Lowhrm. II. Auf	Naurath
68	Keller	Georg	27	Wirth, Kiefer u. Landwehrmann I. Aufgebots	Creuznach
69	Schneider	Joseph	27	Kiefer u. Bierbrauer	das.
70	Keller	Valentin	28	Mehlhändler u. Lowhrm	das.
71	Reif	Jakob	39	Tischler	Lay
72	Lönnarz	Jakob	48	Besenbinder	Calenborn
73	Meidt	Anna Maria	19	Dienstmagd	Niederfell
74	Müller	Anton	25	Ackersmann	Miesenheim
75	Pesch	Mar. geb. Holzmann	39	Ehefrau Johann Pesch	Alflen
76	Bach III.	Johann Peter	43	Taglöhner	Briedel
77	Endries	Peter Joseph	48	Schreiner	Liesenich
78	Heuchmer	Michael	60	Taglöhner	Hirzenach
79	Mees	Stephan	16	Sohn d. Wb. Jak. Mees	Briedel
80	Walgenbach	Nikolaus	17	S. v. Pet. Walgenbach	Sohren
81	Cramer	Johann Joseph	29	Ackerer	geboren Niederbreisig, wohnhaft zuletzt Andernach
82	Bläser	Johann Joseph	30	Tagl u. Lowhrm. I. Aufg.	Niederelz
83	Weiler	Anna Maria geb. Nachtsheim	19	Ehefrau des Steinhauers Georg Weiler	Mayen
84	Breuer	Katharina geb. Schmitz	38	Ehefrau Gottfr. Breuer	Calenborn
85	Dörn	Peter	23	Zimmergeselle	Rümmelsheim
86	Klein	Gottfried	17	Stiefsohn des Taglöhners Anton Detzauer	Braunweiler
87	Kläs	Hubert	59	Strohdecker	Denn
88	Kohlgraf	Johann	31	Tagl. u. Lowhrm. I Aufg.	Münk
89	Krautkrämer	Katharina	28	T. v. Peter Krautkrämer	Ney
90	Liesenfeld	Johann	28	Schäfer	Bohnenfeld
91	Riegen	Anna	26	Dienstmagd	Montabaur
92	Schneider	Heinrich	21	Dienstknecht	geb. Rheindiebach, wohnh. Sponsheim

Kreis.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
(Regsb. Cöln)	1. März 1853.	Ein Jahr	29. Mai 1854.	
St. Goar	"	"	18. Juni "	
Cochem	"	"	29. April "	
St. Goar	"	"	30 März "	
(L.G.Bez. Trier)	"	"	29 Mai "	
Creuznach	10. "	"	26. April "	
dito	"	"	24. April "	
dito	"	"	24. April "	
Coblenz	"	"	31. Mai "	
Cochem	15. "	Zwei Jahre	14. März 1856.	
St. Goar	"	Ein Jahr	13. Mai 1854.	
Mayen	"	"	12. Juni "	
Cochem	"	"	12. Juni "	
Zell	16. "	"		Ist am 9. Juni 1853 gestorben.
dito	"	"	6. Juni "	
St. Goar	"	"		Ist am 21. Mai 1853 gestorben.
Zell	"	"	26. Juli "	
dito	"	"	25. Juli "	
Ahrweiler	17. "	Zwei Jahre	16. März 1856.	
Mayen	21. "	"	20. März "	
dito	"	Ein Jahr		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Ahrweiler	22. "	"	17. Mai 1854.	
Creuznach	"	"		Desgleichen.
dito	"	"	17. Juni "	
Arenau	"	"	11. Mai "	
Mayen	"	"	5. Mai "	
St. Goar	"	"	20. April "	
Neuwied	"	"	14. Novbr. "	
(Nassau)	"	"	19. Juni "	
St. Goar (Bingen)	"	"		Hat d. Strafe noch nicht angetreten.

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter Jahre	Gewerbe.	Wohnort.
93	Barz	Anna Maria geb. Dieterich	48	Ehefrau des Taglöhners Anton Barz	Ochtendung
94	Hirscher	Peter	20	Taglöhner	Kaisersesch
95	Nicolay	Johann	36	dgl. u. Lowhrm. II. Aufg	Liesenfeld
96	Weingartz	Katharina	16	T. v. Joh. Pet. Weingartz	Limbach
97	Pung	Susanna	18	Dienstmagd	Monreal
98	Hoffrath	Magdalena	20	desgl.	Boppard
99	Petri	Franz Georg	21	Taglöhner	geb. Carden, wohnh. Nehren
100	Hans	Carl	22	Dienstknecht	Ravensbeuren
101	Weber	Bernhard	19	Steinhauer	Obermendig
102	Nieder	Peter	18	Schachtelarbeiter	geb. Capellen, wohnh. Coblenz
103	Jung	Christian	34	Müller u. Lowhrm. II. Auf.	Trechlingshausen
104	Minich	Franz	19	Taglöhner	geb. Halsenbach, wohnh. Alken
105	Fehmel	Heinrich	20	Schiffsjunge	Oberwesel
106	Neumes	Anna Mar. geb. Schmitz	25	Ehefrau Joh. Neumes	Kaisenheim
107	Poppelreuter	Peter Joseph	47	Taglöhner	Beul
108	Höper	Gertrud geb. Witsch	60	Ehefrau Georg Höper	das.
109	Schillinsky	Jakob	16	Sohn des Taglöhners Jakob Schillinsky	Waldböckelheim
110	Scholl	Marg. geb. Hamann	41	Ehefrau Johann Scholl	Vallendar
111	Scholl	Johann	40	Barbier	das.
112	Welcker	Georg	31	Ziegenhirt	Simmern
113	Wagner	Philipp	30	Tagl. u. Lowhrm. I. Aufg	Schlierscheid
114	Pleitz	Nikolaus	31	Schneidergeselle	geb. Waldlaubersheim, zuletzt ohne festen Wohnort
115	Dores, auch Fikus gen.	Barbara	16	ohne	Salzig
116	Bauer	Henriette	29	ohne	Creuznach
117	Flesch	Helena geb. Jungbluth	46	Ehefrau Joh. Flesch	Seibersbach
118	Keuler	Joseph	26	Weißgerber	Sinzig
119	Scholl	Anna Clara	50	Taglöhnerin	Beulich
120	Zerwas	Jakob	28	Taglöhner	Andernach

Kreis.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
Mayen	31. März 1853.	Ein Jahr	24. Juli 1854.	
Cochem	1. April	Zwei Jahre	9. Oktbr. 1855.	
St. Goar	"	"	27. Sept. "	
Bg. Münstereiffel	"	"	30. April 1854.	
Mayen	6. "	"	29. Juni 1856.	
St. Goar	"	"	5. April "	
Cochem	7. "	"	6. April "	
Zell	"	"	28. Sept. "	
Mayen	9. "	Drei Jahre	24. Mai 1858.	
Coblenz	"	Zwei Jahre	8. April 1857.	
St. Goar	11. "	Drei Jahre	10. April 1857.	
dito	"	Ein Jahr	10. April 1855.	
dito	12. "	"	15. Juli 1854.	
Cochem	"	"		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Ahrweiler	"	"	28. Juni "	
dito	"	"		
Creuznach	"	"	5. August "	
Coblenz	"	Zwei Jahre	2. Sept. 1855.	
dito	"	"	10. Juni "	
Simmern	"	Ein Jahr	7. Juli 1854.	
dito	13. "	Zwei Jahre		Ist am 31. Jan. 1854 gestorben.
Creuznach	"	Fünf Jahre	18. Mai 1862.	
St. Goar	19. "	Ein Jahr	18. Mai 1854.	
Creuznach	25. "	"	8. Sept. "	
dito	"	"	9. Aug. "	
Ahrweiler	"	"	31. Mai "	
St. Goar	"	"	7. Juli "	
Mayen	"	"	16. Aug. "	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Wohnort.
121	Hilgert	Jakob	33	Taglöhner	Pfalzfeld
122	Hilgert	Wendel	35	Zimmergeselle	das.
123	Dahm	Aegidius	25	Schuster	Pünderich
124	Ibald	Adam	18	Schuster	Münstermayfeld
125	Rieden	Paskal	25	Geschäftsmann	Coblenz
126	Bell	Anton	26	Taglöhner	Brück, Bürgermeist. Hönningen
127	Brunnenwieser	Johann	27	Tagl. u. Ldwhrm. I. Aufg	Sobernheim
128	Brunnenwieser	Katharina geb. Friech	26	Ehefr. Joh. Brunnenwieser	das.
129	Hartmann	Johann	18	Dienstknecht	Simmern u. Dh.
130	Reuter	Christian	18	Steinhauer, Sohn der Wb. Johann Reuter	Mayen
131	Surges	Jakob	28	Regenschirmmacher	Kempenich
132	Schlarp	Adam	39	Maurer	Dickenschied
133	Faßbender	Peter	32	Ackerer u. Ldwhrm. II. Auf.	Ringen
134	Lambrich	Peter	34	Wagner	Müllenbach
135	Baron	Franz	34	Taglöhner	Cochem
136	Baron	Elisabeth	26	Näherin	das.
137	Merg	Elisabeth	19	ohne	Castellaun
138	Müller	Katharina	30	Dienstmagd	Braunfels
139	Rees	Bartholomäus	26	Winzer	Briedel
140	Röser	Wilhelm	17	Schneider	Ehrenbreitstein
141	Karb	Nikolaus	50	Taglöhner	Coblenz
142	Kreuz	Peter	70	desgl.	Hemmessen
143	Niederelz	Joseph	29	Schneider u. Ldwm. I. Auf.	Masburg
144	Peiser	Mathias	30	ohne	Grenderich
145	Marx	Moises	44	Taglöhner	Obermendig
146	Peitz	Philipp Carl	40	desgl.	Seesbach
147	Walgenbach	Peter	20	Sohn des Taglöhners Peter Walgenbach	Sohren
148	Jung	Andreas	23	Buchdrucker	Pferdsfeld
149	Carl	Katharina geb. Kläs	60	Wb. Johann Carl	Kruft
150	Keil	Jakob	16	Taglöhner	Reich
151	Merbach	Friedrich	31	Bergmann u. Landwehrmann I. Aufgebots	Cobern

Kreis.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
St. Goar	28. April 1853	Ein Jahr	6. Febr. 1855.	
dito	"	"		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Zell	2. Mai	"	31. Mai 1854.	
Mayen	"	"	30. Juni "	
Coblenz	9. "	Drei Jahre	4. Novbr. 1857.	
Adenau	10. "	Ein Jahr		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Creuznach	"	"	10. Juli 1854.	
dito	"	"	30. Aug. "	
dito	"	"	16. Oktb. "	
Mayen	"	"	18. Sept. "	
Adenau	"	"	8. Juli "	
Simmern	"	"	6. Dezbr. "	
Ahrweiler	12. "	Zwei Jahre	19. Oktbr. 1855.	
Cochem	"	Ein Jahr	3. Oktbr. 1854.	
dito	23. "	Drei Jahre	20. Augst. 1856.	
dito	"	"	20. Augst. "	
Simmern	"	Ein Jahr	21. Juni 1854.	
Wetzlar	"	"	20. Augst. "	
Zell	"	"	21. Juli "	
Coblenz	"	Drei Jahre	22. Mai 1857.	
dito	31. Mai	Ein Jahr	30. Juni 1854.	
Ahrweiler	"	"	27. Juli "	
Cochem	"	"	29. Juni "	
Zell	"	"	7. Oktbr. "	
Mayen	2. Juni	"	13. Juli "	
Creuznach	6. "	"	12. Oktbr. "	
Zell	"	"	20. Oktbr. "	
Creuznach	7. "	"	5. Augst. "	
Mayen	"	"	24. Septbr. "	
Simmern	"	"	6. Juli "	
Coblenz	16. "	"	9. Oktbr. "	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Wohnort.
152	Rieder	Johann	54	früher Maurer, jetzt Schiffer	Coblenz
153	Gietzen	Nikolaus	63	Taglöhner	Bremm
154	Jung	Johannette	20	Dienstmagd	Westerburg
155	Querbach	Gerhard	31	Taglöhner	Oberwesel
156	Colligs	Peter	25	Maurer	Polch
157	Wei	Johann	31	desgl.	das.
158	Gehlen	Christoph	37	Winzer	Ediger
159	Hoffmann	Jakob	38	Ackerer	Kisselbach
160	Kurz, geb. Hoffmann	Maria Katharina	53	Ehefrau des Taglöhners Casimir Kurz	Manubach
161	Orth	Maria Margaretha geb. Schumacher	40	Ehefrau des Taglöhners Heinr. Jakob Orth	Manubach
162	Schmitt	Anna Mar. geb. Klock	42	Hebamme, Wittwe Jakob Schmitt	Martinstein
163	Wilhelmi	Friedrich Joseph	35	Taglöhner	Cobern
164	Wölbert	Anna Katharina	26	Dienstmagd	Morshausen
165	Bast	Jakob	62	Schuhmacher	Tiefenbach
166	Hoffmann	Jakob	46	Besenbinder	Hergenfeld
167	Escher	Anna Maria	20	Magd	Boppard
168	Jacobs	Jakob	24	Schneider	Burgen
169	Klein	Conrad	32	Taglöhner	Oberwesel
170	Krämer	Peter Joseph	48	desgl.	Ettringen
171	Krausch	Mathias	53	desgl.	Simmern
172	Mayer	Joseph	28	dgl., S. d. Wb. Fz. Mayer	Clotten
173	Rummeney	Anton	36	Leineweber	Darweiler
174	Weinhaus	Wilhelm	18	Kieferlehrling	Ehrenbreitstein
175	Escher	Johann	33	Müller	früher Birkheim, jetzt Boos

Für die Richtigkeit

Kreis.	Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
Coblenz	16. Juni 1853.	Ein Jahr	17. Juli 1854.	
Cochem	20. "	"	19. Juli "	
(Nassau)	"	"	17. Septbr. "	
St. Goar	"	Drei Jahre	16. Dezbr. 1856.	
Mayen	21. "	Ein Jahr	18. Sept. 1854.	
dito	"	"	19. Augst. "	
Cochem	"	"	1. Jan. 1855.	
Simmern	"	"	19. Oktbr. 1854.	
St. Goar	"	"	22. Febr. 1855.	
dito	"	"	25. Sept. 1854.	
Creuznach	"	"	19. Augst. "	
Coblenz	"	"	9. Oktb. "	
St. Goar	"	"		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Simmern	22. "	"	19. Dezbr. "	
Creuznach	"	"	1. Jan. 1855.	
St. Goar	28. "	Zwei Jahre	24. Dezb. "	
dito	"	Ein Jahr	27. Augst. 1854.	
dito	"	Drei Jahre	24. Dezb. 1856.	
Mayen	"	Ein Jahr	26. August 1854.	
Simmern	"	"	25. Sept. "	
Cochem	"	"	11. Mai 1855.	
Creuznach	"	"	27. Sept. 1854.	
Coblenz	"	"	27. Juli "	
Mayen	30. "	Fünf Jahre	21. Dezbr. 1859.	

dieser Nachweisung:

Der Landgerichts-Sekretair,

Fr. Hilgert.

Personal-Chronik.

№ 237. Der Kataster-Controleur Clouth zu Mayen ist zum zweiten Beigeordneten der Sammt-Gemeinde Mayen gewählt und bestätigt worden.

№ 238. Dem bisherigen commissarischen Kreisboten Karl Hermann ist die Kreisbotenstelle des Kreises St. Goar übertragen worden.

№ 239. Die erledigte Gefangenwärterstelle in dem Arresthause zu Braunfels ist vom 1. Januar d. J. ab dem civilversorgungsberechtigten Fußgendarmen Car Wilcke auf sechsmonatliche Probezeit übertragen worden.

№ 240. Dem Heinrich Zimmermann zu Neustadt, Kreis Neuwied, ist die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie ertheilt worden.

№ 241. Dem Barbier Anton Petry zu Bendorf ist die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie ertheilt worden.

№ 242. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 6. Februar d. J. ist der Notariats-Kandidat Eugen von Salomon zu Bonn vom 15. Februar c. ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Kirn, mit dem Wohnsitze in Kirn, ernannt worden.

Derselbe hat die Urschriften seines Amtsvorgängers, des von Kirn nach Düren versetzten Notars Rottels, definitiv übernommen.

№ 243. Der Rechts-Kandidat Gustav Blancke aus Hückelhoven wurde am 1. März c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 244. Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 4. März 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 12.

Donnerstag, den 23. März 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854

№ 245. Das am 16. März 1854 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3945. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Dovern nach der Eisenbahn-Station Baal.

№ 3946. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der hannöverschen Gränze

№ 3947. das Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 13 Februar 1854.

№ 3948. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge.

№ 3949. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk.

№ 3950. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854.

№ 3951. das Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zins-Garantie für das Anlage-Kapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20 Februar 1854.

№ 3952. die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854.

№ 3953. das Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 246.
Stempelfreiheit der Kirchen ꝛc.
A. IV. Nro. 1096.

Nach der Bekanntmachung der K. Provinzial-Steuer-Direktion vom 5. Juli 1827 (Amtsblatt de 1827 S. 261) hat des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar ejd. a. den Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäusern, milden Stiftungen ꝛc. die Stempelfreiheit zu bewilligen geruht.

Da wir wahrgenommen haben, daß namentlich die Quittungen über die Staatsgehälter, welche während einer Vacanz in die Kirchenkassen fließen, fast durchgehends auf Stempelpapier geschrieben werden, so finden wir uns veranlaßt, obige Bestimmung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Coblenz, den 13. März 1854.

№ 247.
Die diesjährige Militair-Ersatz-Aushebung betr.
A. V. Nro. 163.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre entziehen sich viele Dienstpflichtige dem persönlichen Erscheinen an den Aushebungstagen ohne begründete Entschuldigung und ohne sich die Nachtheile klar zu machen, welche dadurch für sie herbeigeführt werden.

Diese Nachtheile bestehen in Folgendem: Für die im Termine der Kreis-Ersatz-Kommission abwesenden Dienstpflichtigen wird, ihres Nichterscheinens ungeachtet, geloost. Wenn sie demnächst nach der auf sie fallenden Loosungsnummer zur Aushebung kommen, aber zur Zeit der wirklichen Aushebung durch die Departements-Ersatz-Kommission nicht in ihrer Heimath anwesend sind, so werden sie im folgenden Jahre als solche, die sich vor der Aushebungs-Behörde nicht gestellt haben, angesehen und demgemäß vorzugsweise und unter Verlust des Anrechts auf Begünstigung wegen häuslicher Verhältnisse zum Dienst bezeichnet. Wenn sie auch im zweiten Jahre abwesend sein sollten, so werden sie als unsichere Rekruten behandelt, im Inlande, wo man sie auffindet, aufgegriffen und eingestellt; sofern sie sich aber im Auslande befinden, wird ihre Auslieferung beantragt.

Ein jeder Ersatzpflichtige, welcher seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation oder seines Zurückstellungsgesuches erforderlichen Beweismitteln vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen, indem auf das Versprechen eines nachträglich beizubringenden oder gar vor der Departements-Ersatz-Kommission zu führenden Nachweises keine Rücksicht genommen werden kann. Uebrigens haben sich vor der Kreis-Ersatz-Kommission alle in dem gesetzlichen Alter befindlichen Individuen, welche eine Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu gewärtigen haben, selbst dann zu gestellen, wenn sie zufallig übergangen oder aus Versehen persönlich nicht vorgeladen sein sollten.

Desgleichen fordern wir alle Jägerlehrlinge, welche in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beendet haben, auf, sich rechtzeitig bei den betreffenden Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen zu melden und sich bei diesen über ihre Fähigkeit gehörig auszuweisen.

Coblenz, den 18. März 1854.

№ 248. Ertheilung einer Conzession. A. IV. Nro. 918.

Der Frau Dr. von Velsen hierselbst ist die Conzession zur Errichtung eines Pensionats für Mädchen in hiesiger Stadt ertheilt worden.

Coblenz, den 18. März 1854.

№ 249. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 444.

Dem Mathias Joseph Deutsch zu Sinzig ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 13. März 1854.

№ 250. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 388.

Dem Kaufmann Anton Lehmann zu Adenau ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 13. März 1854.

№ 251. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 351.

Dem Karl Winter zu Altenkirchen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 14. März 1854.

№ 252. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 354.

Dem Anton Peretti zu Cochem ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 14 März 1854.

№ 253. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 437.

Dem Kaufmann Louis Uber zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 14. März 1854.

№ 254. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 444.

Der Anton Joseph Marxrath zu Ahrweiler hat die Agentur der mit dem Transporte von Auswanderern über London nach New-York sich befassenden London-New-Yorker Paketschifffahrts-Gesellschaft, zu deren Uebernahme ihm unterm 10. April 1852 die Konzession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 16. März 1854.

№ 255. Eichen von Gemäßen betr. A. VII. Nro 410.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Juni v. J., die Form der Gemäße und ihrer Unterabtheilungen betreffend (Amtsblatt 1853 № 25), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt hat, daß fortan auch Gemäße von $\frac{1}{8}$ Scheffel oder 2 Metzen zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen inneren Durchmesser von 9 Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normalmaaße nicht mehr als 3 Linien beträgt. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße sind auf 6 Sgr., wenn dieselben aber bereits früher geeicht sind, auf 3 Sgr festgesetzt.

Coblenz, den 18. März 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 256. Abwesende Militairpflichtige.

Folgende Militairpflichtige:

1) Johann Caspar Kuhn, geboren zu Ehrenbreitstein am 18. Januar 1830,
2) Peter Kuß, geboren zu Ehrenbreitstein am 11. November 1830,
3) Moritz Heinrich Burscher, geboren zu Ehrenbreitstein am 3. März 1831,
4) Christ Carl Clemens Hartmann, geb. zu Ehrenbreitstein am 9. März 1831,
5) Friedrich August Schrön, geboren zu Ehrenbreitstein am 1. März 1831,
6) Franz Dill, geboren zu Ehrenbreitstein am 24. Mai 1831,
7) Anton Lenhard, geboren zu Ehrenbreitstein am 10. März 1831,
8) Johann Mühlenbach, geboren zu Bendorf am 7. Dezember 1828,
9) Friedrich August Hund, geboren zu Sayn am 1. Oktober 1830,
10) Eduard Joseph Hardy, geboren zu Vallendar am 27. April 1831,

sind auf die ergangenen allgemeinen und besonderen Aufforderungen zu der Ersatz-Aushebung nicht erschienen und haben sich auch später nicht gestellt.

Auf Antrag der Königlichen Regierung zu Coblenz werden diese Personen hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die Königlich Preussischen Landen zurückzukehren und sich wegen ihres Austritts zu verantworten. Zu diesem letzteren Zwecke haben sich selbige am 9. Juni 1854, Vormittags 11 Uhr, auf dem Untersuchungs-Amte des Gerichts, Zimmer Nro. 11, bei dem Assessor Zenthöfer zu melden. Gegen Denjenigen, welcher ungehorsam ausbleibt, wird angenommen, daß er sich entfernt habe, um dem Eintritt in den Militairdienst zu entgehen, und diesem gemäß die im §.

110. des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe von 50 bis 1000 Thaler Geld oder von einem Monat bis zu einem Jahre Gefängniß erkannt werden.

Neuwied, den 13. Februar 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schadt.

Folgende Militairpflichtige: №. 257.
Abwesende Militairpflichtige.

1) Mathias Michels, geboren zu Leutesdorf am 25. Mai 1827, ohne Gewerbe,
2) Heinrich Schäfer, geboren zu Großmaischeid am 10. März 1828, Schneider,
3) Carl Caspar Mauderfeld, geboren zu Hönningen am 21. Mai 1828, ohne Gewerbe,
4) Georg Mießener, geb. zu Krautscheid am 13. Februar 1828, ohne Gewerbe,
5) Theodor Raffenbeul, geboren zu Steimel am 12. Juni 1829, Schneider,
6) Johann Peter Simon, geb. zu Sauerwiese am 26. Juni 1829, ohne Gewerbe,
7) Stephan Eudenbach, geb. zu Glockscheid am 21. Dezember 1829, ohne Gewerbe,
8) Georg Sauer, geboren zu Neustadt am 5. Juni 1829, Bergmann,
9) Johann Joseph Driesch, geboren zu Irrlich am 20. Juni 1830, Schlosser,
10) Friedrich Carl Egmond Lebrecht Fay, geboren zu Neuwied am 5. Juli 1830, ohne Gewerbe,
11) Johann Daniel Wilhelm Vetter, geboren zu Dierdorf am 16. November 1830, Schulamts-Kandidat,
12) Wilhelm Johann Reinhard Möltgen, geboren zu Rheinbrohl am 26 Oktober 1830, ohne Gewerbe,
13) Friedrich Wilhelm von Braunschweig, geboren zu Neuwied am 3. August 1830, ohne Gewerbe,
14) Carl Wilhelm Erxleben, geboren zu Neuwied am 28. Dezember 1830, ohne Gewerbe,
15) Peter Adams, geb. zu Niederhammerstein am 11. Juni 1830, ohne Gewerbe,

sind auf die ergangenen allgemeinen und besonderen Aufforderungen zu der Ersatz-Aushebung nicht erschienen und haben sich auch später nicht gestellt.

Auf Antrag der Königlichen Regierung zu Coblenz werden diese Personen hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die Königlich Preußischen Lande zurückzukehren und sich wegen ihres Austritts zu verantworten.

Zu diesem letztern Zwecke haben sich selbige

am 4. Juli 1854, Vormittags 9 Uhr,

auf dem Untersuchungs-Amte des Gerichts, Zimmer №. 11, bei dem Gerichts-Assessor Zenthöfer zu melden.

Gegen Denjenigen, welcher ungehorsam ausbleibt, wird angenommen, daß er sich entfernt habe, um dem Eintritt in den Militairdienst zu entgehen, und diesem gemäß

die im §. 110 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe von 50—1000 Thlr. Geld oder von einem Monate bis zu einem Jahre Gefängniß erkannt werden.

Neuwied, den 7. März 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schadt.

№ 258. Der mit dem 1. Dezember 1853 pensionirte Gerichtsbote Conrad Heinrich Bernhard zu Ehringshausen hat eine Dienstcaution von 41 Thlr. 20 Sgr. gestellt. Da auf Rückzahlung dieser Caution angetragen ist, so werden alle Diejenigen, welche einen Anspruch an dieselbe machen zu können glauben, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den 24. April d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Kreisgerichts-Rath Heeser angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen werden.

Wetzlar, den 11. Februar 1854.

Königliches Kreisgericht.

№ 259. Waldbauschule zu Mularts-hütte betreff.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. März v. J. bringt das unterzeichnete Curatorium der Waldbauschule zu Mulartshütte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Cursus der Anstalt am 15. April eröffnet und im September geschlossen werden wird.

Die Waldbauschule zu Mulartshütte bezweckt, die Kenntniß der verbesserten Cultur- und Betriebs-Methoden im Forstwesen allgemein zu verbreiten, insbesondere jungen Männern, welche sich dem Staats-, Gemeinde- und Privat-Forstschutze widmen, oder später als Cultur-Oberarbeiter beschäftigt werden wollen, die Gelegenheit einer tüchtigen technischen Ausbildung zu verschaffen. Diesem vorzugsweise praktischen Zweck entspricht auch der Lehrplan der Anstalt, indem selbst der theoretische Theil des Unterrichts nicht in einen streng wissenschaftlichen Charakter übergeht, sondern die allgemeinen Gesetze und Erfahrungen der Forst-Cultur in durchaus populärer Form zur Anschauung bringen soll.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Für alle übrigen Bedürfnisse müssen die Schüler aus eigenen Mitteln sorgen. Dieselben finden in den ganz nahe an die Oberförsterei Mulartshütte grenzenden Ortschaften Schmitthof, Friesenrath und Rott ein wohlfeiles Unterkommen. Außerdem ist der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz von dem Königlichen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt worden, würdigen und bedürftigen Schülern Geldstipendien zu bewilligen; hierauf gerichtete Anträge sind durch die betreffende Orts- und Kreisbehörde an diejenige Königliche Regierung zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Jeder eintretende Schüler muß die nöthigen Elementarschul-Kenntnisse besitzen, 15 Jahre alt sein und sich über seine sittliche Führung durch ein Zeugniß der vorgesetzten Orts-, Polizei- oder Dienstbehörde ausweisen können.

Nach der Eröffnung des Cursus werden neue Meldungen nur noch ausnahmsweise angenommen; auch darf die Theilnahme am Unterricht nicht unter eine mindestens vierwöchentliche Zeitdauer sinken.

Eltern und Vormünder wollen die Anmeldungen direkt an den Königlichen Oberförster Biermanns zu Königsberg bei Cornelimünster gelangen lassen, welcher als Director der Anstalt jede weitere gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Aachen, den 10. März 1854.

Das Curatorium.

Personal-Chronik.

№ 260. Den Oberlehrern Dr. Clausen am Gymnasium zu Elberfeld und Dr. Hamacher am Gymnasium zu Trier ist das Prädikat als Professor, desgleichen den Gymnasiallehrern Münch in Düsseldorf, Mühlhöfer in Essen und Dr. Probst am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Cöln ist das Prädikat als Oberlehrer verliehen worden.

№ 261. An die Stelle des zum Gemeindevorsteher ernannten bisherigen Beigeordneten C. Stadler zu Dierdorf ist der Oekonom Wilhelm Schäfer zu Dierdorf zum Beigeordneten der Sammt-Gemeinde Dierdorf gewählt und bestätigt worden.

№ 262. Der provisorisch angestellte Lehrer Joh. Stephan Adriany zu Insul, Kreis Adenau, ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Leimbach-Lederbach versetzt worden.

№ 263. Der Schulamts-Kandidat Andreas Wilhelm Richartz ist zum Lehrer bei der katholischen Gemeinde zu Cobern definitiv ernannt worden.

№ 264. Der Schulamts-Kandidat Johann Heinrich Heupel ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Rolandswerth provisorisch ernannt worden.

№ 265. Dem durch Ministerial-Rescript vom 8. Januar c. zum Landgerichts-Assessor ernannten, jedoch als solcher noch nicht eingeführten bisherigen Landgerichts-Referendar Hermann Eduard Wilhelm Römer wurde durch Ministerial-Rescript vom 3. März c., zum Zwecke seines Uebertritts zur Verwaltung, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

№ 266. Der Appellationsgerichts-Referendar Walter Anton Leonhard Schadt, bisher zu Neuwied, ist zum hiesigen Landgerichte übergetreten und durch dieses am 14. März c. verpflichtet und eingeführt worden.

№ 267. A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Ziemßen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Arnsberg in das hiesige Departement versetzt.

2) Der Auskultator Walter Schadt zu Neuwied ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt und Behufs seines Uebertritts an das Landgericht zu Coblenz aus seinen hiesigen Funktionen entlassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

3) Der Hülfsbote Tolksdorf ist zum Gerichtsboten bei dem Kreisgerichte zu Neuwied ernannt worden.

№ 268. Das dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 9. Mai 1852 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-Grabe- und Kultur-Maschine

ist erloschen.

№ 269. Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeifer zu Köln ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 270 Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Konstruktion desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 271. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen,

ist aufgehoben.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 13.

Montag, den 27. März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18. d. Mts. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

№ 272. Verbot der Durchfuhr von Waffen.

Berlin, den 20. März 1854.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

Die schon seit längerer Zeit erledigte evangelische Pfarrstelle in Bretzenheim, in der Synode Creuznach wird nurmehr wieder von uns besetzt werden.

№ 273. Erledigte Pfarrstelle.

Meldungen um dieselbe werden bis zum 29. April von uns angenommen.

Coblenz, den 17. März 1854.

Durch den am 2. dieses erfolgten Tod des Pfarrers Purper ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Berschweiler, Synode St Wendel, erledigt worden, welche nach Ablauf

№ 274. Erledigte Pfarrstelle.

des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. Oktober d. Js. annehmen.

Coblenz, den 18. März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 275.
Polizei-Verordnung betr. die Sicherung der Telegraphen-Leitung.
A. II. Nro. 2502.

Um die dicht unterhalb der Coblenzer Schiffbrücke durch den Rheinstrom geführte Leitung des electromagnetischen Staats-Telegraphen gegen fahrläßige Beschädigungen möglichst sicher zu stellen, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, bei Strafe von 5 – 10 Thalern, allen Floßführern, Schiffern und Fischern rc. rc. das Ankerwerfen und Ankerschleppen, auf der Rheinstromstrecke von den vordersten Enden der obersten Ankerketten der genann- Schiffbrücke bis der Landungsbrücke der kölnischen Dampfschiffe gegenüber, zu allen Zeiten und bei allen Wasserständen hiermit untersagt.

Coblenz, den 23. März 1854.

№ 276.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 1068.

Die Schulstelle zu Gräfenbach-Münchwald im Kreise Creuznach kömmt nächstens zur Erledigung. Das Einkommen derselben ist außer Wohnung, Heizung und Licht zu 114 Thlr. angegeben.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 15. April c. bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer und Definitor Lichter zu Sobernheim einzureichen.

Coblenz, den 23. März 1854.

№ 277.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 805

Die Knabenschulstelle zu Rheinbreitbach kömmt in Folge der Pensionirung des bisherigen Lehrers demnächst zur Erledigung.

Das Einkommen derselben beträgt bei der eventuell fortbestehenden Verbindung mit dem Küsterdienste, einschließlich der Entschädigung für Miethe und Heizung 222 Thlr., wovon jedoch die Pension des bisherigen Lehrers mit 60 Thlr. in Abzug kömmt.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Rector Dr. Marchand zu Linz zu richten.

Coblenz, den 20. März 1854.

№ 278.
Die Kriegsleistungen und deren Vergütung betr.
A. V. Nro. 226

Im §. 24. des Gesetzes über die Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. März 1851 (Ges. S. v. 1851 S. 362 flgd.) ist eine zur Ausführung dieses Gesetzes von den Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges zu erlassende Instruction vorbehalten worden. Nachdem solche unterm 8. Januar d. J. endgültig festgestellt und vollzogen worden, wird solche, höherer Weisung zufolge, nachstehend mit

dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gedruckte Exemplare derselben, denen zugleich ein Abdruck des Gesetzes vom 11. Mai 1851 vorangestellt ist, in der Deckerschen geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin gegen Entrichtung von 2½ Sgr. zu beziehen sind.

Coblenz, den 17. März 1854.

Instruktion

zur

Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851,

betreffend

die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruktion ertheilt.

1.

Zu §. 2. des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2.

Zu §. 3. des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des §. 3. sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Cantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a) für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemiethеten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b) für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c) für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d) den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3.

Zu §. 4. des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von

den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, **vor** der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündge Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der **mobilen** Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der **immobilen** Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4.

Zu § 5 des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Commissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B. in der Zeit
vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil,
rc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsicht der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Commissar, event. mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien rc. in eine Controle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Control-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5.

Zu §. 6. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6.

Zu §. 7. des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

Soweit die bestehenden Militairmagazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet Das Verwaltungs-Personal hat der Oberpräsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civilbeamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviantämter.

7.

Zu §. 8. des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8.

Zu §. 9. des Gesetzes.

Für alle **marschirenden** und nicht länger als **drei Tage kantonirenden** Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe

Bei Kantonnements von **längerer Dauer** tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung **gegen Bezahlung** lautende Marschrouten mehr ertheilt werden.

9.

Zu §. 12. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden rc. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach An-

leitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flur-Beschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem von dem betreffenden Festungs-Commandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militairbeamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude rc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10.

Zu §. 13. des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für die Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Controle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten rc., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Controle-Mittel erlangt.

11.

Zu §. 19. des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben

verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miethe-Contrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	v. Bonin.

Vergütungs-Anerkenntniss

für den

Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte . . . . Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Ges. Samml. S. 361) hierdurch anerkannt, daß

der . . . . . Kreis

1. für Natural-Verpflegung von . . . . . Mann auf . . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . Rthlr. Sgr. Pf.
und
für Lieferung von Marsch-Fourage,
nämlich:
. . . Hafer . Rthlr. Sgr. Pf.
. . . Heu . " " "
. . . Stroh . " " "
} . Rthlr. Sgr. Pf.

2. für die Lieferung in das Magazin zu N. N.
von . . Wsp. Schffl. Mtz. Roggen . Rthlr. Sgr. Pf.
" " " " Hafer . . " " "
. . . Ctr. Heu . . " " "
. . . Schock Stroh . " " "

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen . . Rthlr. Sgr. Pf.

buchstäblich . . . . . . Rthlr. . . . . Sgr. . . . . Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den ten . . . . . .

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 279. Einlösung der Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassen-Scheine vom Jahre 1848 betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. Dezember v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 № 221 und vom Jahre 1854 № 1) werden die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Königlich Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92 parterre rechts,

oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezialkassen,

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollten, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

№ 280. In Beschlag genommenen Branntwein betr.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. Mts. sind von Steuer-Aufsehern und Polizei-Beamten zu Creuznach in dem Garten und Holzstalle des Badehaus-Besitzers Macher zu Creuznach 365 Quart Branntwein in eilf Fässern mit Beschlag belegt worden, deren Eigenthümer nicht haben ermittelt werden können.

In Gemäßheit des § 60. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Creuznach geltend zu machen.

Sollten sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden die beschlagenen Gegenstände zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zu erheben.

Cöln, den 23. Februar 1854.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Scheele.

Die nachgenannten Ersatzpflichtigen des hiesigen Kreises, welche bei der vorigjährigen Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, innerhalb dreier Monate, von heute an, ihr Ausbleiben bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu rechtfertigen, beziehungsweise ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls deren Bestrafung herbeigeführt werden wird.

№ 281. Abwesende Militairpflichtige.

1) Henrichs, Nikolas, von Forst, geboren am 20. April 1831.
2) Budinger, Johann, von Forst, geboren am 16. August 1831.
3) Morkens, Franz Joseph, von Cochem, geboren am 29. Juli 1831.
4) Blankenheim, Johann, von Ernst, geboren am 28. April 1831.
5) Stegmann, Mathias Joseph, von Greimersburg, geboren am 14. August 1831.
6) Krötz, Peter, von Ediger, geboren am 19. September 1831.
7) Sehl, Franz, von Ediger, geboren am 25. Juni 1831.
8) Kind, Peter, von Düngenheim, geboren am 12. August 1831.
9) Barz, Nikolas, von Gamlen, geboren am 2. Mai 1831.
10) Weber, Johann Joseph, von Kaifenheim, geboren am 1. April 1831.
11) Rieden, Jakob, von Kaisersesch, geboren am 1. Juli 1831.
12) Krämer, Johann Peter, von Landkern, geboren am 29. Mai 1831.
13) Justen, Mathias Joseph, von Urmersbach, geboren am 3. Oktober 1831.
14) Schumacher, Kaspar, von Bertrich, geboren am 5. Juni 1831.
15) Schmitz, Mathias Joseph, von Clotten, geboren am 28. Februar 1831.
16) Käs, Joseph, von Pommern, geboren am 17. Februar 1831.
17) Schmitz, Peter, von Wirfus, geboren am 9. September 1831.
18) Ostermann, Franz Joseph, von Bruttig, geboren am 20. Januar 1831.
19) Lenz, Franz, von Bruttig, geboren am 13. Juli 1831.
20) Nicolay, Johann, von Bruttig, geboren am 2. März 1831.
21) Friedrichs, Carl Joseph, von Cond, geboren am 16. Juni 1831.
22) Castor, Kastor, von Mörsdorf, geboren am 6. Februar 1831.
23) Trauschke, Johann, von Treis, geboren am 9. April 1831.
24) Miesen, Joseph, von Müllenbach, geboren am 21. März 1831.
25) Krein, Johann Peter, von Zilshausen, geboren am 23. Oktober 1831.

Cochem, den 14. März 1854.

Der Königliche Landrath,
Jäger.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 10. Januar 1854 ist der Friedrich Schleifenbaum, 52 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Büchel, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und fünf Jahre lang unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.

№ 282. Rechtskräftiges Urtheil.

Coblenz, den 17. März 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 283. **Vorlesungen**

auf der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommersemester 1854.

Katholische Theologie.

Theorie der Offenbarung: Dieringer. Geschichte der göttlichen Offenbarung von Erschaffung der Welt bis zum Tode Moses: Lic. Velten. Einleitung in die Bücher des alten Testaments: Dr. Overbeck. Erkl. des Buches Job: Lic. Velten. Theolog. Erkl. der Psalmen: Martin Die Messianischen Weissagungen: Dr. Overbeck. Synoptische Erkl der h. Evangelien Marcus und Lucas; Evangel. des h. Johannes: Vogelsang. Erkl. der Apostelgeschichte: Hilgers. Galaterbrief: Vogelsang. Des h. Chrysostomus Schrift über das Priesterthum: Dr. Overbeck. Kirchengeschichte II. Theil: Hilgers. Kirchengeschichte III. Theil (bis 1789); neueste Kirchengeschichte von 1789 bis zur Gegenwart: Dr. Floß. Dogmengeschichte; Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil; Katechetik: Martin. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. (Die Professoren Achterfeldt und Braun halten keine Vorlesungen).

Evangelische Theologie.

Genesis: Lic. Diestel. Das Buch Hiob: Bleek. Uebungen im Hebräischen: Lic. Diestel. Die drei ersten Evangelien synoptisch; die Bergpredigt und die Parabeln in den synoptischen Evangelien: Bleek. Brief an die Römer: Steinmayer. Die Briefe des Jakobus und des Judas: Lic. Diestel. Bibl. Geographie: Krafft. Bibl. Theologie des neuen Testaments: A. Ritschl. Kirchengeschichte I. Theil: Hasse. Kirchengeschichte II. Theil: Krafft. Geschichte der Aufklärung: Hasse. Dogmengeschichte: Lange. Symbolik: A. Ritschl. Religionsphilosophische Anthropologie; Positive Dogmatik: Lange. Dogmatisches Conversatorium: A. Ritschl. Homiletik: Steinmeyer. Die Uebungen des evangelisch theologischen Seminars werden die Professoren Bleek und Hasse leiten, die des homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie: Bluhme. Encyclopädie und Methodologie der gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Philosophische Staats- und Rechtslehre: (Naturrecht): Walter. Institutionen: Böcking Römische Rechtsgeschichte; Pandekten; römische Lehre der dinglichen Rechte und des Familienrechtes: Sell. Ausgewählte Lehren des Civilrechtes: Böcking. Repetitorium der Pandekten: Dr. Beckhaus. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter und Perthes. Rechtsgeschichte der Rheinlande: Walter. Deutsches Privatrecht; deutsches eheliches Güterrecht: Deiters. Ausgewählte Lehren des deutschen Rechtes: Perthes. Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Anschütz. Repetitorium des deutschen Rechts: Hälschner. Lehnrecht: Nicolovius und Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Deiters und Nicolovius. Rheinisches Civilrecht: Dr. Anschütz. Eheliches Güterrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuche: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Hälschner. Ausgewählte Theile des preuß Staatsrechts: Nicolovius Strafrecht, gemeines, in Vergleichung der neueren deutschen Strafgesetzgebungen: Böcking. Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter. Völkerrecht: Hälschner. Gemeiner und preuß. Civilprozeß: Bluhme. Civilprozeß, gemeiner, nebst preußischem und sächsischem: Böcking. Rhein.

Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, preuß. und rhein. Criminalprozeß; Pandekten-Praktikum: Bluhme. Repetitoria und Examinatoria über katholisches und evangelisches Kirchenrecht: Dr. Schulte.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medizin: Albers. Knochenlehre des menschl. Körpers; Repetitorinm der Anatomie: Weber. Mikroskopische Anatomie: Budge. Vergleichende Anatomie mit zootomischen Uebungen: Weber. Pathologische Anatomie: Albers. Demonstrationen der Präparate des anatomischen Museums; Physiologie des menschl. Körpers: Mayer. Specielle Physiologie des Menschen: Budge. Specielle Physiologie; allgemeine populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen. Physiologie der Ernährung mit Demonstrationen und Experimenten: Weber. Physiologisch-chemischer Experimental-Cursus: Mayer, Weber, Dr. Schaaffhausen und Dr. Boedeker gemeinschaftlich. Praktisch-physiologischer Cursus: Budge. Einleit. in die analytischen Untersuchungen der physiologischen und pathologischen Chemie: Dr. Boedeker. Allgem. Pathologie und Semiotik: Albers. Allgem. Arzneimittellehre: E. Bischoff. Allgem. Arzneimittellehre mit Formulare: Dr. Böcker. Allgem und specielle Arzneimittellehre: Albers. Gesammte specielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Pharmakologische Demonstrationen: E. Bischoff. Allgem. Therapie; specielle Pathologie und Therapie: Naumann. Die Krankheiten der frühesten Kindheit: Kilian. Propädeutische Klinik; medicinische Klinik und Poliklinik: Naumann. Allgem. und specielle Chirurgie: Wutzer. Augenkrankheiten: Dr. Schauenburg. Chirurgische Anatomie: Wutzer. Operations- und Instrumentenlehre: Dr. Schauenburg. Verbandlehre; Knochenbrüche und Verrenkungen: Dr. Otto Weber. Cursus chirurgischer Operationen an Leichnamen: Wutzer und Dr. O. Weber. Augen-Operations-Cursus: Dr. Schauenburg. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; geburtshülfliche Klinik und Poliklinik; gerichtl. Medizin für Mediziner und Juristen: Kilian. Dieselbe: Dr. Böcker. Die medizinisch-gerichtliche Lehre von der Tödtlichkeit der Beschädigungen: E. Bischoff.

Philosophie.

Logik: van Calker, Dr. Ueberweg. Psychologie: Knodt, Dr. Clemens, Dr. Ueberweg. Metaphysik: Knoodt, Dr. Clemens. Metaphysik und Religionsphilosophie: Brandis. Gesch. der Philosophie bis auf Kant: van Calker. Die Philosophie Plato's: Dr. Ueberweg. Gesch. der Philosophie der Griechen und Römer: Dr. Fischer. Gesch. der Kant'schen und folgenden Systeme der Philosophie: Brandis. Gesch. der neuesten Philosophie: Knoodt. Gesch. des Pantheismus: Dr. Clemens. Philosophische Unterredungen: van Calker.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. Algebra und Reihenlehre; Zahlenlehre, zweiter Theil: Heine. Analytische Geometrie: von Riese. Differential- und Integral-Rechnung; Anwendung derselben auf Geometrie: Radicke. Differential- und Integral-Rechnung zweiter Theil: Plücker. Markscheidekunst: von Riese. Interpolation und

mechanische Quadratur; Elemente der Astronomie; praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Dr. Beer. Electricität und Magnetismus nebst technischer Anwendung: Plücker. Mathematische und physische Geographie: v. Riese. Physische Verhältnisse der um das Mittelmeer liegenden Länder: Dr. Wessel. Experimentalchemie; organische Chemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie; über Maaßanalysen; Anl. zur Prüfung chemischer Arzneimittel: Bergemann. Untersuchung der Mineralien durch das Löthrohr; Einleit. in die analytischen Untersuchungen der physiologischen und pathologischen Chemie: Dr. Boedeker. Uebungen im chemischen Praktikum: Bischof. Praktische Uebungen in der analytischen Chemie: Dr. Boedeker. Mineralogie; besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Krystallographie und Mineralogie: Dr. Römer. Geognosie: Nöggerath. Geognosie des nordwestlichen Deutschlands; geognostische Excursionen; Versteinerungskunde: Dr. Römer. Allgemeine Botanik; natürliche Familien der Gewächse: Treviranus. Demonstrationen im botanischen Garten; Anatomie und Physiologie der Gewächse; botanische Excursionen: Dr. Brandis. Ueber die Alpen: Dr. Wessel. Zoologie; Naturgeschichte der Strahlthiere; Zootomie oder vergleichende Anatomie: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker und Troschel.

Klassische Philologie.

Metrik der Griechen und Römer: Ritschl. Elemente der römischen Epigraphik, verbunden mit praktischen Uebungen: Dr. Schmidt. Alte Kunstgeschichte: Welcker. Pindar: Dr. Schmidt. Aeschylus Agamemnon: Heimsoeth. Thucydides erstes Buch: Ritter. Plato's Apologie des Socrates: Heimsoeth. Dionysius von Halicarnaß, im philologischen Seminar; Terenz Brüder: Ritschl. Horaz Oden im philologischen Seminar: Welcker. Juvenals Satiren: Ritter. Tacitus Annalen: Schopen. Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker und Ritschl.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit Uebungen verbunden: Freytag. Hebräische Grammatik: Dr. Enger. Erkl. historischer Stücke arabischer Schriftsteller; Moallakat des Amru-l'Kais; Erkl. arabischer Texte: Freytag. Anleitung zum Lesen und Verstehen arabischer Handschriften für Geübtere: Dr. Enger. Erkl. des Rigveda; Grammatik der Zend- und altpersischen Sprache, und Erkl. der fünf ersten Kapitel des Vendidat und der altpersischen Keilinschriften; Privatissima über Zend oder Sanskrit: Lassen. Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Dr. Delius.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Die Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez; Erklär. ausgewählter altdeutscher Gedichte; deutsche Mythologie: Simrock. Uebersicht der Geschichte der deutschen National-Litteratur seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts: Loebell. Shakspeares King

Henry IV.; Altfranzösisch und Provenzalisch: Dr. Delius. Provenzalische Sprache und Litteratur: Diez. Geschichte der französischen Litteratur während des ersten Kaiserreichs; Racine's ausgewählte Theaterstücke: Monnard. Praktischer Unterricht in der italienischen Sprache; die drei ersten Gesänge der Lusiaden des Camoens: Diez.

* * *

Geschichte der französischen Litteratur bis zum 19. Jahrhundert, in französischer Sprache; französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter Autoren: Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Geschichte der Hohenstaufen: Dr. Abel. Geschichte des 18. Jahrhunderts: Arndt. Geschichte der französischen Revolution: Loebell. Deutsche Alterthümer nach Tacitus Germania: Dr. Abel. Geschichte der Politik: Dahlmann. Geographie des westlichen Europa: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft; Siegellehre: Bernd. Historische Unterredungen: Loebell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encyclopädie der landwirthschaftlichen und kameralistischen Wissenschaften: Kaufmann. Politik: Mendelssohn. Staatswirthschaft und Finanzen: Dahlmann. Die Systeme des Communismus und Socialismus nebst ihrer Kritik: Kaufmann.

Kunst.

Geschichte der Malerei vom Beginne des 14. Jahrhunderts; Geschichte der rhein. Kunst, verbunden mit praktischen Uebungen: Dr. Springer. Geschichte der neueren Musik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit besonderen Vorträgen über den Mechanismus, den Gebrauch und die Geschichte der Orgel; Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Zeichnen und im Malen; in der Linear- und Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen landwirthschaftlicher Studien nach der Natur: academischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: v. Schrader. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 24. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse № 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1854.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium der Landwirthschaft im Anfang des Semesters: Landes-Oeconomie-Rath Weyhe. 2) Viehzucht, zweistündig: Derselbe.

3) Acker- und Wiesenbau, vierstündig: Dr. Hartstein. 4) Bodenkunde: zweistündig: Derselbe. 5) Geräthekunde, einstündig: Derselbe. 6) Forstwissenschaft, zweistündig: Dr. Vonhausen. 7) Naturwissenschaftliches Repetitorium, dreistündig: Derselbe. 8) Encyclopädie der Cameral- und landwirthschaftlichen Wissenschaften, zweistündig: Prof. Kaufmann. 9) Thierheilkunde, vierstündig: Kreisthierarzt Schell. 10) Chemie, vierstündig: Prof. Bergemann. 11) Mineralogie, dreistündig: Prof. Nöggerath. 12) Zoologie, dreistündig: Prof. Budge. 13) Botanik, vierstündig: Garteninspector Sinning. 14) Wein-, Obst- und Gartenbau: Derselbe. 15) Physik, dreistündig: Prof. Plücker. 16) Landwirthschaftsrecht, zweistündig: Dr. Anschütz. 17) Zeichnen-Unterricht, zweistündig: Baumeister Märtens. 18) Feldmessen und Nivelliren, dreistündig: Derselbe.

Außerdem werden geleitet: a) die landwirthschaftlichen Excursionen: vom Landes-Oeconomie-Rath Weyhe und Dr. Hartstein. b) die botanischen Excursionen: vom Garten-Inspektor Sinning. c) die forstwissenschaftlichen Excursionen: vom Dr. Vonhausen. d) die Feldmeßübungen: vom Baumeister Märtens.

Personal-Chronik.

№ 284. Der Landgerichts-Sekretair Baumeister zu Simmern wurde durch Ministerial-Rescript vom 7. März c. seinem Gesuche gemäß vom 1. Juni d. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

№ 285. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. Januar d. J. ist der Notariats-Kandidat Friedrich Starck zu Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Trarbach, mit dem Wohnsitze in Trarbach, ernannt worden.

Derselbe hat die Urschriften seines Amtsvorgängers, des in Trarbach verstorbenen Notars Wilhelm von Salomon, definitiv übernommen.

№ 386. Durch Ministerial-Rescript vom 9. März wurde der bisherige Landgerichts-Auskultator und Notariats-Kandidat Benedikt Joseph Anton Johann Kopp zum Landgerichts-Referendar ernannt und als solcher am 20. März verpflichtet.

№ 287. Durch Ministerial-Rescript vom 9. März c. wurde der bisherige Landgerichts-Auskultator und Notariats-Kandidat Johann Jakob Maria Catharina Hermann Wellenstein zum Landgerichts-Referendar ernannt und als solcher am 20. März c. verpflichtet.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 14.

Donnerstag, den 6. April 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 288. Das am 30. März 1854 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3954. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg, im Kreise Erkelenz, über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kippshoven.

№ 3955. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Gränze des Kreises Kroeben in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Gränze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo durch den Kreis Schrimm.

№ 3956. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Rthlrn. Vom 20. Februar 1854.

№ 3957. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Deutsch Crone durch den Kreis Czarnikau.

№ 3958. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, so wie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10. März 1854.

№ 3959. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 14. Februar

1854 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13. März 1854.

№ 3960. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direktion" fortbestehende Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 289
Die Lotterie der Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz betr.
A. II. Nro. 2550.

Höherer Veranlassung gemäß bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die von angeblichen Vorständen der s. g. Gewerbehalle zu Darmstadt und Mainz errichtete „große Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie", zu welcher der alleinige Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Nachmann u. Comp. in Mainz übertragen sein soll, zur Klasse der verbotenen auswärtigen Lotterien gehört, weshalb vor jeder Betheiligung an dieser Lotterie gewarnt wird.

Coblenz, den 25. März 1854.

№ 290.
Empfehlung von Druckschriften.
A. II Nro. 2501.

Der Präsident des Curatoriums der allgemeinen Landesstiftung „National-Dank" zur Unterstützung vaterländischer Veteranen ꝛc., Herr General-Major von Maliszewski, hat uns das von Seiner Majestät dem Könige am 18. Januar l. J. bestätigte Grundgesetz dieser Stiftung nebst der Publikations-Ordre Seiner Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen und einer Cirkular-Mittheilung an sämmtliche Commissarien und Ehrenmitglieder der Stiftung mit dem Ersuchen zugehen lassen:

„den Gemeindevorstehern dringend zu empfehlen, daß sie für jede Gemeinde ein vollständiges Exemplar dieser Druckschriften als Amts-Exemplar für die Gemeinde-Archive bestellen möchten, um aus denselben den Ortsbewohnern Mittheilungen machen zu können."

Zugleich ist uns mitgetheilt worden, daß Bestellungen gegen Abgabe von 5 Sgr. per Exemplar bei den Kreis-Commissarien der Stiftung oder den Königl. Landraths-Aemtern gemacht werden können, von welchen die Anträge nebst den Geldbeträgen an das General-Sekretariat der Stiftung in Potsdam eingesandt und dann die Bestellungen sofort ihre Erledigung erhalten werden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, verfehlen wir nicht, die sämmtlichen Ortsvorsteher im Interesse der Stiftung, deren hoher Zweck die allgemeinste Förderung verdient, auf den uns ausgesprochenen Wunsch aufmerksam zu machen und denselben angelegentlich zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Coblenz, den 25. März 1854.

№ 291. Polizei-Verordnung, das Rauchen in Stallungen, Scheunen u. auf Speichern betreffend. A. II. Nro. 2085.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch das Rauchen in Stallungen, Scheunen und auf Speichern entstehen, verordnen wir auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirkes wie folgt:

§. 1.

Das Tabakrauchen aus Pfeifen, sie mögen offen oder verschlossen sein, so wie das Rauchen von Cigarren ist in Scheunen, Ställen und auf Speichern unbedingt verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden mit einer Geldbuße von 1 — 10 Rthlrn. bestraft.

Coblenz, den 29. März 1854.

№ 292. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1206.

Durch die Pensionirung des Lehrers Debus ist die Lehrer-, Küster-, Glöckner und Organisten-Stelle an der evangelischen Gemeinde zu Ehringshausen, Kreis Wetzlar, erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem Schulinspektor Kirchenrath Wagner in Weidorf (Kreis Wetzlar) zu melden. Das Einkommen der Stelle beträgt außer freier Wohnung etwa 160 Thaler.

Coblenz, den 28. März 1854.

№ 293. Beschluß der Kreis-Versammlung von Mayen. A. IV. Nro. 325.

Die Kreis-Versammlung von Mayen hat den Beschluß gefaßt, den Schul-Inspektoren des Kreises, vorläufig auf 2 Jahre, die Summe von 108 Thlr. jährlich aus Kreis-Communalmitteln zum Zwecke einer öftern Revision der Schulen des Bezirks zu bewilligen.

Wir bringen diesen gemeinnützigen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 30. März 1854.

№ 294. Die Versendung von Waaren nach Nord-Amerika betr. A. VII. Nro. 176.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar c. (Amtsblatt 1854 № 5), die nach den bestehenden Zollgesetzen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erforderliche eidliche Erhärtung des Werthes aller fremden, in diese Staaten eingeführten Waaren durch deren Eigenthümer betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß der Gewerbetreibenden, daß Formulare zu den durch die Gesetze der Vereinigten Staaten vorgeschriebenen Deklarationen für die dahin geschickten Waaren, bei welchen sich auch das Formular zu dem Protokolle über die Versicherung an Eidesstatt in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werthsangaben befindet, je nachdem diese Versicherung von einem Eigenthümer von Waaren, welche durch Ankauf erworben, oder von einem Fabrikanten oder Eigenthümer von Waaren, welche nicht durch Ankauf erworben wurden, abzugeben ist, auf dem Bureau des Konsulats der Vereinigten

Staaten von Amerika für die Rheinprovinz und Westphalen zu Aachen, sowie bei den Konsular-Agenten zu Cöln, Barmen und Crefeld deponirt sind, und zum Druckkosten-Preise an die Betheiligten abgelassen werden.

Coblenz, den 25. März 1854.

№ 295. Beförderung von Auswanderern. A. VII. Nro. 516.

Der Joseph Cornelius zu Simmern ist von uns als Agent des zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern conzessionirten Kaufmannes J. A. Leroy zu Coblenz für den Kreis Simmern bestätigt worden.

Coblenz, den 22. März 1854.

№ 296. Beförderung von Auswanderern. A. VII. Nro. 493.

Der Karl Vorwerk zu Wetzlar ist von uns als Agent des zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern conzessionirten Kaufmannes J. A. Leroy zu Coblenz für den Kreis Wetzlar bestatigt worden.

Coblenz, den 23. März 1854.

№ 297. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 454.

Dem Karl Jung senior zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 23. März 1854.

№ 298. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 448.

Dem J. J. Clasen zu Unkel ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. März 1854.

№ 299. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 400.

Dem F. J. Hertmanni zu Mayen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 29. März 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 300. Die Auszahlung der Kapitalbeträge von ausgeloosten Schuldverschreibungen betr.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5. September v. J. können die durch dieselbe zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speziell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1. April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848
die 5 Zins-Coupons Ser. II. № 4 bis 8,
der Anleihe vom Jahre 1850
der Zins-Coupon Ser. I. № 8
und der Anleihe vom Jahre 1852
die 4 Zins-Coupons Ser. I. № 5 bis 8

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen dieser drei Anleihen hierbei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, baldigst zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 15. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 301.
Zeugenverhör betr.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 13. d. Mts. über die Abwesenheit des Seidenwebers Christian Münch aus Barmen ein Zeugenverhör angeordnet.

Cöln, den 29. März 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 302.
Rechtskräftiges Urtheil.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes vom 13. Januar 1854 ist Carl Bayer, 19 Jahre alt, Schneidergeselle, geboren und wohnhaft zu Coblenz, wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 25. März 1854. Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 303. Der mit dem 1. Dezember 1853 pensionirte Gerichtsbote Conrad Heinrich Bernhard zu Ehringshausen hat eine Dienstcaution von 41 Thlr. 20 Sgr. gestellt. Da auf Rückzahlung dieser Caution angetragen ist, so werden alle Diejenigen, welche einen Anspruch an dieselbe machen zu können glauben, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den 24. April d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Kreisgerichts-Rath Heeser angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit den Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen werden.

Wetzlar, den 11. Februar 1854.

Königliches Kreisgericht.

№ 304.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine.

№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.
à 1000 Thaler.		à 500 Thl.		à 200 Thl.	E.	à 100 Thl.		à 100 Thl.		à 50 Thl.	
266	A.	11,720	B.	8,165		14,415	F.	154,716	F.	34,055	G.
4,937	—	20,161		11,558		14,416		155,123		34,347	
4,938	—	22,645		15,033		14,417		155,124		34,348	
5,342	—					14,418		168,523		36,823	
13,136	—	à 400 Thl		à 100 Thl.		14,419		169,955		42,630	
13,137	—	404	C.	6,400	F.	14,420		182,379		43,897	
13,138	—	405		14,388		19,324		183,994		49,544	
13,139	—	616		14,389		25,113		188,558			
13,140	—	1,217		14,390		28,987		188,559		à 25 Thl.	
13,141	—	4,618		14,391		28,988		193,028		4,406	H.
13,142	—	5,431		14,392		28,995		193,029		4,407	
13,143	—	8,634		14,393		29,004		193,030		4,410	
13,144	—	8,635		14,394		29,005		193,031		4,411	
13,145	—			14,395		29,009		193,032		4,424	
13,146	—	à 300 Thl		14,396		29,018		193,033		4,425	
13,147	—	13,086	D.	14,397		29,019		193,034		6,003	
22,115	—			14,398		31,498		193,035		13,068	
29,267	—	à 200 Thl		14,399		38,628		193,036		13,069	
29,360	—			14,400		41,434		193,037		13,272	
		1,087	E.	14,401		82,514		194,103		18,305	
à 500 Thl.		1,088		14,402		95,776		195,430		22,647	
		1,089		14,403		96,506				31,205	
1,042	B.	1,090		14,404		96,510		à 50 Thl.		32,844	
1,542	—	1,091		14,405		99,290		3,111	G.	34,266	
1,543	—	1,714		14,406		112,560		3,112		35,152	
1,544	—	3,301		14,407		130,879		3,113		35,153	
1,545	—	3,427		14,408		132,909		3,114		35,154	
1,546	—	3,428		14,409		133,752		3,124		35,838	
1,605	—	3,429		14,410		133,759		10,317		39,902	
1,606	—	3,430		14,411		136,656		24,171		40,039	
3,436	—	3,431		14,412		146,695		33,715		40,040	
3,437	—	3,432		14,413		149,008		34,052		40,041	
3,438	—	6,617		14,414		153,729		34,053		40,042	

I. Staatsschuldscheine.		II. Kurmärkische Schuldverschreibungen				III. Neumärkische Schuldverschreibungen.			
№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.
à 25 Thl.		à 1000 Thaler.		à 500 Thl		à 200 Thl.		à 50 Thl.	
40,043	H.	493	A.	2,413	B.	128	E.	10	G.
40,044		792		2,419		129			
40,045		873		à 400 Thl					
44,957		1,667		170	C				
48,440		1,767		199					
48,629		1,774		293					
48,630		1,956		346					
48,631		1,958		491					
48,632		3,403		à 200 Thl.					
48,633		4,124		116	E.				
50,668		à 500 Thl.		218					
53,641		444	B.	803					
54,306		1,422		1,065					
54,307		1,473		à 50 Thl.					
54,308		2,388		2,982	G.				

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

8,942	Ser.	I.	à 100	Thaler.
8,943	"	"	à 100	"
9,982	"	"	à 100	"
7,205	"	II.	à 50	"
10,736	"	"	à 50	"

Berlin, den 27. Januar 1854.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik.

№ 305. Dem ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Münstereifel Dr. **Thisquen** ist der Titel als Oberlehrer verliehen worden.

№ 306. Der mit der Verwaltung des Baukreises Ahrweiler beauftragte Kreisbaumeister **Nell** hat seit dem 1. März c. seinen Wohnsitz von hier nach Linz a. Rh. verlegt.

№ 307. Dem commissarischen Steuer-Empfänger **Schmidt** zu Wetzlar ist der Steuerempfang in den Bürgermeistereien Aßlar und Greifenstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ehringshausen, und dem commissarischen Steuer-Empfänger **Heinecke** zu Hohensolms der Steuer- und Communalempfang in der Bürgermeisterei gleichen Namens definitiv übertragen worden.

№ 308. Die Wahl des früheren Gerichtsschöffen Klein zu Asbach zum Vorsteher der Sammt-Gemeinde Neustadt ist bestätigt worden.

№ 309. Der als Kreischirurg für den Kreis Adenau ernannte Wundarzt erster Klasse Joseph Jäckel ist zum Distriktsarzt der Bürgermeisterei Kelberg und der damit verbundenen Gemeinden der Bürgermeisterei Virneburg bestellt worden.

№ 310. Der seit dem 1. Juli v. J. auf Probe angenommene Hausvater im hiesigen Arresthause, Engelmann, ist in dieser Eigenschaft definitiv angestellt worden.

№ 311. Der durch Ministerial-Rescript vom 9. März c. zum Referendar ernannte bisherige Auskultator Friedrich Julius Matthias aus Argenthal ist vom Landgerichte Trier zum hiesigen Landgericht übergetreten und bei diesem am 23. März verpflichtet worden.

№ 312. Die Verwaltung der Post Expedition in St Goar ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Denys vom 1. März d. J. dem Post-Expeditions-Gehülfen Schwindt daselbst commissarisch übertragen worden.

№ 313. Dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn, bei Unna, ist unter dem 22 März 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion des Bohrmeissels, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 314. Dem Hüttenverwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk bei Groß-Strehlitz in Oberschlesien ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 315. Dem Dr. C. Jessen zu Eldena ist unter dem 27. März 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneidehacke

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 15.

Donnerstag, den 13. April 1854

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854

№ 316. Das am 4. April 1854 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3961. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweig-Chaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgränze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kroeben.

№ 3962. das Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kroeben, im Betrage von 32,500 Rthlr. Vom 30. Januar 1854.

№ 3963. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Uscz, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgränze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen.

№ 3964. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena.

№ 3965. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13. März 1854.

№ 3966. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Execution in Civilsachen. Vom 20 März 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 317. Verbot einer Zeitschrift.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichtes zu Königsberg vom 1. d. Mts., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinende Zeitschrift

„Autographische Correspondenz“

bestätigt und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 3. April 1854.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Ober-Präsidii.

№ 318. Im Auftrage des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in nachstehender Uebersicht das Resultat der vorjährigen Benutzung der Central-Haspel-Anstalt des hiesigen Königlichen Arresthauses zur öffentlichen Kenntniß.

Der Cocons-Einsender				Metzenzahl der Cocons.	Ertrag an Seide.		Ein Pfund Seide erfordert demnach an Metzen.	Prämien.					
Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.		Pfd.	Loth.		Erste. thl.	sg.	pf.	Zweite. thl.	sg.	pf.
H. Rödelstürz		Beaumarais	Saarlouis	12	1	13½	8 [illegible]	1	—	—	—	—	—
W. J. Mattoni		Ahrweiler	Ahrweiler	56	8	24	6 [illegible]	4	20	—	—	—	—
Joh Göries	Lehrer	Burgen	St. Goar	14	1	6	11 [illegible]	—	—	—	—	17	6
C. Th. Waldschmidt		Wetzlar	Wetzlar	38	3	17	10 [illegible]	—	—	—	1	17	6
F. Ockenfels	Lehrer	Bodendorf	Ahrweiler	10	—	20	16	—	—	—	—	—	—
M. Kisselbach		Münstermaifeld	Mayen	4	—	10½	12 [illegible]	—	—	—	—	5	—
F. N. Meyer	Lehrer	Budberg	Rheinberg	42	5	1	8 [illegible]	3	15	—	—	—	—
Frau Bockstanz		Bernkastel	Bernkastel	2	—	5½	12 [illegible]	—	—	—	—	—	—
Möser	Lehrer	Sinzig	Ahrweiler	15	1	1¾	14 [illegible]	—	—	—	—	—	—
W. Porten		Leiwen	Trier	15	1	5	12 [illegible]	—	—	—	—	18	9

Der Cocons-Einsender: Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.	Metzenzahl der Cocons.	Ertrag an Seide Pfd.	Ertrag an Seide Loth	Ein Pfund Seide erfordert demnach an Metzen.	Prämien. Erste. thl.	sg.	pf.	Zweite. thl.	sg.	pf.
M. Haut	Lehrerin	Leiwen	Trier	20	1	2	$18\frac{1}{1}\frac{3}{3}$	—	—	—	—	—	—
Gab. Herfeld		Uerdingen	Crefeld	7	—	23	$9\frac{1}{2}\frac{7}{3}$	—	—	—	—	—	—
Kober . . .	Lehrer	Bockenau	Creuznach	20	1	$18\frac{1}{2}$	$12\frac{9}{10}$ [illegible]	—	—	—	—	25	—
Käutzeler, Wilhm. geb. Diergardt .		Viersen	Gladbach	13	1	$4\frac{1}{2}$	$11\frac{2}{3}$ [illegible]	—	—	—	—	—	—
N. Weißweiler . . .		Cöln	Cöln	18	1	30	9 [illegible]	1	15	—	—	—	—
J. H. Böhmer	Lehrer	Worringen	dito	5	—	$14\frac{1}{4}$	10 [illegible]	—	—		—	6	3
Joh. Görres	dito	Burgen	St. Goar	16	1	26	$8\frac{1}{2}$ [illegible]	1	10	—			—
Bode . . .	dito	Morshausen	dito	35	3	11	10 [illegible]	—	—	—	1	13	9
Jos Duchêne	dito	Thörnich	Trier	6		24	8	—	15	—	—	—	—
Nik. Linz .		Passendorf	Neuwied	1	—	3	10 [illegible]	—	—	—	—		—
Cath. Mörer		Sinzig	Ahrweiler	4	—	6	21 [illegible]	—	—	—	—	—	—
Frau Angenstein		Cöln	Cöln	4	—	15	8 [illegible]	—	—	—	—	—	—
C. Schönwasser . . .	Seidenzüchter	Straberg	Neuß	26	2	$5\frac{1}{2}$	11 [illegible]	—	—	—	1	2	6
M. Kisselbach		Münstermaifeld	Mayen	6	—	$20\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{4}$ [illegible]	—	15	—	—	—	—
P. Rothenberger . . .	Apotheker	Vallendar	Coblenz	$\frac{1}{2}$	—	2	8	—	—	—	—	—	—
Kratzenberg	Hauptm	Ehrenbreitst.	dito	1	—	5	6 [illegible]	—	—	—	—	—	—
Derselbe . .	"	dito	dito	1	—	$3\frac{1}{2}$	9 [illegible]	—	—	—	—	—	—
Derselbe . .	"	dito	dito	6	—	8	24	—	—	—	—	—	—
Derselbe für A. Habes .	Vicar	Engelskirch	Wipperfürth	10	1	3	9	—	25	—	—	—	—
Kratzenberg pro Müller	Hauptm Pfarrer	Ehrenbreitst Leuscheid		22	2	21	8 [illegible]	1	25	—	—	—	—
H. A. Fetz .	Lehrer	Kirchseifen	Schleiden	3	—	$8\frac{1}{2}$	11 [illegible]	—	—	—	—	3	9
J. A. Birlo		Münstermaifeld	Mayen	19	2	5	8 [illegible]	1	17	6	—	—	—
Augstein . .	Lehrer	Mörsdorf	Cochem	$5\frac{1}{2}$	—	17	10 [illegible]	—	—				—

Der Cocons-Einsender				Metzenzahl der Cocons.	Ertrag an Seide.		Ein Pfund Seide erfordert demnach an Metzen.	Prämien.					
Vor- und Zunamen	Stand.	Wohnort.	Kreis.					Erste.			Zweite.		
					Pfd.	Loth		thl.	sg.	pf	thl.	sg.	pf.
Spohr . .	Steuer-Contr.	Bonn	Bonn	$125\frac{1}{2}$	13	$6\frac{1}{2}$	9 [illegible]	10	13	9	—	—	—
Joh. Abrah. Spannkaebel		Ummer bei	Viersen	2	—	$7\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—
Föcher . .	Lehrer	Engelskirch		$3\frac{1}{2}$	—	$6\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	588	60	17	1.	27	21	3	6	20	—
							2.	6	20	—			
							Total	34	11	3			

Coblenz, den 20. März 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 319. Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied. A. IV. Nro. 1423.

Die alljährlichen Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied werden von diesem Jahre ab in der letzten vollen Woche des Monats Juni abgehalten werden, und zwar wird

1) die Abgangs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am Montag und Dienstag der bezeichneten Woche, in diesem Jahre also am 19. und 20. Juni;

2) die Prüfung für die Aufnahme ins Seminar am Mittwoch und Donnerstag, in diesem Jahre am 21. und 22 Juni;

3) die Prüfung der abermals zu prüfenden und der nicht im Seminar gebildeten am Freitag und Sonnabend, in diesem Jahr am 23. und 24. Juni

stattfinden.

Die Anmeldungen für die unter 2 bezeichnete Prüfung müssen bei dem betr. Schul-Inspektor bis zum 1. Mai jedes Jahres eingereicht werden.

Coblenz, den 4. April 1854.

№ 320. Allgemeine Haus-Collecte. A. II. Nro. 2851.

In dem Orte Kempenich im Kreise Adenau hat in der Nacht vom 27. auf den 28. v. Mts. eine Feuersbrunst Statt gefunden, wodurch 35 Wohnhäuser und ebenso viele Stallungen

und Scheunen in Asche gelegt, und 38 Familien mit 169 Seelen, durchgängig der dürftigen Classe angehörend, obdachlos geworden und zwei Personen lebensgefährlich beschädigt sind, deren eine mittlerweile bereits gestorben ist.

Zum Unterhalt der Brandbeschädigten, die bei der jetzigen Theuerung ohne Geld und ohne Arbeit dem größten Mangel ausgesetzt sind, bedarf es ebenso wie zur Wiederherstellung ihrer nur gering versicherten Gebäude der Unterstützung.

Von dem Herrn Oberpräsidenten dazu ermächtigt, bestimmen wir hiermit, daß die Haus-Collekte sofort in unserm Verwaltungsbezirke erhoben, und die aufkommenden milden Gaben an unsere Hauptkasse im gewöhnlichen Wege schleunigst eingesandt werden.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns innerhalb 14 Tagen vorzulegen.

Coblenz, den 5. April 1854.

№ 321.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 588.

Dem Lambert à Brassard zu Linz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 4. April 1854.

№ 322.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 559.

Dem Franz Christoph Felinger zu Andernach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 5. April 1854.

№ 323.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 581.

Dem Joh. Nikolaus Baur zu Adenau ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur

1) der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und
2) der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“

von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 5. April 1854

№ 324.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro 5[illegible]0.

Dem Kaufmann H. Luyken zu Altenkirchen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 5. April 1854

№ 325.
Beförderung von Auswanderern
A. VII Nro. 555.

Der Kaufmann Ferdinand Göbel zu Altenkirchen ist von uns als Agent des zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern conzessionirten Kaufmannes J. A. Leroy zu Coblenz für die Bürgermeistereien Altenkirchen, Flammersfeld, Hamm, Weyerbusch und Wissen, des Kreises Altenkirchen, bestätigt worden.

Coblenz, den 5. April 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 326. Ernennung eines Curators. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 8. März 1854 ist dem zu Niedermendig wohnenden Layer und Wagner Friedrich Blum untersagt worden, ohne den Steinhauer Johann Lurem daselbst, welcher ihm zum gerichtlichen Beistand ernannt worden, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Anlehn aufzunehmen, ein Mobilar-Kapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen.

Coblenz, den 3. April 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 327. Abwesende Militairpflichtige. Folgende Militairpflichtige:

1) Johann Caspar Kuhn, geboren zu Ehrenbreitstein am 18. Januar 1830,
2) Peter Kuß, geboren zu Ehrenbreitstein am 11. November 1830,
3) Moritz Heinrich Burscher, geboren zu Ehrenbreitstein am 3. März 1831,
4) Christ Carl Clemens Hartmann, geb. zu Ehrenbreitstein am 9. März 1831,
5) Friedrich August Schrön, geboren zu Ehrenbreitstein am 1. März 1831,
6) Franz Dill, geboren zu Ehrenbreitstein am 24. Mai 1831,
7) Anton Lenhard, geboren zu Ehrenbreitstein am 10. März 1831,
8) Johann Mühlenbach, geboren zu Bendorf am 7. Dezember 1828,
9) Friedrich August Hund, geboren zu Sayn am 1. Oktober 1830,
10) Eduard Joseph Hardy, geboren zu Vallendar am 27. April 1831,

sind auf die ergangenen allgemeinen und besonderen Aufforderungen zu der Ersatz-Aushebung nicht erschienen und haben sich auch später nicht gestellt.

Auf Antrag der Königlichen Regierung zu Coblenz werden diese Personen hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die Königlich Preußischen Landen zurückzukehren und sich wegen ihres Austritts zu verantworten. Zu diesem letzteren Zwecke haben sich selbige am 9. Juni 1854, Vormittags 11 Uhr, auf dem Untersuchungs-Amte des Gerichts, Zimmer Nro. 11, bei dem Assessor Zenthöfer zu melden. Gegen Denjenigen, welcher ungehorsam ausbleibt, wird angenommen, daß er sich entfernt habe, um dem Eintritt in den Militairdienst zu entgehen, und diesem gemäß die im §. 110. des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe von 50 bis 1000 Thaler Geld oder von einem Monat bis zu einem Jahre Gefängniß erkannt werden.

Neuwied, den 13. Februar 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schadt.

№ 328. Abwesende Militairpflichtige. Folgende Militairpflichtige:

1) Mathias Michels, geboren zu Leutesdorf am 25. Mai 1827, ohne Gewerbe,

2) Heinrich Schäfer, geboren zu Großmaischeid am 10. März 1828, Schneider,
3) Carl Caspar Mandelfeld, geboren zu Hönningen am 21. Mai 1828, ohne Gewerbe,
4) Georg Mießener, geb. zu Krautscheid am 13. Februar 1828, ohne Gewerbe,
5) Theodor Raffenbeul, geboren zu Strimel am 12. Juni 1829, Schneider,
6) Johann Peter Simon, geb. zu Sauerwiese am 26. Juni 1829, ohne Gewerbe,
7) Stephan Eudenbach, geb. zu Glockscheid am 21. Dezember 1829, ohne Gewerbe,
8) Georg Sauer, geboren zu Neustadt am 5. Juni 1829, Bergmann,
9) Johann Joseph Driesch, geboren zu Irlich am 20. Juni 1830, Schlosser,
10) Friedrich Carl Egmond Lebrecht Fay, geboren zu Neuwied am 5. Juli 1830, ohne Gewerbe,
11) Johann Daniel Wilhelm Vetter, geboren zu Dierdorf am 16. November 1830, Schulamts-Kandidat,
12) Wilhelm Johann Reinhard Möltgen, geboren zu Rheinbrohl am 26. Oktober 1830, ohne Gewerbe,
13) Friedrich Wilhelm von Braunschweig, geboren zu Neuwied am 3. August 1830, ohne Gewerbe,
14) Carl Wilhelm Eirleben, geboren zu Neuwied am 28. Dezember 1830, ohne Gewerbe,
15) Peter Adams, geb. zu Niederhammerstein am 11. Juni 1830, ohne Gewerbe,

sind auf die ergangenen allgemeinen und besonderen Aufforderungen zu der Ersatz-Aushebung nicht erschienen und haben sich auch später nicht gestellt.

Auf Antrag der Königlichen Regierung zu Coblenz werden diese Personen hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die Königlich Preußischen Lande zurückzukehren und sich wegen ihres Austritts zu verantworten.

Zu diesem letztern Zwecke haben sich selbige

am 4. Juli 1854, Vormittags 9 Uhr,

auf dem Untersuchungs-Amte des Gerichts, Zimmer № 11, bei dem Gerichts-Assessor Zenthöfer zu melden.

Gegen Denjenigen, welcher ungehorsam ausbleibt, wird angenommen, daß er sich entfernt habe, um dem Eintritt in den Militairdienst zu entgehen, und diesem gemäß die im §. 110 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe von 50—1000 Thlr. Geld oder von einem Monate bis zu einem Jahre Gefängniß erkannt werden.

Neuwied, den 7. März 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schadt.

№ 329. Vom 1. April d. J. ab ist die Botenpost zwischen Cochem und Lutzerath aufgehoben und dagegen eine Botenpost zwischen Cochem und Kaisersesch eingerichtet worden, welche

aus Kaisersesch täglich 5 Uhr Morgens,
aus Cochem täglich $5\frac{1}{2}$ Uhr Abends

abgefertigt wird.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 5. April 1854. Der Ober-Post-Direktor, Windmüller.

№ 330. Veränderter Fahrplan.

Vom 10. d. Mts. ab werden

die Schnellpost von Coblenz nach Mainz um 2 Uhr Nachmittags, statt wie bisher um 1 Uhr Nachmittags;

die Personenpost von Boppard nach Simmern um 4½ Uhr Nachmittags statt wie bisher um 3½ Uhr Nachmittags;

die 2. Personenpost von Castellaun nach Laubach um 5½ Uhr Nachmittags, statt wie bisher um 4½ Uhr Nachmittags;

die 2. Personenpost von Laubach nach Castellaun um 6 Uhr 40 Minuten Nachmittags, statt wie bisher um 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags;

die Schnellpost von Bingerbrück nach Creuznach um 8 Uhr Abends, statt wie bisher um 7 Uhr Abends,

abgefertigt werden.

Das Publikum wird von diesen Veränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 8. April 1854. Der Ober-Post-Direktor, Windmüller.

№ 331. Das dem Steindruckerei-Besitzer Hermann Delius zu Berlin unterm 11. Juni 1849 ertheilte Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 11. Juni d. J. ab auf 3 Jahre verlängert worden.

№ 332. Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 1. April 1854 ein Patent

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 333. Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. April 1854 ein Patent

auf eine Kartenschlage- und Kopier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 16.

Donnerstag, den 20. April 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 334. Das am 11. April 1854 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3967. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Kalau.

№ 3968. das Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 13. März 1854.

№ 3969. das Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Königlich Preußischen Staaten. Vom 13. März 1854.

№ 3970. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. März 1854.

№ 3971. die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 335. Ertheilung einer Conzession.

Den Kaufleuten Baring Brothers u. Comp. zu London und den Rhedern und Schiffsmäklern Philipps Schaw u. Lowther daselbst wird hierdurch auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York innerhalb der Preußischen Staaten

zu betreiben und zur Vermittelung der, mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beobachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen.

Die vorgeschriebene Caution ist bei der Königlichen Regierung zu Coblenz niedergelegt und über deren Haftbarkeit sind die erforderlichen notariellen Instrumente unterm 17. Dezember 1853, 24. Februar und 21. März 1854 ausgestellt.

Berlin, den 26. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 336.
Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte.
A. IV. Nro. 1422.

Unter Bezugnahme auf unsere, im Amtsblatte № 29 pro 1847 abgedruckte Verordnung vom 3 Mai 1847 bestimmen wir hierdurch, daß die jährliche evangelische Kirchen-Collekte für den rheinisch-westphälischen Diakonissen-Verein zu Kaiserswerth in unserm Verwaltungsbezirke am 7. Mai c. abgehalten werde, wogegen die für denselben Zweck bestimmte Haus-Collekte wie früher in den Monaten Mai und Juni c. durch Agenten des Vereins eingesammelt werden wird.

Der Ertrag der Kirchen-Collekte ist bis zum 25. Mai c. an die betreffenden Steuerkassen, von diesen bis zum 15. Juni an die Bezirkskassen und von letzteren durch die Abrechnungen pro Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den K. Landräthen bis zum 20. Mai c. einzureichen.

Coblenz, den 10. April 1854.

№ 337.
Ertheilung einer Conzession.
A. IV. Nro. 1415.

Fräulein Christiane Heinz zu Neuwied hat die Erlaubniß erhalten, daselbst eine Töchter- und Kleinkinder-Schule zu errichten.

Coblenz, den 13. April 1854.

№ 338.
Ertheilung einer Conzession.
A. IV. Nro. 1385.

Den Geschwistern Louise und Henriette Sturm zu Wetzlar ist die Erlaubniß zur Fortführung des von ihnen errichteten Pensionats ertheilt worden.

Coblenz, den 13. April 1854.

№ 339.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 1375.

Nachdem der Lehrer Huffenbächer in Trarbach in den Ruhestand getreten ist, soll die zweite evangelische Lehrerstelle daselbst, mit welcher ein Gehalt von 139 Thlr. verbunden ist, neu besetzt werden.

Befähigte Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei dem Superintendenten Auler in Raversbeuren zu melden.

Coblenz, den 12. April 1854.

№ 340.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 1457.

Die katholische Schulstelle zu Urmitz kömmt nächstens zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt, wenn damit der Küster- und Organistendienst verbunden bleibt, außer Wohnung und Garten 150 Thlr.

Qualifizirte Bewerber haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer und Definitor Lamberty zu Kesselheim zu richten.

Coblenz, den 15. April 1854.

№ 341.
Preis der Blutegel.
A. IVb. Nro. 519.

Laut Reskript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. April c. wird der Preis eines Blutegels, ohne Unterschied der Größe, bis zum letzten September dieses Jahres auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Es versteht sich von selbst, daß die Apotheker gehalten sind, fortwährend die drei Sorten Blutegel vorräthig zu halten, und wenn vom Arzte hirudines ponderis maximi verordnet werden, auch jedesmal die größte Sorte zu verabfolgen.

Bei Lieferungen für öffentliche Anstalten und für arme Kranke muß für die Blutegel derselbe Rabatt gewährt werden, wie für die Arzneimittel.

Coblenz, den 12. April 1854.

№ 342.
Beförderung von Auswanderern
A. VII. Nro. 638.

Der Kaufmann Johann Cäsar zu Neuwied ist von uns als Haupt-Agent der von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern conzessionirten Kaufleute Baring Brothers u. Comp. und Rheder und Schiffsmäkler Philipps Schaw u. Lowther zu London bestätigt worden.

Coblenz, den 10. April 1854.

№ 343.
Beförderung von Auswanderern.
A. VII. Nro. 615.

Der Bernhard Henn zu Neuwied ist von uns als Haupt-Agent des zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern conzessionirten Kaufmannes Joseph Stöck zu Creuznach für die Kreise Neuwied und Altenkirchen bestätigt worden.

Coblenz, den 12. April 1854.

№ 344.
Niederlegung einer Agentur.
A. VII. Nro. 646.

Der Johann Baptist Dotzler dahier hat die Haupt-Agentur der Rheinschifffahrts-Assecurranz-Gesellschaft zu Mainz, zu deren Uebernahme ihm unterm 13. Juni 1848 die Conzession ertheilt worden ist, niedergelegt.

Coblenz, den 12. April 1854.

№ 345.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 665.

Dem Joseph Selkes hierselbst ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. April 1854.

№ 346.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 671.

Dem Joseph Müller zu Mayen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 15. April 1854.

№ 347.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 590.

Dem Karl Heck zu Dierdorf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 15. April 1854.

№ 348.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 589.

Dem Karl Heck zu Dierdorf ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 15. April 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 349.
Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 20. vom 20 März 1854 ist der Ludwig Schneider, ohne Gewerbe wohnhaft zu Coblenz, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 14. April 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Auf den Grund eines Beschlusses des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 13. Februar d. J. sind die Urkunden, Repertorien und sonstigen Dienstpapiere des verstorbenen Notars Eisenhuth zu Aachen dem Königlichen Notar Küntzeler daselbst zur definitiven Aufbewahrung überliefert worden, was nach Vorschrift des §. 55. der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

№ 350. Uebernahme von Urkunden.

Aachen, den 10. April 1854.

In Vertretung des Königlichen Ober-Prokurators,
Der Staats-Prokurator,
Buß.

№ 351. Nachstehende höhere Bestimmung wird hiermit sämmtlichen Hüttenwerksbesitzern und Gewerkschaften des hiesigen Bergamtsbezirkes zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Siegen, den 31. März 1854.

Königlich Preußisches Bergamt.

Nach der Bestimmung unter B. № 8. a. der Anlage I. zu dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19 Februar v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 357) soll im Zwischenverkehr dieser Staaten Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungs-Zeugnissen der Bergbehörden, gegenseitig zu dem Zollsatze von 5 Sgr., beziehungsweise 15 Kr. vom Centner eingelassen werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmung ist zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung Folgendes verabredet worden.

1) Die Zulassung zu dem begünstigten Satze von 5 Sgr. beziehungsweise 15 Kr. vom Centner kann nur für solches Roheisen in Anspruch genommen werden, das
   a) mit dem Fabrikzeichen desjenigen Hüttenwerks versehen ist, von welchem die Versendung erfolgt,
   b) von einem diesseits durch die Königlichen Bergämter auszustellenden Ursprungs-Zeugnisse begleitet ist.

   Daß das Roheisen unmittelbar von dem Hüttenwerke aus versendet werden muß, besagt bereits der Wortlaut des Vertrages.

2) Roheisen aus denjenigen Hüttenwerken, welche sich zur Zeit eines Fabrikzeichens nicht bedienen, wird bis zum 30. Juni d. J. auch in dem Falle zu dem unter 1. erwähnten Zollsatze zugelassen werden, wenn es mit einem solchen Zeichen nicht versehen ist.

3) Zur Eingangs-Abfertigung des auf diese Weise (№ 1 und 2) bezeichneten und bezettelten Roheisens sind in Oesterreich die Haupt-Zollämter erster und zweiter Klasse, sowie bis zum 30. Juni d. J. alle Neben-Zollämter erster Klasse befugt. Welchen Nebenzollämtern erster Klasse diese Befugniß auch über den 30.

Juni d. J. hinaus zu belassen sei, wird, nach Maaßgabe der bis dahin über die Bedürfnisse des Verkehrs gemachten Erfahrungen seiner Zeit bestimmt werden.

Berlin, den 4. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt.

№ 352. Erledigte Postbotenstelle.

Die Stelle des Postboten zwischen Trarbach und Alf, mit welcher eine Löhnung von 130 Thl. jährlich verbunden ist, soll zum 1. Mai c. anderweitig besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen und 50 Thlr. Caution leisten können, haben sich innerhalb 8 Tagen, unter Einreichung ihrer Militairpapiere und Führungs-Zeugnisse, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 11. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 353. Veränderter Fahrplan.

Vom 16. d. Mts. ab werden die Personenposten
von Coblenz über Mayen nach Trier um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags, statt wie bisher um 3 Uhr Nachmittags,
von Remagen nach Altenahr um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, statt wie bisher um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
abgefertigt werden.

Das Publikum wird von diesen Veränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 15. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 354. Der Candidat des Predigtamtes Carl Hermann Brunn aus Fürstenwerder ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Linz ernannt worden.

№ 355. Des Königs Majestät haben geruhet dem Kreiskassen-Rendanten Wenzel zu Coblenz den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

№ 356. Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair Weber hierselbst den Amtscharakter als Kanzleirath verliehen.

№ 357. Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Esser zu Niederbreisig ist zum Vorsteher der Sammt-Gemeinde Niederbreisig gewählt und bestätigt worden.

№ 358. Dem Steuer-Controleur v. Schrenk in St. Goar ist die commissarische Verwaltung des Steuer- und Communal-Empfangs in den Bürgermeistereien St. Goar und Pfalzfeld übertragen worden.

№ 359. Der Apotheker erster Classe Heinrich Reinhard Movius ist zum Provisor der Filial-Apotheke in Alf bestellt worden.

№ 360. Die erledigte Gefangenwärterstelle in dem Arresthause zu Wetzlar ist dem civilversorgungsberechtigten Gendarmen Reinartz auf Probezeit übertragen worden.

№ 361. Dem Barbier Friedrich Weyer zu Andernach ist die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie ertheilt worden.

№ 362. Den Barbieren Peter Scherer, Johann Gattung und Johann Fuchs zu Sobernheim ist die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie ertheilt worden.

№ 363. Der Lazareth-Inspektor Eckermann ist von hier als Kasernen-Inspektor nach Cöln versetzt und der invalide Feldwebel Kröning mit der Wahrnehmung der Inspektorstelle beim hiesigen Garnison-Lazareth beauftragt worden.

№ 364. Die Verwaltung der Post-Expedition in Cochem ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Kunzen dem Post-Expedienten-Anwärter Engers vom 1. April c. ab übertragen worden.

№ 365. Im Bergamtsbezirk Siegen ist:

der Bergamts-Direktor, Bergrath Krug von Nidda als Ober-Bergrath in das Collegium des Königl. Ober-Bergamtes zu Breslau versetzt;
der Ober-Bergamts-Assessor Lorsbach zum Bergrath und Bergamts-Direktor in Siegen ernannt;
der Vice-Berggeschworene Bergmann aus dem Staatsdienste entlassen worden;
der Berg-Eleve Liste zum Berggeschworenen im Revier Arnsberg;
der bisherige Markscheider Leist in Saarbrücken zum Berggeschworenen im Revier Oberberg (Nümbrecht);
der bisherige Bergamts-Sekretair Steinbrinck an die Stelle des verstorbenen ꝛc. Schmidt zum Bergamts-Revisor;
der Civil-Anwärter Boose zum Bergamts-Registrator;
der bisherige Gehülfe Helmrath zum Registratur-Assistenten, und
der bisherige Revier- und Postbote Matschek zum Bergamtsboten ernannt worden.

Im Bergamtsbezirk Düren ist:

der Bergmeister Honigmann, sowie der Bergmeister Neuenborn aus dem Staatsdienste ausgetreten;
der bisherige Berggeschworene Wagner in Ründeroth zum Bergmeister ernannt und dem Oberbergamts-Referendar Sello die Verwaltung der Revierbeamten-Stelle in Mayen commissarisch übertragen worden.

Im Bergamtsbezirk Saarbrücken ist:

der bisherige Maschinen-Bauinspektor Dieck in Bochum zum Bau-Inspektor und Bergamts-Mitgliede;
der bisherige Ober-Einfahrer Cöllen in Essen an die Stelle des als Hülfsarbeiter im Ministerio für Handel ꝛc. abberufenen Bergmeisters Schwarze, zum Bergmeister;
der bisherige Berggeschworene Honigmann in Mayen zum Markscheider ernannt;
der bisherige Bergamts-Registrator und Calculator Richter in Wettin, in gleicher Eigenschaft zum Bergamte nach Saarbrücken, und
der Oberschichtmeister Eberhart mit Pension in den Ruhestand versetzt;
der Schichtmeister Till auf Königsgrube zum Oberschichtmeister ernannt;
dem bisherigen Schichtmeister der Grube Geislautern, Susewind, die Schichtmeisterei der Grube Sulzbach-Altenwald übertragen;
der bisherige Ober-Schichtmeister Sandkuhl im Westphälischen Distrikte, zum Schichtmeister der Grube Geislautern ernannt, und
der versorgungsberechtigte Unteroffizier Schmidt als Bergamtsbote angestellt worden.

№ 366. Der Kreisgerichts-Sekretair Aßmann bei der Kreisgerichts-Kommission zu Ehrenbreitstein und der Gerichtsbote Hubert zu Ehringshausen sind vom 1. Juli c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Kreisgerichts-Sekretaire Krüger und Keller zu Wetzlar sind vom 1. April c. ab in die Appellationsbezirke Arnsberg und resp. Paderborn versetzt.

№ 367. Die dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin unter dem 8. Juli 1853 ertheilten Patente:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

sind erloschen.

(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 17.

Donnerstag, den 27. April 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 368. Das am 20. April 1854 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3972. das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. Vom 20 März 1854.

№ 3973. das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen. Vom 3. April 1854.

№ 3974. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10. April 1854.

№ 3975. das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11. Apill 1854.

№ 369. Das am 25. April ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3976. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20. Dezember 1853.

№ 3977. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20. Dezember 1853

№ 3978. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum thüringischen Zoll-

und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins Vom 26./31. Dezember 1853.

№ 3979. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg.

№ 3980. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgränze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg.

№ 3981. die Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuer-Sozietät der Neumark vom 17. Juli 1846. Vom 3. April 1854.

№ 3982. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13. Juni 1853 wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 370.
Evangelische Kirchen-Collekte.
A. IV. Nro. 1579.

Die von des Königs Majestät der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin zur Förderung ihres Unternehmens bewilligte jährliche Collekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie, ist für dieses Jahr in unserm Verwaltungsbezirke am 28. Mai abzuhalten.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 15. Juni c. an die Steuer-, bis zum 25. ejd. an die Bezirkskassen und von letzteren durch die Abrechnung pro Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den K. Landräthen bis zum 15. Juni c. einzureichen.

Coblenz, den 21. April 1854.

№ 371.
Approbation von Hebammen.
A. IVb. Nro. 524.

Nachstehende Hebammen haben nach wohlbestandener Prüfung die Approbation erhalten und sind in Funktion getreten:

1) Catharina Groß zu Mudersbach im Kreis Altenkirchen,
2) Frau Sophie Wilhelmine Krämer zu Altenkirchen,
3) Anna Maria Bings zu Kesseling im Kreis Adenau,
4) Christine Nick zu Halsenbach im Kreis St. Goar.

Die drei erstgenannten sind auf der Hebammenschule zu Cöln, die letztgenannte auf der Schule zu Trier ausgebildet worden.

Coblenz, den 18. April 1854.

Aus dem Ertrage der im Jahre 1853 in unserm Bezirke aufgekommenen Hebammengroschen sind als Gratifikationen vertheilt worden an die Hebammen im Kreise

№ 372. Vertheilung der Hebammengroschen pro 1853. A. IVb. Nro. 523.

Adenau	52	Thlr.
Ahrweiler	74	"
Altenkirchen	90	"
Cochem	84	"
Coblenz	135	"
Creuznach	113	"
Mayen	149	"
Neuwied	168	"
Simmern	94	"
St. Goar	96	"
Wetzlar	100	"
Zell	78	"
Summa	1233	Thlr.

Coblenz, den 19. April 1854.

Dem Schiffszimmermann Nikolaus Breisig zu Rheinbrohl ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführter Probe-Arbeit das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schiffszimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

№ 373. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro 636.

Coblenz, den 20. April 1854.

Dem Franz Christoph Felinger zu Andernach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme der durch das Ableben des B. A. J. Dreesmann daselbst erledigten Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" von uns ertheilt worden.

№ 374. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 560.

Coblenz, den 20. April 1854.

Der Graveur Friedrich Heramer hier ist von uns als Unteragent des zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern in den Preußischen Staaten konzessionirten Handlungshauses Valentin Lorenz Meyer in Hamburg für die Kreise Mayen, Coblenz, St. Goar, Simmern, Zell, Cochem, Adenau und Creuznach bestätigt worden

№ 375. Beförderung von Auswanderern. A. VII. Nro. 676.

Coblenz, den 22. April 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 376. Nachdem die nachfolgende Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen in dem Bergamts-Bezirke Siegen

unter dem 13. d. Mts von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist, wird dieselbe den Betheiligten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Bonn, den 21. März 1854.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

Polizei-Verordnung
wegen
Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen.

Da das Befahren der Förderschächte mit dem Seil bei Reparaturen in denselben oder aus anderer Veranlassung nicht immer vermieden werden kann, ein kürzlich stattgehabter Unglücksfall aber wiederum gezeigt hat, daß ungeachtet der gänzlichen Absperrung des Dampfventils der Fördermaschine, blos das Mehrgewicht, welches an einem oder dem andern Fördertrumm wirkt, eine theilweise Umdrehung des Seilkorbs zur Folge haben kann, und so den im Schachte hängenden Arbeiter, welcher an einem bestimmten Punkte beschäftigt ist, gefährden muß, außerdem auch das Einhängen schwerer Gegenstände mittelst Gegendampf zu Unglücksfällen Veranlassung geben kann, so verordnet das unterzeichnete Königliche Ober-Bergamt für den Bezirk des Königlichen Bergamts zu Siegen, was folgt:

Art. 1.

Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben im Bezirke des Königlichen Bergamts zu Siegen, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, und zwar sowohl die bereits vorhandenen als die noch zu errichtenden, müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstand derselben in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2.

Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förder-Dampfmaschinen sowohl auf der Seilkorbachse als am Seilkorb oder am Schwungrade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förder-Dampfmaschinen aber auf der Seilkorbachse anzubringen und muß jedenfalls so eingerichtet sein, daß sie den Eingangs erwähnten Zweck erfüllt.

Art. 3.

Sie muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4.

Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speziell vorzuschreiben, hat über deren genügende Brauchbarkeit lediglich das Königliche Bergamt zu Siegen zu entscheiden.

Art. 5.

Die neu zu errichtenden Fördermaschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind. Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Bremsvorrichtung eine Frist von sechs Monaten, von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, gestattet.

Art. 6.

Sollte, der Bestimmung in Art. 5 zuwider, an einer bereits bestehenden Maschine die Brems-Vorrichtung nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von sechs Monaten hergestellt sein oder eine neu zu errichtende Förder-Dampfmaschine ohne eine solche Vorrichtung in Betrieb gesetzt werden, so ist das Königliche Bergamt zu Siegen berechtigt, den Betrieb der Maschine sofort einzustellen und darf dessen Fortsetzung nicht eher wieder gestatten, bis die Brems-Vorrichtung hergestellt und für genügend anerkannt ist.

Art. 7.

Diese Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und ist das Königliche Bergamt zu Siegen mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 21. März 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

№ 377. In Beschlag genommenen Branntwein betr.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. Mts. sind von Steuer-Aufsehern und Polizei-Beamten zu Creuznach in dem Hofraumen und Holzstalle des Badehaus-Besitzers Macher zu Creuznach 365 Quart Branntwein in eilf Fässern mit Beschlag belegt worden, deren Eigenthümer nicht haben ermittelt werden können.

In Gemäßheit des § 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Creuznach geltend zu machen.

Sollten sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden die beschlagenen Gegenstände zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zu erheben.

Cöln, den 23. Februar 1854.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Scheele.

№ 378. Errichtung einer Botenpost.

Zur Herstellung einer beschleunigten Correspondenz-Beförderung von Andernach nach Cöln und nach Coblenz ist von heute ab eine Botenpost von Andernach nach Neuwied eingerichtet, welche täglich um 12 Uhr Mittags aus Andernach abgefertigt und sich an die um 2 Uhr

Nachmittags Neuwied stromauf und abwärts passirenden Dampfschiffe anschließen wird, mit welchen die Correspondenz von Andernach u. s. w. nach beiden Richtungen ihre Weiterbeförderung erhält.

Das hierbei betheiligte Publikum wird von dieser Einrichtung in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 24. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 379. Errichtung einer Posterpedition.

Zur Bequemlichkeit der Badegäste wird in Münster am Stein bei Creuznach mit dem 1. Mai c. eine Post-Expedition eingerichtet und diese mit Creuznach in eine mehrmalige tägliche Post-Verbindung gebracht werden.

Auch schreitet der chausseemäßige Ausbau der Straße von Creuznach nach Münster am Stein so voran, daß deren völlige Instandsetzung in diesem Sommer zu erwarten steht und dadurch der Verkehr zwischen beiden genannten Orten sehr erleichtert wird.

Das Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 24. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 380. Dem im Kreise Wetzlar beschäftigten Spezial-Commissarius, Regierungs-Assessor Wichmann zu Wetzlar ist auch die Bearbeitung der Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungssachen des Kreises Altenkirchen, mit Ausschluß der Bürgermeistereien Altenkirchen, Flammersfeld und Weyerbusch, für welche der seit dem 1. April von Altenkirchen nach Coblenz verzogene Regierungsrath Wilhelmy noch ferner als Spezial-Commissarius bestellt bleibt, übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Geschäftsbezirke des rc. Wilhelmy keine weitere Veränderung eingetreten ist und daß derselbe nach wie vor die Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungssachen in den Kreisen Neuwied und Coblenz rechter Rheinseite, sowie auch die Theilungen und Servitut-Ablösungen in dem linksrheinischen Theile unseres Verwaltungsbezirks bearbeiten wird.

№ 381. Der Königl. Förster Pape zu Eutebach ist auf den Schutzbezirk Wehbach und der Königl. Förster Preußer zu Wehbach auf den Schutzbezirk Eutebach vom 1. Mai d. J. ab versetzt worden.

№ 382. Die Schiffer Joseph Pller und Balthasar Krupp hierselbst sind als Brückenwärter bei der hiesigen Rheinschiffbrücke auf Kündigung angestellt worden.

№ 383.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat März 1854.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	2	Nord			
2	7	6	Nordost			
3	7	9	Süd			
4	7	9	Nord			
5	7	9	dito			
6	7	8	Nordost			
7	7	7	Südost			
8	7	6	Südwest			
9	7	6	dito	Regen		
10	7	11½	dito			
11	8	9	Süd			
12	9	10	Nord			
13	10	—	Süd			
14	9	10	dito			
15	9	7½	Nordost	id.		
16	9	3½	Ost			
17	8	10	Nordwest			
18	8	8	Ost			
19	8	6½	dito			
20	8	9	Nord			
21	8	9	West			
22	8	6½	Nord			
23	8	—	Nordwest			
24	7	8	dito			
25	7	4½	West			
26	7	1	dito	id.		
27	6	10	Südwest			
28	6	8	Nordwest			
29	6	7	West			
30	6	6½	Nord			
31	6	5½	Nordwest			

№ 384.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat März 1854.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	4	5	West			
2	4	6	Nordost			
3	4	9	West			
4	4	8	Nordwest			
5	4	8	dito			
6	4	9	Nord			
7	4	10	Ost			
8	4	10½	West			
9	4	11	dito			
10	5	1	Südwest			
11	5	10	dito			
12	6	8	dito			
13	7	3	Südost			
14	7	4	dito			
15	7	5	West			
16	6	8	Nord			
17	6	6	dito			
18	6	5	Nordost			
19	6	6	dito			
20	6	7	dito			
21	6	9	Ost			
22	6	6	Südost			
23	6	—	Nordwest			
24	5	6	Südwest			
25	5	3	Nordwest			
26	5	1	Nord			
27	4	11	dito			
28	4	10	Nordwest			
29	4	10	dito			
30	4	9½	West			
31	4	9	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 18.

Donnerstag, den 4. Mai 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 385. Das am 29. April 1854 ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 3983. den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20. Dezember 1853.

Nr. 3984. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere in Cöln domizilirende Königliche Kommission.

Nr. 3985. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31. Oktober 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 9. März 1854.

Nr. 3986. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen.

Nr. 3987. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 20. März 1854.

Nr. 3988. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungsanstalt zu Hirschberg" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 19. April 1854.

Nr. 3989. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen

Staaten d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 22. April 1854.

№ 3990. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mülheimer Aktiengesellschaft für Gaserleuchtung" gebildet hat. Vom 23. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 386. Polizei-Verordnung. A. II. Nro. 2315.

Um den Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch das Zerbrechen von zu schwach gearbeiteten und schlecht befestigten Dachhaken herbeigeführt werden, verordnen wir, auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, für den Umfang unseres Regierungsbezirkes wie folgt:

§. 1.

Die zu Schieferdächern an Wohngebäuden, Ställen, Kirchen und Kirchthürmen oder anderen Gebäuden bestimmten Dachhaken müssen an dem oberen Ende ihres nicht zu verschwächenden Blattes mit einer mindestens drei Zoll langen, starken, umgebogenen Spitze versehen sein, und in ein Bohrloch, durch die Verschaalung reichend, fest eingeschlagen werden.

Durch das auf einem Rastnagel ruhende Blatt sind mindestens zwei starke, eigens dazu auszuschmiedende Nägel zu schlagen, welche ebenfalls bis an das Holz des Sparrens reichen müssen.

Sowohl der Haken mit seinem Blatte und seinen Spitzen, als auch die Nägel sind von zähem Eisen anzufertigen. Das Gewicht des Hakens, mit Einschluß der Nägel, muß im ausgeschmiedeten Zustande mindestens $^{3}/_{4}$ Pfund, bei einem Kirchendache und Thurmdache aber $1^{1}/_{2}$ Pfund betragen.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, sie mögen vom Hauseigenthümer, Bau-Unternehmer oder den betreffenden Handwerkern ausgehen, werden mit einer Geldbuße von 5—10 Thaler bestraft.

Coblenz, den 18. April 1854.

№ 387. Oeffentliche Belobung. A. II. Nro. 3253.

Bei dem Löschen des in der Nacht vom 27. auf den 28. v. Mts. zu Kempenich, Kreises Adenau, stattgefundenen großen Brandes haben sich

1) der Kreisförster v. Lassaulx von Adenau,
2) die Gendarmen Kaufmann und Fuchs von da,

3) der Waldwärter August Kobitzsch von Kempenich,
4) der Ackerer Johann Jakob Radermacher von Weibern (an der Schule) und
5) die sämmtlichen Löschmannschaften von Volkesfeld
durch Thätigkeit und Unerschrockenheit besonders ausgezeichnet.

Wir bringen dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 24. April 1854.

№ 388. Polizei-Verordnung über die Bestrafung wegen verabsäumter Impfung. A. IVb. Nro. 599.

Unter Bezugnahme auf den §. 54 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten sanitätspolizeilichen Regulativs und mit Rücksicht auf den §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir, daß diejenigen Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder respektive Mündel bis zum Ablaufe des ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft gelassen haben, für den Fall, daß die Kinder von den natürlichen Blattern befallen werden, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern zu nehmen sind.

Coblenz, den 25. April 1854.

№ 389. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 742.

Dem Johann Dominikus Maas zu Lutzerath ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. April 1854.

№ 390. Konzessionirung eines Lootsen. A. VII. u. VI. Nro 738.

Dem Karl Franz Gödert zu St. Goar ist, nachdem er den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genügt hat, die Konzession zur selbstständigen Ausübung des Lootsendienstes auf dem Rheine von St Goar aufwärts bis Caub von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. April 1854.

№ 391. Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 738.

Nachdem der Peter Pellenz zu Zell die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln, zu deren Uebernahme demselben die Erlaubniß unterm 20 Mai 1842 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Johann Schumacher zu Zell die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. April 1854.

№ 392. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 738.

Dem Johann Schumacher zu Zell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. April 1854.

№ 393. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 738.

Dem Johann Schumacher zu Zell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. April 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 394. Amtliche Waaren-Verzeichniß beim Verkehr mit Oesterreich betr.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar d. Js. an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen bei allen Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen, auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 15. April 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dach.

№ 395. Abwesende Militairpflichtige.

Die im vorigen Jahre für das 29. Infanterie-Regiment ausgehobenen und zur Einstellung auf den 1. April c. einberufenen Militairpflichtigen:

1) Franz Appel von Trechtingshausen, geboren am 16. September 1831, und
2) Peter Weinheimer von Oberheimbach, geboren am 14. August 1833,

haben sich in dem bezeichneten Termine nicht sistirt und sollen ohne Consens nach Amerika entwichen sein. Beide werden hierdurch aufgefordert, sich sofort, und binnen längstens 3 Monaten vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls ihre Verfolgung und Bestrafung als ausgetretene Militairpflichtige herbeigeführt werden wird.

St. Goar, den 11. April 1854.

Der Königliche Landrath,
Movius.

№ 396. Abwesenheits-Erklärung.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 11. d. Mts. die Maria Anna Hacht, Ehefrau des Ackerers Martin Weber, zuletzt in Rübenach wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 20. April 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 397.
Rechtskräftige Urtheile.

Im I. Quartal c. sind wegen Verbrechen im Bezirke des unterzeichneten Gerichtshofes rechtskräftig verurtheilt worden:

1) Philipp Frank, Müllerbursche zu Berkenbach wegen Versuchs eines Diebstahls mittelst Einsteigens in ein bewohntes Gebäude zur Nachtzeit und wegen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.
2) Friedrich Joseph Fillinger, ehemaliger Büreau-Diätar aus Ehrenbreitstein wegen Unterschlagung und Urkunden-Fälschung zu 3 ½ Jahren Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 15. April 1854.

Königlicher Justiz-Senat.

№ 398.
Abwesende Militairpflichtige.

Folgende Militairpflichtige:

1) Mathias Michels, geboren zu Leutesdorf am 25. Mai 1827, ohne Gewerbe,
2) Heinrich Schäfer, geboren zu Großmaischeid am 10. März 1828, Schneider,
3) Carl Caspar Manderfeld, geboren zu Hönningen am 21. Mai 1828, ohne Gewerbe,
4) Georg Mießener, geb. zu Krautscheid am 13. Februar 1828, ohne Gewerbe,
5) Theodor Raffenbeul, geboren zu Steimel am 12. Juni 1829, Schneider,
6) Johann Peter Simon, geb. zu Sauerwiese am 26. Juni 1829, ohne Gewerbe,
7) Stephan Eudenbach, geb. zu Glockscheid am 21. Dezember 1829, ohne Gewerbe,
8) Georg Sauer, geboren zu Neustadt am 5. Juni 1829, Bergmann,
9) Johann Joseph Driesch, geboren zu Irrlich am 20. Juni 1830, Schlosser,
10) Friedrich Carl Egmond Lebrecht Fay, geboren zu Neuwied am 5. Juli 1830, ohne Gewerbe,
11) Johann Daniel Wilhelm Vetter, geboren zu Dierdorf am 16. November 1830, Schulamts-Kandidat,
12) Wilhelm Johann Reinhard Möltgen, geboren zu Rheinbrohl am 26. Oktober 1830, ohne Gewerbe,
13) Friedrich Wilhelm von Braunschweig, geboren zu Neuwied am 3. August 1830, ohne Gewerbe,
14) Carl Wilhelm Erxleben, geboren zu Neuwied am 28. Dezember 1830, ohne Gewerbe,
15) Peter Adams, geb. zu Niederhammerstein am 11. Juni 1830, ohne Gewerbe,

sind auf die ergangenen allgemeinen und besonderen Aufforderungen zu der Ersatz-Aushebung nicht erschienen und haben sich auch später nicht gestellt.

Auf Antrag der Königlichen Regierung zu Coblenz werden diese Personen hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die Königlich Preußischen Lande zurückzukehren und sich wegen ihres Austritts zu verantworten.

Zu diesem letztern Zwecke haben sich selbige

am 4. Juli 1854, Vormittags 9 Uhr,

auf dem Untersuchungs-Amte des Gerichts, Zimmer № 11, bei dem Gerichts-Assessor Zeuthöfer zu melden.

Gegen Denjenigen, welcher ungehorsam ausbleibt, wird angenommen, daß er sich entfernt habe, um dem Eintritt in den Militairdienst zu entgehen, und diesem gemäß die im §. 110 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe von 50—1000 Thlr. Geld oder von einem Monate bis zu einem Jahre Gefängniß erkannt werden.

Neuwied, den 7. März 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schadt.

№ 399. Alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Dienst-Caution des pensionirten Gerichtsboten C. H. Bernhard zu Ehringshausen haben, werden, da diese Ansprüche im Liquidations-Termine vom 24. April l. J. nicht angemeldet worden sind, damit ausgeschlossen.

Wetzlar, den 26. April 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

№ 400. Uebernahme von Urkunden. Auf den Grund des Art. 55. der Notarial-Ordnung vom 25. April 1822 verordne ich hierdurch, daß die Urkunden des von Weiden nach Aachen versetzten Königl. Notars Känzeler dem Königl. Notar Bauer zu Weiden ausgeliefert werden sollen. Gegenwärtige Verfügung soll durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden.

Aachen, den 24. April 1854.

In Vertretung des Königl. Ober-Prokurators:
Der Staats-Prokurator,
Buß.

№ 401. Uebernahme von Urkunden. Auf den Grund des Art. 55. der Notarial-Ordnung vom 25. April 1822 verordne ich hierdurch, daß die Urkunden des von Randerath nach Weiden versetzten Königl. Notars Bauer dem Königl. Notar van der Sträten zu Randerath überliefert werden sollen.

Gegenwärtige Verfügung ist durch die Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

Aachen, den 24. April 1854.

In Vertretung des Königl. Ober-Prokurators:
Der Staats-Prokurator,
Buß.

Bei dem Post-Amte in Creuznach ist vom 1. Mai c. ab eine Postbotenstelle zu besetzen, mit welcher eine jährliche Löhnung von 100 Thl verbunden ist.

№ 402. Erledigte Postbotenstelle.

Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme jener Stelle bereit sind und Caution stellen können, haben sich binnen 8 Tagen, unter Vorlegung der die Versorgungs-Ansprüche begründenden Papiere, persönlich oder schriftlich bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Coblenz, den 27. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Bei der Post-Expedition in Oberwinter wird vom 20. Mai c. ab eine Landbriefträgerstelle vacant, mit welcher eine Löhnung von 60 Thlr. jährlich verbunden ist.

№ 403. Erledigte Landbriefträger-Stelle.

Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle bereit sind und die erforderliche Caution von 50 Thl. in Staatspapieren bestellen können, haben sich binnen 8 Tagen, unter Vorlegung ihrer Militairpapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 28. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Zwischen Wittlich und Bertrich wird für die Dauer der Badezeit vom 16. Mai bis zum 15. September c. eine Personenpost eingerichtet werden, welche

№ 404. Errichtung einer Personen-Post.

aus Wittlich um 10 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Trier-Coblenzer Personenpost und
aus Bertrich um 7 Uhr 30 Minuten Abends

abgefertigt werden soll.

Zu dieser Post kommen 4sitzige Königliche Personenwagen in Gebrauch. Beichaisen werden nur von Wittlich aus gestellt.

Das Personengeld ist auf 6 Sgr. pro Meile incl. 30 Pfund Freigewicht festgestellt worden.

Das Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 28. April 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 405. Des Königs Majestät haben den Oberlehrer am Gymnasium zu Greiffenberg in Pommern, Dr. Peter, zum Direktor des Gymnasiums zu Saarbrück zu ernennen geruhet.

№ 406. Zufolge Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist dem Wasserbau-Inspektor Arendt von Crossen die Stelle des nach Zossen versetzten Wasserbau-Inspektors Gärtner hierselbst übertragen worden.

№ 407. Der Kanzleirath Joseph ist auf sein Ansuchen vom 1. Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

№ 408. Der Bürgermeister Friedrichs zu Eller tritt auf seinen Wunsch vom 15. Mai d. J. ab mit Pension in Ruhestand. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Eller wird von jenem Tage ab dem landräthlichen Privat-Sekretair Joseph Schmitz zu Adenau kommissarisch übertragen.

№ 409. Der Wilhelm Müller zu Wissen ist als erster Beigeordneter der Sammtgemeinde Wissen gewählt und bestätigt worden.

№ 410. Die den Erben des verstorbenen Apothekers Zentner gehörige Schwanen-Apotheke in Coblenz ist von dem Apotheker erster Klasse Carl Emil Hermann Henning angekauft worden, und hat dieser die Konzession zur Fortführung derselben erhalten.

№ 411. Die Verwaltung der Apotheke zu Lutzerath ist dem Apotheker erster Klasse Johann Jakob Cunz übertragen worden.

№ 412. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Michel Joseph Schlemmer hat sich zu Adenau niedergelassen.

№ 413. Der Landgerichts-Auskultator Franz Heinrich Fligel aus Sobernheim ist von dem Landgerichte Cleve zum hiesigen Landgerichte übergetreten und bei letzterem am 11. April verpflichtet worden.

№ 414. Der Post-Expedienten-Anwärter Carl Friedrich Hindersdorf ist vom 1. Mai c. ab beim Post-Amte in Neuwied als Post-Expedient angestellt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 19.

Donnerstag, den 11. Mai 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 415. Das am 4. Mai 1854 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 3991. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31. Dezember 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zink-Fabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen „Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfalen" führt. Vom 3 April 1854.

№ 3992. die Bekanntmachung über die unterm 24. April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 27. April 1854.

№ 416. Das am 9. Mai 1854 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3993. das Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II. und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854.

№ 3994. das Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24. April 1854.

№ 3995. das Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

Nro. 417. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neisse als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch die Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet, und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt.

Der Minister der geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten, von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 418. Evangelische Kirchen-Collekte. A IV. Nro. 1706.

Das K. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat zum Neubau des evangelischen Pfarrhauses zu Niederwambach, im Kreise Neuwied, eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz mittelst Verfügung vom 10 v Mts. bewilligt.

Nach einer Anordnung des K. Consistoriums soll diese Collecte in den evangelischen Kirchen unseres Bezirks am 18. Juni c. abgehalten werden.

Die eingesammelten Gelder sind durch Vermittelung der K. Steuer- und Bezirks-Kassen durch die Abrechnungen pro Juli c. an unsere Hauptkasse abzuliefern; die Ertrags-Nachweisungen aber von den K. Landräthen bis zum 30. Juni c. uns einzureichen.

Coblenz, den 2. Mai 1854.

Nro. 419. Beschränkung der Ausübung der innern Heilkunde Seitens der Wundärzte 1 Classe. A IVb. Nro. 528.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Circular-Reskript vom 7. April c. bestimmt, daß über jeden Wundarzt erster Klasse, welcher sich gegen die bestehenden Bestimmungen, insbesondere des Reskripts vom 24. August 1825 an Orten, wo vor ihm schon ein promovirter Arzt etablirt war, die innere Praxis anmaaßt, eine empfindliche Ordnungsstrafe zu verhängen ist. Außerdem soll dem betreffenden Wundarzte zu Protokoll eröffnet werden, daß im Wiederholungsfall neben Erhöhung der Ordnungsstrafe seine Approbation in diejenige eines Wundarztes 2. Classe werde umgeschrieben und diese Maaßregel öffentlich bekannt gemacht werde.

Coblenz, den 2. Mai 1854.

Dem Dachdecker Peter Joseph Dreibus zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführter Probearbeit das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Dachdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

№ 420. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro 757.

Coblenz, den 28. April 1854.

Dem Friedrich Wüllenweber zu Kirchberg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

№ 421. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 771.

Coblenz, den 28. April 1854.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henri Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering et Comp. in Bremen, die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern direkt von Bremen nach New-York, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans, Galveston, Quebec innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, die mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge zu vermitteln und unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beobachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen.

№ 422. Beförderung von Auswanderern. A. VII. Nro. 803.

Coblenz, den 2. Mai 1854

Dem Kaufmann Franz Koch zu Altenkirchen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Elberfelder-Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden

№ 423. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 823.

Coblenz, den 5. Mai 1854.

Dem Kaufmann Eduard Cramer zu Kirchen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns ertheilt worden.

№ 424. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 832.

Coblenz, den 5. Mai 1854

Der auf den 14. Juni c. fallende Jahrmarkt zu Sevenich ist auf den 12. desselben Monats verlegt worden, was hierdurch zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums gebracht wird.

№ 425 Verlegung eines Jahrmarkts. A. VII. Nro. 434.

Coblenz, den 9 Mai 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 426. Sterbe-Urkunde betr.

Der mir zugegangene Todtenschein des Urban Schen, 36 Jahre alt, geboren in Deutschland, gestorben in New-York und daselbst am 23. April 1852 begraben, wurde heute an den Bürgermeister in Creuznach, woselbst der Verstorbene angeblich geboren ist, zur Eintragung in die laufenden Sterberegister übersandt.

Coblenz, den 28. April 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Brenning.

№ 427. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 3. April 1854 ist Hubert Milz, 28 Jahre alt, Cigarrenmacher, geboren und wohnhaft zu Neuendorf, wegen Falschmünzerei in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 7. April 1854 sind Friedrich Heimus, 33 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Coblenz, wegen Diebstahls im criminellen Wiederholungsfalle und Hehlerei in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und für die Dauer von zehn Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 8. April 1854 ist Peter Joseph Mallmann, 43 Jahre alt, Tagelöhner, und Christoph Mallmann, 48 Jahre alt, Taglöhner, beide geboren und wohnhaft zu Boppard, wegen Diebstahls im criminellen Wiederholungsfalle, jeder zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

4) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 11. April 1854 sind Joseph Diewald, 56 Jahre alt, Müller, und dessen Ehefrau Lucia Kalsch, ohne besonderes Gewerbe, beide wohnhaft auf der Mädburger-Mühle bei Mayen, wegen Hehlerei jeder in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

5) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 12. April 1854 ist Ludwig Gutmann, 47 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Simmern, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 18. April 1854 ist Mathias Michels, 40 Jahre alt, Nagelschmied und Krämer, ge-

boren und wohnhaft zu Retterath, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 4. Mai 1854.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 428. Amts-Suspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Bloos zu Eitorf ist wegen verschiedener Dienstvergehen durch Erkenntniß der Disziplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 27. v. Mts. zu einer Suspensionsstrafe von zwei Monaten verurtheilt, welche mit dem gestrigen Tage begonnen hat.

Bonn, den 2. Mai 1854.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

№ 429. Erledigte Postbotenstelle.

Bei der Post-Expedition in Remagen ist eine Postbotenstelle zu vergeben, mit welcher eine Löhnung von jährlich 24 Thlr. verbunden ist.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme jener Stelle bereit sind, haben sich binnen 8 Tagen, unter Vorlegung ihrer Militairpapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 4. Mai 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 430. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz werden vom 3. d. Mts. ab, so lange als die Witterungsverhältnisse nicht auf einen regelmäßigen Gang des um 11 Uhr Abends von Cöln nach Mannheim fahrenden Dampfbootes rechnen lassen, die mit dem Berlin-Deutzer Courierzuge für die Route nach Coblenz und dem Oberrhein eintreffenden Correspondenz-Gegenstände, so wie die Zeitungs-Packete aus Cöln um 10¼ Uhr Abends mittelst einer Reitpost abgesandt, welche um 6 Uhr Morgens in Coblenz eintrifft.

Das Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 5. Mai 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 431. Der Candidat des Predigtamtes Georg Friedrich Hugo Oertel aus Manubach ist zum Adjunct-Pfarrer in Horn ernannt worden.

№ 432. Der Schulamts-Candidat Peter Münz zu Kall ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 433. Der geprüfte Feldmesser Philipp Jakobs aus Boppard ist als solcher am 29. März c. vereidigt worden.

№ 434. Den Barbieren Clemens Leopold Rebmann zu Winterburg und Reinhold Wilhelmy zu Waldböckelheim im Kreise Kreuznach ist die Concession zur Ausübung der niedern Chirurgie ertheilt worden.

№ 435. Die Verwaltung der am 1. Mai c. in dem Badeorte Münster am Stein bei Creuznach versuchsweise eingerichteten Post-Expedition 2. Klasse ist dem dortigen Salinen-Kassen-Rendanten Schmuck commissarisch übertragen worden.

№ 436. Der Landgerichts-Auscultator Jakob Alfred Hünten wurde am 1. Mai, und zwar vom 8. Mai ab, zum Zweck des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgericht Saarbrücken aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 437. A. Bei dem Justiz-Senate.

1) Der Referendar Fr. A. J. Forst zu Neuwied ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen hiesigen Dienst-Verhältnissen entlassen worden.

B. Bei den Gerichten 1. Instanz.

2) Der Kreisgerichts-Sekretair Alberts zu Burbach ist an das Kreisgericht Wetzlar versetzt.

№ 438. Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28. April 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 439. Das dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel unter dem 26. April 1853 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construktion desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

№ 440.

Wasserstand
am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat April 1854.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	4	Nordwest			
2	6	2½	Süd			
3	6	1	Nord			
4	6	1	West			
5	6	1½	Nordost			
6	6	2	dito			
7	6	3	Nord			
8	6	3	Nordost			
9	6	2	Nordwest			
10	6	1	Nord			
11	6	1	Ost			
12	6	1½	Nordost			
13	6	2	Südost			
14	6	2½	Ost			
15	6	3½	Süd			
16	6	3	Nordwest			
17	6	3½	Ost			
18	6	4	Südost			
19	6	4	dito			
20	6	4½	Süd			
21	6	3½	Südwest	Regen		
22	6	2½	Nordwest			
23	6	2½	dito			
24	6	4	Nordost	Schnee		
25	6	8	Nord			
26	6	9½	dito			
27	7	—	Südwest	Regen		
28	7	2	Nordwest			
29	7	2½	Südwest			
30	7	2	dito			

№ 441. **Wasserstand**

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat April 1854.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	4	8	Nordost			
2	4	6½	West			
3	4	6	Nord			
4	4	6	Nordwest			
5	4	7	dito			
6	4	8	West			
7	4	9	dito			
8	4	9	dito			
9	4	8	Nordwest			
10	4	8	dito			
11	4	7	Ost			
12	4	7	Südost			
13	4	9	Ost			
14	4	11	dito			
15	4	11	dito			
16	4	11	Südwest			
17	5	—	Ost			
18	5	—	dito			
19	5	1	Südost			
20	4	11	dito			
21	4	10	dito			
22	4	9	Nordwest			
23	4	10	dito			
24	5	—	Nordost			
25	5	3	dito			
26	5	7	Nord			
27	5	8	dito			
28	5	9	Südost			
29	5	8	Nordost			
30	5	8	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 20.

Donnerstag, den 18. Mai 1854

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 442. Das am 16. Mai 1854 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 3996. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl.

№ 3997. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stefzewo über Grätz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt, bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau.

№ 3998. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim.

№ 3999. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem kalauer Kreise projektirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Kottbuser-Chaussee, 2) von dem boblitzer Chausseehause an der berlin-kottbuser Chaussee über Kalau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Doebern, Gr. Raeschen nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Gräbendorf, Kasel, Drebkau nach der spremberger Kreisgränze bei Jeserigk, 4) von Vetschau nach Kalau und 5) von Kalau über Zinnitz bis zur luckauer Kreisgrenze.

№ 4000. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel seitens der Standesherrschaft Muskau und der Straße von Triebel nach Sorau seitens des Kreises Sorau.

№ 4001. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Rthlr. Vom 3. April 1854.

№ 4002. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, vom 18. August 1847. Vom 24. April 1854.

№ 4003. das Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854.

№ 4004 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Modification des §. 139 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 443.
Eröffnung des Bades zu Bertrich.
A. IVb. Nro. 536.

Das Bad zu Bertrich wird am 15. Mai eröffnet werden. Indem wir dies bekannt machen, sprechen wir die Erwartung aus, daß die Herren Aerzte unseres Bezirkes dieser so kräftig wirkenden Heilquelle alle Patienten zuweisen werden, für welche der Gebrauch derselben sich eignet.

Die Vervollkommnung der Badeanstalt und die Verschönerung der Anlagen, welche während der letzten 10 Jahre mit großem Kostenaufwande bewirkt worden sind, berechtigen uns zu der Annahme, daß die Kurgäste alle billigen Anforderungen befriedigt finden werden.

Was die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad betrifft, so erinnern wir an unsere Verordnung vom 22 Juli 1843 (Amtsblatt Seite 237).

Coblenz, den 9. Mai 1854.

№ 444.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 1043.

Bei der evangelischen Gemeinde zu Linz ist eine Lehrer- und Organistenstelle neu errichtet, mit welcher eine Besoldung von im Ganzen 200 Thlr. verbunden ist.

Befähigte Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei dem Superintendenten Schöler in Winningen zu melden.

Coblenz, den 11. Mai 1854.

№ 445. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 1761.

Die Mädchenschulstelle bei der katholischen Gemeinde in Kelberg, Kreis Adenau, ist erledigt. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt neben freier Wohnung 120 Thlr.

Qualificirte Bewerberinnen haben sich binnen 4 Wochen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer v. Hommer zu Antweiler zu melden.

Coblenz, den 11. Mai 1854.

№ 446. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 839.

Dem Joseph Servatius zu Adenau ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 9. Mai 1854.

№ 447. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 865.

Dem Dionys Franck dahier ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 11. Mai 1854.

№ 448. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 864.

Der Dionys Franck dahier hat die Agentur der Kaiserlich Königlichen Azienda Assicurantrice zu Triest, zu deren Uebernahme ihm unterm 2. Mai 1850 die Erlaubniß von uns ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 11. Mai 1854.

№ 449. Das Spielen in auswärtigen Lotterien betr. A. II. Nro. 4082.

In einem öffentlichen Blatte findet sich eine von Julius Stiebel jun. et Comp., Banquiers in Frankfurt a. M., unterzeichnete Ankündigung, in welcher zur Theilnahme an der Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Anlehens-Lotterie mit dem Beisatze eingeladen wird, daß die hiefür bestimmten Original-Loose in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen.

Zugleich wird in der Ankündigung bemerkt, daß die Loose nach vollendeter Ziehung mit einem Verluste von 1 Thlr. für den Spielenden zurückgenommen werden.

Höherer Veranlassung gemäß setzen wir die Angehörigen unseres Verwaltungs-Bezirkes, unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 261), davon in Kenntniß, daß die früheren gesetzlichen Bestimmungen gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien, auf welche wir insbesondere in unserer Bekanntmachung vom 18. Mai 1851 (Amtsblatt 1851 № 22) aufmerksam gemacht haben, noch in voller Geltung sind, und daß jede Contravention, unter welche auch das

in der oben angeführten Ankündigung von J. Stiebel vorgeschlagene Spielen in Promessen gehört, die gesetzliche Strafe nach sich ziehen wird.

Coblenz, den 12. Mai 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 450. Abwesende Militairpflichtige.

Die Ersatzpflichtigen:

1) Peter Bott aus Sribersbach, geboren am 27. Januar 1831,
2) August Wilbert aus Schöneberg, geboren am 21. Januar 1831,
3) Johann Gräf von Hargesheim, geboren am 1. Juni 1831,
4) Johann Wilbert von Schöneberg, geboren am 20. Juni 1833,
5) Nikolaus Heinrich von Hargesheim, geboren am 19. Januar 1833,

welche im vorigen Jahre für das 29. Infanterie-Regiment ausgehoben worden sind, sich aber in dem zu ihrer Einstellung anberaumten Termine nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte Behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls sie als widerspenstige Heerespflichtige werden angesehen und als solche verfolgt werden.

Zugleich werden diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthaltsort derselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierhin Mittheilung zu machen.

Creuznach, den 6. Mai 1854.

Der Königliche Landrath,
v. Jagow.

№ 451. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts dahier vom 25. April 1854 ist der Ackerer Jakob Sulzbach, zu Hüffelsheim wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 13. Mai 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 452. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Rthlr.

№ 54. 150. 266. 297. 368. 441. 660. 675. 753. 1326. 1503. 1630. 1812. 2181. 2402. und 2637.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Rthlr.

№ 317. 410. 428. und 808.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Rthlr.

№ 35. 178. 299. 359. 726. 1088. 1216. 1251. 1274. 1378. 1720. 1741. 1776. 2224. 2355. 2437. 2491. 2807. 2957. 2975. 3246. 3319. 3505. 4044. 4607. 4745. und 5097.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Rthlr.

№ 325. 444. 970. 1012. 1335. 1625. 1690. 1879. 1929. 2511. 2523. 2697. 3234. 3372. 3436. 3441. 3573. 3718. 3894. 3902. 4395. und 4400.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Rthlr.

№ 6. 247. 494. 501. 640. 701. 728. 868. 900. 939. 1330. 1678. 1794. 2145. 2161. 2259. 2395. 2795. 2810. 2869. 3043. 3244. 3410. 3828. 4455. 4905. und 5546.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt, diese selbst verjähren mit Ablauf des letzten Dezember 1864 zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooste Rentenbrief Litt. E. № 39 über 10 Thlr. bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden ist.

Münster, den 11. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

von Hartmann.

№ 453.
Oeffentliche Vorladung.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Coblenz wird der früher zu Pfaffendorf wohnhaft gewesene Wilhelm Meister, geboren am 12. Dezember 1831, welcher sich gegenwärtig in Amerika aufhalten soll, da er auf die ergangene allgemeine und besondere Aufforderung zu der Ersatz-Aus-

hebung nicht erschienen ist, auch sich später nicht gestellt hat, hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die Königlich Preußischen Landen veranlaßt und zu dem zu seiner Verantwortung wegen seines Austritts am 25. April 1855, Vormittags 11 Uhr, auf dem Untersuchungs-Amte des Gerichts, Zimmer Nro. 11, vor dem deputirten Gerichts-Assessor Zenthöfer anberaumten Termine vorgeladen, unter der Verwarnung, daß bei seinem ungehorsamen Ausbleiben angenommen werden solle, als hätte er sich entfernt, um dem Eintritt in den Militairdienst zu entgehen, wonächst er seine Verurtheilung zu der im §. 110. des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe von 50 bis 1000 Thaler oder von einem Monat bis zu einem Jahre Gefängniß zu gewärtigen hat.

Neuwied, den 13. Februar 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Schadt.

Personal-Chronik.

№ 454. Dem Candidaten des höhern Schulamts Theodor Kerst ist die sechste ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Aachen verliehen worden.

№ 455. Der bisher bei der Regierung zu Minden beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor v. Oheimb ist in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Regierung versetzt worden.

№ 456. Der bisherige Kreisrichter Kaupisch ist als Regierungs-Assessor zur hiesigen Regierung versetzt worden.

№ 457. Die Verwaltung der Bürgermeisterei Pommern ist dem Ludwig Joseph Melsheimer zu Sinzig übertragen worden.

№ 458. Der Steuer- und Gemeinde-Empfänger Gödert zu Eller ist auch zum Armenrechner für die Gemeinden der Bürgermeisterei Eller gewählt und bestätigt worden.

№ 459. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Lorenz August Cüppers hat sich in Breisig, Kreis Ahrweiler, niedergelassen.

№ 460. Der geprüfte Feldmesser Carl Bettgenhäuser von Flammersfeld ist als solcher am 24. April c. vereidet worden.

№ 461. Der Schulamts-Kandidat Franz Ockenfels zu Bodendorf ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

№ 462. Dem anstellungsberechtigten Sergeanten Johann Weber von der 8. Pionier-Abtheilung ist die Hafenmeisterstelle am Sicherheitshafen hierselbst und die damit verbundene 5. Kribbmeisterstelle am Rhein vom 1. Mai d. J. ab vorläufig probeweise übertragen worden.

№ 463. Der Landgerichts-Auscultator Johann Peter Heß wurde am 1. Mai zum Zweck des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Landgerichte Saarbrücken aus seinen Dienstverhältnissen zum hiesigen Landgerichte entlassen.

№ 464. Dem Königlich sächsischen Regierungs-Referendarius von Canitz zu Leipzig ist unter dem 12. Mai 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 465. Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unter dem 12. Mai 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 466. Das dem Wegebau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau unter dem 14. Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupé's in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14. Mai 1857 verlängert worden.

№ 467. Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Oberbieber bei Neuwied unterm 13. Juli 1853 ertheilte Patent

auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse

ist aufgehoben.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 21.

Freitag, den 26. Mai 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 468. Das am 19. Mai ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4005. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsberga'er Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich weimarschen Gränze in der Richtung auf Rastenberg.

№ 4006. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Hörter über Vörden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee.

№ 4007. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich.

№ 4008. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854. Vom 9 Mai 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 469. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Ferdinand Conrad Schott aus Frankfurt am Main,
2) Christian Heinrich Carl Allmenröder aus Bonbaden,
3) Eduard Müller aus Büchenbeuren,
4) August Ludwig Euler aus Kirchenbollenbach,
5) Adalbert Ludwig Carl Furmann aus Schermbeck,
6) Friedrich Arnold Zikes aus Hückeswagen.

Außerdem wird bekannt gemacht, daß der Pastor Gustav Heinrich Ludwig Schumacher aus Schleswig, zur Zeit Hülfsprediger in Wichlinghausen, nach abgehaltenem Colloquium diesseits für wahlfähig erklärt worden ist.

Coblenz, den 16. Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 470. Erledigte Kreisbotenstelle. A. I. Nro. 1777.

Die mit einem jährlichen Gehalt von 150 Thlr. verbundene Kreisbotenstelle zu Adenau ist erledigt. Versorgungsberechtigte wollen ihre Gesuche um Verleihung derselben, zugleich mit dem Nachweis über ihre Anstellungs-Ansprüche, baldigst bei dem dortigen Königl. Landrath Fonck einreichen.

Coblenz, den 17. Mai 1854.

№ 471. Prüfungen bei dem Seminar zu Neuwied. A. IV. Nro. 2116.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß die Prüfungen pro schola, welcher namentlich auch Diejenigen sich zu unterziehen haben, welche sich um ein mit der Verpflichtung zu unterrichten verbundenes evangelisches geistliches Amt bewerben wollen, bei dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied nach den allgemeinen Prüfungen daselbst, und zwar an dem auf die letzte volle Woche des Juni jedes Jahres folgenden Montag gehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1. April jeden Jahres bei uns unter Beifügung der Schul- und sonstigen Zeugnisse des Examinanden einzureichen.

Coblenz, den 22. Mai 1854.

№ 472. Errichtung einer Apotheke. A. IVb. Nro. 724.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf unseren Antrag genehmigt, daß zu Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, statt der bisher bestandenen Filial-Apotheke, eine selbstständige Apotheke errichtet werde.

Wir fordern daher Diejenigen, welche sich um die Concession bewerben wollen, hierdurch auf, uns binnen vier Wochen ihre Gesuche unter Beifügung aller nöthigen Dokumente einzureichen.

Coblenz, den 22. Mai 1854.

Dem Carl Winter zu Altenkirchen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. Mai 1854.

№ 473. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 871.

Dem Kaufmann Jakob Hessel zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. Mai 1854

№ 474. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 923.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 11. April 1854 ist der Carl Bartz, Lehrer, wohnhaft zu Trarbach, dermalen in der Irrenheilanstalt zu Siegburg detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 16. Mai 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 475. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 25. April 1854 ist der Ackerer Johann Sulzbach zu Hüffelsheim für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. Mai 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Sommer.

№ 476. Einen Interdicirten betr.

№ 477. In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentlichen wir hierunten das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres durch Erkenntnisse des Königlichen Landgerichts, resp. des K. Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im §. 12 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Coblenz, den 16. Mai 1854.

Der Landgerichts-Präsident,
v. Olfers.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator,
Schneegans.

Nach-

derjenigen Individuen, welchen durch Urtheile des Königl. Landgerichtes resp. des Königl. bürgerlichen Ehrenrechte untersagt

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Wohnort.
1	Arst	Stephan	26	Taglöhner u. Reservist	Mayen
2	Reinert	Elisab. gb. Hallenbach	38	Ehefr. d. Tagl. J. Reinert	Kaimt
3	Bohn	Heinrich	43	Metzger	Oberwesel
4	Rosenbaum	Albrecht	44	Schneider	Güls
5	Rumpf	Franz	24	Taglöhner	Gutenberg
6	Flesch	Helene geb. Jungbuth	47	Ehefrau Johann Flesch	Seibersbach
7	Sorger	Johann	32	Maurer	Mülheim
8	Wirth	Nikolaus	30	Tagl. u. Lowhrm. II. Aufg.	Bisholder
9	Bell	Anton	25	Taglöhner	gebor. Kesseling, wohnh. Brück
10	Mauermann	Peter Joseph	23	Backofenmacher	Bell
11	Becker	Johann	32	Schiffer	Oberspay
12	Heep	Katharina geb. Klein	42	Ehefr. Heinr Heep, Tagl.	Mayen
13	Hollmann	Heinrich	36	Schneider	Boppard
14	Hermes	Luftildis geb. Bell	44	Wb. Christ Hermes, Tagl.	Niederadenau
15	Kirst	Johann Mathias	60	Wirth, Krämer u. Ackerer	Gillenfeld
16	Knieper	Jakob	37	Ackerer	Urmersbach
17	Steffens	Friedrich Joseph	16	S. d. Tagl J. J. Steffens	Briedel
18	Dunsbach	Anton	17	Taglöhner	Moselkern
19	Kutscher	Wilhelm	25	Flößer	Wollendorf
20	Schnichels	Anton	58	Taglöhner	Rohr
21	Schnichels	Anna Mar. gb. Heinen	48	Ehefrau Ant. Schnichels	Rohr
22	Kreutz	Nikolaus	42	Ackerer u. Viehhändler	Faid
23	Mollbach	Hubert	30	Taglöhner	Sinzig
24	Nilles	Elisabeth	33	Tochter von Adam Nilles	Reil
25	Day	Jakob	25	Taglöhner	Zell
26	Rittel	Johann Andreas	46	Messerschmied und Geschäftsmann	Mayen
27	Schrankel	Adam	42	Taglöhner	Wimbach
28	Meister	Adam	29	Ackerer u. Lowhrm. I. Aufg.	Rayerschied
29	Rübenach	Jakob	55	Taglöhner	Beilstein
30	Enderlein	Luise	26	Näherin	Coblenz
31	Born	Josephina	19	Dienstmagd	Horchheim
32	Gommelshausen	Heinrich	31	Schriftsetzer	Coblenz

weisung

Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im §. 12. des Strafgesetzbuches genannten
worden ist. — pro II. Semester 1853.

Kreis.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte	Dauer der Stellung unter Polizei-Aufsicht.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
	1853				
Mayen	21. Juni	Ein Jahr		8. März 1855.	
Zell	"	"		16. Dez. 1854.	
St. Goar	4. Juli	"		1. Okt. 1854.	
Coblenz	"	"		"	
Creuznach	"	"		"	
Creuznach	5. "	"		8. Sept. "	
Coblenz	"	"		24 Febr. 1855.	
Coblenz	"	"		11. Sept. 1854.	
Adenau	7 "	Drei Jahre	Drei Jahre	29. Sept. 1857.	
Mayen	11. "	Ein Jahr		3. Okt. 1855.	
St. Goar	12 "	"		13. Dez. 1854	
Mayen	"	Drei Jahre	"	7. Jan. 1857.	
St. Goar	"	"		"	
Adenau	"	Ein Jahr		19. Nov. 1854.	
L.-G.-B. Trier	16. "	Zwei Jahre		11. Jan. 1856.	
Cochem	18. "	Ein Jahr		14 Jan. 1855.	
Zell	"	"		22. Dez 1854.	
Cochem	"	Zwei Jahre	Zwei Jahre	17. Juli 1856.	
Neuwied	19. "	Ein Jahr		16. Sept. 1854.	
L.-G.-B. Aachen	"	"		28. Okt. "	
L.-G.-B. Aachen	"	"		"	
Cochem	"	Zehn Jahre		8. Dez. 1859.	
Ahrweiler	20. "	Drei Jahre	Drei Jahre	19. Juli 1857.	
L.-G.-B. Trier	22. "	Fünf Jahre	Fünf Jahre		Ist am 28 Dezember 1853 gestorben.
Zell	28. "	Zwei Jahre	Zwei Jahre	9. Mai 1856.	
Mayen	29. "	Fünf Jahre		28. Juli 1859.	Für immer des Gewerbes als Commissionair verlustig.
Adenau	2. August	Drei Jahre	Drei Jahre	28. Jan 1857.	
Simmern	3. "	"	"	2. Febr. "	
Zell	"	Zwei Jahre	Zwei Jahre	14. Jan. 1856.	
Coblenz	8. "	Ein Jahr	Ein Jahr		Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Coblenz	9. "	"		7. Okt. 1854.	
Coblenz	"	"	"	4. Febr. 1855.	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Wohnort.
33	Justen	Apollonia	16	ohne	Mayen
34	Rosenzweig	Balthasar	31	Tagl. u. Lowhrm. I. Aufg.	Ruitsch
35	Fries	Adam	28	Taglöhner	Sobernheim
36	Bohn	Johann	24	Schuster	Bengel
37	Mallmann	Heinrich	24	Schneider	Birkheim
38	Böll	Heinrich	29	Seiler	Xanten
39	Georg II.	Philipp	43	Taglöhner	Winterbach
40	Herter	Philipp	37	Federviehhändler	Creuznach
41	Schwarz	Peter	25	Fuhrknecht	Vogthof
42	Walldorf	Johann	38	Tagl. u. Lowhrm. II. Aufg	Moselweiß
43	Wei	Margaretha gb. Oster	34	Ehefr. Joh. Wei, Maurer	Polch
44	Weis	Peter Joseph	42	Taglöhner	Nehren
45	Dreis	Caspar	62	Winzer	Bremm
46	Oebels	Cäcilia gb. Kirchhards	40	Ehefr. d. Tagl. Joh. Oebels	Pingsdorf
47	Braun	Peter	19	Taglöhner	Buchholz
48	Hölz I.	Anton	52	Taglöhner	Dorsheim
49	John	Ferdinand	51	Mechanikus	Coblenz
50	Oppermann	Conrad	27	Schneidergeselle	Urbar
51	Schmidt	Katharina	19	Handarbeiterin	Creuznach
52	Bachem	Heinrich	20	Sohn von Ant. Bachem	Heimersheim
53	Gutmann	Dorothea	22	ohne	Simmern
54	Klein	Anna Mar. gb. Densing	48	Ehefr. Nikol. Klein, Hirt	Kassel
55	Kaplick	Peter Heinrich	23	Taglöhner	Coblenz
56	Schelauske	Carl	43	Schuster	Coblenz
57	Machwirth	Joseph	25	S. d. Wb. Val. Machwirth	Schöneberg
58	Kahn	Friedrich Joseph	44	Schuhmacher	Corray
59	Wolf	Anton	33	Taglöhner	Kaisersesch
60	Surges	Anna Maria Kath. geborne Hauer	—	Ehefrau des Regenschirmflickers Jak. Surges	Kempenich
61	Morbach	Peter	40	Taglöhner	Cobern
62	Meurer	Anna	20	ohne	Niedermendig
63	Bleser II.	Philipp	32	Taglöhner	Treis
64	Platt	Jakob	20	Müllergeselle	Wellmicherbach
65	Arnold	Nikolaus	38	Taglöhner	Niederweiler
66	Adams	Mathias	30	S. von Math. Jos. Adams	Masburg
67	Haas	Johann	53	Metzger	Corray

Kreis.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der Stellung unter Polizei-Aufsicht.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
	1853				
Mayen	9. August	Ein Jahr		19. Sept. 1854.	
Mayen	"	"			Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Creuznach	"	"		18. Okt. "	
Wittlich	10. "	Drei Jahre	Drei Jahre	2. Nov. 1857.	
St. Goar	"	Ein Jahr		6. Febr. 1855.	
R.-B. Düsseldorf	22. "	"		20. Sept. 1854.	
Creuznach	"	"		16. Dez. "	
Creuznach	"	"		31. Jan. 1855.	
Zell	"	"		13. Dez. 1854.	
Coblenz	"	"		20. Sept. "	
Mayen	27. "	"		4. Nov. "	
Cochem	"	"		28 Febr. 1855.	
Cochem	"	"		14. April "	
L.-G.-B. Bonn	29 "	"		9. Okt 1854.	
St. Goar	30. "	"		28. Sept. "	
Creuznach	31. "	"		20. April 1855.	
Coblenz	"	Drei Jahre	"	27. Febr. 1858.	
St. Goar	"	Ein Jahr		9. Nov. 1854.	
Creuznach	"	"		27. Jan. 1855.	
Ahrweiler	5. Sept	"		22 Nov. 1854.	
Simmern	6. "	Drei Jahre		4. März 1857.	
Ahrweiler	7. "	"		5. Nov. 1856.	
Coblenz	"	Zwei Jahre		5. März "	
Coblenz	"	Ein Jahr		5. Nov. 1854.	
Creuznach	"	"			desgl.
Zell	"	"		12. Jan. 1855.	
Cochem	"	"		3. Jan. "	
Adenau	12 "	"			desgl.
Coblenz	"	"		21. März "	
Mayen	"	"		20. Nov. 1854.	
Cochem	"	"		27. Dez. "	
Herzogth. Nassau	13. "	"		11. Nov. "	
Mayen	14. "	"		27. Nov. "	
Cochem	"	"		10. Jan. 1855.	
Zell	"	"			desgl.

Laufende №	Der Verurtheilten Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Wohnort.
68	Karl	Jakob	42	Ackerer	Sohren
69	Schanz	Johann	28	Schiffer	Irrlich
70	Scheidel	Anton	38	ohne	Katzenbach
71	Bauer	Johann	20	Schiffer	Briedern
72	Jacobi	Johann Peter	42	Taglöhner	Sohren
73	Mohr	Jakob	39	Taglöhner	Grenderich
74	Geub II.	Johann	32	Taglöhner	Niederzissen
75	Schmitt	Nikolaus	41	Taglöhner	Oberwesel
76	Dürr	Anna Maria geborne Siebenborn	34	Ehefr. d. Weißbinders Dürr	Pfaffendorf
77	Teßler	Barbara geb. Grauser	43	Ehef. d. Schneid. C. Teßler	Coblenz
78	Heiles	Anna Katharina	25	Taglöhnerin	Hollnich
79	Ockenfeld	Christian	19	Nagelschmiedlehrling, S. von Peter Ockenfeld	Niederbreisig
80	Davidshäuser	Jakob	51	Winzer	Oberwesel
81	Jacobs	Johann Peter	24	Nagelschmiedgeselle	früh. zu Löffelschied jetzt Riesweiler
82	Michels	Peter	37	Schneider u. Ldwm. II. Auf.	Antweiler
83	Stolzenberger	Anton	32	Taglöhner	Monreal
84	Vikus	Georg	23	Taglöhner	Salzig
85	Waldecker	Maria	28	Dienstmagd	Düngenheim
86	Böhm	Peter	63	Taglöhner	Polch
87	Odenthal	Susanna geb. Carl	39	Ehefr. Eberh. Odenthal	Coblenz
88	Demmershausen	Jakob	29	Taglöhner	Prath
89	Weber	Gertrud	20	Dienstmagd	Boppard
90	Haas	Jakob	27	Sohn von Erasmus Haas	Zell
91	Assenmacher	Johann Joseph	32	Stellmacher	sonst Löhndorf, jetzt Heimersheim
92	Brickel	Johann	18	Tagl., S. v. Nikol. Brickel	Lieg
93	Jacoby	Adam	43	Ackerer	Biebernheim
94	Lienkard	Franz	52	Ackerer	Nußbaum
95	Wagner	Jakob	19	Bäckergeselle	Rorheim
96	Kapp	Johann	27	Ackerer u. Ldwm. I. Aufg.	Beltheim
97	Bonn	Adam	63	Taglöhner	Würrich
98	Rothfuchs	Friedrich	30	Postillon	Fohren
99	Tost	Kath. Marg. gb. Moll	25	Ehefr. d. Tagl. Joh. Tost	Wallersangen

Kreis.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der Stellung unter Polizei-Aufsicht.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
	1853				
Zell	14. Sept.	Ein Jahr		10. Febr. 1855.	
Neuwied	19. "	Drei Jahre		18. Sept. 1857.	
Rheinbaiern	"	Ein Jahr		30. Okt. 1854.	
Zell	20. "	"			Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Zell	21. "	"		20. Febr. 1855.	
Zell	"	"		18. Febr. "	
Ahrweiler	"	"		29. März "	
St. Goar	"	"			Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Coblenz	24. "	"			desgl.
Coblenz	26. "	"	Ein Jahr	7. April "	
Simmern	27. "	"		25. Nov. 1854.	
Ahrweiler	"	"		14. Jan. 1855.	
St. Goar	28. "	"		6. März "	
Simmern	"	"		15. Dez. 1854	
Adenau	"	"		19. Jan. 1855	
Mayen	"	"			desgl.
St. Goar	"	"		14. Febr. "	
Cochem	30. "	"		9. Nov. 1854.	
Mayen	4. Oktbr.	"		14. Nov. "	
Coblenz	"	"		1 April 1855.	
Herzogth. Nassau	10. "	"		6. Febr. "	
St. Goar	"	Fünf Jahre		2. April 1860.	
Zell	11. "	Ein Jahr		24. Jan. 1855.	
Ahrweiler	"	"		18. März "	
Cochem	"	"		4. Jan. "	
St. Goar	"	"		21. Jan. "	
Creuznach	"	"		10. Jan. "	
Creuznach	"	"		10. Okt. "	
Simmern	17. "	"		9. Jan. "	
Zell	"	"		23. Febr. "	
St. Wendel	"	"			desgl.
Saarlouis	"	"		17. April "	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Wohnort.
100	Michel	Adam	73	Feldschütz	Neuerkirch
101	Kohl	Peter	25	Dienstknecht u. Reservist	Ebschied, gegenwärtig zu Bingen
102	Müller	Sophia	22	Näherin	Seibersbach
103	Opp	Jakob	26	Musikus u. Ldwm. I. Aufg	Mandel
104	Fuck	Mathias	24	Korbmacher	Bärenbach
105	Geub	Anna Maria	20	Dienstmagd	Andernach
106	Blum	Elisabeth	21	ohne	Creuznach
107	Stang	Franz	51	Schlosser	Coblenz
108	Wierschheim	Jakob	27	Privat-Sekretair	Coblenz
109	Jacobs	Magd. geb. Schilbertz	37	Ehefrau Peter Jacobs	Pommern
110	Frank	Charlotte	51	Näherin	Coblenz
111	Zeis	Heinrich Ferdinand	30	Taglöhner	geboren Engers, wohnh. Weis ehr
112	Nonnweiler	Johann	22	Schneider	Kennfus
113	Klöppel	Jakob	42	Taglöhner	Cochem
114	Clasen	Barbara	17	Tochter von Joh. Clasen	Uersfeld
115	Kreten	Johann Joseph	38	Taglöhner	Nachtsheim
116	Becker	Jakob	18	Dienstknecht	Greimersburg
117	Steuer	Peter	53	Taglöhner	Kevenich
118	Dreide	Jakob	47	Winzer	Oberwesel
119	Reinwald	Johann Adam	33	Metzgergeselle	Gräfensteinberg
120	Rösch	Heinrich	23	Schuster	Coblenz
121	Franzen	Peter	31	Steinhauer	Mayen
122	Deutsch	Jakob	34	Schustergeselle u. Landwehrmann II. Aufg.	Kirn
123	Steinborn	Joseph	39	Taglöhner	Hemmessen
124	Schwarzkopf	Peter	19	Taglöhner	Coblenz
125	Esper	Johann	33	Taglöhner	Kail
126	Eisenburger	Elisabeth	17	Dienstmagd	früh Metternich, jetzt Kaiserdeckerhof Gem. Bassenheim
127	Zimmer	Peter	36	Weißbinder	Kaisersesch
128	Sicker	Johann Georg	30	Uhrmacher u. Ldwhrm.	Coblenz
129	Kreutz	Peter	66	Maurer	Lehmen
130	Brickel	Johann	34	Tischler, Musikus u. Landwehrmann II. Aufg.	Neef

Kreis.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der Stellung unter Polizei-Aufsicht.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
	1853				
Simmern	17. Oktob.	Ein Jahr		29. Dez. 1854.	
Simmern	"	"		15. April 1855.	
Creuznach	"	"		13. April "	
Creuznach	"	"			Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Zell	19. "	Fünf Jahre	Fünf Jahre	18. Okt. 1860.	
Mayen	"	Ein Jahr		16. Jan. 1855.	
Creuznach	"	Zwei Jahre	Zwei Jahre	16. April 1856.	
Coblenz	20. "	Drei Jahre	Drei Jahre	19. Okt. 1858.	
Coblenz	"	Zwei Jahre			desgl.
Cochem	25. "	Ein Jahr		23. Nov. 1854.	
Coblenz	"	"		23. Dez. "	
Neuwied (Nassau)	"	Zwei Jahre	Zwei Jahre	22. April 1856.	
Cochem	"	Ein Jahr		22. Jan. 1855.	
Cochem	"	"		8. Jan. "	
Adenau	"	"		30. Dez. 1854.	
Mayen	26. "	"		24. Nov. "	
Cochem	"	"		23. Jan. 1855.	
Wittlich	"	"		11. Mai "	
St. Goar	"	"		18. März "	
(Bayern)	31. "	"		29. Nov. 1854.	
Coblenz	7 Nov.	"		31. Dez. "	
Mayen	8. "	"		20. Febr. 1855.	
Creuznach	"	"		21. Febr. "	
Ahrweiler	"	"		7. Febr. "	
Coblenz	"	"		8. Jan. "	
Cochem	"	"		9. März "	
Coblenz	9. "	"		2. Jan. "	
Cochem	"	Fünf Jahre	Fünf Jahre	8. Nov. 1859.	
Coblenz	10. "	Ein Jahr		31. Dez. 1854.	
Mayen	17. "	"		1. Febr. 1855.	
Zell	"	"		23. Febr. "	

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter. Jahre	Gewerbe.	Wohnort.
131	Blattner	Wilhelmine	37	Taglöhnerin	Sobernheim
132	Geib	Magd. geb. Bauer	51	Wittib Franz Geib	Sobernheim
133	Geib	Margaretha	21	Tochter d. Wb. Fr. Geib	Sobernheim
134	Höhn	Heinrich	17	Sohn von Fritz Höhn	Sobernheim
135	Marx	Joseph	53	Handelsmann	Obermendig
136	Marx	Peter	32	Taglöhner	Schnellbach
137	Vogt	Mathias	23	Sohn von Ant. Vogt	Obergondershausen
138	Wallauer	Paul	47	Ackerer	Klosterchumbd
139	Wilbert II.	Jakob	47	Taglöhner	Schöneberg
140	Petry	Jakob	19	S. d. Tagl J P. Petry	Nehren
141	Petry	Johann	17	S. d. Tagl. J. P. Petry	Nehren
142	Scholl	Anna Maria	56	ohne	Beulich
143	Weirich	Peter	33	Zimmermann	Laubach
144	Vetter	Karl	37	Schneider	Coblenz
145	Brück	Heinrich	42	Schieferbrecher	Lütz
146	Brück	Peter Joseph	54	Ackerer und Schiefergrubenbesitzer	Laubach
147	Wirth	Peter	40	Sattlergeselle	Gemünden
148	Diehl	Jakob	36	Maurer	Creuznach
149	Schaller	Mar. Elis. gb. Schmidt	36	Ehefrau des Taglöhners Joh. David Schaller	Kirchberg
150	Treis	Michel	22	ohne	Tiefenbach
151	Ziegelmayer	Franz Joseph	29	früher Postbote, jetzt Schuhmacher	Brodenbach
152	May	Hilarius	29	Ackerer	Lutzerath
153	Leimköhl	Katharina	33	Dienstmagd	Coblenz
154	Hilgert	Elisabeth	25	Dienstmagd	Heddesheim, zuletzt Coblenz
155	Hüster	Johann	18	Taglöhner	Altlay
156	Friesenhahn	Johann Jakob	32	Taglöhner	Burgbrohl
157	Siebenborn	Anton	23	Schneider	Oberspay
158	Schmitz	Joachim	40	Drechsler und Maurer	Kaisersesch
159	Cullmann	Georg	44	Badewirth	Creuznach
160	Zimmermann	Nikolaus	50	Besenbinder	Braunweiler

Für die Richtigkeit vorstehender Auszüge:
Coblenz, den 27. März 1854.

Kreis.	Datum des Urtheils.	Dauer der Verlustigung der bürgerlichen Ehrenrechte.	Dauer der Stellung unter Polizei-Aufsicht.	Tag an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
Creuznach	21. Nov.	Ein Jahr		23. April 1855.	
Creuznach	"	"		17. April "	
Creuznach	"	"		"	
Creuznach	"	"		20. April "	
Mayen	22. "	"		19. Febr. "	
Simmern	"	Drei Jahre	Drei Jahre	20. Mai 1857.	
St. Goar	23. "	Ein Jahr		5. Febr. 1855.	
Simmern	"	"		7. Febr. "	
Creuznach	"	"			Hat die Strafe noch nicht angetreten.
Cochem	"	"		30. April "	
Cochem	"	"		5. April "	
St. Goar	"	"		4. April "	
Simmern	"	"		15. April "	
Coblenz	28. "	Drei Jahre	Drei Jahre	26. Mai 1857.	
Cochem	29. "	Ein Jahr		30. März 1855.	
Cochem	"	"		15. März "	
Simmern	"	"		10. April "	
Creuznach	"	"		26. April "	
Simmern	"	"		5. Febr. "	
Simmern	"	"		22. Jan. "	
St. Goar	"	"		7. März "	
Cochem	"	"		11. Jan. "	
Coblenz	"	"		27. Jan. "	
Creuznach	"	"		28. Dez. 1854.	
Zell	13. Dez.	Zwei Jahre		23. Mai 1856.	
Mayen	19. "	Ein Jahr		19. Febr. 1855.	
St. Goar	"	Drei Jahre		25. Dez. 1856.	
Cochem	22. "	Fünf Jahre	Fünf Jahre	21. Dez. 1860.	
Creuznach	"	"		"	Die Ausübung seines Gewerbes für immer untersagt.
Creuznach	29. "	Ein Jahr		25. Mai 1855.	

Der Landgerichts-Secretair,
Schimmelfennig.

№ 478. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 20. März 1854 ist der Ludwig Schneider, ohne Gewerbe zu Coblenz wohnhaft, dermalen in der Irrenbewahr-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 22. Mai 1854.

Der Königl. Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 479. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung

Verhandelt Münster, den 11. Mai 1854.

Anwesend:

1) Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz,
2) Herr Engelbert Freiherr von Landsberg Steinfurt aus Steinfurt;
3) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen;

sodann die Mitglieder der Provinzial-Rentenbank-Direktion:

4) Direktor: Regierungsrath von Hartmann;
5) Provinzial-Rentmeister Domainenrath Filbry und
6) der zugezogene Notar Herr Justizrath Ludorff aus Münster.

Auf Grund der §§. 46. 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach den von der Direktion der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

a) Für das Rechnungsjahr 1853.

1)	1	Stück Litt. B zu 500 Thlr. № 422 . . . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ult. September 1858 (Series I. № 7 bis 16).	500	Thlr.
2)	1	Stück Litt. C zu 100 Thlr. № 1689 . . . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 1.	100	"
3)	3	Stück Litt. D zu 25 Thlr. №№ 2090. 381 und 481 . nebst Zins-Coupons wie ad 1.	75	"

b) Für das Rechnungsjahr 1854.

4)	1	Stück Litt. A zu 1000 Thlr. № 111 . . . . . nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1.	1000	"

Oktober 1853, 1. Oktober 1854 bis ultimo September 1858 (Series I № 6 und 8 bis 16).

5) 10 Stück Litt. A zu 1000 Thl. № 471. 472. 703. 787. 824. 1019. 1091. 1774. 1785 und 1795 . . . . 10000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1854 bis ult. September 1858. (Series 1 № 8 bis 16).

6) 2 Stück Litt. B zu 500 Thl. № 113 und 858 . . . 1000 „
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

7) 1 Stück Litt. C zu 100 Thlr. № 448 . . . . 100 „
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1 Oktober 1853, 1. Oktober 1854 bis ult. September 1858. (Series I. № 6. 8 bis 16)

8) 15 Stück Litt. C zu 100 Thl. № 121. 226. 934. 1636. 2527. 2557. 2785. 3050. 3318. 3575. 3587. 3590. 3659. 4407 und 4498 . . . . 1500 „
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

9) 9 Stück Litt. D zu 25 Thl. № 87. 482. 613. 677. 836. 1070. 1716. 2265 und 3209 . . . . 225 „
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

10) 1 Stück Litt. E zu 10 Thl. № 3504 . . . . 10 „
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ult. September 1858. (Series I. № 7 bis 16.)

11) 44 Stück Litt. E zu 10 Thl. № 21. 102. 141. 157. 192. 313 .692 .739. 862. 1083. 1194. 1196. 1283. 1310. 1377. 1511. 1568 1641. 1679. 1706. 1965. 1970. 1996. 2295. 2514. 2640. 2770. 2927. 2945. 2987. 3171. 3245. 3279. 3302. 3326. 3940. 3942. 3955. 4379. 4545. 4841. 4848. 5228 und 5300 . . . 440 „
nebst Zins-Coupons wie ad 5.

Überhaupt 88 Stück Rentenbriefe über . . . . 14950 Thl.

Acht und achtzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von vierzehn Tausend neunhundert und fünfzig Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Fhr. v. Landsberg Steinfurt. Fhr. v. Plettenberg. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Ludwig Ludorff, Notar.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 12. Mai 1854

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Personal-Chronik.

№ 480. Zur Ergänzung der Armen-Commissionen zu Unkel, Erpel und Rheinbreitbach sind als Mitglieder gewählt und bestätigt worden:

I. Für Unkel.

1) Der Hauptmann a. D. Philipp v. Monschaw,
2) der Peter Schreiner, beide von Unkel.

II. Für Erpel.

1) Der Wilhelm Selzer zu Orsberg und
2) der Carl Joseph Paulus zu Erpel.

III. Für Rheinbreitbach.

1) Der Heinrich Thelen senior und
2) der Jakob Westhofen, beide von Rheinbreitbach.

№ 481. Dem Landgerichts-Referendar Lambert Eduard von Mengershausen wurde am 16. Mai die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt.

№ 482. Der Gerichtsvollzieher Lichtenberg zu Kirchberg ist vom 1. Juni d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Ahrweiler, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Ahrweiler, versetzt worden.

№ 483. Mit der Stellvertretung des auf längere Zeit beurlaubten Friedensgerichtsschreibers Tieck zu Andernach ist der Gerichtschreiber-Candidat, Auskultator Peter Schmitz zu Burtscheid beauftragt und hat letzterer am 16. Mai c. die desfallsigen Geschäfte übernommen.

№ 484. Durch Ministerial-Rescript vom 15. Mai ist der Landgerichts-Auskultator Joseph Klaumann aus dem Justizdienste entlassen worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 22.

Donnerstag, den 1. Juni 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 485. Das am 24. Mai 1854 ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4009. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine.

№ 4010. das Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes. Vom 24. April 1854.

№ 4011. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

№ 486. Das am 27. Mai 1854 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4012. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1. Mai 1854.

№ 4013. das Statut des Morrn-Pollychener Deichverbandes. Vom 1. Mai 1854.

№ 4014. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849, wegen Errichtung von Gewerberäthen &c. Vom 15. Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 487. Verbot einer Zeitschrift.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Halle vom 22. April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9. Nummer der in Lübeck von Carl Boldermann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben" die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 488. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrverwesers Heinrich Eduard Achatius Brodersen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Erda, Synode Braunfels, ist die Pfarrverweserstelle an der evangelischen Gemeinde Waldbreitbach, Synode Wied, erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 15. Juni annehmen.

Coblenz, den 20. Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 489. Die Ehe mit Ausländern betr. A. I. Nro. 1947.

Mit Bezug auf §. 1. des Gesetzes vom 13. März c. (Ges.-Samml. S. 123) — betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preuß. Staaten — welcher die Beibringung von Attesten der betreffenden Ortsobrigkeiten vorschreibt, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden, daß die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg die Ertheilung der Erlaubniß zur Eingehung von Ehen dortiger Unterthanen im Auslande ausschließlich sich, als oberster Landesbehörde, vorbehalten hat.

Coblenz, den 27. Mai 1854.

№ 490. Polizei-Verordnung. Die Anschaffung von Gesindedienstbüchern betr. A. II. Nro. 2924.

Um die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. September 1846 über die Einführung von Gesindedienstbüchern zur Ausführung zu bringen und zugleich die in denselben eingetragenen Zeugnisse vor Fälschung zu sichern, verordnen wir auf den Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Bezirkes, was folgt:

§. 1.

Dienstboten, welche unterlassen, sich mit dem im §. 1. und 2. des Gesetzes vom 29. September 1846 vorgeschriebenen Gesindebuche zu versehen, so wie diejenigen Dienstboten, welche versäumen, dasselbe vor Antritt des Dienstes der Polizeibehörde (§. 3. l. cit.) vorzulegen; ingleichen Dienstherrschaften, welche einen Dienstboten in Dienst nehmen, ohne sich davon zu überzeugen, daß derselbe sich im Besitze des vorgeschriebenen Dienstbuches befinde, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 2.

Gleiche Strafe trifft diejenigen Dienstboten, welche ein in das Gesindebuch von der Dienstherrschaft eingetragenes Führungs-Attest verfälschen, diese Zeugnisse durch Radiren oder auf sonstige Weise verändern, oder in das Gesindebuch ein falsches Führungs-Attest eintragen, oder von einem hinsichtlich des Führungs-Attestes verfälschten Gesindebuche wissentlich Gebrauch machen, die Fälschung möge von dem Inhaber des Gesindebuches oder von einem Dritten auf seine Veranlassung begangen worden sein.

Coblenz, den 29. Mai 1854.

№ 491.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 1836.

In Folge der Pensionirung des bisherigen Lehrers ist an der katholischen Schule zu Neuwied die erste Knabenlehrerstelle erledigt. Das mit der Stelle verbundene Einkommen beträgt außer Wohnung 200 Thlr., und wenn damit der Organistendienst verbunden bleibt, weitere 30 Thlr.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Dr. Sauerborn daselbst einzureichen.

Coblenz, den 24. Mai 1854.

№ 492.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 1655.

Die Knabenschulstelle bei der katholischen Gemeinde Kaiserseſch ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 121 Thlr. 10 Sgr. außer Wohnung und Garten, 4 Klafter Holz zur Heizung des Schullokals und freies Loosholz. Das Einkommen des Küster- und Glöcknerdienstes, der bisher mit der Schulstelle verbunden war, ist zu 69 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. angeschlagen.

Bewerbungen um die Schulstelle sind sammt Zeugnissen binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Wester daselbst zu richten.

Coblenz, den 24. Mai 1854.

№ 493.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 925.

Dem Joseph Ortenbach zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 23. Mai 1854

№ 494. Niederlegung resp. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 930.

Nachdem der Jakob Heinrich Reinhard zu Neuwied die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, zu deren Uebernahme demselben die Erlaubniß unterm 2. April 1852 ertheilt worden, niedergelegt hat, ist dem Heinrich Bock daselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme dieser Agentur von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. Mai 1854.

№ 495. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 943.

Dem Georg Liebering zu Oberwesel ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Mai 1854.

№ 496. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 941.

Dem Heinrich Joseph May zu Boppard ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. Mai 1854.

№ 497. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 991.

Der Buchbinder Philipp Wägelin zu Creuznach hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia", zu deren Uebernahme ihm unterm 25. Januar 1848 die Erlaubniß von uns ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 24. Mai 1854.

№ 498. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 988.

Dem Friedrich Bechtolf zu Sobernheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 29 Mai 1854.

№ 499. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 990.

Dem Kaufmann Jakob Hessel zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft für den Gütertransport auf Eisenbahnen und auf Flüssen, Azienda Assicurantrice zu Triest, von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 29. Mai 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 500. Oeffentliche Aufforderung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Februar 1850 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger,

welche vermeinen, an die Kassen der unterzeichneten Brigade oder der zu Coblenz, Cöln, Aachen, Düsseldorf, Trier und Sigmaringen stationirten Distrikts-Commandos aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus den Jahren 1852 und 1853 erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 1. September d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Brigade anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Coblenz, den 26. Mai 1854.

Königliche 8. Gendarmerie-Brigade.

№ 501. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. April 1854 ist der Balduin Fabritius, Taglöhner, zu Ahrweiler wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 18. Mai 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 502. Assisen zu Koblenz.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz, für das III. Quartal 1854, wird hiermit auf Montag den 3. Juli l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 22. Mai 1854.

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:
(L. S.)

Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

№ 503. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 9. d. Mts. ist der im Jahre 1802 zu Rheydt geborne und daselbst domicilirte Schreiner Hermann Jöres, und zwar vom Ende des Monates August 1828, als der Zeit seines Verschwindens, angerechnet, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. Mai 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 504. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2 März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Rthlr.

№ 54. 150. 266. 297. 368. 441. 660. 675. 753. 1326. 1503. 1630. 1812. 2181. 2402. und 2637.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Rthlr.

№ 317. 410. 428. und 808

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Rthlr.

№ 35. 178. 299. 359. 726. 1088. 1216. 1251. 1274 1378. 1720. 1741. 1776. 2224. 2355. 2437. 2491. 2807. 2957. 2975. 3246. 3319. 3505. 4044. 4607. 4745. und 5097.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Rthlr.

№ 325 444. 970. 1012. 1335. 1625. 1690. 1879. 1929. 2511. 2523. 2697. 3234. 3372. 3436. 3441. 3573. 3718. 3894. 3902. 4395. und 4400.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Rthlr.

№ 6. 247. 494. 501. 640. 701. 728. 868. 900. 939. 1330. 1678. 1794. 2145. 2161. 2259. 2395. 2795. 2810. 2869. 3043. 3244. 3410. 3828. 4455. 4905. und 5546.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt, diese selbst verjähren mit Ablauf des letzten Dezember 1864 zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooste Rentenbrief Litt. E. № 39 über 10 Thlr. bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden ist.

Münster, den 11. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
von Hartmann.

№ 505. Die Wiedereinführung des Notariats im Departement des Justiz-Senats.

Durch die Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 22 November 1853 und vom 13. Mai c. ist die Wiedereinführung des Notariats in dem Departement des Justiz-Senats unter nachstehenden nähern Bestimmungen angeordnet worden:

1) Die zu ernennenden Notarien erhalten die Befugniß zur Aufnahme und Ausfertigung aller derjenigen Akte, die nach den im Departement bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die gerichtliche Form zu ihrer Gültigkeit nicht nothwendig erfordern.
2) Sie haben bei Aufnahme und Ausfertigung ihrer Akte zwar die Essenialien der Rechte der Reichs-Notariats-Ordnung vom Jahre 1512 zu befolgen, im Uebrigen aber die Vorschriften der Preußischen Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung pag. 487) sich zur Richtschnur dienen zu lassen.
3) Von Akten, welche eine Disposition über Immobilien enthalten — soweit solche Akte nach den bestehenden Gesetzen überhaupt vor ihnen verhandelt werden können — haben sie eine beglaubigte kostenfreie Abschrift der Gerichtsbehörde, unter der das Immobile belegen ist, sofort bei Ausfertigung des Akts einzusenden.
5) Sie sind befugt, ihre Gebühren nach der Notariats-Taxe vom 10. Mai 1851 zu liquidiren.

Ehrenbreitstein, den 19. Mai 1854.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwarzkoppen.

№ 506. Der Friedrich Krombach von Münchholzhausen ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 22. März l. J. zum Verschwender erklärt und demselben die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen worden.

Wetzlar, am 18. Mai 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Springmühl.

№ 507. Vom 1. Juni d. J. ab wird die Personenpost von Coblenz nach Trier über Polch schon um 6 Uhr 45 Minuten Morgens, statt wie bisher um 7 Uhr Morgens, abgelassen werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 27. Mai 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 508. Der Kandidat des evangelischen Predigtamtes, Oberlehrer Karl Theodor Reck in Neuwied ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Feldkirchen ernannt worden.

№ 509. Die bisher der hiesigen Königlichen Regierung zugetheilt gewesenen Regierungs-Assessoren Heitmann und Bünte sind von hier versetzt worden, und zwar der Regierungs-Assessor Heitmann zur Königlichen Regierung in Münster, der Regierungs-Assessor Bünte zur Königlichen Regierung in Düsseldorf.

№ 510. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Heinrich Steinebach hat sich in Vallendar niedergelassen.

№ 511. Der Dr. der Medizin Carl Hermann Schauenburg ist zum Distriktsarzt der Bürgermeisterei Castellaun bestellt worden.

№ 512. Die bisherige provisorische Lehrerin Elisabeth Bernardi zu Miesenheim, Kreis Mayen, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 23.

Donnerstag, den 8. Juni 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Gottlieb ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Remagen erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz, den 1. Juni 1854.

Nro. 513. Erledigte Pfarrstelle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Durch den Tod des Lehrers Brück zu Monzingen ist die Stelle des ersten evangelischen Lehrers, Organisten, Küsters und Glöckners daselbst erledigt, mit welcher, außer Wohnung und Garten, eine Besoldung von etwa 325 Thlr. verbunden ist.

Befähigte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse schleunigst bei dem Schul-Inspektor Pfarrer Müller in Monzingen melden.

Coblenz, den 30. Mai 1854.

Nro. 514. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2051.

Nachdem von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Ausschreibung der für den Kölner Dombau in diesem Jahre zu erhebenden katholischen Haus-Collekte verfügt worden ist, be-

Nro. 515. Haus-Collekte für den Kölner Dombau. A. IV. Nro. 2187.

stimmen wir hiermit, daß diese Haus-Collekte in unserm Verwaltungsbezirke in der 1. Hälfte des Monats Juli c. abgehalten werde.

Die aufkommenden Beträge sind bis spätestens 10. August an die resp. Steuerkassen und von diesen durch Vermittelung der betreffenden Bezirkskassen durch die Abrechnung pro Monat August c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der K. Landräthe bis zum 1. August c. einzureichen, eine Abschrift davon aber der betreffenden Bezirkskasse zuzufertigen.

Coblenz, den 31. Mai 1854.

№ 516.
Erneuerung der Hypotheken-Inscriptionen.
A. IV. Nro. 2217.

Die Verwaltungen der Armen-, Schul- und sonstigen Stiftungsfonds in unserm Verwaltungsbezirke werden unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt № 46 pro 1829 abgedruckte Bekanntmachung des K. General-Prokurators vom 23. September 1829 darauf aufmerksam gemacht, daß in denjenigen Landestheilen, in welchen französisches Recht gilt, die gesetzliche Bestimmung, nach welcher Hypotheken-Inscriptionen mit dem Ablauf von 10 Jahren erlöschen, fortwährend in Kraft ist und daher, zur Vermeidung von Nachtheilen, für die rechtzeitige Erneuerung der Hypotheken-Inscriptionen Sorge getragen werden muß.

Coblenz, den 31. Mai 1854.

№ 517.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 2120.

Die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Aßlar ist durch die Versetzung des bisherigen Lehrers Mathias Weckmüller nach Ehringshausen erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 120 Thlr. nebst Wohnung.

Qualificirte Bewerber haben sich baldigst bei dem Herrn Schul-Inspektor Kirchenrath Wagner zu Werdorf, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, zu melden.

Coblenz, den 1. Juni 1854.

№ 518.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 2199.

Die Schulstelle zu Dellhofen ist in Folge des Ablebens des bisherigen Lehrers erledigt. Das competenzmäßige Einkommen derselben ist außer Wohnung resp. Entschädigung zu 134 Thlr. angeschlagen.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspektor Dechanten Klütsch zu Oberwesel zu richten.

Coblenz, den 6. Juni 1854.

№ 519. Ursprungsscheine für das Vieh auf den Viehmärkten. A. IVb. Nro. 474.

Da in neuerer Zeit Seitens der K. Kreis-Thierärzte öfters darüber geklagt worden ist, daß unsere Verordnung vom 31. Dezember 1814 wegen der Ursprungsscheine für das auf die Viehmärkte gebrachte Vieh, namentlich das Rindvieh, nicht gehörig befolgt wird, so machen wir hiermit nochmals bekannt, daß kein Stück Vieh, es komme vom Ausland oder Inland, auf einen Viehmarkt aufgetrieben werden darf, ohne Vorzeigung eines Ursprungsscheines, ausgestellt von dem Gemeindevorsteher des Ortes, woher das Vieh kommt.

Die Zuwiderhandelnden verfallen in eine Strafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. und ihr Vieh wird sofort vom Markte weggewiesen.

Die diesseitigen Gemeindevorsteher haben die Ursprungsscheine genau nach der Verordnung vom 31. Dezember 1844 auszustellen und die gedruckten Formulare gewissenhaft auszufüllen.

Coblenz, den 30. Mai 1854.

№ 520. Tagebücher der Hebammen. A. VIb. Nro. 694.

Die auf Befehl des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingeführten Tagebücher der Hebammen enthalten in den letzten beiden Columnen die Bestimmung, daß der bei der Geburt anwesende Geburtshelfer, sowohl über den Verlauf der Geburt als über das Benehmen der Hebamme seine Bemerkungen in das Tagebuch einschreiben soll.

Dem Vernehmen nach versäumen aber die zum Beistand herbeigerufenen Geburtshelfer öftmals dieser Bestimmung nachzukommen; wir sehen uns daher veranlaßt, hiermit ernstlich daran zu erinnern und bemerken, daß die Säumigen in Ordnungsstrafe werden genommen werden.

Coblenz, den 6. Juni 1854

№ 521. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1015.

Dem Kaufmann Georg Ortenbach zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 30. Mai 1854.

№ 522. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1014.

Dem Kaufmann Georg Ortenbach zu Wetzlar ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 30. Mai 1854.

№. 523. Verlegung eines Jahrmarkts. A. VII. Nro. 1033.

Der diesjährige, auf den 26. d. Mts. fallende Jahrmarkt zu Hambuch, im Kreise Cochem, wird 8 Tage früher, also am 19. d. Mts. abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publikums gebracht wird.

Coblenz, den 1. Juni 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№. 524. Die Anmeldung mit Tabak bepflanzter Grundstücke betr.

Nach §. 5. der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehreren Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 1. Juni 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dach.

№. 525. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 11. April 1854 ist die Agnes Wagner, Ehefrau des Mahlknechts Wilhelm Müller, wohnhaft zu Rodder, dermalen in der Irrenheilanstalt zu Siegburg detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 27. Mai 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№. 526. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 1. Mai 1854 ist der Joseph Lorenz Anton Löhrs, Zimmermann, wohnhaft zu Cobern, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 27. Mai 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 527. In unserer Bekanntmachung vom 16. d. Mts. (Amtsblatt № 21), betreffend Nachweisung derjenigen Personen, welchen in der zweiten Hälfte des Jahres 1853 durch Erkenntnisse des Königl. Landgerichtes resp. des Königl. Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im §. 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden, ist sub pos. 22 „Nikolaus Kreutz, Ackerer und Viehhändler, zu Faid wohnhaft", der Tag, an welchem die Verlustigung endiget, irrthümlich 8. Dezember 1859 statt 8. Dezember 1866 aufgeführt.

Coblenz, den 31. Mai 1854.

Der Landgerichts-Präsident, v. Olfers. — Der Ober-Prokurator, v. Breuning.

№ 528. Die Buchhandlung C. Bädecker zu Coblenz ist in Folge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 18. pr. mit dem kommissionsweisen Verkauf der noch vorhandenen Exemplare

a) der gedruckten Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen des Regierungs-Bezirks Coblenz noch geltenden Provinzial- und Partikular-Rechte und
b) des revidirten Entwurfs des ostrheinischen Provinzialrechts

beauftragt und beträgt der Preis davon 15 resp. 7 ½ Sgr.

Es wird dies zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Ehrenbreitstein, den 1. Juni 1854.

Königlicher Justiz-Senat.
Hofmann.

№ 529. Amts-Entsetzung betr.

Durch ein in appellatorio bestätigtes Urtheil der Disziplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 22. Februar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Friedrich Wilhelm Jäger zu Hermeskeil wegen vielfacher Gebühren-Ueberhebungen seines Amtes entsetzt worden.

Trier, den 31. Mai 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Holleben.

№ 530. Veränderter Fahrplan.

Die Personenpost von Simmern nach Boppard wird vom 6. d. Mts. ab erst um 8 ½ Uhr Morgens, statt wie bisher um 6 ½ Uhr Morgens, abgefertigt werden.

Das Publikum wird von dieser Veränderung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sich diese Post in Boppard an die Bingen-Coblenzer Personenpost genau anschließt, und daher die Reisenden vom Simmern-Bopparder Course ihre sofortige Weiter-

beförderung nach Coblenz erhalten, auch in Simmern das Personengeld gleich bis Coblenz berichtigen können.

Die mit jener Post in Verbindung stehende I. Personenpost zwischen Castellaun und Laubach wird vom gleichen Zeitpunkte ab aus Castellaun um 8½ Uhr Morgens, statt wie bisher um 7 Uhr Morgens, und aus Laubach um 9 Uhr 40 Minuten, statt wie bisher um 8 Uhr 10 Minuten, abgelassen werden.

Coblenz, den 2. Juni 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 531. Die Botenpost zwischen Gemünden und Simmern wird jetzt aus Gemünden um 4 Uhr Morgens, statt wie bisher um 1½ Uhr Nachmittags, und aus Simmern um 9 Uhr Vormittags, statt wie bisher um 7 Uhr Morgens, abgefertigt, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 2. Juni 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 532. Die Verwaltung der durch das Ableben des Bürgermeisters Dahn vacant gewordene Bürgermeisterei Waldalgesheim ist dem Regierungs-Civil-Supernumerar Franz Zichner hierselbst übertragen worden.

№ 533. Nachdem die Frist, für welche die bisherigen Beigeordneten der Bürgermeisterei Coblenz angestellt waren, abgelaufen ist, ernennen wir hierdurch auf 6 Jahre den Rentner Christian Haan zum ersten, den Justizrath Cadenbach zum zweiten, den Kaufmann Benjamin Mayer zum dritten und den Kaufmann Peter Mantel zum vierten Beigeordneten der Bürgermeisterei Coblenz.

№ 534. Die Kaufleute Peter Joseph Kreuzberg und Franz Joseph Schopp II. so wie der Schlosser Barthel Fils, sämmtlich von Ahrweiler, sind zu Mitgliedern der Armen-Commission der Bürgermeisterei Ahrweiler ernannt worden.

№ 535. Dem von Lutzerath nach Treiß versetzten Empfänger v. Fricken ist der Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeisterei Treiß definitiv übertragen worden.

№ 536. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidigte Dr. Ernst Wilhelm Alexander Brunswicker hat sich in Coblenz niedergelassen.

№ 537. Der Schulamts-Candidat Franz Anton Schmoll ist provisorisch zum dritten Lehrer und der Lehrer Philipp Kaul zu Wickrathberg definitiv zum zweiten Lehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Trarbach ernannt worden.

№ 538. Der Lehrer Hütwohl zu Jahrsfeld ist zum zweiten Lehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Simmern unter Dhaun definitiv ernannt worden.

№ 539. A. Bei dem Justiz-Senate.

Die Rechts-Anwälte und Notarien für die Stadt Wetzlar
Ludorff und Tilmann zu Wetzlar, sodann
Prinz zu Neuwied
so wie die Rechts-Anwälte
Justizrath Reinhard zu Ehrenbreitstein
Colonius und von Mittelstädt zu Neuwied
Neuhoff und Meyer zu Altenkirchen
Huyn zu Coblenz
sind zugleich zu Notarien im Departement des Justiz-Senats, letzterer unter Verlegung seines Wohnsitzes von Coblenz nach Ehrenbreitstein, ernannt worden.

B. Bei den Gerichten I. Instanz.

Der Kreisrichter Kalt zu Neuwied ist vom 1. Juni c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

№ 540. Der Post-Expeditons-Gehilfe Schwindt in St. Goar ist unter Ernennung zum Post-Expediteur in der von ihm interimistisch verwalteten Stelle als Vorsteher der Post-Expedition in St. Goar bestätigt worden.

№ 541. Dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine Wollschmiere, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 542. Dem E. Althaus zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 24.

Mittwoch, den 14. Juni 1854.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

№ 543. Erledigte Taubstummen-Lehrerstellen.

Für die neu zu errichtenden Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Brühl und Neuwied kommt die Stelle je eines Taubstummenlehrers zur Besetzung und für die katholische Anstalt in Brühl ist außerdem die Taubstummen-Hülfslehrerstelle offen. Das Gehalt der beiden Lehrerstellen beträgt je 300 Thlr., das des Hülfslehrers etatsmäßig 120 Thlr. und außerdem unbestimmt etwa 50 Thlr.

Geeignete Personen fordern wir auf, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Coblenz, den 27. Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 544. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2032.

Bei der evangelischen Schule zu Creuznach ist eine neue Lehrerstelle errichtet, mit welcher eine Besoldung von 120 Thaler und 30 Thaler Miethentschädigung verbunden ist. Befähigte Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Superintendenten Eberts in Creuznach binnen drei Wochen zu melden.

Coblenz, den 10. Juni 1854.

№ 545. Verwendung des Polizeistrafgelder-Fonds pro 1853. A. II. Nro. 2875.

Höherer Bestimmung gemäß wird die Einnahme und Ausgabe des Polizeistrafgelder-Fonds pro 1853 in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 29. Mai 1854.

Uebersicht
der Einnahme und Ausgabe des Polizeistrafgelder-Fonds für das Jahr 1853.

A. Einnahme.

1.			2.									3.			4.
Bestand aus den Vorjahren.			Laufende Einnahme. a Ertrag des Fonds pro 1853.			b Zinsen von Staatsschuldscheinen und Capitalien.			c. Sonstige Einnahmen			Mit Hinzurechnung des Bestandes beträgt die Einnahme überhaupt.			Bemerkungen.
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	
3973	19	8	6444	7	7	400	21	10	2059	15	9	12878	4	10	Unter den sonstigen Einnahmen sind 1719 Thlr. 17 Sgr. zurückgezahlte Capitalien enthalten.

B. Ausgabe.

№	Gegenstand.	Betrag im Einzeln. Thlr.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Für verlassene, Findel- und verwaiste Kinder.						
1	Verpflegungskosten für circa 32 Kinder im Kreise Adenau	521	—	4			
2	Bekleidungskosten „ 7 „ „ „ dito	28	20	—	549	20	4
3	Verpflegungskosten „ „ 42 „ „ „ Ahrweiler	724	8	2			
4	Handwerkslehrkost. „ „ 1 „ „ „ dito	5	—	—	729	8	2
5	Verpflegungskosten „ „ 3 „ „ „ Altenkirchen (rechts d. Sieg)	30	—	—	30	—	—
6	dito „ „ 15 „ „ „ Coblenz	340	17	6			
					1308	28	6

№	Gegenstand.	Betrag im Einzeln. Thlr.	Sg.	Pf.	Ueberhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.
					1308	28	6
7	Bekleidungskosten für circa 9 Kinder im Kreise Coblenz	50	5	1			
8	Handwerkslehrkost. „ „ 2 „ „ „ dito	22	15	—	413	7	7
9	Verpflegungskosten „ „ 37 „ „ „ Cochem	626	3	5			
10	Bekleidungskosten „ „ 11 „ „ „ dito	34	19	11	660	23	4
11	Verpflegungskosten „ „ 54 „ „ „ St. Goar	828	8	1			
12	Bekleidungskosten „ „ 13 „ „ „ dito	52	14	2			
13	Handwerkslehrkost. „ „ 1 „ „ „ dito	12	15	–	893	7	3
14	Verpflegungskosten „ „ 59 „ „ „ Creuznach	646	5	–			
15	Bekleidungskosten „ „ 3 „ „ „ dito	16	15	6			
16	Handwerkslehrkost. „ „ 2 „ „ „ dito	15	–	—	677	20	6
17	Verpflegungskosten „ „ 46 „ „ „ Mayen	799	11	1			
18	Bekleidungskosten „ „ 23 „ „ „ dito	72	8	11			
19	Handwerkslehrkost. „ „ 6 „ „ „ dito	84		—	951	20	–
20	Verpflegungskosten „ „ 54 „ „ „ Simmern	669	18	5			
21	Bekleidungskosten „ „ 6 „ „ „ dito	30	15	6			
22	Handwerkslehrkost. „ „ 5 „ „ „ dito	45	15	–	745	18	11
23	Verpflegungskosten „ „ 20 „ „ „ Zell	285	26	—			
24	Bekleidungskosten „ „ 7 „ „ „ dito	40	15	8			
25	Handwerkslehrkost. „ „ 1 „ „ „ dito	12	–	–	338	11	8
	Summa .	—	—	—	5989	17	9
	II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 in der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 31/12. 1822.						
26	Beitrag zur Unterhaltung der Taubstummen-Schulen zu Kempen und Mems pro 1851				460	–	–
	III. Ad Extraordinaria.						
27	Druckkosten				227	28	3
28	Erhebungskosten				137	6	2
29	Zur Remunerirung der Steuer-Exekutoren in Folge höherer Bestimmung 1 % der Netto-Einnahme von den Polizeistrafen . . .				62	19	10
30	Erstattung zur Ungebühr bei dem Polizeistrafgelderfonds vereinnahmter Strafen für den Staat . .				20	11	11
31	Darlehn an die Gemeinden Elsaff, Schöneberg, Limbach und Rengsdorf				3500	—	—
	Summa aller Ausgaben . .				10397	23	11

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	12878 Thl.	4 Sg.	10 Pf.
Die Ausgabe . . .	10397 „	23 „	11 „
Mithin ist Ueberschuß .	2480 Thl.	10 Sg.	11 Pf.

An Kapitalvermögen besitzt der Polizeistrafgelderfonds 9650 Thl. — Sg.
Dasselbe hat sich mithin gegen den nach der Uebersicht pro 1852 vorhanden gewesenen Kapitalstock von . . 7869 Thl. 17 Sg.
um . . 1780 Thl. 13 Sg.
vergrößert.

Coblenz, den 29. Mai 1854.

№ 546.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 898.

Dem Marcus Kleineibst zu Braunfels ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 8. Juni 1854.

№ 547.
Anmeldungen zur Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.
A. VII. Nro. 1037.

Diejenigen jungen Leute, welche beabsichtigen, sich um die Aufnahme in das K. Gewerbe-Institut zu Berlin mit einem Stipendium zu bewerben, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche längstens bis zum 10. k. Mts. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte zur Weiterbeförderung an uns einzureichen und denselben folgende Zeugnisse beizufügen:

1) Den Geburtsschein. (Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahre werden nur dann angenommen, wenn außergewöhnliche Umstände eine Ausnahme rechtfertigen);
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem bescheinigt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse. Im letzteren Falle wird derselbe ohne Weiteres an die Prüfungs-Commission der Provinzial-Gewerbeschule zu Trier zur Ablegung der Aufnahme-Prüfung verwiesen;
5) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6) ein Führungs-Attest;
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß derselbe nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen, endlich

8) die über das Militair-Verhältniß des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, können Berücksichtigung finden.

Coblenz, den 9. Juni 1854

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 11. April 1854 ist die Helena Clausen, Näherin, wohnhaft zu Oberwinter, dermalen in der Irrenheilanstalt zu Siegburg detinirt für interdicirt erklärt worden. № 548. Eine Interdicirte betr.

Coblenz, den 2. Juni 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Der mir durch Vermittelung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugekommene Todtenschein des Mattheus Schmitz, 3 Monate alt, geboren zu Kennfus, gestorben den 24. März 1854 zu Antwerpen, ist heute an den Herrn Bürgermeister zu Lutzerath zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Register übersandt worden. № 549. Sterbe-Urkunde betr.

Coblenz, den 8. Juni 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2 März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: № 550. Ausloosung von Rentenbriefen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Rthlr.

№ 54. 150. 266. 297. 368. 441. 660. 675. 753. 1326. 1503. 1630. 1812. 2181. 2402. und 2637.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Rthlr.

№ 317. 410. 428. und 808.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Rthlr.

№ 35. 178. 299. 359. 726. 1088. 1216. 1251. 1274. 1378. 1720. 1741. 1776. 2224. 2355. 2437. 2491. 2807. 2957. 2975. 3246. 3319. 3505. 4044. 4607. 4745. und 5097.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Rthlr.

№ 325. 441. 970. 1012. 1335. 1625. 1690. 1879. 1929. 2511. 2523. 2697. 3234. 3372. 3436. 3441. 3573. 3718. 3894. 3902. 4395. und 4400.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Rthlr.

№ 6. 247. 494. 501. 640. 701. 728. 868. 900. 939. 1330. 1678. 1794. 2145. 2161. 2259. 2395. 2795. 2810. 2869. 3043. 3244. 3410. 3828. 4455. 4905. und 5546.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt, diese selbst verjähren mit Ablauf des letzten Dezember 1864 zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooste Rentenbrief Litt. E. № 39 über 10 Thlr. bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden ist.

Münster, den 11. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

von Hartmann.

№ 551. Gerichtliche Depositorien betr.

Auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Oktober 1836 wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur förmlichen gerichtlichen Deposition bestimmten Gelder, Pretiosen und Dokumente au porteur in unserm Bezirke nur an die Depositorien bei den Kreisgerichten zu Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar eingezahlt resp. eingeliefert werden dürfen. Bei diesen Kreisgerichten darf die Zahlung resp. Ablieferung nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an den Deposital-Rendanten und die beiden Deposital-Curatoren zusammen und nur gegen eine von diesen drei Depositalbeamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Die Namen der drei Depositalbeamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht. Die Kreisgerichts-Kommissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 25 Thlr. in jedem einzeln Falle Gelder oder Dokumente au porteur oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechts-Angelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Kommissionen an den Gerichts-Kommissar und an den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. Solche zu deponirenden Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden

bei den Kreisgerichten von den Deposital-Rendanten, bei den Gerichts-Kommissionen von den Sportel-Rendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 6. Juni 1854.

Königlicher Justiz-Senat.
Hofmann.

№ 552. Veränderter Fahrplan.

Der Abgang der ersten Güterpost von hier nach Cöln ist von heute ab von 6 Uhr auf 8 Uhr Morgens verlegt worden. Gleichzeitig werden die beiden Güterposten von Cöln nach Coblenz aus Cöln mit den Eisenbahnzügen resp. um 7 Uhr 20 Minuten Morgens und 5 Uhr 45 Minuten Abends bis Bonn, und von Bonn weiter resp. um 8 Uhr 45 Minuten Morgens und 7 Uhr 15 Minuten Abends abgefertigt, so daß dieselben resp. um 5 Uhr Nachmittags und 2 ½ Uhr Morgens, statt wie bisher um 8 ½ Uhr Abends und 6 Uhr Morgens, in Coblenz eintreffen.

Das Publikum wird von diesen Veränderungen in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 12. Juni 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 553. Unbestellbares Packet betr.

Ein im Monat Januar c. von hier abgesandtes Packet, an Johann Müller in Wiesbaden, gez. I. M., 25 $^{5}/_{10}$ Loth, abgesandt den 19 Januar, ist als unbestellbar zurückgekommen. Der unbekannte Absender wird aufgefordert, das Packet binnen vier Wochen auf der hiesigen Post-Expedition in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften damit verfahren werden wird.

Linz, den 10. Juni 1854.

Königliche Post-Expedition.

Personal-Chronik.

№ 554. Dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Vogel ist die zweite ordentliche Lehrerstelle an der Realschule zu Duisburg verliehen worden.

№ 555. Der bisherige Regierungsrath Herr Brandt von Lindau ist als Ober-Regierungsrath zur Königlichen Regierung in Stralsund versetzt worden.

№ 556. Der Schulamts-Candidat Anton Gilles zu Lind ist zum Schul-Lehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 557. Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, insoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 558. Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 559. Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 560. Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 25.

Donnerstag, den 22. Juni 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 561. Das am 16. Juni 1854 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4015. das Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

№ 4016. die Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

№ 4017. das Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 19. April 1854.

№ 4018. die Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 1. Juni 1854.

№ 4019. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße.

№ 4020. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid.

№ 4021. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechts-Anwalte und Notarien, so wie der Advokaten und Advokat-Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zum Halten der Gesetz-Sammlung.

№ 4022. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle. Vom 15. Mai 1854.

№ 562. Das am 20. Juni 1854 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4023. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren, vom 9. Mai 1851. Vom 9. Mai 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 563. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. Mts. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10. Juni 1854.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 564. Kath. Schulamtskandidatinnen. A. IV. Nro. 2303.

Bei der am 1. und 2. Juni c. hierselbst abgehaltenen Prüfung sind die Schulamts-Kandidatinnen

1) Christine Förtig aus Boppard,
2) Margaretha Grisar aus Coblenz,
3) Elisabeth Hennig aus Sayn,
4) Margaretha Hermes aus Coblenz,
5) Margaretha Kernbach aus Andernach,
6) Maria Kuhl aus Coblenz,
7) Catharina Longard aus Coblenz,
8) Johanna Männersdörfer aus Coblenz,
9) Henriette Müller aus Unkel,
10) Elisabeth Reinhard aus Coblenz,
11) Maria Anna Reiff aus Sinzig,
12) Maria Helena Schick aus Oberbreisig,

13) Margaretha Schwab aus Coblenz,
14) Catharina van der Werdt aus Coblenz,
15) Catharina Wirges aus Coblenz,

zum Lehramte fähig befunden worden.

Coblenz, den 12. Juni 1854.

№ 565.
Die Ausreichung von Zins-Coupons betr.
C. V. Nro. 972.

Vom 1. Juli d. J. ab werden die den Zeitraum vom 1. Oktober 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 bei unserer Hauptkasse, täglich in den Vormittagsstunden von 9 - 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei ersten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Besitzer dieser Obligationen werden hierdurch aufgefordert, ihre Schuldverschreibungen, jedoch ohne Coupons, nebst einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und ihrer Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Appoints und Nummern aufgeführt und mit dem Kapitalbetrage aufsummirt sind, an unsere Hauptkasse einzureichen.

Alle Sendungen von Obligationen der qu. Anleihe an die Regierungs-Hauptkasse und von dieser zurück an die Eigenthümer werden im Inlande unter dem Rubrum

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungsache"

portofrei befördert.

Es ist auch den Interessenten gestattet, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Büreau der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, präsentiren zu lassen.

Coblenz, den 10. Juni 1854.

№ 566.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 1105.

Dem ehemaligen Kreis-Sekretair Gustav Adolph Horn zu Neuwied ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. Juni 1854.

№ 567.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 1119.

Dem Heinrich Augstein in Steeg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. Juni 1854.

№ 568.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 1109.

Dem J. May zu Oberwesel ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 12. Juni 1854.

№ 589.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Mai 1854.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	5	Südwest			
2	8	2	dito			
3	8	6	Südost			
4	8	4	Süd			
5	8	5	Südwest	Regen		
6	9	9	Südost	id.		
7	10	—	Südwest			
8	9	11	dito	id.		
9	9	9	dito			
10	9	2	Nordwest			
11	8	9	dito	id.		
12	8	8½	Nordost			
13	8	7	Nordwest			
14	8	3	dito			
15	8	—	Südost			
16	7	10	Nordost			
17	8	—	dito			
18	8	5	Nordwest			
19	9	8	dito			
20	9	7½	Nordost			
21	9	3	Südost			
22	8	10	Süd			
23	8	7½	dito			
24	8	4	Ost	id.		
25	8	3	Südwest			
26	8	3½	Süd	id.		
27	8	6½	Südwest			
28	8	9	Süd			
29	9	—	Südwest	id.		
30	8	11	dito			
31	8	8	Nordwest			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 26.

Donnerstag, den 29. Juni 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 590. Das am 22. Juni 1854 ausgegebene 22. und 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

№ 4024. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

№ 4025. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben.

№ 4026. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854.

№ 4027. das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. Mai 1854.

№ 4028. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 aufzunehmende Staats-Anleihe von fünfzehn Millionen Thalern.

№ 591. Das am 24. Juni 1854 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4029. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854.

№ 4030. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 1. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Ober-Präsidii.

№ 592. Allgemeine Haus-Collecte.

Die Zeit der Einsammlung der jährlichen allgemeinen Haus-Collekte in der Rheinprovinz zum Besten der Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Kempen und Meurs ist wiederum nahe gerückt, und gereicht es mir zur Freude, bei diesmaliger Bekanntmachung des Ergebnisses der im vorigen Jahre abgehaltenen Collekte Nachricht von einem eingetretenen Sichheben des Ertrages geben zu können.

Während nämlich die Collekte des Jahres 1852 nach der darüber stattgehabten Veröffentlichung die Summe 1868 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. aufgebracht hatte und damit gegen das Vorjahr um 125 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. gesunken war, sind im Jahre 1853

im Regierungsbezirk	Aachen . .	187	Thlr	14	Sgr.	3	Pf.
"	"	Coblenz . .	208	"	3	"	—	"
"	"	Düsseldorf .	1096	"	13	"	4	"
"	"	Cöln . . .	285	"	6	"	10	"
"	"	Trier . .	383	"	27	"	10	"
		überhaupt .	2161	Thlr.	5	Sgr.	3	Pf.

eingegangen und hat auch der gesondert einkommende Ertrag kirchlicher Collekten aus der Erzdiöces Cöln sich von 443 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. auf 472 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. gehoben.

Die Leistungen der beiden Schulen haben auch im Jahre 1853/54 erfreulichen Fortgang behalten; das Mehrbedürfniß aber der Provinz gegenüber der Noth der Taubstummen hat darin Anerkennung gefunden, daß Seitens der Provinzialstände zur Errichtung zweier neuen Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Brühl und Neuwied mit resp. 30 und 10 Freistellen die erforderlichen Geldmittel bewilligt worden sind und die Eröffnung dieser neuen Schulen in aller Kürze gehofft werden kann. Dagegen bleiben die bisherigen Freistellen und die Deckung eines weiteren Bedürfnisses nach wie vor hauptsächlich der freien christlichen Liebe befohlen, die sich bisher an ihnen bethätigt hat und an die ich mit gesteigerter Zuversicht von Neuem mich wende, da im Zusammenhange mit der Einrichtung der neuen Anstalten und den früher wiederholt geltend gemachten Anträgen der Organe beider Confessionen höhern Orts angeordnet worden ist, daß in Zukunft der Ertrag aus den Collekten confessionell gesondert werden soll, so daß die Beiträge der katholischen Glaubensgenossen ausschließlich für die katholischen Anstalten, die Beiträge der evangelischen Glaubensgenossen ausschließlich für die evangelischen Anstalten werden Verwendung finden.

Coblenz, den 7. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
N. A.
v. Spankeren.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir hiermit, daß die für das laufende Jahr zu erhebende Kirchen-Collekte in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks am 3. September d. J. und die allgemeine Haus-Collekte in den Tagen vom 15.—30. August c. abgehalten werde.

Die eingesammelten milden Gaben sind bis zum 20. September c. an die Spezial-, bis zum 10. Oktober c. an die Bezirkskassen und von letzteren durch die Abrechnung pro Oktober c. unfehlbar an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen, welche nach den Confessionen hinsichtlich der Haus-Collekte getrennt werden müssen, sind Seitens der K. Landräthe bis spätestens 20. September c. an uns einzureichen.

Coblenz, den 21. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 593. Uebernahme einer Agentur. A VII. Nro 1026.

Dem Johann Friedrich Geisselbrecht dahier ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Versicherungs-Gesellschaft für den Gütertransport zu Lande, auf Eisenbahnen und auf Flüssen, Azienda Assicuratrice zu Triest, von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 16. Juni 1854.

№ 594. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1086.

Dem Kaufmann Ferdinand Joseph Hertmanni zu Mayen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Unter-Agentur des Kaufmanns Cäsar zu Neuwied, als Haupt-Agenten der zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten conzessionirten Kaufleute Baring Brothers et Comp und Rheder und Schiffsmäkler Philipps Shaw und Lowther zu London, von uns für den Umfang des Kreises Mayen ertheilt worden.

Coblenz, den 19 Juni 1854

№ 595. Wegegeld-Erhebung zu Bendorf betr. A. III. No. 1938.

Auf der mit fiskalischen Rechten ausgestatteten Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach Grenzhausen wird die halbmeilige Wegegeld-Erhebung mit dem 1. Juli d. J., und zwar an dem Hause des David Brost zu Bendorf, beginnen.

Coblenz, den 23. Juni 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 596. Die Einziehung der Darlehns-Kassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92 parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den K. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 597. Den Debit und die Verwendung von Viehsalz betr.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung № 23 pro 1838) wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß das Viehsalz nur zur Viehfütterung und zu keinem andern Zwecke verwendet, auch mit demselben nicht ein Handel betrieben, ferner, daß dasselbe nur Viehbesitzern zur Verwendung für den eigenen Viehstand oder solchen Personen, denen die besondere Erlaubniß zum Ankauf und zur demnächstigen Vertheilung von Viehsalz an die Angehörigen einer Gemeinde ertheilt ist, überlassen werden darf, und daß derjenige, welcher von dem ihm aus einer öffentlichen Verkaufsstelle oder vom Viehsalzvertheiler verabfolgten Viehsalze etwas zu andern Zwecken als zur Viehfütterung verwendet oder an andere Personen abläßt, gemäß der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre, den ihm beim Ankaufe gegen den gesetzlichen Preis erlassenen Betrag von 8 Thlr. pro Tonne nachzuzahlen, als Strafe aber den zehnfachen Betrag der Differenz und, wenn diese sich auf weniger als 50 Thlr. berechnet, mindestens 50 Thlr. zu entrichten hat.

Cöln, den 19. Juni 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dach.

Der Königl. Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen: №. 598. Eröffnung der Ferienkammer.

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königl. Landgerichts dahier hat statt am 1. August c., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind
den 11. 12. 14. 15. 25. 26. 28. 29. August;
den 8. 9. 11. 12. 22. 23. 25. 26. September.

Die im §. 27. der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastationssachen sollen in die Sitzungen vom 14. August und resp. 11. September c. verwiesen werden.

Coblenz, den 21. Juni 1854.

gez. von Olfers. gez. P. Müller.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
(L. S.) Der Ober Sekretär,
P. Müller.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 15. Mai 1854 ist der Johann Joseph Sevenich, Ackerer, wohnhaft zu Münstermayfeld, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden. №. 599. Einen Interdicirten betr.

Coblenz, den 19. Juni 1854.

Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№. 600. Nach Maaßgabe der in der General-Versammlung vom 20. v. M. stattgehabten vorschriftsmäßigen Erneuerung besteht der Ehrenrath der Rechts-Anwälte und Notarien im Departement des Königlichen Justiz-Senats für die nächsten drei Jahre aus nachstehenden:

A. Mitgliedern.

Justizrath und Notar Reinhard — zugleich als Vorsitzender —, Rechts-Anwälten und Notarien Meyer, Huyn, Colonius, von Mittelstädt und Rechts-Anwalt Pfeiffer.

B. Stellvertretern.

Rechts-Anwälten und Notarien Prinz, Neuhoff, Tilmann und Rechts-Anwalt Bennerscheid.

Ehrenbreitstein, den 17. Juni 1854.

Der Justiz-Senats-Direktor,
v. Schwarzkoppen.

№ 601. Erledigte Landbriefträger-Stelle. Bei der Post-Expedition in Carden ist eine Landbriefträgerstelle, mit welcher eine Löhnung von 80 Thlr. jährlich verbunden ist, sogleich anderweit zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben sich innerhalb 8 Tagen, unter Einreichung ihrer Militairpapiere und Führungs-Zeugnisse, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion persönlich oder schriftlich zu melden.

Coblenz, den 24. Juni 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 602. Der Regierungsbote Keller ist auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

№ 603. Die bisher diätarisch angestellten Polizei-Sergeanten Schmitz, Arnold und Rühlemann sind definitiv zu Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizei-Direktion hierselbst ernannt worden.

№ 604. Der Schulamts-Kandidat Peter Schmitz zu Waldesch ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

№ 605. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Merl, Christian Bregenzer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 606. Es sind versetzt worden:

der Förster Trilsbach zu Mengerschied auf die Försterstelle zu Sponheim, Oberförsterei Entenpfuhl;

der Forstaufseher Sieglohr zu Daaden auf die Försterstelle zu Tiefenbach, Oberförsterei Entenpfuhl, mit Anweisung seines Wohnortes zu Mengerschied;

der Forstaufseher Stichler zu Ellern auf die Försterstelle zu Friedewald, Oberförsterei Kirchen, mit Anweisung seines Wohnortes zu Daaden;

der ambulante Hülfsaufseher Marzellus Melsheimer auf die Forstaufseherstelle zu Ellern, Oberförsterei Neupfalz;

der Forstaufseher Cornelius zu Hochacht auf die Försterstelle zu Hasselbach, Oberförsterei Castellaun;

der Forstaufseher Heinrich Emsbach zu Kempenich auf die Försterstelle Hochacht, Oberförsterei Adenau;

der Communalförster, Reservejäger Stumm zu Urbach auf die Forstaufseherstelle Denn, Oberförsterei Adenau, mit Anweisung seines Wohnortes zu Kempenich;

der Förster v. Lehenner zu Tungerburg auf die Försterstelle Kellenbach, Oberförsterei Kirchberg, mit Anweisung seines Wohnortes zu Dhaun.

№ 607. Der bisherige Landgerichts-Auskultator Ernst Rudolph Theodor Kühl wurde durch Ministerial-Reskript vom 2. Juni c. zum Referendar mit dem Dienstalter vom 1. April d. J. ernannt und als solcher am 19. Juni c. verpflichtet.

№ 608. Der Friedensgerichtsschreiber Franz Joseph Tappermann, angestellt beim Friedensgericht Metternich (Coblenz II), ist am 19. Juni c. mit Tode abgegangen.

№ 609. Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 610. Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 611. Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 612. Die dem Papierfabrikanten Joh. Oechelhäuser zu Siegen unter dem 23. August v. J. ertheilten Patente:

1) wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,
2) wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

sind erloschen.

№ 613.

Wasserstand
am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Mai 1854.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	—	Nordwest			
2	6	4	dito			
3	6	6	West			
4	6	6	dito			
5	6	6	dito			
6	7	1	Südwest			
7	6	11	West			
8	6	10	dito			
9	6	9	Nordwest			
10	6	7	dito			
11	6	6	Nord			
12	6	4	Südost			
13	6	2	Nordost			
14	6	—	dito			
15	5	10	dito			
16	5	11	Nord			
17	6	3	dito			
18	6	9	West			
19	7	5	Nord			
20	7	6	Süd			
21	7	1	dito			
22	6	11	Südwest			
23	6	10	dito			
24	6	5	Südost			
25	6	—	Nordwest			
26	6	2	West			
27	6	9	Nordwest			
28	6	11	Südost			
29	7	3	Süd			
30	7	1	dito			
31	6	10	Südwest			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 27.

Donnerstag, den 6. Juli 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 614. Das am 28. Juni 1854 ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4031. das Waldkultur-Gesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1. Juni 1854.

№ 4032. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach.

№ 4033. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königliche Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Ober-Präsidii.

№ 615. Zur Vervollständigung des Rheinischen Provinzial-Landtags sind verschiedene Neuwahlen von Abgeordneten und Stellvertretern nothwendig. Es sind zu wählen:

A. Im Stande der Ritterschaft:
für den Regierungsbezirk Coblenz
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.

B. Im Stande der Städte:
1) für die Stadt Coblenz
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.

2) für die Städte Creuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach, Stromberg
ein Abgeordneter und ein Stellvertreter.

3) für die Städte Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Ahrweiler, Sinzig, Remagen, Simmern
ein Abgeordneter und zwei Stellvertreter.

4) für die Städte Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels
ein Stellvertreter.

C. Im Stande der Landgemeinden:
für den Regierungsbezirk Coblenz
vier Abgeordnete und fünf Stellvertreter.

Indem ich dies mit dem Bemerken, daß zur Abhaltung der bezeichneten Wahlen die Wahl-Kommissarien von mir ernannt sind, zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die betreffenden Wahlberechtigten auf, sich mit den Beweisstücken ihrer Qualification zu versehen und sich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 23. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 616.

Regulativ
über die Forststraf-Arbeiten.

Mit Bezug auf die §§. 13. 14. und 42. des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, (Gesetzsammlung Seite 305) werden, unter Aufhebung des Regulativs vom 1. April 1835 (Amtsblatt S. 363) nachstehende Bestimmungen wegen der Strafarbeiten, welche statt der Gefängnißstrafe zu leisten sind, für den Umfang des Regierungsbezirks Coblenz erlassen.

§. 1.

Statt der Gefängnißstrafe kann nach §. 13 des Gesetzes während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in einer Gefangenen-Anstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

§. 2.

Zur Einschließung in einer Gefangenen-Anstalt Behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe soll erst dann geschritten werden, wenn der Verurtheilte während der für dieselbe bestimmten Dauer zu Arbeiten außerhalb des Gefängnisses, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach den folgenden näheren Bestimmungen nicht verwendet werden kann.

§. 3.

Um die Waldeigenthümer zur Ausübung ihres Rechtes auf Strafarbeit in den Stand zu setzen, wird den Forstbeamten für Königliche und Communal-Waldungen von Zeit zu Zeit und zwar mindestens jedes Vierteljahr eine Nachweisung der insolventen Forststräflinge mitgetheilt. Die Privatwaldeigenthümer erhalten eine solche Mittheilung nur insofern, als sie entweder ein für allemal oder in den betreffenden Forstgerichts-Terminen erklären, statt der Gefängnißstrafe Arbeitsleistung wählen zu wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, so veranlaßt das Gericht (auf der linken Rheinseite der Polizei-Anwalt) die Verwendung des Sträflings zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

§. 4.

Macht der Waldeigenthümer demnächst in seinem Interesse von dem Rechte auf Strafarbeit Gebrauch, so muß derselbe resp. der verwaltende Forstbeamte binnen 3 Monaten nach dem Eingange der geschehenen Mittheilung den Sträfling dazu bestellen. Doch soll die Strafarbeit nicht zur Saat- und Erndte-Zeit oder an Sonn- und Festtagen gefordert werden.

§. 5

Behufs Bestellung der Forststräflinge fertigt der verwaltende Forstbeamte (Waldeigenthümer) aus der mitgetheilten Nachweisung der insolventen Sträflinge nach den am Schlusse dieses Regulativs abgedruckten Schema namentliche Verzeichnisse nach den verschiedenen Ortschaften, in welchen die Sträflinge wohnen. In diesen Verzeichnissen ist zu bestimmen, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, sowie mit welchen Geräthschaften (Hacke, Spaten, Schaufel ꝛc) die Sträflinge sich einfinden sollen. Dabei dürfen aber zwei oder mehrere Strafarbeitsbeträge für etwa zwei oder mehrere Diebstahlsfälle, sofern sie zusammen über drei Tage betragen, außer wenn die Sträflinge es selbst in Antrag bringen, nicht zusammen gefaßt werden, damit durch die längere Dauer der zusammengefaßten Strafzeiten die Strafe nicht geschärft wird.

§ 6.

Den Bestellzettel (§ 5) sendet der verwaltende Forstbeamte (Waldeigenthümer) an die betreffende Ortsbehörde, um die darin benannten Forststräflinge zur pünktlichen Einstellung anzuweisen.

Die Ortsbehörden haben den in dieser Art an sie gelangenden Requisitionen zu genügen und zu dem Ende die Bestellung der Sträflinge zu veranlassen.

§. 7.

Befinden sich unter den Forststräflingen solche, welche wegen

1) Alters (bei Männern über 60, bei Frauen über 50 Jahre),
2) körperlicher Gebrechen,
3) anhaltender Krankheit oder
4) gänzlichen Mangels an den zur Arbeit mitzubringenden Geräthschaften. (Werkzeuge §. 5.)

keine Arbeit verrichten können, so stellen die gedachten Ortsbehörden hierüber Atteste aus und senden solche binnen 8 Tagen an den Requirenten, welcher, sofern er in dem sub 4 gedachten Falle nicht etwa die Werkzeuge selbst gestellen will, auf den Grund dieser Atteste die Vollstreckung der Gefängnißstrafe in Antrag bringt.

§. 8.

In Ansehung der arbeitsfähigen Forststräflinge bescheinigen die Ortsbehörden in dem Bestellzettel (Colonne 9), daß die Anweisung über Gestellung zur Arbeit (§. 6.) erfolgt ist, und senden das hiermit versehene Verzeichniß dem verwaltenden Forstbeamten (Waldeigenthümer) binnen 8 Tagen zurück. Die Ortsbehörden, welche hierin säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige von Seiten der vorgesetzten Behörde in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen, dieselben haften außerdem für alle Nachtheile, die aus einer etwaigen Unrichtigkeit in ihren Angaben entstehen.

§. 9.

Wenn der Forststräfling der Anweisung zur Arbeit keine Folge leistet oder schlechte Arbeit verrichtet, oder nicht die bestimmten Werkzeuge zur Arbeit mitbringt, oder sich aus der Arbeit entfernt, so wird die Gefängnißstrafe ohne Weiteres an ihm vollstreckt, ohne daß ihm die etwa geleistete Arbeit angerechnet wird.

§. 10.

Gleich nach Ablauf der zur Leistung der Strafarbeit bestimmten Zeit, jedenfalls aber spätestens 8 Tage nach Ablauf der festgesetzten dreimonatlichen Frist (§. 4) hat der verwaltende Forstbeamte (Waldeigenthümer) die im §. 3 gedachte Nachweisung an die Stelle, von welcher er dieselbe erhalten hat, vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Er haftet dabei für alle Nachtheile, die aus einer etwaigen Unrichtigkeit in seinen Angaben entstehen.

§ 11.

Auf Grund der im §. 10. gedachten vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Nachweisungen wird auf der rechten Rheinseite demnächst von dem Gericht, auf der linken Rheinseite auf Betreiben des Polizei-Anwaltes auf Grund der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bestellzettel (§. 3.) die von dem Sträflinge etwa noch zu verbüßende Gefängnißstrafe vollstreckt.

§. 12.

Will der Eigenthümer der Königlichen und Communal-Waldungen auf die Straf-Arbeit in seinem Interesse verzichten, so hat er dies entweder ein für allemal oder in

dem Forstgerichtstermine zu erklären, oder bei Rücksendung der nach §. 3. ihm zugestellten Nachweisung anzuzeigen; in diesen Fällen wird alsdann auch rücksichtlich der Sträflinge aus Königlichen und Communal-Waldungen deren Verwendung zur Strafarbeit im Interesse der öffentlichen Verwaltung vom Gericht (auf der linken Rheinseite vom Polizei-Anwalt) veranlaßt.

§. 13.

Behufs der Verwendung der Sträflinge zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung werden dieselben durch das Gericht resp. den Polizei-Anwalt dem Kreis-Landrath überwiesen.

Es finden hierbei die Bestimmungen der §§. 7., 9., 16., 17., 18. und 19. Anwendung.

§. 14.

Die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (§. 11.) geschieht durch eine amtliche Benachrichtigung des Gerichts resp. Polizei-Anwaltes von Seiten des Landraths.

§. 15.

Wenn sich innerhalb 6 Wochen nach der Ueberweisung der Sträflinge an den Landrath eine Gelegenheit zur Strafarbeit im öffentlichen Interesse nicht ergeben hat, so wird das Gericht resp. der Polizei-Anwalt hiervon durch den Landrath in Kenntniß gesetzt, damit alsdann erst die Gefängnißstrafe an dem Verurtheilten zur Vollstreckung gebracht werde.

§. 16.

Es sollen von den Forststräflingen nur solche Arbeiten gefordert werden, zu welchen keine besondere Kunst- oder Handwerksfertigkeit gehört. Die statt einer 24stündigen Gefängnißstrafe zu leistende eintägige Arbeit dauert vom 1. März bis letzten Oktober 9 Stunden, vom 1. November bis letzten Februar 7 Stunden. Der Umfang dieser Arbeiten wird von dem verwaltenden Forstbeamten (Waldeigenthümer) nach folgenden Sätzen für ein Tagewerk berechnet und in dem Bestellzettel für die ganze Dauer der Strafzeit bestimmt.

№	Art der Forst-Arbeit.	Maaß.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe I. Der Beschaffenheit des Bodens:			Bemerkungen.
			Nicht steiniger mit Sand gemischter Lehmboden.	Mit Steinen vermengter Lehmboden.	Stark steiniger mit Wurzeln durchwachsener Boden.	**Allgemeine Bemerkungen.** Körperschwache Männer, sowie Frauen und Kinder haben $\frac{1}{4}$ weniger an Arbeit zu leisten. Bei dem 7stündigen Tagewerk tritt für alle Arbeiter eine Ermäßigung von $\frac{1}{4}$ ein.
	A. Grabenarbeit. a. Anfertigung neuer Gräben					
1	Bei 3 Fuß oberer, 2 Fuß unterer Breite und $2\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe, also zu 75 Cbikf. Raumgehalt	Ruthen	3	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	ad 1. Bei anderen Breiten und Tiefen ist das Tagewerk nach dem Cubik-Inhalt zu berechnen resp. zu modificiren.
	b. Ausräumung älterer Gräben.					ad 1, 2. und 3. Der Graben-Auswurf muß auf eine Seite gebracht und gehörig dossirt, oder aber nach Anweisung auf den Weg geworfen und geebnet werden.
2	Bei 3 Fuß oberer Breite	dito	6	5	3	
3	Bei 2 Fuß oberer Breite	dito	8	$6\frac{2}{3}$	5	
	c. Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
4	Auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Fuß Tiefe bei geringer Grasnarbe	[ ] Ruth.	6	4	2	ad 4. Die Steine und Wurzeln sind dabei herauszuwerfen.
	d. Anfertigung von Pflanzlöchern.					
5	Für Pflanzen von 6 – 8 Fuß Länge	Pflanzlöcher	90	70	45	ad 5 – 7. Die gute und schlechte Erde muß gesondert neben die Pflanzlöcher gelegt werden.
6	Für Pflanzen von 3 – 5 Fuß Länge	dito	180	140	90	
7	Für Pflanzen von $2\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß Länge .	dito	270	210	135	

№	Art der Forst-Arbeit.	Maaß.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe			Bemerkungen.
			II. Der Bodendecke.			
	B. Bodenverwundung.		Gras, Moos oder wenig verraset	Stark mit Gras überzogen.	Mit Heide, Heidelbeer, Ginster, Himbeer ꝛc. bewachsen.	
8	a. die ganze Bodendecke von 6 zu 6 Zoll und von 4 bis 6 Zoll tief durchzuhacken . . .	[] Rth.	24	16	8	
9	b. die Bodendecke in Streifen von 1 bis 1½ Fuß Breite und 2 bis 3 Fuß Entfernung abzuschälen und die Erde aufzulockern	dito	50	30	15	ad 9 u. 10. Die abgeschälte Decke wird auf die Zwischenräume umgekehrt gelegt, oder an Bergwänden auf die untere Seite der Rinne oder auf die Sommerseite, je nach Anweisung des Forstbeamten.
10	c. die Bodendecke in 12 bis 18 Zoll breiten und langen Plätzen bei 3 Fuß Entfernung abzuschälen und die Erde aufzulockern.	dito	90	60	30	
			III. Der Beschaffenheit der Wege.			
	C. Wegearbeiten.		Wenig schlechte Stellen.	Mehr ausgefahrene Löcher.	Sehr tiefe Geleise und Schlaglöcher.	
11	Ausfüllen der Geleise mit Steinen und Reiser und Einhacken derselben oder Ueberwerfen der Wege mit Erde und ebenen.	Ruthen	8	6	4	ad 11. Die Steine und die Erde sind hierbei auch nöthigenfalls auf Schiebkarren anzufahren.
12	Zerschlagen von Steinen zur Ueberschüttung der Wege bis zu 1 und 2 Zoll Stärke . . .	Sch.-R.		$\frac{1}{9}$		
13	Steine zu brechen . .	dito		$\frac{1}{3}$		

№	Art der Forst-Arbeit.	Maaß.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe			Bemerkungen.
			IV. der Entfernung			
			bis zu $^1/_4$ Stunde	bis zu $^1/_2$ Stunde	bis zu 1 Stunde	
	D. Herbeischaffung von Pflänzlingen und Steinen.		auf ungebauten gewöhnlichen Waldungen in nicht gebirgigem Terrain.			
	a. Pflanzen.					
14	Wenn dieselben getragen werden:					ad 14. und 15. Für gebirgiges Terrain wird das Tagewerk nach Beschaffenheit der zu steigenden Berge bis auf $^1/_2$, $^1/_4$ ermäßigt. Auf kunstmäßig gebauten Waldwegen wird das Tagewerk um $^1/_4$ erhöht.
	a) bei 6—8 Fuß hohen Pflanzen	Stück	25	20	15	
	b) bei 3—5 Fuß hohen Pflanzen	dito	54	40	30	
	c) bei ½—2 Fuß hohen Pflanzen	dito	800	600	400	
15	Wenn dieselben gefahren werden:					
	a) durch ein Pferd . .	Karren	250	200	175	
	b) durch einen Ochsen	dito	200	175	150	
	b. Steine.					
16	Lager- und Bruchsteine anzufahren:					ad 16. und 17. Das Auf- und Abladen der Steine und der Erde ist mit in der Berechnung des Tagewerkes begriffen.
	a) durch ein Pferd .	Sch.-R.	$^1/_2$	$^1/_4$	$^1/_8$	
	b) durch einen Ochsen	dito	$^1/_3$	$^1/_6$	$^1/_{12}$	
	c. Pflanzerde.					
17	Kompost-Erde anzufahren:					
	a. durch 1 Pferd . .	dito	1	$^3/_4$	$^1/_2$	
	b. durch 1 Ochsen .	dito	$^4/_5$	$^1/_2$	$^1/_4$	

№	Art der Forst-Arbeit.	Maaß.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe			Bemerkungen.
			V. der Stärke des Holzes			
			Scheitholz	Knüppelholz	Reiserholz	
	E. Grenzaufräumung.					
18	Aufräumen von Genzlinien und Aufarbeiten des dabei gewonnenen Holzes nach Vorschrift.					ad 18. Ist das Holz weit zusammenzutragen, so wird 1/4 des Tagewerks abgesetzt.
	a. Eichen-, Buchen-, Birken-, Hainbuchenholz	Klafter	1/2	3/4	3	
	b. Weichholz und Nadelholz	dito	3/4	1	4	
	F. Sammeln von Waldfrüchten.					
19	Bei voller Mast:					
	a. Eicheln	Scheffel		1		ad 19. u. 20. Der gesammelte Saamen muß rein und gesund sein und an den Ort der Aufbewahrung geschafft werden.
	b. Bucheln:	dito		1/2		
	c. Nadelholzzapfen .	dito		1 1/2		
20	Bei halber und 3/4 Mast:					
	ad a.	dito		1/2		
	" b.	dito		1/3		
	" c.	dito		1		

§. 17.

Wird der Forststräfling mit der hiernach für die überhaupt erkannte Strafdauer berechneten und bestimmten Arbeit durch angestrengte Thätigkeit früher fertig, so ist derselbe seiner Strafe ledig und zu entlassen, im Gegentheil aber, bei Trägheit und bösem Willen, auch über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollziehung der ihm angewiesenen Arbeit zu derselben anzuhalten.

§. 18.

Während der Strafarbeit stehen die Forststräflinge sowohl zu dem verwaltenden Beamten (Waldeigenthümer), welcher die Arbeiten anordnet und leitet, als zu dem Beamten, welcher mit der Aufsicht beauftragt ist, in dem Verhältniß eines Tagelöhners

zum Dienstherrn und haben den Anforderungen derselben über Ausführung der Arbeit pünktliche Folge zu leisten Vorzugsweise ist hierbei darauf zu sehen, daß der Sträfling die ihm zugetheilte Arbeit selbst und ohne Hülfe seiner Angehörigen oder eines Anderen allein verrichtet. Treten Krankheiten oder sonst gesetzliche Behinderungsfälle während der Arbeitsdauer ein, so muß solches von der Ortsbehörde des Sträflings bescheinigt und diese Bescheinigung dem Waldeigenthümer sofort eingehändigt werden. Es steht in einem solchen Falle Letzterem frei, die Aussetzung oder Theilung der Strafarbeit stattfinden zu lassen oder auf Verbüßung des Restes der Strafe durch Gefängniß anzutragen.

§. 19.

Exzesse oder thätliche Widersetzlichkeiten während der Arbeit sollen nach Maaßgabe der bestehenden allgemeinen Strafgesetze mit Nachdruck und Strenge bestraft werden.

Coblenz, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung. Der Königliche General-Prokurator. Königlicher Justiz-Senat.
v. Spankeren. Nicolovius. v. Schwarzkoppen.

Schema.

Bestellzettel

für die auf den Grund des Urtheils des Forstgerichts vom . . . . zur Ableistung der Strafarbeit heranzuziehenden Condemnaten.

Der . . . . wird hierdurch ersucht, die in dem umstehenden Verzeichniß aufgeführten Condemnaten innerhalb einer Frist von . . . . . zu einer Arbeitsstrafe von der darin angegebenen Dauer nach Maßgabe des Regulativs vom 22. Juni 1854 bestellen zu lassen.

Die Colonne 1. bis 8. 10. und 11. sind von dem verwaltenden Forstbeamten resp. Waldeigenthümer, die Colonne 9 dagegen von dem Beamten der die Bestellung vorzunehmen hat, auszufüllen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Laufende Nummero.	Bezeichnung des Gerichts und Datum der Urtheile, sowie Position der Strafliste	des Condemnaten Vor- und Zuname.	Wohnort.	Dauer der zu leistenden subsidiarischen Arbeitsstrafe. Tag. Stund.	Bezeichnung der Arbeit, welche gefordert wird.	Stunde und des Ortes, wo der Forststräfling zu erscheinen hat.	Werkzeuge, welche er mit zur Stelle zu bringen hat.	Vermerk wegen der erfolgten Bestellung, an welchem Tage und an wen?	Angabe der wirklich geleisteten Arbeit.	Der Condemnat hat mithin noch eine Strafe zu verbüßen von Tag. Stund	Bemerkungen.

Br. m. an . . . . mit dem dienstergebenen Ersuchen, die an den vorstenden Condemnaten noch zu vollziehenden Gefängnißstrafen vollstrecken zu lassen.

. . . . den ten . . . . 18 . . .

№ 617. Uebernahme einer Agentur A. VII. Nro. 1096.

Dem Stephan Dewald zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. Juni 1854.

№ 618.
Uebernahme einer Agentur.
A. VII. Nro. 1155.

Dem Anton Joseph Liertz zu Altenkirchen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 26. Juni 1854.

№ 619.
Beförderung von Auswanderern.
A. VII. Nro. 1050.

Der Friedrich Wilhelm Resch zu Coblenz ist von uns als Haupt-Agent des zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern konzessionirten Kaufmannes Karl Maibücher zu Cöln für den hiesigen Regierungsbezirk bestätigt worden.

Coblenz, den 26. Juni 1854.

№ 620.
Beförderung von Auswanderern.
A. VII. Nro. 1046.

Der Kaufmann Joseph Ortenbach sen. zu Wetzlar ist von uns als Unter-Agent des zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern in den Preußischen Staaten konzessionirten Handlungshauses F. J. Wichelhausen et Comp. zu Bremen für den Kreis Wetzlar bestätigt worden.

Coblenz, den 26. Juni 1854.

№ 621.
Beförderung von Auswanderern.
A. VII. Nro. 1157.

Der Kaufmann August Manger zu Wetzlar ist von uns als Unter-Agent der zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten konzessionirten Kaufleute Wilhelm Fehrmann und John Henri Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering et Comp. in Bremen, für den Kreis Wetzlar bestätigt worden.

Coblenz, den 29. Juni 1854.

№ 622.
Beförderung von Auswanderern
A. VII. Nro. 1032.

Der Johann Dominikus Maas zu Lutzerath ist von uns als Unter-Agent der zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten konzessionirten Kaufleute Baring Brothers et Comp. und Rheder und Schiffsmäkler Philipps Schaw und Lowther zu London für die Kreise Cochem, Zell und Adenau bestätigt worden.

Coblenz, den 30. Juni 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 623.
Verlorener Reisepaß betr.

Der Büchsenmacher Ludwig Scholl aus Kirn hat seinen unter dem 22. v. Mts. № 464 des Paßregisters von dem hie-

sigen Amte zur Geschäftsreise nach Frankfurt a. M. auf die Dauer von einem Jahre ausgefertigten Reisepaß angeblich vor etwa 10 Tagen auf der Reise zwischen Waldböckelheim und Sobernheim verloren.

Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird der Verlust dieses, hiermit für ungültig erklärten Passes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Creuznach, den 15. Juni 1854.

Der Königliche Landrath,
v. Jagow.

Signalement des Ludwig Scholl.

Religion: evangelisch; Alter: 32 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: braun; Stirn: nieder; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase und Mund: mittler; Bart: braun; Kinn und Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: stark; besondere Kennzeichen: keine.

№ 624.
Verlorener Reisepaß betr.

Der dem Flößer Joseph Grünewald von Niedergondershausen unterm 22. März 1854 № 134 hier ertheilte Gratis-Reisepaß ist angeblich am 30. v. Mts. auf dem Wege zwischen Kisselbach und Niedergondershausen verloren worden.

Zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs wird der Verlust dieses Passes, der hiermit für ungültig erklärt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

St. Goar, den 19. Juni 1854.

Der Königliche Landrath,
Movius.

Signalement des Joseph Grünewald.

Religion: katholisch; Alter: 28 Jahre; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: braun; Stirne: hoch; Augenbraunen; blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: hellblond; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: gesetzt; besondere Kennzeichen: keine.

№ 625.
Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 29. Mai 1854 ist der Kilian Backes, Taglöhner, zu Coblenz wohnhaft, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 26. Juni 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 626.
Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des Königl Landgerichts zu Coblenz vom 29. Mai 1854 ist der Philipp Sontag, Gärtner, wohnhaft zu

Coblenz, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 26. Juni 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 627. Eine Interdicirte betr. Durch Utheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 24. Mai 1854 ist die Catharina Spreyer, Dienstmagd, wohnhaft zu Gemünden, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 28. Juni 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 628. Amts-Suspension betr. Der Gerichtsvollzieher Ludwig Lustig hierselbst ist durch rechtskräftiges Urtheil der Disziplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 21. d. Mts. wegen verschiedenen Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate, welche gestern begonnen hat, verurtheilt worden.

Cöln, den 26. Juni 1854.

Der Ober-Prokurator,
v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

№ 629. Als Armen-Kommissions-Mitglieder sind durch das Loos ausgeschieden, wieder gewählt und bestätigt worden:

1) in der Bürgermeisterei Andernach: der Mühlenbesitzer Heinrich Sieberg zu Andernach;
2) in der Bürgermeisterei Burgbrohl: der Pfarrer Kaltenborn zu Wehr;
3) in der Bürgermeisterei Mayen: der Joseph Schneider zu Mayen;
4) in der Bürgermeisterei Münstermaifeld: der Johann Georg Pülicher zu Münstermaifeld;
5) in der Bürgermeisterei Polch: der Jakob Röser zu Polch; und
6) in der Bürgermeisterei St. Johann: der Pfarrer Koll zu Obermendig.

Sodann ist der an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Keller von Niederlützingen gewählte Peter Calmund daselbst als Mitglied der Armen-Kommission der Bürgermeisterei Burgbrohl bestätigt worden.

№ 630. Der Müller Friedrich Mathai zu Rüdesheim ist zum Beigeordneten für die beiden Bürgermeistereien Hüffelsheim und Mandel gewählt und bestätigt worden.

№ 631. Der provisorisch angestellte Schullehrer Anton Jäger zu Urmitz ist in derselben Eigenschaft nach Kettig versetzt worden.

№ 632. Der definitiv angestellte Schullehrer Peter Weber zu Dierdorf ist in derselben Eigenschaft nach Urmitz versetzt worden.

№ 633. Der Schullehrer Chr. Runkel zu Anhausen ist zum Schullehrer und Organisten bei der evangelischen Gemeinde zu Linz provisorisch ernannt worden.

№ 634. Die durch die Pensionirung des Gefangenwärters Kölsch erledigte Gefangenwärterstelle zu Altenkirchen ist vom 1. Juli d. J. ab dem civilversorgungsberechtigten ersten Wachtmeister in der Gendarmerie Fuhrmeister daselbst auf Probezeit übertragen worden.

№ 635. Durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 15. Juni 1854 ist der Notar Linxweiler zu St. Goar vom 1. Juli d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Viersen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Viersen, versetzt worden.

№ 636. Dem Gerichtsschreiberamts-Kandidaten Jakob Welcker ist die provisorische Verwaltung der Parket-Sekretairstelle beim Königl. Landgerichte zu Coblenz vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

№ 637. Vom 1. Juli d. J. ab wird der Gerichtsschreiber-Kandidat Scherer hierselbst die erledigte Gerichtsschreiberstelle bei dem Friedensgericht Metternich (Coblenz II.) einstweilen kommissarisch wahrnehmen.

№ 638. Durch Ministerial-Rescript vom 2. Juni c. wurde der bisherige Landgerichts-Secretair Müller zum Ober-Secretair bei dem hiesigen Landgerichte ernannt und hat, nachdem die Verpflichtung am 30. Juni erfolgt war, am 1. Juli dieses Amt angetreten

---

№ 639. Durch Ministerial-Rescript vom 2. Juni d. J. wurde der bisherige Parket-Sekretair Ellinger hierselbst zum Landgerichts-Secretair bei dem hiesigen Landgerichte ernannt und hat, nachdem die Verpflichtung am 30. Juni erfolgt war, am 1. Juli dieses Amt angetreten.

№ 640. Der Rechts-Kandidat Emil Heinrich Pickhardt aus Ehrenbreitstein wurde am 28. Juni c. als Landgerichts-Auskulator verpflichtet.

№ 641. Dem Gerichtsvollzieher Johann Volk hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte vom 30. Juni ab ertheilt worden.

№ 642. Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 23. Juni 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 643. Der Inhaber des unter dem 27. Mai 1854 ertheilten, in № 126 des Preußischen Staats-Anzeigers veröffentlichten Patents wegen einer Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein heißt nicht E. Althaus, sondern E. Althans zu Stolberg bei Aachen.

№ 644. Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 645. Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 28.

Dienstag, den 11. Juli 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 646. Das am 8. Juli 1854 ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4034. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 647. (№ 4015.) Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855. ab bis auf 3 Sgr.,

b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

zu erhöhen, und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphlen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

№ 648. (№ 4016.) Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1.

Es werden

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855. ab bis auf 3 Sgr.,

b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16 Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 649
Erhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betr.

Das Gesetz vom 20. Mai d. J. № 4027 (Gesetz-Sammlung Seite 314) bestimmt im §. 1. Folgendes:

„Vorbehaltlich der den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegenden anderweiten Bestimmungen, über die zur Verzinsung und gesetzlichen Abbürdung der durch das Gesetz vom heutigen Tage genehmigten Staatsanleihe erforderlichen Mittel, wird Unser Finanz-Minister ermächtigt, vom 1. des, auf die wirkliche Eröffnung dieser Anleihe folgenden Monats an und auf die Dauer eines Jahres, zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich jedoch des nach § 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer, einen Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zu erheben und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse einziehen zu lassen."

Unter Hinweisung auf diese gesetzliche Bestimmung wird, in Folge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 24. vorigen Monats, zur öffentlichen Kenntniß ge-

bracht, daß, nachdem beschlossen worden ist, die durch das Gesetz vom 20. v. Mts. № 4026 (Gesetz-Sammlung Seite 313) genehmigte Staats-Anleihe im laufenden Monat zu eröffnen, in Gemäßheit des zuerst erwähnten Gesetzes der im §. 1. bezeichnete Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, vom 1. August dieses Jahres ab in Hebung treten soll.

Es wird also jener Zuschlag im laufenden Jahre für fünf Monate und im Jahr 1855 für 7 Monate mit den gedachten Steuern erhoben.

Die zu erhebenden Zuschläge betragen bei der Klassensteuer in den nachbezeichneten Stufen:

Klassensteuer-Stufe.	Jährlicher Haupt-Steuer-Betrag.		Zuschlag von 25 Prozent.			Der Zuschlag wird erhoben: für 5 Monate des Jahres 1854 mit			für 7 Monate des Jahres 1855 mit			Bemerkungen.
	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
1a	—	15	—	3	9	—	1	8	—	2	1	für jede steuerpflichtige Person.
1b	1	—	—	7	6	—	3	2	—	4	4	
2	2	—	—	15	—	—	6	3	—	8	9	
3	3	—	—	22	6	—	9	5	—	13	1	
4	4	—	1	—	—	—	12	6	—	17	6	
5	5	—	1	7	6	—	15	8	—	21	10	
6	6	—	1	15	—	—	18	9	—	26	3	
7	8	—	2	—	—	—	25	—	1	5	—	
8	10	—	2	15	—	1	1	3	1	13	9	
9	12	—	3	—	—	1	7	6	1	22	6	
10	16	—	4	—	—	1	20	—	2	10	—	
11	20	—	5	—	—	2	2	6	2	27	6	
12	24	—	6	—	—	2	15	—	3	15	—	

Der von den Einkommensteuerpflichtigen zu entrichtende Zuschlag ist hiernach ebenfalls mit $^{5}/_{48}$ im laufenden Jahre und mit $^{7}/_{48}$ im Jahre 1855, von der Hauptsteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten jedoch,

nach §. 3. des Eingangs allegirten Gesetzes, mit der Maaßgabe zu erheben, daß in diesen Städten der Zuschlag zur Einkommensteuer zwar nach dem vollen Betrage der Einkommensteuer veranlagt, auf denselben jedoch die Summe von fünf Thlr. als Entschädigung, in Gemäßheit des §. 2b des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in Anrechnung gebracht wird.

Wegen Einziehung und Verrechnung des mit der Mahl- und Schlachtsteuer zu erhebenden Zuschlages werden besondere Bestimmungen erfolgen.

Die betr. Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden hiernach mit der erforderlichen Instruktion versehen werden.

Coblenz, den 4. Juli 1854.

№ 650.
Die Wahl von Kreis-Verordneten betr.
A. II Nro. 5361.

Zu Kreisverordneten für das schiedsrichterliche Verfahren in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen in dem rechtsrheinischen Theile unseres Verwaltungsbezirks sind gewählt und bestätigt worden:

I. Für den Kreis Coblenz:

Maurer Ritterstein zu Bendorf, Zimmermann Müller zu Ehrenbreitstein, Vorsteher Dötsch zu Niederberg, Gutsbesitzer Stedmann zu Beßelich, Vorsteher Marein zu Pfaffendorf und Vorsteher Keßler zu Horchheim.

II. Für den Kreis Altenkirchen:

Zimmermann Hof zu Hinhausen, Zimmermann Gottfried Hombach zu Mammelzen, Oekonom Ludwig Butschbach zu Altenkirchen, Gastwirth Heinrich Luyken daselbst, Gutsbesitzer Johann Härter zu Molzhain und Gutsbesitzer Friedrich Stein zu Kirchen.

III. Für den Kreis Neuwied:

Georg Birenbach zu Reniger Hof, Beigeordneter Anhäuser zu Heddesdorf, Johann Adam Pinger zu Irrlich, Julius Jugenohl zu Heddesdorf, Bürgermeister Dr. Wurzer zu Hammerstein und Franz Scheidt zu Linz.

IV. Für den Kreis Wetzlar:

Zimmermeister Gieberich zu Wetzlar, Zimmermeister Dietrich zu Steindorf, vormaliger Stiftsverwalter Lang zu Hörnsheim, Communal-Empfänger Simon zu Stockhausen, Schultheis Friedrich zu Tiefenbach und Gutsbesitzer J. Brunet zu Daubhausen.

Coblenz, den 30. Juni 1854.

№ 651.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 2066.

Durch den Tod des evang. Lehrers Lang zu Mengerschied ist die Stelle eines Lehrers, Organisten, Glöckners und Küsters daselbst, mit welcher eine Besoldung von etwa 130 Thlr., Wohnung

und Garten verbunden ist, erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 6 Wochen bei dem Schulinspektor Pfarrer Prätorius in Simmern einzureichen.

Coblenz, den 6. Juli 1854.

№ 652.
Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte.
A. IVa. Nro. 2665.

Die in Gemäßheit des §. 137. der evangelischen Kirchen-Ordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz jährlich auszuschreibende Kirchen-Collekte ist für dieses Jahr am 13. August und die zu demselben Zweck bestimmte Haus-Collekte in den Tagen vom 15.—20. ejd. m. abzuhalten.

Die aufkommenden Beträge sind bis zum 10. September c. an die Steuer-Empfänger, bis zum 25. ejd. m. an die betreffenden Bezirkskassen und von letztern durch die Abrechnung pro September an unsere Hauptkasse, jedoch nur auf Grund einer Seitens der letzteren zu ertheilenden Delegation, abzuführen.

Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der K. Landräthe bis zum 10. September c. uns einzureichen.

Coblenz, den 4. Juli 1854.

№ 653.
Allgemeine Kirchen-Collecte.
A. IVa. Nro. 2659.

Die alljährlich stattfindende allgemeine Kirchen-Collekte für die Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks ist in den evangelischen Kirchen am Sonntag den 24. September d. J. abzuhalten.

Wir veranlassen die Herren Pfarrer, diese Collekte schon am Sonntage vorher anzukündigen und dieselbe wegen ihres wohlthätigen Zweckes dringend zu empfehlen.

Die eingesammelten Beträge sind bis zum 15. Oktober an die Steuer-Empfänger, bis zum 1. November an die Bezirkskassen und von diesen durch die Abrechnung pro November an unsere Hauptkasse, auf Grund der Delegationen der letzteren, welche abzuwarten sind, abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der K. Landräthe bis zum 15. Oktober c. uns einzureichen.

Coblenz, den 4. Juli 1854.

№ 654.
Anmeldung von Kultur-Veränderungen.
B. Ib. Nro. 1506.

Den Bestimmungen des §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß werden diejenigen Grundbesitzer, welche mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet haben, hiermit aufgefordert, Kulturveränderungen dieser Art, welche nach dem Jahre 1839 geschehen oder auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen vom 1. Mai 1839, vom 7. Februar 1844 und 3. Mai 1849 angemeldet worden sind, dem Fortschreibungs-Beamten, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, unter An-

gabe der Gemeinde, der Flur und der Nummer des letztern im Laufe dieses Jahres anzumelden. Geschieht diese Anmeldung vor Ablauf dieses Jahres nicht, so kann die anderweite Ermittlung des Katastral-Ertrags im nächsten Jahre nicht erfolgen, und muß dieselbe vielmehr bis zum Ablauf der nächsten fünfjährigen Periode, also bis zum Jahr 1860 ausgesetzt bleiben.

Hierbei machen wir diejenigen Grundbesitzer, welche Holzanpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien oder Austrocknung von Sümpfen vorhaben, oder auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker oder auf Wild- und Oedländereien, Wein- oder Obstpflanzungen anzulegen beabsichtigen, oder endlich Ländereien der gedachten Art in Gärten, Aecker, Wiesen oder Weiden umwandeln wollen, auf die ferneren Bestimmungen des §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes sub a, b, c und d besonders aufmerksam, wonach der bisherige Katastral-Ertrag solcher Ländereien

bei Holzanpflanzungen auf wüsten Ländereien 30 Jahre,
bei Austrocknung von Sümpfen 25 Jahre,
bei Wein- und Obstpflanzungen 20 Jahre
und bei den übrigen Kultur-Verbesserungen 10 Jahre

lang unverändert der Besteuerung zum Grunde gelegt bleibt, wenn die beabsichtigte Kulturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Fortschreibungs-Beamten direkt oder durch Vermittlung der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, worüber diese Beamten unentgeldlich eine Bescheinigung auszustellen haben, welche bei der Revision der Katastral-Erträge beigebracht werden kann; wo alsdann, auch nach bewirkter Revision, die Besteuerung so lange unverändert bleibt, bis der 30-, 25-, 20- und 10jährige Zeitraum abläuft. Ist aber die vorschriftsmäßige Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastral-Erträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kömmt, angenommen, daß diese Verbesserung im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision ausgeführt worden.

Coblenz, den 6. Juli 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 655. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des K. Landgerichts hierselbst vom 29. Mai 1854 ist der Johann Kranz, Winzer und Krämer, wohnhaft zu Moselkern, gegenwärtig in der Irrenbewahr-Anstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 5. Juli 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Personal-Chronik.

№ 656. Der Kandidat des evangelischen Predigtamtes Peter Ernst **Philipps** ist von zum zweiten Prediger an den älteren evangelischen Gemeinde in Neuwied ernannt worden.

№ 657. Der Beigeordnete Johann Prob[illegible] zu Brodenbach ist gleichzeitig als Beigeordneter der Bürgermeisterei Oberzondershau[illegible]wählt und bestätigt worden.

№ 658. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Philipp **Zimmermann** zu Braunfels hat das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle erhalten.

№ 659. Der Ergänzungsrichter am Königlichen Friedensgerichte zu Trarbach Johann Daniel **Schütz** ist am 3. Juli c. gestorben.

№ 660. Dem Maschinenbauer F. A. **Egells** zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1854 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpenkolben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 29.

Donnerstag, den 20. Juli 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 661. Das am 12. Juli 1854 ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4035. den Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist Vom 15. Mai 1854.

Nr. 4036. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur anhalt-deßauischen Gränze in der Richtung auf Sandersleben seitens des mansfelder Seekreises.

№ 4037. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungsbezirk Bromberg projektirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgränze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Oborniker Kreisgränze in der Richtung auf Murowana-Goslin.

Nr. 4038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Rthlrn. Vom 1. Juni 1854.

Nr. 4039. das Patent über die Publication des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854.

Nr. 4040. das Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854.

№ 4041. den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlr., vom 21. August 1852, zur Ausgabe von 80,000 Rthlr. neuer Obligationen. Vom 23. Juni 1854.

№ 4042. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 28. Juni 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 662.

Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2 Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 663.

Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Versetzung des Pfarrers Stierle nach Waldalgesheim ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Hüffelsheim, Synode Creuznach, erledigt. Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 5. August annehmen.

Coblenz, den 1. Juli 1854.

Durch die Ernennung des Pfarrers Wagner zum Pfarrer in Weinsheim ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Oberdiebach erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 10. August annehmen.

№ 664.
Erledigte Pfarrstelle.

Coblenz, den 8. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Ein am 7. d. Mts. in dem Flecken Stadtkyll, Kreis Prüm, ausgebrochenes Feuer hat diesen Ort zum großen Theile zerstört. 52 Wohnhäuser und die dazu gehörigen Ställe und Scheunen, die Kirche und das Pfarrhaus sind größtentheils bis auf den Grund abgebrannt und dadurch gegen 300 Menschen obdachlos geworden. Die meisten von dem Brandunglücke Betroffenen haben ihr sämmtliches Mobilar-Vermögen verloren; außerdem ist eine bedeutende Anzahl Rindvieh, Schaafe und Schweine verbrannt. Der Verlust ist um so größer, als die Gebäude zum Theil gar nicht, zum Theile aber nur geringe versichert waren, und nur 4 Familien ihr Mobilar versichert hatten. Die Noth ist sehr groß. Ein großer Theil der Familien kann ohne Unterstützung bis zur Erndte nicht existiren und der Wiederaufbau der Gebäude wird für fast Alle ohne fremde Hülfe nicht möglich sein.

№ 665.
Allgemeine Haus-Collecte.
A. IVa. Nro. 2732.

Zur Unterstützung dieser Verunglückten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Haus-Collekte in der Provinz bewilligt.

Wir bestimmen hierdurch, daß solche sofort abgehalten werde.

Die eingesammelten Beträge sind wegen der erforderlichen schleunigen Hülfe entweder nach erfolgter Sammlung direkt, oder von den K. Steuerkassen an die K. Regierungs-Hauptkasse zu Trier abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der K. Landräthe bis zum 30. August c. uns vorzulegen.

Coblenz, den 8. Juli 1854.

An der katholischen Schule zu Stromberg ist die 2. Lehrerstelle erledigt. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 120 Thlr. außer Wohnung.

№ 666.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 2730.

Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspektor Dechanten Rummel zu Creuznach zu richten.

Coblenz, den 13. Juli 1854.

Dem Maurer Michel Joseph Eulenberg zu Kripp ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

№ 667.
Meister-Befähigungszeugniß.
A. VII u. VI. Nro 1230.

Coblenz, den 8. Juli 1854.

№ 668. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1244.

Dem Kaufmann Ludwig Settegast zu Münstermaifeld ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 8. Juli 1854.

№ 669. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1242.

Dem Heinrich Joseph Großgart zu Ahrweiler ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 8. Juli 1854.

№ 670. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1245.

Dem Kaufmann Ludwig Settegast zu Münstermaifeld ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 8. Juli 1854.

№ 671. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1266.

Dem Adolph Wilhelm Blum zu Ahrweiler ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 13. Juli 1854.

№ 672. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1263

Dem Herz David zu Altenkirchen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 13. Juli 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 673. Erhebung von Uebergangs-Abgaben betreff.

Nachdem die mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, inzwischen mehrfache, bereits durch die diesseitigen Bekanntmachungen vom 27. März 1844 und vom 24. August 1853 veröffentlichte Abänderungen erlitten, auch die Vereinigung des Steuer-Vereins mit dem Zollvereine eine Erweiterung des Inhalts derselben bedingt hat, ist nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse eine berichtigte und vervollständigte Uebersicht aufgestellt, welche ich nachstehend, im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringe.

Cöln, den 8. Juli 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dach.

Uebersicht

der Steuer-Sätze, welche in denjenigen Vereins-Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Pf.	24½ Guldensfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmost.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande.*). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft. b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft. c. Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben. d. Anhalt Bernburg. e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen. f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg. g. Anhalt-Dessau.	Zentner (Preuß.) = 1,028964 Zollzentner. Wein . . . Traubenmost	— —	25 20	— —	1 1	27½ 10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Pf.	24½ Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	h. Anhalt-Köthen.							
	i. Von Sachsen-Coburg Gotha: das Amt Volkenrode.							
	k. Von Hessen-Homburg: das Ober-Amt Meisenheim.							
	l. Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld.							
	m. Waldeck u. Pirmont.							
	n. Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode.							
	o. Von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.	Zentner (Preuß.) = 1,028964 Zollzentner Wein . . . Traubenmost	— —	25 20	— —	1 1	27½ 10	
	p. Lippe.							
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (ausschließlich der Condominatdörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach).							
5	Thüringischer Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:							

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Pf.	24½ Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	a. Von Baiern: die Enklave Kaulsdorf.							
	b. Von Kurhessen der Kreis Schmalkalden.							
	c. Das Großherzogthum Sachsen ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Malpers.							
	d. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.							
	e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.	Zentner (Preuß.) = 1,028964 Zollzentner						
	f. Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha ausschließlich der Aemter Königsberg u. Volkenrode (siehe 1 i.)	Wein . . . Traubenmost	— —	25 20	— —	1 1	27½ 10	
	g. Die fürstl. Schwarzburg Rudolstadtsche Oberherrschaft.							
	h. Die fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft.							
	i. Das Fürstenth. Reuß älterer Linie.							
	k. Das Fürstenth. Reuß jüngerer Linie.							
6	Braunschweig.							

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Pf.	24½ Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten aufkommende Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten findet freier Verkehr mit Wein u Traubenmost statt.							
	II. Von Tabaksblättern und Tabaks-Fabrikaten.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande.*) Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p aufgeführten Länder u. Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zentner (Preuß.)	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten nicht erhoben.
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (wie zu I. 4)							
5	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)							
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							

Nr.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Pf.	24½ Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
8	Luxemburg. Anmerkung Die in diesen Vereinsstaaten aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern nnd Tabaksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten findet freier Verkehr mit Tabak statt.							
	III. Vom Bier.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p aufgeführten Vereinsländer u. Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zentner (Preuß.)	—	7	6	—	26½	
1b	Hohenzollernsche Lande. a. Hohenzollern Sigmaringen.	Eimer Württembergisch = 2,13915 Ohm Preuß. a. braun. Bier	1	4	3 3/7	2	—	Diese Uebergangs-Abgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13⅓ Kr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
	b. Hohenzollern Hechingen.	b. weiß Bier desgl.	—	22	10 2/7	1	20	

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Pf.	24½ Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
2	Sachsen.							
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)	Zentner (Preuß.)	—	7	6	—	26¼	
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in dem vorstehend zu 1. a 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern freier Verkehr mit Bier statt.							
6	Bayern rechts des Rheines und im engeren Vereine mit Bayern: a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Malpers; b. das Herzoglich-Sachsen-Koburg Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Baierisch) = 0,497,932 Ohm Preuß	—	17	$1\frac{5}{7}$	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Eimer.
7	Württemberg.	Eimer Württembergisch = 2,13915 Ohm Preuß						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuer-Vergütung festgesetzt und gewährt.
		a. braun. Bier	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	—	
		b. weiß. Bier	1	4	$3\frac{3}{7}$	2	—	

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Pf.	24½ Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
8	Baden.	Ohm Badisch = 1,091673 Ohm Preuß	—	22	$3\frac{3}{7}$	1	18	
9	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden.)	Zollzentner	—	7	6	—	26¼	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ Sg vom Zollzentner.
10	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzoglich Hessisch = 1,164,451 Ohm Preuß.	—	22	$10\frac{2}{7}$	1	20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 Kr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt am Main.	Ohm Frankf. = 1,043867 Ohm Preuß.	—	17	$1\frac{5}{7}$	1	—	
	IV. Vom Branntwein.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a – p aufgeführten Vereinsländer u. Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangs-Abgabe von Brantwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm Preuß bei 50 Proz. Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuer-Vergütung von 8 Spf. für ein Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.

Nr.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Pf.	24½ Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
1b	Hohenzollernsche Lande, a. Hohenzollern Sigmaringen.	Eimer Württembergisch	1	12	10 $\frac{2}{7}$	2	30	
	b. Hohenzollern Hechingen.	desgl.						
2	Sachsen.	Ohm Preuß. bei 50 Proz Alkohol nach Tralles.						
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)		6	—	—	10	30	Wie zu 1. a.
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1. a. 2, 3 und 5 aufgeführten Vereinsländern u. Vereinslandestheil. aufkommen. Uebergangsabgabe von Brantw. ist eine gemeinschaftl, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1 a., 2, 3, 4, 5 aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Brantwein statt.							
6	Bayern rechts des Rheines.	Eimer (Baierisch)	1	—	—	1	45	
	Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.							
7	Hannover.							Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5 ¼ Hannov. Pfennigen für jedes Hannov. Quartier zu
	Außerdem im engeren Verbande m. Hannover: a. Schaumburg-Lippe,	Ohm (Hannover) bei 50	6	24	½	10	30	

Nr.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz in 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Pf.	24½ Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	b. die Braunschweigischen Enklaven.	Proz. Alkohol nach Tralles						50 Prozent nach Tralles gewährt.
8	Oldenburg. Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7 und 8 aufgeführten Vereinsländern aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
9	Württemberg.	Eimer Württembergisch bei 50 Proz. Alkohol nach Tralles	6	2	$10\frac{2}{7}$	10	40	Bei der Ausfuhr werden $\frac{3}{4}$ des Betrages der Uebergangsabgabe, also 8 Fl. für den Württembergischen Eimer vergütet.
10	Baden.	Ohm (Badisch)						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrags der Uebergangs-Abgabe vergütet.
		a. Branntwein	—	28	$6\frac{6}{7}$	1	40	
		b. Weingeist	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	—	
11	Kurhessen (m. Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg)	Ohm (Kurhessisch) = 1,155382 Ohm Preuß bei 50 Proz. Alkohol nach Tralles.	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden und der Grafsch. Schaumburg) auszuführ. Branntwein beträgt 4 Thlr. für die Kurh. Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogthum Hessen	Ohm (Großherzoglich Hessische) bei	3	15	$1\frac{5}{7}$	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 Fl. für die Großherzoglich

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Thl.	Sg.	Pf.	24½ Guldenfuß Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
12	Großherzogthum Hessen	50 Prozent Alkohol nach Tralles.						Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Bayern rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) =0,674283 Scheffel Preußisch.	—	14	$3\frac{1}{3}$	—	50	
2	Württemberg.	Simri Württembergisch =0,403069 Schff. Preuß	—	6	$10\frac{2}{3}$	—	24	

№ 674. Rechtskräftige Urtheile.

Im II. Quartal c. sind wegen Verbrechen im Bezirke des unterzeichneten Collegii rechtskräftig verurtheilt worden:

1) Wilhelm Krah zu Seifen wegen Diebstahls und Bettelns zu 1 Jahr 1 Monat Zuchthaus so wie zur Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.
2) Johannes Jung, Ludwigs Sohn zu Reiskirchen, wegen einfachen Diebstahls in 3 Fällen und zwar im Rückfalle, zu 6 Monaten Gefängniß, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr.
3) Georg Scheer und Ludwig Blech zu Wetzlar wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu 1 Jahr Gefängniß und Unterbringung in eine Arbeitsanstalt.
4) Wilhelm Ackermann zu Heddesdorf wegen versuchten schweren Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
5) August Johann Malherb allda wegen versuchten schweren Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.

6) Friedrich Blum allda wegen desgleichen zu 3 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.

7) Lorenz Surges zu Rheinbrohl wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.

8) Ludwig Fohr, auch Trapp genannt, zu Dauersberg, wegen Nothzucht zu 3 Jahren Zuchthaus.

9) Heinrich Knack zu Raubach wegen schweren Diebstahls mittelst Einbruchs und Einsteigens zu 10 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.

10) Wilhelm Linnig zu Altenburg wegen wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde in gewinnsüchtiger Absicht zu 2 Jahren Zuchthaus, Geldbuße von 50 Thlr. event. 14 Tage Zuchthaus.

11) Johann Christian Dörfer zu Jahrsfeld wegen Meineids und Urkundenfälschung zu 6 Jahren Zuchthaus, 200 Thlr. Geldbuße, in subsid 2 Monate Zuchthaus, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.

12) Martin Leins zu Neuwied wegen schweren Diebstahls im 2. Rückfalle zu 5 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.

Ehrenbreitstein, den 7. Juli 1854.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwarzkoppen.

№ 675. Ferien beim Justiz-Senat.

In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16 April 1850 — die Ferien für die Gerichte betreffend — (Justiz-Ministerial-Blatt № 16) beginnen die jährlichen Ferien bei dem Königlichen Justiz-Senate und bei den Gerichten I. Instanz im Departement desselben am 21. Juli und dauern bis zum 1. September des laufenden Jahres. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Partheien und Rechts-Anwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden.

Ehrenbreitstein, am 10. Juli 1854.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwarzkoppen.

Personal-Chronik.

№ 676. Der definitiv angestellte Lehrer Conrad Deuer zu Altenkirchen ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Kaisersesch versetzt worden.

№ 677. Der provisorisch angestellte Schullehrer Clemens von Wallau zu Boppard ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Dellhofen versetzt worden.

№ 678. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Mutterschied, Heinrich Krämer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 679. Dem Förster Kaul zu Reichenbacherhof in der Oberförsterei Neupfalz ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

№ 680. Die durch den Tod des Kreisboten Pohlenz erledigte Kreisbotenstelle des Kreises Adenau ist dem pensionirten Gendarm Limbach probeweise übertragen worden.

№ 681. Durch Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 15. Juni c. ist der Notariats-Kandidat Döhmer zu Obercassel vom 1. Juli d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk St. Goar, mit dem Wohnsitze in St. Goar, und von dem Königlichen Landgerichte hierselbst zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden und Dienstpapiere des nach Viersen versetzten Notars Linxweiler ernannt worden.

№ 682. Der Appellationsgerichts-Referendarius Keller ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Hamm in das Departement Ehrenbreitstein versetzt.

№ 683. Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Löwenstamm zu Berlin ist unter dem 8. Juli 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Bekanntmachung.

Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806. bis einschließlich 1853. ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1. September c. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Debits-Komtoir der Gesetz-Sammlung.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 30.

Donnerstag, den 27. Juli 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 684. Das am 20. Juli 1854 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4043. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Magdeburg, den 8. Februar 1854 enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, der Additional-Akte vom 13 April 1844 und der Uebereinkunft vom 13. April 1844, wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. Vom 7. April 1854.

№ 4044. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation" mit dem Domizil zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 14. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 685. Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2 Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Ober-Präsidii.

№ 686.
Wahrschau auf dem Mäusethurm bei Bingen betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juni 1850, betreffend die Errichtung von Wahrschauen für die Rheinschiffahrt (Coblenzer Amtsblatt № 28, Cölner № 26, Düsseldorfer № 51) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten, daß vom 15. August an, statt der Wahrschau-Signale auf dem Mäusethurme bei Bingen mittelst Korb und Flaggen, blos Signale mittelst Flaggen in nachfolgend bezeichneter Weise stattfinden sollen; es bedeutet:

1) die rothe Flagge,
daß ein einzelnes Schiff zu Thal ankommt;
2) die weiße Flagge,
daß ein Schleppzug zu Thal ankommt;
3) die roth und weiße Flagge,
daß ein Floß kommt;

wonach sich alle Schifffahrttreibenden zu richten haben.

Coblenz, den 16. Juli 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 687.
Zustand der Schullehrer-Wittwen-Kasse.
A. IV. Nro. 2043.

Der finanzielle Zustand der Schullehrer-Wittwen-Kasse ist nach der für das das Jahr 1853 abgelegten Rechnung folgender:

A. Einnahme.

1) Baar-Bestand ex 1852 . . . . 939 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

2) Antrittsgelder pro 1853 und zwar:

					Thlr.
im Kreise Adenau	von	—	neuen	Mitgliedern	—
Ahrweiler	„	1	„	„	4
Altenkirchen	„	4	„	„	16
Cochem	„	2	„	„	8
Coblenz	„	1	„	„	4
Creuznach	„	2	„	„	8
Mayen	„	2	„	„	8
Neuwied	„	5	„	„	20
Simmern	„	5	„	„	20
St. Goar	„	2	„	„	8
Wetzlar	„	3	„	„	12
Zell	„	3	„	„	12
	Sa.	30			120

120 Thlr. — Sgr. — Pf.

3) Beiträge pro 1853 und zwar:

				Thlr.	Sg.
im Kreise Adenau	von	19½	Mitgliedern	58	15
Ahrweiler	„	32	„	96	—
Altenkirchen	„	55	„	165	—
Cochem	„	45½	„	136	15
Coblenz	„	47	„	141	—
Creuznach	„	104	„	311	15
Mayen	„	55	„	165	—
Neuwied	„	77½	„	232	15
Simmern	„	60	„	181	—
St. Goar	„	44	„	132	—
Wetzlar	„	56½	„	169	15
Zell	„	42	„	126	—
	Sa.	638		1914	15

		Thlr.	Sg.	Pf.							
4) Collekten:	a. Reste ex 1852 .	48	7	7							
	b. pro 1853 . .	87	16	5							
					135	„	24	„	—	„
5) Strafen aus dem Kreise Altenkirchen . . .					2	„	—	„	—	„
6) Rückständige Beiträge ex 1852										
u. retro		173	8	5						
davon sind niedergeschlagen.		17	15	—						
					155	„	23	„	5	„
7) Kapitalzinsen:										
a. Reste ex 1852 u. retro					21	„	19	„	—	„
b. pro 1853					1121	„	28	„	4	„
Summa der Einnahme					4411	Thlr.	19	Sgr.	—	Pf.

B. Ausgabe.

1) an Pensionen pro 1853 für Wittwen und Waisen:

	Thlr.	Sg.	Pf.	
im Kreise Adenau	82	15	—	
Ahrweiler	67	25	—	
Altenkirchen . . .	104	15	—	
Cochem	44	—	—	
Coblenz	75	5	—	
Creuznach	154	—	—	
Mayen	91	20	—	
Neuwied	91	20	—	
Simmern	221	1	8	
St. Goar	33	—	—	
Wetzlar	99	—	—	
Zell	—	—	—	
Sa.	1064	11	8	1064 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.

2) an Schreibmaterialien ꝛc.:

	Thlr.	Sg.	Pf.	
im Kreise Altenkirchen	1	15	—	
Neuwied	2	—	—	
Wetzlar	1	—	—	
				4 „ 15 „ — „

3) Rückerstattungen:

	Thlr.	Sg.	Pf.	
Kreis Altenkirchen	4	—	—	
Simmern	4	3	4	
				8 „ 3 „ 4 „
Summa der Ausgabe				1077 Thlr. — Sgr. — Pf.

Balance.

Die Einnahme beträgt	4411 Thlr. 19 Sgr. — Pf.
Die Ausgabe beträgt	1077 „ — „ — „
Mithin Mehr-Einnahme resp. baarer Soll-Bestand	3334 Thlr. 19 Sgr. — Pf.
Hiervon waren am Schlusse des Jahres 1853 bei der K. Regierungs-Hauptkasse baar vorhanden . . .	1214 „ 12 „ 7 „

Es restirten:

	Thlr.	Sg.	Pf.
a ex 1852 u. retro:			
1) Collektengelder	—	18	4
2) Kapitalzinsen	21	19	—
b. ex 1853:			

	Thlr.	Sg.	Pf.						
1) Soll-Bestände resp. Reste:									
Kreis Ahrweiler	6	—	—						
Creuznach	78	1	6						
Coblenz	28	15	—						
Neuwied	8	—	—						
2) Collekte aus dem Erzbisthum Cöln	3	19	1						
3) Kapitalzinsen	7	12	6						
				153	Thlr.	25	Sgr.	5	Pf.
Kapitalisirt sind				1966	„	11	„	—	„
Sind obige				3334	Thlr.	19	Sgr.	—	Pf.

Kapital-Vermögen:

Dasselbe bestand ult. 1853:

a. in Staatsschuldscheinen	14925	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
b. ausgeliehenen Kapitalien an verschiedene Gemeinden und Anstalten	16166	„	28	„	1	„
Summa	31091	Thlr.	28	Sgr.	1	Pf.
Dazu:						
1) Baar-Bestand bei der Regierungs-Hauptkasse	1214	Thlr.	12	Sgr.	7	Pf.
2) Ausstehende Reste	153	„	25	„	5	„
Summa des Gesammt-Vermögens	32460	Thlr.	6	Sgr.	1	Pf.
Ende 1852 betrug dasselbe excl. des in obiger Einnahme enthaltenen Bestandes und der Reste .	29101	„	28	„	1	„
also jetzt mehr	3358	Thlr.	8	Sgr.	—	Pf.

Die Plus-Differenz gegen die Mehr-Einnahme ad 3334 Thlr. 19 Sgr. ist durch den Ankauf der Staatsschuldscheine, welche zum Nominalwerth angegeben, zu niedern Coursen entstanden.

Coblenz, den 22. Juli 1854.

№ 688. Erledigte Schulstelle. A. IVa. Nro. 3013.

Die Stelle des ersten Lehrers und Organisten zu Heddesdorf, mit welcher eine Besoldung von etwa 200 Thlr. außer Wohnung und Garten verbunden ist, soll demnächst neu besetzt werden.

Befähigte Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei dem Herrn Superintendenten Maaß in Neuwied zu melden.

Coblenz, den 20. Juli 1854.

№ 689. Prüfung evangel. Frauenzimmer für höheren weiblich. Unterricht betr. A. IV. Nro. 3014.

Die Prüfung evangelischer Frauenzimmer, welche ihre Befähigung für höheren weiblichen Unterricht darthun wollen, findet künftig alljährlich am Donnerstag vor Pfingsten Statt; Anmeldungen dazu sind drei Monate vorher bei uns einzureichen.

Coblenz, den 22. Juli 1854.

№ 690. Civil-Praxis der Assistenz-Aerzte betreffend A. IVb. Nro. 1050.

Seine Majestät der König hat durch Allerhöchste Ordre vom 6. Juni c. zu bestimmen geruht, daß den nicht promovirten Assistenzärzten im stehenden Heere die unbeschränkte Befugniß zur Behandlung innerlicher Krankheiten gleich den promovirten Assistenzärzten zusteht.

Coblenz, den 22. Juli 1854.

№ 691. Chausseegeld-Erhebung betr. A. III. Nro. 2286.

Nachdem der Ausbau der Mayen-Andernach-Neuwieder Aktienstraße nunmehr auch auf den Strecken zwischen Kretz und Andernach, resp. den Netterhöfen, beendigt ist, wird mit dem 1. August d. J. die Erhebung des Wegegelds auch an den beiden Barrieren bei Sybergsmühle und unweit Netterhammer beginnen. Die Hebung an den verschiedenen Barrieren findet in folgender Weise Statt:

1) bei Cottenheim für Eine Meile. Diejenigen Passanten aber, welche bei Kruft ebenfalls für Eine Meile gezahlt haben, erlegen nur das halbmeilige Wegegeld.
2) bei Kruft für Eine Meile. Zu Gunsten derjenigen Passanten, welche bei Cottenheim für Eine Meile gezahlt haben, findet ebenfalls die Ermäßigung auf eine halbe Meile Statt. Diese nemliche Begünstigung wird dem lokalen Verkehr von Kruft nach dem Rheine gewährt.
3) bei Sybergsmühle resp. Netterhammer für Eine Meile. Das Fuhrwerk von Miesenheim und Netterhammer im eignen Gebrauch der dortigen Einwohner, so wie dasjenige Fuhrwerk, welches, um auf die Straße zu gelangen, die Stelle bei Miesenheim passiren muß, zahlt nur für eine halbe Meile.

Coblenz, den 24. Juli 1854.

№ 692. Die Unterstützungs-Gesuche der Veteranen betr. A. II. Nro. 5595.

Da nach Mittheilung des Obersten a. D. und Regierungs-Bezirks-Kommissars der allgemeinen Landesstiftung „National-Dank" Herrn v. Scheel zu Vallendar es noch immer sehr häufig vorkommt, daß sich Veteranen mit ihren Unterstützungs-Gesuchen an denselben oder direkt an die höchsten und hohen Behörden in Berlin theils mit theils ohne die erforderlichen Beläge wenden, dadurch aber stets zeitraubende Rückfragen und Nachforschungen entstehen, so wird auf dessen Wunsch im Interesse der Veteranen hierdurch bekannt gemacht,

daß für jedes Unterstützungs-Gesuch, welches an die allgemeine Landesstiftung „National-Dank ꝛc." gerichtet wird, wenn demselben die erforderlichen Atteste der Orts- resp. Militair- und ärztlichen Behörden beiliegen, der jedesmalige Kreis-Kommissar jener Stiftung die kompetente und der Förderung des Gesuchs wirksamste Behörde ist, und die Kreis-Kommissäre unseres Bezirks gegenwärtig folgende sind:

1) Kreis Coblenz: Herr Oberstlieutenant a. D. Gericke;
2) „ Creuznach: „ Hauptmann a. D. Oehlmann;
3) „ Cochem: „ „ „ „ Steuer-Einnehmer Sabel;

4) Kreis Simmern: Herr Kreis-Rendant Kesseler;
5) „ Wetzlar: „ Major a. D. Naumann;
6) „ Zell: „ Premierlieutenant Kreis-Sekretair a. D. Blum;
7) „ Mayen: „ Landrath Graf v. Keller;
8) „ Neuwied: „ „ v. Runkel;
9) „ Ahrweiler: „ „ Freiherr v. Hövel;
10) „ St. Goar: „ „ Movius;
11) „ Adenau: „ „ Fonck;
12) „ Altenkirchen: „ „ Kampers.

Coblenz, den 19. Juli 1854.

№ 693. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. n. VI. Nro 1333.

Dem Maurer Peter Weimer zu Oberbiel ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 17. Juli 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 694. Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1. September c. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Debits-Komtoir der Gesetz-Sammlung.

№ 695. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Januar v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der daselbst sub № 135 aufgeführte Philipp Börsch, Knecht zu Niedergondershausen, seine Freiheitsstrafe inzwischen angetreten hat, und demgemäß die Zeit, für welche demselben die Ausübung der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten Rechte untersagt ist, am 5. September 1855 abläuft.

Coblenz, den 14. Juli 1854.

Der Landgerichts-Präsident, v. Olfers.

Der Ober-Prokurator, v. Breuning.

Personal-Chronik.

№ 696. Der Regierungs-Kanzlist Pohle ist zum Kanzlei-Inspektor ernannt worden.

№ 697. Die bisher provisorisch angestellte Schullehrerin Anna Rosser zu Kettig ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 698. Der Lehrer Winterhagen ist zum ersten Lehrer, Organisten, Küster und Klöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Monzingen ernannt worden.

№ 699. Das den Fabrikanten Haunes und Kraaz zu Berlin unter dem 30. Januar 1853 ertheilte Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser,

ist erloschen.

№ 700. Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15. Juli 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 701. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21. Dezember 1853 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes

ist aufgehoben.

№ 702. Dem Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 31.

Donnerstag, den 3. August 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 703. Das am 27. Juli 1854 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4045. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

№ 4046. die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 704. Errichtung der Evangelischen Gemeinde Andernach.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath mittelst Reskripts vom 16. Juni c. die Constituirung der evangelischen Gemeinde zu Andernach in dem Umfange genehmigt, daß die Evangelischen

1) in der Bürgermeisterei Andernach,
2) in der Bürgermeisterei Niederbreisig,
3) in den in der Bürgermeisterei Burgbrohl gelegenen Ortschaften: Burgbrohl, Glees, Brunerhof, Niederweiler, Niederlützingen und Netzermühle und
4) in den in der Bürgermeisterei Bassenheim gelegenen Gemeinden Kärlich, Kettig und Weißenthurm zu dieser neuen Gemeinde gehören.

Der seitherige Pfarrverweser Albrecht Julius Schöler ist nunmehr vocationsmäßiger Pfarrer dieser neuen evangelischen Gemeinde Andernach.

Coblenz, den 26. Juli 1854.

Königl. Consistorium. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 705. Das Aichen der Gewichte bet. A. VII. Nro. 1932.

In unserer Bekanntmachung vom 24. April 1823 (Amtsblatt 1823 № 18) ist, höherer Anweisung gemäß, bestimmt, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dieses Verbot hat auf solche Gewichte, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch geht, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dient, keine Anwendung gefunden.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkaufe das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der Gewichte, durch deren Mitte ein zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dienendes senkrechtes pyramidales Loch geht, weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch konstruktive Bedingungen geboten ist, so hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese nun ganz oder theilweise mit Zink, Blei rc. ausgefüllt sein, von den Aichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — miteingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Coblenz, den 31. Dezember 1851.

№ 706. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro 1317.

Dem Georg Kumpf zu Creuznach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 17. Juli 1854.

№ 707. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1295.

Dem Joseph Reichert zu Engers ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 19. Juli 1854.

№ 708. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro 1304.

Dem Mühlenbauer Wilhelm Wilhelmi aus Erslingen, im Regierungsbezirk Cöln, dermalen zu Sayn, ist nach bestandener Prüfung das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die

Befugniß von uns ertheilt worden, das Mühlenbauergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 22 Juli 1854.

№ 709. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1405.

Dem Johann Kruft zu Rheinbrohl ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 27. Juli 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 710. Erhebung der Uebergangs-Abgabe von dem aus Luxemburg eingehenden Branntwein betreffend.

In dem Großherzogthum Luxemburg ist die Steuer für die Bereitung von Branntwein aus mehligen Stoffen in einem der in Preußen angeordneten Erhöhung entsprechenden Maaße seither nicht erhöht worden, und diese Erhöhung nach einer Mittheilung der Königl. Großherzoglichen Regierung auch bis zum 1. August d. J. nicht herbeizuführen. Bis dahin, wo solche erfolgt, wird somit vom 1. August d. J. ab eine ungleiche Besteuerung des Branntweins in den beiderseitigen Staaten bestehen. Diese macht aber eine Beschränkung des bisherigen gegenseitig freien Verkehrs von demselben Tage ab dahin nothwendig, daß der von Luxemburg übergehende Branntwein mit der Uebergangs-Abgabe von 6 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles belegt werden muß.

Indem ich dies im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der Uebergang von Branntwein aus dem Großherzogthume Luxemburg vom ersten August d. J. ab einstweilen nur auf den nachstehend bezeichneten Straßen und über die auf denselben befindlichen Anmelde- und Hebestellen erfolgen darf, und zwar:

1) über die Steuer-Rezeptur zu St. Vith auf der Straße von Weis-Wampach über Oudler, mit Voranmeldung bei der dortigen Chausseegeld-Hebestelle;
2) über die Steuer-Receptur zu Neuerburg und über das Unter-Steueramt zu Bitburg auf der Straße von Vianden über Roth und
3) über das Hauptsteuer-Amt zu Trier auf der Straße von Wasserbillig über Igel, mit Voranmeldung bei der dortigen Chausseegeld-Empfangsstelle.

Cöln, den 25. Juli 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dach.

№ 711. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die daselbst sub № 83, 92 und 106 aufgeführten Individuen ihre Freiheitsstrafen inzwischen angetreten haben, und demgemäß die Zeit, für welche denselben die Ausübung der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten Rechte untersagt ist, abläuft:

bei № 83, Anna Maria Nachtsheim, Ehefrau des Steinhauers Georg Weiler zu Mayen, am 30. Mai 1855;
" " 92, Heinrich Schneider von Rheindiebach, am 13. Juli 1855, und
" " 106, Anna Maria Schmitz, Ehefrau Johann Neumes zu Kaisenheim, am 1. Mai 1855.

Coblenz, den 17. Juli 1854.

Der Landgerichts-Präsident, v. Olfers.

Der Ober-Prokurator, v. Breuning.

№ 712.
Sterbe-Urkunde betr.

Die mir zugegangene Urkunde über das Ableben des Friedrich Daniel Hüthwohl aus Steeg ist dem Civilstandsbeamten in Bacharach zur Eintragung in das Sterbe-Register übertragen worden.

Coblenz, den 26. Juli 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 713.
Aufforderung betr.

Der vormalige Gerichtsvollzieher Johann Volk zu Coblenz, welcher sein Amt niedergelegt hat, beabsichtigt die von ihm gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen und hat deswegen die Einleitung des, im Art 5 des Gesetzes vom 27. Nivose Jahres 13 vorgeschriebenen Verfahrens requirirt, um diese Caution im Sinne des Gesetzes in den Stand der Rückzahlungsfähigkeit zu setzen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Amtscaution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königlichen Landgerichte dahier um so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist dem Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 25. Juli 1854.

Der Königl. Ober-Sekretär,
P. Müller.

№ 714.
Amts-Entsetzung betr.

Der Gerichtsvollzieher Gassen zu Rheinbach ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Juni d. J. seines Amtes entsetzt worden.

Bonn, den 22. Juli 1854.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Personal-Chronik.

№ 715. Die Verwaltung der Post-Expedition in Oberwinter ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Hager vom 10. Juli ab dem Post-Expeditions-Gehülfen Sänger interimistisch übertragen worden.

№ 716. Die Verwaltung der Post-Expedition in Simmern ist nach dem Ableben des Post-Expediteurs Boller dem Post-Expediteur Tschenk aus Altenahr, und die Stelle des Letzteren dem Bürgermeister Caspary in Altenahr übertragen worden.

№ 717. Der Post-Secretär Keßler in Coblenz ist, unter Ernennung zum Ober-Post-Kassen-Buchhalter, in der ihm commissarisch übertragenen Stellung als Buchhalter bei der hiesigen Ober-Postkasse bestätigt worden.

№ 718. Der Ober-Post-Secretair Tischer in Coblenz ist vom 1. August c. nach Gladbach versetzt und mit der Verwaltung des dortigen Post-Amtes commissarisch beauftragt worden. Die dadurch erledigte Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem hiesigen Post-Amte ist von demselben Zeitpunkte ab dem Post-Secretair Braun aus Cöln commissarisch übertragen worden.

№ 719. Der Post-Expedienten-Anwärter Welter im Büreau der Ober-Post-Direction zu Coblenz, ist vom 1. Mai c. ab als Post-Expedient bestätigt worden.

№ 720. Mittelst Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 13. Juli d. J. ist der versorgungsberechtigte invalide Feldwebel Kröning zum Lazareth-Inspektor in Coblenz ernannt worden.

№ 721. Dem Maschinenbauer J. C. Hellmann in Elberfeld ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 722. Die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser in Aachen unterm 6. Juni 1852 ertheilten Einführungs-Patente

auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,
auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,
auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und
auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,

sind aufgehoben.

№ 723. Dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt in Berlin ist unter dem 24. Juli 1854 ein Patent

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Berichtigung. In № 30. d. Bl. S. 294 № 691, 3. Zeile von unten lies: die Nette statt Stelle bei Miesenheim.

№ 724.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Juni 1854.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	8	Nordwest	Regen		
2	8	8	Nordost			
3	8	8	West	id.		
4	8	7	Nordwest			
5	8	9	dito			
6	10	4	Nordost			
7	10	9	Nordwest			
8	9	8	dito			
9	8	9	West			
10	8	5½	Südwest			
11	8	3	dito			
12	8	—	dito			
13	7	9	dito			
14	7	6½	dito			
15	7	5	Süd	id.		
16	7	7	Nordost	id.		
17	8	8½	Südwest			
18	10	4	Südost	id.		
19	11	1	dito			
20	11	2	dito			
21	10	10	Süd			
22	9	9	Südwest			
23	9	9	Ost			
24	9	4	Süd	id.		
25	9	5	Nordost			
26	9	6	Südost	id.		
27	9	8	Süd			
28	9	11	Südost	id.		
29	9	9½	Süd			
30	10	—	Südost	id.		

№ 725.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Juni 1854.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	11	Süd			
2	6	10½	West			
3	6	10	Nordwest			
4	6	9½	dito			
5	6	10	Ost			
6	6	11	dito			
7	6	10	Nordwest			
8	6	8	Nord			
9	6	6	dito			
10	6	4	Nordwest			
11	6	2	Nord			
12	6	—	West			
13	5	10	Nordwest			
14	5	8	dito			
15	5	8½	West			
16	6	—	dito			
17	6	2	Nordwest			
18	7	—	dito			
19	7	6	dito			
20	7	6	West			
21	7	3	Nordwest			
22	7	1	Nord			
23	6	11	Nordwest			
24	6	11½	West			
25	7	3	dito			
26	7	5	dito			
27	7	7	Nordwest			
28	7	6	Südwest			
29	7	6	West			
30	7	6	Nordwest			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 32.

Donnerstag, den 10. August 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 726. Das am 1. August 1854 ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4047. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgränze in der Richtung auf Culm, von Gremboczyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgränze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise.

№ 4048. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854.

№ 4049. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises, im Betrage von je 31,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854.

№ 4050. das Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23. Juni 1854.

№ 4051. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34 der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839 betreffend. Vom 20. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 727. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Pots-

dam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 728. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr, wie folgt:

§. 1.

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein (§ 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845). Ebenso darf Niemand Schießpulver in anderen Betriebsstätten bereiten, as in den dazu ausdrücklich konzessionirten Anlagen (§. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845).

§. 2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von Zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von Zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraume befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab- oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§. 4.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Konzessionirte verpflichtet ist.

§. 5.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6.

Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizei-Behörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, sowie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulvertransportes einem jeden Polizeibeamten oder Gendarmen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute resp. die Wasserstraße, und soviel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7.

Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualification dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, sowie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

§. 8.

Vorschriften für den Landtransport.

Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9.

Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den anderen Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10.

Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder ge-

laden haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen. — Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12.

Jeder, einem Pulverwagen begegnenden oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§. 13.

Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42. der Dienst-Instruktion für Post-Condukteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§ 14.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens, noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Tabak rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15.

Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen. Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten; ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab, auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, soweit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch ¼ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinanderfahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in ¼ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransporte beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zuläßigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17.

Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergleichen, so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Ortspolizeibehörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19.

Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem andern Hause halten bleiben.

Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen 2c. 2c. mit dem Militair-Kommandanten deshalb zu benehmen hat — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter oben erwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21.

Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann, eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorausgehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabakspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

§. 22.

Vorschriften für den Wassertransport.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23.

Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mitverladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen, und diese mit einem weißen P von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß

dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24.

Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§. 25.

Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem anderen Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26.

Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letzteren durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28.

Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§. 15.) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15. abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. Die Brücken, durch welche Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden und darf sich auf denselben Nichts befinden,

während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29.

Sind Schleußen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30.

Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16. hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ½ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg, ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke, ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie im §. 16. vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31.

Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32.

Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§. 33.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7. und im §. 22. vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach §. 177. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345. № 3. und 4. des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Confiskation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345. nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. des Gesetzes vom 11. März 1850) ein. Dieselbe Strafe trifft namentlich auch Diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15., §. 16. und §. 28.) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, sowie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften unbefolgt lassen.

§. 35.

Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Coblenz, den 8. August 1854.

Anlage.

Abschrift

des im §. 13. dieser Polizei-Verordnung erwähnten § 42. der Dienst-Instruktion für Post-Condukteure.

---

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulvertransporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulvertransporten hat der Post-Condukteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1) Jedes, einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.

2) Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.

3) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

4) Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.

5) Die den Pulverwagen begleitende Militair-Eskorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung oder gar widersetzlich gegen die Militair-Eskorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulvertransporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

№ 729.
Abtretung einer Grundfläche.
A. III. Nro. 2055.

Unter Zustimmung der Gemeinde-Vertretungen zu Argenthal und Ellern haben wir, nach Anhörung der Vertretung des Kreises Simmern, auf Grund des §. 1. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, die Funktionen des Bezirks-Rathes wahrnehmend, beschlossen, daß eine bisher zu der Gemeinde Argenthal gehörige Fläche von 178 Morgen 38 Ruthen 30 Fuß, belegen in den Fluren I und XIV des Katasters und näher ersichtlich aus dem im Gemeinde-Archiv von Eller befindlichen Plane, künftig zum Banne der Gemeinde Eller gehören soll. Des Königs Majestät haben diesen Beschluß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Juni c. zu genehmigen geruht.

Coblenz, den 4. August 1854.

№ 730.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 3244

Durch den Tod des Lehrers Herrgen ist die Stelle eines evangelischen Lehrers, Organisten, Küsters und Glöckners in Traisen erledigt, mit welcher außer Wohnung, Garten und Schulheizung eine Besoldung von mehr als 160 Thlr. verbunden ist.

Befähigte Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem Superintendenten Eberts in Creuznach zu melden.

Coblenz, den 3. August 1854.

№ 731.
Evangelische Kirchen-Collekte.
A. IV. Nro. 3156.

Des Königs Majestät haben die Abhaltung einer Collekte in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Staats für das evangelische Prediger-Seminar zu Marthasville in Nord-Amerika zu genehmigen geruht, und soll diese Collekte nach Anordnung des K. Consistoriums hierselbst in unserm Bezirke am 8. Oktober d. J. abgehalten werden.

Die eingesammelten Beträge sind bis Ende Oktober c. an die K. Steuerkassen, von diesen bis zum 20. November an die Bezirkskassen und von letzteren auf Grund der denselben Seitens unserer Hauptkasse zugehenden Delegationen an diese durch die Abrechnung pro November c. abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der K. Landräthe spätestens am 1. November c. einzureichen.

Coblenz, den 3. August 1854.

№ 732. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro 1399.

Dem Maurer Nikolaus Blettner zu Oberwesel ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 24. Juli 1854.

№ 733. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1382.

Dem Maurer Jakob Mader zu Lay ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 24. Juli 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 734. Uebernahme von Urkunden.

Dem Notar Döhmer zu St Goar sind die in Gewahrsam des nach Viersen versetzten Notars Linxweiler befindlich gewesenen Urkunden definitiv übergeben worden.

Coblenz, den 2. August 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 735. Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 4. Juli 1854 ist Maria Wieland, 28 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Brück, wegen vorsätzlicher Tödtung ihres neugeborenen Kindes in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurtheilt worden.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 6. Juli 1854 ist Heinrich Deidenbach, 38 Jahre alt, Kesselflicker, geboren zu Kaltenborn, wohnhaft zu Herschbroich, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 6. Juli 1854 ist Anna Maria Mies, 23 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Peter Kalenberg, geboren und wohnhaft zu Herschbroich, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

4) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 7. Juli 1854 ist Jakob Rübenach, 56 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Poltersdorf, wohnhaft zu Beilstein, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

5) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 7. Juli 1854 ist Thomas May, 36 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Dahlem, wohnhaft zu Aremberg, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 10. Juli 1854 ist Joseph Leidens, Vater, 52 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Herscheid, wohnhaft zu Buchholz, wegen falschen Zeugnisses in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren verurtheilte worden.

7) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 10. Juli 1854 ist Joseph Leidens, Sohn, 17 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Buchholz, wegen falschen Zeugnisses in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

8) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 13. Juli 1854 ist Johann Hahn, 19 Jahre alt, früher Dienstknecht, jetzt ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Zell, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

Coblenz, den 5. August 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 736. Vom 1. August d. J ab ist zwischen Coblenz und Wiesbaden ein zweiter täglicher Eilwagen-Cours eingerichtet worden.

Die nunmehr täglich zweimaligen Eilposten haben folgenden Gang erhalten:

I. Post.

Aus Wiesbaden 8½ Uhr Morgens, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Frankfurt a. M. 7¾ Uhr Morgens, in Coblenz 5½ Uhr Abends.

Aus Coblenz 7¼ Uhr Morgens, in Wiesbaden 4½ Uhr Nachmittags, zum Anschluß an den Eisenbahnzug 5½ Uhr Nachmittags nach Frankfurt a. M.

II. Post.

Aus Wiesbaden 8¼ Uhr Abends, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Frankfurt 7½ Uhr Abends, in Coblenz gegen 5½ Uhr Morgens.

Aus Coblenz 8 Uhr Abends, in Wiesbaden 5 Uhr früh, zum Anschluß an den um 6 Uhr früh nach Frankfurt a. M. abgehenden Eisenbahnzug.

Bei der ersten Post sind 9sitzige Omnibuswagen mit Coupé und 2 offenen Bockplätzen, bei der zweiten Post 6sitzige Wagen eingestellt worden. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Das Personengeld beträgt bei 30 Pfund Freigewicht

im Coupé	7 Sgr.	pro Person und Meile.
im Innern und in den Beichaisen	6 „	
auf den Bockplätzen	5 „	

Das Publikum wird von dieser Einrichtung in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 4. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 737. Der Ober-Regierungsrath und Dirigent der Abtheilung des Innern Linz ist am 28. Juli d. J. gestorben.

№ 738. Die Regierungs-Assessoren v. Rosen, bisher bei der K. Regierung zu Stralsund, und de Cuvry, bisher bei der K. Regierung zu Düsseldorf, sind zur hiesigen K. Regierung versetzt worden.

№ 739. Dem K. Oberförster Haas, bisher zu Osburg, ist die Wahrnehmung der Forstinspektionsgeschäfte für die Communal-Waldungen im hiesigen Regierungsbezirk interimistisch übertragen.

№ 740. Die durch Berufung des Oberlehrers Reck zum Pfarrer in Feldkirch zur Erledigung kommende dritte Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule in Neuwied ist dem Kandidaten des höhern Schulamts B. A. Meyer vom 1. Oktober d. J. ab verliehen worden.

№ 741. Nachdem der Steuer-Controleur Dahm auf seinen Wunsch pensionirt worden ist, sind die Kataster-Fortschreibungs- und Vermessungsarbeiten in dem bisher von demselben verwalteten Bezirk Cochem vom 1. August d. J. ab dem Kataster-Controleur Mannebach übertragen worden.

№ 742. An die Stelle des zum Bürgermeister von Neustadt ernannten bisherigen Beigeordneten Joseph Klein zu Asbach ist der Ackerer Peter Tilgen zu Heide, bei Asbach, zum Beigeordneten der Sammtgemeinde Asbach gewählt und bestätigt worden.

№ 743. Der bisherige Kreisrichter Staudinger zu Laasphe ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Wetzlar und zum Notar im Departement des Justiz-Senats vom 1. Oktober c. ab ernannt worden.

№ 744. Der Gerichtsvollzieher Keller zu Waldbröl ist an das Königliche Friedensgericht zu Rheinbach und der Gerichtsvollzieher Bloos zu Eitorf an das Königliche Friedensgericht zu Waldbröl, beide vom 15. August c. an, versetzt.

№ 745 Die durch das Ableben des Post-Expediteurs Breißer in Hönningen erledigte Stelle als Vorsteher der dortigen Post-Expedition ist vom 1. August c. ab dem pensionirten Kreisrichter Kalt daselbst übertragen worden.

№ 746. Das dem Dr. Eduard Stolle in Berlin unterm 20. Juli v. J. ertheilte Patent auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen, ist erloschen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 33.

Donnerstag, den 17. August 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 747. Das am 12. August 1854 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4052. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Potosc bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den mogilnower Kreis fällt.

Nr. 4053. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin.

Nr. 4054. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irxleben, 2) von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen, und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Weferlingen und Neuhaldensleben.

Nr. 4055. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Ließem nach Warweiler.

Nr. 4056. das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 26. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 748. Ausreichung der Staatsschuldschein Zins-Coupons Ser. XII.

Die Staatsschuldschein-Zins-Coupons Ser. XII. über die Zinsen für die vier Jahre 1855 bis einschließlich 1858 werden von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92 und 93, vom 1. September d. J. ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Ende sind die Staatsschuldscheine mit einem vom Präsentanten zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern und Nummern und mit ihrem Kapital-Betrage aufzusummiren sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich ausgereicht. Mit Auswärtigen kann sich weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch können wir uns in Schriftwechsel einlassen, vielmehr müssen dieselben ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Berlin, den 9. August 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Regierungs-Hauptkasse die mit einem in duplo aufgestellten Verzeichniß versehenen Staatsschuldscheine vom 26. d. Mts. ab an den Wochentagen in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, mit Ausnahme des 17. und 18. und wenn der 18. auf einen Sonntag fällt, des 16. und 17. eines jeden Monats, annehmen wird.

Das Verzeichniß muß in Uebereinstimmung mit vorstehender Bekanntmachung

1) den Namen und Stand und
2) den Wohnort des Präsentanten,
3) die Nummer,
4) die Littera,
5) den Nominalwerth jedes einzelnen Staatsschuldscheines,
6) die Summe der sämmtlichen eingereichten Staatsschuldscheine,

deutlich geschrieben enthalten.

Die im Besitz der Inhaber von Staatsschuldscheinen befindlichen Zins-Coupons werden den Staatsschuldscheinen nicht beigefügt.

Die am Orte befindlichen Inhaber von Staatsschuldscheinen erhalten ein mit der Empfangs-Bescheinigung der Regierungs-Hauptkasse versehenes Exemplar des vorhin erwähnten Verzeichnisses zurück, welches demnächst bei Aushändigung der mit neuen Zins-Coupons versehenen Staatsschuldscheine mit der Quittung über den Rückempfang dieser,

und über den Empfang der Zins-Coupons Ser. XII. versehen, der Regierungs-Hauptkasse wieder zugestellt wird.

Die auswärts wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche diese mit der Post der Regierungs-Hauptkasse einsenden, erhalten von letzterer keine besondere Empfangs-Bescheinigung, sondern dient ihnen der Postschein als Quittung.

Alle Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungs-Hauptkassen im Inlande werden portofrei befördert werden, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

Wenn die Regierungs-Hauptkasse die Staatsschuldscheine mit den neuen Zins-Coupons zurückerhält, so wird sie den Eigenthümern derselben davon Nachricht Behufs der Einsendung der Quittung über diese neuen Zins-Coupons zugehen lassen.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direkt an die Kontrolle der Staatspapiere einsenden, welche dieselbe mit den Coupons den Instituten und Kassen gleichfalls direkt zusenden wird.

Formuläre zu den Eingangs erwähnten Verzeichnissen können bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, so wie bei der Rentei-kasse Wetzlar und bei den Steuerkassen zu Creuznach und Neuwied unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Coblenz, den 15. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 749. Errichtung von Taubstummenschulen. A. IVa. Nro. 3138.

Nachdem der zehnte rheinische Provinzial-Landtag in Anerkennung der Unzulänglichkeit der in der Provinz bisher bestandenen Unterrichts-Anstalten für taubstumme Kinder den Beschluß gefaßt hat, daß zur Errichtung zweier neuen Taubstummenschulen bei den Seminarien in Brühl und Neuwied die Summe von jährlich 4000 Thalern durch die Provinz aufgebracht werden soll, sind die Vorbereitungen soweit gediehen, daß jene beiden Taubstummenschulen mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben treten können.

Die Schule in Brühl ist auf 30 Freistellen und 10 Pensionairstellen, die in Neuwied auf 10 Freistellen und 5 Pensionairstellen projectirt. Wegen Aufnahme von Kindern in dieselben finden im Allgemeinen die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Taubstummenschulen zu Kempen und Meurs auch hier Anwendung.

Coblenz, den 8. August 1854.

№ 750. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3236

Bei der katholischen Gemeinde zu Leubsdorf wird eine Mädchenschule errichtet und vor dem 1. November d. J. besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt 120 Thaler und Wohnung.

Qualificirte Bewerberinnen, die auch im Nähen und Stricken unterrichten können, haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Rector Dr. **Marchand** zu Linz zu richten.

Coblenz, den 11. August 1854.

№ 751. Wegegeld-Erhebung betr. A. III. Nro. 2512.

Die den Gemeinden Allerhöchst bewilligte Wegegeld-Erhebung für die gebauten Strecken der s. g. Gräfenbachsstraße (Gemeinde-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Straße oberhalb Creuznach nach der Trier-Mainzer Straße in Argenthal) wird vorläufig an der Barriere zu Dalberg mit **halbmeiliger** und zu Argenschwang mit **einmeiliger** Hebebefugniß am 1. September d. J. beginnen.

Coblenz, den 11. August 1854.

№ 752. Eröffnung der kleinen Jagd. B. II. Nro 1951.

Die Eröffnung der diesjährigen niederen Jagd wird auf den 1. September hierdurch festgesetzt.

Wo in den Gebirgsgegenden die Rücksicht auf die später eintretende Hafererndte es nöthig macht, werden die Herrn Landräthe ermächtigt, den Zeitpunkt der Eröffnung bis zum 10. September hinauszusetzen.

Coblenz, den 8. August 1854.

№ 753. Verlegung eines Viehmarktes. A. VII. Nro. 1427.

Der in diesem Jahr auf den 24. Oktober c. angesetzte Viehmarkt der Gemeinde Dill im Kreise Simmern ist auf Antrag des dortigen Gemeinderaths auf den 18. September c. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 10. August 1854.

№ 754. Unsere im Amtsblatte № 32 abgedruckte Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Schießpulver, kann gegen Bezahlung von 2 Sgr. pro Exemplar bei der Redaktion unseres Amtsblatts bezogen werden.

Coblenz, den 9. August 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 755. Aufforderung betr.

Bernard **Sterzenbach** von Coblenz, geboren am 16. Januar 1833, welcher von der Departements-Commission im Jahre 1853 zum 29. Infanterie-Regimente designirt worden ist, und sich bis jetzt zum Eintritt bei dem betreffenden Regimente nicht gestellt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landrathe zur Ueberweisung an den betreffenden Truppentheil, einzufinden,

widrigenfalls er als widerspenstiger Ersatzpflichtiger gerichtlich verfolgt und in die gesetzliche Strafe verfälligt wird.

Coblenz, den 26. Juli 1854.

Der Königliche Landrath,
Gr. Boos.

№ 756.
Verlorene Paßkarte.

Dem Apotheker Heinrich Krämer zu Kirchen ist unter dem 15. Juli 1854 unter № 24 von der unterzeichneten Behörde eine Paßkarte, worin die Statur gesetzt, die Haare dunkelbraun und keine besondern Kennzeichen angegeben sind, ertheilt worden. Da nach Angabe des Inhabers auf dem Fußwege von Ehrenbreitstein über Arzheim nach Fachbach diese Paßkarte verloren gegangen ist, so wird dieselbe hiermit für ungültig erklärt.

Altenkirchen, den 10. August 1854.

Der Königliche Landrath,
Kampers.

№ 757.
Interdicirte betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 25. Juli c. sind 1) die Elisabetha Weiler und 2) die Anna Maria Weiler, beide ohne Geschäft zu Rübenach wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 8. August 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 758.
Anfang der Lehrvorträge an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 16. Oktober c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1854.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Landes-Oeconomie-Rath,
Weyhe.

№ 759.
Veränderter Fahrplan.

Vom 18. August c. ab werden die zwischen Kaisersesch und Cochem coursirenden Botenposten und Personenposten folgenden Gang erhalten:

1) Die Personenpost

aus Cochem	7	Uhr	Abends,
in Kaisersesch	9	„	„
aus Kaisersesch	12½	„	Nachts,
in Cochem	2	„	früh.

In Kaisersesch steht die Post mit der Trierer und der Coblenzer Post per Mayen in direkter Verbindung.

2) Die Botenpost

aus Cochem	8	Uhr	Morgens,
in Kaisersesch	10½	„	Vormittags,
aus Kaisersesch	12½	„	Mittags,
in Cochem	3	„	Nachmittags.

Auch diese Post steht in Kaisersesch mit den Trierer und Coblenzer Posten per Polch im direkten Zusammenhange.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Coblenz, den 14. August 1854.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 760. Das Geschäfts-Büreau des Bürgermeisters von Puderbach, im Kreise Neuwied, ist nach Raubach verlegt worden

---

№ 761. Der Geometer Otto Altmann ist zum Kataster-Supernumerar ernannt und als solcher am 4. August c. verpflichtet worden.

№ 762. Das K Ministerium der geistlichen rc Angelegenheiten hat unterm 3. August c. dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Anton Löbner hierselbst das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

№ 763. Die Verwaltung der Post-Expedition in Daaden ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Bellingrodt vom 1. August c. ab dem Gruben-Gewerker Weber daselbst übertragen worden.

№ 764. Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 765.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Juli 1854.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	10	2½	Süd	Regen		
2	10	10	Südwest	id.		
3	11	3	Süd			
4	11	4½	dito			
5	11	1½	Südwest	id.		
6	11	1	Süd			
7	11	—	Südost	id.		
8	10	10	Süd	id.		
9	11	—	Südwest			
10	11	9	dito	id.		
11	12	9½	dito			
12	13	3	dito	id.		
13	13	5	dito	id.		
14	13	3	dito			
15	13	4	Nordost			
16	13	1	dito	id.		
17	12	11	Ost			
18	12	11	Nordwest			
19	12	7	Südost			
20	12	3	dito			
21	12	3	dito			
22	11	9	Ost	id.		
23	11	5	dito			
24	10	11	Südost			
25	10	5	Nordost			
26	10	½	West			
27	9	8	Nordwest			
28	9	5½	Nordost			
29	9	4	Nord			
30	10	9	Süd			
31	10	6	dito	id.		

№ 766.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Juli 1854.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	10	Nordwest			
2	8	1	West			
3	8	5	Südost			
4	8	5	Südwest			
5	8	7	dito			
6	8	6	dito			
7	8	4	dito			
8	8	5	West			
9	8	6	Nordwest			
10	9	7	Südwest			
11	10	6	dito			
12	10	10	West			
13	11	—	Nordwest			
14	10	9	Südwest			
15	10	7	dito			
16	10	5	dito			
17	10	6	West			
18	10	3	Nordost			
19	10	—	dito			
20	10	—	dito			
21	9	9	dito			
22	9	6	dito			
23	9	3	Südwest			
24	8	8	dito			
25	8	6	dito			
26	8	3	Nordost			
27	8	—	dito			
28	7	8	West			
29	7	8½	dito			
30	8	—	Südost			
31	8	3	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 34.

Donnerstag, den 24. August 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 767. Das am 19. August 1854 ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4057. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter.

Nr. 4058. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Köln. Vom 17. Juli 1854.

Nr. 4059. das Reglement für die Feuer-Sozietät des Markgrafenthums Ober-Lausitz, preußischen Antheils. Vom 26. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 768. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 2971.

Die 2. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Müllenbach soll vor dem 1. November d. Js. anderweit besetzt werden. Das mit der Stelle verbundene Einkommen beträgt 100 Thlr. außer Wohnung und Garten.

Qualifizirte Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Wester zu Kaisersesch einzureichen.

Coblenz, den 18. August 1854.

№ 769. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro 3337.

Die katholische Knabenlehrerstelle zu Güls, Kreis Coblenz, soll vom 1. November d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Einkommen derselben beträgt außer einer Wohnungs-Entschädigung von 25 Thlr. jährlich 108 Thlr., der bisher damit verbunden gewesene Organisten- und Küsterdienst 107 Thlr.

Qualificirte Bewerber haben sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Lamberty zu Kesselheim zu melden.

Coblenz, den 18. August 1854.

№ 770.
Das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.
A. IV. Nro. 3247.

Gesuche um Aufnahme in das Seminar für evangelische Lehrerinnen zu Droyßig in der Provinz Sachsen sind spätestens bis zum 10. September d. J. durch die betreffenden Schul-Inspektoren bei uns einzureichen. Wegen den Bedingungen der Aufnahme in das Seminar nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 4. Juni v. J. (Amtsblatt № 23) Bezug.

Coblenz, den 22. August 1854.

№ 771.
Uebernahme der Ahrstraße in die Klasse der Bezirksstraßen.
A. III. Nro. 2583.

In Folge Antrags der Rheinischen Provinzial-Vertretung ist die Uebernahme der Gemeinde-Chaussee von der Ahrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre, in Klasse der Bezirksstraßen, auf Grund Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. März 1853, wodurch derselben — in Verbindung mit der seitherigen Altenahr-Sinziger Bezirksstraße — der Name Ahrstraße beigelegt wird, mittelst Ministerial-Rescripts vom 18. v. Mts. verfügt worden.

Coblenz, den 17. August 1854.

№ 772.
Aufhebung der Ortssperre.
A. IVb. Nro. 1221.

Die unter dem 3. Dezember v. J. wegen ausgebrochener Schafräude von uns angeordnete Ortssperre der Gemeinde Atzbach, Kreis Wetzlar, wird hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 17. August 1854.

№ 773.
Errichtung eines Aichungs-Amtes betr.
A. VII. Nro. 1604.

Für den Kreis Simmern ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein Aichungs-Amt, welches in der Stadt Simmern seinen Sitz hat, eingerichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 16. August 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 774.

Vorlesungen
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 18$\frac{54}{55}$.

Evangelische Theologie.

Ueber die Entwickelung der alttestamentl. Theokratie; theolog. Encyklopädie: Lange. Einleit. in's alte Test.: Lic. Diestel. Einleit. in's neue Test: Bleek. Das Leben Jesu

Christi: Steinmeyer. Jesaia: Bleek. Hebräische Uebungen: Lic. Diestel. Der Brief an die Galater u. der des Jacobus: Bleek. Erklärung der Petrinischen Briefe: Steinmeyer. Apokalypse: Lic. Diestel. Gesch. des Heidenthums: Hasse. Kirchengesch. bis Gregor VII.: Krafft. Kirchengesch. II. Theil: Hasse. Neueste Kirchengesch. seit dem Jahr 1814: Krafft. Dogmatik: Ritschl. Christliche Ethik: Lange. Liturgik: Steinmeyer. Ueber Union: Ritschl.

Die Uebungen des evangelisch-theologischen Seminars werden die Professoren Bleek, Hasse und Lange leiten, die des homiletisch-katechetischen Seminars Professor Steinmeyer.

Katholische Theologie.

Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Einleit. in die Bücher des alten Test.: Dr. Overbeck. Einleit. in das alte Test.; Geschichte, Charakter u. Autorität der Vulgata; Isaias: Lic. Reusch. Daniel; hebräisch-chaldäische Uebungen über den Daniel: Dr. Overbeck. Einleit. in's neue Test.: Martin. Evangel. des h. Matthäus: Vogelsang. Evangel. des h. Johannes: Floß. Römerbrief; die Briefe des h. Johannes: Vogelsang. Biblische Theologie: Martin. Kirchengesch. I. Theil; neuere Kirchengesch.: Hilgers. Kirchengesch. I. Theil; ältere Kirchengesch. der Stadt u. Erzdiözese Köln bis zum Tode des h. Anno: Floß. Des h. Augustinus Bekenntnisse: Dr. Overbeck. Dogmatik I. Theil; Lehre von der Kirche: Dieringer. Moral II. Theil: Martin. Homiletik mit Erklärung des Epistelbuches: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Die Professoren Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts: Bluhme u. Sell. Erklärung der Institutionen des Gaius: Bluhme. Exegese der Institutionen Justinians in Vergleichung mit den Commentarien des Gaius: Sell. Vergleichende Interpretation der Justinian- und Gaian'schen Institutionen: Dr. Beckhaus. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilophie: Hälschner. Pandekten; röm. Erb- u. Familiengüterrecht: Böcking. Ausgewählte Gegenstände: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Lehre vom Pfandrecht nach röm. Recht: Dr. Beckhaus. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. Deutsche Rechtsgeschichte; neueste deutsche Rechtsgeschichte: Hälschner. Rechtsalterthümer im Gedicht „Reineke Vos"; deutsches Privatrecht mit Rechtsfällen u. praktischen Uebungen: Walter. Deutsches Privatrecht: Dr. Anschütz. Auserlesene Theile des deutschen Rechts: Perthes. Preuß. Landrecht: Deiters u. Nicolovius. Lehnrecht: Deiters u. Nicolovius. Deutschprivatrechtliches Disputatorium: Deiters. Rheinisches Civilrecht; Eherecht nach dem rhein. Civil-Gesetz-Buch: Bauerband. Die germanischen Elemente im Code Napoleon: Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile des preuß. Staatsrechts; Völkerrecht: Nicolovius. Strafrecht: Hälschner. Gesch. der Quellen des kanonischen Rechts: Dr. Schulte. Kathol. u. evangel. Kirchenrecht: Bluhme u. Dr. Schulte. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell. Deutscher u. französ. Criminalprozeß: Bauerband.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Naumann u. Dr. Schaaffhausen. Allgemeine u. mikroskopische Anatomie, Osteologie, Syndesmologie, Anatomie der Sinnesorgane u. des

Fötus: Mayer. Muskel-Eingeweid-Gefäß- u. Nervenlehre: Weber; Unterricht i. Präpariren d. Leichen: Mayer u. Weber; Lage der Eingeweide: Weber. Ueber hermaphroditische Mißgeburten: Mayer. Vergleichende Osteologie: Budge. Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. Experimentalphysiologie: Budge. Spez. Physiologie mit Beobachtungen u. Versuchen: Dr. Schaaffhausen. Praktikum in der organischen Chemie mit besonderer Beziehung zur Pathologie, Pharmakologie u. klinischen Medizin: Dr. Böcker. Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgem. Arzneimittellehre: E. Bischoff. Allgem. Pharmakologie mit Formulare: Dr. Böcker. Allgem. u. spezielle Arzneimittellehre: Albers. Gesammte spezielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Pharmakologische Demonstrationen: E. Bischoff. Formulare; spezielle Pathologie u. Therapie: Albers. Propädeutische Klinik; medizinische Klinik: Naumann. Allgem. u. spezielle Chirurgie: Dr. Schauenburg. Augenkrankheiten: Dr. Otto Weber. Ueber syphilitische Krankheiten; chirurgische Operationslehre: Wutzer. Augenoperationen: Dr. Otto Weber. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; über sog. gynäkologische Operationen; geburtshülfliche Klinik und Poliklinik; gerichtliche Medizin für Juristen und Mediziner: Kilian. Gerichtliche Medizin: Dr. Böcker. Die medizinisch-gerichtliche Lehre von der Untersuchung der Geisteskrankheiten: E. Bischoff.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie: van Calker. Logik: van Calker, Knoodt, Dr. Clemens u. Dr. Ueberweg. Psychologie: Brandis u. van Calker. Aesthetik: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Rechtsphilosophie oder Naturrecht: Dr. Clemens. Geschichte der alten Philosophie; historisch-philosophische Uebungen: Brandis. Neuere Gesch. der Philosophie: Dr. Fischer. Die Hegelsche u. Herbartsche Philosophie: Knoodt. Die Philosophie Herbarts: Dr. Ueberweg.

Mathematik.

Elementarmathematik; Analysis des Endlichen u. höhere Algebra: Radicke. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Beer. Differential- und Integralrechnung; ausgewählte Kapitel der Mathematik: Heine. Wahrscheinlichkeitsrechnung nebst Anwendungen: von Riese. Mechanik; ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik: Plücker u. Dr. Beer. Elemente der Astronomie; über Reduction der scheinbaren Fixsternörter; praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik; über Erdmagnetismus: Plücker. Meteorologie: Radicke. Klimatologie u. Meteorologie: Dr. Wessel. Experimentalchemie; organische Chemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie; praktische Uebungen in derselben: Bischof. Geognosie; Geognosie des nördlichen Deutschlands: Dr. Römer. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Kapitel derselben: Bischof. Allgemeine Geschichte der kryptogamischen Gewächse; Anatomie u. Physiologie der Gewächse: Treviranus. Ueber die Erziehung der Pflanzen: Dr. Brandis. Populäre allgemeine Naturgeschichte; Naturgeschichte der Mollusken; zoologische u. zootomische Uebungen: Troschel. Privatissima über Krystallographie u. Mineralogie: Dr. Römer. Naturwissenschaftliches Seminar: Bischof, Treviranus, Nöggerath, Plücker und Troschel.

Klassische Philologie.

Geschichtl. Entwickelung der metrischen Kunst bei den Alten: Ritschl. Das Metrische in den Chorgesängen der griechischen Tragödie: Dr Schmidt. Röm. Alterthümer: Ritter. Systematische Archäologie zugleich als archäologische Encyklopädie: Dr. Brunn. Homerische Hymnen; die lyrischen Fragmente der Griechen, mit Einleitung über die gesammte Geschichte der lyrischen u. die Anfänge der dramatischen Poesie: Welcker. Plato's Protagoras: Heimsoeth. Demosthenes Rede über die Krone, nebst Geschichte der griechischen Beredsamkeit: Dr. Schmidt. Aristoteles über die Dichtkunst: Heimsoeth. Plautus Trinummus: Ritschl. Horaz Episteln: Schopen. Tacitus über die Redner: Ritter. Cicero's Brutus: Ritschl. Plinius Naturalis historia B. 34—36 in Beziehung auf Kunstgeschichte: Dr. Brunn.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik: Freytag Erkl. des hohen Liedes; Elemente des Chaldäischen: Dr. Enger. Anfangsgründe der arabischen Sprache: Freytag. Arabische Grammatik: Dr. Enger. Erkl. historischer Stücke aus arabischen Schriftstellern: Freytag. Erkl. des Hariri oder Baidhavi: Dr. Enger. Sanskrit: Dr. Delius. Anfangsgründe der Sanskritsprache; Erklär. von Benfey's Sanskrit-Chrestomathie; Privatissima über Zend oder Sanskrit; Alterthümer der vorderasiatischen Völker, besonders der Iranier: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Gothische Grammatik; Elemente der althochdeutschen Sprache: Diez. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur; Grundzüge deutscher Metrik: Simrock. Englische Litteraturgeschichte; Shakspere's Heinrich V.: Dr. Delius. Geschichte der französischen Litteratur der neueren Zeit; Moliers ausgewählte Lustspiele; theoretisches u geschichtliches Studium der französischen Sprache, mit praktischen Uebungen und Anwendungen auf die Lehrmethode: Monnard. Die Numancia des Cervantes; praktischer Unterricht in der italienischen Sprache: Diez.

* *
*

Voltaires Mahomet; französische Grammatik mit Sprechübungen; französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erläuterung ausgewählter französischer Schriftsteller: Lector: Nadaud.

Geschichte u. Hülfswissenschaften.

Einleit. in das Studium der alten Geschichte: Löbell. Deutsche Geschichte seit Karl V.; Abschnitte der skandinavischen Geschichte: Dahlmann. Historische Unterredungen: Löbell. Vergleichende Geographie von Europa: Dr. Wessel. Urkundenwissenschaft; Siegellehre: Bernd.

Staats- u. Kameralwissenschaften.

Nationalökonomie: Kaufmann und Dr. Nasse. Geld und Bankwesen: Dr. Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerks-Verwaltung: Nöggerath. Politik: Dahlmann.

Kunst.

Archäologie und Geschichte der christl. Kunst; Geschichte der Architektur mit prakt. Uebungen: Dr. Springer. System der Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel; Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Zeichnen, im Malen und in der Linearperspektive: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: v. Schrader. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. Oktober.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse № 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1854—55.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium der Landwirthschaft, im Anfang des Semesters: Landes-Oeconomierath Weyhe. 2) Viehzucht, einstündig: Derselbe. 3) Betriebslehre: zweistündig: Derselbe. 4) Technologie, einstündig: Derselbe. 5) Ackerbau, dreistündig: Prof. Hartstein. 6) Landwirthschaftliche Abschätzungslehre, einstündig: Derselbe. 7) Landwirthschaftliche Baukunde, zweistündig: Baumeister Märtens. 8) Mathematische Wissenschaften, dreistündig: Derselbe. 9) Unterricht im Zeichnen, zweistündig: Derselbe. 10) Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell 11) Chemie, vierstündig: Prof. Bergemann. 12) Botanik, dreistündig: Garten-Inspektor Sinning. 13) Physik, sechsstündig: Prof. Plücker. 14) Zoologie, dreistündig: Prof. Budge. 15) Landwirthschaftsrecht, zweistündig: Dr. Anschütz 16) National-Oekonomie, vierstündig: Prof. Kaufmann. 17) Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Vonhausen 18) Jagd- und Fischereiwesen, einstündig: Derselbe. 19) Naturwissenschaftliches Repetitorium, zweistündig: Derselbe. 20) Geologie: vierstündig: Prof. Nöggerath.

№ 775.

Lektionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 18⁵⁴⁄₅₅.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden für das nächste Winterhalbjahr am 15. Oktober c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Staatswirthschaftslehre: Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Geräthekunde; landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. 3) Rindvieh- und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Admi-

nistrator Rohde. 4) Gemüsegartenbau: Garten-Inspektor Jühlke. 5) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 6) Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in der Fabrik; anorganische Experimentalchemie; analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Trommer. 7) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Anatomie der Pflanzen; Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 8) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller. 9) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Grunert. 10) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Beseler.

Eldena, im August 1854.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
E. Baumstark.

№ 776. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 12. Juli c. ist die Barbara Becker, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Müden, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 18. August 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Sommer.

№ 777. Verlorener Reisepaß betr.

Der Flößer Jakob Sierer aus Capellen hat seinen, ihm von der unterzeichneten Behörde nach Mannheim und Holland unterm 4. v. Mts. № 787 ertheilten, auf ein Jahr gültigen Gratis-Reisepaß vor der Moselbrücke verloren, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird.

Coblenz, den 18. August 1854.

Königliche Polizei-Direktion.
J. V.
Der Königliche Polizei-Inspektor,
Löhde.

Signalement.

Religion: katholisch; Alter: 25 Jahre; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: braun; Stirn: gewöhnlich; Augenbraunen: blond; Augen: bräunlich; Nase: proportionirt; Mund: mittel; Zähne: gut; Bart: blond; Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittel.

№ 778. Oeffentliche Vorladung.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Coblenz wird der früher zu Pfaffendorf wohnhaft gewesene Wilhelm Meister,

geboren am 12. Dezember 1831, welcher sich gegenwärtig in Amerika aufhalten soll da er auf die ergangene allgemeine und besondere Aufforderung zu der Ersatz-Aushebung nicht erschienen ist, auch sich später nicht gestellt hat, hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die Königlich Preußischen Landen veranlaßt und zu dem zu seiner Verantwortung wegen seines Austritts am 25. April 1855, Vormittags 11 Uhr, auf dem Untersuchungs-Amte des Gerichts, Zimmer Nro. 11, vor dem deputirten Gerichts-Assessor Zenthöfer anberaumten Termine vorgeladen, unter der Verwarnung, daß bei seinem ungehorsamen Ausbleiben angenommen werden solle, als hätte er sich entfernt, um dem Eintritt in den Militairdienst zu entgehen, wonächst er seine Verurtheilung zu der im §. 110. des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe von 50 bis 1000 Thaler oder von einem Monat bis zu einem Jahre Gefängniß zu gewärtigen hat,

Neuwied, den 13. Februar 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.
Schadt.

№ 779. Veränderter Fahrplan.

In Folge eintretender Veränderungen in den Fahrten auf der Main-Weser Bahn werden vom 21. d. Mts. ab die zwischen Coblenz und Gießen coursirenden Eilwagen folgenden Gang erhalten:

erster Eilwagen:
aus Coblenz um $6^1/_2$ Uhr, statt wie bisher um 7 Uhr Morgens,
" Gießen " $8^1/_2$ " " " " " 8 " "

zweiter Eilwagen:
aus Coblenz um $5^1/_2$ Uhr, statt wie bisher um 5 Uhr Nachmittags,
" Gießen " $9^1/_2$—$9^3/_4$ " " " " " 10 " Abends.

Das Publikum wird von diesen Veränderungen hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Abfertigung der genannten Eilwagen in Gießen künftig auf dem Eisenbahnhofe erfolgen wird.

Coblenz, den 18. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 780. Vom 22. d. Mts. ab wird die Personenpost von hier nach Siegen — statt wie bisher um $8^1/_2$ Uhr — schon um $8^1/_4$ Uhr Abends von hier abgefertigt werden, was hiermit zur Kenntniß des reisenden Publikums gebracht wird.

Coblenz, den 21. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Beilage

zum Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Resultat

der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät pro 1852 und 1853.

Jahrgang 1852.

Soll-Einnahme Tbl.	Sg.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Tbl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Tbl.	Sg.	Pf.
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1851 Nichts.						
—	1	—	B. Rechnungs-Defekte	—	1	—			
12	17	5	C. Reste aus 1845	12	17	5			
9	8	8	D. " " 1846	2	3	2	7	5	6
120	10	5	E. " " 1847	—	14	7	119	25	10
			F. " " 1848.						
			Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen . . 983 Tbl. 20 Sg. 2 Pf.						
			sind hinzugekommen . . 4 Tbl. 15 Sg. 11 Pf.						
988	6	1	mithin ist die Soll-Einnahme 988 Tbl. 6 Sg. 1 Pf.	83	13	7	904	22	6
			G. Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen . . 366 Tbl. 1 Sg. 8 Pf.						
			sind hinzugekommen . . — Tbl. 10 Sg. — Pf.						
366	11	8	mithin ist Soll-Einnahme 366 Tbl. 11 Sg. 8 Pf.	185	18	7	180	23	1

Soll-Einnahme. Thl.	Sg.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
			H. Reste aus 1850. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen . . 1158 Thl. 29 Sg. 5 Pf.; sind hinzugekommen . . . — — 9; dagegen abgegangen . . 2 10 1						
1156	20	1	mithin ist Soll-Einnahme 1156 20 1	285	26	4	870	23	9
			I. Reste aus 1851. Von den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen . . 4259 12 11; sind abgegangen . . . 4 27 —						
4254	15	11	mithin beträgt die Soll-Einnahme . 4254 15 11	3637	2	8	617	13	3

K. Einnahme pro 1852.

Von den zum Werthe von 236,738,400 Thl. pro 1852 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahresbeiträgen nach §§. 33 und 6 des revidirten Reglements vom 1. Septemb. 1852 zu vereinnahmen 398,978 Thl. 7 Sg. 3 Pf. und zwar:

von					Sg	Pf.	Thl.	Sg.	pf.
19,732,300	Thlr.	Klasse	Ia	zu	1	3	8221	23	9
1,015,380	"	"	Ib	"	1	8	846	4	6
97,390,180	"	"	IIa	"	2	6	81158	14	6
13,269,680	"	"	IIb	"	3	9	16587	3	—
18,372,690	"	"	IIIa	"	3	9	22965	25	9
3,148,950	"	"	IIIb	"	5	—	5248	7	6
99,160	"	"	IVa	"	5	—	165	8	—
404,000	"	"	IVb	"	7	6	1010	—	—
46,274,280	"	"	Va	"	7	6	115685	21	—
5,193,520	"	"	Vb	"	10	—	17311	22	—
11,310,110	"	"	VIa	"	10	—	37700	11	—
1,325,120	"	"	VIb	"	12	6	6625	18	—
14,167,560	"	"	VIIa	"	12	6	59031	15	—
3,598,220	"	"	VIIb	"	17	6	20989	18	6
1,437,250	nach §. 6 des Reglements						5430	21	9
236,738,400	Thl.						398978	7	3
Hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach §. 12 . .							43	1	8
Der Nachschuß von 1/6 der früheren gewöhnlichen Beiträge pro 1851 nach §. 28 des Reglements vom 5. Januar 1836 hat aufgebracht							12644	1	1
Summa Tit. I. an Beiträgen . .							411665	10	—

Soll-Einnahme			Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853.			Rest am 11. Februar 1853.		
Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.

Tit. II. Für Quittungsbücher.

Für die den Versicherten eingehändigten 7096 Stück Quittungsbücher, pro Stück 6 Pf., sind aufgekommen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
men	118	8	—
hierzu Tit. I.	411665	10	—
mithin sind ad Tit. I. und II. zu vereinnahmen	411783	18	—

Die Soll-Einnahme dieser Beträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise, wie folgt:

I. Regierungsbezirk Coblenz.

Kreis Coblenz	7141	5	3
„ Neuwied	12128	15	—
„ Altenkirchen	9193	21	4
„ Wetzlar	9125	28	—
„ Creuznach	7598	15	6
„ St. Goar	6708	21	10
„ Mayen	7358	6	4
„ Ahrweiler	4373	2	6
„ Adenau	4047	24	2
„ Cochem	5097	16	4
„ Simmern	9685	16	6
„ Zell	4530	22	11
Sa. I. Reg.-Bez. Coblenz	86989	15	8

II. Regierungsbezirk Trier.

Stadtkreis Trier	1437	22	11
Landkreis Trier	5382	2	6
Kreis Saarburg	3500	26	3
„ Merzig	3891	21	5
„ Saarlouis	4298	9	11
„ Saarbrücken	3914	2	2
„ Ottweiler	2423	24	10

Soll-Einnahme. Thl.	Sg.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
			Kreis St. Wendel . .	4272	1	11						
			„ Berncastel . . .	5119	13	5						
			„ Wittlich	3451	8	3						
			„ Daun	4145	12	6						
			„ Prüm	3229	—	9						
			„ Bitburg	4540	27	7						
			Sa. II. Reg.-Bez. Trier	49606	29	5						
			III. Regierungsbezirk Aachen.									
			Stadtkreis Aachen . .	2079	23	3						
			Landkreis Aachen . .	5525	20	—						
			Kreis Eupen	2999	11	5						
			„ Montjoie	4073	20	6						
			„ Malmedy	4233	10	3						
			„ Schleiden	5576	14	1						
			„ Düren	9339	6	4						
			„ Jülich	5830	3	8						
			„ Geilenkirchen . . .	3048	25	4						
			„ Heinsberg	3351	10	11						
			„ Erkelenz	4103	4	2						
			Sa. III. Reg.-Bez Aachen	50160	29	11						
			IV. Regierungsbezirk Cöln.									
			Stadtkreis Cöln	8013	10	8						
			Landkreis Cöln	6758	26	8						
			Kreis Bergheim	8462	2	10						
			„ Euskirchen	4592	25	2						
			„ Rheinbach	4413	21	3						
			„ Bonn	5389	3	10						
			„ Sieg	11663	14	11						
			„ Mülheim a. Rh. .	6964	24	5						
			„ Wipperfürth . . .	9027	4	9						
			„ Gummersbach . .	9613	22	7						
			„ Waldbröl	5593	14	—						
			Sa. IV. Reg.-Bez. Cöln	80492	21	1						

Soll-Einnahme. Thl.	Sg	Pf	Einnahme.	Thl.	Sg.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
			V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf . . .	11288	23	2						
			„ Elberfeld . . .	22897	29	4						
			„ Solingen . . .	13616	27	7						
			„ Lennep . . .	23655	27	7						
			„ Duisburg . . .	15861	11	7						
			„ Rees	5820	24	2						
			„ Cleve	8021	17	11						
			„ Geldern . . .	11529	13	9						
			„ Kempen . . .	5444	5	2						
			„ Crefeld . . .	3173	9	7						
			„ Gladbach . . .	8207	13	1						
			„ Grevenbroich . .	8841	2	8						
			„ Neuß	6174	16	4						
			Sa. V. R.-B. Düsseldorf	144533	11	11						
			„ I. „ Coblenz .	86989	15	8						
			„ II. „ Trier .	49606	29	5						
			„ III. „ Aachen .	50160	29	11						
			„ IV. „ Cöln . .	80492	21	1						
411783	18	—	Sa. der Beiträge wie oben	411783	18	—	407547	18	7	4235	29	5
			Tit. III. Insgemein.									
			An erstatteten Brandentschädigungen u. s w.	70	9	10						
			an Zinsen von den bei Schaaffhausen deponirt gewesenen Beständen u von Darlehen an einzelne Gemeinden . .	3084	10	—						
			an Sozietäts-Beiträgen aus früheren Jahren .	85	14	5						
			an sonstigen Einnahmen .	36	5	—						
3276	9	3	Sa. Tit. III. Insgemein	3276	9	3	3263	26	9	12	12	6
415059	27	3	Summa K. Einnahme pro 1852 . .				410811	15	4	4248	11	11

Soll-Ausgabe. Thl.	Sg.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
415059	27	3	Uebertrag	410811	15	4	4248	11	11
			A. Bestand aus 1851						
—	1	–	B. Rechnungs-Defekte	—	1	–			
12	17	5	C. Reste aus 1845	12	17	5			
9	8	8	D. „ „ 1846	2	3	2	7	5	6
120	10	5	E. „ „ 1847	—	14	7	119	25	10
988	6	1	F. „ „ 1848	83	13	7	904	22	6
366	11	8	G. „ „ 1849	185	18	7	180	23	1
1156	20	1	H. „ „ 1850	285	26	4	870	23	9
4254	15	11	J. „ „ 1851	3637	2	8	617	13	3
421967	28	6	Summa der Einnahme	415018	22	8	6949	5	10

Soll-Ausgabe. Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
			A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1851	82434	13	5						
			nach Abzug der in derselben zu viel in Ausgabe nachgewiesenen	150	—	—						
82284	13	5	bleiben	82284	13	5	82284	13	5			
5	13	4	B. Rechnungs-Defekte				5	13	4			
110	–	—	C. Reste aus 1837							110	—	—
74	25	6	D. „ „ 1838							74	25	6
216	16	4	E. „ „ 1840							216	16	4
150	—	—	F. „ „ 1841							150	—	—
785	16	5	G. „ „ 1842							785	16	5
913	6	6	H. „ „ 1843							913	6	6
512	7	6	J. „ „ 1844				67	—	—	445	7	6

Soll-Einnahme Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
			K.	Reste aus 1845.									
				Zu den nach der vorigen Rechnung verbliebenen . . .	99	22	2						
				sind hinzugekommen an Entschädigungen	85	29	6						
185	21	8		mithin beträgt die Soll-Ausgabe . .	185	21	8	98	22	8	86	29	—
818	8	—	L.	Reste aus 1846				425	16	3	392	21	9
			M.	Reste aus 1847.									
				Von den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen . .	1929	22	1						
				sind erspart worden an Entschädigungen	5	11	8						
1924	10	5		mithin beträgt die Soll-Ausgabe . .	1924	10	5	479	20	1	1444	20	4
			N.	Reste aus 1848.									
				Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen . .	2504	16	2						
				sind hinzugekommen an Entschädigungen	489	7	6						
2993	23	8		mithin beträgt die Soll-Ausgabe . .	2993	23	8	2133	25	2	859	28	6
			O.	Reste aus 1849.									
				Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen . .	3394	14	1						
				sind hinzugekommen an Entschädigungen	277	7	8						
				Taxationskosten	3	—	—						
3674	21	9		mithin beträgt die Soll-Ausgbe . .	3674	21	9	1167	2	3	2507	19	6

Soll-Ausgabe. Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Thl.	Sg.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
			P. Reste aus 1850.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1851									
			verbliebenen . .	7772	2	6						
			sind hinzugekommen									
			Entschädigungen . .	1101	—	—						
			Taxationskosten .	3	7	6						
			Remuneration der									
			Bürgermeister . .	—	1	—						
				8876	11	—						
			erspart sind: Thl. Sg. Pf.									
			an Entschädigungen 20 — —									
			„ Ausfällen . . . 4 27 —									
			„ Hebegeldern . . — — 8	24	27	8						
			mithin beträgt die									
8851	13	4	Soll-Ausgabe . .	8851	13	4	4057	24	8	4793	18	8
			Q. Reste aus 1851.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1851									
			verbliebenen . .	91337	25	5						
			sind hinzugekommen:									
			Entschädigungen .	3701	—	—						
			Taxationskosten .	100	23	6						
			Kosten der Direktion	70	5	—						
			Hebegeld . . .	—	—	7						
				95209	24	6						
			erspart sind: Thl Sg Pf									
			Entschädigungen . 50 — —									
			Kosten der Direktion 24 2 8									
			Ausfälle . . . . 1 — —									
			Hebegeld 5 13 4	80	16	-						
			mithin ist Soll-									
95129	8	6	Ausgabe . . .	95129	8	6	82605	9	9	12523	28	9

Soll Ausgabe. Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
			R. Ausgabe pro 1852.									
			1) an Besoldungen pro 1852	5226	20	—						
			2) an Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revisionen der Versicherungen . .	2259	21	8						
			3) Remuneration des Hülfspersonales . . .	2035	28	3						
			4) für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokales und Bauten in demselben	2724	16	7						
			5) für Utensilien und Inventarienstücke . . .	25	20	—						
			6) für Heizung, Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse . .	245	11	3						
			7) für Drucksachen und Schreibmaterial . .	817	—	9						
			8) ad extraordinaria, als: Remunerationen der Reg.-Hauptkassen und der Renteikasse Wetzlar, Zinsen, Prozeßkosten u. s. w. . .	6061	14	7						
			9) Pensionen und Unterstützungen . . .	75	—	—						
19471	13	1	Sa. Tit. I. Kost. d. Direkt.	19471	13	1	19050	15	4	420	27	9

Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.

An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1852 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 399,570 Thlr. 12

Soll-Einnahme.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853.	Rest am 11. Februar 1853.
Thl. Sg. Pf.		Thl. Sg. Pf	Thl. Sg. Pf.

Sgr. und zwar für versicherte Gebäude

		Thl.	Sg.	Pf.
in der Klasse	I.a	12059	4	—
	I.b	284	—	—
	II.a	60353	9	6
	II.b	26728	15	—
	III.a	18516	12	—
	III.b	8973	—	—
	IV.a	193	15	—
	IV.b	4312	—	—
	V.a	83861	20	—
	V.b	24774	15	—
	VI.a	41102	14	—
	VI.b	6292	15	—
	VII.a	68763	22	6
	VII.b	22468	20	—
für die nach § 6. des Reglements versicherten Gebäude		17767	—	—
	sind	359570	12	—

Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1852 vorgekommenen Brandentschädigungen wie folgt:

I. Regierungsbezirk Coblenz.

	Thl.	Sg.	Pf.
Kreis Coblenz	1982	15	—
„ Neuwied	9165	15	—
„ Altenkirchen	648	15	—
„ Wetzlar	401	—	—
„ Creuznach	2788	7	—
„ St. Goar	9738	12	6
„ Mayen	7041	—	—
„ Ahrweiler	514	—	—
„ Adenau	2806	—	—
„ Cochem	14242	4	—
„ Simmern	11039	15	—
„ Zell	10619	15	—
Sa. I. Reg.-Bez. Coblenz	70986	8	6

II. Regierungsbezirk Trier.

	Thl.	Sg.	Pf.
Stadtkreis Trier	2026	—	—
Landkreis Trier	4219	5	—

Soll-Ausgabe Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Thl.	Sg.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
			Kreis Saarburg . . .	6036	15	—						
			„ Merzig . . .	19720	—	—						
			„ Saarlouis . . .	9579	—	—						
			„ Saarbrücken . .	1873	9	6						
			„ Ottweiler . . .	1007	—	—						
			„ St. Wendel . .	1763	—	—						
			„ Berncastel . . .	6971	—	—						
			„ Wittlich . . .	12058	15	—						
			„ Daun	1935	—	—						
			„ Prüm	883	—	—						
			„ Bitburg . . .	4198	15	—						
			Sa. II. Reg.-Bez. Trier	72269	29	6						
			III. Regierungsbezirk Aachen.									
			Stadtkreis Aachen . .	6	—	—						
			Landkreis Aachen . .	206	—	—						
			Kreis Eupen	2233	—	—						
			„ Montjoie . . .	2179	—	—						
			„ Malmedy . . .	9699	15	—						
			„ Schleiden . . .	5925	—	—						
			„ Düren	10718	—	—						
			„ Jülich	2407	15	—						
			„ Geilenkirchen . .	479	—	—						
			„ Heinsberg . . .	5996	—	—						
			„ Erkelenz	2316	15	—						
			Sa. III. Reg.-Bez. Aachen	42165	15	—						
			IV. Regierungsbezirk Cöln.									
			Stadtkreis Cöln . . .	6455	—	—						
			Landkreis Cöln . . .	2057	—	—						
			Kreis Bergheim . . .	8641	15	—						
			„ Euskirchen . . .	1201	—	—						
			„ Rheinbach . . .	3088	—	—						
			„ Bonn	643	—	—						
			„ Sieg	6609	15	—						

Soll-Ausgabe Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
			Kreis Mülheim a. Rh. .	8331	15	—						
			„ Wipperfürth . .	8685	—	—						
			„ Gummersbach . .	5152	—	—						
			„ Waldbröl . .	8454	20	—						
			Sa. IV. Reg.-Bez. Cöln	59318	5	—						
			V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf . . .	3651	—	—						
			„ Elberfeld . . .	7772	—	—						
			„ Solingen . . .	28502	—	—						
			„ Lennep . . .	24803	29	—						
			„ Duisburg . . .	31036	15	—						
			„ Rees . . .	11779	—	—						
			„ Cleve . . .	4288	—	—						
			„ Geldern . . .	14982	—	—						
			„ Kempen . . .	1813	15	—						
			„ Crefeld . . .	3112	—	—						
			„ Gladbach . . .	8658	—	—						
			„ Grevenbroich . .	11817	15	—						
			„ Neuß . . .	2615	—	—						
			Sa. V. R.-B. Düsseldorf	154830	14	—						
			„ I. „ Coblenz .	70986	8	6						
			„ II. „ Trier .	72269	29	6						
			„ III. „ Aachen .	42165	15	—						
			„ IV. „ Cöln . .	59318	5	—						
399570	12	—	Sa. Tit. II. Brandschaden-Vergütungen .	399570	12	—	285710	3	2	113860	8	10
3177	29	2	Tit. III. Taxationskosten				3043	—	8	134	28	6
1332	8	—	„ IV. Prämien rc. rc. nach §. 109 des Reglements				1188	23	—	143	15	—
1140	6	—	„ V. Unbeibringl. Sozietäts-Beiträge				996	15	7	143	20	5
8236	14	11	„ VI. Hebegelder d. Elementar-Erheber				7776	27	5	459	17	6
8235	19	6	„ VII. Remunerationen d. Bürgermeist.							8235	19	6
3000	—	—	„ VIII. Zu erstattende Depositen . .							3000	—	—
444164	12	8	Sa. R. Ausgabe pro 1852 . . .				317765	25	2	126398	17	6

Soll-Ausgabe. Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
444164	12	8	Uebertrag	317765	25	2	126398	17	6
82284	13	5	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1851	82284	13	5			
5	13	4	B. Rechnungs-Defekte	5	13	4			
110	—	—	C. Reste aus 1837				110	—	—
74	25	6	D. „ „ 1838				74	25	6
216	16	4	E. „ „ 1840				216	16	4
150	—	—	F. „ „ 1841				150	—	—
785	16	5	G. „ „ 1842				785	16	5
913	6	6	H. „ „ 1843				913	6	6
512	7	6	J. „ „ 1844	67	—	—	445	7	6
185	21	8	K. „ „ 1845	98	22	8	86	29	—
818	8	—	L „ „ 1846	425	16	3	392	21	9
1924	10	5	M. „ „ 1847	479	20	1	1444	20	4
2993	23	8	N. „ „ 1848	2133	25	2	859	28	6
3674	21	9	O. „ „ 1849	1167	2	3	2507	19	6
8851	13	4	P. „ „ 1850	4057	24	8	4793	18	8
95129	8	6	Q. „ „ 1851	82605	9	9	12523	28	9
642794	9	—	Summa der Ausgabe	491090	22	9	151703	16	3
			Balance.						
			Die Soll-Einnahme beträgt	421967	28	6			
			„ Soll-Ausgabe „	642794	9	—			
			mithin Deficit am Ende des Jahres 1852				220826	10	6
			Die Ist-Einnahme beträgt	415018	22	8			
			„ Ist-Ausgabe „	491090	22	9			
			mithin Vorschuß . .				76072	—	1

Soll-Einnahme. Thl.	Sg.	Pf.	Jahrgang 1853. Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.
			A. Bestand n. d. Rechnung pro 1852 nichts						
			B. Rechnungs-Defekte Nichts.						
7	5	6	C. Reste aus 1846				7	5	6
119	25	10	D. „ „ 1847	1	14	3	118	11	7
904	22	6	E. „ „ 1848	104	14	2	800	8	4
180	23	1	F. „ „ 1849	180	2	11	—	20	2
870	23	9	G. „ „ 1850	410	21	9	460	2	—

Soll-Ausgabe Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
			Kreis Mülheim a. Rh. .	8331	15	—						
			„ Wipperfürth . .	8685	—	—						
			„ Gummersbach . .	5152	—	—						
			„ Waldbröl . . .	8454	20	—						
			Sa. IV. Reg.-Bez. Cöln	59318	5	—						
			V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf . . .	3651	—	—						
			„ Elberfeld	7772	—	—						
			„ Solingen	28502	—	—						
			„ Lennep	24803	29	—						
			„ Duisburg	31036	15	—						
			„ Rees	11779	—	—						
			„ Cleve	4288	—	—						
			„ Geldern	14982	—	—						
			„ Kempen	1813	15	—						
			„ Crefeld	3112	—	—						
			„ Gladbach	8658	—	—						
			„ Grevenbroich . .	11817	15	—						
			„ Neuß	2615	—	—						
			Sa. V. R.-B. Düsseldorf	154830	14	—						
			„ I. „ Coblenz .	70986	8	6						
			„ II. „ Trier .	72269	29	6						
			„ III. „ Aachen .	42165	15	—						
			„ IV. „ Cöln . .	59318	5	—						
399570	12	—	Sa Tit. II. Brandschaden-Vergütungen .	399570	12	—	285710	3	2	113860	8	10
3177	29	2	Tit. III. Taxationskosten				3043	—	8	134	28	6
1332	8	—	„ IV. Prämien rc. rc. nach §. 109 des Reglements				1188	23	—	143	15	—
1140	6	—	„ V. Unbeibringl. Sozietäts-Beiträge				996	15	7	143	20	5
8236	14	11	„ VI. Hebegelder d. Elementar-Erheber				7776	27	5	459	17	6
8235	19	6	„ VII. Remunerationen d. Bürgermeist.							8235	19	6
3000	—	—	„ VIII. Zu erstattende Depositen . .							3000	—	—
444161	12	8	Sa. B. Ausgabe pro 1852 . . .				317765	25	2	126398	17	6

Soll-Ausgabe. Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1853. Thl.	Sg.	Pf.
444164	12	8	Uebertrag . . .	317765	25	2	126398	17	6
82284	13	5	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1851	82284	13	5			
5	13	4	B. Rechnungs-Defekte	5	13	4			
110	—	—	C. Reste aus 1837				110	—	—
74	25	6	D. " " 1838				74	25	6
216	16	4	E. " " 1840				216	16	4
150	—	—	F. " " 1841				150	—	—
785	16	5	G. " " 1842				785	16	5
913	6	6	H. " " 1843				913	6	6
512	7	6	J. " " 1844	67	—	—	445	7	6
185	21	8	K. " " 1845	98	22	8	86	29	—
818	8	—	L. " " 1846	425	16	3	392	21	9
1924	10	5	M. " " 1847	479	20	1	1444	20	4
2993	23	8	N. " " 1848	2133	25	2	859	28	6
3674	21	9	O. " " 1849	1167	2	3	2507	19	6
8851	13	4	P. " " 1850	4057	24	8	4793	18	8
95129	8	6	Q. " " 1851	82605	9	9	12523	28	9
642794	9	—	Summa der Ausgabe	491090	22	9	151703	16	3
			Balance.						
			Die Soll-Einnahme beträgt	421987	28	6			
			" Soll-Ausgabe "	642794	9	—			
			mithin Deficit am Ende des Jahres 1852				220826	10	6
			Die Ist-Einnahme beträgt	415018	22	8			
			" Ist-Ausgabe "	491090	22	9			
			mithin Vorschuß . . .				76072	—	1

Jahrgang 1853.

Soll-Einnahme. Thl.	Sg.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.
			A. Bestand n. d. Rechnung pro 1852 nichts						
			B. Rechnungs-Defekte Nichts.						
7	5	6	C. Reste aus 1846				7	5	6
119	25	10	D. " " 1847	1	14	3	118	11	7
904	22	6	E. " " 1848	104	14	2	800	8	4
180	23	1	F. " " 1849	180	2	11	—	20	2
870	23	9	G. " " 1850	410	21	9	460	2	—

Soll-Einnahme. Thl.	Sg	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Thl.	Sg	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.
			H. Reste aus 1851. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen . . . . . 617 Thl. 13 Sg. 3 Pf.						
			sind hinzugekommen . . 827 24 11						
			dagegen abgegangen . . 8 9 9						
1436	28	5	mithin ist die Soll-Einnahme 1436 28 5	1427	24	1	9	4	4
			J. Reste aus 1852. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen . . 4248 11 11						
			sind abgegangen 1 9 6						
4247	2	5	mith. betr. d. Soll-Einnahme 4247 2 5	4167	14	1	79	18	4

K. Einnahme pro 1853.

Von den zum Werthe von 277,444,450 Thl. pro 1853 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahresbeiträgen nach §§. 33 und 6 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 zu vereinnahmen 381,805 Thl. 22 Sg 7 Pf. und zwar:

von			Sg	Pf	Thl.	Sg.	pf
19,867,300 Thlr.	Klasse Ia	zu	1	3	8278	1	3
1,710,820 „	„ Ib	„	1	8	950	13	8
91,352,420 „	„ IIa	„	2	6	76127	—	6
13,436,450 „	„ IIb	„	3	9	16795	20	8
17,569,170 „	„ IIIa	„	3	9	21961	13	11
3,397,660 „	„ IIIb	„	5	—	5662	23	—
365,610 „	„ IVa	„	5	—	609	10	6
415,960 „	„ IVb	„	7	6	1039	27	—
43,539,010 „	„ Va	„	7	6	108847	15	9
5,464,250 „	„ Vb	„	10	—	18214	5	—
10,440,530 „	„ VIa	„	10	—	34801	23	—
1,371,300 „	„ VIb	„	12	6	5713	22	6
13,361,470 „	„ VIIa	„	12	6	55672	23	9
3,929,790 „	„ VIIb	„	17	6	22923	23	3
1,222,610 nach §. 6 des Reglements					4206	29	5
Differenz, welche nicht zu vermeiden war, indem die Kataster nicht umgeschrieben sind und noch die frühern gewöhnlichen Jahresbeiträge enthalten . . .					—	9	5
227,444,450 Thl.					381805	22	7
Hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach § 12					3945	23	3
Der Nachschuß von ⅔₁ der Beiträge pro 1852, nach § 27 des Reglements vom 1. September 1852, hat aufgebracht . .					8120	6	4
Summa Tit. K an Beiträgen . .					393871	22	2

Soll-Einnahme. Thl. Sg. Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Thl. Sg. Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thl. Sg. Pf.
	Tit. II. Für Quittungsbücher.					
	Für die den Versicherten eingehändigten 6691 Quittungsbücher, à 6 Pf, sind aufgekommen	111	15	6		
	hierzu Tit. I. . .	393871	22	2		
	mithin sind ad Tit. I. und II. zu vereinnahmen .	393983	7	8		
	Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise, wie folgt:					
	I. Regierungsbezirk Coblenz.					
	Kreis Coblenz	6944	25	6		
	„ Neuwied	12115	6	8		
	„ Altenkirchen . . .	9257	14	—		
	„ Wetzlar	9133	—	—		
	„ Creuznach	7613	5	1		
	„ St. Goar	6594	23	4		
	„ Mayen	7116	21	8		
	„ Ahrweiler	4206	1	11		
	„ Adenau	3388	7	—		
	„ Cochem	4931	17	3		
	„ Simmern	9669	9	8		
	„ Zell	4427	12	6		
	Sa. I. Reg.-Bez. Coblenz	85397	24	7		
	II. Regierungsbezirk Trier.					
	Stadtkreis Trier	1239	3	1		
	Landkreis Trier	5217	7	—		
	Kreis Saarburg	3541	8	6		
	„ Merzig	3864	—	5		
	„ Saarlouis	4260	12	8		
	„ Saarbrücken . . .	3800	28	5		
	„ Ottweiler	2483	8	4		
	„ St. Wendel . . .	4332	19	9		
	„ Berncastel	4562	18	9		

Soll-Einnahme. Thl. Sg. Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Thl. Sg. Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thl. Sg. Pf.
	Kreis Wittlich . . .	3386	16	3		
	„ Daun	4181	3	2		
	„ Prüm	3217	20	8		
	„ Bitburg . . .	4497	9	3		
	Sa. II. Reg.-Bez. Trier	48584	6	3		
	III. Regierungsbezirk Aachen.					
	Stadtkreis Aachen . .	1182	7	10		
	Landkreis Aachen . .	5203	18	7		
	Kreis Eupen	2628	24	11		
	„ Montjoie . . .	2844	6	5		
	„ Malmedy . . .	4057	27	8		
	„ Schleiden . . .	5487	11	9		
	„ Düren	8619	18	5		
	„ Jülich	5388	28	3		
	„ Geilenkirchen . .	2937	9	10		
	„ Heinsberg . . .	3274	11	9		
	„ Erkelenz . . .	3821	26	1		
	Sa. III Reg.-Bez. Aachen	46446	11	6		
	IV. Regierungsbezirk Cöln.					
	Stadtkreis Cöln . . .	7096	28	8		
	Landkreis Cöln . . .	5955	14	—		
	Kreis Bergheim . . .	8014	29	7		
	„ Euskirchen . . .	4143	22	1		
	„ Rheinbach . . .	4297	19	3		
	„ Bonn	5098	29	—		
	„ Sieg	11526	—	7		
	„ Mülheim a. Rh. .	6844	26	5		
	„ Wipperfürth . .	8974	16	8		
	„ Gummersbach . .	9119	25	8		
	„ Waldbröl . . .	5244	23	11		
	Sa. IV. Reg.-Bez. Cöln	76317	25	10		
	V. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
	Kreis Dusseldorf . . .	10513	28	8		
	„ Elberfeld . . .	21386	24	11		

Soll-Einnahme. Tbl.	Sg.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Tbl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Tbl	Sg.	Pf.
			Kreis Solingen . . .	13277	16	4						
			„ Lennep	21719	8	6						
			„ Duisburg . .	15583	11	10						
			„ Rees	5607	6	7						
			„ Cleve	7559	12	11						
			„ Geldern . . .	11239	25	2						
			„ Kempen . . .	5169	3	3						
			„ Crefeld	2850	9	11						
			„ Gladbach . . .	8114	17	2						
			„ Grevenbroich . .	8400	3	—						
			„ Neuß	5815	11	3						
			Sa. V. R.-B. Düsseldorf	137236	29	6						
			„ I. „ Coblenz .	85397	24	7						
			„ II. „ Trier . .	48584	6	3						
			„ III. „ Aachen .	46446	14	6						
			„ IV. „ Cöln . .	76317	25	10						
393983	7	8	Sa. der Beiträge wie oben	393983	7	8	391945	18	7	2037	19	1
			Tit. III. Insgemein.									
			An Zinsen v. den b. d. Schaaffhausensch. Bankverein i. Cöln deponirt gewesenen Beständen	3406	28	4						
			an Sozietäts-Beiträgen aus früheren Jahren .	83	11	2						
			an sonstigen Einnahmen .	19	—	8						
3509	10	2	Sa. Tit. III. Insgemein	3509	10	2	3504	26	10	4	13	4
397492	17	10	Summa K. Einnahme pro 1853 . .				395450	15	5	2042	2	5
			A. Bestand aus 1852									
			B. Rechnungs-Defekte									
7	5	6	C. Reste aus 1846							7	5	6
119	25	10	D. „ „ 1847				1	14	3	118	11	7
904	22	6	E. „ „ 1848				104	14	2	800	8	4
180	23	1	F. „ „ 1849				180	2	11	—	20	2
870	23	9	G. „ „ 1850				410	21	9	460	2	—
1436	28	5	H. „ „ 1851				1427	24	1	9	4	4
4247	2	5	J. „ „ 1852				4167	14	1	79	18	4
405259	29	4	Summa der Einnahme				401742	16	8	3517	12	8

Soll-Ausgabe. Tbl.	Sg.	Pf.		Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Tbl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Tbl.	Sg.	Pf.
76072	—	1	A.	Vorschuß nach der Rechnung pro 1852				76072	—	1			
103	4	6	B.	Rechnungs-Defekte				103	4	6			
110	—	—	C.	Reste aus 1837							110	—	—
74	25	6	D.	" " 1838							74	25	6
216	16	4	E.	" " 1840							216	16	4
150	—	—	F.	" " 1841							150	—	—
			G.	Reste aus 1842. Von den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen . . .	785	16	5						
				sind erspart worden an Entschädigungen	155	—	—						
630	16	5		mithin beträgt die Soll-Ausgabe . .	630	16	5				630	16	5
913	6	6	H.	Reste aus 1843				11	13	11	901	22	7
445	7	6	J.	" " 1844				12	25	—	432	12	6
86	29	—	K.	" " 1845				10	25	9	76	3	3
392	21	9	L.	" " 1846				16	5	11	376	15	10
1444	20	4	M.	" " 1847				1304	9	1	140	11	3
859	28	6	N.	" " 1848				155	19	2	704	9	4
			O.	Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen	2507	19	6						
				sind hinzugekommen Entschädigungen .	55	8	1						
				Taxationskosten . .	2	15	—						
2565	12	7		mithin ist Soll-Ausgabe	2565	12	7	2018	23	9	546	18	10
			P.	Reste aus 1850. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen . . .	4793	18	8						
				sind hinzugekommen Entschädigungen . .	1265	—	—						

Soll-Ausgabe Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Thl.	Sg.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.
			Taxationskosten .	9	—	—						
				6067	18	8						
			erspart sind an Ausfällen	4	4	—						
			mithin beträgt die									
6063	14	8	Soll-Ausgabe . .	6063	14	8	4813	8	4	1250	6	4
			Q. Reste aus 1851.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen	12523	28	9						
			sind hinzugekommen:									
			Entschädigungen	488	15	6						
			Taxationskosten .	13	12	—						
				13025	26	3						
			erspart sind an Hebegeld	50	—	—						
			mithin beträgt die									
12975	26	3	Soll-Ausgabe . .	12957	26	3	8673	25	2	4302	1	1
			R. Reste aus 1852.									
			Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen .	123398	17	6						
			sind hinzugekommen									
			Entschädigungen .	3706	11	—						
			Taxationskosten .	103	11	3						
			Verwaltungskosten .	22	—	—						
			Ausfälle .	—	3	9						
			mithin ist Soll-									
127230	13	6	Ausgabe . . .	127230	13	6	108774	8	5	18456	5	1
			S. Ausgabe pro 1853.									
			1) an Besoldung. pro 1853	5150	—	—						
			2) an Diäten u. Reisekosten u. Kosten für örtl. Revisionen d. Versicherungen	1073	29	3						

Soll-Ausgabe Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.
			3) Remuneration des Hülfspersonales . .	1933	20	4						
			4) für bauliche Unterhalt. des Geschäftslokales .	145	26	7						
			5) für Utensilien und Inventarienstücke . .	33	25	9						
			6) für Heizung, Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse . .	254	3	8						
			7) für Drucksachen und Schreibmaterial . .	1042	12	8						
			8) ad extraordinaria, als: Remunerationen der Reg.-Hauptkassen und der Renteikasse Wetzlar, Zinsen, Prozeßkosten u. s. w. . .	4720	29	7						
			9) Pensionen und Unterstützungen . . .	331	7	6						
14686	5	4	Sa. Tit. I. Kost. d. Direkt.	14686	5	4	14504	16	—	181	19	4

Tit. II. Brandschaden-Vergütungen.

An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1853 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 280,240 Thlr. 8 Sg. 8 Pf. und zwar für versicherte Gebäude

in der Klasse	I.a .	1141	—	—
	I b .	31	7	6
	II a .	42973	20	8
	II.b .	34667	—	—
	III.a .	7555	25	—
	III b .	4317	15	—
	V.a .	67576	13	6
	V.b .	18780	5	—
	VI.a .	29048	27	—
	VI.b .	8811	25	—
	VII.a .	44309	25	—

Soll-Ausgabe.			Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854.			Rest am 11. Februar 1854.		
Thl.	Sg.	Pf.		Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.

	Thl.	Sg.	Pf.
VII.b .	20358	25	—
für die nach § 6. des Reglements versicherten Gebäude . .	465	—	—
sind .	280240	8	8

Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1853 vorgekommenen Brandentschädigungen wie folgt:

	Thl.	Sg.	Pf.
I. Regierungsbezirk Coblenz.			
Kreis Coblenz . . .	7721	16	6
„ Neuwied	7604	2	—
„ Altenkirchen . .	6237	25	—
„ Creuznach . . .	2292	15	—
„ Wetzlar	193	—	—
„ St. Goar . . .	1230	15	—
„ Mayen	20605	10	—
„ Ahrweiler . . .	390	—	—
„ Adenau	945	—	—
„ Cochem	3600	12	—
„ Simmern . . .	2879	—	—
„ Zell	20	—	—
Sa. I. Reg.-Bez. Coblenz	53719	5	6
II. Regierungsbezirk Trier.			
Stadtkreis Trier . . .	2521	15	—
Landkreis Trier . . .	9986	25	—
Kreis Saarburg . . .	9116	15	—
„ Merzig	4013	—	—
„ Saarlouis . . .	1346	—	—
„ Saarbrücken . .	1566	15	—
„ Ottweiler . . .	778	—	—
„ St. Wendel . .	5048	19	2
„ Berncastel . . .	943	—	—
„ Wittlich	784	—	—
„ Daun	4090	15	—

Soll-Ausgabe. Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.
			Kreis Bitburg	205	—	—						
			Sa. II. Reg.-Bez. Trier	40429	14	2						
			III. Regierungsbezirk Aachen.									
			Landkreis Aachen	1665	—	—						
			Kreis Eupen	2271	—	—						
			" Montjoie	1577	—	—						
			" Malmedy	3953	15	—						
			" Düren	9145	15	—						
			" Schleiden	6924	—	—						
			" Jülich	1442	15	—						
			" Geilenkirchen . .	3906	15	—						
			" Heinsberg . . .	786	—	—						
			" Erkelenz	841	—	—						
			Sa. III. Reg.-Bez Aachen	32512	—	—						
			IV. Regierungsbezirk Cöln.									
			Stadtkreis Cöln	3265	—	—						
			Landkreis Cöln	1452	—	—						
			Kreis Bergheim	3776	—	—						
			" Euskirchen	427	—	—						
			" Rheinbach	830	—	—						
			" Sieg	5518	15	—						
			" Mülheim a. Rh. . .	3023	15	—						
			" Wipperfürth . . .	14254	25	—						
			" Gummersbach . .	6054	—	—						
			" Waldbröl	7480	—	—						
			Sa. IV. Reg.-Bez. Cöln	46080	25	—						
			V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf	3530	—	—						
			" Elberfeld	29960	—	—						
			" Solingen	4710	—	—						
			" Lennep	19471	23	—						
			" Duisburg	12929	15	—						

Soll-Ausgabe. Thl.	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.
			Kreis Rees	4466	15	—						
			„ Cleve	4453	16	—						
			„ Geldern	9793	15	—						
			„ Kempen	1110	—	—						
			„ Crefeld	1155	—	—						
			„ Gladbach	4728	—	—						
			„ Grevenbroich . . .	6434	15	—						
			„ Neuß	4756	15	—						
			Sa. V. R.-B. Düsseldorf	107498	24	—						
			„ I. „ Coblenz .	53719	5	6						
			„ II. „ Trier .	40429	14	2						
			„ III. „ Aachen .	32512	—	—						
			„ IV. „ Cöln .	46080	25	—						
280240	8	8	Sa. Tit. II. Brandschaden-Vergütungen .	280240	8	8	199705	8	3	80535	—	5
2810	24	7	Tit. III. Taxationskosten				2466	22	1	344	2	6
1241	5	—	„ IV. Prämien rc. rc. nach §. 109 des Reglements				1158	5	—	83	—	—
1677	20	7	„ V. Unbeibringl. Sozietäts-Beiträge				1645	29	4	31	21	3
7880	2	11	„ VI. Hebegelder d. Elementar-Erheber				7619	29	1	260	3	10
7879	19	9	„ VII. Remunerationen d. Bürgermeist.							7879	19	9
3000	—		„ VIII. Zu erstattende Depositen . .				3000	—	—			
319415	26	10	Sa. S. Ausgabe pro 1853 . . .				230100	19	9	89315	7	1
76072	—	1	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1852				76072	—	1			
103	4	6	B. Rechnungs-Defekte				103	4	6			
110	—	—	C. Reste aus 1837							110	—	—
74	25	6	D. „ „ 1838							74	25	6
216	16	4	E. „ „ 1840							216	16	4
150	—	—	F. „ „ 1841							150	—	—
630	16	5	G. „ „ 1842							630	16	5
396772	29	8	zu übertragen .				306275	24	4	90497	5	4

Soll-Ausgabe. Thl	Sg.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1854. Thl	Sg.	Pf.	Rest am 11. Februar 1854. Thl.	Sg.	Pf.
396772	29	8	Uebertrag	306275	24	4	90497	5	4
913	6	6	H. Reste aus 1843	11	13	11	901	22	7
445	7	6	J. „ „ 1844	12	25	–	432	12	6
86	29	—	K. „ „ 1845	10	25	9	76	3	3
392	21	9	L. „ „ 1846	16	5	11	376	15	10
1444	20	4	M. „ „ 1847	1304	9	1	140	11	3
859	28	6	N. „ „ 1848	155	19	2	704	9	4
2565	12	7	O. „ „ 1849	2018	23	9	546	18	10
6063	14	8	P. „ „ 1850	4813	8	4	1250	6	4
12975	26	3	Q. „ „ 1851	8673	25	2	4302	1	1
127230	13	6	R. „ „ 1852	108774	8	5	18456	5	1
549751	—	3	Summa der Ausgabe	432067	8	10	117683	21	5
			Balance.						
			Die Soll-Einnahme beträgt	405259	29	4			
			„ Soll-Ausgabe „	549751	—	3			
			mithin Deficit am Ende des Jahres 1853				144491	—	11
			Die Ist-Einnahme beträgt	401742	16	8			
			„ Ist-Ausgabe „	432067	8	10			
			mithin Vorschuß . .				30324	22	2

Coblenz, den 30. August 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 35.

Donnerstag, den 31. August 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 781. Das am 22. August 1854 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4060. das Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

№ 4061. das Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 782. Concessinirung auswärtiger Auswanderungs-Unternehmer betr.

Die von mir auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Concessionen der letztern Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im §. 16. des Reglements vom 6. September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Concessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten

Verträge zur directen Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
Pommer-Esche.

№ 783. Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2 Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 784. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die zum 1. November d. J. von uns genehmigte Emeritirung des Oberpfarrers Schneegans wird die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Ottweiler (Synode Saarbrücken) erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. — Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 20. September annehmen.

Coblenz, den 19. August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 785. Verpachtung des Tönnissteiner Mineralbrunnens.

Der Tönnissteiner Mineralbrunnen mit den dazu gehörigen Gebäulichkeiten und Grundstücken und der unweit davon gelegene sogenannte Heilbrunnen sollen, und zwar alternativ zuerst der Heilbrunnen allein, dann der Tönnissteiner Brunnen allein und endlich beide vereinigt vom 1. Januar 1855 ab, alternativ auf 5, 10 und 20 Jahre anderweit verpachtet werden.

Der Versteigerungstermin ist auf Freitag den 15. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt.

Die Pachtbedingungen sind in den Registraturen der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz, in dem Büreau des Königlichen Landraths zu Mayen, auf der hiesigen Oberbürgermeisterei und bei dem mit der Licitation beauftragten Notar Herrn Laymann hierselbst einzusehen.

Coblenz, den 15. August 1854.

№ 786. Verpachtung des Heppinger Mineralbrunnens. A. IVb. Nro. 1234.

Der Mineralbrunnen zu Heppingen soll vom 1. Januar 1855 ab anderweit, und zwar auf 5, 10, 20 Jahre verpachtet werden.

Der Versteigerungstermin ist auf Donnerstag den 21. September d. J., Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt.

Die Pachtbedingungen sind in den Registraturen der Königlichen Rheinischen Regierungen, im Büreau des Königl. Landraths zu Mayen, auf der hiesigen Oberbürgermeisterei und bei dem mit der Licitation beauftragten Notar Laymann hierselbst einzusehen.

Coblenz, den 17. August 1854.

№ 787. Einführung breiter Radfelgen. A. VI. u. III. Nro. 2738.

Zufolge Ministerial-Bestimmung vom 31. v. Mts. findet auf nachbenannten Gemeinde-Chausseen resp. Aktien-Straßen das Verbot der Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (bei Ladungen über 20 Centner für 4rädriges und über 10 Centner für 2rädriges Gefähr), gemäß §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, Anwendung. Dieses Verbot tritt mit dem 15. November laufenden Jahres in Kraft. Zugleich wird das betreffende Publikum auf die in unserm Amtsblatte vom Jahre 1840 S. 19 enthaltenen erläuternden Bestimmungen in Betreff des gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks aufmerksam gemacht:

1) von Mayen nach Andernach und Neuwied (bis zur Cöln-Mainzer Straße);
2) von Cochem nach Kaisersesch;
3) von der Cochem-Kaiserseſcher Straße nach den Müllenbacher Schiefergruben (sog. Grubenweg);
4) von der Cöln-Mainzer Straße zu Brohl bis diesseits Tönnisstein (sog. Grubenweg).

Coblenz, den 18. August 1854.

№ 788.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 3453.

Durch den Tod des Lehrers Jung ist die evangelische Schulstelle zu Neurath und Medenschied erledigt, mit welcher eine Besoldung von 103 Thlr. und eine im vorigen Jahre neu hergestellte Wohnung verbunden ist. Geeignete Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Hegemann in St. Goar zu melden.

Coblenz, den 28. August 1854.

№ 789.
Erledigte Schulstelle.
A. IVa. Nro. 3470.

Der Lehrer Dillenberger zu Steeg tritt mit dem 1. Oktober d. J. in den Ruhestand. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle eines evangelischen Lehrers, Küsters und Organisten trägt etwa 158 Thlr. nebst Dienstwohnung ein.

Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen bei dem Schul-Inspektor Herrn Pfarrer Hegemann in St. Goar zu melden.

Coblenz, den 28. August 1854.

№ 790.
Verlorener Gewerbeschein.
B. Ib. Nro. 1774.

Jakob Knichel II. aus Wallhausen, Kreises Creuznach, hat den ihm für das laufende Jahr sub № 2039 zum Satze von 12 Thlr. 18 Sgr. Behufs des Handels mit Vieh von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Simmern nach Argenthal verloren, und ist demselben auf Ansuchen ein Duplicat davon ausfertigt worden.

Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden zugleich die betreffenden Behörden ersucht, dasselbe, im Falle es zur Präsentation kommen sollte, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 23. August 1854.

№ 791.
Oeffentliche Belobung.
A. II. Nro. 7076.

Anton, Sohn von Michael Bender, Schmied, und Johann, Sohn von Heinrich Berdes, beide zu Bretzenheim wohnhaft, haben am 21. v. Mts. durch ihr muthiges und umsichtiges Benehmen zwei Kinder des Tagelöhners Jakob Scharvogel daselbst, Namens Maria und Jakob, vom Tode des Ertrinkens in der Nahe gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche That hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz, den 25. August 1854.

№ 792.
Oeffentliche Belobung.
A. II. Nro. 7060.

Der Leinenweber Georg Arnold zu Engers hat am 29. Juni d. J. den fünfjährigen Sohn des Peter Gerhards von da durch entschlossene und rasche Hülfsleistung vor dem Ertrinken im Rheine gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche That belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 25. August 1854.

№ 793. *Oeffentliche Belobung. A. II. Nro. 7307.*

Der Steinbrucharbeiter Joseph Harf, Sohn des Ackerers Johann Harf zu Birgel, hat am 19. v. Mts. durch thätige und entschlossene Hülfe den sechszehnjährigen Reiner Wissen daselbst von dem Tode des Ertrinkens im Rheine gerettet.

Wir bringen diese edle und lobenswerthe Handlung hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 25. August 1854.

№ 794. *Festsetzung eines Tagelohns.*

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 20. April 1826 (Amtsblatt 1826 № 18 S. 117) und auf Grund der stattgehabten Ermittelungen über die seitdem eingetretene Preiserhöhung wird hierdurch, bis auf weitere Bestimmung, der Betrag des Tagelohnes, welcher nach dem Ruralgesetze vom 6. Oktober 1791 Tit. II. Art. 4 bei Bestrafung der Feldfrevel durch die K. Polizeigerichte zum Grunde gelegt werden soll, auf 8 Sgr. festgestellt.

Coblenz, den 27. August 1854.

№ 795. *Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1570.*

Dem Engelbert Bücklers zu Ahrweiler ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 18. August 1854.

№ 796. *Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1317.*

Dem J. J. Schmidt zu Andernach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 24. August 1854.

№ 797. *Anmeldung von Kultur-Veränderungen. B. I b. Nro. 1506.*

Den Bestimmungen des §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß werden diejenigen Grundbesitzer, welche mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet haben, hiermit aufgefordert, Kulturveränderungen dieser Art, welche nach dem Jahre 1839 geschehen oder auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen vom 1. Mai 1839, vom 7. Februar 1844 und 3. Mai 1849 angemeldet worden sind, dem Fortschreibungs-Beamten, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, unter Angabe der Gemeinde, der Flur und der Nummer des letztern im Laufe dieses Jahres anzumelden. Geschieht diese Anmeldung vor Ablauf dieses Jahres nicht, so kann die anderweite Ermittlung des Katastral-Ertrags im nächsten Jahre nicht erfolgen, und muß dieselbe vielmehr bis zum Ablauf der nächsten fünfjährigen Periode, also bis zum Jahr 1860 ausgesetzt bleiben.

Die Verwaltung des Geschworenen-Reviers Bensberg behält der Königl. Berggeschworene **Pfähler** zu Mülheim am Rhein, die Verwaltung des neu gebildeten Geschworenen Reviers Solingen aber ist dem Königl. Ober-Berg-Amts-Referendar **Heusler**, welcher seinen Wohnsitz vorläufig ebenfalls zu Mülheim am Rhein nehmen wird, commissarisch übertragen.

Bonn, den 19. August 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

№ 801. Der Kataster-Controleur **Clouth** zu Mayen ist zum Beigeordneten der Einzel-Gemeinde Mayen gewählt und bestätigt worden.

№ 802. Der bisherige provisorische Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Brachbach, Ferdinand **Bähner** ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 803. Der Schulamts-Candidat Friedrich **Emmerich** ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Creuznach provisorisch ernannt worden.

№ 804. Der Schulamts-Candidat Friedrich **Strumm** zu Callenfels ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

№ 805. Der Rechts-Candidat Franz Freiherr **von Niesewand** aus Leerbach wurde am 31. Juli c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 806. Der Kaufmann Heinrich Daniel **Caspari** in Traben ist durch Ministerial-Rescript vom 26. Juli c. zum Ergänzungsrichter bei dem Königl. Friedensgerichte in Trarbach ernannt und als solcher am 9. August verpflichtet worden.

№ 807. Das dem Schreinermeister Heinrich **Hackländer** zu Kaiserswerth unterm 19. März 1853 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

ist aufgehoben.

№ 808. Dem Fabrikbesitzer Hermann **Friedländer** zu Berlin ist unter dem 24. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren baumwollene Waaren zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichprozeß benutzter Chemikalien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 36.

Donnerstag, den 7. September 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 809. Das am 30. August 1854 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

№ 4062. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee.

№ 4063. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf.

№ 4064. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Actien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten.

№ 4065. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Juli 1854.

№ 4066. das Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung. Vom 4. August 1854.

№ 4067. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau- und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen:

1) von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger-Kreisgrenze, 2) von Strasburg nach Kowalewo und 3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub.

№ 4068. die Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Mislowitzer Chaussee vom 12. Dezember 1853. Vom 9. August 1854.

№ 4069. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westfälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Iserlohn. Vom 17. August 1854.

№ 810. Das am 5. September 1854 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4070. das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. Vom 3. April 1854.

№ 4071. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854.

№ 4072. das Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854.

№ 4073. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. August 1854.

№ 4074. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig, im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 811.
Wegegeld-Erhebung betr.
A. III. Nro. 2720.

Nachdem der Ausbau der Trarbach-Irmenacher Gemeinde-Chaussee auf 2490 Ruthen ausgedehnt ist, wird das Wegegeld auf derselben, vom 1. September d. J. an, für eine ganze Meile bei der Barriere unweit Trarbach erhoben werden.

Coblenz, den 28. August 1854.

№ 812.
Verlorener Gewerbeschein.
B. I b. Nro. 1809.

Philipp Weiß aus Reckershausen, Kreises Simmern, hat den ihm für das laufende Jahr sub № 1935 zum Satze von 4 Thlr. 6 Sgr. Behufs des Siebmachens von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich in der Umgegend von Remagen, Kreises Ahrweiler, verloren und

ist ihm auf Ansuchen ein Duplikat davon ausgefertigt worden. Indem wir nun das Unicat für ungültig erklären, werden zugleich die betreffenden Behörden ersucht, dasselbe, im Falle es zur Präsentation kommen sollte, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 30. August 1854.

№ 813. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1530.

Dem C. W. von Zülow hier ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 31. August 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 814. Verlorener Reisepaß.

Der dem Athleten Peter Stertzenbach von hier am 25. Januar c. unter № 52 zum Zwecke der Ausübung seiner Kunst nach den Bundesstaaten und Holland, auf ein Jahr gültige, von der unterzeichneten Behörde ertheilte Reisepaß ist verloren worden und wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Coblenz, den 2. September 1854.

Königliche Polizei-Direktion.
J. V.
Der Königliche Polizei-Inspektor,
Lohde.

Signalement.

Religion: katholisch; Alter: 22 Jahre; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: blond; Augen: blau; Nase: etwas dick; Mund: gewöhnlich; Bart: blond; Kinn und Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittel; besondere Kennzeichen: keine.

№ 815. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil hiesigen K. Landgerichts vom 5. Juli c. ist der Peter Rech, ohne Gewerbe in Langenlonsheim wohnhaft, dermalen in der Irren-Anstalt in St. Thomas, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 25. August 1854.

Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 816.
Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 26. Juli c. ist die Eva Hirsch, ohne Gewerbe zu Creuznach wohnhaft, dermalen in der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 28. August 1854.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 817.
Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 19. Juli c. ist die in der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg detinirte Anna Catharina Kreuser, Ehefrau von Johann Appollinar Münch zu Leimersdorf, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 28. August 1854.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 818.
Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil hiesigen Königl. Landgerichts vom 26. Juni c. ist die zu Alf wohnende, zur Zeit in der Irrenheil-Anstalt zu St. Thomas detinirte Anna Maria Nicolai, Ehefrau des Taglöhners und Färgers Johann Brohl zu Alf, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 28. August 1854.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 819.
Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil hiesigen Königl. Landgerichts vom 26. Juni c. ist Jakob Reinhaus, ohne Gewerbe zu Coblenz wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. August 1854.

Für den Königl. Ober-Prokurator:
Der Königl. Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 820.
Assisen zu Coblenz betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des K. Landgerichts zu Coblenz für das IV. Quartal 1854, wird hiermit auf Montag, den 16. Oktober l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Reichensperger I. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 28. August 1854.

Der erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath,
gez. Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

№ 821. Amts-Entsetzung betr.

Der Gerichtsvollzieher Louis Sebert zu Barmen ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. Juli d. J. wegen Verletzung seiner Amtspflichten seines Amtes entsetzt worden.

Elberfeld, den 28. August 1854.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

№ 822. Anfang der Lehrvorträge an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 16. Oktober c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1854.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,
Landes-Oeconomie-Rath,
Weyhe.

№ 823. Vom 1. September d. J. ab wird die Botenpost zwischen Trarbach und Alf aufgehoben und dagegen eine solche zwischen Trarbach und Zell mit nachstehendem Gange eingerichtet werden:

aus	Trarbach	täglich	12 Uhr	Mittags,
in	Zell	"	3 "	Nachmittags,
aus	Zell	"	6 "	"
in	Trarbach	"	9 "	Abends.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 29. August 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 824. **Taxe,** wonach ein Fuder oder **30** Preußische Centner Steinkohlen und Koaks auf den K. Gruben des Saarbrücker Bergamts-Bezirks vom **1.** October **1854** an bis auf weitere Bestimmung verkauft werden soll.

№	Namen der Gruben.		Verkaufspreis für ein Fuder ausschließlich Ladegeld. Thl.	Sg.	Pf.	einschließlich Ladegeld. Thl.	Sg.	Pf.
1	Jägersfreude	Landdebit	3	27	8	4	2	6
2	Prinz Wilhelm bei Gersweiler	Saardebit	3	29	—	4	5	—
		Landdebit	4	—	2	4	5	—
3	Niederlage Louisenthal	Saardebit	3	29	—	4	5	—
		Landdebit	4	—	2	4	5	—
4	von der Heydt im Burbachthale	Eisenbahndebit	—	—	—	4	5	—
5	Geislautern	Landdebit	3	25	2	4	—	—
6	Sulzbach-Altenwald	Kohlen, Landdebit	4	20	2	4	25	—
		" Eisenbahndebit	—	—	—	4	22	6
		Koaks, Landdebit	9	5	2	9	10	—
7	Duttweiler	Kohlen, "	4	20	2	4	25	—
		" Eisenbahndebit	—	—	—	4	25	—
		Koaks, Landdebit	9	5	2	9	10	—
		" Eisenbahndebit	—	—	—	9	10	—
8	Kronprinz Friedrich Wilhelm	Ensdorf, Saardebit	3	29	—	4	5	—
		" Landdebit	3	27	8	4	2	6
		Schwalbach, "	3	25	2	4	—	—
		Dilsburg "	3	20	2	3	25	—
9	Merchweiler	1. Qualität, Landdebit	3	12	8	3	17	6
		2. " "	3	10	2	3	15	—
10	Quierschied	Landdebit	3	10	2	3	15	—
11	Königsgrube bei Neunkirchen	Kohlen, Landdebit	4	5	2	4	10	—
		Koaks, "	9	—	2	9	5	—
12	Heinitz, im Holzhauer Thale	Kohlen, Eisenbahndebit	—	—	—	4	15	—
		Koaks, "	—	—	—	9	5	—
13	Reden, im Landsweiler-Thale	Eisenbahndebit	—	—	—	3	15	—
14	Friedrichsthal	Landdebit	4	5	2	4	10	—
15	Wellesweiler	Kohlen, Landdebit	3	22	8	3	27	6
		Koaks, "	8	25	2	9	—	—
16	Niederlage Kohlwaage	Kohlen, Saardebit	5	24	—	6	—	—
		Koaks, "	10	21	6	10	27	6

Das Ladegeld beträgt beim Saardebit 6 Sg. — Pf.
" " " " Landdebit 4 " 10 "

Bonn, den 18. August 1854.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Personal-Chronik.

№ 825. Der Doktor **Prätorius** in Alf ist zum Distriktsarzt der Gemeinden Alf, Bullay, Aldegund und Neef bestellt worden und sollen ihm am 1. Januar k. J. auch die distriktsärztlichen Geschäfte in der Bürgermeisterei Bengel von der Königl. Regierung zu Trier übertragen werden.

№ 826. Der Feldmesser Philipp **Jacobs** aus Boppard ist zum Kataster-Supernumerar ernannt worden.

№ 827. Den Barbierern Adolph **Niedecker** zu Erpel, Wilh. **Schnickel** zu Linz und Jakob **Kluttmann** zu Hönningen, im Kreise Neuwied, ist die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie ertheilt worden.

№ 828. Bei dem Königlichen Rheinischen Ober-Berg-Amte zu Bonn ist der bisherige Bergmeister **Schwarze** zum Oberbergamts-Assessor ernannt und als stellvertretendes Mitglied in das Collegium eingeführt worden

Bei dem Bergamte zu Siegen ist der Bergrath und Bergmeister **Menzler** zu Siegen auf sein Ansuchen und der Bergmeister **Hüser** zu Siegen wegen Kränklichkeit mit Pension in Ruhestand versetzt worden; der Geschworne **Seel** zum Bergmeister und der Geschworne v. **Hoiningen** genannt **Huene** ebenfalls zum Bergmeister, sowie der Oberbergamts-Referendar **Coßmann** zum Berggeschwornen ernannt und dabei letzterm das Revier Grund-Seel und Burbach; dem Geschwornen **Menzler** das Revier Eisern; dem Geschwornen **Brassert** das Revier Unkel; dem Geschwornen **Emmerich** zu Meschede, unter Beibehaltung seines seitherigen Reviers Ramsbeck, die Verwaltung des Reviers Brilon, sowie dem Oberbergamts-Referendar **Heusler** die commissarische Verwaltung des Reviers Solingen, den drei zuletzt genannten Beamten vom 1. September c. an, übertragen worden

Bei dem Hüttenamte zu Sayn ist der Bergrath **Schäffer** auf sein Ansuchen mit Pension in Ruhestand versetzt, dagegen aber der Hütten-Inspektor **Engels** zum Ober-Hütten-Inspektor und Dirigenten des Hüttenamts, und der Hütten-Kassen-Rendant **Susewind** zum Rechnungsrath ernannt worden.

№ 829. Der Rechts-Candidat Hermann **Schäfer** aus Königswinter wurde am 30. August c als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 830. Der bisherige Landgerichts-Sekretair **Adrion** zu Elberfeld ist vom 1. Oktober c. ab zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte Metternich (Coblenz II.) ernannt worden.

№ 831. Der bisherige Kreisrichter Gallenkamp ist zum Appellationsgerichtsrath bei dem K. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein ernannt.

№ 832. Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unterm 25. November 1853 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

ist aufgehoben.

№ 833. Dem Maschinenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29. August 1854 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 834. Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter dem 26. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

ist aufgehoben.

(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Beilage

zum Amts=Blatte № 36 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Reglement

über die Gestellung der Mobilmachungs=Pferde in der Rheinprovinz.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung Nro. 9 pro 1834), sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 §. 14. (Gesetzsammlung Nro. 20 pro 1851) sämmtliche Unterthanen des Reichs verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, bei einer Armee=Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitte 3. der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen in Stelle des unterm 17. März 1841 von den Königlichen Ministerien des Kriegs und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publicirten Provinzial=Reglements folgende für die Rheinprovinz geltenden näheren Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs=Pferde in Uebereinstimmung mit den Königlichen General=Kommandos des 7. und 8. Armee=Corps hierdurch erlassen.

§. 1.

A. Im Allgemeinen.

Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern in natura aufzubringenden Pferde sind theils:

a) für die Garde= und Linientruppen gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königlicher Kasse, theils

b) für die Provinzial=Landwehr auf Kosten der Bewohner jedes Landwehr=Bataillons= resp. Landwehr=Kavallerie=Gestellungs=Bezirkes zu gestellen.

§. 2.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853, worauf bei der Gestellung der Mobilmachungs=Pferde sorgfältig zu achten ist. A.

§. 3.

Die Vertheilung der von der Provinz zu stellenden Pferde und ihrer verschiedenen Arten auf die einzelnen Kreise wird, unter Zuziehung der Königlichen Regierungen,

durch das Ober-Präsidium bewirkt und zwar lediglich nach dem Pferdestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag und die muthmaßliche Anzahl felddienstfähiger Pferde, wobei jedoch hinsichtlich der Pferde für die Landwehr (§. 1. sub b.) die Ausgleichung der Gestellungskosten nach dem gesetzlichen Maaßstabe der Bevölkerung eintritt.

§. 4.

Wo die Gestellung der für die Landwehr erforderlichen Pferde nach dem Beschlusse der Kreisstände durch Natural-Lieferung erfolgt, werden sämmtliche, für die Linie und Landwehr erforderlichen, Pferde gleichmäßig nach denselben Grundsätzen und an denselben Orten gestellt, ausgehoben, taxirt und abgenommen.

§. 5.

B. Maaßregeln zur Sicherung und Berichtigung der Repartition.

Die Landräthe sind verpflichtet, sich theils durch eigene Anschauung, theils durch Vermittelung der Unterbehörden, stets eine möglichst genaue Kenntniß von dem Pferdestande des Kreises in spezieller Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Kategorien der Dienstpferde zu verschaffen. Es bleibt ihnen überlassen, zur Gewinnung eines erschöpfenden Urtheils über den Pferdestand ihres Kreises, erforderlichen Falles die Mitwirkung eines von der Militairbehörde zu diesem Zwecke zu bestimmenden Offiziers in Anspruch zu nehmen und dessen Abordnung dazu bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen. Gestützt auf solche, reichen die Landräthe am 1. Juni jeden Jahres der vorgesetzten Königlichen Regierung eine summarische Uebersicht der nach ihren Ansichten in den Kreisen vorhandenen felddiensttauglichen Pferde, nach anliegendem Schema, ein. Sollte die Balance gegen das auf den Kreis repartirte Contingent die Unfähigkeit des Kreises zur Erfüllung desselben ergeben, so haben sich dieselben gleichzeitig über die Ursache des Mangels ausführlich zu äußern und überhaupt jede wesentliche Veränderung gegen das Vorjahr zu erläutern.

§. 6.

Die Königlichen Regierungen fertigen aus diesen Anzeigen eine Zusammenstellung und reichen solche bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Ober-Päsidium ein; sie äußern sich zugleich, ob und welche Modifikationen in der Repartition auf die Kreise nothwendig erscheinen möchten.

§. 7.

Ergiebt sich aus den alljährlich aufzustellenden resp. berichtigten Uebersichten, daß der Pferdestand in einzelnen Kreisen quantitativ oder qualitativ eine wesentliche Veränderung erlitten hat, so wird, nach vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Königlichen General-Kommando, die Repartition auf die Kreise von dem Königlichen Ober-Präsidio berichtigt und wie solches geschehen, den hohen Ministerien des Innern und des Krieges und dem betreffenden General-Kommando angezeigt, gleichzeitig auch den Königlichen Regierungen zur weitern Mittheilung an die Landräthe davon Nachricht gegeben.

§. 8.

C. Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

Die Kreise bilden in der Regel nur einen Aushebungs-Bezirk; größere Kreise können in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden.

Die Sammelplätze in den Aushebungs-Bezirken werden von dem Landrathe angeordnet.

§. 9.

Wenn der Kreis in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, so wird für jeden derselben, Behufs der Leitung des Pferde-Aushebungs-Geschäfts, eine aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehende Commission durch Wahl der Kreisstände gebildet.

Wo der Kreis nur einen Aushebungs-Bezirk ausmacht, erfolgt die Wahl einer solchen Commission zur Assistenz des Landraths bei dem Aushebungs-Geschäfte.

§. 10.

Die Mitglieder dieser Commission müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unpartheilich und pflichtmäßig bekannt, und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes, nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften, zu beurtheilen im Stande sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu wählen sind. Ihre Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen, und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach sechsjähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes auf Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlag verpflichtet. Wo mehrere Aushebungs-Bezirke bestehen, wird eins von den drei Mitgliedern der Commission mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder der Commission und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferdegestellung macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung sofortiger Zwangsmittel resp. der in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angedrohten Strafen, ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

§. 11.

D. Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände bei Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

a) Für solche Kreise, welche in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt sind.

Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach den vorigen Paragraphen zu bildenden Bezirks-Commissionen auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungs-

Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde bekannt gemacht und der Ort angegeben wird, wohin die Ablieferung der vorläufig auszuwählenden Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Pferdebesitzer ihres Kreises auf, sämmtliche in Gebrauch genommenen Pferde, ohne Unterschied des Alters, der Größe und des Geschlechtes, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach den Sammelplätzen ihres Bezirks zur bestimmten Stunde zur Revision zu gestellen. Auch die Luxuspferde sind von dieser Gestellung nicht ausgenommen.

Die Bürgermeister haben für die richtige Insinuation zu sorgen, auch auf den Sammelplätzen die vollständige Gestellung der Pferde nach den von ihnen über den Pferdestand zu haltenden Spezial-Registern zu kontrolliren.

§. 12.

Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Commission des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage zu §. 2. abgesondert aufgestellt.

Nachdem alle als diensttauglich anerkannten Pferde in ein Verzeichniß nach dem C. anliegenden Muster C. eingetragen sind, werden aus demselben so viele als zur Erfüllung des Contingentes des Aushebungsbezirks nöthig sind, und außerdem für zwei Pferde ein drittes als Reserve ausgewählt und zur Vorführung vor die Abnahme-Commission in ein zweites Verzeichniß nach demselben Muster eingetragen.

§. 13.

Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungsorte der Pferde den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung der Perde nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen.

§. 14.

Spätestens an dem nächstfolgenden Tage nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken — insoweit nicht wegen der nach §. 25. etwa stattfindenden successiven Abnahme eine ausdrückliche anderweite Anordnung erfolgt — werden solche unter Begleitung der Bezirks-Commission mit Trensen und ledernen oder Gurthalftern nebst zwei Stricken versehen durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Haupt-Sammelplatze oder Abnahmeorte des Kreises transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt.

§. 15.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde, haben die Bezirks-Commissionen zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die Zahl der in ihrem Bezirk noch zurück-

gebliebenen diensttauglichen Pferde mit Ueberreichung des im §. 12. vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisses Anzeige zu machen.

§. 16.

Damit die Bezirks-Commissionen im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise unterstützen.

§. 17.

Die Einrede, daß die von den Bezirks-Commissionen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft aber noch nicht an den Käufer abgeliefert seien, kann die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der Käufer gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung verpflichtet ist.

§. 18.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur statt, wenn erweislich der Verkauf:

a) an Offiziere oder Militairbeamte, welche sich mobil zu machen haben und zu dem Ende Pferde beschaffen müssen, oder

b) zur Beschaffung des von dem betreffenden Kreise zu gestellenden, nicht im Wege der Aushebung aufzubringenden Contingents von Landwehrpferden, und zwar mit Ausschluß von Lieferanten

geschehen ist.

Ebenso dürfen den Landwehr-Kavallerie-Offizieren, so viele ihrer eigenen Pferde, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind, von der Pferde-Aushebung zurückgelassen werden, insofern sie keine Pferde in natura erhalten und sich bei dem Empfange des Taxationspreises der ihrigen bedienen wollen. In allen streitigen Fällen der Art entscheidet der Landrath, dessen Entscheidung sofort Folge zu geben ist.

§. 19.

Findet nur eine theilweise Mobilmachung statt, welche nicht den Aufruf sämmtlicher Pferde in der vorgedachten Art nothwendig macht, so erlassen die Landräthe nur an diejenigen Bezirks-Vorstände, und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig erscheinen, um aus denselben das verlangte Contingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig gleiche Heranziehung, sowie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist.

§. 20.

b) Für solche Kreise, welche nur einen Aushebungs-Bezirk bilden.

In solchen Kreisen, welche nur einen Aushebungs-Bezirk bilden, werden sämmtliche Pferde nach den in den vorigen Paragraphen getroffenen Bestimmungen auf dem Haupt-Sammelplatze versammelt.

Die Musterung und vorläufige Auswahl der zur Ablieferung bestimmten Pferde erfolgt durch den Landrath unter Assistenz der nach §. 9. gewählten Commissarien und werden die im §. 12. vorgeschriebenen Verzeichnisse aufgestellt. Sollte die Zahl der zu musternden Pferde sehr groß sein, so sind dieselben, um unnöthiges Warten zu vermeiden, successive auf den Musterplatz zu bestellen.

Sobald die vorläufige Musterung beendigt ist, werden die zur Gestellung designirten Pferde der Abnahme-Commission vorgeführt und gilt im Uebrigen Alles, was in den vorstehenden §§. 11. bis 19. angeordnet ist.

§. 21.

E. Abnahme der Pferde.

a) Bestimmungen der Abnahmeorte und Zusammensetzung der Abnahme-Commissionen.

Den Abnahmeort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen wird schon im Frieden der Ober-Präsident in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General bestimmen und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt machen.

§. 22.

Die für die Abnahme der Mobilmachungs-Pferde zu bildende Commission besteht

1) aus einem von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militair-Commissarius, welcher mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne des Geschäftes im Abnahmeorte eintreffen muß,
2) dem Landrath des Kreises als Civil-Commissarius.

Diese Commissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde

durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmied, oder durch einen von dem Civil-Commissarius zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner,

sowie bei der Abschätzung derselben durch drei aus dem Civilstande, schon in Friedenszeiten von den Landräthen zu ernennenden, aber erst bei dem Antritte ihrer Funktionen nach dem beiliegenden Formular zu vereidigenden Taxatoren unterstützt, welche
D. letztere, wie auch der eventuell zuzuziehende Kreis-Thierarzt oder Pferdekenner, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Landräthe bei der Königlichen Regierung zu liquidiren ist.

§. 23.

Die Wichtigkeit der Funktionen der Taxatoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche in einem guten Rufe stehen und das öffentliche Vertrauen haben und von welchen vorauszusetzen, daß sie das Interesse des Staates und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen sein.

§. 24.

b) Geschäftsgang bei den Abnahme-Commissionen.

Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat

a) der Militair-Commissarius über die Qualifikation und

b) der Civil-Commissarius über die Taxe der Pferde

die entscheidende Stimme, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist.

Die Zeitfrist, binnen welcher das Abnahmegeschäft zu beendigen ist, wird nach Verhältniß der in den einzelnen Orten abzunehmenden Pferde so bemessen werden, daß dasselbe mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden kann. Im Verhältniß der dazu bewilligten Tage sind die abzunehmenden Pferde successive an den Abnahme-Orten zu gestellen.

Die an den Abnahme-Orten gestellten Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienste geprüft und entweder als brauchbar anerkannt und abgenommen, oder als unbrauchbar zurückgewiesen. Die Untauglichkeit wird in den von der Bezirks-Commission aufgestellten Verzeichnissen vermerkt. In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden kann, ist aus der zu §. 2. dieses Reglements beigefügten Vorschrift der Königlichen Ministerien ersichtlich.

§. 25.

Alle zur Abnahme kommenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, sind von den Eigenthümern mit ledernem oder Gurthalfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert, noch besonders vergütet werden.

Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlages entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers ausführen läßt. Die dadurch entstehenden Kosten werden bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd in Abzug gebracht, nöthigenfalls bis dahin vom Kreise vorgeschossen.

§. 26.

Sobald die nöthige Anzahl diensttauglicher Pferde nach den verschiedenen Kategorien ausgewählt ist, erfolgt die Taxation derselben nach den in dem folgenden §. bezeichneten Grundsätzen in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des Pferdes besonders angiebt, und der danach zu berechnende Durchschnittspreis in vollen Thalern die Taxe bildet, nach welcher das Pferd bezahlt wird.

§. 27.

Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobil-

machungspferdes darf nach Abschnitt 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur bei Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. Mehr als 120 Thlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, nicht vergütet.

§. 28.

Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

§. 29.

Nach Beendigung des Taxationsgeschäfts erfolgt die Sonderung der für die Garde und Linie bestimmten Pferde, von denjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr dienen sollen.

Sollten die vorhandenen Pferde für die Linie und Landwehr nicht ausreichen, so entscheidet das Loos dergestalt, daß von jeder Kategorie der für die Landwehr nöthigen Pferde aus der Gesammtzahl dieser Kategorie so viele durch das Loos designirt werden, als die Landwehr bedarf. — Der Ueberrest verbleibt der Linie.

§. 30.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in zwei getrennte Nationale, je nachdem sie für die Landwehr oder für die Linie bestimmt sind, nach dem in der
E. Anlage mitgetheilten Schema sofort eingetragen.

Die in dem Nationale eingetragene Taxe wird summirt und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . . geschrieben . . . . Pferden mit einer Gesammt-Taxe von . . . . . Thlr. geschrieben . . . . Thalern richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)
Die Abnahme-Commission
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren
(Unterschriften.)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme von Pferden, welche zwischen 100 und 120 Thlr. abgeschätzt wurden, nicht zu vermeiden gewesen, so muß dieses, unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern des Nationals, in dem Abnahme-Atteste zusätzlich vermerkt und ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 31.

Die abgenommenen Pferde werden unter der Mähne an der linken Seite des Halses mit der Nummer des Armee-Corps und des Gestellungs-Kreises, die Land-

wehrpferde außerdem noch mit dem Buchstaben L. gebrannt. Die dazu nöthigen Eisen werden bei den Landräthen asservirt. Jedem abgenommenen Pferde wird ein Täfelchen von Blech oder Holz an die Mähne gebunden, auf dem die laufende Nummer, die Gattung (Reitpferd, Packpferd) und die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist. Diese Täfelchen werden von den Landräthen im Voraus bereit gehalten, da ihnen die Zahl und Gattung der zu stellenden Pferde bekannt ist.

§. 32.

Eine Abschätzung der im Wege des Ankaufs von den Kreisen für die Provinzial-Landwehr gestellten Pferde findet nicht statt, dagegen gelten für ihre rechtzeitige und vollzählige Gestellung an den Abnahme-Orten, für ihre Ausrüstung, Abnahme und den spätern Transport, die Bestimmungen dieses Reglements. Im Falle die hier erwähnten Pferde an den Abnahme-Orten nicht rechtzeitig oder nicht vollzählig eintreffen, hat die Abnahme-Commission deren Beschaffung auf Kosten des Gestellungs-Kreises unverzüglich im Wege des Ankaufs ohne Beschränkung des Preises oder auf sonst geeignet scheinende Weise zu bewirken.

§. 33.

F. Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

Die Abnahme-Commissionen sind nach dem Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde möglichst zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben, unzureichend befunden werden, so hat die Abnahme-Commission die nöthige Nachgestellung nach den ihr vorliegenden Listen sämmtlicher tauglicher Pferde sofort zu veranlassen, und ist, wenn auch diese nicht zureichten, befugt, eine zweite Musterung sämmtlicher Pferde unter eigener Mitwirkung anzuordnen. Zu dem Zwecke verbleibt der Militair-Commissarius in dem Abnahme-Orte.

Die Insuffizienz des einen Aushebungs-Bezirkes des Kreises wird dabei zunächst durch den etwaigen Ueberfluß in den andern Aushebungs-Bezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Contingent nicht vollzählig gestellt werden könnte, so muß sodann schleunig der Königlichen Regierung Anzeige gemacht werden, welche den Bedarf aus andern Kreisen zu decken, und, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, dem Königlichen Ober-Präsidio, Behufs des Rückgriffs auf die andern Bezirke der Provinz, Anzeige zu machen hat.

Damit die vorstehend genannten Behörden für die schleunige Deckung etwaiger Manquements, nach Maaßgabe der anderweitig disponible gebliebenen Pferde, sofort sachgemäße Anordnungen treffen können, haben die Landräthe in jedem Falle, nach Beendigung des Abnahmegeschäfts, das Resultat desselben anzuzeigen und namentlich über die in ihren Kreisen noch zurückgebliebenen dienstauglichen Pferde nach ihrer

Anzahl und Qualität sofort den Königlichen Regierungen und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht einzureichen.

§. 34.

G. Transport der Pferde von den Abnahme-Orten nach Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Atheilungen. Bezahlung der ausgehobenen Pferde.

Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme ab militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten transportirt. Der Transport dahin wird durch die einberufenen Trainfahrer und Pferdewärter bewirkt; wo aber beide nicht ausreichen, durch Koppelknechte, wozu disponible Landwehr-Artilleristen zweiten Aufgebots benutzt werden können. Die Koppelknechte resp. Landwehr-Artilleristen werden während des Transports, sowie auch auf dem Rückwege militairisch verpflegt.

§. 35.

Die von dem Militair-Commissarius der Abnahme-Commission zu formirenden und in Marsch zu setzenden Transporte leiten Civil-Commissarien, welche für dieses Geschäft durch die Landräthe im Voraus bezeichnet werden; sie erhalten eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds.

§. 36.

Die Transportführer, denen das vorschriftsmäßige Koppelzeug überwiesen wird, erhalten das National der von ihnen zu leitenden Pferde, für jede Waffe und jeden Truppentheil gesondert, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter demselben Führer und nach derselben Garnison marschieren, in welchem die laufende Nummer des Pferdes, die Nummer auf der Mähnentafel, die Farbe und das Geschlecht, das Alter, sowie die Gattung des Pferdes (als Reitpferd, Packpferd ꝛc.) aufgeführt sind.

Dieses Verzeichniß zeigt der Führer bei Ankunft am Mobilmachungsorte zur Bescheinigung dem resp. Commandeur vor; während ein Duplikat dieses Nationals von dem Abnahme-Offizier dem betreffenden Commandeur direkt zugefertigt wird. Diese Nationale werden im Voraus bis zur Ausfüllung bereit gehalten. Ebenso halten die Landräthe die Marschrouten für diese Transporte bereit.

Nach dem Eintreffen bei den Truppentheilen haben diese die von den Pferdegestellern gelieferten Ausrüstungs-Gegenstände der Landwehrpferde in dem Zustande, in dem sie sich befinden, den betreffenden Landraths-Aemtern unverweilt zurückzusenden resp. den die Pferde abliefernden Commissarien zurückzugeben.

§. 37.

Zur Empfangnahme der Taxe für die ausgehobenen Pferde ist der jedesmalige Gesteller, welcher mit dem Pferde an dem Abnahme-Orte erscheint, legitimirt.

Alle desfallsigen Quittungen sind stempelfrei.

§. 38.

Die Bezahlung der für die Linie bestimmten Pferde erfolgt gleich bei der Abnahme aus den bereitesten Beständen der Königlichen Kassen und haben die Königlichen Regierungen dafür zu sorgen, daß die nöthigen Fonds dazu an Ort und Stelle sind. Sollte dieses aber ausnahmsweise nicht möglich sein, so stellt der Landrath den nicht bezahlten Eigenthümern Anerkenntnisse über die zu empfangende Summe aus und sorgt für die schleunige Befriedigung derselben.

§. 39.

Die Aufbringung der Kosten für die Landwehrpferde kann für den größten Theil der Provinz aus einem zu diesem Zweck reservirten Fonds erfolgen, und ist für diesen Theil die Fürsorge gleich prompter Befriedigung, wie bei den für die Linien-Truppen bestimmten Pferden zu treffen. Für diejenigen Theile der Provinz aber, welche an jenem Fonds keinen Theil haben, ist sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Reglements über die Art der Beschaffung der nöthigen Geldmittel durch die resp. Kreisstände Beschluß zu fassen und die Bestätigung desselben Seitens der Regierung nachzusuchen. Dabei ist auf Ansammlung eines Kapitals zum Zwecke der Bezahlung der Landwehrpferde schon im Frieden Bedacht zu nehmen, damit nöthigen Falls davon sogleich Gebrauch gemacht werden kann, und bei Aushebung der Landwehr-Pferde die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zu Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen möglichst gesichert ist. So weit dies noch nicht ausreichend geschehen sein sollte, ist nach dem Schlusse des vorigen §. zu verfahren.

§. 40.

Schluß.

Bei dem guten Geiste und der rühmlichen Gesinnung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer etwaigen Armee-Mobilmachung mit Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit versetzen werden, die im Abschnitt 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angeordneten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falls gegen die Renitenten sofort in Anwendung zu bringen sein würden.

Coblenz, den 7. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez. v. Kleist-Retzow.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. Juli 1854.

Der Minister des Innern. | Kriegs-Ministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage:
gez. von Westphalen. | gez. Graf Waldersee.

Beilage A.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt.

1) Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für die Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein;
   b) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2) In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen:
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgewiesen wird, daß zum Theil Pferde von niedrigem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Waggen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht zu stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister,
gez. von Bonin.

Der Minister des Innern,
F. A.
gez. von Manteuffel.

Beilage B.

Summarische Uebersicht

der felddiensttauglichen Pferde.

1. Namen des Kreises.	2. Pferdestand überhaupt.	3. Davon sind felddiensttauglich: Reit- Pferde	3. Pack- Pferde	3. Stangen- Pferde	3. Vorder- Pferde	3. überhaupt	4. Der Kreis hat bei einer Mobilmachung zu stellen: a. für die Linie: Reit- Pferde	4. a. Pack- Pferde	4. a. Stangen Pferde	4. a. Vorder- Pferde	4. a. überhaupt	4. b. für die Landwehr: Reit- Pferde	4. b. Pack- Pferde	4. b. Stangen- Pferde	4. b. Vorder- Pferde	4. b. überhaupt	5. Das zu stellende Contingent beträgt überhaupt an: Reit- Pferde	5. Pack- Pferde	5. Stangen- Pferde	5. Vorder- Pferde	5. überhaupt	6. Gegen das zu stellende Contingent waren vorhanden: a. Mehr: Reit- Pferde	6. a. Pack- Pferde	6. a. Stangen- Pferde	6. a. Vorder- Pferde	6. a. überhaupt	6. b. Weniger: Reit- Pferde	6. b. Pack- Pferde	6. b. Stangen- Pferde	6. b. Vorder- Pferde	6. b. überhaupt	7. Anführung der Gründe über die Ursache des etwaigen Mangels und die Veränderung gegen das Vorjahr.

Beilage C.

Verzeichniß

der von der Schau-Commission im Kreise . . . . . .,
für felddienstfähig anerkannten Pferde.

Laufende Nro.	Vor- und Zunamen der Eigenthümer	Wohnort.	Der Pferde					Für felddienstfähig anerkannt als:				
			Geschlecht.	Alter. Jahre.	Farbe.	Abzeichen.	Größe. Fuß. Zoll.	Reitpferd.	Packpferd.	Stangenpferd.	Vorderpferd.	

Beilage D.

Eides-Formular

für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen, nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Beilage E.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde
aus dem Kreise . . . . Regierungsbezirk . . . .

(und zwar sind:
1) über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und die Linie und
2) " " " Kreisfonds für die Provinzial-Landwehr,
zwei besondere Abnahme Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen.)

1. Vor- und Zuname des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde.		4. Alter.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe.		7. Sind abgenommen als*)					8. Taxe der abgenommenen Pferde.					9. Bemerkungen.
								Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	erste	zweite	dritte	in Zahlen.	in Worten.	
								Pferde.					Taxator.					
		Wallach	Stute	Jahr		Fß	Zll						Rt	Rt	Rt	Rt	Thaler.	
																		1) Beträge von einem halben Thl. u. darüber werden für einen vollen Thl gerechnet. Beträge unter einem halben Thl. bleiben aber außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besondern Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirksvorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7: „Sind ausgewählt als."

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 37.

Montag, den 11. September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 835. Verbot einer Zeitung betr.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 8. August dieses Jahres, wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24 (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" vom 28. Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des §. 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der in §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Ober-Präsidii.

№ 836. Ein entsetzliches Unglück hat unsere vaterländische Provinz Schlesien betroffen. Nach der schweren Noth des verflossenen Jahres sah sie einer gesegneten Erndte voll Sehnsucht und Hoffnung entgegen. Furchtbare Ueberschwemmungen, wie sie seit Menschengedenken nicht stattgefunden, haben durch die ganze Provinz die reichen Felder verwüstet und das schon geerndtete Getreide verdorben. Ohne Obdach und ohne Nahrungsmittel irren Menschen und Heerden umher. Es ist die Hand des Herrn, welche solche Leiden über unsere Brüder hat hereinbrechen lassen, aber es ist sein gnadenreicher Wille, daß unsere Liebe sich in ihrer Linderung offenbare, und wir ihm freudig

und reichlich darin den Dank darbringen für den über unsere Provinz in diesem Jahre ausgeschütteten reichen Erndtesegen und dessen gnädige Bewahrung. Willig und gewohnt zu geben, wo irgend eine Noth es erfordert, werden die Rheinländer vor allem in diesem außerordentlichen Falle die auf sie gerichteten Hoffnungen und Bitten der schlesischen Brüder nicht zu Schanden werden lassen. Ich theile ihnen daher gern und voll Zuversicht den mir zu dem Zweck vom Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien übersandten Aufruf beigehend mit, indem ich alle Zeitungen der Provinz ersuche, ihn aufzunehmen, wie der Empfangnahme und Uebersendung der eingereichten Gaben sich zu unterziehen. Alle Herren Landräthe und Bürgermeister der Provinz werden hierdurch von mir dringend ersucht, die öffentliche Einsammlung derartiger Gaben sofort zu veranlassen und dieselben schleunigst direkt, unter Anzeige des Erfolges an die Königlichen Regierungen, den Bedrängten auf dem unten bezeichneten Wege zu übermitteln. Dieser Erfolg wird aber nur dann ein allseitig entsprechender sein, wenn, wie ich bitte und hoffe, sich gleichzeitig allenthalben freiwillige Comitées bilden, welche sich freudig der Mühe unterziehen, selbst diese Sammlungen für jene Nothleidenden zu übernehmen.

Im ausdrücklichen Auftrage des Ober-Präsidenten von Schlesien bitte ich, alle eingehenden Beträge zu seiner unmittelbaren Verfügung an die Regierungs-Instituten-Kasse zu Breslau zu senden, damit die Einheit der Verwendung dabei gewahrt werde.

Coblenz, den 5. September 1854

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Aufruf!

Durch wolkenbruchartige Regengüsse in den Tagen vom 18. bis 21. August d. J., welchen am 23. und am 25. bis 28. wiederholter starker Regen gefolgt ist, sind durch ganz Schlesien der Oderstrom und alle seine Nebenflüsse auf eine unerhörte Höhe, selbst über den Stand der Wasserfluthen der Jahre 1813 und 1785 hinaus getrieben worden und haben entsetzliches Unglück über die ganze, nach mehrjähriger Theurung einer guten Erndte mit Sehnsucht entgegensehende Provinz gebracht. Die übergetretenen Gewässer haben, nachdem sie mit unwiderstehlicher Gewalt die meisten der vorhandenen Haupt- und Nebendeiche gesprengt — der Regierungsbezirk Breslau zählt allein über 30 Deichbrüche — sich in weiter Ausdehnung über die Fluren ergossen. Die Oder bildet von ihrem Eintritt in den Ratiborer Kreis an bis zur nördlichen Grünberger Kreisgrenze in einer Länge von über 40 Meilen einen ununterbrochenen Wasserspiegel von durchschnittlich halber, oft ganzer Meilenbreite, aus dem Hunderte von Dörfern nur wie Inseln, theilweise blos noch mit den Dächern hervorragen. Im Departement Breslau stehen allein weit über 20 Quadrat-Meilen unter Wasser; im Breslauer Kreise sind 61, im Ohlauer 15, im Brieger 16, im Wohlauer 25, im Neumarkter 28, im Glogauer 30 Ortschaften, im Oppelner, Coseler, Ratiborer, Guhrauer Kreise eine ähnliche Anzahl mit ihren Feldmarken von den Fluthen überströmt.

In Oberschlesien haben, abgesehen von der Oder, im Kreise Pleß die Weichsel, welche ihre Ufergegenden nun schon zum dritten Male in diesem Jahre überschwemmt

hat, in den Kreisen Tost-Gleiwitz und Cosel die Klodnitz, im Falkenberger, Grottkauer, Neustädter, Neisser Kreise die Neisse, Steinau, Biala und Hotzenplotz, im Leobschützer die Oppa, Zinna und Troja, im Oppelner und Groß-Strehlitzer die Malapane und Brienitze, im Rosenberger und Kreuzburger die Stober, die schrecklichsten Verheerungen angerichtet, Dörfer, Städte und ihre Feldmarken überfluthet, Mühlen, Hüttenwerke, andere Gebäude in Menge zerstört, Chausseen, Brücken und Eisenbahndämme zerrissen.

In **Mittelschlesien** sind außer den Oderkreisen Brieg, Ohlau, Breslau, Neumarkt, Wohlau, Steinau und Guhrau, von denen der Brieger zugleich durch die Stober, der Ohlauer durch die Ohle und Sarofka, der Guhrauer und Wohlauer durch die Bartsch, der Breslauer durch die Lohe und Weistritz überschwemmt worden, vorzugsweise der Kreis Namslau durch die Wadde und Stobra, der Wartenberger durch zahllose übergetretene Teiche, der Nimptscher durch die Lohe, der Trebnitzer durch die Weide und der Militscher durch die Bartsch mit ihren Nebenflüssen Schätzke, Horle und Brande, welche eine 9 Meilen lange Thalniederung von Trachenberg bis Militsch mit der Stadt Sulau stromartig überfluthet haben, verwüstet worden.

In **Niederschlesien** haben vornehmlich die Kreise Liegnitz, Glogau, Freistadt und Grünberg durch die Oder, welche auch dort überall die Dämme gesprengt, der Goldberg-Hainauer durch die Katzbach, die schnelle Deichsa und das Schwarzwasser, der Laubaner, Löwenberger, Sprottauer und Saganer durch den Queis, Bober, Sprotta und Neisse, der Bolkenhainer durch den Bober und die wüthende Neisse in hohem Maße gelitten. Die Kreise Hirschberg, Löwenberg, Bunzlau, Sagan, Sprottau u. a. sind um so härter diesmal betroffen worden, als schon kurz vorher, am 8. bis 10. Juli, wolkenbruchartige Ungewitter dort bedeutenden Schaden gestiftet haben.

Auch die kleineren Gewässer, bis zu den kleinsten Bächen, Teichen und Gräben, sind wie die großen, durch die vorangegangenen unaufhörlichen Regengüsse dieses Sommers schon übermäßig angespannt, durch ganz Schlesien über ihre Ufer geschwollen und haben im Verein mit dem wildströmenden Regenwasser die traurigsten Verheerungen in den Niederungen angerichtet.

Ganze Dorfgemeinden, namentlich im Oderthale, irren, aus ihren Häusern mit Mühe auf Kähnen gerettet, obdach- und nahrungslos umher, oder lagern in Böden und Ställen im kümmerlichsten Zustande, Gesunde und Kranke, ja selbst Leichen zusammengeschichtet. Eine Menge anderer Dörfer sind, wenn auch noch halb bewohnbar, vom Wasser eingeschlossen, ihre Lebensmittel aufgezehrt, das Vieh zum Theil ertrunken, während weit und breit kein Mehl gemahlen, kein Brod gebacken werden kann, die Feuerstellen im Wasser stehen, so daß keine warmen Speisen bereitet werden können und die Zufuhr von Lebensmitteln und Kleidern mit Gefahren verbunden ist.

Die Chausseen, Brücken, Dämme, Wege und Stege sind an zahllosen Stellen in allen Kreisen überschwemmt, zerrissen, fortgespült, so daß deren Herstellung allein die Kräfte der Kommunen, der Kreis- und Deichverbände auf lange Zeit in Anspruch nimmt. Mühlen und andere Triebwerke sind in Masse demolirt oder beschädigt, und es kann oft meilenweit kein Korn vermahlen werden.

Zahlreiche Gruben und Hütten sind außer Betrieb gesetzt, so daß neben den Verunglückten eine Menge brodlos gewordener Arbeiter Nahrung suchen. Häuser in Städten

und Dörfern sind in Menge beschädigt, ruinirt oder dem Einsturz nahe. Der Verkehr ist überall gehemmt, selbst die Post- und Eisenbahn-Passage ist mehrere Tage lang an vielen Orten ganz unterbrochen gewesen, hier und da muß die Post noch jetzt über lange Strecken auf Kähnen und Umwegen befördert werden.

Bei weitem der größte Schaden ist aber der Ernte zugefügt. In den überschwemmten Ortschaften sind die Scheunen und Tennen mit dem schon eingebrachten Getreide — meist Roggen — fortgerissen, oder das letztere ist doch durch tagelange Ueberwässerung vollständig verdorben. Das noch nicht eingescheuerte, meist im Felde auf dem Schwad gelegene Getreide, besonders Weizen und Hafer, ist in Massen durch durch die Fluthen fortgeführt, oder, ebenso wie das noch auf dem Halme großentheils unter Wasser stehende, zum größten Theil durch die Nässe verdorben. Weizen und Gerste sind zolllang und darüber ausgewachsen. Die Kartoffel-Aecker gehen, nachdem durch eine Reihe von Jahren die Kartoffelkrankheit den ärmsten Theil der Bevölkerung der Provinz in Nahrungsmangel gestürzt hat, auch diesmal wieder in Masse der Fäulniß entgegen; viele Kreise werden nach Versicherung ihrer Landräthe kaum irgend genießbare Kartoffeln haben. Die Runkelrüben und die Produkte vieler tausend Gemüsegärten unterliegen derselben Fäulniß. — In nicht minderem Grade ist die Futterernte vernichtet. Ganze Wiesenstücke sind mit dem Grase fortgeschwemmt, oder die Wiesen sind weit und breit verschlämmt und versandet, und der zweite Schnitt ist fast überall dahin. Große Quantitäten Stroh sind in den Scheuern oder auf dem Felde der Fäulniß verfallen. — So weit es sich jetzt übersehen läßt, ist durchschnittlich der halbe Werth der Jahresernte in der ganzen Provinz verloren. Durch die ungeheure Nässe aber, welche die Herbst-Aussaat lange verzögern und an den wenigsten Orten eine gute Bestellung zulassen wird, ist auch der Ertrag der nächsten Ernte noch bedeutend gefährdet, ganz abgesehen davon, daß in den überflutheten Gegenden sogar das Saatgetreide fehlt.

Für den Gesammtbetrag des über Schlesien verhängten immensen Schadens ist das ein kleiner Anhalt, daß der Kreis Namslau — nicht einmal einer der am härtesten betroffenen — nach der Anzeige des Landraths seinen Verlust allein auf **4—500,000** Thaler anschlägt! — Mag diese Annahme, was Gott geben möge, zu hoch gegriffen sein: doch in die Millionen geht der Schaden gewiß. Und Tag für Tag ergießt sich noch der Regen auf's Neue, Tag für Tag geschehen neue Dammbrüche, neue Beschädigungen! Und wenn die Vorsehung nicht ihre Gnade walten läßt, so geht Schlesiens Bevölkerung im Herbst und Winter noch den verderblichsten, durch die Nässe und die faulenden Lebensmittel genährten Krankheitsseuchen entgegen!

Dem allgemeinen Nothschrei hat ein allgemeiner Hülfs-Aufruf geantwortet; an vielen Orten haben sich Unterstützungs-Vereine, in Breslau zwei dergleichen, einer für die Stadt nebst Umgegend, einer für die ganze Provinz, gebildet. Aber Schlesien ist zu schwer in allen seinen Theilen getroffen, als daß es allein sich ausreichend, auch nur für die erste Zeit der augenblicklichen Noth, helfen könnte. Große und kleine Besitzer, Dominien und Bauern, Städte und Dörfer stehen gleich tiefgebeugt unter dem Druck der höheren Hand, die so Trauriges über sie verhängte; die Mehrzahl der Domainenpächter im Regierungsbezirk Breslau ist ganz besonders hart mitgenommen worden. Der Staat wird das Seinige zu thun nicht unterlassen, doch darf er selbstredend die Ein-

künfte der ganzen Monarchie zu Gunsten einer einzelnen Provinz nicht erschöpfen. So wird es zum Gebot der Nothwendigkeit, mildthätige und freigebige Hülfe auch außerhalb der Provinz, bei den Mitbürgern im übrigen Bereich der ganzen Monarchie zu suchen.

Hört denn, Ihr preußischen Mitbürger aller anderen, glücklicheren Gegenden unseres Vaterlandes, unsere Bitte um Hülfe; Ihr, deren Hülferuf in ähnlicher Lage niemals vergeblich nach unserem Schlesien drang, gebet, was Eure Kräfte Euch erlauben, um die grenzenlose Noth vieler Tausende Eurer schlesischen Brüder zu mildern! Die Hoffnung auf das patriotische Mitgefühl, das in allen Söhnen des Preußenlandes lebt, wird uns nicht täuschen. Gebet, was Ihr vermögt! ein jedes Scherflein wird willkommen sein und reiche Frucht des Dankes und der Vergeltung tragen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 837. Portofreiheit der Communal-Behörden betr. A. III. Nro. 2819.

Gemäß einer von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern unterm 11. Juli d. J. erlassenen General-Verfügung, die sämmtlichen Communal-Behörden des Staats gleichmäßig zustehende Portofreiheit betreffend, erstreckt sich dieselbe lediglich auf diejenigen Fälle, in denen die gedachten Behörden als Organe der Staatsgewalt, wie in Polizei-, Militair- und Staatssteuer-Sachen u. s. w., auftreten und wo es sich um Gegenstände handelt, welche das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Communal-Verwaltung betreffen. Jedoch auch in diesen Fällen bleibt die Portofreiheit ausgeschlossen, wenn die Correspondenz im Privat-Interesse Einzelner erfolgt.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 5. September 1854.

№ 838. Polizei-Verordnung, Hülfeleistung bei Unfällen der Post. A. VI. Nro. 2075.

In Folge der durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 über das Postwesen §. 25 und 26 ausgesprochenen Verpflichtung zur Stellung von Hülfspferden, sowie zur Hülfeleistung bei Unfällen, welche den ordentlichen Posten, Extraposten oder Stafetten unterwegs begegnen, verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes unter Bezugnahme auf die alleg. gesetzliche Bestimmung, so wie auf den §. 5 des Ges. vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 25 cit. gedachten Besitzer von Ackerpferden und Lohnfuhrleute, welche sich weigern, der K. Post die erforderlichen Hülfspferde zu stellen, verfallen in eine Geldstrafe von 1—10 Thlr., für welche im Unvermögensfalle die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintritt.

§. 2.

Die gleiche Strafe tritt gegen die Anwohner der Straße ein, welche unterlassen, der im Falle des §. 26 cit. an sie ergangenen Aufforderung um Hülfeleistung zu entsprechen.

Coblenz, den 6. September 1854.

№ 839.
Evangelische Kirchen- und Haus-Collekte.
A. IV. Nro. 3697.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 17. November 1843 (Amtsblatt № 68) alljährlich stattfindende evangelische Kirchen-Collekte zum Besten der Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Düsselthal bei Düsseldorf ist für dieses Jahr am 15. Oktober in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks abzuhalten. Wegen der gleichfalls abzuhaltenden Haus-Collekte verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 2. August 1852 (Amtsblatt № 32).

Indem wir diese Collekte wegen ihres sehr wohlthätigen Zweckes wiederholt empfehlen, bestimmen wir hiermit, daß die milden Gaben bis zum 1. November c. an die Königlichen Steuer-Empfänger, von diesen bis zum 15. November an die betreffende Bezirks-Sammelkasse und von letzterer durch die Abrechnung pro November c. unfehlbar an unsere Hauptkasse abgeliefert werden.

Die Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der Königl. Landräthe bis zum 1. November c. uns einzureichen.

Coblenz, den 8. September 1854.

№ 840.
Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln betr.
A. IVb. Nro. 1246.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 (§. 6 Litt. f. und §. 11 und 12) verbieten wir jede öffentliche Bekanntmachung von Geheimmitteln, welche gegen Krankheiten empfohlen werden.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe von 5 bis 10 Thalern.

Coblenz, den 5. September 1854.

№ 841.
Errichtung einer Apotheke.
A. IVb. Nro. 1296

Der Herr Ober-Präsident von Kleist-Retzow hat die Concession zur Errichtung einer selbstständigen Apotheke zu Ehringshausen, Kreis Wetzlar, dem Apotheker erster Klasse Hermann Feldmann ertheilt.

Coblenz, den 6. September 1854.

№ 842.
Nachsuchung von Gewerbescheinen pro 1855.
B. Ib. Nro. 1859.

Diejenigen Personen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden in Gemäßheit des §. 22. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des §. 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen für das Jahr 1855 drei

Monate vor Ablauf dieses Jahres bei der Communalbehörde ihres Wohnorts zu formiren, damit die für sie nachzusuchenden Gewerbescheine ihnen mit dem Anfange des kommenden Jahres eingehändigt werden können. Die sich später Meldenden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gewerbescheine ihnen nicht rechtzeitig ertheilt werden können.

Coblenz, den 5. September 1854.

№ 843. Beförderung von Auswanderern. A. VII. Nro. 1549.

Der Kaufmann Jakob Krafft zu Wetzlar ist von uns als Unteragent des von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern, innerhalb der preußischen Staaten konzessionirten Schiffmaklers Friedrich Wilhelm Bödecker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, für den Kreis Wetzlar bestätigt worden.

Coblenz, den 6. September 1854.

№ 844. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro 1702.

Dem Maurer Jakob Lang zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 5. September 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 845. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 28. August 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

№ 846. Verlorener Reisepaß betr.

Ein dem Schuhmachergesellen Mathias Joseph Dievernich aus Bachem unterm 28. Januar d. J. sub № 2 ausgefertigtes, bis 1. Dezember 1855 gültiges Wanderbuch für die deutschen Bundesstaaten, und ein dem Historienmaler Carl Andreä aus Cöln unterm 29. August d. J. sub № 110 auf ein Jahr ausgefertigter Paß zur Reise nach Ostende sind angeblich verloren gegangen und dafür neue Reise-Legitimationen diesseits ausgefertigt worden.

Unter Beifügung der Signalements werden diese verlorne Stücke hiermit für ungültig erklärt.

Ahrweiler, den 7. September 1854.

Der Königliche Landrath,
v. Hövel.

Signalement des ꝛc. Dievernich.

Vor- und Zuname: Mathias Joseph Dievernich; Gewerbe: Schustergeselle; Geburts- und Wohnort: Bachem; Religion: katholisch; Alter: geboren am 13. Dezember 1836; Größe: 4 Fuß 11 Zoll; Haare: hellbraun; Stirne: breit; Augenbraunen: hellbraun; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: klein; Zähne: gut; Kinn und Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: gesetzt; besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des ꝛc. Andreä.

Vor- und Zuname: Carl Andreä; Gewerbe: Historien-Maler; Geburtsort: Cöln; Wohnort: Sinzig; Religion: evangelisch; Alter: 30 Jahre; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: braun; Stirne: offen; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: dick; Mund: gewöhnlich; Kinn und Gesicht: oval; Statur: klein; besondere Kennzeichen: keine.

№ 847. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Mai c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die daselbst sub № 30, 108 und 139 aufgeführten Individuen ihre Freiheitsstrafen inzwischen angetreten haben, und demgemäß die Zeit, für welche denselben die Ausübung der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten Rechte untersagt ist, abläuft:

a) bei № 30, der Louise Enderlein, Näherin zu Coblenz, am 4. Dezember 1855;
b) „ „ 108, dem Jakob Wierschheim, Privat-Sekretair zu Coblenz, am 13. Oktober 1856;
c) „ „ 139, dem Jakob Wilbert II., Tagelöhner zu Schöneberg, am 14. Juli 1855.

Der sub № 75 aufgeführte Nikolaus Schmitt zu Oberwesel ist am 20. Januar v. J. gestorben.

Coblenz, den 6. September 1854.

Der Landgerichts-Präsident,
v. Olfers.

Der Ober-Prokurator.
Für denselben:
Der Staats-Prokurator,
Schneegans.

Personal-Chronik.

№ 848. Die Wahl des seitherigen Pfarrverwesers Carl August Wilhelm Renckhoff in Remagen zum Pfarrer der dortigen evangelischen Gemeinde ist landesherrlich bestätigt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 38.

Donnerstag, den 21. September 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 849. Das am 6. September 1854 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4075. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Nienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heck und Doodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen.

№ 4076. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 26. Juli 1854.

№ 4077. das Statut für die Meliorations-Sozietät des Neidenthales bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12. August 1854.

№ 850. Das am 12. September 1854 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4078. das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke im Regierungsbezirk Minden. Vom 12. August 1854.

№ 4079. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Ober-Präsidii.

№ 851. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz Behufs Erledigung von Geschäften zum ersten Oktober d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Rittergutsbesitzer Grafen von Loë auf Wissen und zu Allerhöchstihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Coblenz, den 15. September 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 852.
Oeffentliche Belobung.
A. II Nro. 7844.

Der Musketier Peter Joseph Schmitz von der 1. Kompagnie des 8. combinirten Reserve-Bataillons hat am 2. d. Mts. durch thätige und entschlossene Hülfe einen Knaben vom Tode des Ertrinkens im Rheine gerettet.

Wir bringen diese edle Handlung in belobigender Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 14. September 1854.

№ 853.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 3741.

Die neu creirte 6. Lehrerstelle bei der katholischen Gemeinde zu Creuznach, womit eine Besoldung von 120 Thlr. und 30 Thlr. Wohnungs-Miethsentschädigung verbunden ist, soll vom 1. November c. ab besetzt werden.

Qualificirte Bewerber haben sich schleunig bei dem Herrn Schul-Inspektor Dechanten Rummel zu Creuznach, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, zu melden.

Coblenz, den 13. September 1854.

№ 854.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 3721.

In Folge der Pensionirung des bisherigen Lehrers kömmt die katholische Schulstelle zu Alderund, Kreis Zell, nächstens zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt, wenn der Küsterdienst damit verbunden bleibt, außer Wohnung und 4 Klafter Holz zur Heizung des Schulzimmers, 165 Thlr. 20 Sgr., wovon jedoch 20 Thlr. zur Pension des bisherigen Lehrers entnommen werden.

Qualificirte Bewerber haben binnen 3 Wochen ihre Gesuche und Zeugnisse bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Schild zu Alf einzureichen.

Coblenz, den 13. September 1854.

№ 855. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3835.

Die katholische Schulstelle zu Meiserich, Kreis Cochem, wird nächstens anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt 100 Thlr., außer Wohnung in dem neu erbauten Schulhause und Garten.

Qualificirte Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Burkard zu Eller zu richten.

Coblenz, den 18. September 1854.

№ 856. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 3833.

Durch den Rücktritt des Lehrers Ludwig Theiß ist die Stelle eines Organisten und zweiten Lehrers an der evangelischen Schule zu Urbar-Kirchdorf, Kreis Neuwied erledigt, deren Besoldung auf etwa 136 Thaler außer der Amtswohnung geschätzt ist. Befähigte Bewerber haben sich binnen 3 Wochen bei dem Schulinspektor Pfarrer Simon in Oberhonnefeld unter Beifügung ihrer Zeugnisse zu melden.

Coblenz, den 18. September 1854.

№ 857. Den Verein zur Bildung jüdischer Elementarlehrer u. s. w. betr.

In der Anstalt, welche der Verein für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden gegründet, waren in den verflossenen zwei Jahren 10 junge Leute, 9 aus Westphalen, 1 aus der Rheinprovinz, welche ihr Examen als Elementarlehrer abgelegt; die Gesammtzahl der als solche überhaupt für wahlfähig erklärten Schulamts-Kandidaten beläuft sich gegenwärtig auf 163. — Neu aufgenommen wurden 4 Präparanden.

Die Elementar-Klasse der Vereinsschule zählte zwischen 33 — 40 Schüler und Schülerinnen, welche in den verschiedenen Fächern, theilweise unentgeltlich, unterrichtet wurden.

Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. wurden auf Kosten des Vereins 13 Knaben — 10 Westphalen, 3 Rheinländer — bei tüchtigen Meistern in die Lehre gegeben.

Die Gesammtzahl der theilweise oder vollständig auf Kosten des Vereins ausgebildeten oder noch in der Lehre befindlichen Knaben beträgt 291.

Nach der letzten Kassen-Uebersicht beträgt:

die Einnahme:

a. in der Provinz Westphalen . .	3771	Rthlr.	23	Sgr.	—	Pf.
dazu: der vorhandene Kassenbestand . . .	1075	„	22	„	1	„
„ eingegangene Schulgelder und von den Lehrer-Zöglingen gezahlten Zuschüsse .	467	„	20	„	—	„
überhaupt	5315	Rthlr.	5	Sgr.	1	Pf.
dagegen die Ausgabe	3237	„	14	„	1	„
mithin ist Bestand	2077	Rthlr.	21	Sgr.	—	Pf.

b. in der Rheinprovinz sind:

eingekommen, incl. 45 Rthlr. von Lehrer-Zöglingen gezahlte Zuschüsse	891 Rthlr.	19 Sgr.	7 Pf.
dagegen ausgegeben, incl. des früheren Vorschusses von 2114 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf.	3138 „	24 „	1 „
Mithin ergibt sich ein Vorschuß von	2247 Rthlr.	4 Sgr.	6 Pf.
Verglichen mit dem vorstehend sub a. nachgewiesenen Bestande ad	2077 „	21 „	— „
Bleibt Vorschuß	169 Rthlr.	13 Sgr.	6 Pf.

Indem wir diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur ferneren Unterstützung und Theilnahme, insbesondere werden die jüdischen Glaubensgenossen zur allseitigen Betheiligung durch Spendung reichlicher Beiträge aufgefordert.

Coblenz, den 12. September 1854.

№ 858. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1748.

Dem Zimmermann Wilhelm Klein zu Schöneberg ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 13. September 1854.

№ 859. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro 1720.

Dem Zimmermann Jakob Reck zu Cobern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 15. September 1854.

№ 860. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro 1719.

Dem Friedrich Bretthauer zu Leun ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 15. September 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 861. Einstellen des Bankverkehrs mit der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bankverkehr bei der Regierungs-Hauptkasse in Düsseldorf, weil derselbe neben den gewöhnlichen Kassen-Geschäften nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörden nicht bestritten werden kann,

auf deren Verlangen eingestellt werden muß und daher Anweisungen auf Düsseldorf nur noch bis zum 1. Oktober d. J. ertheilt und ebenso Wechsel auf Düsseldorf nur noch bis zu diesem Tage angekauft werden können, und auch dies nur dann, wenn sie spätestens am 30. Oktober d. J. verfallen.

Berlin, den 1. September 1854.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

№ 862. Die auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854 event. des §. 17 des Gesetzes vom 18. August 1847 erfolgten Anmeldungen der älteren Fabrikzeichen auf raffinirten Stahl liegen während zweier Monate, und zwar bis zum 30. Oktober c., zur Einsicht und Anbringung etwaiger Einsprüche auf dem Sekretariate des hiesigen Königlichen Gewerbegerichts offen.

Remscheid, den 7. September 1854.

Königliches Gewerbe-Gericht.

№ 863. Amts-Suspension betr.

Der Gerichtsvollzieher Pantenburg zu Prüm ist durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 26. Juli d. J. wegen grober Dienstwidrigkeiten auf die Dauer eines Monats von seinen Amtsverrichtungen suspendirt worden.

Trier, den 13. September 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator.

№ 864. Errichtung einer Personen-Post betr.

Vom 15. d. Mts. ab wird die bisherige Botenpost zwischen Asbach und Uckerath aufgehoben und in Stelle derselben eine zweisitzige 1spännige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Asbach 5 Uhr Morgens;
in Uckerath 6½ „ „ zum Anschlusse an die Personenpost von Frankfurt am Main nach Cöln;
aus Uckerath 8½ „ „ nach Durchgang der eben bezeichneten Personenpost;
in Asbach 10 Uhr Vormittags.

Das Personengeld beträgt bei einem Frei-Gewichte von 30 Pfund Passagier-Gepäck 5 Sgr. pro Person und Meile. Als Haltepunkte zum Einsteigen von Post-Reisenden unterwegs sind die Chaussee-Barrieren zu Schelberg und Griesenbach bestimmt.

Beichaisen werden bei der gedachten Post nicht gestellt.

Das Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 8. September 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 865. Der Candidat des evangelischen Predigtamtes Christian Heinrich Carl Almenröder aus Vonbaden ist zum Pfarrverweser an der evangelischen Gemeinde Waldbreitbach ernannt worden.

№ 866. Dem Candidaten des höhern Schulamts Dr. Otto Ribbeck ist die zweite ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium zu Elberfeld verliehen worden.

№ 867. Der Kaufmann Joseph Bender zu Vallendar ist zum Beigeordneten der Sammt-Gemeinde Vallendar gewählt und bestätigt worden.

№ 868. Durch Ministerial-Rescript vom 5. d. Mts. ist für das Justizjahr vom 1. Oktober 1854 bis dahin 1855 der Landgerichts-Assessor Emunds zum Instruktionsrichter ernannt worden.

№ 869. Dem Techniker Robert Jakobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7. September 1854 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 870.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat August 1854.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	10	2	Südwest	Regen		
2	9	9½	dito			
3	9	9	dito	id.		
4	9	8	Süd			
5	10	2	Südost	id.		
6	10	6½	Nordost	id.		
7	10	7	Nord	id.		
8	10	5	Nordwest	id.		
9	10	3	Ost			
10	10	—	Südost	id.		
11	10	—	Südwest			
12	10	2	Südost			
13	10	—	dito			
14	9	11	dito	id.		
15	10	—	Nordwest	id.		
16	10	1½	Ost	id.		
17	10	3	Südwest	id.		
18	10	2	Süd			
19	9	11	Südost			
20	9	9	Süd			
21	9	6½	dito			
22	9	3½	Nordwest	id.		
23	9	1½	Südwest			
24	8	11	dito			
25	8	8	West	id.		
26	8	7	Nordwest			
27	8	7	Nord			
28	8	6	Nordwest			
29	8	6	dito			
30	8	8	dito			
31	8	6	Nordost			

№ 871.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat August 1854.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	2	Nordwest			
2	8	—	dito			
3	7	10	dito			
4	7	11	dito			
5	8	1	dito			
6	8	6	West			
7	8	5	dito			
8	8	3	dito			
9	8	1	Südwest			
10	8	—	West			
11	8	3	dito			
12	8	2	Südost			
13	8	1	Süd			
14	8	½	Südwest			
15	8	1	dito			
16	8	3	Nordwest			
17	8	—	Nord			
18	7	10	Nordost			
19	7	9	Südost			
20	7	7	Süd			
21	7	5	dito			
22	7	3	dito			
23	7	1½	West			
24	7	½	dito			
25	7	—	Nordwest			
26	6	11	dito			
27	7	3	dito			
28	7	—	Nord			
29	7	1½	West			
30	7	2	Südwest			
31	7	—	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Beilage

zum Amts-Blatte № 38 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Bekanntmachung.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung die Veranstaltung einer am 1. Mai 1855 in Paris zu eröffnenden Allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie beschlossen, und den Wunsch ausgedrückt hat, daß auch der Preußische Gewerbestand sich an dieser Ausstellung betheiligen möge, und nachdem bereits unterm 14. Juni v. J. und 11. Januar und 30. Juni d. J. die Bezirks-Regierungen von mir angewiesen sind, hierüber die geeigneten Mittheilungen dem Gewerbestande zu machen, bringe ich das untenstehende, von der für diese Ausstellung ernannten Kaiserlichen Kommission erlassene Reglement in deutscher Uebersetzung mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu dem Zwecke, um die im Interesse der Preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dieserhalb mit der Kaiserlich Französischen Ausstellungs-Kommission in Verbindung zu treten, und derselben gegenüber die Interessen der Preußischen Gewerbtreibenden zu vertreten, habe ich eine besondere Kommission errichtet.

Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin und führt die amtliche Bezeichnung:

Kommission für die Industrie-Ausstellung in Paris.

Zu Mitgliedern derselben habe ich ernannt:

den Geheimen Ober-Finanz-Rath von Viebahn,
den Geheimen Regierungs-Rath Delbrück,
den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
den Regierungs-Assessor Bettin,
den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
den Fabrikanten Carl Gropius,
den Fabrikanten Leonor Reichenheim und
den Kaufmann Louis Ravené jun.

2. In jedem Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Regierungs-Bezirkes Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen

und an die Central-Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und, je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungs-Bezirks thunlichst zu berücksichtigen sind. Für den Fall, daß landwirthschaftliche Erzeugnisse von einiger Erheblichkeit für die Ausstellung angemeldet werden sollten, ist der Kommission außerdem ein der Landwirthschaft kundiges Mitglied beizuordnen.

Für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.

3. Die Preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. Oktober d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungs-Bezirks zu melden, in welcher ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Nachweisung mitzutheilen. Dieselbe muß enthalten:

a) Vor- und Zunamen oder Firma, Stand und Wohnort des Anmeldenden;
b) Art und Stückzahl oder Quantität der auszustellenden Artikel;
c) den zur Aufstellung erforderlichen Flächen-Raum und die Höhe ꝛc. in Französischen Metres ausgedrückt.
   (1 mètre ist fast genau gleich 1½ Preußischen Ellen.)
d) Den Namen, die Firma und Wohnung des Bevollmächtigten, welcher den Aussteller während der Dauer der Ausstellung in Paris zu vertreten, namentlich das Auspacken und Wiederverpacken, die Aufbewahrung und Beschaffung der Kisten und des Verpackungsmaterials, die Aufstellung und Ausschmückung der auszustellenden Gegenstände, soweit dies nach dem Reglement nicht von der Ausstellungs-Kommission in Paris besorgt wird, und nach dem Ermessen des Ausstellers, auch die Versicherung und den Verkauf der ausgestellten Erzeugnisse zu besorgen hat.
e) Die Erklärung, ob eine Veröffentlichung des in diesem Falle speziell anzugebenden Verkaufspreises gewünscht wird (Art. 39. des Reglements). Die Bezirks-Kommissionen sind berechtigt und verpflichtet, soweit ihnen dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben, Berichtigung finden.

   Die erforderlichen Formulare zu den Anmeldungen sind bei den Bezirks-Kommissionen zu erhalten. Anmeldungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

4. Da die sämmtlichen Ausstellungs-Gegenstände bis zum 15. März 1855 im Ausstellungs-Gebäude in Paris eingeliefert sein müssen (Art. 17. des Reglements), so müssen die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 15. Februar 1855 an die betreffende Bezirks-Kommission, beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte, nebst den in triplo ausgefertigten Einsendungs-Deklarationen, in welchen auch die Preise der eingesendeten Gegenstände anzugeben, abgeliefert werden.

5. Nach einer zwischen den Regierungen des Deutschen Zollvereins stattgefundenen Einigung, ist den zur Industrie-Ausstellung eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Ausstellungs-Gegenständen beim Wiedereingange in den Zollverein die Zollfreiheit zugestanden. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird der Erlaß näherer Bestimmungen vorbehalten. Bezüglich der von der Kaiserlich Französischen Regierung gewährten Zollbegünstigungen wird auf Art. 41 — 48. des Reglements verwiesen.

6. Zur Beförderung des Unternehmens hat die Kaiserlich Französische Regierung die Kosten des Transports der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände von der Französischen Grenze ab nach Paris und von da zurück bis zur Grenze auf Staatsfonds übernommen (Art. 20. des Reglements); die Kosten der Einsendung von dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zur Französischen Grenze, so wie die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte werden von der diesseitigen Regierung übernommen.

Die Kosten des Transports von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach dem durch dieselbe bestimmten Versendungsorte, so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem letzteren zur Last.

7. Die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Kommission wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigungen zu bewahren, dieselben auch beaufsichtigen und bewachen lassen (Art. 35., 36. des Reglements). Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder während des Transports vorgekommen sein, wird Seitens der Staatsregierung nicht übernommen.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge, und daß die vaterländische Gewerbsamkeit, welche auf der ersten allgemeinen Industrie-Ausstellung in London eine so würdige Stelle einnahm, auch bei der bevorstehenden Welt-Ausstellung durch eine vollständige und gediegene Vertretung den Beweis führen möge, daß sie die Zwischenzeit benutzt habe, um durch immer weitere Fortschritte den ihr gebührenden Rang zu behaupten.

Berlin, den 17. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
von Pommer-Esche.

Allgemeines Reglement

betreffend

die Gewerbe-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die in Paris im Jahre 1855 zu veranstaltende allgemeine Ausstellung wird sich auf Erzeugnisse des Ackerbaues und der Industrie, so wie auf Kunstwerke aller Nationen erstrecken.

Sie wird am 1. Mai eröffnet und am 31. Oktober desselben Jahres geschlossen werden.

Art. 2.

Die allgemeine Ausstellung von 1855 steht unter der Leitung und Aufsicht der durch Verordnung vom 24. Dezember 1853 ernannten Kaiserlichen Kommission.

Art. 3.

In jedem Departement wird durch den Präfekten nach den Anweisungen der Kaiserlichen Kommission ein Comité ernannt, welches die zur Beförderung der Ausstellung dienenden Maßregeln zu treffen und zur geeigneten Zeit über die Zulassung und die Zurückweisung der angemeldeten Erzeugnisse zu entscheiden hat.

Außerdem sollen nach dem Ermessen der Kaiserlichen Kommission in den gewerbreichen Städten und Distrikten, wo das Bedürfniß dazu anerkannt wird, lokale Sub-Comités oder Spezial-Agenten bestellt werden.

Art. 4.

Spezial-Instruktionen sollen Namens der Kaiserlichen Kommission an die Herren Minister des Krieges und der Marine ergehen, um die Mitbewerbung Algiers und der Französischen Kolonien bei der Ausstellung zu organisiren.

Art. 5.

Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, zum Zwecke der Auswahl, der Untersuchung und der Absendung der Erzeugnisse ihrer Landesangehörigen Comités zu errichten, deren Bildung und Zusammensetzung der Kaiserlichen Komission baldmöglichst mitzutheilen sind, damit sie sich mit diesen Comités unverzüglich in Verbindung setzen könne.

Art. 6.

Die Departemental-Comités, so wie die fremden durch ihre bezüglichen Regierungen bevollmächtigten Comités, korrespondiren direkt mit der Kaiserlichen Kommission. Dagegen kann sich die letztere nicht auf eine Correspondenz mit den Ausstellern oder andern Privatpersonen, seien es Franzosen oder Fremde, einlassen.

Art. 7.

Franzosen oder Ausländer, welche sich bei der Ausstellung betheiligen wollen, haben sich an das Comité des Departements, der Kolonie oder des Landes zu wenden, worin sie wohnen.

Die in Frankreich ansässigen Ausländer können sich an die amtlichen Comités ihrer bezüglichen Länder wenden.

Art. 8.

Zu der Ausstellung werden keine Erzeugnisse zugelassen, welche nicht mit der Ermächtigung und dem Siegel der Departemental-Comités oder der fremden Comités versehen sind.

Art. 9.

Die fremden und Departemental-Comités werden die vermuthliche Zahl der Aussteller ihres Bezirks und den Raum, welchen sie zu bedürfen glauben, baldmöglichst mittheilen.

Art. 10.

Auf diese Mittheilung wird die Kaiserliche Kommission die Vertheilung des Gesammtraumes pro rata der Anforderungen zwischen Frankreich und den übrigen Nationen unverzüglich vornehmen.

Art. 11.

Nach geschehener Vertheilung wird die Anzeige davon den Französischen und ausländischen Comités unverzüglich gemacht werden, und bleibt es diesen überlassen, unter den Ausstellern ihres Bezirks den solchergestalt festgestellten Raum zu vertheilen.

Art. 12.

Die Listen der zugelassenen Aussteller müssen der Kaiserlichen Kommission spätestens am 30. November 1854 zugesandt werden.

Sie müssen enthalten:

1. die Namen, Vornamen (oder Firmen), Gewerbe, Wohnort oder Wohnsitz der Ansuchenden;
2. die Art und die Zahl oder die Menge der Erzeugnisse, welche sie auszustellen wünschen;
3. den dafür erforderlichen Raum, und zwar Höhe, Breite und Tiefe.

Diese Liste, so wie die übrigen aus dem Auslande kommenden Schriftstücke müssen, so weit möglich, von einer Französischen Uebersetzung begleitet sein.

Zulassung und Klassifizirung der Erzeugnisse.

Art. 13.

Zur allgemeinen Ausstellung werden alle Erzeugnisse des Ackerbaues, der Industrie und der Kunst zugelassen, mit Ausnahme der unter die nachfolgenden Kategorien fallenden:

1. lebende Thiere und Pflanzen;

2. frische vegetabilische und animalische Stoffe, welche dem Verderben unterworfen sind;
3. detonirende Stoffe, so wie überhaupt alle als gefährlich erkannte Substanzen;
4. endlich Erzeugnisse, welche durch ihre Menge den Zweck der Ausstellung überschreiten.

Art. 14.

Spirituosen oder Alkohole, Oele und Essenzen, Säuren und ätzende Salze, und im Allgemeinen leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe können zur Ausstellung nur in festen und vollkommen verschlossenen Gefäßen zugelassen werden; außerdem haben sich die Eigner dieser Erzeugnisse den Sicherheitsmaßregeln zu unterwerfen, welche ihnen vorgeschrieben werden.

Art. 15.

Die Kaiserliche Kommission hat das Recht, auf den Antrag der kompetenten Beamten solche Französische Erzeugnisse zu streichen und auszuschließen, welche sie für schädlich oder mit dem Zwecke der Ausstellung unverträglich erachtet, so wie solche, welche über das Bedürfniß oder die passenden Verhältnisse der Ausstellung eingesandt worden sind.

Art. 16.

Die Erzeugnisse bilden zwei verschiedene Abtheilungen: „die Erzeugnisse der Industrie“ und die „Kunstwerke“; sie werden für jedes Land in acht Gruppen und dreißig Klassen eingetheilt, als:

1. Abtheilung. Erzeugnisse der Industrie.

1. Gruppe.

Gewerbe, deren Hauptzweck die Herstellung oder Erzeugung von Rohstoffen ist.

1. Klasse: Berg- und Hüttenbau-
2. „ Forst- und Jagdwesen, Fischerei und Gewinnung von Erzeugnissen ohne weitere Bearbeitung.
3. „ Ackerbau.

2. Gruppe.

Gewerbe, welche die Anwendung mechanischer Kräfte zum besonderen Gegenstande haben.

4. Klasse: Gewerbliche Maschinen im Allgemeinen.
5. „ Besondere Maschinen und Materialien zum Gebrauch für Eisenbahnen und andere Transportarten;
6. „ dergleichen für industrielle Werkstätten;
7. „ dergleichen für die Fabrikation von Geweben.

3. Gruppe.

Gewerbe, welche auf die Anwendung physikalischer und chemischer Kräfte besonders begründet sind oder mit den Wissenschaften und dem Unterrichte in Verbindung stehen.

8. Klasse: Feine Mechanik (arts de précision), Gegenstände für wissenschaftliche und Unterrichts-Zwecke;

9. " ökonomische Erzeugung und Anwendung der Wärme, des Lichts und der Elektricität;
10. " chemische Fabrikation, Färberei und Druckerei, Papier-Fabrikation, Verarbeitung der Häute, des Cautchoucs rc.;
11. " Bereitung und Erhaltung der Lebensmittel.

4. Gruppe.

Gewerbe, welche mit den gelehrten Berufen besonders in Verbindung stehen.

12. Klasse: Gesundheitspflege, Pharmacie, Arznei- und Wundarznei-Wissenschaft.
13. " Seewesen und Kriegskunst.
14. " Civil-Bauwesen.

5. Gruppe.

Bearbeitung der Mineralien.

15. Klasse: Fabrikation des Roh- und des verarbeiteten Stahls.
16. " Grobe Metallarbeiten.
17. " Goldarbeiter-, Juwelier-, Arbeiten aus künstlicher Bronce.
18. " Glas- und Porzellan-Fabrikation.

6. Gruppe.

Fabrikation von Geweben.

19. Klasse: Baumwollenwaaren.
20. " Wollenwaaren.
21. " Seidenwaaren.
22. " Gewebe aus Flachs und Hanf.
23. " Strumpfwirkerei, Teppiche, Posamentier-Arbeiten, Stickerei und Spitzen.

7. Gruppe.

Ameublement, Dekorations-Gegenstände, Modeartikel, Fabrikmuster, Buchdruckerei, Musik.

24. Klasse: Ameublement und Dekorations-Gegenstände.
25. " Kleidungsstücke, Gegenstände der Mode und der Fantasie.
26. " Muster und Formen zur Benutzung für die Gewerbe, Typen- und Kupferdruck, Photographie.
27. " Musikalische Instrumente.

2. Abtheilung. Kunstwerke.

8. Gruppe.

Schöne Künste.

28. Klasse: Malerei, Kupferstecherkunst und Steindruck.
29. " Bildhauerkunst und Stechen von Medaillen.
30. " Baukunst.

Annahme und Aufstellung der Erzeugnisse.

Art. 17.

Die Erzeugnisse, sowohl die Französischen als die ausländischen, werden im Ausstellungs-Palaste vom 15. Januar 1855 ab bis einschließlich bis zum 15. März angenommen.

Für Manufaktur-Artikel, welche unter einer zu langen Verschließung in der Emballage leiden würden, kann indessen unter der Bedingung ein längerer Termin zugestanden werden, daß die zu ihrer Ausstellung nöthigen Vorbereitungen im Voraus getroffen werden. Dieser Termin darf den 15. April keinenfalls überschreiten.

Schwere und sperrige Gegenstände, sowie solche, deren Aufstellung besondere Arbeit erfordert, müssen vor Ende Februar eingesandt werden.

Art. 18.

Die Comités eines jeden Landes oder eines jeden Französischen Departements werden ersucht, die Erzeugnisse ihres Kreises so weit als möglich in Einem Transporte abzusenden.

Art. 19.

Die Einsendung eines jeden Ausstellers, mag dieselbe mit denjenigen anderer Aussteller zusammen oder allein expedirt werden, muß von einem durch die kompetente Behörde ausgestellten Zulassungsschein begleitet sein. Dieser Schein, dreifach ausgestellt, lautend wie es im Artikel 12. bestimmt ist, muß außerdem die Zahl und das Gewicht der Colli, so wie detaillirte Angaben und die Preise jedes einzelnen in der Sendung befindlichen Artikels enthalten.

Formulare dieses Scheins werden allen Französischen und fremden Comités übersandt werden.

Art. 20.

Die für die allgemeine Ausstellung bestimmten Französischen Erzeugnisse werden auf Kosten des Staats von den durch die Departemental- und Kolonial-Comités bezeichneten Plätzen transportirt und ebenso von Paris zurück nach denselben Plätzen.

Die fremden Erzeugnisse derselben Bestimmung werden gleicher Weise auf Kosten des Staats befördert, indessen nur von der Grenze ab, und unter denselben Bedingungen zurück.

Art. 21.

Adressirt werden sie an den „Commissaire du classement“ im Ausstellungs-Palaste.

Art. 22.

Die Adresse eines jeden für die Ausstellung bestimmten Collis muß in leserlichen und in die Augen fallenden Buchstaben die Angabe

des Absendungsortes,
des Namens des Ausstellers,
der Art der darin enthaltenen Erzeugnisse

enthalten.

Formular der Adresse.

> **A Monsieur le commissaire du classement de l'Exposition universelle**
> **Au Palais de l'Exposition**
> **Paris.**
> **Envoi de** (Name und Vorname des Ausstellers oder der Firma), **demeurant à** (Wohnsitz oder Ort des Etablissements), **exposant de** (Art des Erzeugnisses).

Art. 23.

Die Colli, welche die Erzeugnisse mehrerer Aussteller enthalten, müssen auf ihrer Adresse die Namen aller dieser Aussteller enthalten und von einem Zulassungsschein für einen jeden derselben begleitet sein.

Art. 24.

Die Aussteller werden ersucht, Colli von weniger als einem halben Kubik-Metre nicht allein abzusenden, und solche, welche diese Dimension nicht erreichen, mit anderen Colli derselben Klasse unter einer Emballage zu vereinigen.

Art. 25.

Die Zulassung der Erzeugnisse zu der Ausstellung geschieht gratis.

Art. 26.

Die Aussteller sind zu keinerlei Vergütung, sei es für Miethe, Stättegeld oder unter irgend einem andern Namen, während der Dauer der Ausstellung verpflichtet.

Art. 27.

Die Kaiserliche Kommission wird für die Handhabung, die Aufstellung und Anordnung der Erzeugnisse im Innern des Ausstellungs-Palastes, sowie für die nöthigen Vorrichtungen, um die Maschinen in Bewegung zu setzen, sorgen.

Art. 28.

Die Tische oder Komtoirs, Fußböden, Einfriedigungen, Schranken und Abtheilungen zwischen den verschiedenen Klassen der Erzeugnisse werden unentgeltlich geliefert.

Art. 29.

Besondere Vorrichtungen und Schutzvorkehrungen, als: Stufen, Gestelle, Stützen, Gehänge, Glaswände, Draperien, Dekorationen, Malerei und Verzierungen, fallen den Ausstellern zur Last.

Art. 30.

Diese Vorrichtungen Anordnungen und Ausschmückungen dürfen nur im Einklange mit dem allgemeinen Plane und unter Aufsicht der Inspektoren ausgeführt werden, welche die Höhe und die Form der Vorderseite der Ausstellungen, sowie die Farbe der Malerei, der Dekorationen und der Draperien bestimmen werden.

Art. 31.

Unternehmer, von der Kaiserlichen Kommission bezeichnet oder angenommen, werden zur Verfügung der Aussteller stehen. Ihre Rechnungen werden, falls der Aussteller es wünscht, durch zu diesem Zwecke bestimmte Beamte festgestellt werden.

Es können die Aussteller indessen unter Genehmhaltung der Kommission, Arbeiter nach ihrer Wahl anstellen.

Art. 32.

Fabrikanten, welche Maschinen oder andere Gegenstände von großem Gewichte oder Umfange, und deren Placirung besondere Fundamente oder Baulichkeiten erfordern auszustellen wünschen, müssen davon Anzeige machen, sobald sie um die Einschreibung einkommen.

Art. 33.

Diejenigen, deren Maschinen durch Dampf bewegt werden sollen, so wie diejenigen, welche springende Fontainen oder hydraulische Gegenstände ausstellen, müssen es zur gehörigen Zeit anzeigen und die Menge und den Druck des Wassers oder des Dampfes angeben, deren sie bedürfen.

Art. 34.

Die Erzeugnisse werden nach Nationen in der im Art. 16. bezeichneten Klassifikations-Ordnung ausgestellt. Es können indessen mit Genehmigung des ausführenden Comités die verschiedenen Erzeugnisse eines Individuums, einer Corporation, einer Stadt, eines Departements oder einer Kolonie in besondern Gruppen aufgestellt werden, falls solches der eingeführten Ordnung nicht schadet.

Art. 35.

Die Kaiserliche Kommission wird die nöthigen Maßregeln treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor jeder Gefahr der Beschädigung sicher zu stellen. Wenn indessen trotz dieser Vorkehrungen ein Unglücksfall sich ereignen sollte, so übernimmt sie keine Verpflichtungen wegen der dadurch verursachten Zerstörungen und Schäden. Sie überläßt sie dem Risiko und der Gefahr der Aussteller, welche auch die Kosten der Versicherung zu tragen haben, falls sie es für angemessen halten, diese Vorsicht zu gebrauchen.

Art. 36.

Die Kaiserliche Commision wird desgleichen Sorge tragen, daß die Erzeugnisse durch ein zahlreiches aktives Personal überwacht werden; sie ist indessen für die Diebstähle oder Entwendungen, welche vorkommen möchten, nicht verantwortlich.

Art. 37.

Jeder Aussteller hat die Befugniß, seine Erzeugnisse auf der Ausstellung durch einen Vertreter nach seiner Wahl überwachen zu lassen. Der Name und die Eigenschaft dieses Vertreters müssen von Anfang an angezeigt werden, worauf ihm eine Einlaßkarte für seine Person ausgehändigt werden wird, welche zu keiner Zeit der Ausstellung bei Strafe der Zurücknahme abgetreten oder verliehen werden darf.

Art. 38.

Die Vertreter der Aussteller haben sich auf die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen und auf die Aushändigung der Adressen, Programme oder Preis-Courante, welche man ihnen abfordert, zu beschränken.

Bei Strafe der Ausweisung ist es ihnen verboten, die Aufmerksamkeit der Besuchenden anzuregen, oder sie zum Ankaufe der ausgestellten Gegenstände aufzufordern.

Art. 39.

Der zur Zeit der Ausstellung der Erzeugnisse gültige, für den Handel bestimmte laufende Verkaufs-Preis darf auf dem ausgestellten Gegenstande in sichtbarer Weise befestigt werden.

Der Aussteller, welcher von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünscht, muß dem Comité seines Kreises davon zuvor die Anzeige machen, welches, nachdem es die Richtigkeit der Preise anerkannt hat, diese bescheinigen wird.

Der so angehängte Preis ist im Verkaufsfall für den Aussteller dem Käufer gegenüber bindend.

Falls die Angabe für unrichtig erkannt wird, kann die Kaiserliche Commission das Erzeugniß fortschaffen lassen und den Aussteller von der Mitbewerbung ausschließen.

Art. 40.

Die verkauften Artikel dürfen nicht vor dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

Ausländische Erzeugnisse. Zoll.

Art. 41.

In Betreff der zur Ausstellung zugelassenen ausländischen Erzeugnisse wird der Ausstellungs-Palast zu einem „entrepôt réel" konstituirt.

Art. 42.

Derartige, von den im Art. 19. erwähnten Zulassungsscheinen begleitete Erzeugnisse, gehen in Frankreich über die nachstehend bezeichneten Häfen und Grenzstädte ein, als: **Lille, Valenciennes, Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Saint-Louis, les Verrieres-de-Joux, Pont de Beauvoisin, Chapareillan, Saint-Laurent du Var, Marseille, Cette, Port-Vendres, Perginan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais** und **Dunkerque.**

Art. 43.

Die Sendungen können an die, durch die Kaiserliche Kommission in einem jeden dieser Häfen oder Städte bezeichnete Agenten gerichtet werden. Diese Agenten übernehmen gegen eine im Voraus festgestellte Vergütung die Erfüllung der dem Zollamte gegenüber erforderlichen Formalitäten und die Beförderung der Erzeugnisse nach dem Ausstellungs-Palaste.

Art. 44.

Die im Ausstellungs-Palaste in Empfang genommenen ausländischen Erzeugnisse werden von den Zollbeamten übernommen.

Art. 45.

Die Abnahme der Bleie und die Oeffnung der Colli findet nur im Innern des Palastes in Gegenwart der Aussteller oder ihrer Vertreter statt, und wird durch die Zollbeamten besorgt.

Art. 46.

Ein Exemplar des Expeditionsscheines, welches als Ursprungs-Certificat gilt, bleibt in den Händen des Zollamts; ein zweites erhält der Klassifikations-Kommissair der Ausstellung und das dritte das General-Sekretariat der Kaiserlichen Kommission.

Art. 47.

Die ausländischen Aussteller oder ihre Vertreter haben nach dem Schlusse der Ausstellung sich zu erklären, ob ihre Erzeugnisse zur Reexportation oder zur innern Konsumtion bestimmt sind.

Im letztern Falle können sie darüber nach Entrichtung des Zolles ohne Weiteres verfügen. Bei Feststellung des letztern wird die Zollverwaltung die Entwerthung in Anschlag bringen, welche durch den Aufenthalt der Erzeugnisse in der Ausstellung verursacht sein möchte.

Art. 48.

Die prohibirten Waaren sollen ausnahmsweise zur innern Konsumtion gegen Bezahlung einer Abgabe von 20 Prozent ihres wirklichen Werthes zugelassen werden.

Ein gleicher Zoll soll als Maximumsatz für alle zur Ausstellung zugelassene Artikel gelten.

Innere Organisation und Polizei der Ausstellung.

Art. 49.

Die innere Organisation und die Polizei der Ausstellung werden unter ein ausführendes Comité gestellt, welches aus den Chefs der verschiedenen Dienstzweige zusammengesetzt ist und über alle in seinen Wirkungskreis einschlagende Fragen zu entscheiden hat.

Art. 50.

Ein, vor dem zur Aufnahme der Erzeugnisse festgestellten Zeitpunkte zu veröffentlichendes und im Ausstellungs-Palaste aushängendes Reglement wird alle auf die Ordnung des innern Dienstes bezügliche Punkte bestimmen. Es wird die Agenten bezeichnen, welche den Ausstellern Beistand zu leisten und über die Ordnung und Sicherheit der Ausstellung zu wachen haben.

Art. 51.

Die bei der ausländischen Abtheilung angestellten Agenten und Beamten müssen eine oder mehrere Sprachen derjenigen Nationen sprechen, mit welchen sie in Verbindung stehen.

Durch die Kaiserliche Kommission bezeichnete Dollmetscher werden sich überdies auf verschiedenen Punkten der ausländischen Abtheilung aufhalten.

Art. 52.

Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, bei der Kaiserlichen Kommission Spezial-Kommissarien zu bevollmächtigen, um ihre Landesangehörigen bei der Ausstellung während der Arbeiten der Empfangnahme, der Klassifizirung und der Aufstellung der Erzeugnisse, so wie unter allen Umständen, wo ihr Interesse in Frage steht, zu vertreten.

Schutz der Fabrikmuster und der Erfindungen.

Art. 53.

Ein jeder Aussteller, Erfinder oder rechtmäßiger Eigener einer Verfahrungsweise, einer Maschine oder eines Fabrikmusters, welche zur Ausstellung zugelassen, aber noch nicht niedergelegt oder patentirt sind, kann, wenn er vor der Eröffnung oder im ersten Monate nach der Eröffnung der Ausstellung darauf anträgt, von der Kaiserlichen Kommission ein, die Beschreibung des ausgestellten Gegenstandes enthaltendes Certificat erhalten.

Art. 54.

Dieses Certificat sichert dem Antragsteller das Eigenthumsrecht des beschriebenen Gegenstandes und das ausschließliche Privilegium, denselben während der Dauer eines Jahres vom 1. Mai 1855 an, auszubeuten, unbeschadet des Patents, welches der Aussteller auf dem gewöhnlichen Wege vor Ablauf dieses Zeitraums nehmen kann.

Art. 55.

Jeder Antrag auf ein Erfindungs-Certifikat muß von einer genauen Beschreibung des Gegenstandes oder der Gegenstände, welche sicher gestellt werden sollen, und, wo es thunlich, von einem Plane oder einem Muster der genannten Gegenstände begleitet sein.

Art. 46.

Diese Anträge, so wie die getroffenen Entscheidungen werden in ein ad hoc gehaltenes Register eingetragen, welches später bei dem Ministerium des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten niedergelegt wird, um während der für die Gültigkeit der Certifikate festgestellten Zeit als Beweis zu dienen.

Art. 57.

Die Verabfolgung dieser Certifikate geschieht gratis.

Jury und Belohnungen.

Art. 58.

Die Würdigung und Beurtheilung der ausgestellten Erzeugnisse wird einer großen gemischten internationalen Jury anvertraut. Diese Jury besteht aus Titular-Mitgliedern und aus stellvertretenden Mitgliedern, welche in 30 Spezial-Jurys, den im Art. 16. bezeichneten 30 Klassen entsprechend, vertheilt werden.

Art. 59.

In der Abtheilung der Industrie-Erzeugnisse ist die Zahl der Mitglieder für jede Spezial-Jury, wie nachstehend, festgestellt:

Für jede der Klassen

	Titularen:	Stellvertreter:
3. 10. 20. und 23.	14.	4.
2. 6. 16. 18. und 24.	12.	3.
7. 8. 12. 13. 14. 17. 19. 21. 25. und 26. . . .	10.	2.
1. 4. 5. 9. 11. 15. 22. und 27.	8.	2.

In der Abtheilung der Kunstwerke erhält
die 28. Klasse 20 Titular-Mitglieder,
" 29. " 14 " "
" 30. " 8 " "

Art. 60.

Die Zahl der Jurymitglieder für Frankreich wie für das Ausland, soll nach dem Verhältniß der von einem jeden Lande gestellten Zahl der Aussteller festgesetzt werden.

Art. 61.

Das amtliche Comité einer jeden Nation bezeichnet nach seiner Wahl die Personen, welche die auf sie fallende Zahl der Jurymitglieder zu bilden haben.

Die Französischen Jurymitglieder werden für die 27 ersten Klassen durch die Abtheilung des Ackerbaus und der Industrie der Kaiserlichen Kommission und für die 3 letzten Klassen durch die Abtheilung der schönen Künste ernannt.

Art. 32.

Im Falle das Comité einer der ausstellenden Nationen die Jurymitglieder, welche sie vertreten sollen, nicht bezeichnet, wird dafür durch die allgemeine Versammlung der anwesenden Jurymitglieder von Amtswegen gesorgt.

Art. 63.

Die Kaiserliche Kommission vertheilt die Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen. Auch stellt sie die allgemeinen Grundsätze fest, wonach die Thätigkeit der Spezial-Jurys geregelt wird.

Art. 64.

Jede Spezial-Jury erhält einen durch die Kaiserliche Commission zu ernennenden Präsidenten, so wie einen Vice-Präsidenten und einen Berichterstatter, welche durch die Jury nach absoluter Stimmenmehrheit zu ernennen sind.

Art. 65.

Im Fall keines der Mitglieder die absolute Mehrheit erhält, entscheidet das Loos zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

Art. 66.

Der Präsident einer jeden Jury, und in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident, geben bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Art. 67.

Die Spezial-Jurys werden außerdem nach Gruppen vertheilt, welche die unter sich durch gewisse Analogien oder Beziehungen verwandten Industrien vertreten.

Dieser Gruppen sind acht, nach Maßgabe des Artikels 16.

Die Glieder jeder Gruppe ernennen ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Art. 68.

Die Entscheidungen der Spezial-Jurys bedürfen der Bestätigung der Gruppe, zu welcher sie gehören.

Art. 69.

Die Preise erster Klasse werden nur nach Statt gefundener Revision durch einen aus den Präsidenten und Vice-Präsidenten der Spezial-Jurys zusammengesetzten Rath bewilligt.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 70.

Jede Spezial-Jury kann als Beisitzer oder Sachverständige eine oder mehrere, in einzelnen der ihrer Untersuchung unterliegenden Materien kompetente Personen zuziehen. Diese Personen können aus den Titular- oder stellvertretenden Mitgliedern der andern Klassen und aus sonst geeigneten Männern von Fach außerhalb der Jury genommen werden.

Die auf diese Weise zugezogenen Mitglieder nehmen an den Arbeiten der Klasse, für welche sie berufen sind, nur in Bezug auf denjenigen Gegenstand Theil, welcher ihre Zuziehung veranlaßt hat; sie haben nur eine berathende Stimme.

Art. 71.

Die Aussteller, welche das Amt eines Jurymitgliedes übernehmen, sei es als Titularen oder als Stellvertreter, sind durch diesen Umstand von der Mitbewerbung um die Preise ausgeschlossen.

Die Jury für die schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 72.

Desgleichen sind diejenigen Aussteller, welche als Beisitzer oder Sachverständige zugezogen werden, von der Mitbewerbung ausgeschlossen, jedoch nur in der Klasse, für welche sie thätig gewesen sind.

Art. 73.

Jede Jury kann sich nach Umständen in Comités vertheilen; jedoch dürfen die Beschlüsse nur von der Mehrheit der ganzen Jury gefaßt werden.

Art. 74.

Spezial-Kommissaire werden unter Beistand der Ausstellungs-Inspektoren mit den Vorbereitungen zu den Arbeiten der Jury beauftragt; sie haben sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers ihrer Untersuchung entgangen sind, die Bemerkungen und Reklamationen der Aussteller entgegenzunehmen, Uebergehungen, Irrthümer oder Verwechselungen, die etwa vorgefallen sind, auszugleichen, die Beobachtung der festgestellten Normen zu überwachen und endlich diese Normen den Jurys in zweifelhaften Fällen zu erläutern.

Art. 75.

Die bei einer Jury thätigen Kommissaire assistiren bei den Berathungen nur, um die Thatsachen festzustellen, die festgestellten Grundsätze ins Gedächtniß zu rufen und die Reklamationen der Aussteller vorzulegen.

Art. 76.

Die Art der zu vertheilenden Preise und die als Grundlage bei denselben zu treffenden allgemeinen Bestimmungen werden später durch eine auf Antrag der Kaiserlichen Kommission zu erlassenden Verordnung festgestellt werden.

Art. 77.

Unabhängig von den Ehrenauszeichnungen, welche bewilligt werden möchten, steht es dem Rathe der Präsidenten und Vice-Präsidenten frei, dem Kaiser diejenigen Aussteller zu empfehlen, welche ihm würdig scheinen, besondere Zeichen der öffentlichen Anerkennung wegen ihrer der Civilisation, der Humanität, den Wissenschaften und den Künsten geleisteten außerordentlichen Dienste, zu empfangen oder Aufmunterungen anderer Art zu erhalten, mit Rücksicht auf erhebliche, dem Zwecke allgemeinern Nutzens gebrachte Opfer, und auf die Lage der Erfinder oder Verfertiger.

Besondere Bestimmungen für die schönen Künste.

Art. 78.

Eine in Paris eingesetzte Französische Jury wird über die Aufnahme der Werke Französischer Künstler entscheiden.

Art. 79.

Die Mitglieder der Französischen Aufnahme-Jury werden durch die Abtheilung der schönen Künste der Kaiserlichen Kommission bezeichnet.

Art. 80.

Die Aufnahme-Jury der schönen Künste theilt sich in 3 Sektionen;
die 1. begreift die Malerei, die Kupferstecherkunst und die Lithographie;
die 2. die Bildhauerkunst und das Stechen von Medaillen;
die 3. die Baukunst.

Eine jede dieser Sektionen entscheidet über die ihrer besondern Abtheilung angehörige Werke.

Art. 81.

Die Ausstellung ist den Erzeugnissen Französischer und fremder Künstler geöffnet, welche am 22. Juni 1853, als dem Tage, an welchem die Verordnung wegen Veranstaltung der Ausstellung der schönen Künste erlassen ward, lebten.

Art. 82.

Die Künstler können bei der allgemeinen Ausstellung bereits früher ausgestellte Werke einliefern, ausgeschlossen sind nur:

1. Copien (mit Ausnahme derjenigen, welche ein Werk in einer verschiedenen Art wiedergeben, auf Email, im Muster rc.);
2. Gemälde und andere Gegenstände ohne Rahmen;
3. Bildhauerarbeiten in nicht gebrannter Erde.

Art. 83.

Auf Kunstwerke finden die Art. 1 bis 13, 15 bis 30, 35, 36, 40, 41 bis 47, 49 bis 52, 58 bis 77 dieses Reglements Anwendung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 39.

Donnerstag, den 28. September 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 872. Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 873.
Wegegeld-Erhebung betr.
A. III. Nro. 3103.

Auf der Gemeinde-Chaussee von Cochem nach Kaisersesch wird die Allerhöchst genehmigte Wegegeld-Erhebung mit dem 1. Oktober d. J. und zwar an der Margmühle bei Cochem für 1 Meile und zu Landkern für ½ Meile beginnen.

Coblenz, den 25. September 1854.

№ 874.
Allgemeine Kirchen-Collekte.
A. IV. Nro. 3362.

Die in der Stiftungs-Urkunde für die Universität zu Bonn vom 18. Oktober 1818 §. 14. zu Freitischen für dürftige und würdige Studirende bestimmte, in allen Gotteshäusern der Provinz jährlich zweimal abzuhaltende Collekte wird für die II. Hälfte d. J. in allen evangelischen Kirchen auf den 5. November c. und in den Synagogen auf den 4. November c. festgestellt.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 1. Dezember an die K. Steuer-, bis zum 15. ejd. m. an die K. Bezirkskassen und von letzteren durch die Abrechnung pro Dezember c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die, nach Kirchen und Synagogen getrennten, Ertrags-Nachweisungen sind Seitens der K. Landräthe bis zum 1. Dezember c. uns einzureichen.

Coblenz, den 19. September 1854.

№ 875.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 3570.

Die durch Versetzung des Lehrers Lauf zu Enkirch erledigte Schulstelle bei der evangelischen Gemeinde daselbst soll vom 1. November c ab anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt 140 Thlr. nebst Wohnung.

Qualificirte Bewerber haben sich baldmöglichst, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspektor Superintendenten Auler zu Raversbeuren zu melden.

Coblenz, den 22. September 1854.

№ 876.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 3559.

Die Lehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Weyerbusch, Kreis Altenkirchen, womit ein Einkommen von circa 135 Thlr. nebst Wohnung verbunden ist, soll anderweit besetzt werden.

Bewerbungen um dieselbe sind baldmöglichst bei dem Herrn Schul-Inspektor Superintendenten Rehorn zu Almersbach einzureichen.

Coblenz, den 22. September 1854.

№ 877.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 3575.

Die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Altweidelbach, womit ein Einkommen von circa 130 Thlr. nebst freier Wohnung verbunden ist, ist erledigt.

Bewerbungen um dieselbe sind baldmöglichst bei dem Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Prätorius zu Simmern einzureichen.

Coblenz, den 22. September 1854.

№ 878.
Empfehlung einer Schrift.
A IV. Nro. 1028.

In der von dem Direktor der Königl. Blinden-Anstalt in Berlin Hientzsch herausgegebenen Jahresschrift über das Blindenwesen — Berlin 1854. Selbstverlag des Verfassers, Preis 1 Thaler — findet sich vielseitige Belehrung über das harte Loos der Blinden, sowie über das, was für dieselben bereits gethan ist und noch zu thun bleibt.

Coblenz, den 28. September 1854.

№ 879.
Anmeldung von Kultur-Veränderungen.
B. I b. Nro. 1306.

Den Bestimmungen des §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß werden diejenigen Grundbesitzer, welche mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet haben, hiermit aufgefordert, Kulturveränderungen dieser Art, welche nach dem Jahre 1839 geschehen oder auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen vom 1. Mai 1839, vom 7. Februar 1844 und 3. Mai 1849 angemeldet worden sind, dem Fortschreibungs-Beamten, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, unter Angabe der Gemeinde, der Flur und der Nummer des letztern im Laufe dieses Jahres anzumelden. Geschieht diese Anmeldung vor Ablauf dieses Jahres nicht, so kann die anderweite Ermittlung des Katastral-Ertrags im nächsten Jahre nicht erfolgen, und muß dieselbe vielmehr bis zum Ablauf der nächsten fünfjährigen Periode, also bis zum Jahr 1860 ausgesetzt bleiben.

Hierbei machen wir diejenigen Grundbesitzer, welche Holzanpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien oder Austrocknung von Sümpfen vorhaben, oder auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker oder auf Wild- und Oedländereien, Wein- oder Obstpflanzungen anzulegen beabsichtigen, oder endlich Ländereien der gedachten Art in Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden umwandeln wollen, auf die ferneren Bestimmungen des §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes sub a, b, c und d besonders aufmerksam, wonach der bisherige Katastral-Ertrag solcher Ländereien

bei Holzanpflanzungen auf wüsten Ländereien 30 Jahre,
bei Austrocknung von Sümpfen 25 Jahre,
bei Wein- und Obstpflanzungen 20 Jahre
und bei den übrigen Kultur-Verbesserungen 10 Jahre

lang unverändert der Besteuerung zum Grunde gelegt bleibt, wenn die beabsichtigte Kulturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Fortschreibungs-Beamten direkt oder durch Vermittlung der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, worüber diese Beamten unentgeldlich eine Bescheinigung auszustellen haben, welche bei der Revision der Katastral-Erträge beigebracht werden kann; wo alsdann, auch nach bewirkter Revision, die Besteuerung so lange unverändert bleibt, bis der 30-, 25-, 20- und 10jährige Zeitraum abläuft. Ist aber die vorschriftsmäßige Anzeige der

Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastral-Erträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kömmt, angenommen, daß diese Verbesserung im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision ausgeführt worden.

Coblenz, den 6. Juli 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 880. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, des §. 2. der Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826 und des §. 2. des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835, bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum bis zu dessen Ablaufe die Weingewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebestelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen.

Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später, wie am dritten Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28 September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, so wie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter № 2. und 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§. 6. und 7. der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Cöln, den 20. September 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
J. V.
Der Regierungs-Rath,
Freusberg.

№ 881. Die Hinterlegung von Geldern bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse betr.

Unter Bezugnahme auf unsere, durch die Rheinischen Amtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auch fortan Gelder aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Institutens- so wie aus Sparkassen zur Verzinsung und Ausleihung bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hinterlegt werden können. An Zinsen von solchen Depositen werden wir vom 1. Oktober d. J. an bewilligen:

a) für Guthaben bis zu 600 Thlr. 3½ %,
b) von dem diese Summe übersteigenden Betrage bis zu 2000 Thlr. 2½ %,
c) von Guthaben bis zu 2000 Thlr., wenn nur einjährige Kündigungsfrist vorbedungen wird, 3½ %,
d) von dem Theile des Guthabens, welches 2000 Thlr. übersteigt, besonders zu verabredende Prozente, keinenfalls jedoch über 2½ %.

Die Rückzahlung wird erfolgen bei Guthaben

a) bis zum Betrage von 50 Thlr. ohne Vorbehalt der Kündigung,
b) bei Summen bis 500 Thlr. nach vorhergegangner vierwöchentlichen und
c) bei größeren Summen nach vorhergegangener dreimonatlichen Kündigung, und nur bei der Annahme von Darlehne über 2000 Thlr. bleibt die Verabredung einer längeren Kündigungsfrist vorbehalten.

Für die Bewilligung von Darlehnen zu gemeinnützigen Unternehmungen, Kultur-Verbesserungen und nützlichen Gewerbe-Anlagen, an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden, Corporationen, vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten, an ländliche Grundbesitzer und Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen bleiben die in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. angegebenen Bedingungen dagegen für jetzt noch gültig.

Cöln, den 12. September 1854.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.
Birk.

№ 882. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 25. Juli c. ist die Margaretha Hansen, ohne Gewerbe, in Zell wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 23. September 1854.

Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schnecegans.

№ 883. **Verzeichniß**

derjenigen Zeichen auf raffinirten Stahl, deren Gebrauch einem Jeden gestattet ist.

1) der Tannenbaum.
2) das Kleeblatt.

3) die Buchstaben S. S. und O. S.
4) das Wort „Steyr."

Remscheid, den 20. September 1854.

Für richtige Aufstellung:
Der Präsident des Königlichen Gewerbegerichts.
Albert Böhm.

№ 884. Amts-Entsetzung betr. Der Gerichtsvollzieher Jansen zu Erkelenz ist durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 1. Juli dieses Jahres, bestätigt in appellatorio am 15. laufenden Monats, wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten seines Amtes entsetzt worden.

Aachen, den 27. September 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator.
In dessen Abwesenheit:
Der Staats-Procurator,
Buß.

Personal-Chronik.

№ 885. Der Pfarrer und Rector Heinrich Emil Theodor Müller in Simmern ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden Bretzenheim und Winzenheim ernannt worden.

№ 886. Der bisherige Königliche Oberförster Haas ist zum Forst-Inspektor ernannt und sind ihm die bis dahin interimistisch anvertrauten Forst-Inspektions-Geschäfte für die Communal-Waldungen im hiesigen Regierungsbezirk definitiv übertragen worden.

№ 887. Dem von Dierdorf nach Lutzerath versetzten Empfänger Schueler ist der Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeisterei Lutzerath definitiv übertragen worden.

№ 888. Der praktische Arzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Wilhelm Held, Distriktsarzt zu Oberwesel, Kreis St. Goar, ist am 10. September gestorben.

№ 889. Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Mast zu Breitscheid, Kreis Altenkirchen ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 890. Der Schullehrer Jakob Lauf zu Enkirch ist zum 1. Schullehrer und Organisten bei der evangelichen Gemeinde zu Heddesdorf definitiv ernannt worden.

№ 891. Der Schulamts-Kandidat Wilhelm Kleinmann zu Rengsdorf ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Bonefeld provisorisch ernannt worden.

№ 892. Der Schullehrer Heinrich Jakob Heimfarth zu Altweidelbach ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Mengerschied definitiv ernannt worden.

№ 893. Der Schulamts-Kandidat Fr. Henopp zu Oberbieber ist zum zweiten Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

№ 894. Der Schullehrer Johann Philipp Schmidt zu Weyerbusch ist zum Schullehrer, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Traisen definitiv ernannt worden.

№ 895. Der Schulamts-Kandidat Friedrich Weiß zu Roth ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

№ 896. Der Lehrer Hermann Praß zu Vallendar ist zum 6. Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Coblenz provisorisch ernannt worden.

№ 897. Die Ernennung des bisherigen Landgerichts-Sekretairs Adrion zum Friedensgerichtsschreiber des Bezirks Metternich (Coblenz II.) ist durch Ministerial-Rescript vom 18. September c. auf dessen Ansuchen zurückgenommen und an dessen Stelle vom 1. November c. ab der Friedensgerichtsschreiber Gelhausen zu Rheinbach an das Friedensgerichts Metternich in Coblenz versetzt worden.

№ 898. Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich bei Köln ist unter dem 17. September 1854 ein Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeich-

nung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 899. Dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin ist unter dem 20. September 1854 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheits-Steigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 900. Dem Maschinen-Fabrik-Direktor E. Haenel zu Magdeburg ist unter dem 24. September 1854 ein Patent

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage.)

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 40.

Donnerstag, den 5. Oktober 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 901. Das am 3. Oktober 1854 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4080. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz.

№ 4081. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854.

№ 4082. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Stamm-Aktien, und 600,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854.

№ 4083. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Rthlr. Vom 26. August 1854.

№ 4084. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowice beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowice, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und Wongrowice bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin.

№ 4085. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lossen.

№ 4086. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 902. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende dieses Jahres fortdauert.

Breslau, den 28. September 1854.

Der Finanz-Minister,
v. Bodelschwingh.

№ 903. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Berlin, den 28. September 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
v. Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 904.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 3782.

Durch die Pensionirung des Lehrers Schumacher in Edingen, Kreis Wetzlar, ist die Stelle eines evangelischen Lehrers, Küsters und Organisten daselbst erledigt, mit welcher ein Gehalt von 120 Thlr. und Wohnung verbunden ist.

Geeignete Bewerber haben sich schleunigst bei dem Schul-Inspektor Kirchenrath Wagner in Werdorf zu melden.

Coblenz, den 30. September 1854.

№ 905.
Die Industrie-Ausstellung zu Paris betr.
A. VII. Nro. 1853.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. August c., die allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie zu Paris im Jahre 1855 betreffend (Beilage der № 38 des Amtsblattes), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bezirkskommission für den hiesigen Regierungsbezirk gebildet ist und aus dem

Regierungsrathe Jernentsch, als Vorsitzenden, dem Medizinalrath Dr. Mohr und dem Kaufmanne Ludwig Wirth hier, dem Kommerzienrathe D'Ester zu Vallendar und dem Oberbergrathe Loßen auf der Concordiahütte bei Sayn besteht.

Die Anmeldungen zur Ausstellung müssen genau in der im §. 3. der Eingangs gedachten Bekanntmachung vorgeschriebenen Form in deutscher und französischer Sprache erfolgen und bei der Bezirkskommission in duplo spätestens bis zum 31. Oktober d. J. eingereicht werden. Die Königl. Landräthe und der Königl. Polizei-Direktor hierselbst sind im Besitze gedruckter Anmeldungsformulare und werden denjenigen Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, die erforderlichen Exemplare auf Verlangen zugehen lassen.

Coblenz, den 28. September 1854.

№ 906. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1848.

Dem Zimmermann Peter Rembs zu Güls ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 28. September 1854.

№ 907. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1843.

Dem Nikolaus Schumacher zu Mayen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 29. September 1854.

№ 908. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1837.

Dem Mathias Grünewald zu Altlai ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 29. September 1854.

№ 909. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1796.

Dem Johann Paul Weckmüller zu Atzbach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 29. September 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 910. Aufforderung betr.

Die Königliche Regierung in Coblenz hat gegen den am 24. März 1831 in Nisterberg gebornen Friedrich August Denker, Sohn des daselbst verlebten Peter Denker und der noch daselbst lebenden Elisabetha Margaretha Schneider, Klage erheben lassen, weil sich derselbe bei den Militair-Ersatz-Aushebungen in den Jahren 1851, 1852 und 1853 trotz besonderer und allgemeiner Aufforderung nicht gemeldet habe.

Der ꝛc. Denker, welcher sich dermalen an unbekannten Orten aufhält, wird deshalb hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die Königlich Preußischen Lande zurückzukehren und sich längstens in dem auf den 3. Januar 1855, Morgens 10 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer № 2, vor dem Kreisrichter Mengelberg anberaumten Termine wegen seines Ausbleibens zu verantworten, widrigenfalls gegen denselben angenommen werden soll, daß er sich entfernt habe, um sich dem Eintritte in den Militairdienst zu entziehen, und wird in Gefolge dessen und auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches eine Strafe von 50 bis 1000 Thlr., welcher 1 Monat bis 1 Jahre Gefängnißstrafe substituirt werden soll, gegen denselben erkannt, demselben auch die Kosten zur Last gesetzt werden.

Altenkirchen, den 18. September 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

№ 911. Die in unserer Bekanntmachung vom 19. August c. (conf. Amtsblatt № 35) angegebene Grenze zwischen den Revieren Bensberg und Unkel wird hierdurch dahin abgeändert, daß solche vom 10. Oktober c. an durch den Siegfluß von dessen Einmündung in den Rhein aufwärts bis zum Einfluß des Broelbaches oberhalb Allner und weiter durch den Broelbach, demselben aufwärts bis zu seinem Eintritt in das Revier Oberberg bei Broelhof folgend, gebildet wird, und der dadurch vom Revier Bensberg abgezweigte Landestheil zwischen dem Siegfluß oberhalb Allner, dem Broelbach und dem Revier Oberberg wieder, wie solches vor dem 1. September c. der Fall war, zum Revier Unkel gehören soll.

Es wird dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Revierbeamte des Reviers Unkel, der Königliche Berggeschworne Brassert, am 24. September c. seinen Wohnsitz nach Königswinter verlegt hat und der Revierbeamte des Reviers Bensberg, der Königliche Berggeschworne Pfähler, vom 1. Oktober c. an in Deutz, der kommissarische Revierbeamte des Reviers Solingen, der Königl. Oberbergamts-Referendar Heusler, aber vom 10. Oktober c. an in Düsseldorf seinen Wohnsitz nehmen wird.

Bonn, den 25. September 1854.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

№ 912. Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministerii an den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist sämmtlichen Oesterreichischen Neben-Zollämtern I. Klasse, welche längs der Gränze gegen Preußen liegen, noch bis Ende Juni 1855 die Befugniß zur Eingangs-Abfertigung des mit Ursprungs-Zeugnissen eingehenden Roheisens belassen worden.

Wir bringen Vorstehendes im Verfolge unserer Anzeige vom 31. März c. zur öffentlichen Kenntniß.

Siegen, den 28. September 1854.

Königlich Preußisches Bergamt.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 41.

Donnerstag, den 12. Oktober 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 913. Polizei-Verordnung wegen des Vieh-Handels. A. IV b. Nro. 1197.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir Folgendes:

1) Kein Stück Vieh, es komme vom Inlande oder Auslande, darf auf einen diesseitigen Viehmarkt aufgetrieben werden, wenn der Führer nicht mit einem von seiner Ortsbehörde ausgestellten Ursprungsscheine versehen ist, durch welchen bekundet wird, daß seit drei Monaten keine ansteckende Krankheit in den betreffenden Gemeinden unter den Thieren gleicher Gattung geherrscht hat, also zum Exempel beim Rindvieh kein Milzbrand, keine Lungenseuche ꝛc., bei Pferden kein Rotz.

Wer gegen diese Bestimmung ein oder mehrere Stücke Vieh auf den Markt aufgetrieben hat, verfällt in eine Strafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. und wird sofort mit seinem Vieh vom Markte weggewiesen. Die Ursprungsscheine müssen eine genaue Beschreibung jedes einzelnen Stückes Vieh enthalten, sofern es sich von Rindvieh oder Pferden handelt, bei Schafen ist die Zahl anzugeben, wie viel Böcke, wie viel Mutterschafe, wie viel Lämmer es sind, ebenso bei Schweinen.

Diese Ursprungsscheine sind zunächst von dem anwesenden Thierarzte zu prüfen und dann von dem Ortsvorsteher in Empfang zu nehmen, welcher solche ein Vierteljahr aufbewahrt. Entsteht Verdacht gegen die Richtigkeit des Ursprungsscheines, so ist sofort dem Bürgermeister davon Anzeige zu machen, welcher die Sache weiter zu untersuchen hat.

2) Das aus dem Ausland gekommene, auf einem diesseitigen Viehmarkt angekaufte Vieh darf nur dann in eine diesseitige Gemeinde eingeführt werden, wenn durch

den Schein eines Königl. Preuß. Thierarztes erster Klasse bezeugt wird, daß es an keiner ansteckenden Krankheit leidet.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe von 1—5 Thaler.

3) Vieh, welches nicht auf einem diesseitigen Viehmarkte, sei es im Inlande oder im Auslande, aufgekauft worden ist, darf in keine andere diesseitige Gemeinde eingeführt werden, ohne entweder mit einem richtigen Ursprungs-Schein der Ortsbehörde, von wo das Vieh kommt, oder mit dem Gesundheits-Scheine eines Preuß. Thierarztes erster Klasse versehen zu sein; den Zuwiderhandelnden trifft eine Strafe von 1—5 Thalern.

4) Durch diese neue Bestimmung werden die früheren Verordnungen vom 31. Dezember 1844 (Amtsblatt von 1845 № 3), desgleichen vom 18. August 1852, 28. Mai 1853 und 30. Mai 1854 aufgehoben.

Dagegen bleibt die unter dem 31. Dezember 1848 (Amtsblatt von 1849 № 1) wegen Einführung von Schafen aus dem Herzogthume Nassau erlassene Verordnung in Kraft.

Coblenz, den 4. Oktober 1854.

№ 914.
Geprüfte Schulamts-Candidaten.
A. IV. Nro. 3985.

Aus dem Schullehrer-Seminar zu Brühl sind in diesem Jahre die nachfolgenden Kandidaten mit Fähigkeits-Zeugnissen entlassen worden und zwar

a) mit № Eins:

1) Joseph Hulten aus Ediger, Kr. Cochem;

b) mit № Zwei:

2) Leonhard Deuer aus Oberlahr, Kr. Altenkirchen;
3) Franz Dörner aus Grünebach, Kr. Altenkirchen;
4) Anton Fischer aus Forst, Kr. Cochem;
5) Eduard Fuchs aus Mudersbach, Kr. Altenkirchen;
6) Peter Anton Hommer aus Kettig, Kr. Coblenz;
7) Carl Hürter aus Kaltenengers, Kr. Coblenz;
8) Adam Scheid aus Weiler b./B., Kr. Creuznach;
9) Christian Serff aus Creuznach;

c) mit № Drei.

10) Mathias Joseph Bollig aus Landershoven, Kr. Ahrweiler;
11) Theodor Decker aus Coblenz;
12) Johann Baptist Freisem aus Sobernheim, Kr. Creuznach;
13) Caspar Frickel aus Königsfeld, Kr. Ahrweiler;
14) Johann Ody aus Beltheim, Kr. Simmern;
15) Nikolaus Röser aus Sinzig, Kr. Ahrweiler;

16) Joh. Joseph Scharrenbach aus Bell, Kr. Mayen;
17) Joh. Peter Schmoll aus Niedergondershausen, Kr. St. Goar;
18) Nikolaus Serwas aus Rübenach, Kr. Coblenz;
19) Suibert Zimmermann aus Rheinbrohl, Kr. Neuwied.

Coblenz, den 7. Oktober 1854.

№ 915. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1790.

Dem Maurer Friedrich Kropp zu Burg im Kreise Zell ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 26. September 1854.

№ 916. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI Nro. 1799.

Dem Maurer Carl Wilh. Ewald Landmann aus Lünen, im Kreise Dortmund ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 26. September 1854.

№ 917. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1824.

Dem Zimmermann Johann Heinrich Ottersbach zu Thal, im Kreise Altenkirchen, ist nach bestandener Prüfung das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 5. Oktober 1854.

№ 918. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1808.

Dem Johann Joseph Stein zu Sobernheim ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 29. September 1854.

№ 919. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1807.

An Stelle des verstorbenen seitherigen Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, Kaufmann Wilhelm Nell zu Kesselheim, ist der Kaufmann Wilhelm Bubenheim daselbst als Agent der genannten Versicherungs-Gesellschaft conzessionirt worden.

Coblenz, den 29. September 1854.

№ 920. Ernennung eines Consuls. A. VII. Nro. 1857

Nach einer Mittheilung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz ist der G. C. Hebbe aus dem Distrikt Columbia zum Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für Aachen und alle anderen diesseitigen Orte, welche der Residenz eines anderen Nordamerikanischen Consuls oder Viceconsuls nicht näher belegen sind, an Stelle des bisherigen dortigen Consuls Bates ernannt worden.

Coblenz, den 30. September 1854.

№ 921. Konzessionirung zweier Lootsen. A. VII. Nro. 1798.

Dem Heinrich Wilhelm Vogler und dem Gustav Vogler zu St. Goar sind, nachdem dieselben den gesetzlichen Anforderungen genügt haben, die Concessionen zur selbstständigen Ausübung des Lootsendienstes auf der Rheinstrecke von St. Goar aufwärts bis Caub von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 9. Oktober 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 922. Sterbe-Urkunde betr.

Die durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin mir zugegangene Urkunde über den am 11. Juni l. J. zu Antwerpen erfolgten Tod der Maria Steffes, aus Masburg gebürtig und Tochter der daselbst wohnhaften Eheleute Franz Steffes, Seefahrer und Catharina Wölwer, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Kaisersesch behufs Eintragung in die Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 30 September 1854.

Für den Königlichen Ober-Prokurator:
Der Königliche Staats-Prokurator,
Schneegans.

№ 923. Amts-Entsetzung betr.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des als Disciplinarrath erkennenden Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 4. Dezember 1851, der Advokat Gustav Adolph Eduard Bohnstedt, wegen Verletzung seiner amtlichen Stellung, der Eigenschaft als Advokat für verlustig erklärt worden ist.

Cöln, den 3. Oktober 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 924. Das Verzeichniß der Freizeichen auf raffinirten Stahl liegt zum Zwecke der Anbringung etwaiger Ansprüche dagegen bei dem hiesigen Gewerbegerichte wie bei sämmtlichen Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen, gemäß §. 2. des Gesetzes vom 18. August 1847 wie des Gesetzes vom 24. April 1854, während zwei Monaten zur Einsicht offen.

Remscheid, den 29. September 1854.

Königliches Gewerbegericht.
Albert Böhm.

№ 925. Erledigte Postbotenstelle.

Die Stelle eines Postboten zwischen Polch und Münstermaifeld, mit welcher eine Löhnung von 54 Thlr. jährlich verbunden ist, soll vom 1. November c. ab anderweit besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche zur Annahme der fraglichen Stelle bereit sind und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staatspapieren bestellen können, wollen sich unter Vorlegung ihrer Militair-Atteste innerhalb 14 Tagen mündlich oder schriftlich bei der hiesigen Ober-Post-Direction melden.

Coblenz, den 2. Oktober 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

№ 926. Veränderter Fahrplan.

Die Personenpost zwischen Creuznach und Mainz über Sprendlingen, aus Creuznach um 4 Uhr Morgens abgehend, ist vom 1. d. Mts. auf der Strecke zwischen Creuznach und Sprendlingen aufgehoben worden, und coursirt jetzt nur zwischen Mainz und Sprendlingen.

Das Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 6. Oktober 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 927. Das Bureau des Bürgermeisters zu Neustadt, im Kreise Neuwied, ist nach Etscheider-Kapelle verlegt worden.

№ 928. Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Franz Zichner zu Waldalgesheim ist zum Vorsteher der Sammtgemeinde Waldalgesheim gewählt und bestätigt worden.

№ 929. Die Verwaltung der Apotheke zu Lutzerath ist dem Apotheker erster Classe Jakob Heinrich Enger übertragen worden.

№ 930. Seine Majestät haben den Landgerichts-Assessor von der Mark zum Regierungsrathe zu ernennen geruht.

№ 931. Durch Ministerial-Rescript vom 15. Juni c. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Max Hubert von Kempis zum Landgerichts-Assessor ernannt und als solcher am 2. Oktober verpflichtet.

№ 932. Durch Ministerial-Rescript vom 2. Oktober wurde dem unterm 15. Juni c. ernannten Landgerichts-Assessor Rust, zum Zwecke seines Uebertritts zur Militair-Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

№ 933. Der bisher bei der Regierungs-Hauptkasse zu Münster beschäftigte Salarienkassen-Rendant des Kreisgerichts Altenkirchen, Rechnungsrath zur Hosen ist vom 1. Januar 1855 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

№ 934.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat September 1854.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	3	Nord			
2	8	1	Nordwest			
3	8	—	Ost			
4	7	9	Südost			
5	7	8	Nordost			
6	7	6	dito			
7	7	4	Nordwest			
8	7	3	dito			
9	7	1¼	Ost			
10	7	—	Nord			
11	6	11	Nordwest			
12	6	9½	Nord			
13	6	8½	Südwest			
14	6	6	Süd			
15	6	5	West			
16	6	4	Südwest			
17	6	2	dito			
18	6	2	West			
19	6	1	Südwest			
20	6	—	Süd			
21	5	10	West			
22	5	11	Nordwest			
23	5	9½	Südost			
24	5	8	Südwest			
25	5	7	Nordwest			
26	5	9	Ost			
27	5	9	Südost			
28	5	8	dito			
29	5	6	dito			
30	5	5	Süd			

№. 935.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat September 1854.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	6	8	West			
2	6	7	dito			
3	6	6	Ost			
4	6	2	dito			
5	6	1	dito			
6	6	—	Nordost			
7	5	11	Nord			
8	5	10	dito			
9	5	9	dito			
10	5	8	dito			
11	5	6	dito			
12	5	5	Ost			
13	5	3	dito			
14	5	2	dito			
15	5	1	dito			
16	5	—	West			
17	4	10	dito			
18	4	11	dito			
19	4	9	Südwest			
20	4	6	dito			
21	4	7	dito			
22	4	6	Nordwest			
23	4	5	dito			
24	4	4	dito			
25	4	5	Ost			
26	4	6	dito			
27	4	6	dito			
28	4	4	West			
29	4	2	dito			
30	4	1	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sahn in Coblenz.

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 42.

Donnerstag, den 19. Oktober 1854.

№ 936. Präklusivtermin zum Umtausch Königl. Preuß. Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855,

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 937. Das am 14. Oktober 1854 ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4087 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-deßau'schen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

№ 4088. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Koczmin nach Jarocin und von Koczmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 4089. das Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes. Vom 6. September 1854.

№ 4090. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker-Eisenbahn aufgenommenen Staats-Anleihe von Fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313) aufgenommenen Staats-Anleihe von Fünfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

№ 4091. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Oktober 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36. der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, so wie der Verordnung vom 3. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständigen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

№ 938. Das am 17. Oktober 1854 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4092. die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 939.
Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein.

In Ausführung der Bestimmung im §. 1. unter № 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommen-

den Maischsteuersatzes — Gesetzsammlung Seite 266 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuer-Vergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Berlin, den 11. Oktober 1854.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Ober-Präsidii.

№ 940. Unter Bezugnahme auf meinen durch das Amtsblatt publicirten Erlaß vom 30. Juni v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch den Lehrer Huffenbächer zu Traibach geleitete Central-Haspelanstalt für Seiden-Cocons in Folge der Auswanderung des 2c. Huffenbächer eingegangen ist.

Coblenz, den 10. Oktober 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. A.
v. Spankeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 941. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4203.

Die Lehrer-, Organisten-, Küster- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Manubach, womit ein Einkommen von etwa 140 Thlr. nebst Wohnung verbunden ist, ist erledigt.

Bewerbungen um dieselbe sind baldigst bei dem Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Hegemann zu St. Goar einzureichen.

Coblenz, den 13. Oktober 1854.

№ 942. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4237.

An der Pfarrschule zu U. L. Frauen hierselbst ist in Folge der freiwilligen Amts-Niederlegung der bisherigen Lehrerin eine Stelle vacant geworden. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 150 Thlr. und freie Wohnung.

Qualificirte Bewerberinnen haben ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen

an den katholischen Schulvorstand zu Händen des Herrn Ober-Bürgermeisters Bachem zu richten.

Coblenz, den 14. Oktober 1854.

№ 943. Collekte für Studirende zu Bonn betr. A. IV. Nro. 4290.

Unsere Bekanntmachung vom 19. September c. (Amtsblatt № 39) wird dahin modifizirt, daß die Kirchen-Collekte für dürftige Studirende zu Bonn, nicht am 5. November, sondern erst am 10. Dezember c. abzuhalten ist.

Die Ablieferung der Gelder erfolgt an die Königlichen Steuerkassen bis zum 25. Dezember, an die Bezirkskassen bis zum 15. Januar k. J. und an unsere Hauptkasse mittelst Abrechnung pro Januar.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns bis zum 25. Dezember c. einzureichen.

Coblenz, den 18. Oktober 1854.

№ 944. Anmeldung von Kultur-Veränderungen. B. Ib. Nro. 1506.

Den Bestimmungen des §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß werden diejenigen Grundbesitzer, welche mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet haben, hiermit aufgefordert, Kulturveränderungen dieser Art, welche nach dem Jahre 1839 geschehen oder auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen vom 1. Mai 1839, vom 7. Februar 1844 und 3. Mai 1849 angemeldet worden sind, dem Fortschreibungs-Beamten, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, unter Angabe der Gemeinde, der Flur und der Nummer des letztern im Laufe dieses Jahres anzumelden. Geschieht diese Anmeldung vor Ablauf dieses Jahres nicht, so kann die anderweite Ermittlung des Katastral-Ertrags im nächsten Jahre nicht erfolgen, und muß dieselbe vielmehr bis zum Ablauf der nächsten fünfjährigen Periode, also bis zum Jahr 1860 ausgesetzt bleiben.

Hierbei machen wir diejenigen Grundbesitzer, welche Holzanpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien oder Austrocknung von Sümpfen vorhaben, oder auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker oder auf Wild- und Oedländereien, Wein- oder Obstpflanzungen anzulegen beabsichtigen, oder endlich Ländereien der gedachten Art in Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden umwandeln wollen, auf die ferneren Bestimmungen des §. 29. des Grundsteuer-Gesetzes sub a, b, c und d besonders aufmerksam, wonach der bisherige Katastral-Ertrag solcher Ländereien

bei Holzanpflanzungen auf wüsten Ländereien 30 Jahre,
bei Austrocknung von Sümpfen 25 Jahre,
bei Wein- und Obstpflanzungen 20 Jahre
und bei den übrigen Kultur-Verbesserungen 10 Jahre

lang unverändert der Besteuerung zum Grunde gelegt bleibt, wenn die beabsichtigte Kulturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Fortschreibungs-Beamten direkt oder

durch Vermittlung der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, worüber diese Beamten unentgeldlich eine Bescheinigung auszustellen haben, welche bei der Revision der Katastral-Erträge beigebracht werden kann; wo alsdann, auch nach bewirkter Revision, die Besteuerung so lange unverändert bleibt, bis der 30-, 25-, 20- und 10jährige Zeitraum abläuft. Ist aber die vorschriftsmäßige Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastral-Erträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kömmt, angenommen, daß diese Verbesserung im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision ausgeführt worden.

Coblenz, den 6. Juli 1854.

№ 945. Beförderung von Auswanderern. A. VII. Nro. 1895.

Der Gutsbesitzer und Kaufmann Carl Trapet zu Lutzerath ist von uns als Agent des zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern konzessionirten Kaufmannes J. A. Leroy zu Coblenz für die Bürgermeistereien Lutzerath, Eller, Cochem und Kaisersesch, des Kreises Cochem, bestätigt worden.

Coblenz, den 12. Oktober 1854.

№ 946. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1880.

Dem Nikolaus Schumacher zu Mayen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 13. Oktober 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 947. Abwesende Militairpflichtige.

Die Militair-Ersatzpflichtigen

1) Peter Gillet aus Andernach, geboren am 26. März 1832;
2) Peter Bünchen aus Namedy, geboren am 7. Februar 1832;
3) Wilhelm Ebbecke aus Mayen, geboren zu St. Goarshausen am 11. Juni 1831;
4) Georg Nöthen, Sohn von Jodok aus Mayen, geboren am 14. September 1832;
5) Peter Joseph Endres aus Lonnig, geboren am 15. Juli 1832;
6) Anton Bierbrauer aus Polch, geboren am 18. Juli 1832;
7) Anton Mannebach aus Niedermendig, geboren am 27. Oktober 1832;

welche in diesem Jahre bei der Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch

aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an, bei mir zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden.

Mayen, den 9. Oktober 1854.

Der Königliche Landrath,
Graf von Keller.

№ 948. **Verzeichniß**

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im III. Quartal c. wegen Verbrechen rechtskräftig erlassenen Entscheidungen.

Laufende №	Vor- und Zuname der Verurtheilten.	Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Erkannte Strafe.
	I. Kreisgericht Altenkirchen.			
1	Wilhelm Reuber	Busenbach	Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
	II. Kreisgericht Wetzlar.			
2	Adam Best, Korbmacher	Niedergirmes	gewaltsamer Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizei-Aufsicht.
3	Wilhelm Zehner, Taglöhner			
4	Friedrich Hammer Schuhmacher	Wetzlar	Unterschlagung	desgleichen.
5	Philipp Eisthenn Taglöhner	Münchholzhausen	Diebstahl im Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizei-Aufsicht.
	III. Kreisgericht Neuwied.			
6	Ezechiel Meyer	Daufenbach	schwerer Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 10 Jahre.
7	Wilhelm Röser Schneider	Ehrenbreitstein	Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre.
8	Jakob Röser Schneider	dito	dito	desgleichen.

Ehrenbreitstein, am 7. Oktober 1854.

Königlicher Justiz-Senat.
v. Schwarzkoppen.

In dem Bezirke der Ober-Post-Direktion kommen häufig contractliche Stellen als Landbriefbesteller und Post-Fußboten zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 Thlr. bis 120 Thlr. verbunden sind. **№ 949.** Erledigte Landbriefträger-Stellen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thlr. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich unter Einreichung der die Versorgungs-Ansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu derartigen Stellen, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher contractlichen Stellen die spätere Verleihung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht ausgeschlossen wird.

Coblenz, den 10. Oktober 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Vom 20. d. Mts. ab werden **№ 950.** Veränderter Fahrplan.

die Personenpost von Coblenz über Mayen nach Trier um 3 Uhr Nachmittags, statt wie bisher um $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags;

Die Personenpost von Weißenthurn nach Mayen um 3 Uhr Nachmittags, statt wie bisher um $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags;

die Personenpost von Remagen nach Altenahr um $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, statt wie bisher um 10 Uhr Vormittags,

abgefertigt werden.

Das Publikum wird von diesen Veränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 18. Oktober 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Im Briefkasten zu Linz a. Rh. fand sich am 9. Oktober d. J. ein Brief an die Cöln-Düsseldorfer-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (ohne Bestimmungsort), enthaltend vierzehn Sgroschen, vor, dessen Absender nicht hat ermittelt werden können. **№ 951.** Unbestellbarer Brief.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wenn der unbekannte Absender sich binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme des Briefes nicht meldet, damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren wird.

Linz, den 17. Oktober 1854.

Königliche Post-Expedition.

Personal-Chronik.

№ 952. Der Schulamts-Candidat Heinrich Joseph Wüst ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Saffig provisorisch ernannt worden.

№ 953. Der evangelische Schullehrer Christoph Reuter zu Manubach ist in gleicher Eigenschaft nach Steeg versetzt worden.

№ 954. Durch Ministerial-Rescript vom 4. Oktober ist dem Landgerichts-Assessor Schneider, dermalen zu Cleve, vom 1. November d. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem hiesigen Landgerichte verliehen worden.

№ 955. Der Rechts-Candidat Alexander Georg Theodor Freiher von der Golz aus Coblenz wurde am 9. Oktober als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 956. Der Rechts-Candidat Carl Hermann Peter Thielen aus Coblenz wurde am 9. Oktober als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 43

Donnerstag, den 26. Oktober 1854.

№ 957. Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zu Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 958. Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 9. September d. J. will Ich die in dem anliegenden notariellen Akt vom 24. April d. J. verlautbarten Beschlüsse der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubbachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktien-Gesellschaft über die Vermehrung ihres Grundkapitals auf 32000 Rthlr., sowie den festgestellten Nachtrag zu den Gesellschafts-Statuten auf Grund des §. 6. der letzteren, sowie des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 hiermit bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bellevue, den 23. September 1854.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

ggz. von der Heydt. Simons. von Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß das Original desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 14. Oktober 1854.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Ausfertigung

des am 24. April 1854 vor Notar Wilhelm Gottfried Günther in Coblenz errichteten Aktes

enthaltend

Nachtrag

zu den Statuten der Aktien-Gesellschaft „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubbachsthale bei Coblenz".

№ 15660.

Wir Friedrich Wilhelm IV., von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Nieder-Rhein 2c. 2c., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß

Verhandelt in der Kaltwasser-Heilanstalt im Laubbachsthale bei Coblenz, heute Montag, den vier und zwanzigsten April achtzehnhundert vier und fünfzig, um drei Uhr Nachmittags.

Der unterzeichnete, zu Coblenz wohnhafte Königliche Notar Wilhelm Gottfried Günther hatte sich zu der auf heute und die gegenwärtige Stunde anberaumten General-Versammlung der Aktionäre der Aktien-Gesellschaft „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubbachsthale bei Coblenz" auf Ersuchen der Direktion derselben eingefunden, um den zu fassenden Beschluß über einen Nachtrag zu den unterm ein und zwanzigsten November vorigen Jahres Allerhöchst genehmigten Statuten der gedachten Gesellschaft zu beurkunden.

Die heutige General-Versammlung, welche gemäß Paragraph zwölf der Statuten durch das, sämmtlichen Aktionären der Gesellschaft mitgetheilte, in die Coblenzer Zeitung vom dreizehnten dieses Monates eingerückte und nebst einem betreffenden Exemplare dieser Zeitung Nummero drei und neunzig hier beigebogene Cirkular der Direktion vom zehnten April dieses Jahrs zusammenberufen worden war, bestand aus folgenden Aktionären:

1) Herr Georg Joseph Schäffer, Fabrikant,
2) Herr Franz Mayer, Kaufmann,
3) Die Herren Gottfried Oswald und Franz Mayer, Namens der Firma „Oswald und Mayer",
4) Herr Moritz Feist, Kaufmann, Namens der Firma „Gebrüder Feist",
5) Herr Franz Gabriel Drimborn, Rentner,
6) Herr Philipp Flüchard, Gastwirth,
7) Herr Johann Martin Maret, Fabrikant,
8) Herr Johann Georg Maret, Rentner,
9) Herr Johann Gottfried Siegert, Rentner,
10) Herr Jakob Peter Joseph Wolff, Apotheker,
11) Frau Wittwe Anna Maria Mayer geborene Longard, Handelsfrau,
12) Herr Hermann Nebel, Baumeister,
13) Herr Peter Mantell, Kaufmann,
alle wohnhaft zu Coblenz,
14) Herr Doctor medicinæ Wilhelm Petri, praktischer Arzt, wohnhaft an der Laubbach, Gemeinde Coblenz,
15) Herr Thomas Douqué, Kaufmann, wohnhaft zu Neuendorf,
16) Herr Wilhelm Nürnberger, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Winningen.

Zur Legitimation dieser Comparenten als Aktionäre der gedachten Aktien-Gesellschaft beurkundet der Notar hiermit, auf Grund des ihm vorgelegten Aktienbuches der Gesellschaft, daß sämmtliche erschienene Aktionäre als solche im Aktienbuche eingetragen sind.

Die General-Versammlung wählte zu ihrem Präsidenten den genannten Herrn Doktor Petri, welcher das Präsidium sofort übernahm.

Die genannten Herren Georg Joseph Schäffer, Jakob Peter Joseph Wolff, Franz Mayer, Johann Gottfried Siegert und Moritz Feist, welche die gegenwärtige Direktion bilden, überreichten dem Notar das Protokoll über eine am dritten September achtzehnhundert drei und fünfzig abgehaltene General-Versammlung der Aktionäre, wo-

durch beschlossen worden ist, aus den in diesem Protokolle entwickelten Gründen das gegenwärtige Aktien-Kapital der Gesellschaft zu verdoppeln, mit dem Ersuchen, dieses Protokoll durch Hinterlegung zur gegenwärtigen Urkunde in gesetzlicher Form zu vollziehen.

Das gedachte Protokoll und das demselben vorhergegangene Cirkular der Direktion vom vier und zwanzigsten August vorigen Jahrs wurden hierauf von den Comparenten, den Zeugen und dem Notar ne varietur paraphirt und nebst einem Exemplare der Coblenzer Zeitung, Nummero zweihundert drei vom zweiten September vorigen Jahrs, welches die Einladung zur General-Versammlung vom dritten September vorigen Jahres enthält, der gegenwärtigen Verhandlung als integrirender Bestandtheil beigebogen.

Behufs näherer Ausführung des in dem erwähnten Protokolle niedergelegten Beschlusses traten nun die Aktionäre in Berathung und beschlossen sodann einstimmig, den Statuten der Gesellschaft den nachstehenden Nachtrag beizufügen.

Nachtrag

zu den unterm ein und zwanzigsten November achtzehnhundert drei und fünfzig Allerhöchst genehmigten Statuten der Aktien-Gesellschaft „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubbachsthale bei Coblenz", die Verdoppelung des Aktien-Kapitals betreffend.

Paragraph Eins.

Das laut Paragraph fünf der unterm ein und zwanzigsten November achtzehnhundert drei und fünfzig Allerhöchst genehmigten Statuten der Aktien-Gesellschaft „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubbachsthale bei Coblenz" festgesetzte Aktien-Kapital von Sechszehn Tausend Thalern wird um die gleiche Summe von Sechszehn Tausend Thalern, mithin auf den Gesammtbetrag von Zwei und dreißig Tausend Thalern erhöht.

Der Mehrbetrag von Sechszehn Tausend Thalern wird durch Creirung von Achtzig, auf bestimmte Inhaber ausgestellten Aktien, jede zu Zweihundert Thaler, aufgebracht.

Paragraph Zwei.

Diese neu creirten achtzig Aktien werden unter den fortlaufenden Nummern ein und achtzig bis einhundert sechszig im Aktienbuche nach gesetzlicher Vorschrift eingetragen.

Paragraph Drei.

Die neuen Aktien-Dokumente und die dazu gehörigen Dividendenscheine werden in der Form der frühern Aktien-Dokumente und Dividendenscheine, und unter der Unterschrift der Direktion der Gesellschaft ausgefertigt.

Paragraph Vier.

Die neu creirten achtzig Aktien haben vor den frühern achtzig Aktien keinen Vorrang; vielmehr stehen dieselben in jeder Beziehung, namentlich auch rücksichtlich der Höhe der Dividenden, den frühern Aktien vollkommen gleich. Es gelten überhaupt für die neu creirten achtzig Aktien sämmtliche Bestimmungen, welchen zufolge der Allerhöchst genehmigten Statuten die frühern achtzig Aktien unterliegen.

Paragraph Fünf.

Die Einzahlungen auf die neu creirten achtzig Aktien erfolgen in die Hände des Rendanten der Gesellschaft. Die Einzahlung soll in Raten von zehn Prozent jedesmal und in Zwischenräumen von wenigstens vierzehn Tagen geschehen. Jede Ratenzahlung erfolgt auf Grund eines von der Direktion zu erlassenden Cirkulars, welches den Aktionären wenigstens vierzehn Tage vor dem Zahlungstermine mitzutheilen ist.

Die anwesenden Aktionäre ertheilten sodann der Direktion der Gesellschaft den Auftrag, die landesherrliche Genehmigung dieses Nachtrages zu den Statuten nach Vorschrift des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig nachzusuchen, und, im Falle die Direktoren unter sich einverstanden wären, in alle Zusätze und Aenderungen einzuwilligen, welche von der kompetenten Behörde verlangt werden möchten.

Schließlich erklärten die Comparenten, daß die Aktionäre der Gesellschaft sich an den neu creirten achtzig Aktien in folgender Weise betheiligt haben:

1) Herr Georg Joseph Schäffer besitzt davon zwei Aktien,
2) Herr Simon Clemens fünf Aktien,
3) Herr Franz Mayer zehn Aktien,
4) Die Herren Oswald und Mayer zwei Aktien,
5) Die Herren Gebrüder Feist eilf Aktien,
6) Herr Sebastian Hoffmann zwei Aktien,
7) Herr Franz Gabriel Drimborn zwei Aktien,
8) Herr Doktor Wilhelm Petri sieben Aktien,
9) Herr Philipp Flüchard zwei Aktien,
10) Herr Johann Martin Maret zwei Aktien,
11) Herr Johann Georg Maret zwei Aktien,
12) Herr Johann Gottfried Siegert fünf Aktien,
13) Herr Jakob Peter Joseph Wolff eine Aktie,
14) Herr Doktor Heinrich Bermann eine Aktie,
15) Herr Franz Maas eine Aktie,
16) Frau Anna Maria Mayer zehn Aktien,
17) Fräulein Maria Leßmann eine Aktie,
18) Herr Hermann Nebel zwei Aktien,
19) Herr Thomas Douque zwei Aktien,
20) Herr Wilhelm Nürnberger sechs Aktien,
21) Fräulein Margaretha Christ zwei Aktien,
22) Herr Peter Mantell zwei Aktien, welcher auch Eigenthümer der vorhergehenden zwei Aktien der Fräulein Christ durch Erbfolge geworden ist.

Gegenwärtige Verhandlung wurde um fünf Uhr Nachmittags geschlossen.

Worüber Urkunde.

Also geschehen und vorgegangen in der Kaltwasser-Heilanstalt im Laubbachsthale bei Coblenz, am Tage, im Monat und Jahr, wie Eingangs gesagt ist, in Gegenwart

von Philipp van der Bergh, Maurermeister, und Georg Ludwig, Schreinermeister, beide wohnhaft zu Coblenz, hierzu ersuchte Zeugen, und haben sämmtliche anwesende Aktionäre, welche, sowie die Zeugen, dem Notar von Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, diese Verhandlung, nachdem dieselbe ihnen deutlich vorgelesen worden war, mit den Zeugen und mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet Siegert, Wolff, G. J. Schäffer, H. Nebel, F. G. Drimborn, Ph. Flüchard, Dr. Petri, Th. Douqué, Moritz Feist, J. M. Maret, Gottfr. Oswald, Nürnberger, J. G. Maret, Maria Mayer, Franz Mayer, P. Mantell, Philipp van der Bergh, Georg Ludwig und Günther.

Zum Original wurde für fünfzehn Groschen Stempel kassirt.

Folgt Abschrift der Anlagen.

Die Aktionäre der Aktien-Gesellschaft „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubbachsthale bei Coblenz" werden auf Montag, den 24. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, in der Anstalt Laubbach zur General-Versammlung, Behufs Vollziehung der notariellen Urkunde über die in der General-Versammlung vom 3. September 1853 bereits beschlossene Abänderung des Paragraphen Fünf der Statuten, hiermit eingeladen.

Coblenz, den 10. April 1854.

Die Direktion.

gez. G. J. Schäffer. Wolff. Mayer. Siegert. Moritz Feist.

Herr Simon Clemens, gez. S. Clemens.
„ Hermann Nebel, gelesen gez H. Nebel.
„ Leopold Feist } gez. idpr. L. u. S. Feist.
„ Stephan Feist }
Frau Anna Maria Mayer, gez. Mayer.
„ Agnes Nettekoven, gez. gesehen Agnes Nettekoven.
Fräulein Maria Leßmann, gez. gesehen Maria Leßmann.
„ Margaretha Josepha Mayer, gez. Mayer.
Herr Oswald u. Mayer, gez. Oswald u. Mayer.
„ Sebastian Hoffmann, gez. Seb Hoffmann.
„ F. Gabr. Drimborn, gez. gesehen F. G. Drimborn.
„ Doktor Petri, gez gelesen D. Petri.
„ Phil. Flüchard, gez Ph. Flüchard.
„ J. Georg Maret, gez. J. G. Maret.
„ Joh. Martin Maret, gez. J. M. Maret.
„ Wilh Nürnberger, gez. Nürnberger.
„ Peter Mantell, gez gesehen P. Mantell.
„ Franz Maas, gez. F. Maas.

Coblenzer Zeitung.
Mit dem Coblenzer Anzeiger verbunden.
№ 93. Donnerstag den 13. April 1854.

Die Aktionäre der Aktien-Gesellschaft „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubbachsthale bei Coblenz" werden auf

Montag den 24. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr,

in der Anstalt Laubbach zur General-Versammlung, behufs Vollziehung der notariellen Urkunde über die in der General-Versammlung vom 3. September 1853 bereits beschlossene Abänderung des §. 5. der Statuten, hiermit eingeladen.

Coblenz, den 10. April 1854.

Die Direktion.

Coblenz, den 3. September 1853.

In der heutigen außerordentlichen General-Versammlung, zu welcher durch Cirkular vom 24. August c. und durch Anzeige in der Coblenzer Zeitung vom 2. dieses eingeladen war, erschienen die unterzeichneten 15 Aktionäre, welche zusammen 60 Aktien vertreten.

Herr G. Schäffer stellte im Auftrage der Verwaltung den Antrag einer Vergrößerung und Verbesserung der Anstalt und der Beschaffung der dazu nöthigen Gelder durch Vermehrung und zwar Verdoppelung der Aktien. Er trug zur Begründung des Antrags vor: daß der jetzige Speisesaal zu klein sei, da derselbe nur 50 höchstens 60 Gäste bequem fasse, die Anzahl der Zimmer sich aber jetzt auf 70 belaufe, und viele Gäste außerdem in der Nachbarschaft wohnten; daß es an Zahl und Auswahl der Zimmer fehle, da noch in keinem Jahre die vorhandene Zahl der Zimmer zur Aufnahme der sich meldenden Kranken ausgereicht habe, und Familien, welche mehrere in einander gehende Zimmer verlangten, nicht vollständig befriedigt werden könnten; daß die Lage der Küche, dem jetzigen Speisesaale gegenüber, viele Unannehmlichkeiten mit sich führe, namentlich in Bezug auf Reinlichkeit und Geruch von den Speisen; daß es an einem passenden Zimmer zur Speisung von Bedienten fehle, wozu die jetzige Küche vortheilhaft verwendet werden könnte, und daß endlich noch ein Lesezimmer geschaffen werden müsse, da es unpassend sei, die Collonade zugleich zum Lesezimmer zu verwenden.

Herr Dr. Petri gab der Versammlung Aufklärung über den jetzigen Stand der Heilmethode, als Grundlage zur Leitung der Beschlüsse. Er wies nach, daß sie von Jahr zu Jahr, sowohl unter den Laien, als auch denkenden Aerzten an Anerkennung gewonnen habe, daß der Umstand namentlich für die glänzende Zukunft der Kur spreche, daß sich schwer und lange Leidende ihr meistens nur zugewendet und dennoch Heilung gefunden hätten, woraus zu folgern sei, daß die Heilerfolge noch befriedigender sein würden, wenn erst die Kur rechtzeitig und in nur geeigneten Fällen angewendet würde; daß die Aufklärung über die Methode, über ihre Wirkung und Technik erst im Beginnen

sei, und daß deshalb das Vertrauen der Aerzte desto mehr wachsen müsse, je mehr die wissenschaftliche Begründung vorschreite. Er wies ferner nach, daß kein Ort sich besser zur Wasser-Heilanstalt eigne, als die Laubbach, namentlich ihrer Lage und ihres Wassers wegen, und schloß mit einer Uebersicht über die Zahl der in diesem Jahre abgewiesenen Kranken und der diesjährigen höchst günstigen Erfolge.

Herr Leopold Feist sprach gegen die Vergrößerung der Anstalt, weil der diesjährige bedeutende Andrang von Kranken ein zufälliger sein könne, und überdies vielleicht mögliche politische Ereignisse den Besuch der Bäder stören könnten, und daß höchstens eine Vergrößerung des Saales zu bewerkstelligen sei.

Herr Schäffer erwiderte, daß die Vergrößerung des jetzigen Saales zwar möglich, aber sehr kostspielig und in den Hauptsachen nicht fördernd sei.

Herr Dr. Petri leitete aus der Vermehrung der Anstalten überhaupt und aus dem stetig zunehmenden Andrange der Kranken nach der Laubbach die regelmäßige Zunahme ab, um damit den von Hrn. Feist vermutheten Zufall zu bekämpfen.

Herr Moritz Feist beantragte die gleichzeitige Abstimmung über die Vergrößerung und Verbesserung der Anstalt und die Beschaffung der nöthigen Gelder, da beides sich gegenseitig bedinge; daß eine Vermehrung der Aktien nothwendig sei, da eine Anleihe nicht gemacht werden könne, und daß die Vertheilung der neuen Aktien bestimmend auf die Abstimmung über die Vergrößerung der Anstalt wirken müsse.

Herr Schäffer, Siegert, Nebel hielten die Trennung der Fragen für besser, daß nämlich zuerst entschieden werden müsse, ob gebaut werden solle, und daß dann erst die Geldfrage statt haben könne.

An der fernern Besprechung über die Fragestellung betheiligten sich die Herren Mayer, Maret, und zwar für die Vereinigung beider Fragen. In diesem Sinne entschied sich auch endlich die Versammlung und zwar nahm sie folgende Fassung an:

Soll der Bau ausgeführt und die Beschaffung der Mittel durch Verdoppelung der Aktien bewirkt werden, in der Weise, daß jeder Aktionär eine der schon besitzenden Anzahl Aktien gleiche bekommt, ohne aber zu deren Annahme verpflichtet zu sein, und daß im Falle der Ablehnung von Aktien diese abgelehnten unter den Mitgliedern der Gesellschaft meistbietend zum Vortheil oder Nachtheil des Gesellschafts-Vermögens versteigert werden?

Coblenz, den 3. September 1853.

gez. Dr. Petri, 5 Stimmen für die bejahende Antwort,
„ Maria Mayer, 5 Stimmen für die Bejahung der Fragen,
„ G. J. Schäffer, für die Bejahung mit zwei Stimmen,
„ Moritz Feist, vier Stimmen für Bejahung der Frage,
„ Wolff, eine Stimme dagegen,
„ Stephan Feist, drei Stimmen für Bejahung der Frage,
„ J. M. Maret, zwei Stimmen für Bejahung der Frage,
„ Leopold Feist, vier Stimmen für Verneinung der Frage,
„ Sebast. Hoffmann, zwei dito für Bejahung der Frage,
„ J. G. Siegert, fünf Stimmen für Bejahung der Frage,
„ Th. Douqué, eine dito für Bejahung der Frage,

gez. Nürnberger, mit 5 Aktien desgleichen,
" H. Nebel, mit 2 Aktien dafür,
" Ph. Flüchard, mit 2 Aktien dafür,
" Franz Mayer, mit 5 Stimmen für die Bejahung der Frage.

Paraphirt ne varietur

als bleibende Anlage zu der heute vor dem Königlichen Notar Günther zu Coblenz errichteten Urkunde

Kaltwasser-Heilanstalt im Laubbachsthale bei Coblenz, heute den vier und zwanzigsten April 1800 vier und fünfzig.

gez. Siegert, Wolff, G. J. Schäffer, H. Nebel, F. G. Drimborn, Ph. Flüchard, Th. Douqué, J. M. Maret, Dr. Petri, Moritz Feist, Nürnberger, J. G. Maret, Gottfr. Oswald, Franz Mayer, P. Mantell, Maria Mayer, Philipp van der Bergh, Georg Ludwig und Günther.

Coblenzer Zeitung.

Mit dem Coblenzer Anzeiger verbunden.

№ 203. Freitag den 2. September 1853.

Die Aktionäre der Kaltwasser-Heilanstalt Laubbach werden gemäß Cirkulair vom 23. d. Mts. zur regen Theilnahme an die am

Samstag den 3. September, Abends 6 Uhr,

bei Herrn Flüchard anberaumten General-Versammlung nochmals erinnert.

Coblenz, den 31 August 1853.

Die Verwaltung.

Zufolge der heute stattgehabten Besprechung laden wir die Herren Aktionäre der Heilanstalt Laubbach zu einer General-Versammlung auf

Samstag den 3 September, Abends 6 Uhr,

in dem Gasthof zur Stadt Lüttich ergebenst ein, um über folgende Gegenstände zu berathen resp. zu beschließen:

1) Vorlage eines Bauprojektes;
2) Vorschlag der Direktion zur Vermehrung der Aktien, jedoch innerhalb der Gesellschaft.

Coblenz, den 24. August 1853.

Die Direktion.

gez. G. J. Schäffer. Wolff. Mayer. Siegert.

Namen.	Unterschrift.
Herr S. Clemens	gelesen.
Frau Mayer	gelesen.
Herr Ph. Füchard	gez. gelesen Ph. Füchard.
„ J. M. Maret	„ id. J. M. Maret.
„ G. Maret	„ id. J. G. Maret.
„ Oswald u. Mayer	„ Oswald u. Mayer.
Frl. Leßmann	„ M. Leßmann.
„ Crist	„ für Frl Christ P. Mantell.
Herr D. Bermann	„ gelesen Bermann.
„ Petri	„ gelesen Dr. Petri.
„ Seb. Hoffmann	„ gelesen Hoffmann.
„ H. Nebel	„ H. Nebel.
„ F. Maas	„ F. Maas.
„ F. G. Drimborn	„ F. G. Drimborn.
„ W. Nürnberger	„ Nürnberger.
„ Th. Douqué	„ Th. Douqué.
Frau Nettekoven	„ Nettekoven.

Befehlen und Verordnen

zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, Gegenwärtiges zu vollstrecken;

Unsern General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Landgerichten, dasselbe zu handhaben;

Allen Offizieren und Kommandanten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, gestärkte Hand zu leisten, wenn sie gesetzlich dazu aufgefordert werden.

Zur Bekräftigung dessen wurde Gegenwärtiges vom Notar unter Beidrückung seines Amtssiegels unterschrieben.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königliche Notar,
(L. S.) Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 959. Versendung von Geldbeträgen nach Nordamerika.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1. Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Thaler Preuß Court. zur Auszahlung an Adressaten in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika bei den Preußischen Post-Anstalten ge-

stattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der County, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„hierauf eingezahlt .... Thlr. .... Sgr. .... Pf.“

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Thlr. Pr. Crt. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preußischen Post-Anstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preußischen Postbezirke nicht in Ansatz; dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungsstrecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin, den 16. Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 960.
Erledigte Schulstelle.
A. IV. Nro. 4006.

Die Schulstelle zu Fankel ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt, wenn damit der Küsterdienst verbunden bleibt, außer Wohnung circa 152 Thlr.

Qualificirte Bewerber haben ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 14 Tagen an den K. Landrath Hrn. Jäger zu Cochem zu richten.

Coblenz, den 18. Oktober 1854.

№ 961.
Nachweisung der Ausgewiesenen.
A. II Nro. 8778.

Nachstehende Nachweisung der im hiesigen Bezirke während des 1. und 2. Quartals c., in Folge gerichtlicher Erkenntnisse aus dem Lande verwiesenen Ausländer, machen wir zur Beachtung den Polizeibehörden hierdurch bekannt.

Coblenz, den 18. Oktober 1854.

Laufende №	Datum der Ausweisung.	Der Ausgewiesenen						
		Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter. J.	Größe. Fß	Größe. Zll	Haare.
	1854							
1	Jan. 5.	Keßler, Helene	Wieseck (Hessen)	ohne	17	4	2	blond
2	„ 25.	Kayser, Wilhelm	Hoppstädten (Nass.)	Maurer	21	5	2	braun
3	Feb. 3.	Dries, Jakob	Otsweiler Hes. Hom	Weber	28	5	3½	dunkelbraun
4	„ 8.	Dommershausen, Jakob	Process (Nassau)	Bergmann	29	5	1	schwarz
5	„ 16.	Osler, Johann	Metz	ohne	29	5	2	dunkelblond
6	März 2	Heger, Tobias	Hochheim (Nassau)	„	47	5	4½	schwz. braun
7	„ 17.	Janz, Valentin	Mittelheim (Nassau)	„	16	4	10	blond
8	„ 18.	Niederhöfer, Conr.	Weilerbach (Rhbair.)	„	22	5	3	roth
9	„ 27.	Schäfer, Johann	Cusel	Taglöhner	24	5	4½	dunkelblond
10	„ 27.	Zimmer, Margar	Homberg a. d. Ohm	ohne	23	5	1	blond
11	Apr. 1	Münscher, Wilhelm	Hersfeld (Kurhessen)	Taglöhner	19	5	5	schwz. braun
12	„ 6.	Schneider Joh Grg.	Dönstadt	dito	19	5	2	blond
13	„ 18.	Pfaff, Heinrich	Bechhofen (Rhbair.)	Drahtarbeiter	15	5	—	„
14	„ 18.	Fiscus, Jakob	Neunkirchen „	ohne	16	4	7	braun
15	„ 20.	Herrmann, Achill	Harlem (Holland)	Kaufmann	27	5	7½	schwarz
16	Mai 1.	Günther, Peter	Marienhausen (Nass	ohne	44	5	2	röthl. blond
17	„ 9.	Müller, Christian	Birlenbach (Nassau)	Bergmann	22	5	3½	blond
18	„ 11.	Hitzeroth, Auguste	Frankreich	Kammerjunker	30	5	—	schwz. braun
19	„ 11.	Barth, Johann	Grenzhausen (Nass.)	Schieferdecker	28	5	2	blond
20	„ 13.	Conrad, Jakob	Oberlahnstein „	Taglöhner	30	5	4	„
21	Juni 6	Schneider, Jakob	Theisbergstegen (Rheinbaiern)	ohne	16	4	8½	braun
22	„ 6.	Schneider, Jakob	dito	Taglöhner	35	5	1	schwz. braun
23	„ 6.	Theobald, Carl	Reichenbach (Rhbair.	ohne	12	3	10	blond
24	„ 6.	Horn, Heinrich	Bingen (Hessen)	Blechschmied	30	5	1	dunk. braun
25	„ 14	Vogt, Johann	Ettelbrück (Luxemb.)	Schneider	27	5	2	blond
26	„ 16.	Gerlach, Jakob	Hesselbach (Nassau)	ohne	24	5	1½	„
27	„ 19.	Stahl, Carl	Bechenheim (Hessen)	Buchdrucker	24	5	3	schwarz
28	„ 20.	Wilbert, Johann	Langenwinkel (Nassau)	Schuster	30	5	5½	blond

Signalement:						Ursache der Ausweisung.
Stirn.	Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen	
niedrig	blaugrau	spitz	klein	rund	keine	Landstreicher. u. unerlaubte Rückkehr i. d. Preuß. Staat n. erfolgt. Landesverweis.
hoch	braun	dick	"	oval	"	Landstreicherei.
rund	blaugrau	lang spitz	kräftig	"	"	dito.
breit	schwarzgrau	spitz	gesetzt	rund	"	Diebstahl.
zieml. breit	blau hell	lang breit	mittel	oval	"	Landstreicherei.
niedrig	grau	gewöhnlich	untersetzt	lang	rechte Auge fehlt.	dito.
"	"	spitz	gesetzt	oval	keine	Diebstahl.
"	"	etwas groß	"	"	"	Landstreicherei.
"	klein, grau	lang	schlank	"	"	dito.
gewölbt	dunkelblau	stumpf	stark	rund u. breit	"	Diebstahl.
rund	rothbraun	spitz	"	länglich	"	Landstreicherei.
breit	blau	"	mittel	"	"	dito.
"	blaugrau	gewöhnlich	schlank	oval	"	dito.
hoch	"	breit	mittel	lang	"	dito.
"	braun	gewöhnlich	schlank	oval	"	Diebstahl.
breit	grau	stark	kräftig	länglich	"	dito.
mittel	"	gewöhnlich	mittel.	oval	"	dito.
"	"	groß	untersetzt	lang	"	Landstreicherei.
niedrig	"	breit	stark	oval	"	Diebstahl.
hoch	blaugrau	stark	"	lang	"	dito
breit	braun	gewöhnlich	klein	"	"	Landstreicherei.
niedrig	blau	klein	mittel	"	"	dito.
breit	"	"	"	rund	"	Landstr. u. Gebrauch ein. falsch. Namens.
"	"	stark	kräftig	oval	"	dito und Diebstahl.
"	"	gewöhnlich	untersetzt	"	"	Landstreicherei.
"	"	spitz lang	mittel	"	"	dito.
rund	blau	spitz dick	schlank	lang	"	Diebstahl resp. Hehl.
niedrig	grau	stark	stark	oval	linke Auge größer als das rechte	Landstreicherei.

№ 962. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4286.

Die Mädchenschulstelle zu Cochem ist erledigt. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 150 Thlr. außer Wohnung.

Befähigte Bewerberinnen haben ihre Gesuche in kürzester Frist an den K. Landrath Hrn. Jäger daselbst zu richten.

Coblenz, den 18. Oktober 1854.

№ 963. Verhängung der Ortssperre. A. IV b. Nro. 1488

In der Gemeinde Friedewald im Kreise Altenkirchen hat sich bei 9 Schaafen die Klauenseuche vorgefunden und ist deshalb über besagte Gemeinde die Ortssperre verhängt worden.

Coblenz, den 18. Oktober 1854.

№ 964. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1809.

Dem Carl Marein zu Simmern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 14. Oktober 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 965. Abwesende Militairpflichtige.

Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des hiesigen Kreises, welche bei der diesjährigen Ersatzaushebung nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Landrathe zu rechtfertigen, beziehungsweise ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls deren Bestrafung erfolgen wird.

1) Ostermann, Franz Peter, von Bruttig, geboren am 20. Januar 1829.
2) Morkens, Franz Joseph, von Cochem, geboren am 29. Juli 1829.
3) Henrichs, Nikolaus, von Forst, geboren am 20. April 1830.
4) Schmitz, Mathias Joseph, von Clotten, geboren am 28. Februar 1830.

Cochem, den 19. Oktober 1854.

Der Königl. Landrath,
Jäger.

№ 966. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 12. Juli c. ist die Anna Gertrud Dick, Wittwe von Michael Göben, Taglöhnerin, in Staffel wohnhaft, dermalen in der Irren-Heilanstalt zu Siegburg detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 17. Oktober 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Die Königliche Regierung in Coblenz hat gegen den am 24. März 1831 in Nisterberg gebornen Friedrich August Denker, Sohn des daselbst verlebten Peter Denker und der noch daselbst lebenden Elisabetha Margaretha Schneider, Klage erheben lassen, weil sich derselbe bei den Militair-Ersatz-Aushebungen in den Jahren 1851, 1852 und 1853 trotz besonderer und allgemeiner Aufforderung nicht gemeldet habe.

№ 967. Aufforderung betr.

Der 2c. Denker, welcher sich dermalen an unbekannten Orten aufhält, wird deshalb hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die Königlich Preußischen Lande zurückzukehren und sich längstens in dem auf den 3. Januar 1855, Morgens 10 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer № 2, vor dem Kreisrichter Mengelberg anberaumten Termine wegen seines Ausbleibens zu verantworten, widrigenfalls gegen denselben angenommen werden soll, daß er sich entfernt habe, um sich dem Eintritte in den Militairdienst zu entziehen, und wird in Gefolge dessen und auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches eine Strafe von 50 bis 1000 Thlr., welcher 1 Monat bis 1 Jahre Gefängnißstrafe substituirt werden soll, gegen denselben erkannt, demselben auch die Kosten zur Last gesetzt werden.

Altenkirchen, den 18. September 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

№ 968. Der Winter-Fahrplan auf der Bonn-Cölner Eisenbahn wird zum 20. d. Mts. noch nicht eingeführt werden, und es bleibt deshalb auch der Abgang

der Personenpost von Coblenz über Mayen nach Trier auf $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
" " " Weißenthurm nach Mayen auf $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
" " " Remagen nach Altenahr auf 10 Uhr Vormittags

bis auf Weiteres bestehen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. d. Mts. wird das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 20. Oktober 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 969. An Stelle der bisherigen Reitpost wird vom 21. Oktober c. ab eine Schnellpost von Coblenz nach Deutz um 9 Uhr Abends abgehen, welche in Deutz um 5 Uhr Morgens eintrifft und sich dort an den Courierzug nach Berlin $6\frac{1}{2}$ Uhr anschließt. Ebenso wird nach Ankunft des Courierzuges von Berlin um $10\frac{1}{4}$ Uhr Abends eine Schnellpost von Deutz nach Coblenz abgefertigt werden und in Coblenz um 6 Uhr 10 Minuten Morgens ankommen.

Bei dieser Post, welche von Condukteuren begleitet wird, werden viersitzige Courswagen eingestellt und Beichaisen auf den Stationsorten nach Bedürfniß hergegeben. Das Personengeld beträgt, einschließlich für 30 Pfund Reisegepäck, 7 Sgr. pro Person und Meile.

Das Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 21. Oktober 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 970. Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Ulrich den Charakter eines Geheimen Medizinal-Raths zu verleihen geruhet.

№ 971. Der bisherige Landgerichts-Referendar Gabriel Hubert Iser wurde durch Ministerial-Reskript vom 10. Oktober c. zum Landgerichts-Assessor ernannt und als solcher am 18. Oktober c. verpflichtet.

№ 972. Das dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn aus Berlin unter dem 12. Juni 1852 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze &c.

ist aufgehoben.

№ 973. Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Carl Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 18. Oktober 1854 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 974. Dem Kaufmann G. Noack in Berlin ist unter dem 20. Oktober 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 44.

Donnerstag, den 2. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 975. Eichen der Gewichte betr. A. VII. Nro. 1917.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Dezember 1851 (Amtsblatt 1852 Seite 10 und 243; — 1853 Seite 36 und 342 — 1854 Seite 298), wonach vom 1. Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist, — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Ausführung dieser Bestimmung auf den 1. Januar 1855 festgesetzten Termin bis zum 1. Januar 1856 verlängert hat.

Coblenz, den 24. Oktober 1854.

№ 976. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4427.

Die katholische Schulstelle zu Vischel im Kreise Ahrweiler ist in Folge des Ablebens des bisherigen Lehrers erledigt.

Das Einkommen derselben beträgt außer Wohnung und 2 Gärten 100 Thlr. Die Küster- und Glöcknerbesoldung ist zu 72 Thlr. veranschlagt.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse binnen kurzer Frist an den Herrn Schul-Inspektor Pfarrer Witsch zu Eckendorf zu richten.

Coblenz, den 26. Oktober 1854.

№ 977. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2018.

Dem Eduard Wolff zu Coblenz ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Würtembergischen Transportversicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. Oktober 1854.

№ 978. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1981.

Die von dem Heinrich Gramm jun. zu Simmern niedergelegte Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist dem Wilhelm Schäffer daselbst übertragen und diesem die Erlaubniß zur Uebernahme der Agentur von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. Oktober 1854.

№ 979. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 1981.

Dem Wilhelm Schäffer zu Simmern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. Oktober 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 980. Abwesende Militairpflichtige.

Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung in 1854 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, vor dem unterzeichneten Landrathe zu sistiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt und in die gesetzliche Strafe verfälligt werden.

1) Wilhelm Meister von Pfaffendorf, geboren am 12. März 1831.
2) Carl Ehrenreich Kirberger von Bendorf, geboren am 3. August 1831.
3) Heinrich Thiel von Vallendar, geboren am 18. September 1832.
4) Friedrich Wilhelm Carl Kaufmann von Neuendorf, geboren am 11. Juli 1832.
5) Joh. Wilh. Schmidt von Arenberg, geboren am 1. August 1832.
6) Theod. Heinr. Christ. Bernard Cavelius von Coblenz, geboren am 16. Mai 1832.
7) Friedrich Hunder von Coblenz, geboren am 14. Dez. 1832.
8) Caspar Kirch von Ehrenbreitstein, geboren am 20. Mai 1832.
9) Peter Thielen von St. Sebastian, geboren am 25. April 1832.
10) Anton Wambach von Coblenz, geboren am 29. April 1832.
11) Peter Eichacker von Coblenz, geboren am 16. November 1832.
12) Peter Stürmer von Vallendar, geboren am 29. September 1832.
13) Otto Eugen Const. Alter von Coblenz, geboren am 9. April 1832.
14) Johann Joseph Merkel von Coblenz, geboren am 25. März 1832.
15) August Pfeil von Moselweiß, geboren am 24. Oktober 1832.

16) Leop. Gust. Carl Franz Theod. Demand von Coblenz, geboren am 11. Juli 1832.
17) Joseph Klein von Vallendar, geboren am 4. Sept. 1832.
18) Johann Rath von Niederberg, geboren am 7. März 1832.
19) Friedrich Wilh. Kohl von Coblenz, geboren am 20. Mai 1832.
20) Heinrich Weinand von Coblenz, geboren am 20. Aug. 1832.
21) Joh. Balthasar Henkes von Bempermühle, Gemeinde Vallendar, geboren am 14. Oktober 1832.
22) Bruno Max Leopold Alter von Coblenz, geboren am 9. April 1832.
23) Peter Steinebach von Vallendar, geboren am 3. Januar 1832.
24) Carl Mariani von Bendorf, geboren am 12. Juni 1832.
25) Joh. Joseph Kläsner von Vallendar, geboren am 17. November 1832.
26) Friedrich Martin Wittmann von Coblenz, geboren am 16. August 1832.
27) Franz Michel Hilgert von Coblenz, geboren am 24. Oktober 1832.
28) Jakob Schuck von Coblenz, geboren am 1. Januar 1832.
29) Philipp Scheuer von Coblenz, geboren am 12. Juni 1832.
30) Jakob Wies von Urbar, geboren am 21. April 1832.
31) Joseph Stolzenberg von St. Sebastian, geboren am 12. April 1832.
32) Anton Caspar Schersach von Coblenz, geboren am 17. Februar 1832.
33) Joh. Christ. Kröber von Winningen, geboren am 5. März 1832.
34) Ernst Emil Meister von Pfaffendorf, geboren am 6. April 1832.
35) Andreas Jung von Rhens, geboren am 10. November 1832.

Coblenz, den 18. Oktober 1854.

Der Königliche Landrath,
Graf Boos.

№ 981. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. September c. ist der Ackerer Heinrich Krahm von Löhndorf, dermalen in der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 26. Oktober 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 982. Eine Interdicirte betr.

Durch Urtheil hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. September ist die Margaretha geb. Wahlheim, Ehefrau des Glasers Balthasar Grosch zu Neuendorf, sie dermalen in der Irrenheilanstalt zu Siegburg detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 26. Oktober 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 983. Vom 15. dieses Monats ab ist eine tägliche einspännige Personenpost zwischen Daun und Lutzerath eingerichtet, welche in Lutzerath mit den Trier-Coblenzer und Lutzerath-Alfer Personenposten, so wie in Daun resp. Greis mit den zwischen Mayen und Losheim resp. Aachen coursirenden Personenposten in Verbindung steht. Diese Post geht ab aus Daun um 8 Uhr Morgens, aus Lutzerath um 3 Uhr Nachmittags und wird in 2 Stunden 40 Minuten befördert.

Beichaisen werden in beiden Richtungen gestellt und können die unterweges zugehenden Reisenden, soweit der Raum des Wagens es gestattet, an folgenden Haltestellen aufgenommen werden:

1) in Mehren beim Wirth Hölzer, eine Meile von Daun;
2) am Hübelchen, an der Straße nach Gillenfeld und Weiler, 1¾ Meilen von Daun.

Coblenz, den 24. Oktober 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

№ 984. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Patents vom 28. September, den bisherigen Regierungs-Vice-Präsidenten Friedrich Wilhelm van Spankeren hierselbst zum Präsidenten der Regierung in Arnsberg zu ernennen.

№ 985. Der Assistenz-Arzt im K. 25. Infanterie-Regiment Dr. Johann Karl Brauneck zu Coblenz ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

№ 986. Der Schulamts-Kandidat Adam Glebe zu Rodenbach ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 987. Der provisorisch angestellte Schullehrer Joh. Georg Blasweiler zu Hirten ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Cürrenberg versetzt worden.

№ 988. Der Landgerichts-Auskultator August Eversheim aus Ahrweiler ist vom Landgerichte zu Aachen zum hiesigen Landgerichte übergetreten und bei diesem am 25. Oktober eingeführt und verpflichtet worden.

№ 989. Das dem Maler Rauh zu Bamberg unterm 18. November 1853 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

ist erloschen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 45.

Donnerstag, den 9. November 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 990. Das am 3. November 1854 ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4093. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

№ 4094. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen bis zur Gränze dieses Bezirks bei Steinebrück.

№ 4095. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Aktien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Gränze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Praetz.

№ 4096. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Rthlr. Vom 4. Oktober 1854.

№ 4097. die Bekanntmachung über die unterm 23. September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Brätzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1854.

№ 4098. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24. April 1854 zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-

Heilanstalt im Laubbachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Oktober 1854.

№ 4099. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1851 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. Oktober 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 991.
Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. September d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1. November 1854.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 992.
Auflösung der hiesigen Kreiskasse.

In Folge höherer Verfügung wird mit dem 1. Januar 1855 auch die Kreiskasse zu Coblenz aufgelöset und treten dann die 37 Steuerkassen der Kreise Coblenz, Adenau, Ahrweiler, Cochem, Mayen und Neuwied in unmittelbaren Verkehr mit unserer Hauptkasse.

Von den Funktionen der Kreiskasse Coblenz werden diejenigen der Domänen-Verwaltung, der Einziehung der Succumbenzgelder und Appellstrafen, sowie der Auszahlung der Civil- und Militairpensionen und Gnadengehalte auf die Königl. Steuerkasse zu Coblenz übertragen.

Coblenz, den 8. November 1854.

№ 993.
Approbirte Hebammen. A. IV b. Nro. 1564

Nachfolgende sechs, auf der Hebammenschule zu Cöln ausgebildete Hebammen haben nach wohlbestandener Prüfung die Approbation erhalten und sind nach stattgehabter Vereidung in Funktion getreten:

1) Maria Elisabeth Jungblut zu Niederbreitbach } im Kreise Neuwied;
2) Frau Eva Schnickel zu Linz } im Kreise Neuwied;
3) Frau Henriette Koch zu Naubach } im Kreise Neuwied;
4) Frau Catharina Schäfer zu Oberndorf im Kreise Wetzlar;
5) Frau Margaretha Bläser zu Welcherath im Kreise Adenau;
6) Frau Maria Christina Müller zu Obernau im Kreise Altenkirchen.

Coblenz, den 30. Oktober 1854.

№ 994. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2007.

Dem Friedrich Budinger zu Cochem ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-versicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 28. Oktober 1854.

№ 995. Beförderung von Auswanderern. A. VII. Nro. 2014.

Der August Jacoby zu Trarbach ist von uns als Agent des zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern conzessionirten Kaufmannes J. A. Leroy zu Coblenz für den Kreis Zell bestätigt worden.

Coblenz, den 30. Oktober 1854.

№ 996. Zurücknahme einer Conzession. A. VII. Nro. 1887.

Da die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Bödecker jun. — Heinrich August Heineken Nachfolger — in Bremen unter dem 15. Januar c. ertheilte Erlaubniß zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten widerrufen worden, so ist auch, nach §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai v. J., die von uns dem Kaufmanne Jakob Krafft zu Wetzlar als Unter-Agenten des 2c. Bödecker unter dem 25. August c. ertheilte Conzession erloschen.

Wir fordern daher, wegen Zurückgabe der von dem 2c. Krafft gestellten Caution, dem §. 14. des Reglements vom 6. September v. J,

die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern conzessionirten Personen und der von denselben zu bestellenden Cautionen betreffend (Beilage zu № 39 des Amtsblattes, Jahrgang 1853),

gemäß, diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den Cautionssteller erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten anzumelden.

Coblenz, den 30. Oktober 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 997. Die Erhebung von Uebergangs-Abgaben betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. bringe ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Uebergangs-Abgabe von dem aus

den Zollvereins-Staaten sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke übergehenden Branntwein vom 1. d. Mts. an auf 4 Thlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 % Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Cöln, den 29. Oktober 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath,
Freusberg.

№ 998.
Abwesende Militairpflichtige.

Die nachstehend verzeichneten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises und der Bundesfestung Mainz, welche vor den diesjährigen Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei mir zu gestellen, widrigenfalls sie als ungehorsame Militairpflichtige verfolgt werden.

1) Heep, Carl Wilhelm, geboren zu Bacharach den 15 November 1832.
2) Kirch, Anton, geboren zu Boppard den 16. März 1831.
3) Stolz, Theodor, geboren zu Boppard den 16. April 1832.
4) Becker, Johann, geboren zu Dommershausen den 1. Januar 1832.
5) Kircheiß, Johann Martin, geboren zu Mainz am 3. September 1832.
6) Müller, Ernst, geboren zu Mainz den 20. August 1832.
7) Liesenfeld, Peter, geboren zu Schwall den 16. Oktober 1832.
8) Biegel, Heinrich Christian, geboren zu St. Goar den 2. März 1832.
9) Pohl, Gustav Elias, von St. Goar, geboren zu Caub den 25. März 1832.
10) Wickert, Anton, geboren zu Laudert den 27. Juni 1832.
11) Tüttgen, Johann, geboren zu St. Goar den 7. Februar 1832.
12) Theis, Heinrich Wilhelm, geboren zu Holzfeld den 17. November 1832.
13) Bartsch, Wilhelm, geboren zu Bacharach den 24. November 1832.

St. Goar, den 27. Oktober 1854

Der Königliche Landrath,
Movius.

№ 999.
Sterbe-Urkunde betreff.

Die durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mir zugegangene Sterbe-Urkunde des Franz Julianus Taichet aus Coblenz, ist dem Civilstandsbeamten hierselbst zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 31. Oktober 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1000.
Sterbe-Urkunde betr.

Der mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugekommene Todtenschein

des Wilhelm Berens, 30 Jahre alt, gestorben am 26. Februar 1854 zu Liverpool, ist heute an den Bürgermeister zu Lutzerath zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 2. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1001.
Zeugen-Verhör betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch ein Urtheil vom 18. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schneiders Peter Wendel, früher zu Sohren wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. Oktober 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 1002. Von dem Briefporto-Tarife des hiesigen Postamts für die Correspondenz nach sämmtlichen Orten des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereines, in welchen sich Post-Anstalten befinden, ist eine neue Auflage veranstaltet worden. Das correspondirende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diese Porto-Tarife bei der Schalter-Expedition des hiesigen Postamtes zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben sind.

Coblenz, den 4. November 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

1003. Vom 8. d. Mts. ab werden
die Schnellpost von Coblenz nach Mainz um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags, statt wie bisher um 2 Uhr Nachmittags,
die Personenpost von Boppard nach Simmern um 5 Uhr Nachmittags, statt wie bisher um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
die II. Personenpost von Castellaun nach Laubach um 6 Uhr Abends, statt wie bisher um 5 Uhr 30 Minuten Abends,
die II. Personenpost von Laubach nach Castellaun um 7 Uhr 10 Minuten Abends, statt wie bisher um 6 Uhr 40 Minuten Abends,
abgelassen werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 6. November 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 1004. Dem bisherigen ordentlichen Lehrer Marcowitz an dem Gymnasium zu Düsseldorf ist eine etatsmäßige Oberlehrerstelle an derselben Anstalt verliehen worden.

№ 1005. Seine Majestät der König haben geruht, den Consistorialrath und Militair-Oberprediger Peter Thielen hierselbst zum Hofprediger an der hiesigen evangelischen Schloß- und Garnisonkirche zur heiligen Dreifaltigkeit zu ernennen.

№ 1006. Die kommissarische Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft bei den Gerichtstagen zu Horhausen, Kreises Altenkirchen, ist dem Bürgermeister Kurtz zu Flammersfeld übertragen.

№ 1007. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Adam Köchling zu Vallendar ist gestorben.

№ 1008. Der Schulamts-Kandidat Anton Monreal ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Uelmen definitiv ernannt worden.

№ 1009. Der Schulamts-Kandidat Philipp Sion zu Rodder, Kr. Adenau ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 1010. Der vom 1. Mai 1854 ab auf sechsmonatliche Probezeit mit der Verwaltung der hiesigen Hafen- und 5. Kribbmeisterstelle am Rheine betraut gewesene Sergeant Johann Meder dahier ist in dieser Stelle bestätigt worden.

№ 1011.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat Oktober 1854.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	5	4	Nord			
2	5	3½	Nordost			
3	5	3	Südwest			
4	5	1	dito			
5	5	1½	dito			
6	5	1½	dito			
7	5	1	West	Regen		
8	5	½	Ost			
9	4	11½	dito			
10	4	10½	West			
11	4	9	Süd			
12	4	9	Nord			
13	4	9½	Nordwest			
14	4	9½	dito			
15	4	9½	dito			
16	4	11	West	Regen		
17	5	1	Süd			
18	5	1½	Südost			
19	5	2	Südwest			
20	5	½	Süd			
21	5	1	Südwest			
22	5	2	dito			
23	5	5	Süd			
24	5	6	West			
25	5	7½	Südwest			
26	6	2	dito			
27	8	½	Süd			
28	9	6	Südost			
29	9	11	dito			
30	8	11	Ost			
31	8	3	Süd			

№ 1012.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat Oktober 1854.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	4	—	Ost			
2	4	—	West			
3	3	11	dito			
4	3	10	dito			
5	3	10	dito			
6	3	9	Nordwest			
7	3	8½	Nord			
8	3	8	dito			
9	3	7	Ost			
10	3	6	Südwest			
11	3	4½	West			
12	3	6	dito			
13	3	6	Nordost			
14	3	5½	dito			
15	3	5	dito			
16	3	7	Nordwest			
17	3	8	Südost			
18	3	8	dito			
19	3	7	dito			
20	3	8	dito			
21	3	9	Nordwest			
22	3	10	dito			
23	4	—	West			
24	4	½	dito			
25	4	5	Nordwest			
26	5	3	West			
27	6	2	dito			
28	6	11	Ost			
29	6	11	dito			
30	6	5	Südost			
31	6	1	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 46.

Donnerstag, den 16. November 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 1013. Das am 9. November 1854 ausgegebene 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4100. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg im Regierungsbezirk Oppeln.

№ 4101. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von der Mogilnoer Kreisgränze über Barcin, Labischin bis zur Gränze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Gränze des Mogilnoer Kreises in der Richtung aus Pakosc, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgränze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgränze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin.

№ 4102. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Rthlr. Vom 4. Oktober 1854.

№ 4103. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungsbezirks Trier. Vom 4. Oktober 1854.

№ 4104. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns rc. vom 23. Februar 1840. Vom 23. Oktober 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Ober-Präsidii.

№ 1014. Durch Rescript des Königlichen Ministerii für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Errichtung einer delegirten Examinations-Commission für Aerzte zu Bonn — unter gleichzeitiger Auflösung der seither hier bestehenden delegirten medizinischen Ober-Examinations-Commission — angeordnet und die Direktion derselben für das nächste Prüfungs-Semester dem Geheimen Medizinal-Rath Professor Dr. Wutzer zu Bonn übertragen worden.

Coblenz, den 6. November 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1015.
Strafrechtliche Verfolgung der Beamten betr.
C. V. Nro. 1019.

In Folge höherer Anordnung veranlassen wir hierdurch sämmtliche Beamte unseres Ressorts, auf welche das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar d. J. (Ges.-Samml. pag. 86), Anwendung findet, in allen Fällen, wo gegen einen derselben wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civilprozesses eingeleitet wird, die Klage sofort nach deren Empfang uns einzureichen, und zugleich die Gründe darzustellen, aus denen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen sei. Sofern es hierbei auf die Feststellung thatsächlicher Verhältnisse im einzelnen Falle ankommen sollte, sind die betreffenden Beweismittel gleichzeitig anzuzeigen.

Coblenz, den 8. November 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1016.
Abwesende Militairpflichtige.

Die nachstehend verzeichneten Militairpflichtigen des Kreises Altenkirchen, welche im Jahre 1854 vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung gehörig auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich werden verfolgt werden:

1) Johann Hermann Ewald, geboren zu Ziegenhahn am 24. September 1832, wohnhaft zu Oberwambach.

2) Anton Märzhäuser, Schneider, geboren am 3. Juni 1832 zu Wissen und wohnhaft daselbst
3) Anton Gombart, geboren am 31. Juli 1832 zu Weitefeld und wohnhaft daselbst.
4) Christoph Wickler, Schneider, geboren am 21. Juni 1832 zu Friesenhagen und wohnhaft daselbst.
5) Peter Joseph Cönzler, geboren zu Gebhardshain am 17. Juli 1832.
6) Franz Wilhelm Becker, geboren am 24. Januar 1832 zu Nauroth und wohnhaft daselbst.
7) Christian Holschbach, Tagelöhner, geboren am 26. Januar 1832 zu Schönstein und wohnhaft daselbst.
8) Johann Rosenthal, Leinweber, geboren am 4. September 1832 zu Langenbach, wohnhaft zu Hüttseifen.
9) Martin Brühl, Ackerer, geboren am 14. April 1832 zu Euelbach, wohnhaft zu Bruchen.
10) Johann Peter Reifenrath, geboren am 17. September 1832 zu Birken und wohnhaft daselbst.

Altenkirchen, den 7. November 1854.

Der Königliche Landrath,
Kampers.

№ 1017.
Einen Interdicirten betr.

Der Tagelöhner Johann Ax von Kretz, dermalen in der Irren-Bewahranstalt zu St. Thomas detinirt, ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Oktober c. für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 7. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1018.
Eine Interdicirte betr.

Die Antoinette Boos, ohne Gewerbe zu Coblenz wohnend, dermalen in der Irren-Bewahranstalt zu St. Thomas detinirt, ist durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Oktober c. für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 7. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1019.
Sterbe-Urkunde betr.

Die durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mir zugegangene Urkunde über den am 21. November 1853 zu Amsterdam erfolgten Tod des Johann Peter Risch ist dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Rübenach zur Eintragung in die Sterbe-Register zugesandt worden.

Coblenz, den 8. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Personal-Chronik.

№ 1020. Die Seitens der Kreissynode Braunfels vorgenommene Wahl des Pfarrers Allmenröder in Bonbaden zum stellvertretenden Synodal-Assessor ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

№ 1021. Die von der Kreis-Synode Simmern vollzogene Wahl des Pfarrers Knaudt zu Neuerkirch zum stellvertretenden Assessor der Synode ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

№ 1022. Die Candidaten des evangelischen Predigtamtes Georg Anton Theodor Link aus Königsberg i. Pr. und Karl Ludwig Gottfried Reinhold aus Unterbarmen sind mit Anweisung ihres einstweiligen Wohnortes in Coblenz und in Unterbarmen zu evangelischen Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

№ 1023. An Stelle des in den Regierungsbezirk Düsseldorf versetzten, seitherigen Verwesers des Landraths-Amtes zu Simmern, Regierungs-Assessors von Ernsthausen, ist dem Landrathe Hardt die fernere commissarische Verwaltung des gedachten Landrathsamtes übertragen und der Letztere am 4. l. Mts. eingeführt worden.

№ 1024. Das Dienstlokal der Bürgermeisterei Asbach ist in Folge des an letzterm Ort Statt gehabten Brandes nach Hussen einstweilen verlegt worden.

№ 1025. Der Steuer- und Communal-Empfang in der Bürgermeisterei St. St. Sebastian, Kreis Coblenz, ist dem Empfänger Gauser nunmehr definitiv übertragen worden.

№ 1026. Der Schullehrer Georg Schneider zu Klosterchumbd ist zum Schullehrer, Organisten und Küster bei der evangelischen Gemeinde zu Altweidelbach provisorisch ernannt worden.

№ 1027. Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10. November 1854 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu eine Beilage.) Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Beilage

zum

Amts-Blatte № 46 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Landtags-Abschied

für die

Provinzialstände der Rheinprovinz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Wahl der Mitglieder der nach §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Commissionen.

Die erwählten Commissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2) Gesetz-Entwürfe in Betreff der Kreis- und Provinzial-Verfassung der Rheinprovinz.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai v. J. (Gesetzsammlung № 3751), betreffend die Aufhebung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage (Gesetzsammlung № 3755), betreffend die Aufhebung der Gemeinde- sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Kreis- und Provinzial-Verfassungen und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt zur sorgfältigen Erwägung kommen.

3) Gutachten über die Errichtung von Taubstummen-Schulen an den Seminarien zu Brühl und Neuwied.

Unseren getreuen Ständen sprechen Wir hierdurch Unsere vollste Anerkennung für die Bereitwilligkeit aus, mit welcher dieselben die zur Errichtung zweier neuen Taubstummenschulen für die dortige Provinz in Brühl und Neuwied erforderlichen Geldmittel bewilligt haben, und geben Uns der Hoffnung hin, daß die demnächst zu eröffnenden Anstalten zum wahren Segen für die in ihnen zu erziehenden Taubstummen gereichen werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Aufhebung der Beschränkung des Auftretens katholischer Missionäre, so wie des Verbots des Besuchs ausländischer, von Jesuiten geleiteten Bildungsanstalten, und der Niederlassung der Jesuiten in Preußen.

Die Beschwerden Unserer getreuen Stände über die den nebenerwähnten Gegenstand betreffenden Ministerial-Verfügungen vom 25. Februar 1851, 22. Mai und 16. Juli 1852, gehört, da derselbe nicht provinzieller Natur ist, an sich nicht in die Reihe derjenigen Angelegenheiten, welche gesetzlich der Zuständigkeit der Provinzial-Landtage überwiesen sind.

2) Die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz.

Der von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 5. Oktober 1852 gestellte, die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz betreffende Antrag hat die Aufmerksamkeit Unserer Regierung auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt und es sind nicht nur die erforderlichen administrativen Maaßregeln ergriffen, sondern auch für die etwa nothwendig werdenden Gesetze die Vorbereitungen getroffen worden.

3) Weiterführung einer der in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn Behufs Herstellung einer ununterbrochenen Verbindung zwischen derselben und einer Eisenbahn an der Südgrenze der Provinz.

Dem Projekte, durch Weiterführung einer in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn eine ununterbrochene Verbindung mit einer Eisenbahn auf der Südgrenze der Provinz herzustellen, wendet die Staatsregierung besondere Aufmerksamkeit zu, und sind gegenwärtig Verhandlungen eingeleitet, um der Ausführung dieses Projekts baldigst näher treten zu können.

4) Betreffend die Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände:

die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg statt seither aus zwei von den Ständen gewählten und zwei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern, künftig aus drei gewählten ständischen und zwei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern zusammenzu setzen,

können Wir nicht eingehen, müssen es vielmehr bei dem an den 8. Rheinischen Provinzial-Landtag ergangenen ablehnenden Bescheide belassen.

Die bestehende Zusammensetzung ist auf den Antrag des ersten Rheinischen Provinzial-Landtags durch den Landtags-Abschied vom 13. Juli 1827 genehmigt und es ist nicht nachgewiesen, daß die seitherige Organisation dem Zwecke nicht entsprochen habe.

5) Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thlr. aus der Staatskasse zum Ausbau der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von oberhalb Hermühlheim bis zur Brühl-Lechenicher Straße.

Auf den Antag vom 9. Oktober 1852 wegen Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thlr. aus der Staatskasse zum Ausbau der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von oberhalb Hermühlheim bis zur Brühl-Lechenicher Straße ist nicht einzugehen gewesen, indem das Interesse des Forst-Fiskus an diesem Bau nicht von der Bedeutung ist, daß, wie die Petition annimmt, die Bewilligung dadurch begründet werden könnte.

6) Aufnahme der Gemeine-Chaussee von Süchteln nach Strälen unter die Bezirksstraßen.

Dem in der Petition vom 5. Oktober 1852 vorgetragenen Wunsche wegen Aufnahme der Gemeine-Chaussee von Süchteln nach Strälen unter die Bezirksstraßen, steht die Rücksicht entgegen, daß zur Zeit weder der Straße eine besondere Wichtigkeit beizulegen, noch eine übermäßige Belastung der betheiligten Gemeinen durch die Unterhaltungskosten anzuerkennen ist.

7) Verlegung der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von Lünebach über Waxweiler nach Krautscheid.

Mit Bezug auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 7. Oktober 1852 haben Wir durch Erlaß vom 1. Mai d. J. genehmigt, daß der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen Lünebach und Krautscheid die Richtung über Waxweiler gegeben werde.

8) Aufnahme der Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Reihe der Bezirksstraßen.

Die Petition vom 6. Oktober 1852 wegen Aufnahme der Kreisstraße von Prüm

über Büdesheim nach Hillesheim in die Zahl der Bezirksstraßen hat unerfüllt bleiben müssen, weil die Straße einerseits in ihrem baulichen Zustande den Anforderungen an eine Bezirksstraße keineswegs entspricht und andererseits auch an sich für den weiteren Verkehr eine solche Bedeutung nicht hat, daß ihre Einreihung unter die Bezirksstraßen bei der großen Belastung der Bezirksstraßenfonds gerechtfertigt erscheinen könnte.

9) Uebernahme der Straßenstrecke von der Ahrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen.

Der Petition vom 8. Oktober 1852 wegen Uebernahme der Straßenstrecke von der Ahrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen ist durch Unsern Erlaß vom 14. März v. J. entsprochen.

10) Herstellung einer Zweigbahn von der Cöln-Aachener Eisenbahn in die Eifel.

Die Staatsregierung wendet der Herstellung einer Zweigbahn von der Cöln-Aachener Eisenbahn in die Eifel, für welche Wir auch bereits unterm 16. Mai 1853 Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt haben, besondere Theilnahme zu. Eine finanzielle Betheiligung des Staats bei Ausführung dieser Bahn kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, vielmehr wird, wenn ohne Gewährung besonderer Beihülfe die Bahn nicht zu Stande zu bringen ist, Unseren getreuen Ständen überlassen, das besondere provinzielle Interesse der Bahn in nähere Erwägung zu ziehen, und nach Maaßgabe desselben die Herstellung der Bahn aus Provinzialmitteln zu fördern.

11) Aufnahme der Straße von Aldenhoven bis Patternhäuschen unter die Bezirksstraßen.

Wir haben zur Zeit Anstand genommen, die in der Petition vom 9. Oktober 1852 nachgesuchte Aufnahme der Straße von Aldenhoven bis Patternhäuschen unter die Bezirksstraßen zu genehmigen, indem für eine entsprechende Anordnung, die übrigens von Unserer Regierung zu Aachen für jetzt nicht befürwortet worden ist, bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Straße genügende Gründe nicht zu erkennen sind.

12) Uebernahme der Gemeinde-Chaussee von Hückeswagen nach Höltereichen als Staatsstraße.

Ebenso haben Wir die in der anderweiten Petition vom 9. Oktober 1852 beantragte Uebernahme der Gemeinde-Chaussee von Hückeswagen nach Höltereichen als Staatsstraße zu genehmigen, nicht vermocht, wohl aber mittelst Erlasses vom 27. Juni v. J. dem eventuellen Antrage Unserer getreuen Stände wegen einer Unterstützung der Gemeine Hückeswagen beim Neubau der auf jener Straße belegenen Brücke über die Wupper durch Bewilligung einer angemessenen Unterstützung die geeignete Berücksichtigung angedeihen lassen.

13) Ausbau der Straße von Heinsberg nach Jülich.

Der Petition vom 11. Oktober 1852 wegen des Ausbaues der Straße von Heinsberg nach Jülich durch eine entsprechende Prämienbewilligung und sonstige Begünstigungen ist mittelst Unseres Erlasses vom 13. Dezember 1852 Genüge geschehen.

14) Bewilligung einer Staatsprämie zum Bau der Gemeine-Chaussee von Uebach über Immendorf und Würen nach Lindern.

Auf den weitern Antrag vom 11. Oktober 1852 wegen Bewilligung einer Staatsprämie zum Bau der Gemeine-Chaussee von Uebach über Immendorf und Würen nach Lindern ist um so weniger einzugehen gewesen, als sich für diesen bei Unsern Behörden noch gar nicht in Anregung gebrachten Chausseebau, bei den betheiligten Gemeinen bis jetzt nirgends eine entsprechende Theilnahme gezeigt hat.

15) Uebernahme der Straße von Lechenich über Bergheim nach Neuß unter die Bez rksstraßen.

Der Petition Unserer getreuen Stände vom 7. Oktober 1852 wegen Uebernahme der Straße von Lechenich über Bergheim nach Neuß unter die Bezirksstraßen ist insoweit die gewünschte Folge gegeben, als durch Unsern Erlaß vom 5. Januar d. J. genehmigt worden ist, daß der Straßentheil von der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen über Bergheim und Kerpen bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Lechenich in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde, nachdem derselbe von den betreffenden Gemeinden, den für die Bezirksstraßen bestehenden Vorschriften gemäß, vollständig ausgebaut worden.

Die Ausdehnung der Anordnung auf die Straßenstrecke von der Cöln-Venloer Straße bei Rommerskirchen bis Neuß ist nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse zur Zeit nicht angemessen erschienen.

16) Aufnahme der Goch-Cranenburger Communal-Chaussee unter die Bezirksstraßen.

Gegen die Gewährung des Gesetzes vom 11. Oktober 1852, um Aufnahme der Goch-Cranenburger Communal-Chaussee unter die Bezirksstraßen, haben Wir einerseits mit Rücksicht auf die Belastung des Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, andererseits aus dem Grunde Bedenken tragen müssen, weil der Straße für den weiteren Verkehr nicht die nöthige Wichtigkeit zugestanden werden kann.

17) Aufnahme der Düren-Euenheimer Straße unter die Bezirksstraßen.

Die Aufnahme der Düren-Euenheimer Straße unter die Bezirksstraßen ist bereits, in Berücksichtigung der Petition vom 30. Oktober 1851, durch Unsern Erlaß vom 27. Dezember 1852 unter der Bedingung genehmigt worden, daß die Straße zuvor in allen ihren Theilen so in Stand gesetzt werde, wie dies in Bezug auf die

Bezirksstraßen vorgeschrieben ist. Von dieser Bedingung hat auch in Folge der Petition vom 9. Oktober 1852, im Hinblick auf die Bestimmung und Belastung des Bezirksstraßenfonds, nicht Abstand genommen werden können.

18) Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über Immobilar-Feuer-Versicherungs-Wesen und Anstellung besonderer Agenten für die Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietät.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, sind die zur Regelung dieser Angelegenheit für zulässig und nothwendig erachteten Bestimmungen getroffen; auch ist durch die von Unserem Ober-Präsidenten ertheilte Genehmigung zur Anstellung besonderer Hülfs-Agenten für die Provinzial-Feuer-Sozietät dem hierauf gerichteten Wunsche Unserer getreuen Stände entsprochen worden.

19) Uebernahme der Pension des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Sekretairs Weinhaus auf Staatsfonds.

Dem Antrage, die Pension des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Sekretairs Weinhaus auf Staatsfonds zu übernehmen, hat nicht gewillfahrt werden können. Der Landtags-Commissarius wird Unseren getreuen Ständen die näheren diesfälligen Eröffnungen machen.

20) Betreffend die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

Der Antrag:

die Verwendung der Unseren getreuen Ständen durch Unsere Ordre vom 5. März 1847 überwiesenen, ursprünglich zum Neubau eines Gebäudes für die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln bestimmten Gnadengeschenke von resp. 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. und 10,000 Thlr. zu dem in Folge der Verhandlungen über die Ausführung des Kontrakts mit der Armen-Verwaltung zu Cöln vom 18. November 1846 projektirten Neubau zu genehmigen,

beruht auf der Voraussetzung, daß die beabsichtigte Verbindung der gedachten Anstalt mit dem Bürgerhospital zu Cöln zulässig sei.

Da nun aber diese Verbindung aus technischen Gründen nicht für zulässig erachtet worden ist, und somit die Voraussetzung, auf welcher der Antrag beruht, hinwegfällt, so muß auch letzterer hiermit abgelehnt und die Vorlegung anderer Vorschläge Seitens der ständischen Verwaltungs-Commission an den Provinzial-Landtag abgewartet werden, bis wohin zugleich der Beschluß auf den Antrag, das Verwaltungs-Regulativ vom 7. Februar 1834 einer allgemeinen Revision unter ständischer Mitwirkung zu unterwerfen, vorbehalten bleibt.

Dem ferneren Antrage auf Vermehrung der ständischen Mitglieder der Verwaltungs-Commission des Instituts von zwei auf drei können Wir nicht entsprechen, da

die Hebammen-Lehranstalt ein wissenschaftliches Institut zur Beförderung medizinal-polizeilicher Zwecke ist, mithin der Standpunkt der Wissenschaft bei demselben eben so streng, als der finanzielle vertreten werden und demgemäß dem Staate der entscheidende Einfluß auf dessen Leitung überlassen bleiben muß, um so mehr, als sonst Verwickelungen und Inconvenienzen bei der Verwaltung nicht zu vermeiden sein würden.

21) Betreffend das Landarmenhaus zu Trier, insbesondere die Deckung der Kosten der Detentionen von Vagabunden ꝛc. ꝛc.

Die Petition, betreffend die Verhältnisse des Landarmenhauses zu Trier, hat hinsichtlich des ersten Punktes, dahin gehend,

> daß der Staat die Kosten der Verpflegung der in der gedachten Anstalt nach verbüßter Strafe im Interesse der öffentlichen Sicherheit detinirten Individuen fortan, wie früher, trage, und die zu diesem Zwecke pro 1851 und 1852 geleisteten Vorschüsse erstattet,

inzwischen durch Verfügung Unseres Ministers des Innern und der Finanzen an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in der von Unsern getreuen Ständen beantragten Weise Erledigung gefunden.

Ueber die weiteren Anträge:

> daß das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werde, und der Commission zur Verwaltung dieser Anstalt künftig drei statt der bisherigen zwei Mitglieder des Provinzial-Landtags angehören möchten,

schweben zur Zeit noch Verhandlungen, bis zu deren Abschluß die weitere diesfällige Entscheidung vorbehalten bleiben muß.

22) Ermäßigung des Preises des den Töpfern und Steingutfabrikanten der Rheinprovinz zur Anfertigung ihrer Waaren erforderlichen Salzes.

Dem Antrage wegen Ermäßigung des Preises des den Töpfern und Steingut-Fabrikanten der Rheinprovinz zur Anfertigung ihrer Waaren erforderlichen Salzes hat nach den dieserhalb von Unsern getreuen Ständen zu gewärtigenden näheren Eröffnungen des Landtags-Commissarius nicht entsprochen werden können.

23) Bewilligung eines fixirten Jahrgehaltes für den Regierungs-Kanzlisten Weyh als ständischen Kanzlei-Inspektor.

Gegen den Wunsch Unserer getreuen Stände, dem Regierungs-Kanzlisten Weyh für die Dauer seiner Amtsführung als ständischer Kanzlei-Inspektor neben den während der Dauer eines Provinzial-Landtages zu beziehenden Diäten noch ein fortlaufendes Gehalt von Fünfzig Thalern vom 1. Januar 1853 ab aus ständischen Fonds zu gewähren, hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags=Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Muskau, den 2. Oktober 1854.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.)

gez. von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf von Waldersee.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 47.

Donnerstag, den 23. November 1854.

№ 1028. Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zu Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 1029. Das am 18. November 1854 ausgegebene 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4105. den Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8. Februar 1853.

№ 4106. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9. Oktober 1854.

№ 4107. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis.

№ 4108. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829 zu erhöhen.

№ 4109. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. Vom 23. Oktober 1854.

№ 4110. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Gränze des Kreises Heiligenstadt.

№ 4111. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Ober-Präsidii.

№ 1030. *Die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von ihrer Militairdienstpflicht bet.*

Das Königliche Staats-Ministerium hat, um dem in steter Zunahme begriffenen Mangel an evangelischen Predigtamts-Kandidaten und der daraus entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung vorzubeugen, unterm 15. September c. beschlossen, daß den evangelischen Theologen eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairdienstpflicht in derselben Art, wie sie seit dem Jahre 1835 für den katholischen Theologen besteht, gewährt werde.

In Ausführung dieses Beschlusses ist zugleich bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab, auf fünf Jahr,

die evangelischen Theologen bis zum Ablaufe des 25. Lebensjahrs von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen.

Gleich den katholischen Theologen ist damit auch den evangelischen Theologen, insofern sie zu einem andern Stande übertreten, gestattet, sich bis zu dem Jahre, in welchem sie das 23 Lebensjahr zurücklegen, noch zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu melden, wenn sie seit dem Uebertritt noch nicht bei der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung concurrirt haben. Deshalb sind auch die evangelischen Theologen nicht sogleich bei dem Eintritt in das militairpflichtige Alter, sondern erst bei dem Aufhören jener Begünstigung, sich noch zum einjährigen freiwilligen Militairdienste melden zu können, also in dem Jahre, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zur allgemeinen Loosung mit dem laufenden Jahrgange zuzulassen. Haben sie aber vor dem 23. Lebensjahre einen andern Stand gewählt, so haben sie auch früher und zwar bei der nächsten darauf folgenden gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zu concurriren, insofern sie nicht vorher die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die oben ausgesprochene Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, haben jährlich und zwar während der drei ersten Monate jedes Jahres ihr Gesuch bei der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Mittheilung an die Ersatz-Behörde einzureichen und ihrer desfallsigen Eingabe das Zeugniß des betreffenden Superintendenten, daß sie sich der evangelischen Theologie widmen wollen, mit einem Schulzeugnisse, und für den Fall, daß sie die Studien schon begonnen, mit dem Zeugnisse der Universität, sowie, wenn sie bereits unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, das Zeugniß des Königlichen Consistorii beizufügen.

Coblenz, den 9. November 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

In dem Dorfe Dreis (Kreis Wittlich) ist am 8. d. Mts. Feuer ausgebrochen, wodurch 50 Wohnhäuser, 40 Scheunen, 31 Stallungen und 3 Schmieden abgebrannt sind. — Bei diesem Brande haben auch drei Menschen ihr Leben eingebüßt.

№ 1031.
Allgemeine Haus-Collecte.

Von den 50 Wohnhäusern befinden sich etwa 15 in dem Zustande, daß sie mit einiger Zurichtung noch zur Noth bewohnt werden können; die Stallungen sind überall ganz niedergebrannt.

Von den 52 Familien, welche dieser Brand getroffen hat, sind nur 14 rücksichtlich ihres Immobilars versichert gewesen; für Mobilien hatte Niemand Versicherung genommen.

Der verursachte Schaden ist, nach Abzug der versicherten Summe, über 32,000 Thlr. veranschlagt.

Zur Unterstützung dieser Brandbeschädigten habe ich eine allgemeine, in gewöhnlicher Weise abzuhaltende Haus-Collekte in der Rheinprovinz bewilligt.

Coblenz, den 26. Oktober 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

Mit Bezug auf vorstehenden Erlaß bestimmen wir hierdurch, daß obige Collekte sofort abgehalten werde.

Die eingesammelten Gelder sind wegen der erforderlichen schleunigen Hülfe entweder nach erfolgter Sammlung direkt, oder von den K. Steuerkassen an die K. Regierungs-Hauptkasse zu Trier abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der K. Landräthe bis zum 15. Dezember c. einzureichen.

Coblenz, den 17. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1032. Wegegeld-Erhebung betr. A. III. Nro. 3426

Auf der Bezirksstraßenstrecke von unterhalb Sinzig nach dem Rhein (Ahrstraße) wird vom 1. k. Mts. ab das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile zu Kripp erhoben.

Coblenz, den 16. November 1854.

№ 1033. Niederlegung einer Agentur. A. VII. Nro. 2050.

Der Karl Hermann Kneller zu Zell hat die Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, zu deren Uebernahme ihm die Concession unterm 6. November 1852 von uns ertheilt worden, niedergelegt.

Coblenz, den 16. November 1854.

№ 1034. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2050.

Dem Christoph Simson zu Castellaun ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 16. November 1854.

Dem Zimmermann Johannes Schmidt zu Aßlar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

№ 1035. Meister-Befähigungszeugniß A. VII. u. VI. Nro. 2081.

Coblenz, den 16. November 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

№ 1036. Ausloosung von Rentenbriefen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.

№ 107, 144, 277, 293, 301, 856, 967, 969, 1423, 1539, 1725, 1835, 2141, 2351, 2445, 2644 und 3016.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.

№ 80, 182, 231, 446, 477, 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.

№ 85, 351, 598, 606, 821, 910, 987, 1193, 1260, 1365, 1453, 1870, 2411, 2430, 2934, 2996, 3294, 3400, 3484, 3586, 3853, 4272, 4273, 4708, 5436, 5547, 5559, 6252, 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

№ 221, 929, 1282, 1439, 1842, 2223, 2862, 2864, 3563, 3588, 3862, 4008, 4699, 4711, 4774, 4801, 4903, 4904, 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

№ 575, 1255, 1959, 2238, 2675, 3710, 3805, 4965, 5116, 5552, 5662, 5918 und 6566.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Münster, den 13. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 1037. Sterbe-Urkunde betr.

Die durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mir zugegangene Urkunde über den zu Antwerpen am 19. August c. erfolgten Tod der Maria Margaretha gebornen Ocks, Wittwe von Wilhelm Müller, geboren zu Oberrösenz, ist dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Sohren zu Büchenbeuren zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 13. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1038. Sterbe-Urkunde betr.

Die durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mir zugegangene Urkunde über den am 27. Juli c. zu Antwerpen erfolgten Tod der Josephine Schröder, Tochter der Eheleute Carl Schröder, Kleidermacher, und Maria Wilhelmi aus Creuznach, ist dem Civilstandsbeamten zu Creuznach zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 13. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1039. Aufforderung betr.

Die Königliche Regierung in Coblenz hat gegen den am 24. März 1831 in Misterberg gebornen Friedrich August Denker, Sohn des daselbst verlebten Peter Denker und der noch daselbst lebenden Elisabetha Margaretha Schneider, Klage erheben lassen, weil sich derselbe bei den Militair-Ersatz-Aushebungen in den Jahren 1851, 1852 und 1853 trotz besonderer und allgemeiner Aufforderung nicht gemeldet habe.

Der rc. Denker, welcher sich dermalen an unbekannten Orten aufhält, wird deshalb hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die Königlich Preußischen Lande zurückzukehren und sich längstens in dem auf den 3. Januar 1855, Morgens 10 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer № 2, vor dem Kreisrichter Mengelberg anberaumten Termine wegen seines Ausbleibens zu verantworten, widrigenfalls gegen denselben angenommen werden soll, daß er sich entfernt habe, um sich dem Eintritte in den Militairdienst zu entziehen, und wird in Gefolge dessen und auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches eine Strafe von 50 bis 1000 Thlr., welcher 1 Monat bis 1 Jahre Gefängnißstrafe substituirt werden soll, gegen denselben erkannt, demselben auch die Kosten zur Last gesetzt werden.

Altenkirchen, den 18. September 1854.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

№ 1040. Der definitiv angestellte 2. katholische Lehrer Christian Bregenzer zu Merl ist an die Schule zu Aldegund versetzt worden.

№ 1041. Der Schulamts-Candidat Jakob Friesenhahn ist zum Schul-Lehrer bei der katholischen Gemeinde zu Broichhausen provisorisch ernannt worden.

№ 1042. Die definitiv angestellte Lehrerin Gertrud Roth zu Mertloch ist in derselben Eigenschaft an die Schule zu Cochem versetzt worden.

№ 1043. Der bisherige provisorische Schullehrer Hermann Joseph Simon bei der katholischen Gemeinde zu Niederfell ist seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

№ 1044. Dem Posthalter und Gastwirth Johann Joseph Theisen zu Lutzerath ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ertheilt worden.

№ 1045. Der Rechts-Candidat Emil Anton Mies aus Boppard wurde am 8. November als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 1046. Durch Ministerial-Reskript vom 27. Oktober c. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Philipp Engelbert Meurers zum Landgerichts-Assessor ernannt und als solcher am 13. November c. verpflichtet.

№ 1047. Der Rechts-Candidat Fr. Wilh Justus von Runkel zu Heddesdorf ist als Justiz-Senats-Auskultator vereidigt worden.

№ 1048. Der Garnison-Verwaltungs-Controleur Werner zu Wetzlar ist als Garnison-Verwaltungs-Inspektor nach Graudenz versetzt und in seine Stelle der

Garnison-Verwaltungs-Controleur Funke zu Düsseldorf mit den Garnison-Verwaltungs-Geschäften in Wetzlar und Braunfels beauftragt.

№ 1049. Der bisherige interimistische Verwalter der Post-Expedition in Oberwinter, Post-Expeditions-Gehülfe Sänger, ist vom 1. November c. ab als Post-Expediteur bestätigt worden.

№ 1050. Der Post-Assistent Siemon aus Berlin ist unter Ernennung zum Post-Sekretair vom 1. Oktober c. ab bei dem Post-Amte in Coblenz etatsmäßig angestellt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 48.

Donnerstag, den 30. November 1854

№ 1051. Präklusivtermin zum Umtausch Königl. Preuß. Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855,

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 1052. Zusammentritt der Kammern.

Unter Bezugnahme auf die Seite 576 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub № 4111 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 14. d. Mts., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30. d. Mts. festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau der Ersten Kammer, Leipzigerstraße № 3, und in dem Büreau der Zweiten Kammer, Leipzigerstraße № 55, am 28. und 29. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 30. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Büreaus auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung gemacht werden wird.

Berlin, den 22. November 1854.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1053. Allgemeine Haus-Collecte. A. IVa. Nro. 4820.

Am 30. v. Mts. hat im Dorfe Asbach (Kreis Neuwied) eine Feuersbrunst stattgefunden, wodurch 19 Wohnhäuser mit fast sämmtlichem Mobilar der Bewohner und 12 mit Getreide gefüllte Scheunen nebst den dazu gehörigen Stallungen eingeäschert worden sind.

Unter den verbrannten Gebäulichkeiten befinden sich auch das Vicarie- und das Schulgebäude, das Arrestlokal und die Apotheke.

Zwanzig Familien sind durch dieses Brandunglück nicht nur ihres Obdaches, sondern meist auch ihrer ganzen Habe beraubt worden.

Der taxirte Brandschaden an den niedrig versicherten Immobilien beläuft sich auf beiläufig 20,000 Thlr.; von 16 Familien waren Mobilien und Früchte nicht gesichert.

Für die Brandbeschädigten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Haus-Collekte in dem Regierungsbezirke Coblenz und in dem linksrheinischen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf bewilligt.

Wir bestimmen daher, daß diese Collekte sofort abgehalten werde.

Die aufkommenden milden Gaben sind direkt an die Steuerkasse zu Asbach abzusenden.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der K. Landräthe bis zum 10. Januar k. J. einzureichen.

Coblenz, den 22. November 1854.

№ 1054. Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betreffend. C. V. Nro. 1938.

Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassenabschlusse werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen aufgefordert, die vorhandenen Rückstände ohne Verzug, und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge zu den bestimmten Terminen zur Niederschlagung anzumelden, und die erhobenen Gelder vor dem für die verschiedenen Kassen bestimmten Jahres-Kassenabschlusse an die vorgesetzte Kasse vollständig abzuliefern. Der Theil des Publikums aber, welcher Gefälle irgend einer Art noch zu entrichten hat, wird an die Bezahlung derselben, zur Vermeidung von Zwangsmaaßregeln, erinnert.

Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Competenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Cautions-Kapitalien zu rechnen sind, aufgefordert, das ihnen Zustehende zur Verfallzeit bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Wer für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände eine Forderung zu machen hat, wolle solche vor Ablauf des Kalenderjahres bei uns zur Liquidation bringen.

Wir machen die Liquidanten hierauf besonders aufmerksam, weil später eingehende Liquidationen Weiterungen erfahren werden, und jedenfalls erst nach Beendigung der beim Jahres-Kassenabschlusse sich häufenden Arbeiten in Betracht kommen können.

Coblenz, den 22. November 1854.

№ 1055. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 1976.

Dem Maurer Philipp Ludwig Kramb zu Castellaun ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 23. November 1854.

№ 1056. Nachweisung von Ausgewiesenen. A. II Nro. 4910.

Nachstehende Nachweisung der im hiesigen Bezirke während des III. Quartals c. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse aus dem Lande verwiesene Ausländer machen wir zur Beachtung der Polizeibehörden hierdurch bekannt.

Coblenz, den 16. November 1854.

Lauf No.	Datum der Ausweisung.	Der Ausgewiesenen Namen.	Heimath.	Stand oder Gewerbe.	Alter	Größe. F.	Z.	Haare.
1	21. Juli	Diehl, Philipp	Wörsbach (Rheinb.)	Taglöhner	38	4	11	schwarzbr.
2	"	Neuß, Barbara, Ehefr. Ph. Diehl	dito	ohne	37	4	10	braun
3	29. "	Steinebach, Adelheid Ehefrau Bamberger	Weiler bei Straß-burg.	"	35	4	8	schwarz
4	4. Aug.	Pfaff, Katharina	Bechhofen (Rheinb.)	"	52	4	10	"
5	"	Schnabel, Elisabeth	Reichenbach (Rhba.)	"	19	4	6	dunkelbr.
6	10. "	Kumba, Georg	Nack (Grh. Hessen)	"	40	5	1	braun
7	16. "	Schneider, Johann	Freilingen (Nassau)	Kalkbrenner	30	5	2½	schwarzbr.
8	21. "	Molsbach, Jakob	Grenzhausen dito	Schuster	34	5	4	blond
9	23. "	Schweinsberg, Hein	Gottstreu (Kurhess.)	Kammmacher	21	5	1	"
10	"	Schlieher, Peter	Odenbach (Rhbai.)	Knecht	16	5	—	roth
11	25. "	Brück, Hermann	Neubamberg (Gr. Hessen)	Schuster	23	5	3	schwarz
12	31. "	Germann, Carl	Wüstenfeld (Birkfd.)	ohne	39	5	6	braun
13	"	Heinrich, Catharina	Ramstein (Rhnbair.)	"	77	4	8	"
14	"	Heinrich, Catharina	dito	"	19	4	7	"
15	13. Sep.	Bernhard, Johann	Thionville (Frankr.)	"	50	5	2	dunkelblond
16	"	Samson, Johann	Schwarzenbach (Birkenfeld)	"	21	5	3	"
17	14. "	Doll, Georg	Kaisersheim (Bair.)	Taglöhner	17	5	1	blond
18	15. "	Michel, Joh Hein.	Nochern (Nassau)	Bergmann	12	5	9	braun
19	18. "	Haubrich, Anton	Maroth dito	ohne	20	5	3	blond
20	20. "	Mögtling, Karl Frie.	Weimar	Strumpfwirk.	18	5	1½	dunkelblond
21	"	Spreng, Jakob	Sausenheim (Pfalz)	ohne	19	5	1	roth
22	26. "	Hof, Jakob	Stahlberg (Rhnbai.	"	21	5	2	schwarzbr.
23	"	Thoma, Franz	Constanz	Uhrmacher	34	5	5	braun
24	28. "	Staup, Elisabetha	Steckhausen (Nass.)	ohne	25	5	1¼	röthl. blond
25	7 Aug.	Pöhnen, Johann	Niederelbert dito	Taglöhner	36	5	2	blond
26	23. "	Pfeiffer, Heinrich	Munster b. Gießen (Großh. Hessen)	Gärtner	39	5	3	"
27	6. Juli	König, Jakob	Hahn (Grh. Hessen)	ohne	12	4	2	braunroth

Signalement.						Ursache der Ausweisung.
Stirn.	Augen.	Nase.	Statur	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.	
gewölbt	braun	groß	gewöhnlich	oval	link. Auge größer als das rechte.	Landstreicherei
rund	grau	klein	"	rund	blöde Augen	"
gewöhnlich	schwarzbr.	etwas dick	untersetzt	oval	keine.	Diebstahl
"	braun	groß	schlank	"	"	Landstreicherei
niedrig	blau	stumpf	breit	"	"	"
gewölbt	braun	etwas spitz	gesetzt	"	"	"
hoch u. breit	grau	gewöhnlich	kräftig	"	Narbe auf der Stirne	Landstreich., Diebstahl u. Führ. eines falschen Namens.
flach	blau	spitz	gesetzt	vollkommen	ohne	Rückkehr i. d. Prß. Staat nach vorheriger Ausweisung.
hoch	grau	"	schlank	länglich	"	Bettelei Vagabundiren u. Rückkehr i. d. Preuß. Staat
"	rothbraun	etwas groß	"	oval	Augen sehr klein	Landstreicherei
gewöhnlich	braun	spitz	"	"	ohne	"
hoch	blaugrau	groß	kräftig	lang	hinkt auf dem rechten Beine	"
niedrig	grau	gewöhnlich	schwächlich	"	ohne	"
gewölbt	blau	"	"	oval	"	Landstreicherei u. Diebstahl.
hoch	"	lang	mittel	länglich	"	Landstreicherei
niedrig	braun	lang spitz	schlank	"	schielt stark mit d. rechten Auge	"
hoch	grau	dick	untersetzt	"	ohne	"
"	graubraun	spitz	schlank	"	"	"
klein	blaugrau	stumpf	"	"	"	"
niedrig	graublau	klein	"	oval	"	"
"	"	gewöhnlich	untersetzt	lang	"	"
hoch	braun	"	"	oval	"	"
"	blau	"	gesetzt	"	"	"
"	"	spitz	schlank	"	ist schwanger	Diebstahl
nieder	"	"	gesetzt	"	keine	Lndst. u. Bettel.
frei	grau	gewöhnlich	schlank	länglich	"	"
hoch	blau	dick	klein	oval	"	Bettl. u. Diebst

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1057. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 13. November 1854.

Anwesend:

1) Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz;
2) Herr Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt,
3) Herr Schulze Eickrodt aus Norel,
als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen;
sodann Namens der Provinzial-Rentenbank:
4) Direktor: Regierungsrath von Hartmann,
5) Provinzial-Rentmeister: Domainenrath Filbry,
6) der zugezogene Notar: Rechts-Anwalt Stemrich aus Münster.

Auf Grund der §§ 46. 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direktion der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. zur Einlösung pro termino 1. April 1852.

1) 1 Stück Litt E. zu 10 Thlr. № 39 . . . . . . 10 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1852 bis ultimo September 1858 (Series I. № 4 bis 16).

II. zur Einlösung pro termino 1. Oktober 1852.

2) 1 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. № 407 . . . . . 100 „
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1852, 1. Oktober 1853 bis ultimo September 1858 (Series I. № 5, 7 bis 16). Der fehlende 6. Coupons ist nicht zur Einlösung gelangt.

III. zur Einlösung pro termino 1. Oktober 1853.

3) 1 Stück Litt. A. zu 1000 Thlr. № 289 . . . . 1000 „
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1853 bis ultimo September 1858 (Series I. № 7 bis 16).

IV. zur Einlösung pro termino 1. April 1854.

4) 2 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. № 4069 und 4612 . 200 „
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ultimo September 1858 (Series I. № 8 bis 16).

5) 3 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. № 237, 1855 und 2346 75 „
nebst Zins-Coupons wie ad 4.

6)	4 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. № 427, 1662, 3840 und 4154 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 4.	40 Thlr.
	V. zur Einlösung pro termino 1. Oktober 1854.	
7)	12 Stück Litt. A. zu 1000 Thlr. № 54, 150, 266, 297, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1812 und 2637 nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1854 bis ultimo September 1858.	12000 "
8)	4 Stück Litt. B. zu 500 Thlr. № 317, 410, 428 und 808 nebst Zins-Coupons wie ad 7.	2000 "
9)	19 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. № 35, 178, 299, 726, 1058, 1378, 1741, 1776, 2224, 2355, 2437, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4607 und 5097 nebst Zins-Coupons wie ad 7.	1900 "
10)	14 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. № 325, 970, 1012, 1335, 1690, 1879, 2523, 3372, 3436, 3441, 3573, 3894, 3902 und 4100 . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 7.	350 "
11)	16 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. № 6, 701, 728, 939, 1678, 1794, 2259, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828 und 4455 . . . . . . nebst Zins-Coupons wie ad 7.	160 "
Ueberhaupt	77 Stück Rentenbriefe über	17835 Thlr.

Buchstäblich Sieben und Siebenzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von Siebenzehn Tausend Achthundert Fünf und Dreißig Thalern, nebst den dazu gehörigen Coupons, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Freih. v. Landsberg-Steinfurt. Freih. v. Plettenberg. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Stemrich.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 13. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Abwesende Militairpflichtige. № 1058.

Die nachbenannten Militair-Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Kommissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige gerichtlich werden verfolgt werden.

1) Mathias Reinhard, geboren zu Kalmt am 19. Dezember 1830.
2) Franz Henn, geboren zu Sohren am 14. Februar 1826.
3) Peter Joseph Christ, geboren zu Mastershausen am 21. September 1832.
4) Philipp Daniel Kunz, geboren zu Enkirch am 21. Oktober 1832.
5) Johann Philipp Schönborn, geboren zu Trarbach am 25. Dezember 1832.
6) Nikolaus Keßler, geboren zu Grenderich am 19. Juli 1832.
7) Jakob Haar, geboren zu Starkenburg am 29. September 1832.
8) Johann Peter Werner, geboren zu Traben am 31. Januar 1832.
9) Heinrich Adolph Walter Schopen, geboren zu Traben am 30. Juni 1832.
10) Johann Schmengler, geboren zu Merl am 18. Dezember 1832.
11) Melchior Schupp, geboren zu Mesenich am 7. Januar 1832.
12) Johann Peter Zirwes, geboren zu Hesweiler am 17. Februar 1832.
13) Joseph Albrecht Bühler, geboren zu Blankenrath am 20. August 1832.
14) Philipp Daniel Bautz, geboren zu Enkirch am 3. Dezember 1832.
15) Johann Peter Georg, geboren zu Enkirch am 28. März 1832.
16) Nikolaus Wierz, geboren zu Mittelstrimmig am 13. Juli 1832.
17) Johann Friedrich Weingärtner, geboren zu Enkirch am 4. Oktober 1832.
18) Johann Ludwig Illges, geboren zu Traben am 20. August 1832.
19) Johann Nikolaus Louis, geboren zu Mittelstrimmig am 24. Januar 1832.
20) Peter Wüst, geboren zu Hesweiler am 1. Dezember 1832.

Zell, den 20. November 1854. Der Königliche Landrath,
Ulrich.

№ 1059. Die 2. Personenpost von Coblenz nach Gießen wird vom 1. Dezember c. ab schon um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags, statt wie bisher um 5 Uhr 30 Minuten von hier abgefertigt werden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 24. November 1854. Königliche Ober-Post-Direktion.

№ 1060. Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18. November 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1061. Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21. November 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 49.

Donnerstag, den 7. Dezember 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 1062. Das am 2 Dezember 1854 ausgegebene 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4112. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau and die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben, im Regierungsbezirk Magdeburg, anzulegenden Chausseen: 1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2) von der Gränze des wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Etgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf.

№ 4113. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 16. Oktober 1854.

№ 4114. die Verordnung vom 30. Oktober 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundakten betreffend.

№ 4115. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

№ 1063. Das am nämlichen Tage ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4116. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staats-Anleihe von funfzehn Millionen Thaler.

№ 4117. die Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. Vom 28. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1064.
Ferien der Elementarschulen betr.
A. IV. Rio. 992.

Die seit unserer Verfügung vom 29. Mai 1846 (abgedruckt mit unserer Verfügung vom 9. Oktober 1851, im Amtsblatte für 1851 Stück 45 S. 338 f.) gemachten Erfahrungen veranlaßen uns, wegen der Ferien bei den Elementarschulen die nachstehenden modifizirten Bestimmungen zu treffen und mit denselben die erforderlichen Bestimmungen über die Zeit der Aufnahme und des täglichen Unterrichts in den Elementarschulen zu verbinden. Wir setzen daher, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, Folgendes fest.

1) Die Aufnahme neu eintretender Kinder in die Elementarschulen findet nur einmal im Jahre Statt und zwar zu der Zeit, zu welcher die ältern Kinder, nachdem sie das Ziel des Unterrichts erreicht haben, aus der Schule entlassen werden. Aufgenommen werden alljährlich diejenigen Kinder, welche am Tage der Aufnahme das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Zweimalige Aufnahmetermine im Jahre dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung für die einzelnen Schulen, bei welchen es örtliche Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, angesetzt werden. Kinder im schulpflichtigen Alter, welche ihren Aufenthaltsort ändern, werden in die Schule ihres neuen Wohnorts auch nach dem allgemeinen Aufnahmetermin aufgenommen.

2) In jeder Schule wird wöchentlich wenigstens in 26 Stunden unterrichtet, von denen auf den Mittwoch und Sonnabend je drei, auf jeden der übrigen Wochentage fünf Stunden fallen. In Städten und wo es sonst die Verhältnisse gestatten und fordern, fallen auf die vier letzteren Tage wenigstens für die älteren Kinder täglich 6 Unterrichtsstunden, so daß wöchentlich 30 Stunden Unterrichtszeit ist. Von diesen 30 Stunden dürfen vier für die älteren Mädchen zu Unterweisung in weiblichen Handarbeiten verwendet werden.

3) Der Unterricht beginnt Morgens im Sommerhalbjahr um 7 Uhr, im Winterhalbjahr um 8 Uhr; Nachmittags um 1 Uhr. Abweichungen hiervon können nach Bedürfniß nur durch den K. Landrath des Kreises im Einvernehmen mit dem betreffenden Schulinspektor gestattet werden.

4) Für Landschulen treten hinsichtlich der Ferien folgende Bestimmungen in Kraft, welche auch auf solche Städte, in welchen hauptsächlich ländliche Beschäftigungen getrieben werden, nach gemeinsamer Genehmigung durch den K. Landrath und die betreffenden Schulinspektoren angewendet werden können.

a) Zu Weihnachten, Pfingsten und Neujahr fällt die Schule nur am Tage vor dem Feste und an den Festtagen selbst, zu Ostern vom grünen Donnerstage bis einschließlich zum Ostermontage aus.

b) An allen Tagen, welche außerdem an einem Orte kirchlich gefeiert werden, fällt die Schule für die betr. Confession aus.

c) An dem Geburtstage S. M. des Königs wird nicht unterrichtet; der Lehrer versammelt aber die Kinder zu angemessener Feier.

In gleicher Weise können einzelne vaterländische Gedächtnißtage, so wie Tage, welche etwa in einem Orte besonderer geschichtlicher Erinnerungen wegen festlich begangen werden, auch von den Schulen gefeiert werden.

d) Marktferien sind nur da statthaft, wo das Schulgebäude dem Markt so nahe liegt, daß der Unterricht an den Markttagen gestört wird.

e) Die drei Fastnachtstage können, wo es herkömmlich ist, auf den Antrag des betr. Orts-Schulvorstandes unter gemeinsamer Genehmigung des betr. Schulinspektors und des K. Landraths, als Ferientage behandelt werden; es sind aber in diesem Falle die Ernteferien (zu f.) um drei Tage zu verkürzen.

f) In jedem Jahre finden sieben Wochen Hauptferien Statt, welche von dem K. Landrath im Einvernehmen mit den Schulinspektoren des Kreises auf zwei oder drei verschiedene Jahreszeiten vertheilt werden. Auch ist dem K. Landrath gestattet, wenn die Witterung eines Jahres den landwirthschaftlichen Arbeiten ungünstig ist, diese Ferien auf im Ganzen acht Wochen zu verlängern.

Auf den Antrag eines Ortsschulvorstandes kann der K. Landrath im Einvernehmen mit dem betr. Schulinspektor gestatten, daß in der betr. Schule in der Zeit von Pfingsten bis Michaelis nur Morgens in im Ganzen 20 wöchentlichen Stunden unterrichtet wird, wogegen alsdann die Hauptferien auf im Ganzen vier Wochen jährlich zu beschränken sind.

Die Zeit, während welcher die Hauptferien in den vorbezeichneten Grenzen bei jeder einzelnen Schule Statt finden sollen, bestimmt der betreffende Orts-Schulvorstand nach dem jedesmaligen örtlichen Bedürfniß und macht von der getroffenen Bestimmung dem K. Landrath und dem betr. Schulinspektor Anzeige.

Wird an einzelnen Tagen der Hauptferien bei einer für ländliche Arbeiten ungünstigen Witterung vollständige Schule gehalten, so können die Ferien um eben so viele Tage verlängert werden.

5) Für Stadtschulen bleiben, sofern nicht der unter 4. zu Anfang erwähnte Ausnahmefall eintritt, die Bestimmungen unserer Eingangs erwähnten Verfügung vom 29. Mai 1846 in Kraft, jedoch kann, wenn der Ortsschulvorstand dies angemessen erachtet, in der Zeit vom 27. — 30. Dezember unterrichtet, und den Pfingstferien alsdann vier Tage zugelegt werden. In Städten, wo höhere Schulen neben den Elementarschulen bestehen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Ferien bei letzteren, namentlich die vierwöchentlichen Hauptferien möglichst mit den Ferien der höheren Schule des Ortes zusammenfallen.

6) Für jede Schule ist ein eigenes Buch anzulegen, in welchem zu Eingang die für den Aufnahmetermin (§. 1.), die tägliche Unterrichtszeit (§. 2. und 3.) und für die Ferien nach obigem getroffenen allgemeinen Bestimmungen mit Unterschrift des K. Landraths und des betr. Schulinspektors eingetragen und weiterhin

von dem Lehrer jeder Tag, beziehentlich jede längere Frist, während welcher der Unterricht ausgefallen ist, vermerkt wird. Der Ortspfarrer, so wie der betr. Bürgermeister, Schulinspektor und Landrath haben bei ihren Schulbesuchen dieses Buch sich vorlegen zu lassen und zu visiren, und wenn sie dabei wider Erwarten unrichtige Angaben, oder willkührliche Aussetzung des Unterrichts Seitens des Lehrers wahrnehmen sollten, dies zu unserer Kenntniß zu bringen, worauf wir angemessene Ordnungsstrafen eintreten lassen werden. Wir behalten uns vor, diese Bücher nach Befinden uns vorlegen zu lassen.

Coblenz, den 27. November 1854.

№ 1065.
Marschverpflegung der Militair-Arrestaten
A. V. Nro. 1317.

Höherer Weisung zufolge bringen wir die über die Marsch-Verpflegung von Militair-Arrestaten erlassenen Bestimmungen, wie solche in dem unterm 7. April 1853 Allerh. genehmigten Reglement für die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, §. 116 enthalten sind, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

§. 116. Märsche der Arrestaten.

Die noch im Truppenverbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Die im Truppenverbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Traktamente nur das Marschbrodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst, oder die Vergütung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestaten, als Deserteure, Leute die zum Zuchthause oder zur Festungsbaugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sg. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt.

Coblenz, den 28. November 1854.

№ 1066.
Evangelische Kirchen-Collekte.
A. IV a. Nro. 5128

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. September d. J. zu genehmigen geruht, daß in in allen evangelischen Kirchen des Landes eine Collekte zur Unterstützung der an der Oder und deren Zuflüssen durch Wasserbeschädigten abgehalten werde.

Auf Anordnung des K. Consistorii ist diese Collekte am 26. November c. in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks abgehalten worden.

Die eingesammelten Gelder sind schleunigst an die K. Steuerkassen, und von diesen durch die Bezirkskassen, jedenfalls durch die Abrechnung pro Dezember c., an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der K. Landräthe spätestens bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

Coblenz, den 5. Dezember 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die nachgenannten Militairpflichtigen, welche sich in diesem Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landrathsamte Behufs ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden angesehen und als solche verfolgt werden. Zugleich werden alle diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthaltsort derselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierhin Mittheilung zu machen. Die ausgebliebenen Militairpflichtigen sind: №. 1067. Abwesende Militairpflichtige.

1) Georg Häusinger aus Winzenheim, geb. am 23. Dezember 1832.
2) Philipp Göttelmann aus Münster b. B. geb. am 28. September 1832.
3) Heinrich Esser aus Waldhilbersheim, geb. am 27. Februar 1832.
4) Philipp Gerhard aus Spabrücken, geb. am 22. November 1832.
5) Andreas Kray aus Waldalgesheim, geb. am 26. April 1832.
6) Bartholomäus Weyermann aus Kreuznach, geb. am 30 Mai 1832.
7) Johann Junker aus Kreuznach, geb. am 27. Oktober 1832.
8) Robert Matiebel „ dito geb. am 31. Dezember 1832.
9) Heinrich Adolph Grüter, aus Kreuznach, geb. am 13. April 1832.
10) Mathias Sabel aus Kreuznach, geb. am 13 Juli 1832.
11) Lorenz Szylkowsky aus Kreuznach, geb. am 10. August 1832.
12) Albert Petry aus Stromberg, geb. am 27. April 1832.
13) Valentin Becker aus Seibersbach, geb. am 20. September 1832.
14) Anton Eisenkämer aus Weiler b. B. geb. am 14. August 1832.
15) Johann Braun aus Gutenberg, geb. am 12 Juli 1832.
16) Peter Staab aus Bretzenheim, geb. am 24. Mai 1832.
17) Michel Eckes aus Wallhausen, geb. am 26. Februar 1832.
18) Mathias Holländer aus Nümmelsheim, geb. am 9. September 1832.
19) Jakob Höhn aus Kreuznach, geb. am 19. September 1832.
20) Adam Metz aus Heddesheim, geb. am 3. Februar 1832.
21) Jakob Silberberg aus Argenschwang, geb. am 24. Dezember 1832.
22) Karl Harff aus Kreuznach, geb. am 17. Oktober 1832.
23) David Kaiser aus Hüffelsheim, geb. am 6. Juni 1832.
24) Wilhelm Ullrich aus Winzenheim, geb. am 16. April 1832.
25) Jakob Franz aus Braunweiler, geb. am 2. April 1832.
26) Jakob Weinheimer aus Münster b. B., geb. am 7 Januar 1832.
27) Jakob Karst aus Norheim, geb. am 7. April 1832.
28) Johann Eckweiler aus Laubenheim. geb am 12 März 1832.
29) Valentin Klein aus St Catharinen, geb. am 4. November 1832.
30) Karl Rothweiler aus Waldhilbersheim, geb. am 7. Mai 1832.
31) Adam Weitzel aus Weiler b. B., geboren am 1. Juni 1832.
32) Joseph Spiel aus Weiler b. B., geb. am 19. September 1832.
33) Johann Karl Jungmann aus Kreuznach, geb. am 3. September 1832.

34) Philipp Partenheimer aus Norheim, geb. am 2. Februar 1832.
35) Conrad Bechtoldt aus Kreuznach, geb. am 3. November 1832.
36) Andreas Göller aus Dörrebach, geb. am 28. Februar 1832.
37) Wilhelm Stempel aus Winzenheim, geb. am 26. September 1832.
38) Peter Wilbert aus Schweppenhausen, geb. am 4. September 1832.
39) Philipp Christmann aus Norheim, geb. am 3. Dezember 1832.
40) Adam Forster aus Seibersbach, geb. am 6. September 1832.
41) Franz Knapp aus Rümmelsheim, geb. am 12. September 1832.
42) Andreas Erdenbecher aus Hüffelsheim, geb. am 3. Mai 1832.
43) Johann Harieus aus Kreuznach, geb. am 24. Mai 1832.
43a) Carl Hoffmann aus Windesheim, geb. am 4. Juni 1832.
44) Conrad May aus Hergenfeld, geb. am 4. Januar 1832.
45) Philipp Jakob Bechtoldt aus Roth, geboren am 20. Dezember 1832.
46) Philipp Jakobus aus Waldlaubersheim, geb. am 14. Oktober 1832.
47) Philipp Schmitt aus Wallhausen, geb am 13 Juli 1832.
48) Jakob Rieth aus Seibersbach, geb. am 15. November 1832.
49) Martin Kling aus Schweppenhausen, geb. am 26. Dezember 1832.
50) Valentin Kärcher aus Windesheim, geb. am 27. Juli 1832.
51) Niklaus Jäckel aus Wallhausen, geb. am 2. Januar 1832.
52) Jakob Frey aus Wallhausen, geboren am 14. November 1832.
53) Nikolaus Luy aus Schweppenhausen, geboren am 22. April 1832.
54) Karl Schauß aus Niederhausen, geboren am 11. April 1832.
55) Johann Linz aus Kreuznach, geboren am 9. April 1832.
56) Joseph Dory aus Weiler b. B., geboren am 3. April 1832.
57) Isaak Luy aus Bretzenheim, geboren am 14. Juni 1832.
58) Conrad Reymann aus Windesheim, geboren am 16. Oktober 1832.
59) Michael Witt aus Norheim, geb. am 18. August 1832.
60) Philipp Eckes aus Wallhausen, geb. am 29. Januar 1832.
61) Balthasar Joseph Schnaas aus Creuznach, geboren am 4. März 1832.
62) Friedrich Kind aus Waldlaubersheim, geboren am 27. Juni 1832.
63) Jakob Roßkopp aus Winzenheim, geboren am 4. Juli 1832.
64) Joseph Kapp aus Norheim, geboren am 8. Dezember 1832.
65) Johann Fickinger aus Norheim, geb. am 6. November 1832.
66) Carl Maria Rieger aus Kreuznach, geb. am 14. Mai 1832
67) August Franz Dalgauer aus Kreuznach, geboren am 26. März 1832.
68) Heinrich Rautenbusch aus Weiler b. B, geboren am 10. Juli 1832.
69) Heinrich Hamm aus Heddesheim, geb. am 22 Januar 1832.
70) Michael Weber aus Braunweiler, geb. am 15. Mai 1832.
71) Jakob Stern aus Rümmelsheim, geb. am 23. Juni 1832.
72) Andreas Hamm aus Heddesheim, geb. am 18. Januar 1832.
73) Albert Schüler aus Schweppenhausen, geb. am 23. Januar 1832.
74) Johann Gilsdorf aus Hergenfeld, geb. am 14. Juli 1832.
75) Michael Walch aus Sommerloch, geb. am 13. April 1832.

76) Karl Werner aus Kreuznach, geb. am 18. März 1832.
77) Johann Steg „ dito geb. am 15. November 1832.
78) Heinrich Wittmann aus Kreuznach, geb. am 14. Juni 1832.
79) Stephan Cors aus Kirn, geb. am 5. März 1831.
80) Johann Adam Ely aus Hennweiler, geb. am 3. Oktober 1832.
81) Heinrich Tillmann Wagner aus Monzingen, geb. am 1. November 1832.
82) Heinrich Zimmermann aus Auen, geboren am 20. Juli 1832.
83) Peter Muth aus Seesbach, geb. am 10. Oktober 1832.
84) Johann Adam Schuees aus Sobernheim, geb. am 25 Februar 1832.
85) Peter Koch aus Horbach, geb. am 28 November 1832.
86) Georg Philipp Vollrath aus Burgsponheim, geb. am 1. Dezember 1832.
87) Jakob Soine aus Nußbaum, geb. am 17 November 1832.
88) Johann Philipp Faber aus Auen, geboren am 17. September 1832.
89) Andreas Kretsch aus Winterbach, geb. am 29. Oktober 1832.
90) Johann Carl Götz aus Pferdsfeld, geb. am 14. Januar 1832.
91) Johann Alexander aus Oberstreit, geb. am 19. April 1832.
92) Bernhard Julius aus Nußbaum, geb. am 20. März 1832.
93) Andreas Rummel aus Weiler b. M., geb. am 24. August 1832.
94) Peter Conrad Hahn aus Kirn, geb. am 31. August 1832.
95) Heinrich Karl Andres aus Kirn, geb. am 2. Juni 1832.
96) Johann Heinrich Faber aus Pferdsfeld, geb. am 29 September 1832.
97) Karl Steugler aus Weiler b. M., geb. am 27. Juli 1832.
98) Peter Reidenbach aus Hennweiler, geb. am 24 Mai 1832.
99) Carl Henn aus Weiler b. M, geb. am 13. Juni 1832.
100) Nikolaus Göhringer aus Kirn, geb. am 26. September 1832.
101) Franz Sabel aus Sobernheim, geb. am 22 Oktober 1832.
102) Johann Peter Schnees aus Kirn, geb. am 3. September 1832.
103) Johann Schnauber aus Sobernheim, geb. am 20. Okteber 1832.
104) Friedrich Fuchs aus Sobernheim, geb am 13. Juni 1832.
105) Heinrich Schmitt aus Martinstein, geb. am 13 August 1832.
106) Peter Schmitt aus Martinstein, geb. am 10. November 1832.
107) Philipp Bambach aus Weiler b. M., geb. am 6. Oktober 1832.
108) Friedrich Jakob Rambeau aus Kirn, geb. am 30. Januar 1832.
109) Philipp Meyer aus Sobernheim, geb. am 11. März 1832.
110) Peter Schneider aus Thalböckelheim, geb. am 30. Dezember 1832.
111) Friedrich Kost aus Waldböckelheim, geb. am 21. August 1832.
112) Johann Beuscher aus Rehbach, geb am 1. September 1832
113) Johann Peter Bußmer aus Rehbach, geb. am 1. Juni 1832.
114) Philipp Ohler aus Sobernheim, geb. am 11. Juli 1832.

Creuznach, den 18. November 1854.

Der Königliche Landrath,
v. Jagow.

№ 1068. Präklusivtermin für die Bergwerksteuer Reklamationen.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, was folgt:

I.

Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerksteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1853 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes an, bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzureichen.

II.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 5. November 1854.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

№ 1069. Das dem Kommerzienrath Leopold Schöller zu Düren unterm 17. März 1852 ertheilte Patent auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben ist erloschen.

№ 1070. Dem Büchsenmachermeister Schulte zu Beeskow ist unterm 30. November 1854 ein Patent

auf ein vierläufiges Perkussionsgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1071. Das dem Medicinalrathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21. November 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21. November 1859 verlängert worden.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 50.

Donnerstag, den 14. Dezember 1854.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 1072. Das am 5 Dezember 1854 ausgegebene 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4118. das Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtrags-Verhandlung vom 1. Dezember 1853 erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5. November 1854.

№ 4119. die Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. vom 5. November 1854.

№ 1073. Das am 8. Dezember 1854 ausgegebene 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4120. das Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Rthlr. Vom 30. Oktober 1854.

№ 4121. das Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

№ 4122. das Statut des Straduna-Zyworczytzer Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1074. Errichtung einer Lehrer-Bildungs-Anstalt. A. IV. Nro. 5021.

In Traben an der Mosel wird in Kurzem eine neue evangelische Lehrer-Bildungsanstalt eröffnet werden, deren Zöglinge nach Zurücklegung der vorschriftsmäßigen Lehrzeit und nach Maaßgabe des von ihnen erworbenen Prüfungs-Zeugnisses in gleicher Weise wie die Zöglinge der übrigen Schullehrer-Seminarien, für die evangelischen Schulstellen des hiesigen Regierungsbezirks verwendet werden sollen.

Anmeldungen für die Aufnahme in diese Anstalt sind bis zum Ende dieses Jahres unter Beifügung der für die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar überhaupt erforderlichen Papiere bei dem betr. Schul-Inspektor anzubringen.

Coblenz, den 4. Dezember 1854.

№ 1075

Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 4763.

Der Lehrer Johann Simon Velten zu Rodenbach ist zum Lehrer, Organisten und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Manubach definitiv ernannt worden, und soll die dadurch erledigte evangelische Schulstelle zu Rodenbach anderweit besetzt werden.

Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt baar	100	Thlr.
in Benutzung eines Grundstücks angeschlagen zu	1	„
Miethswerth der Wohnung	9	„
Entschädigung für Abschaffung der Schulscheite ꝛc. baar	20	„
Summa	130	Thlr.

Qualificirte Bewerber haben sich baldigst bei dem Herrn Schul-Inspektor Superintendenten Maaß zu Neuwied zu melden.

Coblenz, den 5. Dezember 1854.

№ 1076.

Approbirte Hebammen.

Nachfolgende vier, auf der Hebammenschule zu Trier ausgebildete Hebammen haben nach wohl bestandener Prüfung die Approbation erhalten und sind nach stattgehabter Vereidung in Function getreten:

1) Franziska Becker zu Dörrebach, Kreis Creuznach;
2) Maria Anna Illing zu Perscheid, } Kreis St. Goar;
3) Anna Neumeyer zu Hirzenach, } Kreis St. Goar;
4) Margaretha Nelles, Ehefrau Tuchscherer zu Unkel, Kreis Neuwied.

Coblenz, den 30. November 1854.

№ 1077.

Musik-Institut zu Berlin. A. IV. Nro. 5019.

Ueber den Zweck und die Einrichtung des K. Musik-Instituts zu Berlin, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe ist im 82. Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1847 nähere Nachricht gegeben, welche hierdurch in Erinnerung gebracht wird.

Coblenz, den 2. Dezember 1854.

№ 1078.

Verlorener Gewerbeschein. B. I b. Nro. 2296.

Dem Kaufmann Wilhelm Hermann zu Bendorf, Kreises Coblenz, ist der ihm zum Aufsuchen von Bestellungen auf Wein und Essig sub № 2362 von uns ertheilte Gratis-Gewerbeschein angeblich bei einem in seinem Wohngebäude stattgehabten Brande abhanden gekommen und ist demselben auf Ansuchen ein anderweiter Gratis-Gewerbeschein ertheilt worden.

Indem wir nun den obengedachten Gewerbeschein für ungültig erklären, werden die betr. Behörden zugleich angewiesen resp. ersucht, denselben im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 27. November 1854.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist in der Stadt Linz ein Eichungsamt eingerichtet worden.

Coblenz, den 24. November 1854.

№ 1079. Errichtung eines Eichungs-Amtes. A. VII. Nro. 2092.

Dem Johann Wilhelm Reinhard zu Bacharach ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 30. November 1854.

№ 1080. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2172.

Die mit einem jährlichen Gehalt von 150 Thlr. verbundene Kreisbotenstelle zu Zell ist erledigt. Versorgungsberechtigte wollen ihre Gesuche um Verleihung derselben, zugleich mit dem Nachweis über ihre Anstellungs-Ansprüche, baldigst bei dem dortigen Königl. Landrathe Ulrich einreichen.

Coblenz, den 11. Dezember 1854.

№ 1081. Erledigte Kreisbotenstelle. A. I Nro. 3323.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1854 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landrathsamte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt werden.

№ 1082. Abwesende Militairpflichtige.

1) Friedrich Franz Maria Jakobi von Simmern, geb. am 5. September 1829, zum einjährigen Dienste zugelassen.
2) Franz Lang von Ellern, geb. am 1. Juli 1832.
3) Johann Licht von Sevenich, geb. am 5. Oktober 1832.
4) Mathias Stenshorn von Reich, geb. am 26. Februar 1832.
5) Friedrich Könich von Laufersweiler, geb. am 12. Dezember 1832.
6) Peter Menne von Kisselbach, geb. am 3. August 1832.
7) Jakob Gramm von Henau, geb. am 20. September 1832.
8) Johann Peter Bach von Laufersweiler, geb. am 5 März 1832.
9) Friedrich Strenzel von Schwarzerden, geb. am 20. Oktober 1832.
10) Georg Zillig von Mutterschied, geb. am 13 Januar 1832.
11) Peter Kappes von Gemünden, geb. am 1. Dezember 1832.
12) Abraham Strauß von Gemünden, geb. am 31. März 1832.
13) Conrad Geisler von Simmern, geb. am 10. Februar 1832.
14) Carl Felix Heusch von Kirchberg, geb. am 18. April 1832.
15) Jakob Weis von Kirchberg, geb. am 24. September 1832.

16) Peter Jakob Klumb von Ellern, geb. am 3. Juli 1832; derselbe war von der Departements-Ersatz-Commission für das 29. Infanterie-Regiment bestimmt, ist aber am Gestellungstage nicht erschienen.
17) Christian Maurer von Reich, geb. am 16. März 1832.
18) Jakob Hammel von Gemünden, geb. am 4. Oktober 1832.
19) Franz Anton Kilb von Niedercostenz, geb. am 14. Januar 1832.
20) Elias Strauß von Gemünden, geb. am 14. August 1832.
21) Johann Ketzer von Erbach, geb. am 19. Januar 1832.
22) Cornelius Lanius von Budenbach, geb. am 17. Mai 1832.
23) Joh. Baptist Schneider von Rheinböllen, geb. am 4. November 1832.
24) Jakob Kassel von Erbach, geb. am 5. März 1832.
25) Christoph Willwerth von Wüschheim, geb. am 11. Januar 1832.
26) Jakob Weber von Rheinböllen, geb. am 25. Juni 1832.
27) Joh. Pet. Kramberich von Sevenich, geb. am 8. November 1832.
28) Johann Wilh. Arens von Horn, geb. am 22. Oktober 1832.
29) Peter Joseph Leusch von Buch, geb. am 18. November 1832.
30) Johann Adam Munstein von Todenroth, geb. am 14. Mai 1832.
31) Peter Steines von Schwarzerden, geb. am 15. Januar 1832.
32) Peter Andreas Grammes von Kirchberg, geb. am 15. Januar 1832.
33) Adam Bones von Simmern, geb. am 2. Mai 1832.
34) Joh. Peter Kölzer von Sabershausen, geb. am 20. Juli 1832.
35) Jakob Henrich von Kisselbach, geb. am 6. November 1832.
36) Jakob Damm von Gemünden, geb. am 6. Juli 1832.

Simmern, den 22. November 1854.

Der Königliche Landrath,
Hardt.

№ 1083
Rechtskräftige Urtheile.

1) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 19. Oktober 1854 ist Catharina Vogel, 43 Jahre alt, Ehefrau von Peter Walgenbach, geboren zu Güsenroth, wohnhaft zu Sohren, wegen Diebstahls im criminellen Rückfalle in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

2) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 21. Oktober 1854 sind: a) Mathias Petry, 23 Jahre alt, Schleifer, geboren und wohnhaft zu Schneppenbach und b) Johann Heckmann, 24 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Schneppenbach, wegen vorsätzlicher Brandstiftung und zwar jeder in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

3) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 23. Oktober 1854 ist Mathias Bongard, 17 Jahre alt, Hausirer, geboren und wohnhaft zu Herschbroich, wegen vorsätzlicher Brandstiftung in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

4) Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 25. Oktober 1854 ist Jakob Stein, 49 Jahre alt, Händler, geboren und wohnhaft zu Simmern wegen Verleitung zum falschen Zeugnisse und Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

5) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 26. Oktober 1854 sind: a) Jakob Schneider, 17 Jahre alt, Korbmacher, geboren und wohnhaft zu Denzen und b) Johann Grünewald, 19 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Schnellbach, wohnhaft zu Niedergondershausen, wegen schweren Diebstahls jeder in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und für die Dauer von drei Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

6) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 27. Oktober 1854 ist Peter Härmesdorf, 32 Jahre alt, Barbier, geboren zu Metternich, wohnhaft zu Coblenz, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

7) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 2. November 1854 ist Peter Bitz, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Simmern, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

8) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 6. November 1854 ist Johann Häckelmann, 27 Jahre alt, Müllerknecht, geboren zu Cöln, wohnhaft zu Obermendig, wegen schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

9) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 7. November 1854 sind: a) Joseph Durmen, 30 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Düngenheim, wohnhaft zu Löf und b) dessen Ehefrau Elisabeth Benz, 37 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Löf, wegen Betrugs und wissentlichen Gebrauchs falscher Urkunden jeder in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

10) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 7. November 1854 ist Johann Jakob Malburg, 29 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Senhals, wegen Betrugs, Gebrauchs falscher Urkunden und schweren Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und für die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der Polizei gestellt worden.

11) Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Assisenhofes hierselbst vom 9. November 1854 ist Johann Dötsch, 25 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Trimbs wegen schwerer Mißhandlung in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 28. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning

№ 1084.
Amts-Entsetzung betr.

Der bisherige Gerichtsvollzieher Dräger zu Zell ist durch das in zweiter Instanz bestätigte Urtheil des Königlichen Landge-

richtes zu Coblenz vom 17. Juli d. J. wegen verschiedener Disciplinarvergehen seines Amtes entsetzt worden.

Coblenz, den 26. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1085. Gerichtstage beim Kreisgericht Altenkirchen.

Im diesseitigen Hauptgerichtsbezirk werden für das nächste Jahr die Gerichtstage 1) zu Gebhardshain am 19. Januar, 16. Februar, 23. März, 20. April, 18. Mai, 22. Juni, 20. Juli, 24. August, 21. September, 19. Oktober, 23. November und 21. Dezember und soweit nöthig, an dem jedesmal folgenden Tage; 2) zu Schönstein und 3) zu Horhausen aber im Anschluß an den daselbst stattfindenden, aus den örtlichen Aushängen ersichtlichen monatlichen Sitzungen der Schöffengerichte, in den bisher benutzten Lokalien abgehalten werden.

Altenkirchen, den 23. November 1854.

Königliches Kreisgericht.

№ 1086. Gerichtstage beim Kreisgericht Wetzlar.

Die Gerichtstage im hiesigen Bezirke werden im Jahre 1855 abgehalten werden: 1) in Hohensolms am 25. 26. 27. Januar, 22. 23. 24. Februar, 29. 30. 31. März, 26. 27. 28. April, 31. Mai, 1. 2. Juni, 18. 19. 20. Juni, 19. 20. 21. Juli, 27. 28. 29. September, 25. 26. 27. Oktober, 28. 29. 30. November, 20. 21. 22. Dezember.

Die Forstgerichte werden am 24. Februar, 28. April, 20. Juni, 29. September, 30. November, das Marktgericht am 18. Juni gehalten.

Das Lokal ist das Gerichtsgebäude zu Hohensolms. 2) in Krofdorf am 8. 9. Januar, 5. 6. Februar, 5. 6. März, 2. 3. April, 30. April, 1. Mai, 11. 12. Juni 2. 3. Juli, 10. 11. September, 1. 2. Oktober, 5. 6. November, 3. 4. Dezember.

Die Forstgerichte werden am 10. Januar, 7. März, 13. Juni, 12. September, 7. November, die Marktgerichte am 1. Mai, 12. Juni, 11. September gehalten.

Das Lokal befindet sich in dem Hause des Wirths Carl Wagner zu Krofdorf.

Wetzlar, den 25. November 1854.

Königliches Kreisgericht.

№ 1087. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.

№ 107, 144, 277, 293, 301, 856, 967, 969, 1423, 1539, 1725, 1835, 2141, 2351, 2445, 2644 und 3016.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.

№ 80, 182, 231, 446, 477, 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.

№ 85, 351, 598, 696, 821, 910, 987, 1193, 1260, 1365, 1453, 1870, 2411,

2430, 2934, 2996, 3294, 3400, 3484, 3586, 3853, 4272, 4273, 4708, 5436, 5547, 5559, 6252, 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

№ 221, 929, 1282, 1439, 1842, 2223, 2862, 2864, 3563, 3588, 3862, 4008, 4699, 4711, 4774, 4801, 4903, 4904, 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

№ 575, 1255, 1959, 2238, 2675, 3710, 3805, 4965, 5116, 5552, 5662, 5918 und 6566.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Münster, den 13. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Personal-Chronik.

№ 1088. Der Pfarrverweser Carl Voswinkel zu Gersweiler ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Oberdiebach, Synode Coblenz, ernannt worden.

№ 1089. Die von der Kreissynode Altenkirchen vorgenommene Wahl des Pfarrers Stöhr zu Mehren zum stellvertretenden Synodal-Assessor ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden.

№ 1090. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Badearzt von Bertrich, Dr. Wieler in Lutzerath den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

№ 1091. Der Departements-Thierarzt und Veterinär-Assessor bei dem Königl. Rheinischen Medicinal-Collegium, Wilhelm Mecke hierselbst, ist am 14. Novbr. gestorben.

№ 1092. Die bisherigen provisorischen Lehrer bei den evang. Gemeinden zu Lausdorf und Griedelbach Heinrich Lind und Carl Lind sind in ihrem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 1093. Der bisherige provisorische Schullehrer, Organist, Küster, Vorsänger und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Gebhardshain, Karl Friedrich Sulzbacher ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 1094. Der Schulamts-Candidat Nikolaus Schmidt zu Katzenfurt ist zum Schullehrer, Organisten, Küster und Glöckner bei der evang. Gemeinde daselbst definitiv ernannt worden.

№ 1095. Der Schulamts-Candidat Johann Metzroth ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Arenberg, Kr. Coblenz, provisorisch ernannt worden.

№ 1096. Der dritte Lehrer Mitscher zu Enkirch ist zum 2. Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Enkirch definitiv ernannt worden.

№ 1097. Der Schulamts-Candidat Julius Fries zu Birkenbeul ist zum Schullehrer bei der evangelischen Gemeinde daselbst provisorisch ernannt worden.

№ 1098. Die Verwaltung der mit dem 1. November c. wieder eingerichteten Post-Expedition in Waldböckelheim ist dem zum Post-Expediteur ernannten Kaufmann F. J. Trapp übertragen worden.

№ 1099. Durch Ministerial-Rescript vom 17. November wurde der Geometer Sturm in Gefolge seiner Versetzung nach Castellaun seines Amtes als Ergänzungsrichter des Friedensgerichts Treis entbunden.

№ 1100. Der Rechts-Candidat Jakob Lehmacher von Coblenz wurde am 22. November als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 1101. Der Rechts-Candidat Johann Nikolaus Saurborn aus Münstermaifeld wurde am 22. November als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 1102. Der Landgerichts-Assessor Conrad ist höhern Orts beauftragt, während der Abwesenheit des Friedensrichters Kautz als Abgeordneter zur II. Kammer die Friedensrichterstelle in Creuznach commissarisch zu verwalten.

№ 1103. Der Friedensgerichtsschreiber Krauß zu Castellaun ist durch Ministerial-Rescript vom 22. November in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Montjoie vom 1. Dezember ab versetzt, und an seine Stelle der Gerichtsschreiberamts-Candidat Mathias Meurer zu Cöln vom nämlichen Tage ab zum Friedensgerichtsschreiber in Castellaun ernannt worden.

№ 1104. Der Gerichtsvollzieher Strack hierselbst ist vom 1. Dezember c. ab in den Kanton Zell, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zell, versetzt worden.

№ 1105. Das dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen unterm 15. Juli 1853 ertheilte Patent auf eine Tuchpresse ist erloschen.

№ 1106. Das den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen ist erloschen.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 51.

Donnerstag, den 12. Dezember 1854.

№ 1107. Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zu Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 1108. Das am 14 Dezember 1854 ausgegebene 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4123. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

№ 1109. Erledigte Pfarrstelle. Durch den Tod des Pfarrers Wilhelm Weinmann ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Langenlonsheim erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. März k. J. annehmen.

Coblenz, den 2. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1110. **Präklusiv-Termin**

zum Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat durch Bekanntmachung vom 6. Juli d. J., (aufgenommen in № 29, 30, 35, 39, 43 und 47 unseres Amtsblattes) den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851 auf den 31. Januar 1855 anberaumt.

Zur Ausführung dieser Verordnung wird im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Folgendes bestimmt.

1) Vom 1. Februar 1855 ab dürfen bei keiner Königlichen Kasse alte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausche mehr angenommen werden. Dieselben sind vielmehr nach §. 3. des Gesetzes vom 19 Mai 1851 (Gesetz-Sam. S. 335) als ungültig anzuhalten und zur Weiter-Beförderung an die Königl. Haupt-Verwaltung dem Regierungs-Präsidium einzusenden.

2) Sämmtliche im Regierungsbezirke befindliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31. Januar 1855 Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen auf, und senden solchen nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten Post an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar 1855 eingehen, wird kein Ersatz gewährt.

Coblenz, den 13. Dezember 1854.

Die Lehrer-, Küster-, Organisten und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Werlau soll mit sämmtlichen competenzmäßigen Emolumenten und Besoldungstheilen derselben vom 1. Februar 1855 ab von neuem vergeben werden. Befähigte Bewerber haben sich baldigst bei dem Schulinspector Pfarrer Hegemann in St. Goar zu melden. — № 1111. Erledigte Schulstelle. A. IV. Nro. 5245.

Coblenz, den 12. Dezember 1854.

Dem Maurer Joh. Pfeifer jun. zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. — № 1112. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI. Nro. 2230.

Coblenz, den 4. Dezember 1854.

Dem Zimmermann Jakob Schneider zu Coblenz ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meister-Befähigungs-Zeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. — № 1113. Meister-Befähigungszeugniß. A. VII. u. VI Nro 2257.

Coblenz, den 15. Dezember 1854.

Dem Christian Anker zu Simmern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns ertheilt worden. — № 1114. Uebernahme einer Agentur. A. VII. Nro. 2252.

Coblenz, den 15. Dezember 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Ersatzpflichtige Georg Kramer aus Creuznach, geboren am 5. November 1834, welcher in diesem Jahre zu Coblenz für das 29 Infanterie-Regiment ausgehoben worden ist, sich aber in dem zu seiner Einstellung anberaumten Termine nicht gestellt, auch sein Ausbleiben nicht entschuldigt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landrathsamte behufs seiner Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls er als widerspenstiger Heerespflichtiger wird angesehen und als solcher verfolgt werden. Zugleich werden diejenigen Behörden, welche etwa über den Aufenthaltsort desselben Auskunft geben können, ersucht, darüber hierhin Mittheilung zu machen. — № 1115. Oeffentliche Vorladung.

Creuznach, den 8. Dezember 1854.

Der Königliche Landrath,
v. Jagow.

№ 1116. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 8. November c. ist Johann Müller, ohne Gewerbe, von Niederzissen, dermalen in der Irrenbewahr-Anstalt von St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1117. Einen Interdicirten betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 8. November c. ist Peter Rödig, Taglöhner, von Traben, dermalen in der Irrenbewahr-Anstalt von St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 30. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1118. Assisen zu Coblenz.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Coblenz für das 1. Quartal 1855, wird hiermit auf Dienstag, den 2. Januar 1855 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe den 4. Dezember 1854.

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath
[gez.] Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

№ 1119. Amts-Entsetzung betr.

Der Notar Christoph Steffes zu Wittlich ist wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten durch das unterm 8 d. M. vom Königlichen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln bestätigte Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 21. Juni d. J. seines Amtes verlustig erklärt worden.

Trier, den 25. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Holleben.

№ 1120.
Empfehlung des Aachener-Neujahrsbüchleins.

Von dem zu Neujahrsgeschenken für Kinder ganz passenden „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend," ist der 27. Jahrgang erschienen und zwar wie in früheren Jahren, zum Besten der hiesigen Lehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Indem wir die Herren Landräthe und Schulinspektoren veranlassen, auch ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen, beziehungsweise dazu mitzuwirken, bemerken wir, daß zur schleunigen Ausführung von Bestellungen die Handlungen von J. A. Mayer, Hensen, Benrath und Vogelgesang in Aachen, Lengfeld in Cöln, Gehrich et Comp. zu Crefeld, Riffahrt in München-Gladbach, Dresen in Düren, Horrig und Tischer in Jülich, Kampmann in Düsseldorf und der Herausgeber Lehrer J. Großfeld in Aachen erbötig sind.

Aachen, den 24. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 1121.
Vorlegung der Bergwerks-Rechnungen betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerksteuer in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt für das Steuerjahr 1854 was folgt:

I.

Sämmtliche Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werks-Rechnungen für das Jahr 1854 an die betreffenden Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1855 einzureichen.

II.

Diese Rechnungen müssen dasjenige nachweisen, was zur Ermittelung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Grubenprodukt auf den, den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hüttenrechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königlichen Bergämtern einigen können. Diese Uebereinkünfte können auf 1. 2. 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen, und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst, oder durch die von den letztern dazu beauftragten Königl. Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werths der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen den K. Bergämtern zur Ermittelung des Werths der Produkte vorgelegt werden. Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze 2c. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1855 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen gleichzeitig mit den Grubenrechnungen einzureichen.

III.

Wenn die Grubenrechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hüttenrechnungen nicht in dem bestimmten Termine oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden Königlichen Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denunzirt werden.

IV.

Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission für die Bergwerkssteuern pro 1854 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamts-Bezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1855 dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenngleich mehrere Betheiligte an dem Werke vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 5. November 1854.

Königlich Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

№ 1122. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, an die Stelle des zum Regierungs-Präsidenten der Königlichen Regierung zu Arnsberg beförderten van Spankeren den bisherigen vortragenden Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Geheimen Regierungsrath Schede zum Vice-Präsidenten der Königlichen Regierung hierselbst zu ernennen.

№ 1123. Der Consistorial-Sekretair Pfarrer Lic. Theol. Göbel hierselbst ist zum Archivar des hierselbst neu errichteten Archivs der Rheinischen evangelischen Provinzialkirche ernannt worden.

№ 1124. Der Kanzleigehülfe Stegemann ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

№ 1125. Der versorgungsberechtigte Feldwebel Schablitzki ist zum Regierungsboten ernannt worden.

№ 1126. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. November die von den Notabeln des Handelsstandes zu Coblenz getroffene Wahl der Kaufleute Adolph Dominicus und Clemens Aldenhoven zu Richtern und der Kaufleute Johann Baptist Rosinus und Sebastian Ladner zu Ergänzungsrichtern bei dem hiesigen Handelsgerichte zu bestätigen geruht.

№ 1127. Der bisherige Bürgermeisterei-Verwalter Schmitz zu Eller ist zum Vorsteher der Sammtgemeinde Eller gewählt und bestätigt worden.

№ 1128. Der Schulamts-Candidat Peter Pertzborn ist zum Schullehrer bei der katholischen Gemeinde zu Greimersburg definitiv ernannt worden.

№ 1129. Dem Johann Jonas zu Waldbreitbach und dem Peter Leuzchen zu Windhagen, im Kreise Neuwied, ist die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie ertheilt worden.

№ 1130. Der Post-Expedienten-Anwärter invalide Sergeant Franz von Rottkay ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem hiesigen Postamte vom 21. November c. ab etatsmäßig angestellt worden.

№ 1131. Der durch Ministerial-Rescript vom 12. Oktober c. zum Referendar ernannte bisherige Landgerichts-Auskultator Georg Jakob Friedrich Thomas ist vom Landgericht Saarbrücken zum hiesigen Landgerichte übergetreten und durch dieses am 29. November verpflichtet worden.

№ 1132. Durch Ministerial-Rescript vom 17. November c. wurde der Kataster-Controleur Hubert Mannebach zu Carden zum Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Treis ernannt und solcher am 29. November c verpflichtet.

№ 1133. Der Rechtscandidat Carl Franz Triacca aus Mayen wurde am 4. Dezember als Landgerichts-Auscultator verpflichtet.

№ 1134. Seine Majestät haben geruht, den bisherigen Landgerichts-Assessor Igel zum Garnison-Auditeur in Silberberg zu ernennen.

№ 1135. A. Bei dem Königlichen Justiz-Senat.

1) Der Auskultator Theobald aus Ulm bei Wetzlar ist zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt und Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster, aus seinen hiesigen Dienstverhältnissen entlassen worden.
2) Der Rechts-Anwalt Huyn ist auf seinen Wunsch von dem Notariate entbunden und ihm die Zurückverlegung seines Wohnsitzes von Ehrenbreitstein nach Coblenz gestattet worden.

B. Bei den Gerichten 1. Instanz.

3) Der Gerichts-Assessor Westphal ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht Wetzlar ernannt worden.

№ 1136.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz im Monat November 1854.

Tag.	Wasserstand. Fuß.	Wasserstand. Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	9	Nord			
2	7	1½	Süd			
3	6	9	Südwest			
4	6	5	Nordwest			
5	6	1½	Südwest			
6	6	1	Nordwest			
7	6	1½	Süd			
8	6	3½	dito			
9	6	7	Nordwest			
10	6	11½	Süd			
11	7	1½	Nordwest	Regen		
12	7	2	dito	dito		
13	7	2	Ost			
14	7	1	Süd			
15	6	10	Südost			
16	6	9	Süd			
17	6	8	Nordost			
18	6	7½	dito			
19	6	8	Nord	Schnee		
20	6	7	dito			
21	6	6½	Südost			
22	6	6	Süd	Regen		
23	6	6½	Ost			
24	6	6	Südost			
25	6	9	Südwest			
26	9	—	Nordwest			
27	10	2	dito	Schnee		
28	9	3	Süd	dito		
29	8	8	Nordwest	Regen		
30	9	3	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 52.

Samstag, den 23. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staats-Behörden.

№ 1137. Das Ausfuhr-Verbot von Pferden betr.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgränze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 18. Dezember 1854.

Der Minister des Innern,	Der Finanz-Minister,
von Westphalen.	von Bodelschwingh.

№ 1138. Präklusivtermin zum Umtausch Königl. Preuß. Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855,

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum **15. Mai 1855** bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1854.

№ 1139. Das am 19 Dezember 1854 ausgegebene 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 4124. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungsbezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 4125. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeinde-Bezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern.

№ 4126. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 13. November 1854.

№ 4127. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion III. des Joserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbreel in den Regierungsbezirken Cöln und Coblenz. Vom 13. November 1854.

№ 4128. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg.

№ 4129. die Bekanntmachung über die unterm 20. November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger

Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen, in Lübben domizilirenden Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1. Dezember 1854.

№ 4130. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1854.

Personal-Chronik.

№ 1140. Der Verwalter der Oberförsterei Adenau, Forst-Kandidat Herf, ist zum Königl. Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterei Adenau definitiv verliehen worden.

№ 1141. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Valentin Dollmann ist zum Badearzt von Bertrich ernannt. Demselben ist gleichzeitig die Distriktsarztstelle für die Bürgermeisterei Lutzerath übertragen.

Der Bade- und Distriktsarzt Sanitätsrath Dr. Wieler ist von Bertrich nach Bonn, und der Distriktsarzt Dr. J. J. Kayser von Waldbreitbach nach Westphalen verzogen.

№ 1142. Der bisherige provisorische Lehrer bei der evangelischen Gemeinde zu Elkenroth-Dickendorf, Joh. Math. Schäfer, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

№ 1143. Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unter dem 15. Dezember 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, so weit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 1144. Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner in Berlin unterm 3. Mai 1853 ertheilte Patent auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat ist aufgehoben.

№ 1145.

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Bingen im Monat November 1854.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	5	10	West			
2	5	4	dito			
3	4	10	Nordwest			
4	4	7	dito			
5	4	5	West			
6	4	5½	dito			
7	4	6	Nord			
8	4	10	dito			
9	5	1	dito			
10	5	4	West			
11	5	5	Nordwest			
12	5	6	dito			
13	5	3	dito			
14	5	2	Nord			
15	5	1	dito			
16	5	—	dito			
17	4	11	dito			
18	4	11	Nordwest			
19	4	10½	dito			
20	4	10	dito			
21	4	10	dito			
22	4	11	dito			
23	4	9	Nord			
24	4	11	dito			
25	5	2½	dito			
26	6	1½	dito			
27	6	8	Nordwest			
28	6	6	dito			
29	6	8	dito			
30	7	—	dito			

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 53.

Donnerstag, den 28. Dezember 1854

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

№ 1146.
Erledigte Hülfslehrerstelle.

Bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Mörs soll eine Hülfslehrerstelle neu besetzt werden, mit welcher eine Besoldung von 300 Thaler und eine Wohnung für einen unverheiratheten Mann verbunden ist. Der Hülfslehrer wird sich hauptsächlich an dem Unterrichte der Seminar-Zöglinge in der deutschen Sprache, Geographie und Naturkunde zu betheiligen, auch die Turnübungen zu leiten haben.

Geeignete Bewerber haben sich binnen 4 Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Coblenz, den 23. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 1147.
Verbot von angepriesenen Arzneimitteln
A IV. Nro. 1860.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königlichen Finanz-Ministeriums wird hiermit bekannt gemacht, daß das bisher bestandene Verbot der Einbringung der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und der Möller'schen Fiebertropfen, für die nächsten fünf Jahre erneuert und auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Girandeau de St. Gervais zu Paris ausgedehnt wird.

Coblenz, den 20. Dezember 1854.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 1148. Verleihung von Distrikts-Feldern.

Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir die Allerhöchsten Erlasse wegen Verleihung von Distriktsfeldern, vom 1. September 1842 und 12. August d. J., nämlich:

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 12. v. M., daß in den Landestheilen, in denen das allgemeine Landrecht gesetzliche Anwendung findet, in Betreff derjenigen zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien, welche wie das Rasen-Eisenerz in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, Muthungen und Verleihungen ausnahmsweise auch auf größere, ohne Vermessung, nur durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen festzustellende Distrikte zulässig sein sollen.

Benrath, den 1. September 1842.

(gez) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Bodelschwingh.

und

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will ich Meinen Erlaß vom 1. September 1842 in Betreff der Berg-Distrikts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, hierdurch auf alle Landestheile diesseits des Rheines ausdehnen und für anwendbar erklären.

Charlottenburg, den 12. August 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 20. November 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

№ 1149. Vertretung des öffentlichen Ministeriums beim Polizeigerichte Metternich.

Der Herr Landgerichts-Referendar Franz Georg Comes ist vom 1. Januar k. J. an zum Vertreter des öffentlichen Ministeriums an dem Königlichen Polizeigerichte Metternich (Coblenz II.) und der Herr Landgerichts-Referendar Schadt zu seinem Stellvertreter ernannt worden.

Coblenz, den 15. Dezember 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

№ 1150. Zeugen-Verhör betr.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch ein Urtheil vom 4. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Theodor Metternach, Sohn der verlebten Eheleute Mathias Met-

ternach und Margaretha Elisabeth Maldaner aus Bacharach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 21. Dezember 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

№ 1151.

Rechenschafts-Bericht

über

den Zustand des Stipendien-Wesens auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1851, 1852 und 1853.

Indem wir im Begriffe sind, öffentlich Rechenschaft abzulegen von dem Zustande des Stipendien-Wesens unsrer rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität während der drei letztverflossenen Jahre, sei es uns verstattet, zuvor an die Bewohner der beiden Provinzen, deren Söhne unsre Universität zunächst die Bestimmung hat geistige Nahrung darzureichen, an die Bewohner Rheinlands und Westphalens, einige Worte wie des aufrichtigen Dankes so der dringenden Bitte zu richten; des Dankes, wegen der unsrer Universität bisher bewiesenen Theilnahme durch Darreichung milder Gaben für unsre hülfsbedürftigen Studirenden in den Kirchen-Collecten; der Bitte, um diese freundliche Theilnahme zu steigern und zu mehren, weil sie noch lange nicht groß genug ist, um der Noth vieler ganz armer, und dabei in hohem Grade würdiger Studirender auch nur entfernt nachhaltig abzuhelfen. Das unterzeichnete Curatorium verkennt die Segnungen keineswegs, die für einen jungen Mann in einer gewissen Beschränktheit seiner äußern Mittel liegen. Im Gegentheile, es könnte eine ganze Reihe von Fällen namhaft machen, in denen gerade äußere Entbehrungen auf die innere Entwicklung des jungen Mannes, auf die Hebung seiner sittlichen Kraft durch das Bewußtsein nächst dem allbarmherzigen Gotte zuvörderst auf sich selbst angewiesen zu sein, auf's Vortheilhafteste zurückgewirkt haben. Aber freilich ist, um dieses Resultat hervorrufen zu können, erforderlich, daß das knappe Maaß der äußeren Mittel nicht gradezu in Mangel, in absolute Dürftigkeit übergehe. Denn da, wo der Studirende von der täglichen Sorge, womit er seinen Hunger stillen, seine Wohnung zahlen solle, verfolgt wird, kann das Studium der Wissenschaft, welches einen freien, frischen Geist verlangt, natürlich nicht gedeihen. Diejenigen irren sich aber, welche meinen, daß es unter unsern acht bis neun hundert Studirenden der also absolut Bedürftigen nicht eine ganz bedeutende Zahl gäbe, deren äußerster Nothstand einzig und allein durch diejenigen Stipendien gemildert wird, welche ihnen von Seiten der Universität zugewendet werden. Wie schmerzlich und betrübt muß es unter solchen Verhältnissen für die akademische Behörde sein, jedes Semester in

vollster Dürftigkeit lebende, und dabei doch durchaus würdige Studirende mit ihrer Bitte um Unterstützung entweder gänzlich abweisen, oder die ihnen verwilligte Gabe in einem solchen Maaße beschränken zu müssen, daß dadurch der Zweck derselben fast so gut wie ganz vereitelt wird. Ist doch z. B. in der juristischen Fakultät in einem Zeitraume von fünfzehn Jahren nicht mehr als ein einziger Fall vorgekommen, in dem ein ganzes Semester-Stipendium von 30 Thlrn. zuerkannt wurde, während in allen übrigen sich die Bittsteller mit je 15 Thlrn. begnügen mußten. — Wer an den mildthätigen Gesinnungen der Bewohner Rheinlands und Westphalens zweifeln wollte, die schlagendsten Thatsachen würden ihn auf der Stelle widerlegen. Daß sich aber gleichwohl der Wohlthätigkeitssinn beider Provinzen unsrer Universität noch nicht nach dem vollen Maaße ihrer Kräfte zugewendet hat, findet gewiß seine zureichende Erklärung in der nicht genügend lebendigen Erkenntniß, daß es uns noch gar sehr an Mitteln fehlt, würdigen Söhnen armer Eltern das drückende Wehe ihrer äußeren Noth abzunehmen und ihnen allein dadurch die innere Freiheit zu verschaffen, welche sie schlechthin nöthig haben, um an das vorgesteckte Ziel zu gelangen. — Gar Mancher gäbe von dem großen Gute, das ihm Gott in seiner Gnade anvertraut, gerne an seine dürftigen Brüder etwas ab; aber die Furcht, daß seine Gabe an einen Unwürdigen komme, hält ihn davon ab. O! möchtet Ihr, die Ihr in Euerem Innern also steht, doch beruhigt Eure milden Gaben uns zuwenden! Wo könntet Ihr sicherer sein, daß sie nur für solche verwendet werden, die Euerer Liebe und Theilnahme in vollem Maaße würdig sind? Und Ihr Andern, die Ihr weniger geneigt seid, von den Euch anvertrauten irdischen Gütern herzugeben, gedenket des Spruches der heiligen Schrift: „Wer sich des Armen erbarmet, der leihet dem Herrn; der wird ihm seine Gutthat vergelten. Sprüche 19. V. 17."

Wir lassen nun die summarische Uebersicht der vertheilten Unterstützungen folgen. Die Gesammtsumme derselben in dem oben bemerkten dreijährigen Zeitraume beläuft sich auf 17381 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Davon kommen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) auf Geld-Stipendien und Freitisch-Vergütungen	9000	—	—
b) auf außerordentliche Unterstützungen	3425	—	—
c) auf Stipendien aus Stiftungen . . . . und	1356	18	9
d) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die katholischen Studirenden der Theologie . . .	3600	—	—
Gleiche Summe von	17381	18	9

Die Zahl der Theilnehmer beträgt überhaupt 775. Darunter befanden sich

623 Studirende katholischer Bekennung mit einem Antheile von	13694	3	9
140 Studirende evangelischer Bekennung mit . . . . . . und	3402	15	—
12 Juden mit	285	—	—
Summa . .	17381	18	9

Nach ihrem Studienfach gehörten

		Thlr.	Sg.	Pf.
406	Theilnehmer zur katholisch-theologischen Fakultät mit	7749	3	9
90	zur evangelisch-theologischen mit	2110	—	—
76	zur juristischen mit	1830	—	—
98	zur medizinischen mit . . . . und	2955	—	—
105	zur philosophischen mit	2737	15	—
775	Summa . .	17381	18	9

Nach dem Heimaths-Verhältniß ist die obige Gesammt-Summe der Benefizien vertheilt worden unter

		aus dem Regierungsbezirk		Thlr.	Sgr.	Pf.
195	Studirende	Köln	mit	4567	9	1
199	„	Aachen	„	3865	21	—
145	„	Düsseldorf	„	2800	8	11
74	„	Koblenz	„	2456	—	—
39	„	Arnsberg	„	862	19	5
28	„	Minden	„	719	9	2
32	„	Trier	„	690	—	—
25	„	Münster	„	528	5	5

mithin unter

		Thlr.	Sgr.	Pf.
737	Söhne der rheinisch-westphälischen Provinzen mit . . . . . . Hierzu kommen	16489	13	—
22	Studirende aus den übrigen Theilen des preußischen Vaterlandes mit und	427	5	9
16	Ausländer mit	465	—	—
775	Total-Summe	17381	18	9

Die bei den kirchlichen Sammlungen für den Unterstützungs-Fonds von den Einwohnern der rheinisch-westphälischen Provinzen dargebrachten Liebesgaben haben im Jahr

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1851 einen Ertrag von	2264	16	—
1852 „ „ „	2622	22	3
1853 „ „ „	2658	18	8
überhaupt . .	7545	26	11

geliefert.

Von dieser Summe kommen auf die Beiträge der katholischen Gemeinden	4294	4	2
der evangelischen „	2974	2	5
und der jüdischen „	277	20	4
Gleiche Summe von	7545	26	11

Dieser Ertrag vertheilt sich nach den verschiedenen Bezirken folgendermaaßen.

Es ist aufgekommen:

	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collekten-Gelder herrühren.	in den kathol. Gemeinden			den evangelischen.			den jüdischen.			Haupt-Summe.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	des Reg.-Bez. Düsseldorf	210	16	1	1300	4	1	77	11	2	1588	1	4
2	" " Arnsberg	318	2	6	604	22	8	40	29	8	963	24	10
3	" " Münster .	316	—	3	90	29	3	12	19	4	419	18	10
4	" " Köln . .	—	—	—	241	13	1	74	28	2	316	11	3
5	" " Minden . .	100	27	8	196	20	3	7	29	6	305	17	5
6	" " Koblenz .	—	—	—	246	21	8	38	22	9	285	14	5
7	" " Aachen .	—	—	—	176	23	7	18	20	4	195	13	11
8	" " Trier . .	24	13	1	116	17	10	6	9	5	147	10	4
9	der Erzdiözese Köln . .	2839	23	3	—	—	—	—	—	—	2839	23	3
10	der Diözese Trier . . . . (außer der zuvor bemerkten Summe von 24 Thl. 13 Sg. 1 Pf. aus dem Regierungsbezirk Trier.)	275	6	6	—		—	—	—	—	275	6	6
11	des rheinischen Antheils der Diözese Münster . . . (außer der zuvor bemerkten Summe von 210 Thl. 16 Sg. 1 Pf. aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf.)	209	4	10	—	—	—	—	—	—	209	4	10
	Total-Summe . .	4294	4	2	2971	2	5	277	20	4	7545	26	11

Außerdem hatte sich der Unterstützungs-Fonds eines abermaligen Geschenks von 300 Thalern, von Seiten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche schon früher ihre werkthätige Theilnahme an dem Schicksale unserer dürftigen Studirenden durch die Stiftung eines Kapitalfonds von 1100 Thalern bekundet hat, zu erfreuen.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds, welches zufolge des letzten Rechenschaftsberichts am Schluß des Jahres 1850 17,808 Thlr. 10 Sgr. betrug, ist während des seitdem verflossenen 3jährigen Zeitraums auf die Summe von 19,983 Thlrn. 10 Sgr. angewachsen und zerfällt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in ein aus den eigenen Ersparnissen der Verwaltung gestiftetes Kapital von	4225	—	—
b) in den mit der Verwaltung der Gemeindestiftungen verbundenen Stockfonds, im Betrage von	7600	—	—

und

	Thlr.	Sgr.	Pf.
c) in das Kapital-Vermögen der verschiedenen Stiftungen, im Gesammtbetrage von	8158	10	—
Gleiche Summe von	19983	10	—

Bonn, den 14 Oktober 1854.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vermöge höhern Auftrags:

Der zeitige Rector, Sell. Der Universitäts-Richter, Willdenow.

№ 1152. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thlr.

№ 107, 144, 277, 293, 301, 856, 967, 969, 1423, 1539, 1725, 1835, 2141, 2351, 2445, 2644 und 3016.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thlr.

№ 80, 182, 231, 446, 477, 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thlr.

№ 85, 351, 598, 606, 821, 910, 987, 1193, 1260, 1365, 1453, 1870, 2411, 2430, 2934, 2996, 3294, 3400, 3484, 3586, 3853, 4272, 4273, 4708, 5436, 5547, 5559, 6252, 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thlr.

№ 221, 929, 1282, 1439, 1842, 2223, 2862, 2864, 3563, 3588, 3862, 4008, 4699, 4711, 4774, 4801, 4903, 4904, 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thlr.

№ 575, 1255, 1959, 2238, 2675, 3710, 3805, 4965, 5116, 5552, 5662, 5918 und 6566.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Münster, den 13. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

№ 1153. Veränderter Fahrplan.

Für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo Februar k. J. werden die Posten zwischen Cochem und Kaisersesch folgenden Gang erhalten:

1) die Personenpost aus Cochem täglich 9½ Uhr Morgens,
„ Kaisersesch „ 12½ „ Vormittags, nach Durchgang der Personenpost von Coblenz nach Trier per Polch.

2) die Botenpost aus Cochem täglich 5½ Uhr Abends,
„ Kaisersesch „ 5 „ Morgens.

Vom 1. März k. J. ab werden die jetzigen Abgangszeiten jener Posten wieder hergestellt werden.

Das Publikum wird von dieser Veränderung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Coblenz, den 22. Dezember 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Windmüller.

Personal-Chronik.

№ 1154. Den Candidaten des höhern Schulamts Dr. Wahlenberg und Dr. Schunck ist vom laufenden Jahre ab eine ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium zu Hedingen in den Hohenzollernschen Landen verliehen worden.

№ 1155. Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Karl Odenkirchen ist von Bacharach, Kreis St. Goar, nach Trarbach, Kreis Zell verzogen.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Hugo Coßmann hat sich in Bacharach niedergelassen.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Joseph Eschbaum hat sich in Oberwesel niedergelassen.

Der bisherige Arzt der Wasserheil-Anstalt zu Boppard, Dr. Diemer hat seine Stelle verlassen und ist solche durch den praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Albert Ernst Sack ersetzt worden.

№ 1156. Die durch Ausscheiden des rc. Fuhrmeister erledigte Gefangenwärterstelle zu Altenkirchen ist dem versorgungsberechtigten ersten Wachtmeister in der Gendarmerie Karl Prahl daselbst auf sechsmonatliche Probezeit übertragen worden.

№ 1157. Der Rechts-Candidat Carl Rohr aus Coblenz würde am 18. Dezember als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

№ 1158. Der Rechts-Candidat Georg Heinrich Rehm aus Coblenz wurde am 18. Dezember als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

Buchdruckerei von Dubois und Sohn in Coblenz.

